Die Statistik

des

Deutschen Reichs

im Jahre

1897

Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 101

Berlin 1897
Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft

Ladenpreis 5 M.

Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Statistischen Amts

Statistik des Deutschen Reichs (Erste Reihe)

Die Erste Reihe der Statistik des Deutschen Reichs besteht aus den Bänden I—LXIII. Die Bände II, VIII, XIV und XX sind als Vierteljahrshefte (für die Jahre 1873 bis 1876), die Bände XXV, XXX, XXXVII, XLIII, XLVIII, LIII und LIX als Monatshefte (für die Jahre 1877 bis 1883) ausgegeben.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge

Band		ℳ.
1	Zusammenstellung der zu Anfang des Jahres 1884 geltenden Bestimmungen für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs	6
2	Die Ergebnisse der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. Berufsstatistik des Reichs und der kleineren Verwaltungsbezirke mit einer Einleitung und kartographischen Darstellungen	15
3	Berufsstatistik der deutschen Großstädte	8
4	Berufsstatistik der Staaten und größeren Verwaltungsbezirke. In drei Dritteln, zusammen	30
5	Landwirthschaftliche Betriebsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. (Mit kartographischen Darstellungen)	10
6	Gewerbestatistik des Reichs und der Großstädte nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. 2 Theile.	
	Theil 1: Gewerbestatistik des Reichs mit einer Einleitung und kartographischen Darstellungen	8
	„ 2: Gewerbestatistik der Großstädte	6
7	Gewerbestatistik der Staaten und größeren Verwaltungsbezirke nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. 2 Abschnitte zu 12 und 11 ℳ., zusammen	23
8	Kriminalstatistik für das Jahr 1882	10
9, 10	Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1883. 2 Theile zu 12 und 7 ℳ., zusammen	19
11	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1883. 2 Abtheilungen (Die 1. Abthlg. des 11. Bandes wird auch einzeln zum Preise v. 4 ℳ. abgegeben.)	10
12	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1883	5
13	Kriminalstatistik für das Jahr 1883	10
14, 15	Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1884. 2 Theile zu 12 und 7 ℳ., zusammen	19
16	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1884, sowie der Bestand der deutschen Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. Dezember 1882. 2 Abtheilungen	6
17	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1884. 2 Abtheilungen (Die 1. Abthlg. des 17. Bandes wird auch einzeln zum Preise v. 4 ℳ. abgegeben.)	10
18	Kriminalstatistik für das Jahr 1884	10
19, 20	Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1885. 3 Theile. Theil 1 (Bd. 19) 12 ℳ., Theil 2 u. 3 (Bd. 20) 7 ℳ., zusammen	19
21	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1885. 2 Abtheilungen (Die 1. Abthlg. des 21. Bandes wird auch einzeln zum Preise v. 4 ℳ. abgegeben.)	10
22	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1885	5
23	Kriminalstatistik für das Jahr 1885	10
24	Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1885	5
25, 26	Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1886. 3 Theile. Theil 1 (Bd. 25) 12 ℳ., Theil 2 u. 3 (Bd. 26) 7 ℳ., zusammen	19
27	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1886. 2 Abtheilungen (Die 1. Abthlg. des 27. Bandes wird auch einzeln zum Preise v. 4 ℳ. abgegeben.)	10
28	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1886	5
29	Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885. (Mit kartographischen Darstellungen)	8
30	Kriminalstatistik für das Jahr 1886	10
31	Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1886	5
32	Die Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember 1885. (Mit einer kartographischen Darstellung)	8
33, 34	Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1887. 3 Theile. Theil 1 (Bd. 33) 12 ℳ., Theil 2 u. 3 (Bd. 34) 7 ℳ., zusammen	19
35	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1887. 2 Abtheilungen. (Die 1. Abthlg. des 35. Bandes wird auch einzeln zum Preise v. 4 ℳ. abgegeben.)	8
36	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1887, sowie der Bestand der deutschen Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. Dezember 1887	6
37	Kriminalstatistik für das Jahr 1887	10
38	Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1887	5
39	Die Stromgebiete des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen.	
	Theil 1: Gebiet der Ostsee. (Mit Kartenbeilagen)	10
	„ 2: Elbe, Weser, Ems. (Im Druck.)	
	„ 3: Rhein- und Donau-Gebiet. (Im Druck.)	
40, 41	Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1888. 3 Theile. Theil 1 (Bd. 40) 12 ℳ., Theil 2 u. 3 (Bd. 41) 7 ℳ., zusammen	19
42	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1888. 2 Abtheilungen. (Die 1. Abthlg. des 42. Bandes wird auch einzeln zum Preise v. 4 ℳ. abgegeben.)	8
43	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1888	5
44	Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten in den Jahren 1841 bis 1886	8
45	Kriminalstatistik für das Jahr 1888	10
46	Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1888	5

Fortsetzung des Verzeichnisses auf der dritten Seite des Umschlags.

Statistik

des

Deutschen Reichs

Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt

Neue Folge, Band 101

Berlin 1897
Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft

Die Statistik

des

Deutschen Reichs

im Jahre

1897

Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 101

Berlin 1897

Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft

Inhaltsangabe.

Berichtigung.

Seite 171, Anlage 5 — Erklärung für die Ausfuhr — ist in der Zeile: „Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders)" statt (Absenders) zu lesen: (Versenders).

Die Statistik des Deutschen Reichs im Jahre 1897.

Vorbemerkung.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat im Jahre 1873 die Reihe seiner Veröffentlichungen begonnen mit der Mittheilung der vorbereitenden Verhandlungen über die Organisation einer gemeinsamen Statistik der deutschen Staaten, insbesondere der Protokolle und Berichte der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins und der darauf bezüglichen Anordnungen des Bundesraths.

Nachdem diese in Band 1, erste Reihe der Statistik des Deutschen Reichs gegebene Zusammenstellung durch Mittheilung der später erlassenen Anordnungen in jedem ersten Vierteljahrsheft — 1874 bezüglich der im Laufe des Jahres 1873 ergangenen Anordnungen u. s. w. — von 1877 ab in jedem Januarheft der Monatshefte, zur Statistik des Deutschen Reichs auf dem Laufenden erhalten war, ist in Band 1, Neue Folge, eine Zusammenstellung der zu Anfang des Jahres 1884 geltenden Bestimmungen gegeben, die bis zum Jahre 1897 gleichfalls durch alljährliche Mittheilungen in jedem ersten Monatsheft, von 1892 ab wieder Vierteljahrsheft, ergänzt ist.

Die im Laufe der Jahre eingetretenen Aenderungen sind aber so zahlreich, daß die so zerstreuten Mittheilungen über die Organisation der Reichsstatistik unübersichtlich geworden sind, und eine Neusammlung geboten erschien, die nicht nur den Behörden, welche amtlich damit zu thun haben, ihre dienstlichen Aufgaben erleichtern, sondern auch allgemein über die gegenwärtige Einrichtung der Reichsstatistik Auskunft geben soll.

Die neue Ausgabe der Bestimmungen, die für die einzelnen vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeiteten Zweige jetzt gelten, enthält der vorliegende Band, mit dem das zweite Hundert der Bände der Neuen Folge der Statistik des Deutschen Reichs beginnt; gleichzeitig wird ein Ueberblick auch über die auf das Reich bezüglichen Statistiken gegeben, welche bei anderen Reichsbehörden bearbeitet werden. Und da jetzt das erste Vierteljahrhundert der am 23. Juli 1872 begonnenen Thätigkeit des Statistischen Amts verflossen ist, so lag es nahe, einen Rückblick auf seine Entwicklung in diesem Zeitraum zu thun.

Die Entwicklung der Statistik des Deutschen Reichs.

I. Die Statistik des deutschen Zollvereins.

Die Statistik des Deutschen Reichs schließt sich unmittelbar an die Statistik des deutschen Zollvereins an.

Die Zollvereins-Statistik erstreckte sich nach ihrem Stande am Ende des Jahres 1868 auf die Volkszahl, den Gewerbebetrieb, den Waarenverkehr und auf die gemeinschaftlichen Einnahmen der Zollvereins-Staaten. Das Abrechnungswesen und die Statistik des Zollvereins waren dem Centralbüreau des Zollvereins in Berlin übertragen, welches die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande, ferner die Statistik der Zollverwaltung und des Ertrages der Zölle und gemeinsamen indirekten Steuern auf Grund von Nachweisungen der Zoll- und Steuerbehörden unmittelbar bearbeitete, während die Volkszählungen, die Gewerbestatistik, die Statistik der Bergwerke, Hütten und Salinen, sowie der Seeschiffahrt von den statistischen Landes-Centralstellen erhoben und von dem Centralbüreau nur für das Gebiet des Zollvereins zusammengestellt wurden.

Das Büreau bestand aus einem Büreauvorsteher und einigen Büreaubeamten und war besonderen dazu abzuordnenden, thatsächlich nur von Preußen und Bayern entsandten Kommissaren der Vereinsstaaten unterstellt. Seine Thätigkeit umfaßte nicht die wissenschaftliche Bearbeitung der statistischen Ergebnisse, sondern beschränkte sich auf die Herstellung und Drucklegung des Zahlenwerks.

Die Arbeiten erschienen, mit Ausnahme der auszugsweisen Veröffentlichung einer Uebersicht über Waarenverkehr und Zollertrag für die Jahre 1834—1857 (Berlin, 1844—1859, Reimer), nicht im Buch-

handel und wurden nur aus privaten Bearbeitungen [1]) für weitere Kreise bekannt; in den Bibliotheken der betreffenden Behörden finden sie sich unter dem zusammenfassenden und verkürzten Titel: Kommerzialnachweisungen (vergl. über die Arbeiten Näheres in Bd. 1 1. R. S. [10], auch unten bei der Schilderung der einzelnen betreffenden Arbeitsgebiete des Kaiserlichen Statistischen Amts).

Als Anregung zur weiteren Ausgestaltung der Zollvereinsstatistik legte der Großherzoglich hessische Zollvereins-Bevollmächtigte für Hannover, Fabricius, am 25. November 1868 einen ausführlichen Bericht über Stand und Besserung der bestehenden Statistik dem Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins, Königlich preußischen Ministerpräsidenten Grafen von Bismarck vor (vgl. a. a. O. S. [12]). Die Folge dieses Berichtes war die Einberufung der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins, die, aus Bevollmächtigten fast sämmtlicher Bundesregierungen unter Zuziehung weiterer Sachverständiger gebildet, in vier Sitzungsperioden vom 12. Januar bis 12. Februar, 4. bis 16. Juli 1870, 13. April bis 27. Mai und vom 31. Juli bis 19. August 1871 81 Sitzungen abhielt. Als Gegenstände der Statistik wurden Ortschaftsverzeichnisse, Volkszahl, Bewegung der Bevölkerung, auch Auswanderung, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Landwirthschaft, Berg- und Hüttenwesen, Gewerbe, Verkehr auf den Eisenbahnen und den Wasserstraßen, Seeschiffahrt, auswärtiger Handel, gemeinschaftliche Zölle und Steuern, darauf bezügliche Straffälle und Organisation und Geschäftsumfang der Zoll- und Steuerverwaltung eingehend und mehrfach berathen.

Als Ergebniß ihrer Arbeiten legte die Kommission 18 ausführliche Berichte dem Bundesrath vor, welche mit den Sitzungsprotokollen in Bd. 1 1. R. abgedruckt sind. Die in diesen Berichten enthaltenen Vorschläge sind zum überwiegendsten Theile durch den Bundesrath gebilligt worden und zur Ausführung gelangt.

In ihrem Bericht vom 26. Mai 1871 (Bd. 1 1. R. S. 263) hatte sich die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins, an dessen Stelle nunmehr das Deutsche Reich getreten war, über eine Reichsbehörde für Deutsche Statistik gutachtlich geäußert. Die Kommission empfahl als Vorbedingung ihrer sonstigen Vorschläge die Einrichtung einer solchen Behörde, der nicht blos die Aufgabe einer Rechnungs- und Redaktionsstelle zugewiesen werden dürfe, sondern die auch die wissenschaftliche Bearbeitung des ihr zufließenden statistischen Stoffes zu übernehmen und entsprechende Veröffentlichungen (ein Jahrbuch für deutsche Statistik) herauszugeben haben werde, folglich mit den hierzu geeigneten wissenschaftlichen Kräften ausgestattet werden müsse.

Auch dieser Vorschlag erfuhr die Zustimmung des Bundesraths, und in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 (R.G.Bl. S. 205) wurde die Errichtung des Kaiserlichen Statistischen Amts vorgesehen. In der Thronrede, mit welcher der Reichstag am 8. April 1872 eröffnet wurde, ward des neu zu begründenden Amtes gedacht und die Zuversicht ausgesprochen, daß das Amt im Stande sein werde, der Gesetzgebung und der Verwaltung, sowie der wissenschaftlichen Erkenntniß der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände durch einheitliche wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse statistischer Erhebungen im Reiche wesentliche Dienste zu leisten.

Nachdem der Nachtragsetat die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichstags gefunden, vom Kaiser am 20. Juni 1872 vollzogen und im Reichsgesetzblatt (S. 205) verkündet war, war die Grundlage für die Errichtung des Amts geschaffen. Schon am 31. März 1872 hatte das Centralbüreau des Zollvereins auf Anordnung des Bundesraths seinen Dienst eingestellt und es war die Bearbeitung der laufenden zoll- und handelsstatistischen Uebersichten einstweilen an das damalige Reichskanzleramt übergegangen, dem auch das Beamtenpersonal des Centralbüreaus zur Verfügung stand.

[1]) Das Bemerkenswertheste davon ist: A. Bienengräber (erster Rechnungsbeamter beim Centralbüreau des Zollvereins, später Büreauvorsteher im Kaiserlichen Statistischen Amt). Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein 1842—1864. Berlin (Duncker) 1868.

II. Die Thätigkeit des Kaiserlichen Statistischen Amts.

Als Zeitpunkt des Beginns der Thätigkeit des Kaiserlichen Statistischen Amts ist der 23. Juli 1872 anzusehen, an welchem Tage der ernannte Direktor, der bisherige Vorstand des Großherzoglich oldenburgischen statistischen Büreaus, Ministerialrath Karl Becker, sein Amt angetreten hat.

In der behördlichen **Stellung** des Amts ist seit dem Bestehen desselben keine Aenderung eingetreten.

Die am 23. Juni 1872 vom Reichskanzler erlassene „Geschäfts-Instruktion für das Kaiserliche Statistische Amt" steht noch heute unverändert in Geltung. Danach ist das Amt eine dem früheren Reichskanzler-Amte — jetzigen Reichsamt des Innern — unmittelbar untergeordnete Reichsbehörde und hat die Aufgabe:

1. das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Reichskanzlers für die Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse geeignetenfalls zu veröffentlichen,
2. auf Anordnung des Reichskanzlers statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten.

Der Direktor des Statistischen Amts ist der verantwortliche Vorsteher desselben und als solcher der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen bei der genannten Behörde fungirenden Beamten.

Für die **Einrichtung** des Amts bot außer den Bestimmungen der Geschäftsanweisung die dem Entwurf eines Nachtragsetats beigegebene Denkschrift, betreffend den Etat für das Statistische Amt, weitere Anhaltspunkte, indem dort innerhalb des Amts zunächst drei Abtheilungen: für Bevölkerungsstatistik, für Statistik der Landwirthschaft und Gewerbe und für Statistik des Verkehrs, der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Zoll- und Steuerverwaltung vorgesehen waren. Es wurde dabei angenommen, daß der Direktor außer der Gesammtleitung des Amts auch die besondere Leitung einer dieser Abtheilungen führen, während unter der Verantwortlichkeit und Direktion des Direktors die zwei anderen Theile den beiden zunächst vorgesehenen Mitgliedern des Amts unterstellt werden sollten. Entsprechend diesen Gesichtspunkten wurde bei der Einrichtung der neuen Behörde vorgegangen.

Seine ersten Diensträume hatte das Amt im Neuen Packhof Nr. 5 in den Räumen des früheren Centralbüreaus des Zollvereins, im Oktober 1872 wurden sie nach der Unterwasserstraße Nr. 5 verlegt und am 15. September 1876 wurden die eigens für die Zwecke des Amts erbauten Dienstgebäude am Lützow-Ufer 6—8 bezogen, die im Jahre 1886 erheblich vergrößert wurden. Vorübergehend (1880—86) wurden noch Miethsräume von der Abtheilung für den auswärtigen Handel benutzt, und für kürzere Zeit bei besonderen Anlässen noch verschiedene andere Miethsräume bezogen.

Von den **Aufgaben** des Kaiserlichen Statistischen Amts liegt ihm ein großer Theil schon von seiner Errichtung an ob. Zunächst diejenigen, welche früher von dem Centralbüreau des Zollvereins erledigt worden waren, und zwar:

1. die Zusammenfassung der Ergebnisse der Volkszählungen für das Reich (vergl. S. 1);
2. die alljährlich zu veröffentlichende Statistik der Bergwerke, Salinen und Hütten (vergl. S. 97);
3. die in monatlichen (früher vierteljährlichen) und jährlichen Nachweisungen erscheinende Statistik des auswärtigen Handels (vergl. S. 151);
4. die alljährlich zum Theil auch für kleinere Zeiträume herzustellende Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern (vergl. S. 196).

Neben diesen von dem Centralbüreau des Zollvereins überkommenen Aufgaben wurden dem Statistischen Amt von vornherein, entsprechend den Vorschlägen der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins, noch folgende weitere Aufgaben übertragen:

5. die alljährlich zu bearbeitende Statistik der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (vergl. S. 25);
6. die Statistik der Viehhaltung, zum ersten Mal nach der am 10. Januar 1873 veranstalteten Viehzählung (vergl. S. 80);
7. die alljährlich zu bearbeitende Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen, sowie des Bestandes der deutschen Flußschiffe und die Herstellung eines beschreibenden Verzeichnisses der deutschen Wasserstraßen (vergl. S. 121);
8. die Statistik des See-Verkehrs (vergl. S. 130) und zwar in folgenden sich alljährlich wiederholenden Bearbeitungen:
   a. Nachweisung des Bestandes und der Bestandsveränderungen der deutschen Kauffahrteischiffe;
   b. Statistik der in den deutschen Hafenplätzen im Seeverkehr ankommenden und abgehenden Schiffe;
   c. Statistik des Verkehrs deutscher Seeschiffe zwischen außerdeutschen Häfen;
   d. Statistik der Verunglückungen deutscher Seeschiffe;
   e. Statistik der Schiffsunfälle an der deutschen Küste;
9. die Statistik der überseeischen Auswanderung in Jahresnachweisungen, neben denen neuerdings auch vierteljährliche Veröffentlichungen erfolgen (vergl. S. 26).

Außerdem war dem Statistischen Amt bei seiner Errichtung noch eine alljährlich — zum ersten Mal für 1872 — zu bearbeitende Statistik des Erwerbes und Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit aufgegeben worden, die jedoch nur bis 1882 fortgeführt worden ist, da sie sich als für die Zwecke der Verwaltung ungeeignet herausstellte.

Hatten schon die früher dem Centralbüreau des Zollvereins obliegenden Aufgaben bei ihrem Uebergange auf das Kaiserliche Statistische Amt gemäß den Vorschlägen der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins in sich vielfach eine erhebliche Vertiefung und Erweiterung erfahren, wozu noch die gegen früher sehr viel umfangreicheren Drucklegungen und fortlaufenden Veröffentlichungen der Ergebnisse kommen, so wurden außerdem die vorstehend aufgeführten Aufgaben in der Folgezeit fast durchweg beträchtlich erweitert und ausgestaltet. Ganz besonders gilt dies von der Statistik des auswärtigen Handels, welche — abgesehen von der thatsächlichen Zunahme des Handels in den letzten 25 Jahren — durch das Gesetz vom 20. Juli 1879 und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften eine völlig neue, umfassende Grundlage erhielt und einen sehr bedeutenden Mehraufwand an Arbeitskräften und Kosten bedingte. Auch die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern wurde durch die mehrfachen Neuordnungen auf diesem Gebiete der Reichsgesetzgebung, namentlich die Aenderungen in der Besteuerung des Tabacks, Branntweins und Zuckers stark beeinflußt und wesentlich vergrößert.

Führte schon diese Entwicklung der ursprünglichen Aufgaben des Statistischen Amts dazu, daß seine Thätigkeit sich im Laufe der Jahre steigerte, so trugen vollends die zahlreichen neuen Aufgaben, die allmälig hinzugetreten sind, wesentlich zur Ausdehnung des Arbeitsfeldes bei. Während die oben bezeichneten seit Errichtung dem Amt obliegenden Aufgaben sämmtlich fortlaufende oder periodisch wieder aufzunehmende Arbeiten bedingen, bestehen die seit 1872 hinzugetretenen, zum Theil aus einmaligen oder, wenn auch wiederholt, so doch jedesmal nur auf Grund besonderer Anordnungen unternommenen Arbeiten.

1873 wurde eine Statistik der Obsternte in Deutschland auf Grund von Mittheilungen freiwilliger Mitarbeit vom Amt unter alljährlicher Veröffentlichung der Ergebnisse unternommen. Sie ist nur bis 1877 fortgesetzt worden. (Vgl. S. 71.)

1873 nahm auch die jährlich zu bearbeitende Statistik der Anmusterungen und Entweichungen von Seeleuten der Handelsflotte ihren Anfang. (Vgl. S. 149.)

1875 trat die Zusammenstellung der in den Monatsheften, jetzt Vierteljahrsheften erfolgenden Veröffentlichung der von den zuständigen Armee- und Marine-Behörden eingehenden Nachweisungen über die Schulbildung der Rekruten hinzu.

1875 begannen auch die Arbeiten für die nach Bundesrathsbeschluß vom 10. Juli 1875 mit der Volkszählung verbundene erste umfassende gewerbliche Betriebszählung im Deutschen Reiche, deren Ergebnisse in den folgenden Jahren in mehreren umfangreichen Bänden der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht wurden. (Vgl. S. 50.)

1877 trat die seitdem alljährlich bearbeitete Statistik der Dampfkessel-Explosionen ins Leben. (Vgl. S. 240.)

1877 wurde ferner eine Statistik der Aerzte 2c. nach dem Stande vom 1. April 1876 im Statistischen Amte fertiggestellt. Diese Arbeit wurde vom Statistischen Amte nicht weiter geführt, da das im Jahre 1876 errichtete Kaiserliche Gesundheitsamt die gesammte Medizinal-Statistik für das Reich übernahm.

1878 brachte die erste Statistik der Bodenbenutzung im Deutschen Reiche. (Vgl. S. 56 und 65.)

1878 fanden auch zum ersten Male in allen Bundesstaaten gleichmäßige Erhebungen über die Ernteerträge statt, die dann alljährlich wiederholt wurden. (Vgl. S. 71.)

1878 fanden ferner statt die Arbeiten der Taback-Enquete-Kommission, deren statistische Ergebnisse seitens des Statistischen Amtes eine umfassende Bearbeitung erfuhren und 1880 im Band XLII der Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht wurde.

Auch an der Bearbeitung der Ergebnisse der gleichfalls 1878 unternommenen Enqueten über die Eisenindustrie und über die Baumwollen- und Leinenindustrie war das Amt wesentlich betheiligt.

1879 wurde die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen zum ersten Mal hergestellt. Eine Wiederholung, die beabsichtigt war, hat bisher nicht stattgefunden. (Vergl. S. 240.)

1879 hat ferner auch das Statistische Amt mit der Zusammenstellung der Großhandelspreise für eine Reihe von wichtigen

Waaren begonnen, deren Veröffentlichung seitdem allmonatlich erfolgt. (Vgl. S. 239.)

Im Jahre **1881** wurde eine auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers unternommene erste Erhebung über den Umfang der öffentlichen Armenpflege im Deutschen Reiche versucht. (Vgl. S. 283.)

1882 war besonders ausgezeichnet durch die Berufszählung vom 5. Juni, deren Bearbeitung für mehrere Jahre die Thätigkeit des Statistischen Amts in außerordentlichem Umfange beanspruchte. (Vgl. S. 28.)

1882 fand auch eine gewerbliche und landwirthschaftliche Betriebszählung statt, deren Ergebnisse gleichfalls vom Statistischen Amte zu bearbeiten und zu veröffentlichen waren. (Vgl. S 50.)

1882 begann ferner noch die Bearbeitung der Kriminal-Statistik mit alljährlichen Veröffentlichungen, eine Aufgabe, die sich mit der Zeit zu einer besonders umfangreichen entwickelt hat (gegenwärtig über $^1/_2$ Million Zählkarten jährlich). (Vgl. S. 291.)

1883 wurde die zweite Erhebung über die Bodenbenutzung im Deutschen Reich veranstaltet, verbunden mit einer Schätzung der durchschnittlichen Hektarerträge. (Vgl. S. 57, 72.)

1885 begann die seitdem alljährlich bearbeitete und ein größeres Büreau für sich beanspruchende Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter. (Vgl. S. 275.)

1885 fand ferner eine zweite Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege (vgl. S. 283) statt, die dieses Mal zu guten Ergebnissen führte.

1887 trat die Bearbeitung der fortlaufenden Statistik des Waarenverkehrs auf den subventionirten Reichspostdampferlinien hinzu, mit der Veröffentlichungen des Amtes nicht verbunden sind.

1889 begann die vierteljährlich zu bearbeitende Statistik des Handels von Deutsch-Ostafrika mit dem Zollgebiete. (Vgl. S. 195.)

1892 wurde die Kommission für Arbeiter-Statistik für das Deutsche Reich geschaffen. Die Bearbeitung der statistischen Ergebnisse der Thätigkeit dieser Kommission hat das Statistische Amt in den folgenden Jahren in nicht unerheblichem Umfang beschäftigt. Die Arbeiten betrafen:

a) die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien;
b) die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe;
c) die Arbeitszeit in den Getreidemühlen;
d) die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen;
e) die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.

(Vgl. S. 250.)

1892 wurde das Amt mit der jährlichen Zusammenstellung der ortsüblichen Tagelöhne auf Grund des § 8 des Kranken-Versicherungsgesetzes und Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich beauftragt.

1893 fand die dritte Ermittelung über die Bodenbenutzung statt, deren Ergebnisse vom Statistischen Amt zu bearbeiten und zu veröffentlichen waren. Zugleich wurde bestimmt, daß diese Erhebungen in Zukunft alle 10 Jahr stattzufinden haben. (Vgl. S. 56.)

1893 beginnt auch die Einholung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der Saatenstands- und vorläufigen Ernte-Nachrichten im Statistischen Amt. (Vgl. S. 66.)

1893 fand außerdem eine außerordentliche Viehzählung statt, deren Ergebnisse im Statistischen Amt zu bearbeiten waren. (Vgl. S. 91.)

1893 begann endlich auch das Statistische Amt mit der Herstellung einer Konkurs-Statistik, für welche sodann durch Bundesrathsbeschluß vom 29. November 1894 neue Grundlagen geschaffen wurden. (Vgl. S. 247.)

1895 kam hinzu die Statistik des Verkehrs im Kaiser-Wilhelm-Kanal mit jährlicher Veröffentlichung. (Vgl. S. 149.)

1895 brachte ferner die Erhebungen über Verhältnisse im Handwerk, deren Bearbeitung und Veröffentlichung durch das Statistische Amt erfolgt ist. (Vgl. S. 268.)

1895 endlich fand auch die zweite allgemeine Berufszählung (14. Juni) statt, verbunden mit einer gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebszählung, durch deren Bearbeitung die Kräfte des Amts für Jahre in hohem Grade in Anspruch genommen werden. (Vgl. S. 28.)

1896 war das Ergebniß der Erhebungen über die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege zu bearbeiten. (Vgl. S. 288.)

1897 wurde ein besonderer Nachrichtendienst für die Getreidepreise an deutschen Fruchtmärkten im Statistischen Amt eingerichtet. Die Ergebnisse werden im Reichsanzeiger täglich veröffentlicht. (Vgl. S. 240.)

Die **Bearbeitung** der vorstehend aufgezählten Statistiken, die, soweit sie dem Kaiserlichen Statistischen Amt noch jetzt obliegt, im zweiten Theil dieses Bandes geschildert werden wird, ist verschieden nach der Weise der Erhebung und der Bearbeitung des Urmaterials. Es lassen sich drei Gruppen unterscheiden. Bei einigen Zweigen der Statistik erfolgt die Bearbeitung ausschließlich im Statistischen Amt auf Grund von Nachweisungen, Zählkarten u. s. w., die von den Aufnahme-Behörden unmittelbar dem Amt geliefert werden. Dies ist der Fall beispielsweise bei der Statistik des auswärtigen Handels, der Zölle und Reichssteuern, der Kriminal-, Krankenversicherungs- und Konkurs-Statistik. Bei anderen Gebieten, wie namentlich der Bevölkerungs- und landwirthschaftlichen Statistik erfolgt die Erhebung seitens der statistischen Landescentralstellen, die auch die Ergebnisse bearbeiten und dem Amt gleichförmige Tabellen zwecks Zusammenstellung und weiterer Bearbeitung für das Reich übermitteln. Die übereinstimmende Art der Erhebung und Bearbeitung wird hier durch die Festsetzung der Bestimmungen und Formulare durch den Bundesrath gewährleistet und ferner auch dadurch erstrebt, daß die Grundsätze für die Bearbeitung auf Konferenzen der Reichs- und Landesstatistiker vor Festsetzung durch den Bundesrath berathen und die Ausführung der Erhebung auf ebensolchen Konferenzen, sowie im schriftlichen Meinungsaustausch erörtert und gleichmäßig gestaltet werden.

Solche Konferenzen haben bisher vorwiegend zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Volkszählungen (1874, 1879, 1889 zu Berlin, 1885 zu Frankfurt a. M., 1895 zu Heidelberg), ferner der landwirthschaftlichen Statistik, einschließlich Viehzählungen (1879 und 1892 zu Berlin, 1882 zu Kassel, 1888 zu Nürnberg) und in Betreff der Berufs- und Gewerbezählungen stattgefunden. Während die Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1882 nur hinsichtlich der technischen Ausführung auf solchen Konferenzen (1881 zu Berlin, 1882 zu Erfurt und Kassel, 1893 zu Eisenach) berathen ist, haben sich die Berathungen der Konferenzen über die Berufs- und Gewerbezählung des Jahres 1895 (1894 zu Berlin, 1895 zu Heidelberg und Würzburg, 1897 zu Coburg), wenigstens die der ersten Konferenz zu Berlin, auch auf die Anlage dieser großen Erhebung erstreckt.

Auf der letzten Konferenz zu Coburg war man in dem Wunsche einig, daß mit Rücksicht auf die vielen gemeinsamen Interessen der statistischen Centralstellen, welche eine mündliche Aussprache erheischen, die Zusammenkunft der Vertreter der amtlichen Statistik als eine ständige jährliche Institution aufrecht erhalten werden möge.

Bei der dritten Art des Vorgehens finden die beiden ersterwähnten Methoden nebeneinander Anwendung, indem das Statistische Amt des Reichs von einer Reihe von Bundesstaaten mit der Ausführung auch der Erhebungsarbeiten betraut wird, wie dies bei den Berufs- und Gewerbezählungen (im Jahre 1895 seitens 16 Bundesstaaten) und bei den Saatenstands-Nachrichten geschehen ist, während die übrigen Bundesregierungen die Erhebung und Bearbeitung der Ergebnisse für ihr Gebiet durch ihre statistischen Stellen vornehmen lassen.

Rechnet man zu diesen Arbeiten die Erledigung der zahlreichen amtlichen Aufträge, welche zu einer Veröffentlichung nicht geführt haben, die Auskunftsertheilung an inländische wie fremde statistische Behörden und Privatpersonen, nimmt man ferner hinzu die Arbeiten, die nothwendig sind, um auf den verschiedenen sich stets erweiternden Gebieten der Statistik auf dem Laufenden zu bleiben, deren Bearbeitung dem Amt zwar an sich nicht obliegt, deren Hauptergebnisse aber mehr und mehr in die Veröffentlichungen des Amtes einbezogen worden sind und über deren Stand auch ohnehin eine statistische Centralstelle orientirt sein muß, so ist es sehr erklärlich, daß das Amt im Laufe der Jahre in seinem Etat und seinem Personal Vermehrungen hat erfahren müssen.

Nach dem **Etat** des Kaiserlichen Statistischen Amts für das Jahr 1872 waren außer dem Direktor 2 Mitglieder und 8 Büreaubeamte vorgesehen, und die Gesammtausgabe hierfür, sowie für sächliche Zwecke, Remunerirung vorübergehender Dienstleistungen und Veröffentlichungen 2c., für das ganze Jahr mit 31 760 Thalern beziffert.

Dieser Etat wurde in der Denkschrift selbst bereits als knapp bezeichnet und die weitere Vermehrung für die Zukunft vorhergesehen, da es keinem Zweifel unterliege, daß bei dem Reichthum des dem Amte zuströmenden statistischen Materials und den mannigfachen Anforderungen, welche die Verwaltung und das Verkehrsleben an die amtliche Statistik stellen, die Thätigkeit des Amts sich zu einer sehr umfassenden entwickeln werde.

Für das Jahr 1880/81, für welches die erwähnte umfassende Umgestaltung der Handelsstatistik eine besonders ansehnliche Vermehrung bedingte, betrug der Etat des Amtes 584 110 *M.* und ist für das Etatsjahr 1897/98 auf 924 015 *M.* angewachsen.

Nicht mit einbegriffen sind hier die Aufwendungen, welche besondere einmalige Erhebungen erfordern, sowie die auf die Bearbeitung für das Reich entfallenden Kosten der Berufs- und Gewerbezählungen, für welche besondere Mittel bereit gestellt worden sind. Der Gesammtaufwand, der vom Reich an die Staaten vergütet wurde, und der für die Kosten der Bearbeitung für das Reich betrug bei der Zählung von 1882 rund 2 000 000 *M.* und bei der von 1895 rund 3 200 000 *M.*

Für die Arbeiten, welche dem Amt aus den Erhebungen der Kommission für Arbeiter-Statistik erwachsen, werden gleichfalls besondere Mittel zur Verfügung gestellt.

Das **Personal** besteht zur Zeit aus 1 Direktor, 6 Mitgliedern, 2 Büreauvorstehern, 57 expedirenden Sekretären, 115 Sekretariats-Assistenten, 10 Kanzlei-Sekretären, 11 Unterbeamten, 84 (ohne die für die Berufszählung thätigen) diätarisch oder gegen Tagegeld beschäftigten Hülfsarbeitern und etwa 20 aus der Steuerverwaltung zeitweilig hierherkommandirten Beamten.

Was das **Personal** des Näheren betrifft, so werde zunächst der Direktoren und Mitglieder des Amts gedacht. Der erste Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts, der Kaiserliche Geh. Ober-Regierungsrath Karl Becker, Ehrendoktor der Königlich württembergischen Universität zu Tübingen, trat, wie bereits erwähnt, am 23. Juli 1872 seinen Dienst an und hat das Amt bis zum 1. Mai 1891, also fast 19 Jahre, hindurch geleitet. Bei seinem aus Gesundheitsrücksichten im 67. Lebensjahre erfolgten Ausscheiden aus dem Dienst mit dem Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath beliehen, verstarb Becker am 20. Juni 1896, und es ist sein Lebenswerk im dritten Vierteljahrsheft desselben Jahres (V.-H. 1896, S. III. 1) gewürdigt worden. Wegen des Persönlichen wird hierauf, und die anderen rühmenden Nachrufe[1]) verwiesen.

Während der Direktor Dr. Becker vermöge seiner bereits früher bethätigten Vorliebe für Probleme der Bevölkerungsstatistik sich diesem Zweige der Thätigkeit des Amts vorwiegend widmete und die Leitung dieser Gruppe persönlich übernahm, bethätigte das erste, im Jahre 1872 ernannte Mitglied des Amts, der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Dr. A. Meitzen, bis dahin Mitglied des Königlich preußischen Statistischen Büreaus, seine Arbeitskraft auf den verschiedensten Gebieten der Statistik, vornehmlich betreffend Landwirthschaft, Gewerbe, Wasserstraßen 2c. Nachdem er theils aus Gesundheitsrücksichten, theils um sich der Fortsetzung seines bekannten Werks: „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats" und privaten Arbeiten widmen zu können, im Jahre 1882 aus der Stellung eines Mitgliedes geschieden war, blieb er doch als Hülfs-Referent für einzelne Gegenstände dem Amt erhalten.

Die zweite Mitgliedstelle wurde erst im Jahre 1873 endgültig besetzt durch den Königlich württembergischen Zollinspektor Hegelmaier, dem die Bearbeitung der Handels-, Zoll- und Steuer-Statistik oblag (seit 1879 Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Darmstadt).

Eine dritte Mitgliedstelle wurde im Jahre 1877 geschaffen und mit dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Bern, Dr. iur., Dr. phil. H. von Scheel, besetzt. Dieser, unter dessen Referat die Statistik der Großhandels-Preise, wie auch die Kriminal-Statistik und die Statistik der Krankenversicherung eingerichtet ist, wurde im Jahre 1891 der Nachfolger des Direktors Dr. Becker. Bei der Ausdehnung, welche die Geschäfte des Amts und die Vermehrung des Personals erfahren haben, konnte der Direktor schon seit längerer Zeit (1877) neben der allgemeinen nicht mehr die unmittelbare Leitung einer besonderen Abtheilung des Amts behalten. Als Nachfolger des Regierungsraths Hegelmaier trat Ende 1879 der Königlich württembergische Finanzassessor B. Herzog zunächst kommissarisch in das Amt, der am 1. Juli 1880 zum Regierungsrath und Mitglied des Amts, 1891 zum Geheimen Regierungsrath ernannt wurde. Da bei der Neuorganisation der Handels-Statistik sich das Bedürfniß ergeben hatte, das Referat, welches neben der Handels-Statistik die Statistik der Zölle und Steuern und die Schiffahrts-Statistik umfaßte, zu theilen, so wurde mit dem 1. Juli 1880 eine weitere Mitgliedstelle geschaffen, die dem Stationskontroleur in Bremen, Königlich bayerischen Zollinspektor G. A. von Lossow unter Ernennung zum Regierungsrath übertragen wurde, der bis zu seinem 1891 erfolgten Tode dem Amte angehörte.

An Stelle des im Jahre 1882 ausgeschiedenen Geheimen Regierungsraths Dr. Meitzen trat in demselben Jahre der zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied ernannte ordentliche Professor der Statistik, Geographie und Ethnographie an der Universität Dorpat, Dr. W. Stieda, der bereits 1884 in Folge seiner Berufung als ordentlicher Professor an die Universität Rostock wieder ausschied und

---

[1]) Nachruf in dem Aufsatz „Zur Geschichte des Kaiserlichen Statistischen Amts." V.-H. 1896, III.

Desgleichen, in der Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Büreaus. 1896. Heft IV. Seite 305.

Desgleichen, im Bulletin de l'Institut international de statistique, Tome VIII, 2me Livraison.

Karl Becker, ein Deutscher Statistiker, von Dr. Paul Kollmann. Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1897. Nr. 32.

Weitere Nachrufe mit Bildniß in der Illustrirten Zeitung, Nr. 2767, Jahrgang 1896. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band 2. S. 348.

durch den als Geheimen Regierungsrath im Jahre 1896 verstorbenen Dr. phil. Schumann, der früher als Regierungsassessor am oldenburgischen Statistischen Büreau beschäftigt war, ersetzt wurde.[1])

Im Jahre 1890 erwies sich die Schaffung der Stelle eines zweiten Referenten für Handelsstatistik als nothwendig, und es wurde hierzu der Großherzoglich hessische Ober-Zollinspektor G. Fuhry nach Schaffung einer fünften Mitgliedstelle berufen. Derselbe übernahm nach dem Tode des Geheimen Regierungsraths von Lossow im Jahre 1891 die Stelle des ersten Referenten. Zweiter Referent wurde der frühere Königlich bayerische Ober-Zollinspektor C. Wiesinger.

Die durch Ernennung des Dr. von Scheel zum Direktor im Jahre 1891 freigewordene Mitgliedstelle (Kriminal-Statistik, Statistik der Krankenversicherung ꝛc.) wurde zunächst kommissarisch durch den Königlich preußischen Gerichtsassessor Dr. iur. G. A. Klein versehen, unter dessen Referat die Neueinrichtung der Konkurs-Statistik erfolgte. Im Jahre 1895 wurde die Stelle unter Ernennung des Dr. Klein zum Regierungsrath und Mitglied wieder besetzt. Seit 1894 wurde kommissarisch beschäftigt der Königlich preußische Professor Dr. scient. pol. P. Mayet, dem die Statistik der Krankenversicherung und der Landwirthschaft übertragen wurde.

Als im Jahre 1896 der Regierungsrath Wiesinger unter Ernennung zum Königlich bayerischen Ober-Zollrath und Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Altona wieder ausschied und im Etat eine weitere sechste Mitgliedstelle geschaffen war, wurden Professor Dr. Mayet und an Stelle von Regierungsrath Wiesinger der Königlich bayerische Ober-Zollinspektor C. Geib zu Regierungsräthen und Mitgliedern ernannt. Der in demselben Jahre verstorbene Geheime Regierungsrath Dr. Schumann, dessen wichtigstes Referat in der letzten Zeit die Berufs- und Gewerbezählung und die Volkszählung des Jahres 1895 war, wurde durch den Königlich bayerischen Regierungs-Accessisten Dr. iur., Dr. phil. F. Zahn, vorher Hülfsarbeiter bei der Königlichen Regierung von Oberbayern und im Königlichen bayerischen Statistischen Büreau, ersetzt.

An Stelle des Regierungsraths Dr. Klein, der 1897 zum Reichs-Versicherungsamt übertrat, wurde der Königliche Staatsanwalt beim Landgericht II zu Berlin, H. Ahlemayer, zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amts ernannt.

Die Zahl der Mitglieder ist hiernach in den 25 Jahren des Bestehens des Amts von 2 auf 6 gestiegen.

Die Mitglieder sind, wie aus dem Vorstehenden sich ergiebt und auch in ihrer Aufgabe: Leitung der statistischen Arbeiten und wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse, begründet liegt, ferner auch dem Charakter der amtlichen Statistik als Theil der Verwaltung überhaupt, sowie der Stellung des Statistischen Amts innerhalb der Reichsverwaltung im Besonderen entspricht, zumeist aus den höheren Verwaltungsbeamten und zwar aus denjenigen Zweigen der Verwaltung entnommen, mit denen in der Hauptsache die Gebiete der Statistik, die sie bearbeiten, sich befassen. So werden insbesondere die Statistiken des auswärtigen Handels und der Zölle und Reichssteuern von Mitgliedern bearbeitet, die aus der Zoll- und Steuerverwaltung hervorgegangen sind. Bei den vielgestaltigen und verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Bundesstaaten ist es nur förderlich, wenn die Vorbildung und Praxis der Beamtenschaft verschiedener Bundesstaaten dem Amte nutzbar gemacht werden, wie denn auch der Mitgliederbestand des Amts im Laufe der Jahre Vertreter der preußischen, bayerischen, württembergischen, hessischen und oldenburgischen Verwaltung aufzuweisen hat.

Für das Büreaupersonal gilt das Gesagte zum Theil ebenfalls. Insbesondere ist es nothwendig, daß die mit der Statistik des Auswärtigen Handels beschäftigten Sekretäre in der Zollverwaltung praktische Erfahrung haben, und so wird denn auch ein großer Theil derselben aus dieser Verwaltung entnommen.

Die drei Büreaubeamten des früheren Centralbüreaus des Zollvereins, die in der Zwischenzeit dem Reichskanzleramt zur Verfügung gestanden hatten, und zwar der Rechnungsrath Bienengräber als Büreauvorsteher, ferner die expedirenden Sekretäre und Kalkulatoren Horn (1881—1889 Büreauvorsteher des Amts) und Hoffmann (seit 1889 Büreauvorsteher), traten alsbald nach Begründung in das neue Amt über.

Seit 1891 besteht die Einrichtung, daß jährlich etwa 20 Steuer-Supernumerare auf die Zeit von einem Jahre aus der Praxis zum Kaiserlichen Statistischen Amt kommandirt werden, woselbst sie von der Einrichtung der Handels-Statistik praktische Kenntniß erlangen.

Noch sei erwähnt, daß beim Amt eine Sterbekasse besteht, die zur Zeit 186 Mitglieder hat; sie gewährt ein Sterbegeld von 200 *M.*

Die **Veröffentlichungen** des Kaiserlichen Statistischen Amts bestehen aus dem großen Quellenwerk der „Statistik des Deutschen Reichs", welches in einer ersten Reihe die Bände 1—63 (1873—1883) umfaßt und dann als „Neue Folge" in den Bänden 1—109 (1884 bis 1897) erschienen oder noch im Druck oder in Bearbeitung befindlich ist. Hier werden die jährlich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden umfänglichen und die wichtigen größeren einmaligen Erhebungen veröffentlicht. Die Bände der 1. Reihe wie die Veröffentlichungen bis Ende 1883 überhaupt sind mit lateinischen Typen, die Bände der „Neuen Folge" und die Veröffentlichungen seit Beginn des Jahres 1884 mit deutschen Lettern gedruckt. Bis einschließlich des Jahres 1876 sind die Werke im „Verlag des Königlichen Preußischen Statistischen Büreaus, Dr. Engel", seit 1867, wie überhaupt alle Veröffentlichungen des Amts in dem von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin erschienen. (Die Vierteljahrshefte und Monatlichen Nachweise können außerhalb des Buchhandels auch durch jede Postanstalt bezogen werden.) Die Bände 1—63 der ersten Reihe und 1—63 der neuen Folge werden als solche citirt. (Abkürzung Bd. 63 1. R., Bd. 63, N. F.), die Bände von 64 der neuen Folge ab kurz mit der Bandzahl angeführt (z. B. Bd. 101).

Neben dem großen Quellenwerk erscheinen „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs", und zwar ist die erste Reihe dieser Hefte, die Jahrgänge 1873—76 in den Bänden 2, 8, 14 und 20 der ersten Reihe der Statistik des Deutschen Reiches enthalten, während eine neue Folge derselben seit 1892 als besondere Zeitschrift erscheint, welche in die Reihenfolge der Bände der Statistik des Deutschen Reichs nicht aufgenommen ist. Die Vierteljahrshefte berücksichtigen das gesammte Arbeitsgebiet des Statistischen Amts und enthalten jährliche und gelegentliche Statistiken geringeren Umfanges, Auszüge aus dem Quellenwerk, vorläufige Mittheilungen sowie kürzere anderweitige Arbeiten. Die Vierteljahrshefte werden jetzt Ende Februar, Mai, August und November ausgegeben. Die in die Reihe der Bände der Statistik des Deutschen Reichs aufgenommenen Vierteljahrshefte werden mit der Bandnummer unter Hinzufügung der Bezeichnung des Heftes (eventuell auch der der Abtheilung) aufgeführt (z. B. Bd. 20, 1. R. III 2), die neuen Vierteljahrshefte als solche mit Hinzufügung des Jahrgangs und der Heftnummer (V.-H. 1897, I).

In den Jahren 1877—91 sind als Fortsetzung früherer Vierteljahrshefte Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs erschienen, und es sind die Jahrgänge 1877—83 als Bände 25, 30, 37, 43, 48, 53 und 59 der 1. Reihe in das Quellenwerk der Statistik des Deutschen

---

[1]) Siehe den Nachruf in dem Aufsatz „Zur Geschichte des Kaiserlichen Statistischen Amts" V.-H. 1896 III und in der Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Büreaus 1896 Heft IV.

Reichs eingeschaltet, von 1884 – 91 sind sie getrennt hiervon als besondere Zeitschrift erschienen und dann zum Theil ersetzt durch die oben genannten Vierteljahrshefte. Hier ist die Bezeichnungsart entsprechend der bei den Vierteljahrsheften (z. B. Bd. 43 1. R. XII 1, M.-H. 1890, VII).

Seit 1892 werden monatlich ausgegeben: „Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Großhandelspreise, sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein". (Citirt: Handels-Nachweisungen [H.-N.] 1897 Juli.)

Seit 1880 erscheint außerdem alljährlich das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich", welches bereits die Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins ins Auge gefaßt hatte und in dem die wichtigsten Ergebnisse nicht nur der Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts, sondern anderer Behörden oder amtlicher Stellen, auch zuverlässige anderweite Statistiken, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind und sich regelmäßig für das Reich als Ganzes zusammenstellen lassen, zusammengedrängt auf den knappen Raum von wenig mehr als 200 Seiten, ohne textliche Erläuterungen, veröffentlicht werden. Dem Jahrbuch sind regelmäßig mehrere Karten oder graphische Darstellungen wichtiger Gegenstände beigegeben. Der dem Jahrbuch weiter angefügte Quellennachweis, mit dem eine systematische Uebersicht der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts verbunden ist, ermöglicht die ausführlichen Bearbeitungen, auch die nicht vom Kaiserlichen Statistischen Amt ausgehenden, soweit sie benutzt sind, zu ersehen.

Eilig zu veröffentlichende Nachweise und wichtige Auszüge erscheinen im „Deutschen Reichs-Anzeiger" 2c., finden aber meist nachträglich noch Aufnahme in die genannten Veröffentlichungen.

Ist im Statistischen Jahrbuch die Art der Darstellung auf übersichtliche Tabellen beschränkt, so zerfallen die anderen Veröffentlichungen (abgesehen von den monatlichen Handelsnachweisungen) gewöhnlich außer in die Tabellen selbst in die textliche Besprechung und wissenschaftliche Beleuchtung der Zahlen, in denen Verhältnißberechnungen und Vergleiche mit den Vorjahren angestellt werden.

Von dem Hülfsmittel der Darstellungen durch Karten und Zeichnungen ist auch in den Bänden der Statistik des Deutschen Reichs und in den Vierteljahresheften, namentlich in der neuern Zeit, ausgiebiger Gebrauch gemacht. Die bisher veröffentlichten Karten und graphischen Darstellungen machen zusammen jetzt rund 150 Blatt aus. Als neueste besonders bemerkenswerthe Erscheinungen dieser Art sind die Karten der Kriminalität der kleinen Verwaltungsbezirke (preußischen Kreise 2c.) des Deutschen Reichs nach dem Durchschnitt der Jahre 1883/92 (in Band 77) und die noch nicht ausgegebenen Karten, welche die berufliche und gewerbliche Gliederung der Bevölkerung nach der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, gleichfalls nach kleinen Verwaltungsbezirken, zur Darstellung bringen werden, der besonderen Erwähnung werth.

Als selbständige Veröffentlichungen nach dieser Richtung hin ist vornehmlich zu nennen der Atlas der Bodenkultur des Deutschen Reichs, 15 Karten mit Tabellen und erläuterndem Text, der zwar nach dem Stande von 1878 (Berlin 1881, Verlag des Berliner Lithographischen Instituts, Jul. Moser) gezeichnet und von der Entwicklung überholt ist, aber historischen Werth behalten wird. Der neueste (18. Jahrgang) des Jahrbuchs bietet vier neuere Karten nach dem Stande von 1895 über den Anbau von Roggen, Weizen und Spelz, Kartoffeln und Zuckerrüben.

Eine namentliche Aufführung aller Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts wird hier unterlassen. Sie findet sich bei den einzelnen Arbeiten des Amts im zweiten Abschnitt dieses Bandes (S. 1 fg.), ferner am Schluß des Jahrbuchs. Eine Uebersicht über den jeweilig neuesten Stand der Veröffentlichungen geben auch die Umschläge der Statistik des Deutschen Reichs und der Vierteljahrshefte.

Die **Amtsbibliothek**, deren Anlage alsbald nach Einrichtung des Amts in Angriff genommen wurde, ist namentlich dank eines umfangreichen Tauschverkehrs mit den statistischen Stellen des In- und Auslandes rasch und stetig gewachsen und verfügt zur Zeit über rund 32 000 Bände, sowie über 450 Kartenwerke, die neben 600 beschreibenden Heften 2c. aus 50 Wandkarten und 200 Mappen (rund 12 800 Blätter) bestehen.

Die Bestände der Bibliothek vertheilen sich zu annähernd gleichen Theilen auf die folgenden drei Gebietsgruppen:

1. Statistik im engeren und weiteren Sinne, als Hauptabtheilung;
2. Volkswirthschaft in ihrem theoretischen Theil, der Volkswirthschaftslehre und den praktischen Zweigen der Volkswirthschaftspflege, einschließlich der Sozialwissenschaft;
3. Landeskunde, Staatswissenschaften im Allgemeinen, Rechtswissenschaft, Kirchen- und Schulwesen, Gesundheits- und Medizinalwesen, Heerwesen, ferner Encyclopädie, Bibliographie, Sprachwissenschaft, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften 2c.

Untergebracht sind die Bücher in einem seit 1887 fertiggestellten magazinartigen, in Eisenkonstruktion feuersicher ausgeführten besonderen Einbau. Die Benutzung erleichtert ein systematisches Ordnungssystem, nach welchem die Bücher aufgestellt sind. Die Bibliothek des Kaiserlichen Statistischen Amts ist nicht öffentlich und dient vorwiegend den amtlichen Bedürfnissen. Eine ausnahmsweise weitere Benutzung zu gestatten, steht im Ermessen des Direktors.

III. Die Thätigkeit anderer Behörden bezüglich der Reichsstatistik.

Die vorstehend gegebene Entwicklungsgeschichte der Thätigkeit des Kaiserlichen Statistischen Amts läßt erkennen, daß zu seinen Aufgaben nicht die Bearbeitung der gesammten Reichsstatistik gehört. Manche Zweige derselben werden bei anderen Behörden bearbeitet, denen die Verwaltung des betreffenden Gebiets obliegt.

Nicht alle diese Behörden geben fortlaufende Veröffentlichungen der bei ihnen hergestellten Statistiken heraus. Einige Nachweisungen werden durch die Reichstagsdrucksachen bekannt, die vielfach als Quelle amtlicher Reichsstatistik anzusehen sind. Diese letzteren Veröffentlichungen hier aufzuführen, ist nicht möglich, zumal sie sich oft zerstreut in den Gesetzesvorschlägen und sonstigen Vorlagen an den Reichstag befinden. Hier ist nur auf diese Quelle hinzuweisen, für deren Erschließung das „Generalregister zu den stenographischen Berichten und den amtlichen Drucksachen 1867—1894/95, herausgegeben vom Reichstags-Büreau. Berlin, 1896 (Norddeutsche Verlags-Anstalt)" und die den Reichstags-Drucksachen am Schluß der Session beigegebenen Uebersichten dienlich sind.

Im Einzelnen kommen für die Reichsstatistik neben dem Kaiser-

lichen Statistischen Amt hauptsächlich nachstehende Behörden mit den dabei verzeichneten Veröffentlichungen in Betracht.[1])

Auswärtiges Amt.

Statistik des auswärtigen Handels der Schutzgebiete im „Deutschen Kolonialblatt", Amtsblatt für die Schutzgebiete . . . Berlin (E. S. Mittler & Sohn). (Seit 1. April 1890; halbmonatlich.)

Gelegentliche Mittheilungen, auch statistischen Inhalts, über die Schutzgebiete in den Weißbüchern, Berlin (Carl Heymann) fol. (Seit 1885 siebenzehn Theile; zuletzt jährlich.)

Reichsamt des Innern.

Amtliche Mittheilungen aus dem Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten . . . Berlin (W. T. Bruer). (Seit 1879; jährlich.)

Gelegentliche kleine statistische Mittheilungen im „Central-Blatt für das Deutsche Reich" . . . Berlin (Carl Heymann) (Seit 1873; wöchentlich), und in der Monatsschrift: „Deutsches Handels-Archiv", Zeitschrift für Handel und Gewerbe . . . Berlin (E. S. Mittler & Sohn).

Kommission für Arbeiter-Statistik.

Vgl. das Nähere unten unter 14. Arbeiterverhältnisse Seite 250 fg.

Kaiserliches Gesundheitsamt.

Theils regelmäßige, theils einmalige Beiträge zur Medizinal-Statistik (Todesursachen, Epidemien, Heilpersonal, Apotheken, Krankenhäuser &c.) in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" . . . Berlin (Jul. Springer) (Seit 1877; wöchentlich) mit zwanglosen Beiheften: „Medizinal-statistische Mittheilungen" (seit 1892) und „Arbeiten" (seit 1886).

„Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich" . . . Berlin (Julius Schreyer) (für die Jahre seit 1886).

Kaiserliches Patentamt.

Statistik des Kaiserlichen Patentamts über Geschäftsergebnisse, Patente, geschützte Muster und Waarenzeichen, enthalten in einer der ersten Nummern jedes Jahrgangs der Zeitschrift „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" . . . Berlin (Carl Heymann), sowie Nachweise über das Musterregister im „Deutschen Reichsanzeiger" (Central-Handelsregister) in einer der ersten Nummern jedes Jahrgangs.

Reichs-Versicherungsamt.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften und der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten in den seit 1885 monatlich erscheinenden „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" und den „Reichstagsdrucksachen". Berlin (A. Asher & Co.).

Reichs-Marineamt.

„Statistischer Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine" für die Etatsjahre seit 1872 (als Beilage zum „Marine-Verordnungsblatt").

[1]) Vergl. auch den „Quellen-Nachweis" am Schluß des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich.

Deutsche Seewarte.

„Deutsches meteorologisches Jahrbuch". Die Ergebnisse der einzelnen „Beobachtungssysteme" werden von den entsprechenden Landesbehörden bearbeitet und herausgegeben (seit 1887 unter obigem Titel vereinigt).

Reichs-Justizamt.

„Deutsche Justiz-Statistik". Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht). (Seit 1883; alle zwei Jahre.)

Reichs-Eisenbahn-Amt.

„Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahn-Verwaltungen". Berlin (E. S. Mittler & Sohn). (Seit 1841 bezw. 1880/81; Etatsjahr.)

„Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Angaben der Deutschen Eisenbahn-Statistik nebst erläuternden Bemerkungen". Berlin (E. S. Mittler & Sohn). (Seit 1880/81; Etatsjahr.)

Ferner hier zu erwähnen:

„Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen". Herausgegeben vom Kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Berlin (Carl Heymann). (Seit 1883; vierteljährlich.)

„Statistische Nachrichten von den Eisenbahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen". Herausgegeben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. Berlin (Selbstverlag). (Seit 1850 bezw. 1878; jährlich.)

Reichs-Postamt.

„Statistik der Deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung". Berlin (Reichsdruckerei). (Seit 1868 bezw. 1871; Kalenderjahr.)

Für Bayern und Württemberg:

„Statistische Berichte über den Betrieb der Kgl. bayerischen Verkehrsanstalten". Herausgegeben von der General-Direktion der Kgl. bayer. Staats-Eisenbahnen und der Direktion der Kgl. bayer. Posten und Telegraphen. München (C. Mühlthaler). (Seit 1851/52 bezw. 1882; Verwaltungsjahr.)

„Verwaltungs-Berichte der Kgl. württembergischen Verkehrsanstalten". Herausgegeben von dem Kgl. württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Stuttgart (J. B. Metzler). (Seit 1879/80; Rechnungsjahr.)

Reichsbank.

Einzelne statistische Nachweise in dem Verwaltungs-Berichte. Berlin (Reichsdruckerei). (Seit 1876; Kalenderjahr.)

Kriegsministerium.

„Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im Reichsgebiet" (veröffentlicht in den Reichstagsdrucksachen). Sanitätsbericht über die Königlich preußische Armee, das XII. (Königlich sächsische) und das XIII. (Königlich württembergische) Armeekorps. Berlin (E. S. Mittler & Sohn). (Seit 1873; Etatsjahr.)

„Statistischer Veterinär-Sanitätsbericht über die preußische Armee". Berlin (E. S. Mittler & Sohn). (Seit 1886; Kalenderjahr.)

„Statistischer Sanitätsbericht über die Königlich bayerische Armee". München. (Seit 1874; alle drei Jahre.)

Die Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts im Einzelnen.

1. Volkszählungen.

Die Einführung und Entwickelung allgemeiner Volkszählungen im Deutschen Reich ist eine Erneuerung und Fortsetzung der Bestrebungen des Deutschen Zollvereins, welcher durch umfassende statistische Ermittelungen sich die Unterlagen für seine finanziellen und volkswirthschaftlichen Zwecke zu beschaffen suchte.

Schon von seinem ersten Ursprung an hatte sich der Zollverein ziemlich schwierigen statistischen Aufgaben gegenüber gesehen. Dieselben mußten sofort ins Auge gefaßt werden, als Preußen durch das Gesetz vom 28. Mai 1818 (G.=S. Seite 65 und 102) an Stelle seines bisherigen Accise= und Binnenzollsystems längs seiner mannigfach verzweigten Grenze gleichmäßige Ein= und Ausfuhrzölle und damit in Verbindung gebrachte Konsumtionsabgaben zu erheben begann und den in die Zolllinie eingeschlossenen deutschen Nachbarstaaten, die sich über die neue Maßregel beschwerten, den Vorschlag machte, die Einnahmen und Ausgaben dieser Zollverwaltung nach dem Verhältniß der betreffenden Bevölkerung zu theilen. Dieser Gedanke, der im Zollvertrag mit Schwarzburg=Sondershausen vom 25. Oktober 1819 (G.=S. 1820 Seite 1) praktisch zur Geltung gelangte, ergab das Bedürfniß eines speziellen Rechnungswesens und periodischer Volkszählungen. Laut Artikel 1 soll eine dreijährige Abrechnung nach Verhältniß der in Betracht kommenden Bevölkerung der Unterherrschaft des Fürstenthums und der von der Zollgrenze eingeschlossenen preußischen Provinzen stattfinden.

Die gleiche Grundlage kehrte wieder in den in den folgenden Jahren von Preußen geschlossenen Verträgen mit den Norddeutschen Staaten und namentlich im ersten zwischen Preußen, Kurhessen und Hessen=Darmstadt einerseits, Bayern und Württemberg andererseits abgeschlossenen Zollvereinigungs=Vertrag vom 22. März 1833 (G.=S. Seite 145). Dieser Vertrag, welchem nach dem bald erfolgten Beitritt Sachsens, des Thüringischen Vereins, Badens, Nassaus und Frankfurts a./M. der größte Theil Deutschlands angehörte, besagt in Artikel 22:

> „Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug gewisser im Vertrage näher bezeichneten Kosten, Rückerstattungen und Ermäßigungen unter den vereinigten Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung, mit welcher sie im Verein sich befinden, vertheilt. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termin an ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden."

Im Hinblick auf jene Bestimmung des Grundvertrags einigte sich die Vollzugskommission über gemeinsame Grundsätze für die periodischen Erhebungen der Bevölkerung in sämmtlichen Vereinsstaaten. Die Grundsätze sind niedergelegt in der Registratur vom 31. Januar 1834[1]), die nachstehend abgedruckt ist.

[1]) Vergl. Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraum von 1833 bis einschließlich 1836 über die Bildung und die Ausführung des Deutschen Zoll= und Handelsvereins. Berlin 1845. Bd. 1 Seite 325.

Registratur vom 31sten Januar 1834.

(Ueber die Volkszählungen.)

Nachdem der Artikel 22 des Grundvertrages vom 22. März 1833 festgesetzt, daß der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben nach Abzug gewisser, in erwähntem Vertrage näher bezeichneten Kosten, Rückerstattungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Vereine sich befinden, vertheilt werden solle, so erachtete die Konferenz für zweckmäßig, sich über gemeinsame Grundsätze für die periodischen Erhebungen der Bevölkerung in sämmtlichen Vereins=Staaten

zu verständigen, wodurch eine vollkommene Gleichförmigkeit bei den künftigen Volkszählungen bewirkt, und dem genauen Vollzuge dieses Artikels eine sichere Grundlage gewährt werde.

Es wurde dießfalls bemerkbar gemacht, daß

Erstens, die Perioden der Volkszählungen betreffend, der Vertrag selbst bereits die Bestimmung enthalte, nach welcher der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereins-Staaten alle drei Jahre ausgemittelt werden solle, daher man sich nur über den Termin, innerhalb welchem diese Ausmittelung gleichzeitig im ganzen Vereins-Gebiete geschehe, zu verabreden habe. Dieser Termin wurde sowohl der Natur der Sache gemäß, um die Zählung kurz vor dem Jahresschlusse und in einer Epoche zu bewirken, in welcher die Angehörigen der einzelnen Familien mehr, als dies in den übrigen Jahreszeiten der Fall ist, in der Heimath sich befinden, als auch im Hinblicke auf die bereits im Königreiche Preußen dießfalls bestehenden Anordnungen, auf den Monat Dezember festgesetzt; so zwar, daß vom laufenden Jahre 1834 angefangen, und sofort jedesmal im dritten Jahre die Volkszählungen im ganzen Vereinsgebiete mit dem ersten Dezember beginnen, und längstens mit Schluß dieses Monats beendigt sein sollen. Dieser ausschließende Termin nimmt jedoch nur auf die Erhebung der Urlisten über die Bevölkerung durch die Lokalbehörden, nicht aber auf die Zusammenstellungen derselben, nach Kreisen u. s. w. Bezug, indem diese letztern erst nach Vorlage der ersten, in der nächst folgenden Zeit hergestellt werden können.

Zweitens. Diese Volkszählungen sollen innerhalb jeder dreijährigen Periode die definitive Abrechnungs-Basis in Ansehung der Zollrevenüen bilden, daher für die beiden nachfolgenden Jahre, welche innerhalb der Zählungs-Periode fallen, keine Bewegung der Bevölkerung berücksichtiget, sondern stets die nächstvorhergegangene Volkszählung zu Grunde gelegt wird.

Drittens. Als allgemeine Prinzipien, nach welchen die Bevölkerungslisten in sämmtlichen Vereinsstaaten hergestellt werden sollen, wurden allseitig anerkannt:

a., Die Volkszählungen werden durch die Orts-Polizei-Behörden vollzogen, und unterliegen der Revision und Controle der denselben zunächst vorgesetzten Behörden.

b., Es findet hierbei die allgemeine Regel Statt, daß alle Personen, welche zur Zeit der Zählung ihren temporären Aufenthalt im Orte genommen haben, als Einwohner des Orts betrachtet werden, mit Ausnahme der eigentlichen Reisenden, und der im aktiven Militärdienste stehenden Personen und ihrer Familien, über welche sub Lit. f besondere Bestimmung gegeben ist.

Es werden demnach auch von auswärts angezogenes, im Orte dienendes Gesinde, ferner in Arbeit bei den Meistern stehende Gesellen, wie auch wegen Unterrichts und Bildung sich am Orte, auf Universitäten, Schulen, überhaupt in Lehr- und Pensionsanstalten aufhaltende Personen, woher sie auch gebürtig sein mögen, zu den Einwohnern des Ortes gezählt.

c., Solche Landesangehörige jedoch, welche vom Hause blos momentan abwesend sind, und sich auf Reisen im In- oder Auslande befinden, werden an ihren Wohnorten und resp. bei ihren Angehörigen mitgezählt.

d., Ausländer, welche irgend eines Erwerbs oder im Lande gelegenen Grundbesitzes halber im Lande verweilen, werden unbedingt, — andere Fremde oder Reisende aber nur dann der Bevölkerung ihrer Wohnorte zugezählt, wenn sie bereits länger als Jahresfrist sich im Lande aufgehalten haben.

e., Die in die Landwehr aller Klassen eingereihten Personen, werden gleich den übrigen Bewohnern in den Bevölkerungslisten des Civilstandes durch die einschlägigen Ortsbehörden eingetragen.

f., Dagegen werden sämmtliche Militär-Personen mit ihren Familien, so wie alles dem Militärdienste angehörige Beamten- und untere Dienst-Personale von den Ortszählungen ausgenommen; die betreffenden Stand- und Diensttabellen von den obersten Militär-Verwaltungen (Kriegsministerien) eines jeden Vereinsstaates, durch diejenigen Oberbehörden, welchen die Zusammenstellung der Bevölkerungslisten nach Pos. g obliegt, in den gleichen Zählungsterminen erhoben, und ihre Ergebnisse summarisch der übrigen Bevölkerung unter besonderer Rubrik beigefügt.

g., Die von den Ortsbehörden innerhalb des bezeichneten Termines erhobenen Bevölkerungslisten, werden in jedem Vereinsstaate summarisch nach größeren Verwaltungs-Bezirken, und zwar im Königreiche Preußen nach den Bezirken der Provinzial-Regierungen, in den Königreichen Bayern und Württemberg, nach jenen der Kreisregierungen, im Königreiche Sachsen nach Kreishauptmannschaften, in dem Großherzogthume und Kurfürstenthume Hessen nach Provinzen, endlich im Thüringischen Zollvereine und den übrigen Ländern des Zoll-Vereins nach Aemtern oder sonstigen größern Distrikten in gleichförmiger Weise, nach dem beigebogenen Schema zusammengestellt.

Viertens. Sämmtliche Vereinsstaaten werden die in vorstehender Weise angefertigten Bevölkerungs-Tabellen zu den bezeichneten Perioden für die Jahre 1834. 1837. 1840 u. s. w. an das Central-Büreau des Zoll-Vereins in Berlin einsenden, von welchem eine Haupt-Zusammenstellung über den Bevölkerungsstand des ganzen Vereinsgebietes verfertigt, und jedem Vereinsstaate eine besondere Ausfertigung hievon mitgetheilt werden wird.

Fünftens. Endlich wurde in Ansehung der Abrechnung für das laufende Jahr 1834 verabredet, daß die provisorischen Abrechnungen auf Quartals-Extrakte nach den bisher in jedem einzelnen Vereinsstaate Statt gefundenen jüngsten Volkszählungen, wo möglich vom Jahre 1833 gepflogen, zur definitiven Abrechnung über die Theilung der Zollgefälle des Jahres 1834 aber die im nächst-künftigen Monate Dezember eintretende erste allgemeine Volkszählung im ganzen Vereinsgebiete zu Grunde gelegt werden solle.

Formular
zur Bevölkerungsliste des Königreichs (Großherzogthums) vom Monate Dezember 18 u. s. w.

Nr.	Provinzial-Regierungen (Kreis-Regierungen) (Kreis-Hauptmannschaften) (Provinzen)	A. Nach den Ortserhebungen über den Civilstand						B. Nach den Erhebungen über den Militärstand						Gesammt-Bevölkerung nach Seelen
		Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahren	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahren	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Civilstande	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahren	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahren	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militärstande	
					männlich	weiblich					männlich	weiblich		
			Seelen						Seelen					
1														
2														
	u. s. w.													
Summa der Bevölkerung des Königreiches (Großherzogthums) &c.														

Gefertiget

N. den ten 18

Eine eigentliche unmittelbare Zählung und namentliche Aufzeichnung war hiernach noch nicht nothwendig, und für die Ermittelung der Volkszahl weder ein bestimmter Termin festgesetzt noch hinreichend vorgeschrieben, welche Personen zu zählen seien.

Eine genauere Regelung des Volkszählungsverfahrens wurde bewirkt — erstmals für die Volkszählung von 1845 — durch die „Grundsätze über die Bevölkerungsaufnahmen in den Zollvereinsstaaten nach den Vereinbarungen vom 31. Januar 1834 und 23. Oktober 1835". [1])

Es wurde die Zählung als Regel auf einen bestimmten Tag (3. Dezember) beschränkt, auch ausgesprochen, daß den Aufnahmen eine wirkliche Zählung aller einzelnen Personen zu Grunde liegen müsse, und letztere nicht durch Benutzung der Wohnungsregister oder anderer Quellen der Bevölkerungsverhältnisse ersetzt werden dürfen. In der Frage, wer zu zählen sei, blieben jedoch die Bestimmungen schwer auszuführen, weil sie eine nicht mit Sicherheit zu findende Unterscheidung der dauernd und vorübergehend (auf Reisen) An- und Abwesenden erforderlich machten.

Eine Erweiterung erfuhr das Volkszählungswesen durch die Artikel 60, 62 und 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Bundes-Gesetzblatt von 1867 Seite 1), welche später auch in die Verfassung des Deutschen Reichs übergingen. Dieselben nehmen wegen des Militärkontingents auf die Volkszahl der einzelnen Bundesstaaten Bezug und bestimmen, daß zur Bestreitung der nicht durch die Zoll- und anderweiten Einnahmen gedeckten gemeinschaftlichen Ausgaben des Reichs Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen seien. Zur Erfüllung dieser Anordnungen forderte der Bundesrathsbeschluß vom 9. Oktober 1867 für das betreffende Bundesgebiet neben der Ermittelung der Zollabrechnungs-Bevölkerung auch die Feststellung der Staatsangehörigkeit jeder Person und die Ermittelung der Zahl aller aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

[1]) Siehe Verhandlungen der siebenten Generalkonferenz von 1845 Seite 109.

Die Ausführungen der Volkszählung blieben jederzeit Sache des einzelnen Staats; nur die Hauptergebnisse kamen zur Mittheilung für die Gesammtheit.

Je größere Ansprüche im Laufe der Zeit an die Statistik gestellt wurden, um so lebhafter äußerte sich der Wunsch, dieselbe zu verbessern und weiter zu entwickeln. Diesem Wunsche konnte näher getreten werden, seit im Norddeutschen Bunde unter den betheiligten Staaten ein Einvernehmen über gemeinsame Fragen leichter erreichbar war.

Die äußere Anregung hierzu gab der Großherzoglich hessische Zollvereins-Bevollmächtigte für Hannover, Fabricius, in seinem Bericht vom 25. November 1868 [1]), den er an den Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins, den Königlich preußischen Ministerpräsidenten von Bismarck erstattete. Er giebt hierin ein ausführliches Bild von der Statistik des Zollvereins und den derselben anhaftenden Mängeln und ersucht bei dem Bundesrath des Zollvereins eine Revision der auf die Statistik bezüglichen Verabredungen herbeizuführen.

In Bezug auf die Volkszählung wünscht er

a) Zählung der ortsanwesenden und der ansässigen Bevölkerung und Annahme der ersteren als Abrechnungs-Bevölkerung;
b) Einführung eines übereinstimmenden Zählungsverfahrens nach dem Prinzip der Selbstzählung mittels Zählungslisten und Anwendung wörtlich gleichlautender Instruktionen und übereinstimmender Erhebungsformulare;
c) Einführung fünfjähriger statt dreijähriger Zählungsperioden.

Den Zählungslisten und Bevölkerungs-Tabellen soll dabei die Einrichtung gegeben werden, daß sich daraus neben der Volkszahl im Ganzen entnehmen lassen:

1. Zahl der Familien,
2. die ortsanwesende Bevölkerung:
   a) nach Geburtsort und Staatsangehörigkeit;
   b) nach Geburtsjahr, Geschlecht und Civilstand;
   c) nach Hauptberuf und Erwerbsklassen;

[1]) Vergl. Statistik des Deutschen Reichs, 1. R., Bd. 1 Seite (12).

3. die ansässige Bevölkerung:
   a) nach Geburtsort und Staatsangehörigkeit;
   b) nach Geschlecht, Hauptberuf, Erwerbsklassen und Aufenthaltsorten.

Hieran könnten, nach Meinung des Berichterstatters, allgemeine Uebersichten über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Sterbefälle, Heirathen, Auswanderung und Einwanderung) sowie über die territorialen Verhältnisse in passender Weise angereiht werden.

Auf vorstehenden Anregungen beruht der Antrag der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr vom 28. Mai 1869, welcher die Statistik des Zollvereins für verbesserungsbedürftig und ihre weitere Ausbildung in der Hauptsache nach den von Fabricius bezeichneten Richtungen hin für durchaus wünschenswerth erachtete, aber eine vorherige gründliche Berathung verlangte. Mit Rücksicht darauf beantragten die Ausschüsse, eine Kommission von geeigneten Beamten mit der Aufgabe zu betrauen, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den der Zollvereinsstatistik anhaftenden Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen derselben mit Einschluß der Volkszählung eine weitere Ausbildung zu geben sein möchte.

Dieser Antrag wurde durch Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 2. Juni 1869 genehmigt. Am 12. Januar 1870 trat die „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins" zusammen. Die Vorschläge, welche dieselbe bezüglich der Volkszählung machte, wurden vom Bundesrath des Zollvereins unter dem 23. Mai 1870 genehmigt und nach Gründung des Deutschen Reichs durch Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 in Kraft gesetzt. Die neuen Vorschriften[1]), welche in Bd. 1, 1. R., S. 284 abgedruckt sind, zerfallen in

I. allgemeine Bestimmungen, welche gleichmäßig für die künftigen Volkszählungen im Deutschen Reich gelten und
II. besondere Bestimmungen für die im Jahre 1871 stattfindende Volkszählung.

Die Bestimmungen sind nicht in dem Sinne zu nehmen, daß sie von den Regierungen der einzelnen Staaten unmittelbar als Vorschriften zu publiziren waren, sie sollten vielmehr nur als Grundsätze dienen, nach deren Maßgabe die Vorschriften und Formulare von den einzelnen Staaten selbst auszuarbeiten und zu erlassen seien. Als solche Grundsätze wurden folgende aufgestellt:

§ 1. Die periodischen Volkszählungen im Deutschen Reiche sind nach dem Stande vom 1. Dezember des Zählungsjahres vorzunehmen.

§ 2. Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.

§ 3. Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen, umfaßt.

§ 4. Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungskommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.

§ 5. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählkarten oder Zählungslisten.

§ 6. Die Zählkarten und Zählungslisten sollen außer den Namen der darin verzeichneten Personen weitere Individualangaben über dieselben enthalten, deren Gegenstand für jede einzelne Zählung vom Bundesrath vor dem 1. Juni des Zählungsjahres besonders bestimmt werden wird. Wo mit Zählkarten gezählt wird, muß den für je eine Haushaltung bestimmten Karten eine Namensliste der Personen dieser Haushaltung beigefügt werden.

§ 7. Die Zählungsformulare (Zählkarten, Namenslisten, Zählungslisten) sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung der Zählungsformulare durch die Zähler auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

§ 8. Die Zählung der Zivil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

§ 9. Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember Mittags und ist möglichst überall am 2. Dezember zu beendigen. Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß dieser Anforderung genügt und überhaupt das Geschäft der Zählung mit Sicherheit besorgt werden kann.

§ 10. Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu kontroliren.

§ 11. Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden oder Zählungskommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Zählung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. Dezember beendet sein.

§ 12. Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. Dezember beziehen.

§ 13. Die in den einzelnen Staaten erforderlichen näheren Anordnungen für die Vornahme der Zählungen, sowie für die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse bleiben dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt.

Dieselben werden dafür Sorge tragen, daß die Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten wenn möglich bei statistischen Behörden erfolgen.

§ 14. Auch werden die Regierungen thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppendislokationen ꝛc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§ 15. In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

§ 16. Die Personen, welche sich am Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet der im Absatz 2 des § 15 enthaltene Grundsatz Anwendung.

[1]) Ueber die für die Volkszählung von 1871 im Deutschen Reich und den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sowie die Zählungsgrundsätze des vormaligen Zollvereins, vergl. auch Bd. 2, 1. R., S. 98.

§ 17. Der Bundesrath trifft Bestimmung darüber, welche Uebersichten für die gemeinschaftlichen Zwecke zu fertigen und bis zu welchen Terminen diese vorzulegen sind.

§ 18. Die in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung der Volkszählung erlassenen Verordnungen und Instruktionen, sowie die dazu gehörenden Formulare werden vor Beginn der Zählung in je zwei Exemplaren dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitgetheilt. —

Zur Erhebung gelangte bei der ersten Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1871 für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen die Stellung in der Haushaltung, das Geschlecht, der Geburtsort, das Geburtsjahr, der Familienstand, das Religionsbekenntniß, der Beruf oder Erwerbszweig (nach Haupt- und Nebenbeschäftigung und Arbeits- oder Dienstverhältniß), die Staatsangehörigkeit und für die gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmenden Personen der Wohnort. Außerdem waren diejenigen Personen namentlich und mit Angabe der Stellung in der Haushaltung zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehörten, abwesend waren.

Auch bei den folgenden, nunmehr alle 5 Jahre wiederkehrenden Volkszählungen wurde nach diesen Grundsätzen verfahren, und es gelangten im Wesentlichen die gleichen Gegenstände zur Aufnahme. Nur wird seit dem Jahre 1875 noch die Zugehörigkeit der Reichsangehörigen zum aktiven Militärdienst erhoben, während die Angaben über etwaigen Nebenerwerb in Wegfall kamen.

Bei der Volkszählung am 2. Dezember 1895 sind gegenüber den früheren Zählungen einige von den Erhebungspunkten, wie der Geburtsort, das Religionsbekenntnis ꝛc. ausgeschieden worden, um die Verarbeitung der Volkszählung neben der im gleichen Jahr (14. Juni 1895) vorgenommenen Berufs- und Gewerbezählung leichter zu ermöglichen; indessen haben einige Bundesstaaten auch bei der letzten Volkszählung jene Fragen berücksichtigt. Neu vorgeschrieben waren für die genannte Volkszählung von 1895 die Fragen, welche zum Ziele hatten die Ermittelung der beschäftigungslosen Arbeitnehmer sowie der militärisch ausgebildeten und der nicht militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Auch in formaler Beziehung fand bei Feststellung der Bestimmungen für die Volkszählung von 1895 eine Abweichung vom bisherigen Modus statt, indem nicht mehr, wie früher, besondere Formulare und Ausführungsvorschriften, deren Benutzung den Bundesstaaten anheimgestellt war, ausgearbeitet wurden, sondern die erlassenen Bestimmungen beschränkten sich auf dasjenige, was zur Wahrung der Einheitlichkeit der Erhebungen und zur Sicherstellung der für das Reich zu liefernden Zusammenstellung unbedingt nothwendig erschien. Dieses vereinfachte Verfahren empfahl sich umsomehr, als die statistischen Stellen der einzelnen Staaten bei der regelmäßigen (und häufigen) Wiederkehr der Volkszählungen in deren Veranstaltung seit langer Zeit geübt sind, und daher für eine stete Wiederholung der speziellen technischen Anleitungen von Reichswegen kein Bedürfniß mehr vorliegt.

Die Bestimmungen für die Volkszählung am 2. Dezember 1895[1]) sind folgende:

[1]) Für die Volkszählungen in den Jahren 1875 und 1880 ist das Entsprechende in Bd. 1, N. F., S. 3, für die Volkszählung im Jahre 1885 Bd. 32, N. F., S. 5*, für die Volkszählung im Jahre 1890 Bd. 68 S. 77* mitgetheilt.

Bestimmungen für die Volkszählung von 1895.

(Beschluß des Bundesraths vom 11. Juli 1895.)

§ 1. Im Jahre 1895 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung nach dem Stande vom 2. Dezember vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesammtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 2. Dezember 1895 beziehen.

§ 2. Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Ebenso wie die Theilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, oder auf Wache, in einem Arresthause oder in einem Lazareth befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- ꝛc. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung eines Schiffes u. s. w.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 2. Dezember ankommen.

§ 3. Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden, möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden. In größeren Orten sind, unter Zuhülfenahme der Erfahrungen bei früheren Zählungen, besondere Zählungskommissionen und Zählbezirke zu bilden.

Die Zählung ist auch auf die am 2. Dezember im Bezirk der Gemeinde liegenden oder dort von der Fahrt im Laufe des Vormittags zuerst anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 4. Die Zählungsformulare sind bis zum Mittag des 2. Dezember durch die Haushaltungsvorstände, einzeln lebenden Personen, Vorsteher der Anstalten ꝛc. (siehe § 2) oder geeignete Vertreter auszufüllen. Wo dies nicht geschehen ist, haben die Zähler auf Grund von Erkundigungen, welche an Ort und Stelle einzuziehen sind, die Ausfüllung zu übernehmen.

§ 5. Die Zählungsformulare müssen für jede ortsanwesende Person Auskunft über folgende Fragen geben:

1. Vor- und Familienname,
2. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag und -Jahr,
5. Familienstand,

6. Hauptberuf oder -Erwerb und Stellung im Hauptberuf,
7. für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen,
   a) ob gegenwärtig (das heißt am 2. Dezember 1895) in Arbeit (in Stellung); mit Ja oder Nein zu beantworten,
   b) wenn Nein, seit wieviel Tagen außer Arbeit (Stellung),
   c) ob außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit; mit Ja oder Nein zu beantworten,
8. ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig,
9. ob zum aktiven Heere eines Bundesstaates oder zur aktiven kaiserlichen Marine gehörig,
10. für reichsangehörige, landsturmpflichtige Männer im Alter von 39 bis 45 Jahren,
   ob militärisch ausgebildet
   a) im Heere,
   b) in der Marine,
   oder ob nicht militärisch ausgebildet.

Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung sind Erläuterungen nachstehenden Inhalts zu geben:

Zu 6. Hauptberuf ist derjenige, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Theil herrührt. Ausdrücke, wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter, sind unzureichend; es muß vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufs, in welchem die gezählte Person thätig ist, angegeben werden. Insbesondere sollen Arbeiter und Tagelöhner stets den Arbeits- oder Geschäftszweig angeben, in dem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirthschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.), Dienstboten: ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, oder aber ob für Landwirthschaft, Handel, Gastwirthschaft oder für welches andere Gewerbe.

Für Ehefrauen, sonstige weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben und wenn diese Thätigkeit nicht blos eine nebensächliche ist; die Besorgung des Hauswesens ist als Erwerbsthätigkeit nicht anzusehen.

Die Berufsstellung (das Arbeits- und Dienstverhältniß) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob die gezählte Person selbständig, Geschäftsleiter (als Eigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Administrator) ist,

oder zum geschäftlichen Büreau- und Aufsichtspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, Werkführer oder sonstiger Betriebsbeamte),

oder in einem anderen Arbeitsverhältniß steht (als Geselle, Gehülfe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knappe, Ladendiener, Verkäufer, Kellner, Tagelöhner, Scharwerker, Hofgänger, Austräger, Kutscher, Fuhrknecht, Knecht, Hausknecht, Magd, Köchin, Zimmermädchen u. s. w.).

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstandes regelmäßig als Hülfspersonen thätig sind, ohne eigentliche Gewerbsgehülfen zu sein, ist „hilft" zu schreiben und das betreffende Gewerbe zu nennen. Einzelne Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hülfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu 7. Diese Frage ist für jede männliche und weibliche Person zu beantworten, die mit einem Hauptberuf und in diesem als Arbeitnehmer — nämlich als Arbeiter oder Tagelöhner in einem bestimmten Erwerbszweig oder wechselndem Erwerbszweig, als Geselle, Gehülfe, Dienstbote oder als Angestellter irgend einer Art eingetragen ist.

Kein Eintrag ist zu machen:
1. für Ehefrauen ohne eigenen Hauptberuf,
2. für Zivil- und Militärpersonen, welche aus Reichs-, Staats- oder Kommunalkassen Pension beziehen, und für Wittwen von solchen,
3. für Empfänger von Invalidenrente,
4. für Empfänger von Unfallrente, sofern diese wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

In Arbeit und Stellung sind alle in Lohn und Arbeit Beschäftigten, so lange das Lohnverhältniß dauert.

Bei Frage 7 c ist insbesondere bei Beschäftigungslosigkeit in Folge von Krankheit mit Ja zu antworten.

Zu 8. Reichsausländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch förmliche Naturalisation, Frauen durch Verheirathung an einen Inländer; Kinder eines Reichsausländers sind nicht schon durch Geburt im Inlande deutsche Reichsangehörige geworden.

Zu 9. Für alle im aktiven Dienste stehenden reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und -Aerzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, sowie der Zivilbeamten der Militär- und Marine-Verwaltung ist außer dem Worte „aktiv" der Truppentheil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde u. s. w. anzugeben.

Zu 10. Als militärisch ausgebildet gilt jeder, der im aktiven Heere oder der aktiven Marine mindestens 3 Monate gedient oder als Ersatzreservist geübt hat.

Für Personen, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine, sei es als Personen des Soldatenstandes oder als Beamte angehören, sowie für Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine ist zu Frage 10 keine Angabe zu machen.

§ 6. Die Landesregierungen werden die weiteren Anordnungen wegen der Ausführung der Zählung erlassen; sie werden auch darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, die den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am 2. Dezember wesentlich verschieben können, insbesondere Jahrmärkte, Truppenverlegungen rc., nicht stattfinden.

§ 7. Die Vornahme der Zählung in denjenigen nicht zum Reich gehörigen Gebieten, die dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind, wird die nächst betheiligte Landesregierung (Preußen, Bayern) veranlassen.

§ 8. Die in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung der Volkszählung erlassenen Vorschriften nebst dazu gehörigen Zählungsformularen werden spätestens bis Ende Oktober von den statistischen Centralstellen der einzelnen Staaten dem Kaiserlichen Statistischen Amt zugestellt, welches verpflichtet ist, eine Abänderung oder Ergänzung der Vorschriften in Anregung zu bringen, wenn sonst die Gleichmäßigkeit der Zählung im Reich gefährdet werden könnte.

§ 9. Enthält die — in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1896 Seite I. 4 fg. abgedruckten — Vorschriften für 10 Tabellen, welche seitens der einzelnen Bundesstaaten aus dem gesammelten Material bearbeitet und in bestimmten Terminen dem Kaiserlichen Statistischen Amt behufs weiterer Zusammenstellung und Veröffentlichung übermittelt werden sollen.

Als Erhebungs-Formulare bei den Volkszählungen dienen theils Zählkarten (welche für jede einzelne Person auszufüllen sind), theils Zählungslisten (bestimmt für sämmtliche Angehörige einer Haushaltung). Mittelst „Zählkarten" wurde am 2. Dezember 1895 gezählt in Preußen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Elsaß-Lothringen, mittelst „Zählungslisten" in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lübeck, Hamburg.

Zur Veranschaulichung der Erhebungsart mittelst Individual-Zählkarten und mittelst Haushaltungslisten werden nachstehend I. die Vorschriften für Preußen, wo die Zählkarten zur Anwendung gelangen, und II. die Vorschriften für Bayern, wo mittelst Hauslisten gezählt wird, abgedruckt.

I. Preußische Volkszählungsvorschriften und Formulare.

A. Königreich Preußen.

Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Zählkarte für in der Haushaltung Anwesende.

Zählkarte Nr. .... des Zählbriefes Nr. .... Zählbezirk Nr. ....

Zählort { Stadtgemeinde .... | Kreis
Landgemeinde ....
Gutsbezirk .... }

1. Vor- und Familienname: ....
2. Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen!)
3. Alter: geboren den .... im Jahre .... oder in vollen Jahren: .... Jahre alt.
4. Familienstand: ledig (d. h. weder verheiratet noch verheiratet gewesen), verheiratet, verwitwet, geschieden (auf Lebenszeit gerichtlich getrennt). (Zutreffendes ist zu unterstreichen!)
5. Religionsbekenntniß: ....
6. Staatsangehörigkeit: ....
7. Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft oder Nahrungszweig:
   a) Haupt-Beruf oder -Erwerb: ....
   b) Stellung im Hauptberufe (geschäftliches Arbeits- oder Dienstverhältniß): ....
8. Für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbunfähigen:
   a) Angabe, ob gegenwärtig (d. h. am 2. Dezember 1895) in Arbeit, Stellung (ja oder nein)? ....
   b) Wenn die Frage 8a mit „nein" beantwortet ist: Seit wieviel Tagen außer Arbeit, Stellung? .... Ist die Arbeitslosigkeit durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit veranlaßt (ja oder nein)? ....
9. Für reichsangehörige Militärpersonen des Heeres und der Marine im aktiven Dienste sowie für Civilbeamte der Militär- und Marineverwaltung: Charge .... Truppentheil, Kommando- oder Verwaltungsbehörde ....
10. Für reichsangehörige landsturmpflichtige Männer im Alter von 39 bis 45 Jahren: Angabe, ob militärisch ausgebildet: a) im Heere? b) in der Marine? oder c) ob nicht militärisch ausgebildet? (Zutreffendes ist zu unterstreichen!)
11. Etwaige Mängel und Gebrechen: Blind auf beiden Augen? taubstumm? geisteskrank? Ist das Gebrechen angeboren oder später entstanden? (Zutreffendes ist zu unterstreichen!)

B. Königreich Preußen.

Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Haushaltungsverzeichniß des Zählbriefes Nr. ....

Zählbezirk Nr. ....

Zählort { Stadtgemeinde .... | Kreis
Landgemeinde ....
Gutsbezirk .... }

Laufende Nummer.	Familienname. (Für Ehefrauen der Name des Mannes.)	Vorname (kann abgekürzt werden).	Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande.	Ortsanwesende Bevölkerung m.	Ortsanwesende Bevölkerung w.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen.	Religionsbekenntniß.
	1	2	3	4	5	6	7
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
			Zusammen				

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Zählkarten A und in diesem Haushaltungsverzeichnisse wird hiermit bescheinigt von

Unterschrift des Haushaltungsvorstandes: ....

oder des Zählers: ....

(Dient als Umschlag zu A und B und bildet mit C zusammen den „Zählbrief".)

Königreich Preußen. **Wird vom 2. Dezember mittags ab wieder abgeholt.**

D. Zählbrief Nr. .... **Volkszählung am 2. Dezember 1895.**

An den Haushaltungsvorstand

Herrn ....

im Hause Nr. ...., Straße (Platz) .... Zählbezirk Nr. ....

aus-gegeben	Inliegend:	ausgefüllt zurück
....	Zählkarten A. für Anwesende	....
....	Haushaltungsverzeichnisse B.	....

Zählort .... Kreis ....

Ansprache.

Zur bestmöglichen Erreichung der Zwecke der diesjährigen Volkszählung wird Ihre Mitwirkung vertrauensvoll in Anspruch genommen. Die Zählpapiere A und B sollen grundsätzlich vom Haushaltungsvorstande selbst rechtzeitig, d. h. bis zum 2. Dezember mittags, ausgefüllt werden. Wie Dies zu geschehen hat, geht aus der auf der Innenseite dieses Umschlages gedruckten Anleitung C und den beigefügten Mustern hervor. Wir ersuchen Sie deshalb, das einliegende Haushaltungsverzeichniß B sowie für jede in Ihrer Haushaltung anwesende Person eine der in diesem Zählbriefe liegenden Zählkarten A auszufüllen, um dem Zähler die Ausführung seiner Obliegenheiten zu erleichtern. Bei Zweifeln über die Art der Ausfüllung der Zählpapiere und, falls die einliegenden Zählpapiere nicht ausreichen, wollen Sie sich an den Zähler oder die Zählungskommission bezw. die Ortsbehörde wenden. Die Zähler sind angewiesen und zugleich berechtigt, die Berichtigung falscher oder unvollständiger Eintragungen zu verlangen oder dieselben an Ort und Stelle selbst zu bewirken.

Die Ortsbehörde.

(Außer obiger Adresse ꝛc. und Ansprache enthält die Drucksache D noch je ein Muster einer ausgefüllten Zählkarte A und eines ausgefüllten Haushaltungsverzeichnisses B; die Rückseite bildet folgende Drucksache C.)

C. Anleitung zur Ausfüllung der Zählpapiere A und B.

1. Vertheilung der Zählpapiere.

Für jede Haushaltung ist ein Haushaltungsverzeichniß B, und für jede anwesende Person dieser Haushaltung ist eine Zählkarte A bestimmt. Unter „Haushaltung" sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleich zu behandeln sind die einzeln lebenden Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmerabmiether ohne eigene Hauswirthschaft, Schlafgänger u. s. w., werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirthschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern und dafür sorgen, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten oder auf Wache, in einem Arresthause oder Lazarette befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionates, die in Anstalten aller Art (Klöster, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnisse u. s. w.) untergebrachten Personen, die Bemannung eines Schiffes u. s. w. sind ebenso wie die Theilnehmer einer Haushaltung anzusehen und als eine solche zu zählen. Solche Anstaltshaushaltungen sind durch eine entsprechende Bezeichnung im Kopfe des Haushaltungsverzeichnisse B neben der Nummer des Zählbezirkes kenntlich zu machen. Das Anstaltspersonal (Wärter, Köchinnen u. s. w.) ist nicht bei den Gästen und Anstaltsinsassen, sondern bei der Haushaltung des Gastgebers, Anstaltsvorstehers u. s. w. bezw. für sich besonders als eigene Haushaltung aufzuführen; insoweit sich aber unter diesem Personal besondere Haushaltungen oder einzelne Personen mit eigener Haushaltung befinden, ist für diese je ein besonderes Haushaltungsverzeichniß auszufüllen.

Reicht ein Haushaltungsverzeichniß für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die zugehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Haushaltungsverzeichnisse einzutragen. In diesem Falle ist die Zahl der zugehörigen Verzeichnisse auf dem ersten Haushaltungsverzeichnisse zu vermerken.

2. Ausfüllung und Abholung der Zählpapiere.

Die Zählpapiere A und B werden am 2. Dezember vormittags durch die Haushaltungsvorstände bezw. eigene Hauswirthschaft führenden einzeln lebenden Personen, die Vorsteher der Anstalten selbst oder geeignete Vertreter ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstande durch Unterschrift auf dem Haushaltungsverzeichnisse B zu bescheinigen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählpapieren wende man sich an den Zähler oder an die Zählungskommission (Ortsbehörde).

Die Abholung der Zählpapiere durch die Zähler beginnt am 2. Dezember mittags.

3. Personen, welche zu zählen sind.

In die Zählpapiere A und B sind alle Personen ohne Ausnahme einzutragen, welche vom 1. Dezember auf den 2. Dezember in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 1. Dezember auf den 2. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter u. s. w.), werden in derjenigen Haushaltung gezählt, in der sie am Vormittage des 2. Dezember anlangen.

Als entscheidender Zeitpunkt gilt die Mitternacht, so daß von den in der Nacht vom 1. Dezember auf den 2. Dezember Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

4. Zur Ausfüllung der Zählkarten A.

Die Zählkarten A sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wobei die für die Ausfüllung des Haushaltungsverzeichnisses B vorgeschriebene Ordnung der in der Haushaltung zu zählenden Personen innezuhalten ist. Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Unterstreichen der zutreffenden Worte der Frage und nur, wo Dies unmöglich ist, durch Worte oder Zahlen. Folgendes dient zur Erläuterung einiger Fragen.

Zu 1. Familienname. Verheiratete Frauen führen den Familiennamen ihres Ehemannes.

Zu 2. Das Geschlecht muß hier angegeben werden, da dasselbe aus dem Vornamen nicht immer (z. B. Maria) zu entnehmen ist.

Zu 3. Alter. Die Angabe des Geburtstages und des Jahres der Geburt genügt. Sollte die genaue Feststellung des Geburtstages und Jahres indessen nicht möglich sein, so ist das Alter der betreffenden Personen in vollendeten Jahren (bei Kindern von unter einem Jahre nach Monaten bezw. Tagen) möglichst zutreffend anzugeben.

Zu 5. Religionsbekenntniß. Die genaue Bezeichnung des Religionsbekenntnisses ist dringend erwünscht, insbesondere sind auch die Alt- oder Separirtlutheraner, Altreformirten, Herrnhuter, Mennoniten, Apostolischen (Irvingianer), Baptisten, Presbyterianer, Methodisten u. s. w. deutlich als solche zu bezeichnen, nicht aber als Evangelische einzutragen. Unbestimmte Ausdrücke wie Christ, Protestant u. dgl. sind zu vermeiden. Für ungetaufte Kinder ist das Bekenntniß anzugeben, in welchem sie erzogen werden oder erzogen werden sollen.

Zu 6. Staatsangehörigkeit. Für Angehörige deutscher Staaten ist „D", für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe gegenwärtig als Staatsbürger oder Unterthan angehört, anzugeben. Insbesondere ist zu beachten, daß Reichsausländer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch vieljährigen Aufenthalt sondern nur durch förmliche Naturalisation oder Frauen durch Verheiratung an einen Angehörigen des Deutschen Reiches erwerben. Kinder von Reichsausländern, welche im Deutschen Reiche geboren sind, sind dadurch nicht Reichsangehörige geworden.

Zu 7. Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe u. s. w. „Hauptberuf" ist derjenige, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Theil herrührt. Ausdrücke wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter sind unzureichend; es muß vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufs, in welchem die gezählte Person thätig ist, angegeben werden. Insbesondere sollen Arbeiter und Tagelöhner stets den Arbeits- oder Geschäftszweig angeben, indem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirthschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.), ebenso Dienstboten (ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung oder aber ob für Landwirthschaft, Handel, Gastwirthschaft oder für welches andere Gewerbe). Für Personen, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben und aus eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder Unterstützung leben, ist eine Bezeichnung einzutragen, welche ersichtlich macht, daß sie nicht mehr erwerbthätig sind, z. B. Rentner, Pensionär, Auszügler, Altsitzer, Leibzüchter, Almosenempfänger.

Wenn Ehefrauen, sonstige weibliche Angehörige und Kinder eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben und diese Thätigkeit nicht bloß eine nebensächliche ist, so ist in deren Zählkarten diese Frage ebenfalls zu beantworten; die Besorgung des Hauswesens ist für Ehefrauen und weibliche Familienmitglieder nicht als Erwerbthätigkeit anzusehen. Für in der Berufsvorbereitung befindliche Personen ist eine bezügliche Angabe z. B. Student, Schüler u. s. w. einzutragen. Nicht mehr im Dienst befindliche Beamte, Offiziere u. s. w. sind durch den Zusatz „a. D." oder „z. D." oder „pens." als solche zu bezeichnen.

Die „Stellung im Hauptberufe" (das Arbeits- oder Dienstverhältniß) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob die gezählte Person

- selbständig, Geschäftsleiter ist (als Eigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Unternehmer, Administrator, Inhaber)
- oder zum geschäftlichen Büreau- und Aufsichtspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, Werkführer, Rendant, Kassirer, Steiger oder sonstiger Betriebsbeamter)
- oder in einem anderen Arbeitsverhältnisse steht (als Geselle, Gehilfe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knappe, Kellner, Ladendiener, Verkäufer, Tagelöhner, Scharwerker, Hofgänger, Austräger, Kutscher, Fuhrknecht, Knecht, Hausknecht, Köchin, Magd, Zimmermädchen, Dienstmädchen u. s. w.).

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstandes regelmäßig als Hilfspersonen thätig sind ohne eigentliche Gewerbsgehilfen zu sein, ist „hilft" einzuschreiben und das betreffende Gewerbe zu nennen. Einzelne Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hilfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu 8. Diese Frage ist für jede männliche oder weibliche Person zu beantworten, die mit einem Hauptberufe und in diesem als Arbeitnehmer — als Arbeiter oder Tagelöhner in einem bestimmten Erwerbzweige oder wechselnden Erwerbzweige, als Geselle, Gehilfe, Dienstbote, als Verwalter, Buchhalter, Werkführer oder als Angestellter irgend einer Art — eingetragen ist.

Kein Eintrag ist zu machen für Ehefrauen ohne eigenen Hauptberuf, für Civil- und Militärpersonen, welche aus Reichs-, Staats- oder Gemeindekassen Pension beziehen sowie für die Wittwen solcher Pensionäre, ferner für Empfänger von Invalidenrente und Empfänger von Unfallrente, sofern diese wegen dauernder völliger Erwerbunfähigkeit gewährt wird.

In Arbeit und Stellung sind alle in Lohn und Arbeit Beschäftigten so lange das Lohnverhältniß dauert.

Die letzte Frage zu 8 ist insbesondere bei Beschäftigungslosigkeit infolge von Krankheit mit „ja" zu beantworten.

Zu 9. Für alle im aktiven Dienste stehenden reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und Ärzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten sowie der Civilbeamten der Militär- und Marine-Verwaltung ist (außer dem Worte „aktiv") die Charge und der Truppentheil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde u. s. w. anzugeben.

Von der Gendarmerie und den Insassen von Invalidenhäusern sind nur die in Offizierstellen befindlichen Personen, von den Kadettenanstalten, Unteroffizier-Vorschulen, der Schiffsjungen-Abtheilung u. s. w. nur die als Lehrer, Erzieher oder sonst zur Ausbildung und Aufsicht kommandirten aktiven Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften als aktive Militärpersonen zu zählen; die Zöglinge von Militär- oder Marine-Bildungsanstalten dagegen nur dann, wenn dieselben bereits vereidigt sind, also wirklich dem Heere bezw. der Marine angehören.

Zu 10. Landsturmpflichtige Männer im Alter von 39 bis 45 Jahren. Als militärisch ausgebildet gilt Jeder, der mindestens 3 Monate im Heere oder in der Marine aktiv gedient oder als Ersatzreservist geübt hat.

Für Personen, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine als Personen des Soldatenstandes oder Beamte angehören, sowie für Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine ist zu Frage 10 keine Eintragung zu machen.

Zu 11. Die Frage „ob geisteskrank" ist auch für Personen, welche gemeinhin als „blödsinnig" bezeichnet werden, durch Unterstreichen zu bejahen.

5. Zur Ausfüllung des Haushaltungsverzeichnisses B.

Zu Spalte 1. Es sind die Familiennamen sämmtlicher Anwesenden einzutragen, und zwar in folgender, auch für die Numerirung der Zählkarten A maßgebenden Reihenfolge: Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kinder, sonstige Anverwandte, Gewerbsgehilfen, Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen, Schlafleute und andere Anwesende.

Zu Spalte 2. Der Vorname kann abgekürzt werden.

Zu Spalte 3. Durch die Angabe der „sonstigen Stellung zum Haushaltungsvorstande" soll Auskunft darüber gegeben werden, ob beim Haushaltungsvorstande entweder in Arbeit oder irgendwelchem Dienste stehend oder zur Miethe oder als Schlafgänger oder als Gast, auf Besuch oder als einquartierter Soldat u. dgl. anwesend.

Zu Spalte 4 und 5. Die in den Spalten 1 und 2 genannten Personen sind in den Spalten 4 und 5 ihrem Geschlechte nach dadurch zu bezeichnen, daß für jede Person in der betreffenden Spalte ein senkrechter Strich oder eine 1 eingetragen wird.

Zu Spalte 6. Für jede in den Spalten 1 und 2 genannte aktive Militärperson des Heeres oder der Marine (vgl. unter 4 „Zu 9") ist hier ein senkrechter Strich oder eine 1 einzutragen.

Zu Spalte 7. Die Bezeichnung des Religionsbekenntnisses kann abgekürzt werden, muß jedoch der Beantwortung der Frage 5 in der zugehörigen Zählkarte A entsprechen.

Zum Schluß ist die Zahl der Personen im Haushaltungsverzeichnisse B aufzurechnen. Die Summen sind einzuschreiben. Die Gesammtzahl der Personen in den Spalten 4 und 5 muß mit der Zahl der Zählkarten A der Haushaltung übereinstimmen.

Königreich Preußen.

E.

Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Anweisung für die Zähler.

I. Amt und Obliegenheiten des Zählers im Allgemeinen.

§ 1. Zum Zwecke der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden in bestimmt abgegrenzte Zählbezirke eingetheilt.

§ 2. Für jeden Zählbezirk wird von der Ortsbehörde bezw. Zählungskommission ein Zähler und für diesen bezw. für mehrere Zähler gemeinsam ein Stellvertreter bestellt.

§ 3. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der am 2. Dezember d. Js. stattfindenden Volkszählung zu fördern bereit sei.

§ 4. Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe sowie die Aufstellung der Kontrolliste F ob.

Es ist hierbei vor allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirkes einen Zählbrief erhält, und daß alle darin enthaltenen Zählpapiere vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände zurückgelangen. Wo Dies erforderlich ist, wird der Zähler die Ausfüllung der Zählpapiere durch Rath und That unterstützen oder selbst vornehmen.

§ 5. Zur Erfüllung dieser Aufgabe empfängt der Zähler diese Anweisung E, zwei Kontrollisten F und die für seinen Bezirk muthmaßlich erforderliche Menge von Zählbriefen D mit Zählkarten A, Haushaltungsverzeichnissen B und Anleitungen C. Die Anleitung C nimmt mit den dazu gehörigen Mustern ausgefüllter Zählpapiere A und B die von der Adresse nicht bedeckten Seiten des Zählbriefes D ein. Aus dem Inhalte dieser Zählpapiere hat der Zähler sich zunächst selbst genau darüber zu unterrichten, wer und wie und wann gezählt werden soll. Wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirkes und die darin befindlichen Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, so hat der Zähler sich hierüber durch die Ortsbehörde oder auf sonstige Weise Kenntniß zu verschaffen.

II. Obliegenheiten bei Austheilung der Zählpapiere.

1. In Betreff der Gebäude und Haushaltungen.

§ 6. Die Austheilung der Zählpapiere ist in der Zeit vom 28. bis 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung und an jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirthschaft führt, ist ein Zählbrief, enthaltend die muthmaßlich erforderliche Zahl von Zählkarten A und Haushaltungsverzeichnissen B, zu geben (vergl. „Anleitung C" Ziffer 1, Absatz 1 und 2). Befinden sich in einem Wohnraume zwei oder mehr Haushaltungen, von denen jede für sich eine Haushaltung führt, so erhält jede einen Zählbrief.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten u. s. w. sind nach Bedarf zwei oder mehr Haushaltungsverzeichnisse zuzustellen (vergl. „Anleitung C" Ziffer 1, Absatz 4 und 5). Reicht der empfangene Vorrath an Zählpapieren nicht aus, so hat sich der Zähler zur Ergänzung desselben an die Zählungskommission (Ortsbehörde) zu wenden.

§ 7. Die Zählbriefe D sind von dem Zähler für seinen Bezirk mit fortlaufenden Nummern und der Adresse der Haushaltungsvorstände bezw. der einer Haushaltung gleichzuachtenden einzeln lebenden Personen und der Anstalten zu überschreiben.

In den Zählkarten A und Verzeichnissen B hat der Zähler ferner die Zeilen über dem Striche nach Maßgabe des Vordrucks übereinstimmend mit der Adresse der zugehörigen Zählbriefe D auszufüllen, damit diese, wenn auseinandergebracht, jederzeit richtig wieder zusammengelegt werden können. Wo der Zähler diese Ausfüllung den einzelnen Haushaltungsvorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf obengedachte nothwendige Uebereinstimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen und die richtig erfolgte Ausfüllung selbst zu prüfen.

§ 8. Bei der Austheilung und vor der Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 1. Dezember bis zum 2. Dezember voraussichtlich in der Haushaltung Anwesenden so genau zu ermitteln, daß kein Zählbrief weniger als die dem Personenbestande der betreffenden Haushaltung entsprechende Zahl von Zählkarten A enthält.

Die Zahl der mit jedem Zählbriefe ausgegebenen Zählkarten A und Verzeichnisse B ist bei der Abgabe auf der Adresse links unten, an der durch Vordruck bezeichneten Stelle, zu vermerken.

Die Zählbriefe sind an den Haushaltungsvorstand (das Familienhaupt) selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu behändigen.

Trifft der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden an, dem er den Zählbrief einhändigen könnte, so wird er letzteren an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber seinen Besuch wiederholen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten und Verzeichnisse einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalte vom 2. Dezember mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten ist.

§ 9. Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Zählbriefe kein bewohntes Gebäude und in den bewohnten Gebäuden keine Haushaltung sowie keine einer solchen gleichzuachtende einzeln lebende Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählbriefe erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Bahnhöfe, Kirchthürme, Magazine, Schulen, Dienstgebäude von Behörden u. s. w. sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser u. s. w.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse u. s. w. innerhalb des Zählbezirkes liegen, oder welche dort am Vormittage des 2. Dezember von der Fahrt über Nacht zuerst anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelte, Wagen u. s. w., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker, Schauspieler, Thierbändiger, Musikanten, Kunstreiter und sonstige Schausteller, Markt- und Meßleute u. s. w.) sind Zählbriefe mit Inhalt in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

2. In Betreff der Anstalten.

§ 10. Wenn in einer Anstalt Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Personen mit eigener Haushaltung wohnen, so erhält jede von diesen einen Zählbrief mit besonderer Nummer.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, welche jede für sich eine besondere Hauswirthschaft führen, ist jede solche Haushaltung bezw. Person mit einem besonders numerirten Zählbriefe zu versehen; jedoch ist im Kopfe des Haushaltungsverzeichnisses die Art der Anstalt — z. B. „Krankenhaus", „Gasthof", „Gefängniß" — anzugeben.

Die Gast- und Herbergswirthe sowie die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Zählbriefe darauf aufmerksam zu machen, daß für die Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung sowie für die Gesammtheit ihrer Gäste bezw. für die in die Anstalt aufgenommenen Personen (sofern diese nicht nach der Bestimmung des vorigen Absatzes besondere Zählbriefe erhalten) je ein besonderer Zählbrief bestimmt ist. (Vergl. „Anleitung C" Ziffer 1, Absatz 4.) Die Gast- und Herbergswirthe sind ferner darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 1. Dezember auf den 2. Dezember übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen, so daß die bezüglichen Zählkarten im Laufe des Vormittags des 2. Dezember vollständig ausgefüllt werden können.

§ 11. Bei der Zählung der Militär- und Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren; die Kasernen, Wachtgebäude u. s. w. sind in gleicher Weise wie die sonstigen Anstalten zu behandeln (§ 10). Es erhalten also die in Kasernen, Arresthäusern u. s. w. befindlichen Haushaltungen, welche für sich besondere Hauswirthschaft führen, auch besondere Zählbriefe.

Die in Lazaretten, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtgebäude sind gleichfalls Zählbriefe zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 1. Dezember zum 2. Dezember dort bezw. auf den zugehörigen Posten zubringen, als in dem betreffenden Wachtgebäude Anwesende zu zählen.

III. Obliegenheiten bei Einsammlung der Zählpapiere.

1. Zeit der Einsammlung.

§ 12. Die Wiedereinsammlung der Zählbriefe hat der Zähler nach 12 Uhr mittags des 2. Dezember zu beginnen und bis zum Abend des 3. Dezember zu vollenden.

2. Sorge für die Vollständigkeit der Zählung im Allgemeinen.

§ 13. Der Zähler hat beim Empfange der Zählbriefe deren Inhalt an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Fragen der Zählkarten, obschon dieselben für die betreffende Person zu beantworten waren, nicht oder nur unvollständig ausgefüllt, so veranlaßt der Zähler die erforderlichen Nachträge. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählpapiere gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselben sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung hin selbst ausfüllen. Ist ein Zählbrief verloren gegangen, so wird er denselben ersetzen und für dessen nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ist das Haushaltungsverzeichniß B vom Haushaltungsvorstande nicht durch Unterschrift beglaubigt worden, so kann der Zähler die fehlende Unterschrift durch die seinige ersetzen.

§ 14. Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und ist für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn ein ausgefüllter Zählbrief nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die betreffenden Zählpapiere aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch die etwa vom Haushaltungsvorstande nachgelieferten Zählpapiere.

In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Zählkarten A und Haushaltungsverzeichnisse B sind mit einem bezüglichen Vermerke, die Verzeichnisse B mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

§ 15. Bei der Einsammlung der Zählpapiere hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß die Zahl der Zählkarten und deren Angaben mit den Einträgen auf dem Verzeichnisse B der betreffenden Zählbriefe stimmen, sowie daß in seinem Zählbezirke kein Wohngebäude, keine sonstige Aufenthaltsstätte, keine Haushaltung und keine einer solchen gleichzuachtende einzeln lebende Person übergangen worden ist, sowie davon, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörigen Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen u. s. w.) übernachtet haben, oder welche am Vormittage des 2. Dezember in der Haushaltung eingetroffen und nach der „Anleitung C" Ziffer 3, Absatz 4 zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind. Etwa Versäumtes wird er sofort nachholen oder nachholen lassen.

IV. Führung der Kontrolliste F.

§ 16. Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählpapiere führt der Zähler eine Kontrolliste F nach Art des umstehenden Musters. Für jeden Zählbrief bezw. jede Haushaltung, jede dieser gleich zu achtende einzeln lebende Person und jede Anstalt ist eine Zeile bestimmt und zwar in der Reihenfolge ihrer Numerirung. In den Spalten 1 und 2 der Kontrolliste sind sämmtliche bewohnten Wohnhäuser und sonstigen Baulichkeiten (§ 9, Absatz 1 und 2), in welchen Personen vom 1. Dezember auf den 2. Dezember übernachten, einzeln zu verzeichnen. Dabei sind nicht Gruppen mehrerer Gebäude oder bebaute Grundstücke, sondern die einzelnen Wohnhäuser in Ansatz zu bringen und deren Lage nach Wohnplatz und Straße zu bezeichnen.

Als Wohnhaus ist im Allgemeinen anzusehen:

1. jedes freistehende Wohngebäude,

2. jedes, wenn auch mit einem anderen Gebäude unter einem Dache befindliche, zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, das vom nebenstehenden Gebäude durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennungswand (Brandmauer) geschieden ist. Führen mehrere zu

verzeichnende Gebäude dieselbe Hausnummer, so ist dieselbe so oft, wie sie von dergleichen Gebäuden geführt wird, anzusetzen; hat aber ein Gebäude keine Hausnummer, so ist an deren Stelle ein liegender Strich zu setzen.

Gebäude, welche zwar bewohnt sind, hauptsächlich aber nicht zu Wohnzwecken dienen (z. B. Kranken- oder Gefangenhäuser, Dienstgebäude von Behörden, Gymnasien, Schulen, Mühlen, Bahnhöfe, Theater u. s. w.), sind neben der Hausnummer nach ihrem Hauptzwecke, andere zu verzeichnende Baulichkeiten, welche nicht Wohnhäuser sind, an Stelle der Hausnummer nach ihrer Art (z. B. Bude, Hütte, Zelt, Schiff u. s. w.) kurz zu bezeichnen.

Von den in der dritten Spalte aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, sodaß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen darin befindlich sind. Das über jede Haushaltung in die Spalten 4 bis 6 der Kontrolliste F Einzutragende ist den betreffenden Spalten des Verzeichnisses B zu entnehmen.

Am Rande neben der Spalte 6 werden vom Zähler etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Zählpapiere, oder an welche Person die Zählpapiere für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Besorgung gegeben worden u. s. w.

V. Ablieferung des Zählmaterials.

§ 17. Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Zählpapiere nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, die Summen in der Kontrolliste zu ziehen und diese darauf abzuschließen (vergl. das Muster unten).

§ 18. Nachdem die Kontrolliste F in allen Theilen richtig gestellt ist, hat der Zähler eine Reinschrift derselben zu fertigen, für welche der zweite Abdruck dieser Liste bestimmt ist. Demnächst sind beide Kontrollisten F (Entwurf und Reinschrift) von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummernfolge geordneten Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren bis zum 6. Dezember d. Js. an die Zählungskommission bezw. Ortsbehörde zurückzugeben.

§ 19. Behufs Erledigung auftauchender Zweifel wolle der Zähler sich an die Zählungskommission bezw. Ortsbehörde wenden, von welcher er seinen Auftrag empfing.

.................., den .... 1895.

Die Ortsbehörde.

Königreich Preußen.

F.

Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Kontrolliste.

für den Zähler Herrn *Munter*

betreffend den Zählbezirk Nr. *3*

im Zählorte { Stadtgemeinde *Pyritz* / Landgemeinde / Gutsbezirk } Kreis *Pyritz*

(Raum für die nähere Bezeichnung des Zählbezirkes.) *Stettinerstrasse Nr. 62 bis 71 sowie Ladeplatz, Lagerhaus und Forsthaus Waldlust*

Laufende Nummer der Zählbriefe.	Bezeichnung der Gebäude oder sonstigen Wohnstätten. Angabe der Lage nach Straße und Wohnplatz.	Hausnummer bezw. andere Bezeichnung der Baulichkeit.	Name der Haushaltungsvorstände bezw. Bezeichnung der Anstalten, an oder für welche Zählbriefe ausgegeben wurden.	Ortsanwesende Bevölkerung m.	Ortsanwesende Bevölkerung w.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.						
2.						
			Hauptsumme . . .			

Der Zählbezirk enthält:

1. **Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude u. s. w.:**
   a) bewohnte Wohnhäuser . . . .
   b) andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl. . . . .

   Zusammen

2. **Haushaltungen:**
   a) gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen . . . .
   b) einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirthschaft . . . .
   c) Anstalten (Gasthof) . . . .

   Zusammen

Diese Kontrolliste habe ich der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und am ten Dezember 1895 abgeschlossen.

Unterschrift des Zählers:

Diese Kontrolliste ist von uns geprüft und richtig befunden / ergänzt worden.

.... den ten Dezember 1895.

Unterschrift der Zählungskommission:

Königreich Preußen.

G. **Volkszählung am 2. Dezember 1895.**

Ortsliste

für die Stadtgemeinde .... / die Landgemeinde .... / den Gutsbezirk .... Kreis

Die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört:

1. zum evangelischen Kirchspiele ....
2. „ römisch-katholischen Kirchspiele ....
3. „ Postbestellbezirke ....

Etwaige Abweichungen in der Zugehörigkeit einzelner Wohnplätze zu den Kirchspielen bezw. dem Postbestellbezirke sind hierunter anzugeben.

....

....

....

Nummer der Zählbezirke.	Name und nähere Bezeichnung der zum Gemeindebezirke gehörigen Wohnplätze.	Wohnstätten. Bewohnte Wohnhäuser.	Wohnstätten. Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen. Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen.	Haushaltungen. Einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirthschaft.	Haushaltungen. Anstalten.	Ortsanwesende Bevölkerung m.	Ortsanwesende Bevölkerung w.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	u. s. w.								
	Hauptsumme . . .								

........, den ....ten Dezember 1895.

Die Zählungskommission (Ortsbehörde).

(Unterschrift:) ....

Königreich Preußen.

H. **Volkszählung am 2. Dezember 1895.**

Anweisung für die Behörden.

Allgemeine Bestimmung.

Am 2. Dezember 1895 findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preußischen Staates dem Königlichen statistischen Bureau zu Berlin übertragen worden ist. Mit der Volkszählung ist eine Aufnahme über die bewohnten Wohnhäuser und sonstigen bewohnten Baulichkeiten verbunden. Zur Aufnahme dienen die Zählkarte A, das Haushaltungsverzeichniß B, die Anleitung C und der Zählbrief D, die Anweisung für die Zähler E, die Kontrolliste F und die Ortsliste G. Die Zählung ist den nachfolgenden Bestimmungen gemäß auszuführen.

Besondere Bestimmungen.

I. Wer und was ist zu zählen?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung sowie die Zahl der bewohnten Wohnstätten zu ermitteln. Die vorübergehend aus ihrer Haushaltung auswärts abwesenden Personen werden nur dort, wo sie sich am Zählungstage befinden, gezählt.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

Als ortsanwesend gelten die Personen, welche sich in der Nacht vom 1. Dezember auf den 2. Dezember 1895 in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken aufhalten.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen befinden, die im Gebiete des preußischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 1. Dezember zum 2. Dezember 1895 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden dort als anwesend gezählt, wo sie am Vormittage des 2. Dezember anlangen.

3. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittels Zählkarten.

4. Es ist zu ermitteln und zu verzeichnen:

a) von jeder anwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und der Beruf, Stand, Erwerb bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungszweig mit Angabe der Stellung im Hauptberufe;

b) von jedem männlichen oder weiblichen Arbeitnehmer: die derzeitige Beschäftigung oder Beschäftigungslosigkeit, von den Beschäftigungslosen sodann noch die Dauer der Arbeitslosigkeit und deren etwaige Veranlassung durch Arbeitsunfähigkeit;

c) von jeder reichsangehörigen aktiven Militärperson des Heeres und der Marine: die Charge und der Truppentheil bezw. die Behörde, welcher sie angehört;

d) von jedem reichsangehörigen landsturmpflichtigen Manne im Alter von 39 bis 45 Jahren: die Angabe, ob er im Heere oder in der Marine militärisch ausgebildet worden ist oder nicht;

e) von jeder blinden, taubstummen oder geisteskranken Person: die Angabe des bezw. der betreffenden Mängel und Gebrechen sowie, ob diese angeboren oder später entstanden sind.

5. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist der anliegenden Zählkarte A und dem Haushaltungsverzeichnisse B zu entnehmen.

6. Als Wohnstätten werden in der Kontrolliste die bewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind.

II. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungsvorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen soweit als thunlich selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und das Haushaltungsverzeichniß B.

3. Die Zählkarten A, das Haushaltungsverzeichniß B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden den Inhalt des Zählbriefes D. Auf der Außenseite dieses Zählbriefes befindet sich die Adresse des Haushaltungsvorstandes, an welchen er gerichtet ist. Die übrigen Theile der Außenseite enthalten die Muster zur Ausfüllung der Zählkarten A und des Haushaltungsverzeichnisses B, die Innenseite die Anleitung C zur Ausfüllung der Zählpapiere A und B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe muthmaßlich erforderliche Anzahl von Zählkarten A, ein Haushaltungsverzeichniß B und eine Anleitung C enthält. Die Insassen von Anstalten bilden eine selbständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Alterversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Wachen, Arresthäuser, Klöster, Herbergen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungsvorständen gleich geachtet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen, als Haushaltungsvorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

B. Obliegenheiten der Gemeinde-*) (Orts-) Behörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde- (Orts-) Behörden und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrate und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihilfe zu leisten.

a) Bildung von Zählungskommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit Dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungskommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungskommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen imstande und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung

*) Unter Gemeinde- (Orts-) Behörden sind hier und weiterhin die Vorstände der städtischen oder ländlichen Gemeinden sowie der Gutsbezirke zu verstehen.

mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 9. November d. Js. erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungskommissionen ꝛc. — beziehungsweise, wo Zählungskommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden — besteht hauptsächlich in Folgendem:

α. Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke,

β. Annahme und Anweisung der Zähler,

γ. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren, Aufstellung der Ortsliste G und Beförderung des gesammten Zählungsmateriales an die Kreisbehörden bezw. an das Königliche statistische Bureau, sofern es von diesem unmittelbar der Ortsbehörde zugesendet worden ist.

b) Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmt abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß sie in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Eintheilung dergestalt anschließen, daß für jeden größeren Wohnplatz ein oder mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergiebt sich aus der Ziffer d. 4. Liegt ein Theil der Gemeinde (des Gutsbezirkes) in einem anderen Kreise (Oberamte) als der Haupttheil, so wird er in dem Kreise gezählt, in welchem er liegt, muß aber ebenfalls unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrolliste F ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Gemeindetheil nicht doppelt gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil der Gemeinde einem anderen Reichstags-Wahlkreise angehört als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kopfe der Zähler-Kontrollisten F nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baulichkeit übergangen werden. Zweifel darüber, welcher Gemeinde die auf Flüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Bei Eintheilung der Zählbezirke ist bisher zuweilen auf die Begrenzung der Ortschaften, Flecken, Dörfer, Kirchspiele, Weiler und sonstigen Wohnplätze wenig Rücksicht genommen worden; man hat vielmehr nach Abschnitten gezählt, welche die sich kreuzenden Straßen, Wege, Stege u. s. w. bilden, und was von einer Gemeinde außerhalb eines solchen Dreiecks, Vierecks u. s. w. an bewohnten Grundstücken übrig blieb, demjenigen dieser Bezirke zugewiesen, von welchem aus es am leichtesten zu erreichen war. Durch dieses Verfahren sind größere Zusammengehörigkeiten zerrissen und kleinere, aber räumlich völlig abgetrennte Wohnplätze unbeachtet gelassen worden.

Zur Abstellung dieser Mängel erscheint es angezeigt, vor der Zählung zuerst sorgfältig festzustellen, welche Grundstücke und Gebäude der Gemeindeeinheit einen eigenen Wohnplatz bilden, und hiernach erst die Zählbezirke abzugrenzen.

Auf den Kontrollisten F ist der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirkes so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser u. s. w. kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten (Heilanstalten, Kasernen, Klöster, größere Gasthöfe, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Wachen, Arresthäuser, Militärwerkstätten und sonstige militärische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu überlassen. Liegen einzelne der militärischen Anstalten außerhalb des Gemeindebezirks, so ist Dies auf der betreffenden Kontrolliste F anzugeben.

c) Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und thunlichst ein Vertreter des Zählers zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirkes von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so empfiehlt sich die Beschränkung des Zählbezirkes auf eine geringere Zahl von Haushaltungen.

2. Die Ausführung der Volkszählung innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ist deren Sache; sie sind auch verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden.

3. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke sowie die Annahme der Zähler und Zähler-Stellvertreter ist bis spätestens zum 16. November d. Js. zu beendigen.

4. Die Zählungskommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig eine Anweisung E, 2 Kontrollisten F und die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten A, Haushaltungsverzeichnisse B und Anleitungen C nebst Zählbriefen D zuzustellen. Eine der ihm übergebenen Kontrollisten hat der Zähler zur Anfertigung der Reinschrift zu verwenden.

5. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, welche alle weiteren Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählpapiere treffen wird.

E. 6. Näheres über den Umfang der Thätigkeit der Zähler enthält die anliegende Zählanweisung E.

d) Schlußarbeiten der Zählungskommission.

1. Die Zählungskommission hat das von dem Zähler bis zum 6. Dezember d. Js. zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich

einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in den Kontrollisten F fehlen, so sind die entsprechenden Nachzählungen zu veranlassen, unter Angabe des Tages der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist daran festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 2. Dezember 1895 beziehen müssen.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählkarten A und Haushaltungsverzeichnisse B sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den zugehörigen Umschlägen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrollisten F jedes Bezirkes von der Zählungskommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

4. Nachdem die Kontrollisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, ist die Ortsliste G von der Zählungskommission aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Die hierzu erforderlichen Angaben finden sich in der Zusammenstellung am Schlusse der einzelnen Kontrollisten F. Die zu einem Wohnplatze gehörigen Zählbezirke sind in der Spalte 1 durch eine Klammer zusammenzufassen und für jeden Wohnplatz die Spalten 2 bis 9 aufzunehmen. Bei der großen Verschiedenheit des Anbaues ist es unthunlich, eine allgemeine giltige Richtschnur für das Maß der einzelnen aufzunehmenden Wohnplätze zu geben. Es muß sich Dies vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen richten, aber in allen Fällen dem Zwecke entsprechen: ein genaues Verzeichniß aller Wohnplätze zu liefern, welche durch Namen, Lage oder sonstige besondere Bedeutung ausgezeichnet sind. Die Ortsliste G soll in Bezug auf die Ortschaften dasselbe erfüllen, was eine gute topographische Spezialkarte für die Orientirung durch Benennung und Bezeichnung aller unter besonderen Namen oder Eigenschaften bekannten Oertlichkeiten leistet, und eine zuverlässige Unterlage bilden für eine in Aussicht genommene Neubearbeitung des Gemeindelexikons für den preußischen Staat.

Einzeln belegene Mühlen, Chaussee- und Bahnwärterhäuser sind, wenn sie keinen besonderen Namen führen, nicht aufzunehmen. Einzeln belegene Forsthäuser, Brennereien und andere Industriestätten, welche keinen besonderen Namen führen, sind nur dann unter besonderer Nummer aufzunehmen, wenn sie sich in erheblicher Entfernung vom Hauptorte befinden oder sich durch ihre Lage oder durch besondere Eigenschaften auszeichnen.

Die verzeichnende Behörde hat, wie schon vorher bemerkt worden, streng darauf zu achten, daß bei der Ausfüllung der übrigen Spalten der Ortsliste G durch solche Scheidung des Hauptortes eines Gemeindebezirkes von dessen Nebenorten weder Wiederholungen noch Auslassungen bewirkt werden. Etwaige Abweichungen einzelner Wohnplätze vom Hauptorte des Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes bezüglich der Zugehörigkeit zum Kirchspiele und Postbestellbezirke sind an der hierzu im Kopfe der Ortsliste G vorgesehenen Stelle ersichtlich zu machen.

Näheres über die Aufstellung der Ortsliste G ist dem hier beigefügten Muster zu entnehmen.

5. Von den nun doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Kontrollisten F sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom Königlichen Landrathsamte (Oberamte) empfangen haben, die Reinschriften aus sämmtlichen Zählbezirken nebst der Ortsliste G sofort, spätestens aber bis zum 21. Dezember 1895 an das Königliche Landrathsamt (Oberamt) zu senden.

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben jene Ortsliste G sowie die Reinschriften der Kontrollisten F ebenfalls unmittelbar an dieses bis spätestens den 13. Januar 1896 zurückzusenden.

Die Urschriften der Kontrollisten F verbleiben der Ortsbehörde und sind daselbst aufzubewahren.

6. Nachdem die Kontrollisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirkes nach ihren Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirkes zu schreiben. Alsdann werden sämmtliche Zählbezirks-Packete — das Packet aus dem ersten Zählbezirke obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen thunlichst bald, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1895 der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Gemeinden, welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben dieselben wohlgeordnet und verpackt vom 3. Februar 1896 an zur Absendung an das genannte Bureau bereitzuhalten. Der Zeitpunkt der Absendung wird seitens des Königlichen statistischen Bureaus bestimmt werden.

Das Gesammtpacket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 2. Dezember 1895.

Kreis *Pyritz.* Stadt *Pyritz.*

C. Obliegenheiten der Kreisbehörden u. s. w.

1. Den Kreisbehörden (Landräthen, Oberamtmännern) und den Vorständen derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen, liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Anweisung der Ortsbehörden bezw. Zählungskommissionen und Zähler, für die Vertheilung der Zählpapiere und für die vorschriftsmäßige Durchführung der Zählung ob.

2. Die Kreisbehörden, die Behörden der nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1890 über 4 000 Bewohner zählenden Städte sowie der Städte Bremervörde und Buxtehude erhalten die erforderlichen Drucksachen (A bis H) bis zum 30. Oktober d. Js. vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin, an welches auch etwaige, nöthigenfalls näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden u. s. w. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Drucksachen an die Städte mit weniger als 4 000 Bewohnern (mit Ausschluß von Bremervörde und Buxtehude) sowie an sämmtliche Landgemeinden und Gutsbezirke zu sorgen, so daß sich diese ohne Ausnahme spätestens am 9. November d. Js. im Besitze aller erforderlichen Zählpapiere befinden. Die vom Königlichen statistischen Bureau übersandten Zählpapiere sind im Allgemeinen nach der Volkszahl von 1890 mit einem Zuschlage von 10 Prozent, für Kreise und Städte mit besonders starker Volkszunahme jedoch mit einem höheren Zuschlage bemessen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei dem genannten Bureau anzumelden.

4. Den Kreisbehörden gehen bis spätestens zum 21. Dezember d. Js. die Ortslisten G und die Reinschriften der Kontrollisten F von denjenigen Gemeinden zu, welche die Zählpapiere von ihnen empfingen. Beide Listen sind schleunigst auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und, nachdem Dies geschehen, bis längstens den 9. Januar 1896 an das Königliche statistische Bureau in Berlin einzusenden.

Dieser Sendung ist seitens der Kreisbehörden ein alphabetisch geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüftes Verzeichniß sämmtlicher zum Kreise (Oberamte) gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke (einschließlich der unbewohnten) beizufügen, welches lediglich die Namen der betreffenden Gemeindeeinheiten zu enthalten hat.

5. Bis spätestens den 31. Dezember d. Js. gehen der Kreisbehörde von den nämlichen Ortsbehörden sämmtliche übrige, zur Aufnahme bestimmte Zählpapiere (A, B, C/D) zu. Diese sind gleichfalls auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, wobei nöthigenfalls die im Verwahrsam der Ortsbehörden belassenen Urschriften der Kontrollisten F verwerthet werden können. Etwaige Unvollständigkeiten und Mängel sind, soweit erforderlich, durch örtliche Prüfung und bezw. Nachzählung zu beseitigen.

6. Nach der Beendigung dieser Prüfung sind sämmtliche Zählpapiere sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 3. Februar 1896 an zur Absendung an das Königliche statistische Bureau bereitzuhalten. Den Zeitpunkt der Absendung wird das Königliche statistische Bureau selbst bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Zählpapiere erfolgt ist, sind zu deren Rücksendung wieder zu benutzen und deshalb nebst den zugehörigen Deckeln und Schrauben bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

D. Obliegenheiten der Königlichen Regierungspräsidenten.

1. Die Königlichen Regierungspräsidenten haben die vorschriftsmäßige Ausführung der Zählung in ihrem Bezirke zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Anweisung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden in geeigneter Weise Sorge tragen, wie auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden bezw. Zählkommissionen und die Besorgung des Zählgeschäftes selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle überwachen.

2. Die Vornahme der Zählung ist mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, wie auch auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen. Eine an die Bevölkerung zu richtende Ansprache wird den Königlichen Regierungspräsidenten seitens des Königlichen statistischen Bureaus rechtzeitig zugehen.

3. Die Königlichen Regierungspräsidenten werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Beamte und sonstige von öffentlichen Behörden beschäftigte Personen, welche das Ehrenamt eines Zählers übernehmen, am 2. und 3. Dezember d. Js. nach Möglichkeit von ihrer sonstigen dienstlichen Beschäftigung entbunden werden, sowie daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppenmärsche, Gerichtssitzungen u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

E. Das Königliche statistische Bureau in Berlin.

Das Königliche statistische Bureau hat die ihm zugesendeten Zählpapiere einer Prüfung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen. Die Kreis- und Ortsbehörden sind verpflichtet, die bezüglichen Ersuchen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Berlin, im Juni 1895.

Der Minister des Innern.
von Köller.

II. Bayerische Volkszählungsvorschriften und Formulare.

Königreich Bayern. — Formular I.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

Zählungsliste Nr. ……

Bezirksamt …… Zählbezirk Nr. ……
Gemeinde …… Straße ……
Ortschaft …… Hausnummer ……

An die Haushaltungsvorstände.

Die **Volkszählungen** dienen zur Förderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher Zwecke und bilden eine der wesentlichsten Grundlagen einer wohlgeordneten Staatsverwaltung. Die Volkszahl ist insbesondere maßgebend für die Vertretung der bayerischen Bevölkerung im Deutschen Reichstag, sowie für die Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten und Vortheile im Deutschen Reiche. Das Ergebniß der Zählung dient ausschließlich zu statistischen Zwecken und ist eine Verwendung für steuerliche Zwecke u. dergl. ausgeschlossen.

Die Haushaltungsvorstände werden dringend ersucht, gegenwärtige Zählungsliste auf Grund der hier folgenden Anleitung gewissenhaft auszufüllen und zum Abholen bereit zu halten. Diejenigen Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter, welche verhindert sind, die Einträge selbst vorzunehmen, werden ersucht, dem die Zählungsliste abholenden Zähler die erforderlichen Aufschlüsse vollständig zu ertheilen.

Verzeichniß aller in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember in der Wohnung des

Laufende Nummer	Anwesende Personen. (Vergl. die Anleitung unter Ziffer 3, wegen Spalte 2 auch unter Ziffer 4.) Reihenfolge der Einträge: Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kinder, sonstige Anverwandte, Gewerbsgehilfen, Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen, Schlafgänger und andere Anwesende — Vorname	Familienname	Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand	Geschlecht (durch Eintragung der Zahl 1 anzugeben) — Männlich	Weiblich	Geburtstag, Geburtsmonat, Geburtsjahr. — Tag	Monat	Jahr	Geburtsort. Für die nicht am Zählort Geborenen ist außerdem der Verwaltungsbezirk des Geburtsorts, für außerhalb Bayerns Geborene der Staat anzugeben	Familienstand. Anzugeben: ob ledig, verheirathet, Wittwe (r), geschieden (auf Lebenszeit gerichtlich getrennt)	Religionsbekenntniß
	1		2	3		4			5	6	7
Beispiele											
1	Georg	Huber	Haushaltungsvorstand	1	—	26.	April	1852	Waakirchen	verheirathet	kathol.
2	Anna	„	Ehefrau	—	1	7.	Juni	1855	„	„	„
3	Karl	„	Sohn	1	—	5.	Januar	1876	„	ledig	„
4	Marie	„	Tochter	—	1	30.	November	1877	„	„	„
5	Wally	Eberle	im Dienst	—	1	15.	März	1870	„	„	protestant.
6	Erich	Korn	Schlafgänger	1	—	5.	Juli	1853	„	„	„
7	Elias	Rosenbusch	über Nacht	1	—	2.	August	1840	Löbau, Kgr. Sachsen	Wittwer	israelit.
8	Robert	Kühne	Gast auf Besuch	1	—	8.	Februar	1872	Asbach, BA. Dachau	ledig	kathol.
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
			Summe der Anwesenden								

Falls mehr als 15 Anwesende zu verzeichnen sind, ist das Verzeichniß auf einer anderen Liste mit Nr. 16 u. s. w. fortzusetzen.

Haushaltungsvorstandes und in den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen.

Staatsangehörigkeit. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe gegenwärtig als Staatsbürger oder Unterthan angehört, anzugeben. (Vergl. „Anleitg." unter Ziffer 4.)	Hauptberuf oder Erwerb. (Vergl. „Anleitung" unter Ziffer 4.) Genaue Bezeichnung des Berufszweigs (hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle)	Stellung im Beruf (ob selbständig oder welches Arbeits- oder Dienstverhältniß)	Für männliche u. weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle u. Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen: ob gegenwärtig (d. h. am 2. Dez.) in Arbeit (in Stellung). Ja oder Nein	wenn Nein: seit wie viel Tagen außer Arbeit (Stellung)	wenn Nein: ob außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Ja oder Nein	Angabe, ob zum aktiven Heer eines Bundesstaates oder zur aktiven Kais. Marine gehörig. (Vergl. „Anleitung" unter Ziffer 4.)	Für reichsangehörige, landsturmpflichtige Männer im Alter von 39 bis zu 45 Jahren: ob militärisch ausgebildet. Ja oder Nein	wenn Ja: ob im Heere. Ja oder Nein	wenn Ja: ob in der Marine. Ja oder Nein	Bemerkungen. Wenn die Frage in Spalte 10 mit Nein beantwortet werden muß, ist hier Name u. Wohnort (Wohnung) des letzten Arbeitgebers einzutragen.
8	9		10			11	12			13
Bayern	Schuhmacher	Meister	—	—	—	Nein	Ja	Ja	—	
"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
"	Landwirthschaft	Gehilfe	Ja	—	—	Nein	—	—	—	
"	Baumwollspinnerei	Fabrikarbeiterin	Nein	9	Ja	—	—	—	—	Müller, Bamberg
Württemberg	Dienstmagd für häusl. Arbeiten		Ja	—	—	—	—	—	—	
Kgr. Sachsen	Getreidemüllerei	Geselle	Ja	—	—	Nein	Nein	—	—	
Oesterreich	Hausirhandel mit gemischten Waaren	selbständig	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern	Militärdienst	Unteroffizier	—	—	—	aktiv, 1. Inf.-R.	—	—	—	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben bescheinigt

Anleitung.

1. Vertheilung der Zählungslisten.

Für jede **Haushaltung** wird eine besondere Zählungsliste bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden **einzeln lebende Personen**, die eine besondere Wohnung inne haben **und** eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmerabmiether ohne eigene Hauswirthschaft, Schlafgänger u. s. w. gehören zu der Haushaltung, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirthschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in **Gasthäusern** und **Herbergen**, sowie die Insassen von **Anstalten** aller Art (Kasernen, Klöstern, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind **unter einer entsprechenden Ueberschrift** entweder in besonderen Zählungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen. Das Anstaltspersonal (Wärter, Köchinnen ꝛc.) ist nicht bei den Gästen und Anstaltsinsassen, sondern bei der Haushaltung des Gastgebers, Anstaltsvorstehers ꝛc., bezw. für sich besonders aufzuführen; insoweit sich aber unter denselben Haushaltungen oder einzelne Personen mit eigener Hauswirthschaft befinden, ist für diese je eine besondere Zählungsliste auszufüllen.

Reicht eine Zählungsliste für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in **zwei oder mehr Zählungslisten** einzutragen. In diesem Fall ist die Zahl der zugehörigen Listen auf der ersten Liste zu vermerken.

2. Ausfüllung und Abholung der Zählungslisten.

Die Zählungsliste ist **am 2. Dezember Vormittags** durch den Haushaltungsvorstand auszufüllen und ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch **Unterschrift** zu bestätigen. Entstehen bei der Ausfüllung der Liste Zweifel oder benöthigt man nachträglich noch weitere Listen, so wende man sich an den Zähler oder an die mit der Durchführung der Zählung betraute Behörde (bezw. Zählungskommission).

Die Abholung der Zählungslisten beginnt am 2. Dezember Mittags.

3. Personen, welche in die Zählungsliste einzutragen sind.

Einzutragen sind alle Personen ohne Ausnahme, welche vom **1. auf den 2. Dezember** in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes und in den zugehörigen Räumlichkeiten **übernachtet** haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Für Personen, welche sich in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember in **verschiedenen** Wohnungen aufgehalten haben, gilt die **eigene** Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich **zuletzt** aufgehalten haben, als Nachtquartier. Personen, welche in der bezeichneten Nacht in **keiner** Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten ꝛc., Eisenbahn- und Postbedienstete, über Nacht beschäftigte Arbeiter, Wächter ꝛc.) werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 2. Dezember ankommen.

In Betreff der Verzeichnung der **in der Nacht** vom 1. auf den 2. Dezember **Geborenen** und **Gestorbenen** ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die erst nach **12 Uhr** Geborenen nicht mit eingetragen werden, wohl aber die erst nach **12 Uhr** Gestorbenen.

Die vorübergehend Abwesenden sind in die Zählungsliste nicht aufzunehmen bezw. werden nur dort verzeichnet, wo sie sich in der Nacht vom 1. auf 2. Dezember aufhalten oder am Morgen des 2. Dezember anlangen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Spalten der Zählungsliste.

Zu Spalte 2: Durch die Angabe der **„sonstigen Stellung zum Haushaltungsvorstand"** soll Auskunft darüber gegeben werden, ob die betr. Person beim Haushaltungsvorstand **entweder** in Arbeit oder irgend welchem Dienst steht, **oder** zur Miethe, als Schlafgänger wohnt, **oder** in Kost, Pension, Pflege sich befindet, **oder** als Gast auf Besuch ist u. s. w.

Zu Spalte 8: „Staatsangehörigkeit." Zu beachten ist, daß die Staatsangehörigkeit nicht durch langjährigen Aufenthalt im Staatsgebiet, sondern, abgesehen von dem Erwerbe durch Abstammung, nur durch förmliche Naturalisation oder Aufnahme, von Frauen auch durch Verheirathung an einen Mann mit anderer Staatsangehörigkeit erworben wird; durch die Geburt allein in einem bestimmten Bundesstaate wird nicht auch die Staatsangehörigkeit in demselben erworben.

Zu Spalte 9: „Hauptberuf" — oder für Personen, die nur **einen** Beruf haben, alleiniger Beruf — ist derjenige, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Theil herrührt. Ausdrücke wie Fabrikant, Kaufmann, Taglöhner, Arbeiter sind hierfür unzureichend; es muß vielmehr **der besondere Zweig** der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufs, in welchem die betreffende Person thätig ist, angegeben werden, also z. B. Strumpfwaarenfabrik, Baumwollspinnerei, Stärkefabrik, Torfgräberei, Materialwaarenhandlung u. s. w., ebenso für Personen, welche land- oder forstwirthschaftlich thätig sind, **Landwirthschaft** oder **Forstwirthschaft**. Insbesondere sollen **Arbeiter** und **Taglöhner** stets den Arbeits- oder Geschäftszweig angeben, in dem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirthschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.), **Dienstboten**: ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, oder aber ob für Landwirthschaft, Handel, Gastwirthschaft oder für welches andere Gewerbe.

Für Ehefrauen, sonstige weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann in Spalte 9 ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben und wenn diese Thätigkeit nicht blos eine nebensächliche ist. Die Besorgung des Hauswesens ist als Erwerbsthätigkeit nicht anzusehen.

Schüler und Studirende sind als solche zu bezeichnen, auch wenn sie in der elterlichen Familie leben.

Im Uebrigen erhalten **Haushaltungsangehörige ohne Berufsausübung und ohne eigenes Einkommen** hier keine Bezeichnung.

Für Personen, welche **keinen erwerbenden** Beruf ausüben, oder aus dem Ertrage ihres landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebes oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder Unterstützung leben, ist eine Bezeichnung zu wählen, welche ersichtlich macht, daß sie nicht berufs- oder erwerbsthätig sind, z. B. Gutsbesitzer nicht in Landwirthschaft thätig, vormaliger Kaufmann, Rentner, Privatier, Pfründner, Austrägler, Leibgedinger,

Unterstützungsempfänger. **Verabschiedete** Militärpersonen und Beamte machen dies durch den Zusatz a. D., z. D. oder pens. kenntlich.

Die **Stellung im Beruf** (das Arbeits- und Dienstverhältniß) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob der (oder die) Betreffende selbständig, Geschäftsleiter (als Eigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Administrator) ist,

oder zum geschäftlichen Bureau- und Aufsichtspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, Werkführer oder sonstiger Betriebsbeamte),

oder in einem anderen Arbeitsverhältniß steht (als Geselle, Gehilfe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knappe, Ladendiener, Verkäufer, Kellner, Taglöhner, Tagner, Scharwerker, Austräger, Kutscher, Fuhrknecht, Knecht, Hausknecht, Magd, Köchin, Zimmermädchen u. s. w.).

Bei aktiven Militärpersonen ist hier die Charge anzugeben.

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstandes regelmäßig als Hilfspersonen thätig sind, ohne eigentliche Gewerbsgehilfen zu sein, ist **„hilft"** zu schreiben und das betreffende Gewerbe zu nennen. Einzelne Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hilfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu Spalte 10: Diese Frage ist für jede männliche und weibliche Person zu beantworten, die mit einem Hauptberuf und in diesem als **Arbeitnehmer** — nämlich als Arbeiter oder Taglöhner in einem bestimmten Erwerbszweig oder wechselndem Erwerbszweig, als Geselle, Gehilfe, Dienstbote oder als Angestellter irgend einer Art — eingetragen ist.

Kein Eintrag ist zu machen:

1. für Ehefrauen ohne eigenen Hauptberuf,
2. für Civil- und Militärpersonen, welche aus Reichs-, Staats- und Kommunalkassen Pension beziehen, und für Wittwen von solchen,
3. für Empfänger von Invalidenrente,
4. „ „ „ Unfallrente, sofern diese wegen dauernder und völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

In Arbeit und Stellung sind alle in Lohn und Arbeit Beschäftigten, solange das Lohnverhältniß dauert.

Beruht die **vorübergehende Arbeitsunfähigkeit** auf Krankheit, so ist die betreffende Frage gleichfalls mit ja zu beantworten.

Zu Spalte 11: „Aktive Militärpersonen". Für alle im aktiven Dienst stehenden reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten, Militär-Aerzte und der auf **bestimmte** Zeit Beurlaubten, sowie der Civilbeamten der Militärverwaltung ist außer dem Wort „aktiv" der Truppentheil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde u. s. w. anzugeben.

Zu Spalte 12: Als **„militärisch ausgebildet"** gilt jeder, der im aktiven Heere oder der aktiven Marine mindestens 3 Monate gedient oder als Ersatzreservist geübt hat.

Für Personen, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, sei es als Personen des Soldatenstandes oder als Beamte, sowie für Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine ist in Spalte 12 keine Angabe zu machen.

Formular II.

Königreich Bayern.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

Anweisung für die Zähler.

Die Volkszählung dient zur Förderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher Zwecke und bildet eine der wesentlichsten Grundlagen einer wohlgeordneten Staatsverwaltung. Die Männer, welche an diesem gemeinnützigen Unternehmen als Zähler mitwirken, dienen dem öffentlichen Interesse und wollen sich vergegenwärtigen, daß nur dann, wenn alle gestellten Fragen vollständig und klar beantwortet sind, das Ergebniß, welches aus ihnen gewonnen werden soll, zuverlässig und wahrhaft nützlich werden kann.

Die Zähler werden gebeten, vor Eintritt in das Zählungsgeschäft die folgende Anweisung genau durchzulesen, um die Zählung darnach sicher vornehmen und auftauchende Zweifel nach den hier gegebenen, für das ganze Reich gleichmäßigen Gesichtspunkten entscheiden zu können.

1. Allgemeines.

Jedem Zähler ist ein bestimmter Bezirk zuzuweisen und die dafür vermuthlich erforderliche Zahl von Zählungslisten auszuhändigen.

Dem Zähler obliegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten, sowie die Obsorge für deren richtige Ausfüllung. Es ist hierbei vor allem seine Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß ihm eine genügende Zahl von Listen ausgehändigt werde, damit er an jede Haushaltung seines Bezirks eine solche abgeben könne; ferner hat er dafür zu sorgen, daß alle Zählungslisten vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen. Er wird daher die Haushaltungsvorstände bei Ausfüllung der Listen durch Rath und That unterstützen; sind Haushaltungsvorstände oder deren Vertreter verhindert, die Listen selbst auszufüllen, so hat der Zähler seinerseits die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und nach den ihm ertheilten Aufschlüssen die Listen auszufüllen.

Um seinen Obliegenheiten nachkommen zu können, wird sich der Zähler zunächst mit der Einrichtung der Zählungsliste und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin vorhandenen Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Zählungsbehörde (Gemeindebehörde bzw. Zählungskommission) und auf sonstige Weise Kenntniß hierüber verschaffen.

2. Die Austheilung der Zählungslisten.

Die Austheilung der Zählungslisten ist am 28. November zu beginnen und spätestens am 30. November zu beendigen.

Jede Haushaltung oder einer Haushaltung gleich zu achtende einzeln lebende Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft erhält eine Zählungsliste. Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine besondere Liste. Da ein Bogen nur für 15 Eintragungen Platz

gewährt, so müssen größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Spitälern Kasernen ꝛc. zwei oder mehr Bogen gegeben werden, die dann zusammen eine Haushaltungsliste bilden. Reicht der Vorrath des Zählers an Listen nicht aus, so wird er sich um Ergänzung an die Zählungsbehörde wenden.

Die Zählungslisten sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den geforderten Ortsbezeichnungen (Bezirksamt, Gemeinde, Ortschaft, Straße, Hausnummer) und mit laufender Nummer zu versehen, soferne solches nicht schon von der Zählungsbehörde geschehen ist. Werden mehrere solche Listen in eine Haushaltung, einen Gasthof, eine Anstalt ꝛc. gegeben, so erhalten diese eine gemeinschaftliche Nummer und die Unterbezeichnung a, b, c u. s. w. Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemand an, dem er die Formulare einhändigen könnte, so wolle er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur Besorgung geben, nöthigenfalls auch den Besuch wiederholen.

Der Zähler wolle beachten, daß auch in diejenigen Gebäude, die nicht hauptsächlich zu Wohnzwecken dienen, wie Schulgebäude, Theater, Museen, Magazine, in denen aber doch Leute wohnen oder übernachten, Zählungslisten zu geben sind, ebenso wie auf Schiffe, Flöße ꝛc. (die sich am 2. Dezember im Zählbezirk befinden oder nach einer Nachtfahrt Morgens dort anlanden), in die Wohnwagen von umherziehenden Schaubudenbesitzern u. dgl., in Baracken und Zelte, die als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten für Bauarbeiter ꝛc. dienen; denn es kommt darauf an, die gesammte ortsanwesende Bevölkerung zu ermitteln.

In Anstalten (Spitäler, Krankenhäuser) sind so viel Listen zu geben, als sich besondere Haushaltungen, z. B. des Verwalters, Arztes, Portiers, darin befinden; außerdem die für die Anstalts-Insassen und in Gasthäuser die für die beherbergten Personen nöthigen Listen. Kasernen sind wie sonstige Anstalten zu behandeln. Die in Militärgebäuden befindlichen Haushaltungen (z. B. des Kasernen-Inspektors, der verheiratheten Unteroffiziere) sind besonders aufzunehmen. Die in Lazarethen, Arresthäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern vom 1. zum 2. Dezember übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden anwesend zu verzeichnen. Die in der Nacht auf Wache befindlichen Mannschaften sind in ihren Quartieren zu zählen; in Wachtlokale sind also keine Zählungslisten zu geben.

In Gasthöfen, Herbergen u. dgl. wolle der Zähler darauf aufmerksam machen, daß alle Gäste, welche in der Nacht zum 2. Dezember dort übernachtet haben oder Vormittags nach durchreister Nacht dort ankommen, daselbst der Zählung unterliegen, da sie in ihren eigenen Haushaltungen nicht als anwesend gezählt werden, sowie daß die Namen der Gäste durch eine deutliche Ueberschrift von den Namen der Mitglieder der eigenen Haushaltung des Gast- und Herbergswirthes getrennt werden. Die Gäste sind rechtzeitig von den Wirthen um die für ihre Eintragung erforderliche Auskunft über ihre Personalien zu ersuchen.

3. Die Wieder-Einsammlung und Prüfung der Zählungslisten.

Mit der Wieder-Einsammlung der Listen hat der Zähler am 2. Dezember Mittags zu beginnen und sie jedenfalls am 4. Dezember Abends zu vollenden.

Der Zähler wolle die Ausfüllung der Formulare sofort an Ort und Stelle in allen Theilen genau prüfen, das Irrige berichtigen, das Fehlende ergänzen lassen oder nach mündlicher Erkundigung selbst ergänzen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes nicht fehlt.

Trifft der Zähler bei der Wieder-Einsammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und ist für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn die ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Zählungsliste aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch eine etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieferte. In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Listen sind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

Bei der Einsammlung der Listen hat sich der Zähler nochmals davon zu überzeugen, daß kein Wohngebäude, keine sonstige Aufenthaltsstätte, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie davon, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörigen Räumlichkeiten (Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen ꝛc.) übernachtet haben oder welche am Vormittag des 2. Dezembers in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung auf der Zählungsliste (Ziff. 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind. Ein Versäumtes ist sofort nachzuholen.

4. Die Kontrolliste und die Ablieferung des Zählmaterials.

Der Zähler hat eine Kontrolliste nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen und genau auszufüllen.

In den Spalten 4—7 sind sämmtliche Gebäulichkeiten und Aufenthaltsorte aufzuführen, gleichviel ob sie bewohnte oder unbewohnte Wohnhäuser oder sonstige nicht zu Wohnungen bestimmte Gebäulichkeiten und Aufenthaltsorte sind und zwar ist in Spalte 4 die Zahl sämmtlicher bewohnten Wohnhäuser, in Spalte 5 die Zahl sämmtlicher unbewohnten Wohnhäuser, sowie der zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude anzugeben. Dabei sind nicht Komplexe mehrerer Gebäude oder bebaute Grundstücke, sondern die einzelnen Wohnhäuser in Ansatz zu bringen.

Als Wohnhaus ist im Allgemeinen anzusehen:

1. jedes freistehende Wohngebäude,

2. jedes, wenn auch mit einem anderen Gebäude unter einem Dach befindliche, zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, das von nebenstehenden Gebäuden durch eine vom Keller bis zum Dach reichende Trennungswand geschieden ist; es ist daher bei Gebäudekomplexen u. dgl. jedes Wohnhaus besonders einzutragen.

Hat ein Gebäude keine Hausnummer, so ist dafür in Spalte 3 ein — zu setzen. Bei Gebäuden, die zwar bewohnt sind, jedoch nicht eigentlich oder nicht hauptsächlich zu Wohnzwecken dienen (z. B. Kranken- oder Gefangenenhäuser, Amtsgebäude, Schulen u. dgl.) ist in Spalte 3 auch der Hauptzweck anzugeben.

In Spalte 6 und 7 ist stets die Art (der Zweck) des betr. Gebäudes oder Aufenthaltsortes zu bezeichnen, und zwar sind in Spalte 6 diejenigen Gebäulichkeiten und Aufenthaltsorte vorzutragen, in denen vom 1. zum 2. Dezember Personen übernachteten.

Von den in Spalte 8 aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, Anstaltsvorsteher ꝛc., welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer Klammer zusammenzufassen, so daß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich ist, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen.

Um sämmtliche Spalten der Kontrolliste vorschriftsmäßig ausfüllen zu können, wird der Zähler bei Austheilung bzw. Wiedereinsammlung der Zählungslisten die erforderlichen Notizen machen, namentlich in Bezug auf Zahl und Art der zu den einzelnen Anwesen gehörigen Gebäude.

Die Kontrolliste ist vom Zähler nach ordnungsgemäßer Ausfüllung und nach Berechnung und Eintragung der Summen der Spalten 4—7, sowie 10—12 zu unterzeichnen und sodann bis spätestens 7. Dezember nebst den geordneten Zählungslisten an die Zählungsbehörde abzuliefern.

Formular III.

Königreich Bayern.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

Bezirksamt: .... **Gemeinde:** ....

Zählbezirk Nr. .... **Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks:** ....

Kontrolliste

für den Zähler Herrn ....

Ortschaft	Straße	Bezeichnung der Gebäude					Bezeichnung der Haushaltung (Name des Haushaltungsvorstands, der Firma, der Anstalt u. s. w.)	Lfd. Nr. der Zählungslisten	Zahl der Anwesenden		
		Haus-Nr.	Wohnhäuser		Andere Gebäulichkeiten und Aufenthaltsorte*)						
			Zahl der		Zahl u. Art der						
			be-wohnt.	unbe-wohnt.	bewohnten	un-bewohnten			männ-lich	weib-lich	im Ganz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	zusammen										

Die Zählung ist ordnungsgemäss vorgenommen.

Bergen, den Dezember 1895.

....

Zähler.

*) Z. B. Kirchen, Scheunen, Lagerhäuser, Hütten 2c.

Formular IV.

Königreich Bayern.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

Gemeindebevölkerungs-Tabelle

Gemeinde: ....

Bezirksamt: .... **Amtsgericht:** ....

Ortschaft	Zähl-bezirk Nr.	Zahl der Haus-haltungen	Zahl der Anwesenden			Ortschaft	Zähl-bezirk Nr.	Zahl der Haus-haltungen	Zahl der Anwesenden		
			männ-lich	weib-lich	im Ganzen				männ-lich	weib-lich	im Ganzen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular V.

Königreich Bayern.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

Amtsbevölkerungs-Tabelle

mit Ausscheidung der Gerichtsbezirke und Gemeinden.

Bezirksamt ....

Gemeinden	Zahl der Haushaltungen	Zahl der Anwesenden männlich	weiblich	im Ganzen	Gemeinden	Zahl der Haushaltungen	Zahl der Anwesenden männlich	weiblich	im Ganzen
1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.

Veröffentlichungen.

Die Volkszählung im Deutschen Reich vom 1. Dezember 1871
- Erster Theil . . . . Bd. 2 1. R. S. 97
- Zweiter Theil . . . . Bd. 14 1. R. S. VI. 1

Desgl. vom 1. Dezember 1875
- Erster Theil . . . . Bd. 25 1. R. S. VII. 1
- Zweiter Theil . . . . „ 30 1. R. „ IV. 1

Desgl. vom 1. Dezember 1880 . . . „ 57 1. R.
Desgl. „ 1. „ 1885 . . . „ 32 N. F.
Desgl. „ 1. „ 1890 . . . „ 68.
Desgl. „ 2. „ 1895 . . . Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1896 S. I. 96, S. II. 113 u. 1897 S. I. 25.

Spezielle Arbeiten aus den Volkszählungsergebnissen:

Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81, nebst Vergleichungen mit anderen Sterbetafeln. (Mit graph. Darstellungen.) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1887 S. XI. 1
Berichtigung hierzu M.-H. 1887 . . . „ XII. 110

Die Volkszahl der deutschen Staaten nach den Zählungen seit 1816 . . . Bd. 37 1. R. S. VII. 1

Eisenbahn- und Bevölkerungs-Statistik der deutschen Städte, insbesondere der deutschen Kleinstädte und Landstädte in der Periode von 1867 bis 1875 „ 30 1. R. „ X. 1

Desgl. für die Periode von 1867 bis 1880 M.-H. 1884 S. V. 9

Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten in den Jahren 1841 bis 1886 Bd. 44 N. F.

Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich am 14. Juni und 2. Dezember 1895 . . . . „ 102 und V.-H. 1896 IV. (E.-H.)

2. Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle.

Wenn auch der Zollverein Jahrzehnte lang sich damit begnügt hatte, seinen Zwecken gemäß lediglich den Stand der Bevölkerung d. i. die Volkszahl der Vereinsstaaten zu registriren, so empfand er doch dank der Anregung des Vereinsbevollmächtigten für Hannover, Fabricius, vom 25. November 1868 das Bedürfniß, auch die Bewegung der Bevölkerung dieser Staaten planmäßig ermitteln und zu einer das ganze Zollgebiet umfassenden Statistik zusammenstellen zu lassen.

Die zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins niedergesetzte Kommission unterzog denn auch diese ihrer Berathung mitüberwiesene Statistik der Bewegung der Bevölkerung einer eingehenden Behandlung.

Auf Antrag dieser Kommission beschloß der Bundesrath des Zollvereins am 23. Mai 1870[1]) und hierauf der Bundesrath des Deutschen Reichs am 7. Dezember 1871[2]), erstmals für den Zeitraum vom 1. Dezember 1871 bis Ende des Jahres 1872 und dann für jedes Kalenderjahr Uebersichten — nach dem in Bd. 1 1. R. Seite 91, auch Bd. 1 N. F. Seite 33 abgedruckten Formular — über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen im Zollgebiet bezw. in den Staaten des Deutschen Reichs aufstellen zu lassen, welche für jedes Kalenderjahr zwecks Zusammenstellung und weiterer Bearbeitung von den Bundesregierungen an das Reichskanzleramt, nach Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1873 an das Kaiserliche Statistische Amt, und zwar spätestens bis zum 1. Oktober des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einzusenden sind. Zur Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen sowie zur gleichmäßigen Zählung der Todtgeborenen wurden hierbei folgende Bestimmungen zur Berücksichtigung empfohlen:

a) für die statistischen Nachweise sind Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sämmtlich und ausschließlich da zu zählen, wo sie vorgekommen sind. Wenn bei Eheschließungen mehrere Handlungen zum Zwecke des Abschlusses (Zivilakte oder kirchliche Einsegnungen) vorkommen, so ist nur eine derselben, und zwar bei der Konkurrenz von Zivilakten nur der Zivilakt, bei mehreren kirchlichen Einsegnungen nur die erste derselben zu zählen;

b) als todtgeboren sind die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft geborenen Kinder, welche vor oder während der Geburt gestorben sind, zu zählen.

Außerdem wurde behufs demnächstiger weiterer Ausbildung der Statistik des Deutschen Reichs den Bundesregierungen die Erhebung auch derjenigen Gegenstände anheimgestellt, deren gleichmäßige Bearbeitung im Bericht des Zollvereinsausschusses[3]) als ein Bedürfniß bezeichnet worden ist, dem nur nicht sofort entsprochen werden könne.

Diese Gegenstände, von denen aber bis jetzt nur die unter A 1, B 1, 3—5, C 1—2 genannten in der Reichsstatistik regelmäßig behandelt worden sind, betreffen:

A. bei den Eheschließungen:
1. den Monat der Eheschließung,
2. das Geburtsjahr der Heirathenden,
3. den bisherigen Familienstand derselben,
4. die Zahl der durch Tod oder Scheidung gelösten früheren Ehen,
5. das Religionsbekenntniß der Heirathenden.

Im Anschlusse hieran: Nachweise über die legitimirten unehelichen Kinder, auch soweit sie nicht bei Eheschließungen legitimirt sind, nach Zahl und Geschlecht, und für die unter 5 Jahre alten Kinder nach Geburtsjahr.

B. bei den Geburten:
1. den Monat der Geburt,
2. die Unterscheidung der einfachen und Mehrlingsgeburten,
3. das Geschlecht der Geborenen,
4. die Unterscheidung der Lebend- und Todtgeborenen,
5. die Unterscheidung der ehelich und unehelich Geborenen,
6. das Alter der Mutter bei der Niederkunft.

C. bei den Sterbefällen:
1. den Monat des Sterbefalls,
2. das Geschlecht des Gestorbenen,
3. das Geburtsjahr des Gestorbenen,
4. den Familienstand des Gestorbenen,
5. bei Kindern unter 5 Jahren, ob ehelich oder unehelich,
6. das Religionsbekenntniß des Gestorbenen.

Eine Aenderung erfuhren die genannten Bestimmungen durch den Bundesrathsbeschluß vom 9. Dezember 1887, durch welchen das Formular für die aufzustellenden Uebersichten vom Jahre 1887 ab die auf S. 26 mitgetheilte Form erhielt. Für die nach Monaten zu gebenden Nachweise sind jetzt nicht mehr, wie früher, die sämmtlichen Landestheile, sondern nur noch die in Anmerkung 2 des Formulars aufgeführten Gebietstheile gesondert zu behandeln. Den auf Volkszählungsjahre sich beziehenden Uebersichten ist für die in der Anmerkung 1 des Formulars bezeichneten Bezirke eine besondere Nachweisung über die Zahl der im Monat Dezember des Zählungsjahrs Geborenen und Gestorbenen, mit Unterscheidung des Geschlechts, beizufügen.

Veröffentlichungen.

Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich für Monat Dezember 1871

und fürs Jahr 1872	Bd. 8	1. R.	S.	VI.	1
„ 1873	„ 14	1. R.	„	III.	92
Nachtrag hierzu	„ 20	1. R.	„	III.	106
„ 1874	„ 20	1. R.	„	III.	48
Nachträge für 1874 u. früher	„ 25	1. R.	„	IV.	58
„ 1875	„ 25	1. R.	„	IV.	1
für 1872/75 auch	„ 30	1. R.	„	VII.	1
„ 1876	„ 25	1. R.	„	XII.	1
„ 1877	„ 37	1. R.	„	II.	1
„ 1878	„ 43	1. R.	„	I.	1*
„ 1879	„ 43	1. R.	„	XII.	1
„ 1880	„ 48	1. R.	„	XII.	1
Berichtigungen hierzu	„ 48	1. R.	„	XII.	56
„ 1881	„ 59	1. R.	„	I.	1*
„ 1882	„ 59	1. R.	„	XII.	1

„ 1883/89 je im Dezemberheft der Monatshefte 1884/90
Berichtigungen zu 1886 . . . . M.-H. 1888 S. II. 10
„ 1890/95 je im I. Vierteljahrsheft 1892/97
dazu für die Jahre 1841/86 in Bd. 44 N. F.

[1]) Vergl. Bd. 1 1. R. S. 429.
[2]) Vergl. Bd. 1 1. R. S. 465.
[3]) Bd. 1 1. R. S. 425.

Uebersicht

über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen in dem (Bezeichnung des Staates) im Jahre 18 . .

Staat, bezw. Verwaltungsbezirke	Zahl der Eheschließungen	Zahl der Geborenen																						Zahl der Gestorbenen (einschließlich Todtgeborenen)		
		Lebendgeborene									Todtgeborene									Im Ganzen					
		eheliche			uneheliche			überhaupt			eheliche			uneheliche			überhaupt								
		männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Im Jahre überhaupt ¹)																									
Insbesondere in den Monaten ²) .																									
Januar																									
Februar																									
März																									
u. s. w.																									

Es sind aufzustellen:

¹) Die Jahresnachweise für jeden Staat im Ganzen; außerdem in Preußen für jede Provinz und jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Regierungsbezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg für jeden Kreis, in Baden für jeden Landeskommissariatsbezirk, in Hessen für jede Provinz, in Oldenburg für jeden der drei Landestheile, in Elsaß-Lothringen für jeden Bezirk.

²) Die Monatsnachweise für jeden Staat im Ganzen; außerdem in Preußen für jede Provinz; in Bayern für jeden der folgenden drei Gebietstheile: 1. Regierungsbezirk Ober-, Mittel- und Unterfranken (zusammen), 2. das übrige rechtsrheinische Bayern, 3. das linksrheinische Bayern; in Oldenburg für jeden der drei Landestheile.

3. Auswanderung.

Bei Berathung der Statistik über die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle wurde in der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins auch angeregt, den Umfang der Ein- und Auswanderung durch Erhebungen sowohl an den Orten des Wegzugs bezw. der Ankunft als in den Ein- und Ausschiffungshäfen darzustellen.

Obschon solche Aufnahmen bereits damals nicht nur in Häfen des Zollvereins, sondern auch in mehreren Vereinsstaaten stattfanden, glaubte die Kommission doch von Vorschlägen, die dergleichen Erhebungen für alle Vereinsstaaten obligatorisch und nach übereinstimmendem Muster einzuführen suchten, absehen zu sollen, namentlich weil im Moment des An- oder Wegzugs sich keineswegs sicher beurtheilen lasse, ob wirklich Ein- bezw. Auswanderung vorliege. Hingegen erachtete sie es für zweckmäßig, daß zur Feststellung des über die Seehäfen nach transatlantischen Ländern sich bewegenden Auswandererstroms aus den Aufzeichnungen in den Ein- und Ausschiffungshäfen eine Statistik gewonnen würde, und empfahl daher über die Auswandererbewegung in diesen Einschiffungshäfen sowohl des Inlandes als des Auslandes — soweit letztere erfahrungsgemäß von deutschen Auswanderern passirt werden — übereinstimmende Erhebungen zu veranlassen.

Entsprechend dieser Anregung wurden mit Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 23. Mai 1870 ¹) und des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 7. Dezember 1871 ²) Erhebungen über die Auswanderungsbewegung in den deutschen Einschiffungshäfen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angeordnet; die anzufertigenden Uebersichten sind behufs weiterer Zusammenstellung (laut Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1873) dem Statistischen Amt mitzutheilen.

Die Bestimmungen und Formulare sind folgende:

I. In den deutschen Einschiffungshäfen sollen bei der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Plätzen folgende Daten erhoben werden:

¹) Vergl. St. d. D. R. Bd. I 1. R. S. 429.

²) Vergl. St. d. D. R. Bd. I 1. R. S. 465.

1. Vor- und Familienname.
2. Geschlecht.
3. Alter.
4. Eine Angabe darüber, wie viele der zusammen beförderten Personen einer Familie angehören.
5. Bisheriger Wohnort, mit Angabe des Landes oder der Provinz, in welchem der Wohnort liegt.
6. Bisheriger Stand oder Beruf.
7. Monat und Tag des Abgangs des Schiffes.
8. Flagge des Schiffes.
9. Ob Dampf- oder Segelschiff.
10. Trennung der direkt nach überseeischen Häfen und der indirekt über einen europäischen Hafen expedirten Personen.
11. Der Bestimmungshafen.

Bemerkungen.

Zu 5. Bei den generellen Uebersichten sind die Staaten beziehungsweise die Provinzen anzugeben, wie dies in dem nachfolgenden Verzeichniß angedeutet ist. (Folgt ein Verzeichniß: preußische Provinzen, Bayern rechts und links des Rheins, andere Bundesstaaten.)

Zu 11. Für die Gruppirung der fremden Länder in den generellen Uebersichten gilt folgendes Verzeichniß:

Vereinigte Staaten von Amerika.
Britisch-Nordamerika.
Zentralamerika und Mexiko.
Westindien.
Brasilien.
Argentinische Staaten.
Peru.
Chile.
Andere südamerikanische Staaten.
Afrika.
  Küste des Mittelländischen Meeres.
  Uebriges Afrika.
Asien.
Australien.

II. Verzeichniß der Personen,

welche mit dem (Dampf- oder Segel-) Schiffe (Name und Flagge des Schiffs) nach (Bestimmungshafen)
als Auswanderer (direkt / über ....) eingeschifft wurden.
Abgang des Schiffes den .... 18 . .

Nummer	Vor- und Familienname. Die zu einer Familie gehörenden Personen sind unter einander zu notiren und durch eine Klammer als zusammengehörig zu bezeichnen.	Geschlecht. Männlich.	Geschlecht. Weiblich.	Alter. Unter 1 Jahr.	Alter. Von 1 bis 10 Jahr.	Alter. Ueber 10 Jahr.	Bisheriger Wohnort.	Im Staate oder in der Provinz.	Bisheriger Stand oder Beruf.	Ziel der Auswanderung.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

III. Uebersicht

der Auswanderer aus dem Deutschen Reich bezw. Zollgebiet, welche im Jahre 18 . . direkt / indirekt nach nachstehenden Ländern befördert wurden.

Herkunfts-Länder.	Vereinigte Staaten von Amerika.		Britisch-Nordamerika.		Zentralamerika und Mexiko.		Westindien.		Brasilien.		Argentinische Staaten		Peru.		Chile.		Andere südamerikanische Staaten.		Afrika. Küste des Mittelländischen Meeres.		Afrika. Uebriges.		Asien.		Australien.		Zusammen.	
	männl.	weibl.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Die preußischen Provinzen, Bayern r. u. l. des Rheins, die anderen Bundesstaaten																												

Anm. Die Schiffe, welche die Auswanderer beförderten, gehörten folgenden Staaten an: Staat. Zahl.

IV. Im Jahre 18 . .

wurden aus dem Deutschen Reich bezw. Zollgebiet direkt nach transatlantischen Plätzen befördert:

Einschiffungshäfen.	Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.		Zusammen.	
	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.	Schiffe.	Passagiere.
Hamburg																										
Bremen																										
rc.																										
Zusammen																										
Von obigen Personen waren alt	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unter 1 Jahr																										
Von 1—10 Jahr																										
Ueber 10 Jahr																										
Zusammen																										
Von den Schiffen fuhren mit .	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel	Dampf	Segel

Außerdem werden auf Grund besonderer Vereinbarung seitens der betheiligten Behörden seit 1883 **monatliche** Nachweise über die deutschen Auswanderer nach Geschlecht und nach Herkunftsstaaten (für Preußen auch nach Provinzen, für Bayern auch nach den beiden Staatsgebieten rechts und links des Rheins) bis zum 10. des folgenden Monats an das Statistische Amt geliefert, die seit 1892 nach Vierteljahren zusammengefaßt veröffentlicht werden.

In den Jahresnachweisen werden seit 1884 sowohl das Zusammenreisen der Auswanderer (wie viel männliche und weibliche Personen in Familien, wie viel männliche und weibliche Einzelpersonen) als auch noch gewisse Altersklassen (0—1, 1—6, 6—10, 10—14, 14—21, 21—30, 30—40, 40—50, 50—60, 60—70, 70 und mehr Jahre) berücksichtigt.

Ueber die deutschen Auswanderer, welche über **andere als deutsche** Häfen befördert werden, gehen dem Statistischen Amte regelmäßige Nachrichten nur von Antwerpen, Amsterdam und Rotterdam zu.

Veröffentlichungen.

a) Jahres-Nachweise

für 1871 u. 1872	St. d. D. R.	Band 2	1. R.	S.	II. 128.
„ 1873	„	„ 8	„	„	II. 112.
„ 74	„	„ 14	„	„	II. 105.
„ 75	„	„ 20	„	„	IV. 32.
„ 76	„	„ 25	„	„	III. 1.
„ 77	„	„ 30	„	„	III. 28.
„ 78	„	„ 37	„	„	III. 68*.
„ 79	„	„ 43	„	„	III. 17.
„ 80	„	„ 48	„	„	II. 113.
„ 81	„	„ 53	„	„	I. 15.
„ 82	„	„ 59	„	„	I. 86.
„ 83 bis 90	„	M.-H. 1884 I—1891 I.			
„ 91 „ 96	„	V.-H. 1892 I—1897 I.			

b) Monatliche Nachweise

für April 1883 bis Dezember 1891 Band 59 1. R. IV—XII u. M.-H. 1884 I—1891 XII.

c) Vierteljährliche Nachweise

für 1880 Band 43 1. R. IV, VI, X, XII.
seit 1892 V.-H. 1892 II u. fg.

---

4. Berufs- und Gewerbezählungen.

a) Berufszählungen.

Der Beruf wurde schon bei der ersten Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember 1871 berücksichtigt. Von den Angaben, die für jede Person gemacht werden sollten, bezog sich eine auf „Beruf oder Erwerbszweig", wobei anzugeben war: Hauptbeschäftigung, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung, Arbeits- und Dienstverhältniß der über 14 Jahr alten Personen. Die aus dem erhobenen Material für die reichsstatistischen Nachweisungen bearbeiteten Uebersichten stellten freilich die berufliche Vertheilung der Bevölkerung nur in großen und allgemeinen Umrissen dar. Es wurde die ortsanwesende Bevölkerung nach folgenden sechs Haupt-Berufs- und Erwerbsklassen unterschieden:

A. Landwirthschaft (auch Viehzucht, Weinbau und Gärtnerei), Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei,
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen,
C. Handel und Verkehr,
D. persönliche Dienste Leistende, sowie Handarbeiter, Tagelöhner, die in eine der vorstehenden Gruppen nicht mit Sicherheit eingereiht werden können,
E. Armee und Kriegsflotte,
F. alle übrigen Berufsarten,
G. Personen ohne Berufsausübung.

Jede Klasse, soweit unterscheidbar, getrennt in

a. Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb,
b. selbstthätige Gehülfen und Arbeiter,
c. Dienende aller Art,
d. sonstige Angehörige der Haushaltungen.

Sämmtliche Unterabtheilungen weiter zerlegt nach dem Geschlecht.

Die nach diesen Unterscheidungen hergestellten Uebersichten ermöglichten nur eine sehr oberflächliche Einsicht in die Berufsklassen und waren außerdem für die verschiedenen Staaten nicht genügend gleichmäßig und unter einander vergleichbar.

Die bei der Volkszählung im Jahre 1875 ermittelten Angaben über den Beruf wurden nicht bearbeitet, weil die Herstellung einer Gewerbestatistik dringlicher erschien, und für die Bewältigung beider Aufgaben zugleich nicht genügend Mittel vorhanden waren. Ebensowenig gelangten die bei der Volkszählung im Jahre 1880 erhobenen Daten zur Verarbeitung, da man sich überzeugte, daß dieselben für eine befriedigende Berufsstatistik nicht ausreichten.

Inzwischen machte sich das Bedürfniß nach einer zuverlässigen Berufsstatistik, namentlich auch für die Aufgaben der Gesetzgebung, immer mehr fühlbar. In Folge dessen wurde durch Gesetz vom 13. Februar 1882 (R.-G.-Bl. Seite 9) die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik angeordnet, welche am 5. Juni 1882 erfolgte. Die maßgebenden Bestimmungen für diese Zählung sind abgedruckt in Bd. 1 d. St. d. D. R. N. F. Seite 6 fg. Die statistischen Aufnahmen waren von den Landesregierungen zu bewirken. Die Lieferung der Erhebungsformulare und die Verarbeitung des Urmaterials war den einzelnen Staaten freigestellt, konnte aber von diesen dem Reich überlassen werden. Von letzterer Befugniß machten Gebrauch die Staaten Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg, Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Hamburg und das Reichsland Elsaß-Lothringen, für welche das Kaiserliche Statistische Amt die Bearbeitung vornahm.

Zur Erhebung dienten ein Zählbogen und eine Gewerbekarte; ersterer war für jede Haushaltung, letztere für jeden Gewerbebetrieb mit Mitinhabern, Gehülfen oder Motoren auszufüllen. Der Zählbogen bestand wiederum aus zwei Formularen. Das eine Formular war bestimmt für die Erhebung des persönlichen Berufs (Haupt- und Nebenberuf), der Verwandtschaft und sonstigen Stellung zum Haushaltungsvorstand, des Geschlechts, Alters, Familienstands, Religionsbekenntnisses, des vormaligen Berufs der wegen hohen Alters,

in Folge von Verletzung oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen und der zuletzt verstorbenen Ehemänner von Wittwen. Das zweite Formular diente für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe. Zur Prüfung der richtigen Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere waren ferner Zähler-Kontrollisten bestimmt. Auf einem Gemeindebogen endlich hatten die Gemeindevorsteher eine Anzahl von Fragen über die von ihnen in ihren Gemeindebezirken geleiteten Erhebungen zu beantworten.

Für die Verarbeitung waren 153 Berufsarten unterschieden und diese in 24 Berufsgruppen und 6 Berufsabtheilungen geordnet.

Die Ergebnisse dieser Berufszählung, mit welcher auch eine Aufnahme der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe verbunden war — Näheres hierüber ist unten unter 4 b und c mitgetheilt — sind in Bd. 2—4 der St. d. D. R. N. F. niedergelegt.

Die zweite Berufszählung für das gesammte Deutsche Reich erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1895 (R.-G.-Bl. Seite 225) am 14. Juni 1895. Die Erhebung des Berufs entsprach derjenigen im Jahre 1882 und war auch mit einer Zählung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe verbunden. Neu gegen früher war die Frage in der Haushaltungsliste (dem Zählbogen des Jahres 1882) für die selbständigen Gewerbetreibenden, ob das Geschäft im Umherziehen betrieben wird, ferner die Frage über die Arbeitslosigkeit für die männlichen und weiblichen Arbeitnehmer (Arbeiter, Dienstboten, Gesellen, auch Hausindustriellen und Heimarbeiter).

Die Grundlage der Erhebung vom 14. Juni 1895 bildeten folgende Bestimmungen und Drucksachen.

I.

Reichsgesetz vom 8. April 1895,

betreffend

die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895.

(R.-G.-Bl. S. 225.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Im Jahre 1895 wird eine Berufs- und Gewerbezählung für den Umfang des Reichs vorgenommen.

§ 2. Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichswegen. Die den Landesregierungen durch die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und durch die Bearbeitung des Urmaterials erwachsenden Kosten werden vom Reich nach einem vom Bundesrath festzustellenden Satze vergütet.

§ 3. Die vorzulegenden Fragen dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und Familienstande und der Religion, nur auf die Berufsverhältnisse und sonstige regelmäßige Erwerbsthätigkeit beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

§ 4. Der Bundesrath bestimmt den Tag der statistischen Aufnahmen und erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5. Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften (§ 4) obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

II.

Bestimmungen des Bundesraths,

betreffend

die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895.

(Beschlossen am 25. April 1895.)

§ 1. Die durch Reichsgesetz vom 8. April 1895 angeordnete Berufs- und Gewerbezählung findet in Verbindung mit einer Aufnahme der land- und forstwirthschaftlichen sowie der gewerblichen Betriebe am 14. Juni 1895 statt.

§ 2. Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob, welche unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungskommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungskommissionen) einsetzen können. Soweit möglich, sind freiwillige Zähler heranzuziehen.

§. 3. Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, für die Gewerbebogen den Betriebsinhabern oder deren Vertretern ob. Aushülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§ 4. Bei der Zählung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

I. die Haushaltungsliste,
II. die Landwirthschaftskarte,
III. der Gewerbebogen,
IV. die Anweisung für die Zähler,
V. die Kontrolliste,
VI. die Anweisung für die Gemeindebehörden,
VII. der Gemeindebogen.

Als Muster dieser Drucksachen dienen die Anlagen I bis VII. Die Drucksachen sind für die Ausführung der Zählung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Redaktionelle Aenderungen sowie die Aufnahme von Zusatzfragen seitens der Landesregierungen für deren Zwecke sind zulässig.

§ 5. Die Landesregierungen werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Truppenmärsche und -Verlegungen, Gerichtssitzungen u. s. w. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§ 6. Bestimmungen über die Bearbeitung des Zählungsmaterials zu statistischen Uebersichten bleiben vorbehalten.

§ 7. Die Herstellung der Drucksachen und die Bearbeitung des Zählungsmaterials für die einzelnen Bundesstaaten wird, je nach Entschließung der betreffenden Landesregierung, entweder durch eine Landesbehörde oder durch das Kaiserliche Statistische Amt[1]) bewirkt.

§ 8. Im ersteren Fall wird den betreffenden Bundesstaaten für die Beschaffung der Drucksachen und die Aufstellung der statistischen Nachweisungen ein nach der Kopfzahl der am 14. Juni 1895 zu ermittelnden ortsanwesenden Bevölkerung bemessener Betrag vergütet.[2])

[Vorläufig wird der Betrag von 3,0 Pfennig pro Kopf der am 1. Dezember 1890 gezählten Bevölkerung zur Verfügung gestellt, dessen erstes Drittel (1 Pfennig pro Kopf) vom 1. April 1895 an, dessen zweites Drittel vom 1. Oktober 1895 an und dessen drittes Drittel vom 1. Januar 1896 an abgehoben werden kann.[3])]

§ 9. Im anderen Falle wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, daß dem Kaiserlichen Statistischen Amt die ausgefüllten Zählungsformulare vollständig, sorgfältig geprüft und rechtzeitig zukommen, auch die Anfragen und Rückfragen, welche das Kaiserliche Statistische Amt aus Anlaß der Bearbeitung des Zählungsmaterials zu stellen hat, von den Landesbehörden mit thunlicher Beschleunigung beantwortet werden. Ueber die Besorgung der für die Zählung nöthigen Drucksachen, die Termine der Einlieferung der Zählungsformulare und darüber, welche Landesbehörden zur Erledigung der Anfragen und Rückfragen verpflichtet sind, wird die Landesregierung sich mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt verständigen.

§ 10. Die zur Ausführung der Zählung weiter erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen sind von den Landesregierungen zu erlassen und sammt den in Anwendung kommenden Zählungsformularen nebst den zugehörigen Anweisungen dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai 1895 in je zwei Abdrücken mitzutheilen.

---

[1]) Dem Kaiserlichen Statistischen Amt ist die Bearbeitung des Zählungsmaterials für folgende 16 Staaten übertragen worden: Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Elsaß-Lothringen.

[2]) Nach dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1897/98: 5,7 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung; im Ganzen einschließlich der Zusammenstellungsarbeiten für das Reich 3 420 000 ℳ.

[3]) Durch Beschluß des Bundesraths vom 23. April 1896 wurden denjenigen Bundesstaaten, welche die Herstellung der Drucksachen und die Bearbeitung des Zählungsmaterials selbst bewirken, vorläufig weitere 1¼ Pfennig auf den Kopf der am 1. Dezember 1890 gezählten Bevölkerung mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß der Betrag vom 1. Oktober 1896 ab erhoben werden kann.

Drucksache Nr. I.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Haushaltungs-Liste Nr. ....

Staat: .... **Ortschaft oder Wohnplatz:** ....
Bezirk: .... **Straße:** .... **Haus-Nr.** ....
Gemeinde: .... **Zählbezirk Nr.** ....

Um die Grundlagen zu einer neuen Statistik der volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs zu gewinnen, ist durch Reichsgesetz vom 8. April 1895 eine neue Berufszählung angeordnet worden, die mit einer Erhebung über Landwirthschafts-, Forstwirthschafts- und Gewerbebetriebe zu verbinden ist. Die Angaben werden **nicht** zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden. Wer die Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft (§ 5 des Gesetzes).

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungs-Liste.

Eine Haushaltungs-Liste wird in jede Haushaltung gegeben; falls mehr als 15 Personen zu verzeichnen sind, wird der Zähler Ergänzungslisten verabfolgen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmerabmiether ohne eigene Hauswirthschaft, Schlafgänger u. s. w. gehören zu der Haushaltung, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirthschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Klöstern, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Haushaltungs-Listen oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Die Haushaltungs-Liste ist am 14. Juni-Vormittags auszufüllen. In das Verzeichniß **A.** der Anwesenden sind alle Personen einzutragen, die vom 13. auf den 14. Juni in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, gleichviel ob sie ständig oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Für eine Person, die sich in der Zählungsnacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten hat, gilt als Nachtquartier die eigene Wohnung, oder wenn sie nur in fremden Wohnungen war, diejenige, in der sie sich zuletzt aufgehalten hat. Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben (solche, welche die Nacht hindurch auf Reisen waren, insbesondere auch Eisenbahn- und Postbedienstete, Arbeiter, Wächter u. s. w., die in der Nacht außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt waren), werden in der Liste derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 14. Juni ankommen.

Für die Aufzeichnung der in der Nacht vom 13. zum 14. Juni Geborenen und Gestorbenen ist entscheidend, ob sie die Mitternachtstunde erlebt haben. Mithin sind die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen einzutragen.

Vorübergehend Abwesende sind im Verzeichniß **B.** aufzuführen. Insbesondere ist auch der Haushaltungsvorstand, wenn er aus vorübergehendem Anlaß abwesend ist, hier mit Angabe seines Berufs zu verzeichnen.

Erläuterungen zu einzelnen Spalten der Haushaltungs-Liste.

Zu Spalte 8. Hauptberuf — oder für Personen, die nur einen Beruf haben, alleiniger Beruf — ist derjenige, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Theil herrührt. Er ist so genau wie möglich anzugeben, damit die Eintheilung der Bevölkerung nach Berufsarten richtig und eingehend geschehen kann. Ausdrücke wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter sind hierfür unzureichend; es muß vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels, oder sonstigen Berufs, in welchem der (oder die) Betreffende thätig ist, angegeben werden, also z. B. Strumpfwaarenfabrik, Baumwollspinnerei, Stärkefabrik, Torfgräberei, Materialwaarenhandlung u. s. w., ebenso für Personen, welche land- oder forstwirthschaftlich thätig sind, Landwirthschaft oder Forstwirthschaft, ferner für Schiffer und Fischer, ob auf See oder in Binnengewässern. Insbesondere sollen Arbeiter und Tagelöhner stets den Arbeits- oder Geschäftszweig angeben, in dem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirthschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.), Dienstboten: ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, oder aber ob für Landwirthschaft, Handel, Gastwirthschaft oder für welches andere Gewerbe. Bei aktiven Militärpersonen ist das Wort aktiv der Berufsbezeichnung beizufügen.

Für Personen, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrage ihres landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebes oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder Unterstützung leben, ist eine Bezeichnung zu wählen, welche ersichtlich macht, daß sie nicht berufs- oder erwerbsthätig sind, z. B. Gutsbesitzer, nicht in Landwirthschaft thätig, vormaliger Kaufmann, Rentner, Privatier, Pfründner, Auszügler, Leibgedinger, Altentheiler, Unterstützungsempfänger. Verabschiedete Militärpersonen und Beamte machen dies durch den Zusatz: a. D., z. D. oder pens. kenntlich.

Für Ehefrauen, sonstige weibliche Familienangehörige und Kinder ist, immer dann in Sp. 8 ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben und wenn diese Thätigkeit nicht bloß eine nebensächliche ist (letzteren Falls erfolgt die Angabe in Spalte 10 und 11). Die Besorgung des Hauswesens ist als Erwerbsthätigkeit nicht anzusehen.

Schüler und Studirende sind als solche zu bezeichnen.

Im übrigen erhalten Haushaltungsangehörige ohne Berufsausübung und ohne eigenes Einkommen hier keine Bezeichnung.

Zu Spalte 9. Die Berufsstellung (das Arbeits- und Dienstverhältniß) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob der (oder die) Betreffende selbständig, Geschäftsleiter (als Eigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Administrator) ist,

oder zum geschäftlichen Büreau- und Aufsichtspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, Werkführer oder sonstiger Betriebsbeamte),

oder in einem anderen Arbeitsverhältniß steht (als Geselle, Gehülfe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knappe, Ladendiener, Verkäufer, Kellner, Tagelöhner, Scharwerker, Hofgänger, Austräger, Kutscher, Fuhrknecht, Knecht, Hausknecht, Magd, Köchin, Zimmermädchen u. s. w.).

Bei aktiven Militärpersonen ist hier die Charge anzugeben.

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstandes regelmäßig als Hülfspersonen thätig sind, ohne eigentliche Gewerbsgehülfen zu sein, ist „hilft" zu schreiben (und das betreffende Gewerbe in Spalte 8 zu

(Fortsetzung der Erläuterungen siehe auf der letzten Seite — hier Seite 34.)

A. Verzeichniß aller in der Nacht vom 13. zum 14. Juni 1895 in der Wohnung des

	Laufende Nummer	Reihenfolge der Einträge: Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Anverwandte, Gewerbsgehülfen, häusliche und gewerbliche Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen und vorübergehend Anwesende: Vorname	Familienname	Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung	Geschlecht durch 1 zu bezeichnen: Männlich	Weiblich	Geburtstag und Geburtsjahr: Tag	Monat	Jahr	Familienstand: Ledig Verheirathet Wittwe(r) Geschieden	Religionsbekenntniß	Hauptberuf (oder alleiniger Beruf): Berufszweig hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle	Berufsstellung darin, ob selbständig oder welche andere Stellung
		1	2	3	4		5			6	7	8	9
Beispiele	1	Karl	Meier	Haushaltungsvorstand	1	—	5.	Februar	1844	verh.	ev.	Landwirthschaft	selbständig
	2	Josefine	„ geb. Korn	Ehefrau	—	1	28.	April	1849	„	„	—	—
	3	Franz	„	Sohn	1	—	7.	Januar	1872	led.	„	Landwirthschaft	Gehülfe
	4	Anna	„	Tochter	—	1	12.	Juni	1895	„	„	—	—
	5	Rudolf	„	Bruder	1	—	2.	Mai	1857	„	„	Wollenplüschweberei	selbständig
	6	Ernst	Korn	Neffe	1	—	14.	März	1871	„	„	Schlosserei	Geselle
	7	Erich	Huber	Geselle	1	—	4.	Dezember	1869	„	kath.	Getreidemüllerei	Geselle
	8	Johann	Ziegler	Lehrling	1	—	5.	Juli	1878	„	ev.	Bäcker-	Lehrling
	9	Rosa	Becker	Dienstmädchen	—	1	31.	Mai	1877	„	ref.	Dienstmagd für häus	liche Arbeiten
	10	Otto	Winter	einquartiert	1	—	3.	Dezember	1873	„	kath.	Militärdienst, aktiv	Musketier
	11	Moritz	Zeiß	über Nacht	1	—	7.	November	1835	W.	israel.	Scheerenschleifer	selbständig
Falls mehr als 15 Anwesende zu verzeichnen sind, ist das Verzeichniß auf einer anderen Liste fortzusetzen mit Nr. 16 u. s. w.	1												
	2												
	3												
	4												
	5												
	6												
	7												
	8												
	9												
		u. s. w.; im	Original 15 Zeilen.										
				Summe der Anwesenden									

B. Verzeichniß der aus der Haushaltung vorüber-

Beisp.	1	Georg	Floritz	in Kost und Wohnung	1	—	8.	August	1862	led.	ev.	Zuckerfabrik	Chemiker
	1												
		u. s. w.; im	Original 3 Zeilen.										

Besondere Fragen betr. Landwirthschaftsbetrieb und

Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen.

Nebenberuf (Nebenerwerb)		Für selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle und Heimarbeiter zutreffenden Falls unter Bezeichnung der verschiedenen in Spalte 8 und 10 genannten Gewerbszweige einer Person anzugeben,			Für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle u. Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen,			Bemerkungen (insbesondere, ob nur vorübergehend anwesend und im Verzeichniß B: Grund der Abwesenheit)
Berufszweig Falls mehrere Nebenberufe: mit a, b, c zu bezeichnen und untereinander aufzuführen	Berufsstellung	ob das Geschäft im Umherziehen (als Hausirer), ob es vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung — z. H. f. fr. R.) betrieben wird	ob das Geschäft mit mindestens einem Gehülfen, Lehrling, sonstigen Arbeiter 2c. oder mit thätigen Mitinhabern oder miterwerbenden Familienangehörigen betrieben wird Ja oder Nein.	ob im Betriebe verwandt wird: Umtriebsmaschine (Motor), bewegt durch Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, Benzin, Aether, Heißluft, Druckluft oder Elektrizität, oder Dampfkessel, Dampffaß oder Dampfschiff, Segelschiff Wenn Ja, siehe den Gewerbebogen	ob gegenwärtig in Arbeit (in Stellung) Ja oder Nein	wenn Nein: seit wie viel Tagen außer Arbeit (Stellung)	wenn Nein: ob außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Ja oder Nein	
10	11	12	13	14	15	16	17	18
a) Getreidemüllerei b) Bäcker-	selbständig Meister	—	Ja, Sp. 10a Ja, Sp. 10b	Ja, Sp. 10a Nein, Sp. 10b	—	—	—	
Bäckerei	hilft	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	Ja	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
Landwirthschaft	hilft	z. H. f. fr. R.	Nein	Nein	—	—	—	
—	—	—	—	—	Nein	28	Ja	
—	—	—	—	—	Ja	—	—	
—	—	—	—	—	Ja	—	—	
Landwirthschaft	hilft	—	—	—	Ja	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	im Umherz.	Nein	Nein	—	—	—	vorübergehend anwesend

gehend abwesenden Personen.

—	—	—	—	—	Ja	—	—	auf Geschäftsreise

Gewerbebogen sind auf der letzten Seite zu beantworten.

nennen). Einzelne Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hülfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu Spalte 10 und 11. Als Nebenberuf (Nebenerwerb) gilt jede erwerbende Thätigkeit, die neben einem Hauptberuf, sei es zur Zeit der Zählung oder zu einer anderen Jahreszeit ausgeübt wird und einen wesentlichen Theil des Gesammteinkommens aus erwerbender Thätigkeit bringt. Auch die nebensächliche Erwerbsthätigkeit von solchen, die in der Hauptsache nicht erwerbend thätig sind, sondern aus anderen Quellen leben (wie Hausfrauen oder anderen Familien-Angehörigen, Rentnern, Pensionären), ist anzugeben. Die Bezeichnung des Berufszweigs und der Berufsstellung muß ebenso genau erfolgen, wie für den Hauptberuf.

Zu Spalte 12. Einträge sind zu machen:

1. von selbständigen Geschäftsleuten (Gewerbe- und Handeltreibenden), die ihren Betrieb nicht in einer festen Werkstatt 2c. oder einem Laden, sondern im Umherziehen, als Hausirer ausüben; dabei haben sich als Hausirer nur diejenigen Personen anzugeben, die selbst ihre Thätigkeit im Umherziehen ausüben, z. B. als Topf-(Hafen-)binder, Scheerenschleifer, Hausirer mit Kurzwaaren, nicht diejenigen, welche Waaren durch Hausirer (z. B. Gipsfigurenhändler) absetzen; ebenso haben sich nicht als Hausirer anzugeben Näherinnen, Sattler 2c., die im Hause der Kunden für Lohn arbeiten;

2. von selbständigen Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche-, Kurzwaaren- oder anderes Geschäft u. s. w. — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten. In solchen Fällen ist einzutragen: z. H. f. fr. R.; und zwar auch von solchen, die zwar theilweise auf eigene Rechnung (unmittelbar für Kunden), vorwiegend aber für fremde Rechnung arbeiten. Falls mehrere Gewerbe nebeneinander betrieben werden, ist durch Hinweis auf die betreffende Spalte anzudeuten, welches Gewerbe hausindustriell betrieben wird.

Andere Selbständige lassen diese Spalte unausgefüllt.

Zu Spalte 13 und 14. Wer selbständig (als Eigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Administrator oder sonstiger Geschäftsleiter, Hausirer, Hausindustrieller, Heimarbeiter) ein Gewerbe nachbezeichneter Art, wenn auch in kleinem Umfange, oder nur als land- oder forstwirthschaftliches Nebengewerbe oder neben sonstigem Haupterwerb betreibt, nämlich:

Handwerks-, Industrie- und Fabrikationsgewerbe irgend welcher Art (auch Näherei, Putzmacherei, Wäscherei und dergl.), ferner Bau-, künstlerisches und Kunstgewerbe, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbsmäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden und dergl. Thieren, sodann Bankgeschäft, Handel und Handelsvermittelung, Versicherung, Versteigerung, Verleihung, Vermiethung (auch Dampf- und Dreschmaschinen-Vermiethung), Stellenvermittelung, Dienstmannsunternehmen, Leichenbestattung, Fracht- und Lohnfuhrwerk, einschließlich Posthalterei und Straßenbahnbetrieb, Schiffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößerei und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst und andere Verkehrsgewerbe, sowie Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe,

hat die Spalten 13 und 14 nach Maßgabe der Spaltenüberschrift mit Ja oder Nein zu beantworten.

Dasselbe gilt von Personen, welche als Beamte ein staatliches, kommunales, Gesellschafts- 2c. Unternehmen dieser Art leiten, z. B. als Baubeamte, Vorsteher einer Eisenbahn- oder Telegraphenwerkstätte. Ebenso haben Direktoren (oder Betriebsvorsteher) einer Straf- oder Besserungsanstalt Ja zu schreiben, wenn in der Anstalt zum Verkauf oder für fremde Rechnung gearbeitet wird.

Kein Eintrag ist in Spalte 13 und 14 zu machen bei

Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerben; ebensowenig bei Aerzten und Geburtshelfern, Heil-, Kranken-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und beim Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb (wohl aber bei Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten, Posthalterei und Straßenbahnbetrieb — s. oben).

Für die Angabe in Spalte 13 ist zu beachten, daß als Gehülfen auch die im Gewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter, Fuhrleute, Schiffer u. s. w., auch die regelmäßig im Gewerbebetriebe thätigen Familienangehörigen und Dienstboten, sowie die außerhalb der Betriebsstätten des Unternehmers (also in ihrer eigenen Wohnung oder als Hausirer oder in Straf- und Besserungsanstalten) für Rechnung des Geschäfts arbeitenden Personen in Betracht kommen.

Mit Ja ist auch dann zu antworten, wenn zwar nicht am 14. Juni 1895, wohl aber sonst in der Regel Gehülfen beschäftigt werden.

Zu Spalte 15. Diese Frage ist für jede männliche und weibliche Person zu beantworten, die in den Spalten 8 und 9 mit einem Hauptberuf und in diesem als Arbeitnehmer — nämlich als Arbeiter oder Tagelöhner in einem bestimmten Erwerbszweig oder wechselndem Erwerbszweig, als Geselle, Gehülfe, Dienstbote oder als Angestellter irgend einer Art eingetragen ist.

Kein Eintrag ist zu machen: 1. für Ehefrauen ohne eigenen Hauptberuf, 2. für Zivil- und Militär-Personen, welche aus Reichs-, Staats- oder Kommunalkassen Pension beziehen, und für Wittwen von solchen, 3. für Empfänger von Invaliden-Rente, 4. für Empfänger von Unfallrente, sofern diese wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

In Arbeit und Stellung sind alle in Lohn und Arbeit Beschäftigten, solange das Lohnverhältniß dauert.

Zu Spalte 17. Hier ist insbesondere bei Beschäftigungslosigkeit in Folge von Krankheit mit Ja zu antworten.

Besondere Frage betreffend Landwirthschaftsbetrieb oder Forstwirthschaftsbetrieb.

Wird von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung Landwirthschaft oder Forstwirthschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch vom kleinsten Umfange, landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich — als Acker, Gartenland, Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Taback- 2c. Bau, als Wald- oder Holzland — bewirthschaftet oder werden Kühe zu Milchhandel oder Molkerei gehalten? (Ja oder Nein!) ....

Ziergärten, auch solche, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfindet, kommen nicht in Betracht.

Wird die Frage bejaht, so ist eine **Landwirthschaftskarte**, welche der Zähler aushändigt, nach der darauf gedruckten Anleitung aufzustellen.

Die Aufstellung von Gewerbebogen betreffend.

Wer die Frage in Spalte 13 oder 14 der Haushaltungs-Liste oder in beiden mit Ja beantworten mußte, hat einen oder mehrere **Gewerbebogen**, welche der Zähler in der erforderlichen Zahl aushändigt, nach der darauf abgedruckten Anleitung aufzustellen. Auch für vorübergehend Abwesende (Verzeichniß B), die ein Gewerbe mit Mitinhabern, Gehülfen oder Motoren selbständig betreiben, hat dies zu geschehen, dagegen nicht für vorübergehend Anwesende.

Hier ist anzugeben, ob ein oder mehrere Gewerbebogen ausgefüllt sind (Ja oder Nein!) .... Wenn Ja, wieviele? ....

Wenn mehrere Mitinhaber oder sonstige Geschäftsleiter vorhanden sind, so ist hier Name und Wohnung desjenigen anzugeben, der die Ausfüllung übernommen hat: ....

Falls die Wohnung von der Betriebsstätte entfernt ist, hat die Ausfüllung des Gewerbebogens an der Betriebsstätte zu erfolgen und ist die letztere hier anzugeben: ....

Bescheinigung. Daß die Angaben in dieser Haushaltungs-Liste vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind, bescheinigt: ....

(Haushaltungsvorstand oder für denselben) ....

Drucksache Nr. II.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: ……… **Gemeinde:** ………

Bezirk: ……… **Zählbezirk Nr.** ………

Landwirthschaftskarte.

Zur Haushaltungs-Liste Nr. ………

Die Nachweise, welche mittelst der Landwirthschaftskarten erhoben werden, sollen dazu dienen, über wichtige Verhältnisse der deutschen Landwirthschaft (insbesondere die Vertheilung der Betriebe nach Größenklassen) und durch den Vergleich mit früher erhobenen Nachweisen auch über die Entwickelung derselben ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Die Haushaltungsvorstände sind nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1895 verpflichtet, die zur Ausfüllung der Landwirthschaftskarte erforderliche Auskunft zu ertheilen.

A. Fläche.

Angaben in Reichsmaß (Hektar und Ar). Wer sie nur in anderem Flächenmaß machen kann, wolle die Zahlen links neben die Fragen an den Rand setzen und die Maßeinheit darüber vermerken.

	Hektar	Ar
1. Wie groß ist die von der Haushaltung (Wirthschaft) aus bewirthschaftete Gesammtfläche (einschließlich Haus- und Hofraum, Garten, Wald- und Holzland, Wege, Gewässer u. s. w.)?		
Davon ist:		
a) eigenes Land		
b) gepachtetes Land		
c) auf Halbscheid oder gegen einen anderen Ertragsantheil bewirthschaftetes Land (Theilbau)		
d) Deputatland (d. i. Kartoffelland, Leinland u. dgl. als Theil des Lohnes, s. umstehend)		
e) selbstbewirthschaftetes Dienstland (s. umstehend)		
f) Antheil am Gemeindeland (Allmend, Gemeindeloose, Bürgerstück) zur zeitweiligen Benutzung		
2. Wieviel von der Gesammtfläche ist		
a) landwirthschaftlich benutzt (als Acker, Wiese, bessere Weide, Hopfenland u. s. w.)?		
b) gärtnerisch benutzt? davon für die Zwecke der Kunst- u. Handelsgärtnerei: ……… Hektar ……… Ar		
c) Weingarten, Weinberg?		
d) forstwirthschaftlich benutzt (mit Waldbäumen oder Busch bestanden, einschließlich Räumden und Blößen)?		
e) Oed- und Unland einschl. unkultivirte geringe Weiden und Hutungen?		
f) sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege und Gewässer)?		

B. Viehstand.

Wieviel gehören zur Haushaltung (Wirthschaft)	Stückzahl
1. Pferde zum landwirthschaftlichen Betrieb, auch zur Zucht oder Aufzucht (Gesammtzahl, einschließlich Fohlen)?	
Wieviel von diesen Pferden dienen zur Ackerarbeit?	
2. Stück Rindvieh (Gesammtzahl, einschl. Kälber)?	
Wieviel davon dienen zur Ackerarbeit und zwar. . | Stiere und Ochsen?	
Kühe?	
3. Schafe (Gesammtzahl, einschl. Lämmer)?	
4. Schweine (Gesammtzahl, einschl. Ferkel)?	
5. Ziegen (Gesammtzahl, einschl. Lämmer)?	

C. Benutzung landwirthschaftlicher Maschinen.

Wurden im letzten Jahre (d. i. seit Juni vor. Js.) landwirthschaftliche Maschinen folgender Art, seien es eigene oder sei es leihweise, benutzt:

Dampfpflug? (Ja od. Nein) ………	Hackmaschine? (Ja od. Nein) ………
Breitwürfige Säemasch. („) ………	Mähmaschine? („) ………
Drillmaschine? („) ………	Dampf-Dreschmaschine? („) ………
Düngerstreumaschine? („) ………	Andere Dreschmaschine? („) ………

Milchzentrifuge (im eigenen Betrieb) { mit Handbetrieb? (Ja od. Nein) ……… / „ Kraftbetrieb? („) ………

D. Besondere Fragen.

1. Werden angebaut:

Rüben zur Zuckerfabrikation? ……… Hektar ……… Ar

Kartoffeln zu Brennereizwecken oder zur Stärkefabrikation? (Ja od. Nein) ………

2. Betreiben Sie Milchhandel oder Molkerei? (Ja oder Nein) ………

Wenn Ja, mit wieviel Kühen? ………

3. Ist die Wirthschaft an einer Molkerei-Genossenschaft oder Sammelmolkerei betheiligt? (Ja oder Nein) ……… und mit wieviel Kühen? ………

4. Hat die Haushaltung Antheil an gemeinsamer Nutzung von ungetheilter Weide im Besitz einer Gemeinde oder Korporation? (Ja od. Nein) ………

oder von ungetheilter Waldfläche im Besitz einer Gemeinde oder Korporation? (Ja oder Nein) ………

Auszufüllen nach der Anleitung auf der Rückseite!

Die wahrheitsgemäße Ausfüllung der obigen Landwirthschaftskarte bescheinigt

(Unterschrift) ………

Anleitung zur Ausfüllung der Landwirthschaftskarte.

Zu A. Fläche.

Es ist die ganze bewirthschaftete Fläche anzugeben, gleichviel ob diese innerhalb oder außerhalb der Gemeinde-, der Orts- oder Gutsgemarkung, zu welcher die Haushaltung gehört, belegen ist.

Die Angaben sind von demjenigen zu machen, der die Bodenfläche bewirthschaftet und den Ertrag gewinnt. Demnach sind anzugeben:

verpachtete Grundstücke vom Pächter, nicht vom Eigenthümer; als Pachtland ist auch solches anzusehen, welches dem Nutznießer gegen Düngung überlassen wird;

Grundstücke, die auf Halbpacht (Halbscheid) oder gegen einen anderen Ertragsantheil vergeben sind, vom Antheilpächter (Theilbauer), nicht vom Eigenthümer;

Grundstücke, die als Theil des Lohnes an Tagelöhner, Arbeiter u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst bewirthschaftet werden (sogen. Deputatland, z. B. Kartoffelland, Leinland), vom Tagelöhner ꝛc., nicht vom Dienstherrn oder Arbeitgeber; — Deputatland, welches vom Dienstherrn zwar bestellt wird, dessen Ertrag aber dem Tagelöhner oder Arbeiter zukommt, ist von der Betriebsfläche des Dienstherrn auszuscheiden und bei der Haushaltung des Tagelöhners oder Arbeiters anzugeben; — etwaiges Deputatland des Scharwerkers oder Hofgängers ist dem Deputatland des Tagelöhners oder Arbeiters zuzurechnen; — Deputatland des in der Haushaltung des Dienstherrn gehaltenen Gesindes ist von der Fläche des Dienstherrn nicht auszuscheiden;

selbstbewirthschaftetes Dienstland vom Nutzungsberechtigten; als Dienstland ist ein Grundstück anzusehen, das einem weltlichen oder kirchlichen Beamten (einem Förster, Geistlichen u. s. w.) als Theil der Besoldung gegeben wird.

Für je eine Haushaltung mit Landwirthschaft ist stets nur eine Landwirthschaftskarte aufzustellen. Befinden sich also mehrere Personen in der Haushaltung, welche eine Bodenfläche bewirthschaften, so erfolgen die Angaben über die Flächen und die Viehhaltung für alle diese Personen gemeinsam in einer Landwirthschaftskarte.

Wird eine landwirthschaftliche Besitzung (Gut, Hof u. s. w.) von einem Administrator oder sonst in Vertretung für einen Anderen selbständig bewirthschaftet, so beantwortet der Administrator oder sonstige Vertreter die Fragen der Landwirthschaftskarte; die Angaben über das eigene und das gepachtete Land (Ziffer 1 unter a und b) macht er dann für Denjenigen, den er vertritt. — Bei Gütern mit Vorwerken u. dergl., welche mit diesen zusammen einen ungetrennten Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen; es ist dann Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkomme, und auf der Haushaltungsliste des Vorwerksverwalters ꝛc. ist zu vermerken, daß die Angaben über den Landwirthschaftsbetrieb zusammen mit denen über das Hauptgut erfolgen.

Bei gemeinschaftlicher Bewirthschaftung der nämlichen Fläche — Miteigenthum, Mitpacht — sind die Angaben nur einmal zu machen; die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.

Landwirthschaftskarten sind auch für rein forstwirthschaftliche Betriebe (d. h. solche, die nicht mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden sind) aufzustellen. Wird ein derartiger Betrieb vom Besitzer selbst geleitet, so macht dieser die erforderlichen Angaben. Ueber Forsten, welche von Forstbeamten oder Vertretern des Besitzers verwaltet werden, hat der Betriebsleiter die Landwirthschaftskarte auszufüllen; sind mehrere Forstbeamte in dem Betriebe beschäftigt, so liegt dem obersten, die Verwaltung nach einem Betriebsplane führenden Beamten die Nachweisung ob, für Staats- und unter staatlicher Verwaltung stehende Forsten beispielsweise dem Oberförster. Verwaltet ein Forstbeamter Waldflächen verschiedener Eigenthümer, so hat er für jeden Forsteigenthümer eine besondere Karte aufzustellen. Die Angaben über das eigene und gepachtete Land (Ziffer 1 unter a und b der Landwirthschaftskarte) sind vom Standpunkte Desjenigen zu machen, für den die Forsten verwaltet werden. — Die zur Wirthschaft der Forstbeamten selbst gehörigen Ländereien sind nicht mit den verwalteten Forsten gemeinsam, sondern auf einer besonderen Landwirthschaftskarte nachzuweisen.

Zu beachten ist, daß sowohl die bei 1 a bis f als auch die bei 2 a bis f nachgewiesenen Flächen zusammen die oben bei 1 aufgeführte Gesammtfläche ergeben müssen.

Zu B. Viehstand.

Es handelt sich nicht um eine allgemeine Viehzählung, sondern um die Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Viehhändler, Fleischer u. s. w., welche zugleich Landwirthschaft betreiben, geben ihren Viehstand nur insoweit an, als er für ihren landwirthschaftlichen Betrieb gehalten wird. Arbeitsthiere, die nicht für die Zwecke eines landwirthschaftlichen Betriebes gehalten werden, kommen nicht zur Nachweisung, ebensowenig Luxuspferde u. dergl.

Das Vieh ist bei derjenigen Haushaltung anzugeben, zu der es gehört, auch wenn es am Zählungstage vorübergehend abwesend ist. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von einer Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht am Orte der Weide oder der Sennerei.

Zu D. Besondere Fragen.

Bei der Frage 4 ist zu beachten, daß gemeinsame Hutungen auf Stoppelfeldern u. s. w. der einzelnen Besitzer nicht unter diese Frage fallen.

Drucksache Nr. III.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: .... **Bezirk:** .... **Gemeinde:** ....

Gewerbebogen.

Zur Haushaltungs-Liste Nr. .... Zählbezirk Nr. ....

Zu derselben Haushaltungsliste sind **von demselben** Gewerbetreibenden außer diesem noch (wieviel?) .... Gewerbebogen aufgestellt.

Durch die Gewerbebogen sollen die Grundlagen für eine Statistik der gewerblichen Betriebe nach Personenzahl, Anwendung von Motoren und Maschinen gewonnen werden. Die Gewerbetreibenden sind nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1895 verpflichtet, die zur Ausfüllung der Gewerbebogen erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbebogens.

Gewerbebogen werden angewandt für Handwerks-, Industrie-, Bau-, Handels-, Gast- und Schankwirthschafts- und Verkehrsgewerbe und sind für alle diejenigen Gewerbebetriebe aufzustellen, in denen mehr als eine Person thätig ist oder elementare Kraft für Umtriebsmaschinen (Motoren) oder Dampfkessel, Dampffässer verwendet werden. Auch für zeitweilig ruhende (unterbrochene) Gewerbebetriebe (Kampagne-, Saisonbetriebe) ist ein Gewerbebogen aufzustellen (vergl. die Erläuterungen zu Spalte 13 und 14 der Haushaltungs-Liste). Filialen (Zweiggeschäfte) sind als selbständige Betriebe zu betrachten.

Die Ausfüllung des Gewerbebogens geschieht am Sitze des Gewerbebetriebes.

In der Regel ist über jeden solchen Betrieb **ein** Gewerbebogen auszufüllen.

Sind aber verschiedenartige Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt, d. h. stehen sie unter gemeinsamer Leitung und findet für sie eine gemeinsame Buchführung statt, so sind zunächst für die verschiedenen Zweige getrennte Angaben zu machen, und zwar dergestalt, daß für jeden Betriebszweig ein besonderer Gewerbebogen aufgestellt wird, so z. B. für Getreidemühle und Sägemühle; Baumwoll- und Woll-Spinnerei; Leinen-Spinnerei, -Weberei und -Färberei; Stahlwerk, Eisenwalzwerk, Eisengießerei und Maschinenfabrik; Buchhandel und Buchdruckerei — weil die Gewerbestatistik den Zustand der einzelnen Gewerbszweige zeigen soll. Das Geschäftspersonal ist in solchen Fällen bei Frage 10 zu theilen. Dies muß so geschehen, daß jede Person nur auf **einem** Gewerbebogen vorkommt und zwar bei dem Gewerbszweige, wo sie allein oder **hauptsächlich** beschäftigt wird. Dem sachgemäßen Ermessen des Geschäftsleiters muß es überlassen werden, obiger Regel bestens nachzukommen und auch in schwierigen Fällen die der Wirklichkeit am meisten entsprechende Vertheilung des Personals vorzunehmen. Gleiches gilt für die Vertheilung der motorischen Kraft bei Frage 12; die bei den einzelnen Gewerbszweigen verzeichneten Pferdekräfte müssen zusammen die Summe der im Geschäft wirklich verwendeten Pferdekräfte ergeben. — Ueber das Gesammtgeschäft sind dann Angaben bei Frage 14, die auf dem Gewerbebogen des hauptsächlichsten Gewerbszweiges zu beantworten ist, zu machen.

---

1. **Name des Gewerbetreibenden oder des Geschäftsleiters:** ....
   Etwaige davon verschiedene **Firma** (oder Name des Unternehmens): ....
2. **Wohnung des Gewerbetreibenden:** Gemeinde (Ortschaft): .... Straße: .... Haus-Nr. ....
   für Landorte: Poststation: ....
3. **Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts):** Straße und Haus-Nr. ....
   Für Zweiggeschäfte (Filialen) ist **hier** auch der Sitz des Hauptgeschäfts anzugeben: Gemeinde (Ortschaft): ....
   Wenn Wohnung und Sitz des Geschäfts (Betriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist der Gewerbebogen nur am Sitze des Betriebes auszufüllen, in der Wohnung des Gewerbetreibenden nur dann, wenn der Betrieb gerade ruht.
4. **Genaue Angabe der Art des Gewerbes:** ....
   Genügt die übliche Bezeichnung des Geschäfts nicht, um die besondere Art (Spezialität) des Gewerbes ersichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder der Erzeugung oder des Handels oder sonst näher zu bestimmen z. B. **Seidenspuler**, **Seidenbandweberei**, Weberei für **Konfektionsstoffe**, **Seidengarnfärberei**, **Baumwollzeugdruckerei**, Appretur **leinener** Gewebe, **Lokomotivfabrik**, **Nähmaschinenfabrik**, Fabrik **landwirthschaftlicher** Maschinen u. s. w.
5. Wenn das Gewerbe nicht während des ganzen Jahres in gleichmäßigem Betriebe ist, wollen Sie die Monate des vollen Betriebes angeben:
6. Sind außer Ihnen noch **andere Geschäftsleiter** (Mitinhaber, Kompagnons, Mitdirektoren ꝛc.) beim Betriebe dieses Gewerbes betheiligt? (Ja oder Nein.) ....
   Wenn mehrere Geschäftsleiter für einen Betrieb vorhanden sind, wollen diese sich darüber verständigen, wer von ihnen den Gewerbebogen auszufüllen hat; hier wolle man Namen und Wohnung desjenigen angeben, der die Ausfüllung übernommen hat: ....
7. Wird das Gewerbe betrieben von einer **einzelnen Person** oder **mehreren Gesellschaftern**, einem **Vereine**, oder einer **Kommandit-**, **Aktiengesellschaft**, Kommanditgesellschaft **auf Aktien** oder einer **eingetragenen Genossenschaft**, einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, einer **Innung**, einer **Gewerkschaft**, oder einer anderen **wirthschaftlichen Korporation**, oder der **Gemeinde** oder einer anderen **kommunalen Korporation**, oder dem **Staate** oder dem **Reiche**?

(Von den fett gedruckten Wörtern ist das Zutreffende zu unterstreichen.)

8. Sind Sie Inhaber, Pächter oder sonstiger Geschäftsleiter (Direktor, Administrator ꝛc.) des Gewerbebetriebes? (Das zutreffende Wort ist zu unterstreichen.)

Arbeiten Sie **in Ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft**, für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Konfektions-, Kleider-, Wäsche- ꝛc. Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung)? (Ja oder Nein.) ....

Arbeiten Sie ausschließlich mit Familienangehörigen? (Ja oder Nein.) ....

9. Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren **Hauptberuf** oder ist dieselbe für Sie nur eine **Nebenbeschäftigung**? (Das zutreffende Wort ist zu unterstreichen.)

10. **A. Innerhalb der Betriebsstätten des Geschäfts**, d. h. in den Werkstätten, Fabrik-, Bau- und Arbeitsräumen und -Plätzen, Speichern, Niederlagen, Geschäfts- und Schreibstuben (Komtors und Büreaus), auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen ꝛc. sind in dem bei 4. genannten Gewerbe beschäftigt (Durch Eintrag in die folgenden Spalten zu beantworten. Der Inhaber oder sonstige Geschäftsleiter führt sich unter a) auf, wenn die Ausübung dieses Gewerbes seine **hauptsächliche** Thätigkeit ausmacht; im anderen Falle — wenn er also ein anderes Gewerbe oder Landwirthschaft als Hauptberuf ausübt — bringt er sich für seine Person hier nicht in Ansatz; ebenso ist es mit den etwaigen Mitinhabern und Mitdirektoren zu halten):

	Am 14. Juni 1895 männliche	Am 14. Juni 1895 weibliche
a) **thätige Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsleiter**		
b) Verwaltungs-, Komtor- und Büreaupersonal (Prokuristen, Disponenten, Justiziare, Buchhalter, Rechnungsführer, Schreiber, Lehrlinge ꝛc., auch Handlungsreisende) . . . . darunter Lehrlinge: .... männliche, ... weibliche.		
c) technisches Aufsichtspersonal und höhere Techniker (Ingenieure, Chemiker, Werkführer und sonstige Betriebsbeamte)		
d) anderes Personal (Gehülfen, Arbeiter, Fuhrleute, Packer, Maschinenpersonal ꝛc.), mit Einschluß der gewerbsmäßig und regelmäßig als Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen und der für den Gewerbebetrieb angenommenen Dienstboten		

Für dieses Personal ist die thatsächliche Beschäftigung auf nebenstehender Seite anzugeben.

Von dem Personal unter d. sind	männliche	weibliche
1. 16 Jahre alt und darüber		
unter 16 Jahre alt		
2. Lehrlinge		
von ihnen wohnen im Haushalte des Betriebsunternehmers		
3. weibliche Personen verheirathet		

Summe a bis d

e) Für das unter d. bezeichnete Personal ist in einer Summe auch noch anzugeben, wie viel in der Regel, im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit*) beschäftigt sind: .... männliche, ... weibliche

f) Familienangehörige, die im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit*) im Geschäft (und zwar nicht bloß gelegentlich) mitarbeiten, aber nicht als eigentliche Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge bei a bis d aufgeführt sind
- 16 Jahre alt u. darüber: .... männliche, ... weibliche
- unter 16 Jahre alt: .... männliche, ... weibliche.

B. Außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts werden in dem bei 4. genannten Gewerbe beschäftigt:

	Am 14. Juni 1895 männliche	Am 14. Juni 1895 weibliche	In der Regel oder im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit*) männliche	In der Regel oder im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit*) weibliche
a) Personen in deren eigener Wohnung (Hausindustrielle, Heimarbeiter, Platzgesellen u. s. w.)				
Gehülfen oder Mitarbeiter derselben (wenn nöthig nach Schätzung anzugeben)				
b) im Umherziehen thätige Personen (Hausirer)				
c) Personen in Straf- und Besserungsanstalten**)				

11. Benutzen Sie in dem bei 4. genannten Gewerbe eine Umtriebs- oder Kraftmaschine, welche durch elementare Kraft, nämlich **Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, Benzin, Aether, Heißluft, Druckluft, Elektrizität**, bewegt wird, oder einen **Dampfkessel** ohne Kraftübertragung, ein **Dampffaß** oder ein **Dampfschiff, Segelschiff**? (Ja oder Nein.) ....

Im Bejahungsfalle wollen Sie von den fett gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden unterstreichen.

12. Kraftleistung bei regelmäßigem Betriebe der benutzten: Wasserkraft .... Pferdekräfte, Dampfmaschinen .... Pferdekräfte, Gasmaschinen .... Pferdekräfte, Petroleummaschinen .... Pferdekräfte, Benzin- oder Äthermaschinen .... Pferdekräfte, Heißluftmaschinen .... Pferdekräfte, Druckluftmaschinen .... Pferdekräfte.

(Anzugeben für das bei 4. genannte Gewerbe. Für Triebwerke, die durch Wind oder Elektrizität bewegt werden, findet eine Angabe der Pferdekräfte nicht statt.)

13. Wenn in dem bei 4. bezeichneten Gewerbebetriebe **Arbeitsmaschinen, Oefen u. s. w.** der im Verzeichniß auf der letzten Seite genannten Art verwendet werden, so wollen Sie an der betreffenden Stelle deren Zahl angeben.

14. Wenn Sie Gewerbebogen über verschiedene Gewerbszweige ausfüllen, so wollen Sie angeben, ob diese Gewerbszweige sämmtlich oder ob mehrere derselben einen **Gesammtbetrieb** bilden? (Ja oder Nein; wenn Ja, sind die Gewerbszweige, die den Gesammtbetrieb ausmachen, hier zu nennen.)

Im Bejahungsfalle geben Sie auf dem Bogen des hauptsächlichsten Betriebszweiges die gewerbliche Bezeichnung des Gesammtbetriebs, sowie die Gesammtzahl der am 14. Juni 1895 innerhalb der Betriebsstätten (Frage 10 A) des Gesammtbetriebes beschäftigten Personen und die Gesammtzahl der verwendeten Pferdekräfte an:

Bezeichnung des Gesammtbetriebs: ....

Gesammte Personenzahl: .... Gesammtzahl der Pferdekräfte der Wasserkraft, der Dampf-, Gas-, Petroleum-, Benzin- oder Äther-, Heißluft- und Druckluft-Maschinen: ....

*) Bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie z. B. bei den Baugewerben, sollen sich die Angaben auf diese Betriebszeit (Saison, Kampagne) beziehen.

**) Seitens der Straf- und Besserungsanstalten selbst ist hier kein Eintrag zu machen, sondern, sofern sie Arbeiten für eigene Rechnung ausführen lassen, bei A. a bis d.

Genaue Bezeichnung der thatsächlichen Beschäftigung der unter Nr. 10 A. d. aufgeführten Personen.

Von dem unter 10 A. d. aufgeführten Personal waren am 14. Juni 1895 thatsächlich beschäftigt als (anzugeben die thatsächliche Beschäftigung, die sie in diesem Betriebe ausüben, z. B. Maurer, Schlosser, Schreiner [Tischler], Spinner, Weber, Färber, Verkäufer, Kommis, Kellner, Köchin, Handlanger, Fuhrmann [Kutscher], Hausknecht, Zimmermädchen in Gastwirthschaften, Speicherarbeiter u. s. w.):

	Bezeichnung der thatsächlichen Beschäftigung	Arbeiter und Lehrlinge männlich	Arbeiter und Lehrlinge weiblich		Bezeichnung der thatsächlichen Beschäftigung	Arbeiter und Lehrlinge männlich	Arbeiter und Lehrlinge weiblich
	Schlächterei (Metzgerei):				**Spinnerei:**		
Beispiel 1.	Schlächtergehülfen	2	—	1.	Spinner	6	35 Beispiel
2.	Schlächterlehrling	1	—	2.	Maschinenschlosser	1	—
3.	Hausdiener und Kutscher	1	—	3.	Heizer	2	—
4.	Verkäuferin	—	1	4.	Kutscher, Fuhrleute	4	—
5.	Dienstmädchen für das Geschäft	—	1	5.	Arbeiter für wechselnde Arbeit	3	2
u. s. w.				u. s. w.			
					Uebertrag . .		
1.				18.			
2.				19.			
3.				20.			
4.				21.			
5.				22.			
6.				23.			
7.				24.			
8.				25.			
9.				26.			
10.				27.			
11.				28.			
12.				29.			
13.				30.			
14.				31.			
15.				32.			
16.				33.			
17.				34.			
	Uebertrag . .				zusammen . .		

Die wahrheitsgemäße Ausfüllung dieses Gewerbebogens bescheinigt:

(Unterschrift) ....

Verzeichniß der Arbeitsmaschinen zu Frage 13 s. umstehend!

Zu Frage 13. Verzeichniß der zur Verwendung kommenden Arbeitsmaschinen, Apparate, Öfen u. s. w., welche bei dieser Aufnahme berücksichtigt werden sollen.

	Anzahl
Gesteinsbohrmaschinen	
Pochwerke (Stempelzahl)	
Stein-Brecher und -Walzwerke	
Setzsiebe	
Aufbereitungs- (Stoß-, Rund- u. s. w.) Herde	
Koksöfen mit Gewinnung von Nebenprodukten	
Koksöfen ohne Gewinnung von Nebenprodukten	
Pressen zur Herstellung von Preß- und Darrsteinen	
Mechanisch betriebene Pressen für Ziegel und Röhren	
Brennöfen für Ziegel und Thonwaaren	
darunter Ring- und Kammeröfen	
Glasschmelzöfen mit Häfen	
Glasschmelzöfen mit Wannen	
Glas-Schleifstände (-bänke)	
Mahlgänge, deutsche	
„ französische, amerikanische, u. a.	
Walzenstühle	
Dismembratoren	
Graupen- und Reisschälgänge	
Knetmaschinen	
Backöfen mit innerer Heizung	
„ „ äußerer „	
Schlagzeuge für Ölsaat	
Hydraulische Öl-Pressen	
Gefäße für chemische Extraktion von Öl und Fett	
Sägegatter	
mit ...... Sägen	
Holz-Kreis- und Bandsägen	
Holz-Hobel- und Fräsmaschinen	
Holzwollmaschinen	
Zinkenschneid- und Stemmmaschinen	
Kopirmaschinen für Holzbearbeitung	
Krempeln	
Kämmmaschinen	
Vorspinnkrempeln	
Vorspinnmaschinen	

	Anzahl
Feinspindeln (Mule-, Drossel- und Ringspindeln)	
für (Stoff)	
„ „	
„ „	
Spulen für Seide	

	mit Handbetrieb Anzahl	mit Kraftbetrieb Anzahl
Jacquard-Stühle		
Stühle ohne Jacquard		
Spinnmühlen für leonische Waaren		
Bandstühle		
Zwirnmaschinen		
Klöppel- u. Flechtmaschinen		
Bobbinetmaschinen		
Stickmaschinen		
Mehrnadel-Stickmaschinen (Heilmann'sche u. a.)		
Strumpfstühle		
Kettenwirkstühle		
Englische Rundwirkstühle		
Zahl der Köpfe		
Französische Rundwirkstühle		

	Anzahl
Walkmaschinen	
Walzendruckmaschinen	
Eisen-Hochöfen	
Durchschnittliche tägliche Gesammtproduktion ...... Tonnen	
Puddelöfen	
Bessemerbirnen mit saurer Ausfütterung	
Bessemerbirnen „ basischer „	
Flußeisen-Flamm- (Siemens-Martin-) öfen	
Zahl der Tiegel in Tiegelöfen	
Kupolöfen	
Muffeln und Röhren in Zinkreduktionsöfen	
Schwarzkupferöfen	
Werkbleiöfen	
Kiesbrenner und Röstöfen mit Benutzung der Gase auf Hüttenwerken	
Elektrische Maschinen zur Gewinnung von Metallen	
mit Watt	

	Anzahl
Formmaschinen	
Walzenstraßen	
Dampfhämmer	
Schmiedepressen	
Metall-Fräsmaschinen	
Metall-Schleif- und Polirmaschinen	
Feilenhaumaschinen	
Schraubenschneidmaschinen	
Holzschleifmaschinen	
Zellstoffkocher	
Papier- und Pappenmaschinen a) Langsiebmaschinen	
Papier- und Pappenmaschinen b) Cylindermaschinen	
Klebmaschinen für Kartonpapier	
Briefumschlagmaschinen	
Papiersack-(Düten-)maschinen	
Walkfässer	
Lederspaltmaschinen	
Schuhnagelmaschinen	
Leistenmaschinen für Schuhwerk	
Tapeten-Druckmaschinen	
Handpressen für Buchdruck-, Stein-, Stahl- und Kupferdruck	
Schnellpressen in Druckereien	
Rotationsmaschinen in Druckereien	
Schwefelsäurekammern	
Gesammtinhalt ...... cbm	
Sulfatöfen	
Sodacalciniröfen	
Ammoniaksoda-Apparate	
Chlorkalkkammern	
Farbholzmühlen	
Knochen-Dämpfer	
Destillationsapparate f. Steinkohlentheer	
Tunkmaschinen für Zündhölzer	
Schachtelwickelmaschinen für Zündhölzer	
Einlegemaschinen für Zündhölzer	
Kugel-Mühlen zur Verarbeitung von Rohphosphaten und Thomasschlacken	
Zahl der Retorten in Leuchtgasanstalten	

Drucksache Nr. IV.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Anweisung für die Zähler.

Die Zählung am 14. Juni d. J., beruhend auf dem Reichsgesetz vom 8. April 1895, hat den Zweck, der Verwaltung und der Wissenschaft neue und zuverlässige Nachrichten über die Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands nach dem Beruf sowie über die Zahl und Größe der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu verschaffen. Die Männer, welche an diesem gemeinnützigen Unternehmen als Zähler mitwirken, dienen dem öffentlichen Interesse und wollen sich vergegenwärtigen, daß nur dann, wenn alle gestellten Fragen vollständig und klar beantwortet sind, die Statistik, welche aus ihnen gewonnen werden soll, zuverlässig und wahrhaft nützlich werden kann.

Die Zähler werden gebeten, vor Eintritt in das Zählungsgeschäft die folgende Anweisung genau durchzulesen, um die Zählung danach sicher vornehmen und auftauchende Zweifel nach den hier gegebenen, für das ganze Reich gleichmäßigen Gesichtspunkten entscheiden zu können.

1. Allgemeines.

Jedem Zähler wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen und ihm die dafür vermuthlich erforderliche Zahl von Haushaltungslisten, (Drucksache Nr. I), Landwirthschaftskarten (Drucksache Nr. II) und Gewerbebogen (Drucksache Nr. III) ausgehändigt.

Jede Haushaltung oder einer Haushaltung gleich zu achtende einzeln lebende Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft erhält eine Haushaltungsliste. Da die Liste nur für 15 Eintragungen Platz gewährt, so müssen größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Spitälern, Kasernen ꝛc. zwei oder mehr Listen gegeben werden, die dann zusammen eine Haushaltungsliste bilden und als zusammengehörig kenntlich zu machen sind. Das Nähere über Ausfüllung der Haushaltungsliste ergiebt sich aus der dort abgedruckten Anleitung. Jeder Zähler wolle dafür sorgen, daß ihm eine genügende Zahl von Listen zur Hand sei.

Landwirthschaftskarten bekommen alle Haushaltungen, von denen aus land- oder forstwirthschaftliches Areal (auch Nutzgarten, Obstgarten), sei es auch in kleinstem Umfange, bewirthschaftet wird, oder von denen Kühe zu Molkereizwecken gehalten werden, bei deren Haushaltungsliste daher am Schluß die besondere Frage betr. Landwirthschaftsbetrieb ꝛc. mit Ja beantwortet ist. Das Nähere über die Ausfüllung dieser Karte ergiebt die darauf abgedruckte Anleitung.

Ein Gewerbebogen ist auszufüllen am Sitze eines jeden Betriebes in Industrie und Handwerk, Bergbau, Baugewerbe, Handel und Verkehr (auch Versicherung), der mit wenigstens einem Gehülfen (oder Mitinhaber) oder, wenn auch ohne solchen, doch mit einer durch elementare Kraft bewegten Maschine (Wind-, Wassermühle, Dampfmaschine u. s. w.) arbeitet und dessen Inhaber daher die Spalten 13 oder 14 der Haushaltungsliste mit Ja zu beantworten hat. Wenn mehrere Mitinhaber oder sonstige Geschäftsleiter bei einem Betriebe vorhanden sind, von denen jeder die Spalte 13 oder 14 der Haushaltungsliste mit Ja beantwortet hat, ist der Gewerbebogen nur von einem derselben auszufüllen. Auch für zeitweilig ruhende Gewerbebetriebe sind Gewerbebogen auszustellen. Das Nähere über Aufstellung des Gewerbebogens ergiebt die darauf gedruckte Anleitung.

Hat ein Landwirth zugleich einen industriellen Betrieb — wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Torfstich, Stein-, Kalkbruch, Lohnfuhrwerk ꝛc. — in welchem außer ihm eine oder mehrere Personen beschäftigt sind oder in denen er elementare Kraft verwendet, so hat er außer der Landwirthschaftskarte einen oder mehrere Gewerbebogen, und zwar so viele wie er verschiedene Gewerbe betreibt, auszustellen; auch gewerbliche Molkereibetriebe haben Gewerbebogen auszufüllen.

2. Die Austheilung der Zählpapiere.

Vor der Austheilung der Zählpapiere wolle der Zähler sich Kenntniß davon verschaffen, wie viel und welche Haushaltungen, landwirthschaftliche ꝛc. Betriebe und Gewerbebetriebe in seinem Zählbezirk vorhanden sind, damit er sich mit der nöthigen Zahl von Formularen versehen, seine Zählungsarbeit zweckmäßig eintheilen kann und nichts übersieht.

Die Haushaltungslisten müssen vom Zähler, falls es nicht schon seitens der Gemeindebehörde geschehen ist, mit der Orts- und Straßenbezeichnung versehen und innerhalb seines Zählbezirks nummerirt werden; werden mehrere solche Listen in eine Haushaltung gegeben, so bekommen diese eine gemeinschaftliche Nummer und es ist ein a, b, c u. s. w. hinzuzusetzen. Auf den Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen muß kenntlich gemacht sein, zu welcher Haushaltungsliste sie gehören. Sind Gewerbebogen in Geschäftssitze gegeben, wo Niemand wohnt und in welchen daher keine Haushaltungsliste ausgefüllt werden kann, so ist statt der Nr. der Haushaltungsliste zu schreiben „ohne Haushaltungsliste".

Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemand an, dem er die Formulare einhändigen könnte, so wolle er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur Besorgung geben, nöthigenfalls auch den Besuch wiederholen.

Der Zähler wolle beachten, daß auch in diejenigen Gebäude, die nicht hauptsächlich zu Wohnzwecken dienen, wie Schulgebäude, Theater, Museen, Magazine, in denen aber doch Leute wohnen oder übernachten, Haushaltungslisten zu geben sind, ebenso wie auf Schiffe (die sich am 14. Juni im Zählbezirk befinden oder nach einer Nachtfahrt Morgens dort anlanden), in die Wohn-Wagen von umherziehenden Schaubuden-Besitzern u. dgl., in Baracken und Zelte, die als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten für Bauarbeiter ꝛc. dienen; denn es kommt darauf an, die gesammte ortsanwesende Bevölkerung zu ermitteln.

In Anstalten (Spitäler, Krankenhäuser) sind so viel Listen zu geben, als sich besondere Haushaltungen, z. B. des Verwalters, Portiers, Arztes, darin befinden; außerdem die für die Anstaltsinsassen und in Gasthäuser die für die beherbergten Personen nöthigen Listen.

In Militärgebäuden sind die dort befindlichen Haushaltungen (z. B. des Kasernen-Inspektors, der verheiratheten Unteroffiziere) einzeln aufzunehmen. Die in der Nacht auf Wache befindlichen Mannschaften sind in ihren Quartieren zu zählen; in Wachtlokale sind also keine Haushaltungslisten zu geben.

In Gasthöfen, Herbergen u. dgl. wolle der Zähler darauf aufmerksam machen, daß alle Gäste, welche in der Nacht zum 14. dort übernachtet haben oder Vormittags nach durchreister Nacht dort ankommen, daselbst der Zählung unterliegen, da sie daheim nicht als anwesend gezählt werden sollen. Die Gäste sind daher rechtzeitig von den Wirthen um die für die Haushaltungsliste erforderliche Auskunft über ihre Personalien zu ersuchen.

Ueber die erfolgte Austheilung der Zählpapiere wolle der Zähler auf dem einen Exemplar der doppelt gelieferten Kontrolliste (Drucksache Nr. V) die zur Kontrole dienenden Eintragungen machen.

3. Die Wieder-Einsammlung und Prüfung der Zählpapiere.

Mit der Wieder-Einsammlung der Haushaltungslisten und der ausgefüllten Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen wolle der Zähler schon am 14. Mittags beginnen und sie jedenfalls am 17. beendigen. Bis dahin müssen auch die Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen ausgefüllt und eingesammelt werden, welche etwa noch nachgeliefert werden mußten oder sonst rückständig waren.

Der Zähler wolle die Ausfüllung der Formulare sofort an Ort und Stelle in allen Theilen genau prüfen, das Irrige berichtigen, das Fehlende ergänzen lassen oder selbst ergänzen. Er wolle auch genau darauf achten, daß keine Landwirthschaftskarte und kein Gewerbebogen fehlt; wo mehrere Gewerbearten bei dem Betriebe eines Inhabers nachzuweisen sind, muß die entsprechende Anzahl von Gewerbebogen ausgefüllt sein. Jedes ausgefüllte Formular muß mit der darauf geforderten Unterschrift versehen sein.

Eine Landwirthschaftskarte muß überall da vorhanden sein, wo die „Besondere Frage betreffend Landwirthschaftsbetrieb oder Forstwirthschaftsbetrieb" auf der letzten Seite der Haushaltungsliste mit Ja beantwortet ist oder zu beantworten war. Wo rein forstwirthschaftliche Betriebe in Frage kommen, sind von der Haushaltung in gewissen Fällen auch mehrere Landwirthschaftskarten zu fordern (vgl. die betreffenden Vorschriften in der Anleitung zur Landwirthschaftskarte). Bezüglich der Ausfüllung der Landwirthschaftskarten werden sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben; nur wolle der Zähler darauf achten, daß für jede Haushaltung, von der aus der Anbau von Nutzpflanzen — nicht nur von Zier- und Schmuckgärten — betrieben wird, oder von der Kühe zu Molkereizwecken gehalten werden, auch solche Karten in allen zutreffenden Theilen ausgefüllt sind.

Bezüglich der Gewerbebogen hat der Zähler darauf zu achten, daß über jeden gewerblichen Betrieb ein oder mehrere Gewerbebogen ausgefüllt sind, insbesondere

a) daß jeder gewerbliche Arbeitgeber der oben unter Ziffer 1 (und in der auf dem Gewerbebogen abgedruckten Anleitung) bezeichneten Art, auch wenn er nicht innerhalb seiner Wohnung oder Werkstatt, sondern nur außerhalb derselben Personen beschäftigt (z. B. ein Schneidermeister, der nur sogenannte Platzgesellen hat), einen Gewerbebogen ausgefüllt hat;

b) daß, wenn Mitinhaber oder sonst mehrere Leiter des Geschäfts vorhanden sind, diese sich darüber verständigt haben, wer den Gewerbebogen ausfüllt;

c) daß, wenn Jemand mehrere ungleichartige gewerbliche Betriebe gemeinsam leitet, z. B. Getreide- und Säge-Müllerei, Weberei und Färberei, er zunächst für die einzelnen Zweige des Gesammtbetriebs je einen Gewerbebogen aufgestellt, also das Personal 2c. entsprechend vertheilt und sodann auf dem Bogen des hauptsächlichsten Betriebszweiges bei Frage 14 Angaben über das Gesammtgeschäft gemacht hat.

Dabei ist jede Person nur **einmal** zu zählen; wer in mehreren Betrieben mitwirkt, ist nur da zu zählen, wo er hauptsächlich arbeitet.

4. Die Kontrolliste und die Ablieferung der Zählpapiere.

Damit für den Zähler selbst sowie die Gemeindebehörde eine Kontrole über Vollständigkeit der Zählung und der Zählpapiere sowie über die gezählten Personen gewährt werde, wolle der Zähler die zweite beigegebene Kontrolliste (Drucksache Nr. V) in Reinschrift ausfüllen, die Zählpapiere diesem Schema entsprechend so ordnen, daß für jedes Gebäude und jede Haushaltung die Haushaltungslisten, Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen zusammenliegen, und hierbei Gelegenheit nehmen, alles etwa noch Fehlende nachzuholen.

Wo Gewerbebogen ohne Haushaltungsliste einzureichen sind, weil der Sitz des Gewerbebetriebes, nicht aber die Wohnung des Gewerbetreibenden in diesem Zählbezirke liegt, ist dies auf der Kontrolliste kenntlich zu machen.

Die Ablieferung der Zählpapiere nebst beiden Kontrollisten soll bis Freitag, den **21. Juni** Mittags an die zuständige Ortsbehörde geschehen.

Drucksache Nr. V.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: .... **Bezirk:** .... **Gemeinde:** ....

Zählbezirk Nr. .... **Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks:** ....

....

Kontrolliste.

für den Zähler Herrn ....

Bezeichnung der Häuser, in denen die Zählung stattfand, nach Straße, Ortstheil, sonstiger Benennung,	Haus-Nr. oder sonstige Bezeichnung der Baulichkeit	Bezeichnung der Haushaltung (der Firma, der Anstalt u. s. w.)	Laufende Nr. der Haushaltungsliste	Zahl der darin eingetragenen anwesenden Personen		Ausgefüllte		Bemerkungen.
				männl.	weibl.	Landwirthschaftskarten	Gewerbebogen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Beispiele von Einträgen.						
Hauptstraße	5	Karl Meier	1	8	3	1	2*)	*) Getreidemüllerei u. Bäckerei.
Schützenstraße	6	Hotel Kaiserhof	2	5	9	—	2*)	*) Gastwirthschaft u. Weinhandl.
		" "	2a	12	2	—	—	Gäste.
"	7	Dr. Fischer	3	3	2	—	—	
		Geschäftslokal v. F. K. Weiß (ohne Haushaltungsliste)	—	—	—	—	1	F. K. Weiß wohnt Schloßplatz 10 (außerhalb dieses Zählbezirks).
Hafenplatz	Schiff	Johann Bruns	4	3	—	—	1	
		u. s. w.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
Oberförsterei	—	Otto Bachmann	36	3	4	2*)	1*)	*) 1 Landwirthschaftskarte für Dienstland, 1 dgl. für das Forstrevier, 1 Gewerbebogen als Pächter der fiskalischen Fischereigewässer.
		Summe	37	74	79	13	19	
			(Zahl der Haushaltungslisten)	153				

Es folgen mit dem gleichen Kopf 3 Formularseiten. Die 4. Seite der Kontrolliste schließt:

Die Zählung ist ordnungsmäßig vorgenommen und die Zählpapiere sind vollständig.

Unterschrift des Zählers

.... den ....

Drucksache Nr. VI.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Anweisung für die Gemeinde-Vorstände.

§ 1. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 erfolgt am 14. Juni 1895 eine Aufnahme über die Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Berufs-Verhältnisse sowie über die landwirthschaftlichen, forstwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe.

Die Ausführung der Zählung innerhalb jedes Gemeindebezirks liegt dem Gemeinde-Vorstand ob. Er kann dafür unter seiner Verantwortung eine Zählungskommission oder (in größeren Gemeinden) mehrere Zählungskommissionen bezw. Unterkommissionen einsetzen.

§ 2. In den Gemeinden sind, ebenso wie bei den regelmäßigen Volkszählungen, Zählbezirke zu bilden, für welche je ein Zähler bestellt wird. Diese Bezirke sind so einzutheilen, daß der Zähler innerhalb je eines Tages die Vertheilung und die Wieder-Einsammlung der Formulare vornehmen kann. Es empfiehlt sich daher, keinem Zähler mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen. Gebäude mit besonders zahlreichen Bewohnern, wie Kasernen, Strafanstalten, Lazarethe 2c., werden am besten zu einem besonderen Zählbezirk gemacht. Ueber die Ausführung der Zählung in solchen Anstalten wird der Gemeindevorstand mit den Militärbehörden und Vorstehern der Anstalten sich vorher verständigen. Die Zählbezirke innerhalb der Gemeinden sind durch fortlaufende Nummern zu unterscheiden.

Gemeinden mit nicht mehr als etwa 50 Haushaltungen brauchen nicht in Zählbezirke eingetheilt zu werden, sofern nicht die zerstreute Lage der Gehöfte und Gebäude auch dort eine solche Eintheilung empfehlenswerth macht.

§ 3. Die Zähler müssen sorgfältig ausgewählt, über ihre Obliegenheiten gut unterrichtet und auf die gewissenhafte Wahrnehmung derselben hingewiesen werden. Sie sind rechtzeitig mit den Zählpapieren, nämlich:

Drucksache Nr. I: Haushaltungsliste,
„ „ II: Landwirthschaftskarte,
„ „ III: Gewerbebogen
} in der voraussichtlich nöthigen Zahl mit einem kleinen Zuschlag für Verlust,
„ „ IV: Zähler-Anweisung, in einem und
„ „ V: Kontrolliste, in 2 Exemplaren

zu versehen, so daß sie für den Beginn des Zählungsgeschäfts (Austheilung der Listen) schon am 11. Juni vollständig bereit sind.

§ 4. Nachdem die in § 3 genannten Formulare dem Gemeindevorstand durch die zuständige Verwaltungsbehörde zugegangen sind, ist alsbald zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Drucksachen jeder Art dem muthmaßlichen Bedarf entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das Fehlende sofort nachzufordern.

§ 5. Die Art, wie die Formulare I bis III ausgefüllt werden sollen, ist aus den darauf abgedruckten Anleitungen ersichtlich. Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Werth zu legen. Es darf keine im Gemeindebezirk zur Zählungszeit vorhandene Haushaltung oder einzeln stehende Person ungezählt bleiben. Es müssen alle von den Haushaltungen aus bewirthschafteten Flächen, auch die außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen, durch die Landwirthschaftskarten erfaßt werden. Es sind für alle Gewerbebetriebe, sofern sie nicht von einer Person allein und ohne Umtriebsmaschinen oder Dampfkessel oder Dampffässer betrieben werden, Gewerbebogen auszufüllen, und zwar mit Unterscheidung der Gewerbe nach Arten, damit in der Gewerbestatistik die Entwickelung der einzelnen Gewerbszweige dargestellt werden kann. Wo verschiedene Gewerbszweige zu einem Betriebe vereinigt sind, z. B. Getreide- mit Säge-Mühle, Eisengießerei mit Maschinen-Fabrik, Blumen-, Feder- mit Stroh- und Filzhut-Fabrik, sind für diese Betriebe einmal besondere Gewerbebogen aufzustellen und zweitens über die zusammengehörigen Betriebe die in Frage 14 der Gewerbebogen geforderten Nachweise zu geben.

Bei den Gewerbebogen ist besonders noch darauf zu achten, daß über Betriebe, welche mehreren Mitinhabern gehören, nur ein Gewerbebogen ausgefüllt wird, und daß die Betriebe etwa abwesender Gewerbetreibender mitgezählt werden. Als Grundsatz gilt, daß jeder Gewerbebetrieb an seinem Sitz, nicht in der etwa davon entfernten Wohnung des Inhabers gezählt wird. Nur die zur Zählungszeit gerade ruhenden Betriebe, die keine besondere Betriebsstätte haben, sind in der Wohnung des Betriebsinhabers zu zählen.

§ 6. Hat die Gemeinde Landwirthschafts-, Forstwirthschafts- oder (und) Gewerbebetrieb in eigener Verwaltung, z. B. Gasanstalt, Straßenbahn, so muß der Leiter des Betriebes das oder die betreffenden Formulare ausfertigen.

§ 7. Die Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler an den Gemeindevorstand soll am Freitag den 21. Juni beendet sein. Die Prüfung der Einträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit muß sogleich beginnen. Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Kontrollisten ist der Gemeindebogen (Drucksache Nr. VII) auszufüllen.

Das gesammte Zählmaterial nebst den Reinschriften der Kontrollisten und dem Gemeindebogen ist, nach Zählbezirken und Nummern der Haushaltungslisten geordnet, der zuständigen Verwaltungsbehörde bis **10. Juli** zu übersenden.

Drucksache Nr. VII.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: .... **Bezirk:** .... **Gemeinde:** ....

Gemeindebogen.

Ergebnisse der Zählung nach den revidirten Kontrollisten.

Zählbezirk Nr.	Zahl der Haushaltungslisten	darin eingetragenen anwesenden Personen männlich	darin eingetragenen anwesenden Personen weiblich	Landwirthschaftskarten	Gewerbebogen
1	2	3	4	5	6
u. s. w.					

Zählbezirk Nr.	Zahl der Haushaltungslisten	darin eingetragenen anwesenden Personen männlich	darin eingetragenen anwesenden Personen weiblich	Landwirthschaftskarten	Gewerbebogen
1	2	3	4	5	6
u. s. w.					
Gemeinde im Ganzen					

Zusammen ....

Reicht dieses Formular nicht aus, so ist es in besonderen Anlagen fortzusetzen.

Besitzt die Gemeinde oder eine Korporation in derselben Acker-, Wiesen-, Weide- und Waldflächen zu gemeinsamer oder persönlicher antheiliger Nutzung der Betheiligten (Allmend)? (Ja oder Nein) ....

Bejahenden Falls:

Zu gemeinsamer Nutzung: ungetheilte Weide .... Hektar .... Ar.
ungetheilte Waldfläche .... „ .... „

Zu persönlicher Nutzung: aufgetheiltes (aber noch im Eigenthume der Gemeinde oder Nutzungs-Korporation befindliches) Gemeindeland (Gemeindeloose) .... Hektar .... Ar.

Daß die Haushaltungslisten, Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen sowie die Kontrollisten ordnungsmäßig geprüft sind, bescheinigt

Der Gemeindevorstand

....

Die am 11. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen des Bundesraths über die Bearbeitung der Ergebnisse der Berufszählung sind hier nicht mit abgedruckt, da die Tabellen, welche danach angefertigt sind, den Inhalt der Veröffentlichungen zur Berufsstatistik Bd. 102 fg. der St. d. D. R. bilden. Nur die Berufsklassifikation, weil auch unabhängig von den Ergebnissen dieser Statistik von weiterer Bedeutung, sei hier mitgetheilt, und zugleich auf das in Bd. 102 der St. d. D. R. N. F. enthaltene ausführliche bei der Bearbeitung benutzte Berufs-Verzeichniß hingewiesen.

Klassifikation der Berufsarten.

Im Folgenden sind die Berufsabtheilungen mit großen lateinischen Buchstaben, die Berufsgruppen mit römischen, die Berufsarten mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Bei den einzelnen Berufsarten der Abtheilungen A, B und C werden, wo nicht ausdrücklich anders bemerkt, die Erwerbsthätigen eingetheilt in

a) Selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter (Eigenthümer, Inhaber, Besitzer, Mitinhaber oder Mitbesitzer (Kompagnons), Pächter, Erbpächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren),

b) Nichtleitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Büreaupersonal,

c) Sonstige Gehülfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden.

Hierbei finden noch folgende Unterscheidungen statt:

Die unter lit. a zu führenden Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten, werden unter der Bezeichnung a fr von den übrigen getrennt gehalten.

Die zu b und c bezeichneten Erwerbsthätigen gliedern sich

bei A 1 Landwirthschaft &c. in

b 1. Wirthschaftsbeamte (Gutsverwalter, Inspektoren &c.), auch Volontäre und Lehrlinge,

b 2. Aufsichtspersonal (Gutsaufseher, Hofmeister, Vögte &c.),

b 3. Rechnungs- und Büreaupersonal (Rechnungsführer, Buchhalter, Schreiber &c.),

c 1. Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes (Vaters, Bruders &c.) thätig sind,

c 2. Landwirthschaftliche Knechte und Mägde,

c 3. Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter (Schäfer, Hirten &c.) mit eigenem oder gepachtetem Lande, d. h. ausschließlich des Deputat- und Halbpachtlandes,

c 4. Desgleichen ohne eigenes oder gepachtetes Land;

bei A 2 bis 6, sowie bei B 1 bis 160 in

b 1. Technisch gebildete Betriebsbeamte (Betriebsinspektoren, Ingenieure, Chemiker &c.), auch Volontäre,

b 2. Aufsichtspersonal (Aufseher, Werkmeister, Obersteiger und Steiger &c.),

b 3. Kaufmännisch gebildetes Verwaltungspersonal, sowie Büreau- und Rechnungspersonal (Prokuristen, Disponenten, Justitiare, Buchhalter, Korrespondenten, Rechner, Schreiber &c.), auch Volontäre und Lehrlinge,

c 1. Familienangehörige, die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstandes thätig, aber nicht eigentliche Gewerbsgehülfen sind,

c 1 fr. Desgleichen bei a fr - Personen,

c 2. Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung erforderlich ist (z. B. Gesteins-, Kohlenhauer &c.),

c 2 fr. Desgleichen bei a fr - Personen,

c 3. Andere Hülfspersonen (Handarbeiter, Handlanger, sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung **nicht** erforderlich ist, sowie Maschinisten, Heizer, auch Geschäftskutscher, Fuhrleute, Hausdiener &c.);

bei C 1 bis 10, 13 bis 21 (Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe) in

c 1. Familienangehörige, die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstandes thätig, aber nicht eigentliche Handlungsgehülfen sind,

c 2. Handlungsgehülfen und Kommis in Ladengeschäften, Verkäufer, Ladendiener, Ladenmädchen, auch Lehrlinge,

c 3. Andere Hülfspersonen (Packer, Hausdiener, Geschäftskutscher, Fuhrleute &c.);

bei C 22 (Gast- und Schankwirthschaft) in

c 1. Familienangehörige, die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstandes thätig, aber nicht eigentliche Gewerbsgehülfen sind,

c 2. Oberkellner, Kellner, Kellnerinnen, auch Lehrlinge,

c 3. Andere Hülfspersonen (Hausdiener, Hausknechte, Kutscher &c.).

A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei.

I. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht.

1. Landwirthschaft, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, Milchwirthschaft, Molkerei, Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabacks- &c. Bau.
2. Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbinderei, Baumschulen.
3. Thierzucht (Bienen, Seidenraupen, Fische, Singvögel, Hunde und dergleichen) ohne die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, auch zoologische Gärten und Aquarien.

II. Forstwirthschaft und Fischerei.

4. Forstwirthschaft und Jagd
   (zu a sind die Forst- und Jagdbeamten bis einschließlich Oberförster zu zählen, Revierförster, Förster [in Preußen, in anderen Staaten Beamte der entsprechenden Kategorie] gehören zu b; zu c gehören auch Jagd- und Waldhüter, Holzhauer).
5. Fischerei auf offener See und an den Küsten.
6. Fischerei in Binnengewässern.

B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

1. Erzgewinnung (Erzbergwerke und Erzgruben), auch Aufbereitung von Erzen.
2. Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke.
3. Salzgewinnung (Salzbergwerke und Salinen).
4. Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, Koaks, Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein; Briquettefabrikation.
5. Torfgräberei und Torfbereitung.

IV. Industrie der Steine und Erden.

6. Steinmetzen, Steinhauer.
7. Marmor-, Stein- und Schieferbrüche, Verfertigung von groben Marmor-, Stein- und Schieferwaaren.
8. Verfertigung feiner Steinwaaren.
9. Gewinnung von Kies und Sand, Gewinnung beziehungsweise Herstellung von Kalk, Cement, Traß, Gips und Schwerspath.
10. Verfertigung von Cementwaaren, Cementguß, Gipsdielen.
11. Lehm- und Thongräberei, Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Massemühlen, Quarz- und Glasurmühlen.
12. Ziegelei, Thonröhrenfabrikation.
13. Töpferei (Verfertigung von gewöhnlichen Thonwaaren; vgl. B 149).
14. Verfertigung von feinen Thonwaaren, Steinzeug, Terralith- und Siderolithwaaren.
15. Fayence- und Porzellanfabrikation und -Veredelung.
16. Glashütten.
17. Glasveredelung, Glasbläserei vor der Lampe.
18. Spiegelglas- und Spiegelfabrikation.
19. Verfertigung von Spielwaaren aus Stein, Thon, Porzellan, Glas &c.

V. Metallverarbeitung.

20. Gold- und Silberschmiede, Juweliere.
21. Sonstige Verarbeitung edler Metalle (Gold- und Silberschläger, -Drahtzieher), Münzstätten und Prägeanstalten.
22. Kupferschmiede.
23. Roth- und Gelbgießer.
24. Zinngießer.
25. Verfertigung von Spielwaaren aus Metall.
26. Sonstige Verarbeitung unedler Metalle, mit Ausnahme von Eisen.

27. Erzgießer, Glockengießer.
28. Gürtler, Bronzeure, Neugold- und Neusilberarbeiter, Metallknopfmacher.
29. Sonstige Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen.
30. Eisengießerei und Emaillirung von Eisen.
31. Schwarz- und Weißblechherstellung.
32. Klempner.
33. Blechwaarenfabrikation.
34. Nagelschmiede.
35. Eisendrahtzieher.
36. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen ꝛc., soweit nicht zu Nr. 34 und 35 gehörig.
37. Grob- (Huf-) Schmiede.
38. Schlosserei, einschließlich Verfertigung von feuerfesten Geldschränken.
39. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede.
40. Scheeren-, Messer-, Werkzeug-Schleifer.
41. Feilenhauer.
42. Verfertigung von eisernen Kurzwaaren.
43. Näh- und Stecknadel-, Nadlerwaaren-, Drahtgewebe- und Drahtwaarenfabrikation.
44. Verfertigung von Schreibfedern aus Stahl, Aluminium ꝛc.

VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

45. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten (auch in bezüglichen den Eisenbahnverwaltungen unterstehenden Anstalten), soweit nicht zu den folgenden Nummern 46—57 gehörig.
46. Mühlenbauer.
47. Stellmacher, Wagner, Radmacher.
48. Wagenbauanstalten (auch für Eisenbahn- und Postwagen).
49. Schiffsbau.
50. Büchsenmacher.
51. Sonstige Verfertigung von Schußwaffen.
52. Verfertigung von Zeitmeßinstrumenten (Uhrmacher).
53. Pianofortefabrikation einschließlich Orgelbau und Orchestrionfabrikation.
54. Verfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten.
55. Verfertigung von mathematischen, physikalischen, chemischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten.
56. Verfertigung von Lampen und anderen Beleuchtungsapparaten (soweit nicht unter Nr. 57 gehörig).
57. Elektrotechniker, Herstellung von elektrischen Maschinen, Apparaten, Anlagen ꝛc.

VII. Chemische Industrie.

58. Chemische, pharmazeutische und photographische Präparate.
59. Apotheker.
60. Farbematerialien, mit Einschluß von Kohle- und Bleistiftfabrikation, von Thierkohle und Kohlenfiltern, Steinkohlentheer- und Kohlentheer-Derivaten.
61. Explosivstoffe und Zündwaaren.
62. Abfälle und künstliche Düngstoffe (Abfuhranstalten, Knochenmühlen, Düngerfabriken).
63. Abdecker.

VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

64. Köhlerei, Holztheer-, Ruß-, Pech- und Harzgewinnung.
65. Gasanstalten.
66. Licht- und Seifenfabrikation.
67. Oelmühlen.
68. Kohlentheerschwelerei, Verfertigung von Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.

IX. Textilindustrie.

69. Zubereitung von Spinnstoffen.
70. Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei, Wattenfabrikation.
71. Tuchmacher, Tuchscheerer, Tuchbereiter.
72. Weberei.
73. Gummi- und Haarflechterei und -Weberei.
74. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation).
75. Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation.
76. Färberei.
77. Bleicherei, Druckerei, Appretur (auch in Verbindung mit Färberei).
78. Posamentenfabrikation.
79. Seilerei, Reepschlägerei.
80. Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergleichen.

X. Papier.

81. Verfertigung von Papier und Pappe, soweit nicht zu Nr. 82 gehörig.
82. Verfertigung von Spielwaaren aus Papiermaché.
83. Buchbinderei und Kartonnagefabrikation.

XI. Leder.

84. Lohmühlen, Lohextraktfabriken.
85. Gerberei.
86. Verfertigung von gefärbtem und lackirtem Leder.
87. Wachstuch- und Ledertuch-, auch Treibriemenfabrikation.
88. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren (ausgenommen Geflechte und Gewebe), soweit nicht zu Nr. 89 gehörig.
89. Verfertigung von Spielwaaren aus Kautschuck.
90. Riemerei und Sattlerei.
91. Verfertigung von Spielwaaren aus Leder oder mit Leder überzogen.
92. Verfertigung von Tapezierarbeiten.

XII. Holz- und Schnitzstoffe.

93. Holzzurichtung und -Konservirung.
94. Verfertigung von groben, glatten Holzwaaren und Holzstiften.
95. Tischlerei und Parketfabrikation.
96. Böttcherei.
97. Korbmacher und Korbflechter.
98. Sonstige Flechterei und Weberei von Holz, Stroh, Bast, Binsen u. s. w.
99. Drechslerei.
100. Verfertigung von Spielwaaren aus Holz, Horn und anderen Schnitzstoffen.
101. Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schnitzwaaren, auch Korkschneiderei.
102. Kammacher.
103. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen.
104. Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation.
105. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaaren (Spiegel-, Bilderrahmen ꝛc.).

XIII. Nahrungs- und Genußmittel.

106. Getreide-Mahl- und Schälmühlen, auch Reisschälmühlen.
107. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).
108. Konditorei, Pfefferküchler, Lebküchler (Lebzelter).
109. Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie.
110. Verfertigung von anderen vegetabilischen Nahrungsmitteln (Nudeln und Maccaroni, Stärke und Stärkesyrup, Kakao, Chokolade, Kaffeesurrogate, komprimirte Gemüse, Konserven).
111. Fleischerei.

112. Verfertigung von anderen animalischen Nahrungsmitteln (Fisch-Salzerei und -Pökelei, Bereitung von kondensirter Milch, Butter- und Käsefabriken).
113. Wasserversorgung, Wasserwerke, Eisbereitung, -Bewahrung und -Versorgung; Fabrikation von künstlichem Mineralwasser.
114. Mälzerei.
115. Brauerei.
116. Branntweinbrennerei, Liqueur- und Preßhefenfabrikation.
117. Schaum- und Obstweinfabrikation, Weinpflege (Weinküper).
118. Essigfabrikation.
119. Tabackfabrikation.

XIV. Bekleidung und Reinigung.

120. Näherinnen.
121. Schneider und Schneiderinnen.
122. Kleider- und Wäsche-Konfektion.
123. Putzmacherei.
124. Fertigstellung, Bekleidung und Ausstattung von Puppen.
125. Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck.
126. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaaren.
127. Mützenmacherei (auch wenn zugleich Hutmacher).
128. Kürschnerei und Pelzwaarenzurichtung.
129. Handschuhmacher (auch wenn zugleich Kravattenmacher).
130. Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern.
131. Verfertigung von Korsets.
132. Schuhmacherei.
133. Barbiere (auch wenn zugleich Friseure).
134. Friseure und Perrückenmacher.
135. Badeanstalten.
136. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
137. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger.

XV. Baugewerbe.

138. Bauunternehmung und Bauunterhaltung (Hoch-, Eisenbahn-, Weg- und Wasserbau), soweit nicht zu den folgenden Nummern 139 bis 150 zu zählen. (Zu a gehören auch Baumeister, Bauinspektoren und Architekten).
139. Feldmesser, Geometer, Markscheider, Kulturtechniker und Wiesenbauer.
140. Maurer.
141. Zimmerer.
142. Glaser.
143. Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner.
144. Stuckateure.
145. Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-).
146. Steinsetzer, Pflasterer und Asphaltirer.
147. Brunnenmacher.
148. Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Gas- und Wasser-Installateure).
149. Ofensetzer (auch Töpfer und Ofensetzer).
150. Schornsteinfeger.

XVI. Polygraphische Gewerbe.

151. Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.
152. Buchdruckerei.
153. Stein- und Zinkdruckerei.
154. Kupfer- und Stahldruckerei.
155. Farbendruckerei.
156. Photographie.

XVII. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung).

157. Maler und Bildhauer (Künstler).
158. Graveure, Steinschneider, Ciseleure, Modelleure.
159. Musterzeichner, Kalligraphen.
160. Sonstige künstlerische Berufe (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung).

XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt.

161. Wie Gruppe XVIII.

C. Handel und Verkehr.

XIX. Handelsgewerbe.

1. Waaren- und Produktenhandel in stehendem Geschäftsbetrieb.
2. Geld- und Kredithandel.
3. Spedition und Kommission.
4. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, einschließlich Verlag, Antiquariatshandel, Leihbibliotheken.
5. Zeitungsverlag und -Spedition (auch -Expedition).
6. Hausirhandel.
7. Handelsvermittelung (Mäkler, Kommissionäre, Agenten [ausgenommen Versicherungsagenten]).
8. Hülfsgewerbe des Handels (Stauer, Schauerleute, Taxatoren, Markthelfer, Messer, Wäger, Packer, Sackträger 2c.).
9. Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrung, Stellen- und Annoncenvermittelung, Auskunftsbüreaus.

XX. Versicherungsgewerbe.

10. Wie Gruppe XX.

XXI. Verkehrsgewerbe.

11. Post- und Telegraphenbetrieb:
   a) Direktions- und Inspektionspersonal (Direktoren, Inspektoren und Verwaltungsbeamte, Postamtsvorsteher),
   b) sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Büreaupersonal (außer dem bei c bezeichneten),
   c) Brief- und Telegrammträger, Postschaffner und Postboten und andere entsprechend Beschäftigte und Diener.
12. Eisenbahnbetrieb, mit Ausschluß des Straßenbahnbetriebs:
   a) Direktions- und Inspektionspersonal (Direktoren, Inspektoren und Verwaltungsbeamte, Betriebs- und Stationsvorsteher),
   b) sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Büreaupersonal (außer dem bei c bezeichneten),
   c) Eisenbahnschaffner, beim Fahr-, Bahnhofs- und Rangirdienst Beschäftigte, Bahnwärter und andere entsprechend Beschäftigte und Diener.
13. Posthalterei und Personenfuhrwerk.
14. Straßenbahnbetrieb.
15. Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerk, Güterbestätter.
16. Rhederei und Schiffsbefrachtung.
17. See- und Küstenschiffahrt.
18. Binnenschiffahrt.
19. Hafen- und Lootsendienst, Küstenbewachungs- und -Beleuchtungswesen, Schleusen- und Kanalwacht.
20. Dienstmannsinstitute und Dienstmänner, Lohndiener, Botengänger, Kofferträger, Fremdenführer und dergleichen.
21. Leichenbestattung, einschließlich Todtengräber.

XXII. Beherbergung und Erquickung.

22. Wie Gruppe XXII.

D. Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art.

Zugleich Gruppe XXIII.

1. Häusliche Dienste (Aufwartefrauen, nicht bei ihrer Herrschaft wohnende Dienende für häusliche Dienste rc.).
2. Lohnarbeit wechselnder Art.

E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten.

Zugleich Gruppe XXIV.

1. Armee und Kriegsflotte, auch Armee- und Marine-Verwaltung (einschließlich Militärärzte):
   a) Offiziere und Beamte mit gleichstehendem Range,
   b) Unteroffiziere und Gemeine (auch Verwaltungspersonal von gleichem Range).
2. Hofstaat, Diplomatie, Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde-, standesherrliche und grundherrliche Verwaltung, sowie Rechtspflege, einschließlich Aufsichts- und Dienstpersonal in Gefängnissen, Straf- und Besserungs-, in Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten:
   (Beim Forst- und Jagdwesen, beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, beim Hoch-, Weg- und Wasserbau, beim Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, beim Hafen- und Lootsendienst, sowie bei anderen Gewerben angestellte Beamte sind diesen Gewerben zuzuzählen.)
   a) höhere Beamte, Anwälte, Notare rc.,
   b) sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Büreaupersonal, einschließlich Rechner und Schreiber (außer dem bei c bezeichneten),
   c) Dienstpersonal (Kastellane, Portiers, Boten, Büreaudiener, Lakaien rc.).
3. Kirche, Gottesdienst, Mission, auch Personal in Anstalten für religiöse Zwecke:
   a) Geistliche, Missionare, Kirchen- und Anstaltsbeamte,
   b) Anstaltsinsassen,
   c) Kirchendiener, Dienstpersonal in Anstalten rc.
4. Bildung, Erziehung und Unterricht, Bibliotheken, wissenschaftliche und Kunstsammlungen:
   (Lehrer an Hochschulen, Gymnasien, Real-, Volks-Schulen, Gewerbe- und Fachschulen und Waisenhäusern, Inhaber und Lehrer von Privatschulen, Erziehungs-, Blinden-, Taubstummen- rc. Anstalten, Privat- und Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen; ferner Personal in Anstalten für Erziehung und Unterricht.)
   a) Direktions- und Lehrpersonal,
   b) Verwaltungspersonal,
   c) Dienstpersonal, auch in Anstalten.
5. Gesundheitspflege und Krankendienst:
   (Aerzte, mit Ausschluß der Militärärzte, Hebammen, Thierärzte, Personal in Heil- und Pflegeanstalten und Heilbädern, Krankenwärter, Schwestern für Krankenpflege.)
   a) Direktions- und ärztliches Personal,
   b) Verwaltungspersonal,
   c) Wartepersonal,
   d) sonstiges Dienstpersonal.
6. Privatgelehrte, Schriftsteller, Journalisten.
7. Stenographen, Privatsekretäre, Rechnungsführer, Rechner, Schreiber rc.
8. Musik, Theater, Schaustellungen aller Art:
   a) Direktionspersonal, Schauspieler, Musiker, Künstler,
   b) Verwaltungspersonal (Kassirer, Buchhalter rc.),
   c) anderes Hülfspersonal.

F. Ohne Beruf und Berufsangabe.

(Jedoch nur, sofern die betreffenden Personen nicht als „Angehörige" bei anderen Berufen zu zählen sind.)

Zugleich Gruppe XXV.

1. Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende.
2. Von Unterstützung Lebende (ohne die zu Nr. 5).
3. Nicht in ihrer Familie lebende Studirende, Seminaristen und Schüler, Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung und Unterricht, in Kadettenhäusern, Waisenanstalten rc.
4. Insassen von Invaliden-, Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten.
5. Insassen von Armenhäusern (soweit nicht als gewöhnliche Haushaltungen und einzeln Lebende zu zählen).
6. Insassen von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten.
7. Insassen von Straf- und Besserungsanstalten.
8. Ohne Berufsangabe.

Veröffentlichungen.

Die Bevölkerung nach Hauptberuf und Erwerbsklassen auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 . . . . Bd. 14 1. R. S. VI. 189.

Berufszählung vom 5. Juni 1882:
- Berufsstatistik des Reichs und der kleineren Verwaltungsbezirke mit einer Einleitung und kartographischen Darstellungen . . . Bd. 2 N. F.
- Berufsstatistik der Großstädte . . „ 3 „ „
- Berufsstatistik der Staaten und größeren Verwaltungsbezirke . . „ 4 „ „

Die Berufszählung vom 14. Juni 1895: Berufsstatistik für das Reich im Ganzen. . . . . . . „ 102 u. 103.

Die Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich . . . . . . V.-H. 1896, Ergänzung zum 3. Heft.

Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. Juni und 2. Dezember 1895 . . . . V.-H. 1896, Ergänzung zum 4. Heft.

Die Hausirgewerbetreibenden am 14. Juni 1895 . . . . V.-H. 1897, Seite I. 66.

Berufsstatistik der Staaten und Landestheile (in Bearbeitung) . Bd. 104 bis 106.

Berufsstatistik der deutschen Großstädte. . . . . „ 107 u. 108.

Berufsstatistik der kleineren Verwaltungsbezirke. . . . . „ 109.

b) Landwirthschaftliche Betriebszählungen.

In Verbindung mit der Berufszählung vom 5. Juni 1882 erfolgte erstmals im Deutschen Reich auch eine Aufnahme der landwirthschaftlichen Betriebe.

Die Erhebung geschah mittelst eines auf der vierten Seite des Berufszählungsbogens abgedruckten Formulars, in dem nach der zur Haushaltung (Wirthschaft) gehörigen Gesammtfläche gefragt war, sowie nähere Nachweise über die Art der Zusammensetzung der Gesammtfläche, über das zur Haushaltung gehörige Nutzvieh, sowie über gewisse im landwirthschaftlichen Betriebe benutzte Maschinen verlangt wurden. Auszufüllen hatte das Formular derjenige, welcher unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieb, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch vom kleinsten Umfange, landwirthschaftlich bewirthschaftete als Acker, Gartenland (mit Ausschluß von Ziergärten), Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabacks- rc. Bau.

Auch mit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 war eine Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe verbunden. Die für diese geltenden Bestimmungen sind bereits oben unter 4 a (Seite 29 fg.) mitgetheilt; das zur Anwendung gelangte Formular, die Landwirthschaftskarte, enthält Seite 35.

Veröffentlichungen.

Landwirthschaftliche Betriebs-Statistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 . . . . Bd. 5 N. F.

Die landwirthschaftliche Betriebsstatistik nach der Aufnahme vom 14. Juni 1895 ist in Bearbeitung.

---

c) Gewerbliche Betriebszählungen.

Bereits im Jahre 1843 wurde in den Konferenzen der Zollvereinsstaaten das Bedürfniß anerkannt, durch übereinstimmende statistische Erhebungen einen Einblick in die gewerbliche Thätigkeit der Zollgebietsländer zu beschaffen.*) Im Verfolg dieser Erkenntniß wurde in den meisten damals zum Deutschen Zollverein gehörigen Staaten und Gebietstheilen im Anschluß an die Volkszählung im Jahre 1846 eine Erhebung nach den von Preußen aufgestellten Musterformularen vorgenommen. Die Materialien, deren Einsendung an das Centralbüreau des Zollvereins sich zum Theil bis zum Jahre 1848 verzögerte, wurden hier gleichmäßig zusammengestellt und in 27 Heften ohne Angabe von Ort und Jahr gedruckt an die Regierungen der Zollvereinsstaaten vertheilt. Die Zusammenstellungen umfassen

1. eine Gewerbetabelle, enthaltend die mechanischen Künstler und Handwerker, die Anstalten und Unternehmungen zum litterarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schifffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schankwirthschaft, sowie die Handarbeiter und das Gesinde,
2. eine Gewerbetabelle der Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen aller Art,
3. Beilagen zu letzterer, welche die einzelnen Fabriketablissements, die in der Haupttabelle in verschiedene Kolumnen vertheilt sind und eine Anstalt bilden, besonders nachweisen.

Eine weitere Gewerbestatistik wurde in den Zollvereinsstaaten im Jahre 1861 ebenfalls in Verbindung mit der allgemeinen Volkszählung aufgenommen. Auch diesmal stellte das Centralbüreau des Zollvereins die Materialien in übereinstimmender Weise zu folgenden drei Tabellen zusammen:

1. die Tabelle der Handwerker und vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstler,
2. die Tabelle der Fabriken und vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbeanstalten,
3. die Tabelle der Handels- und Transportgewerbe, Gast- und Schankwirthschaft, Anstalten und Unternehmungen für den litterarischen Verkehr.

Die erste umfassende Gewerbezählung im Deutschen Reiche erfolgte auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. Juli 1875 in Verbindung mit der Volkszählung am 1. Dezember 1875. Die hierfür maßgebenden Reichsvorschriften finden sich in Bd. 34 Seite (63) der St. d. D. R. erste Reihe.

Diese Aufnahme erstreckte sich auf alle selbständigen Betriebe der Kunst- und Handelsgärtnerei, der Fischerei, des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, der Industrie mit Einschluß des Bauwesens, des Handels und Verkehrs, der Erquickungs- und Beherbergungsgewerbe. Jeder selbständige Gewerbetreibende wurde dermaßen gezählt, daß von verschiedenen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder getrennt sind, und von gleichartigen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, welche räumlich von einander getrennt sind und für sich bestehen, jeder besonders, ein mehreren Inhabern gehöriger Gewerbebetrieb aber nur einmal gezählt wurde. Besonderen Erhebungen überwiesen und deshalb von der allgemeinen Aufnahme ausgeschlossen waren die den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen unterstehenden Werkstätten; die Erhebung über die letzteren erfolgte mittelst eines der allgemeinen gewerbestatistischen Fragekarte angepaßten Fragebogens durch die betreffenden Verwaltungen. Ganz ausgeschlossen von der Aufnahme waren a. die von den Militärverwaltungen und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur, b. der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb, c. das Versicherungswesen, d. die Heilanstalten, der Gewerbebetrieb der Ärzte aller Art, der Hebammen, des ärztlichen Hülfspersonals, die Todtenbestattung, e. das Musikgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art, f. der Gewerbebetrieb im Umherziehen, g. die in den Besserungs- und Strafanstalten zur Beschäftigung der Insassen ausgeführten Arbeiten, h. diejenigen Betriebe, deren Produkte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind.

Die Erhebung selbst unterschied zwischen den Gewerbebetrieben ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als fünf Gehülfen einerseits und solchen mit mehr als fünf Gehülfen andrerseits. Bei den ersteren Gewerbebetrieben wurden die Fragen nach Gehülfenzahl und nach der Zahl der etwa verwendeten Webstühle, Strumpfstühle und nach Maschinen in die Haushaltungsliste bezw. Zählkarten der Volkszählung mit aufgenommen oder in sonst geeigneter Weise festgestellt. Für die Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Gehülfen wurden durch besondere Fragekarten ermittelt: a. der örtliche Sitz; b. der Name des Geschäftsleiters (in dem Gewerbe thätigen Inhabers), Pächters, Administrators (und die etwaige Firma des Geschäfts); c. der Gegenstand des Betriebes; d. die Zahl der Geschäftsleiter, unterschieden nach dem Geschlecht; e. die Zahl der außer den Geschäftsleitern im Betriebe thätigen

*) Vergl. St. d. D. R., 1. R., Bd. 34 Th. 1 S. (75) fg., Zeitschrift des Preußischen Statistischen Büreaus 10. Jahrgang S. 161 fg.

Personen, unterschieden nach Geschlecht und Alter; f. die Zahl, Art und, soweit thunlich, auch die Kraft der Umtriebsmaschinen; g. bei Gewerben, für welche gewisse Maschinen und Vorrichtungen charakteristisch sind, deren Zahl und Art.

Eine weitere Aufnahme der gewerblichen Betriebe erfolgte am 5. Juni 1882 in Verbindung mit der allgemeinen Berufszählung. Es wurde hierbei die Art der Erwerbsthätigkeit genauer als 1875 ermittelt, die Erfragung der Betriebsverhältnisse auf alle Gewerbebetriebe, soweit sie nicht blos einen einzelnen Inhaber beschäftigten, ausgedehnt und über die Art, wie die Fragen zu beantworten sind, eine bestimmte, irrigen Auffassungen thunlichst entgegenwirkende Anweisung gegeben. Zur Erhebung dienten wiederum Zählungsbogen und Gewerbekarten. Durch erstere, die für die Berufszählung überhaupt zur Anwendung gelangten, wurden die Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehülfen oder Motoren, durch letztere die Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehülfen oder Motoren ermittelt.

Die neuste Gewerbezählung erfolgte am 14. Juni 1895 in Verbindung mit der Berufszählung. Die betreffenden Bestimmungen und Drucksachen sind bereits oben unter 4a (Seite 29 fg.) mitgetheilt; der als Erhebungsformular benutzte Gewerbogen findet sich Seite 37.

Wer eines der — in ähnlichem Umfange wie im Jahre 1882 — in die Erhebung einbezogenen, übrigens oben auf Seite 34 einzeln aufgeführten Gewerbe, wenn auch in kleinem Umfange oder nur als land- oder forstwirthschaftliches Nebengewerbe oder neben sonstigem Haupterwerb selbständig — als Eigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Administrator, sonstiger Geschäftsleiter, Hausirer, Hausindustrieller, Heimarbeiter — betrieb, hatte einen besondern Gewerbebogen auszufüllen, vorausgesetzt daß sein Geschäft nicht von einer Person allein und ohne Umtriebsmaschinen oder Dampfkessel oder Dampffässer betrieben wurde. Inhaltlich war der Gewerbebogen der bei der 1882er Zählung verwendeten Gewerbekarte nachgebildet. Neu ist, daß für das Hülfspersonal der gewerblichen Betriebe die thatsächliche Beschäftigung nachzuweisen war, welche dasselbe am Zählungstage in dem Betriebe ausübte. Auch wurde bereits erwähnt, daß zur Feststellung der Häufigkeit des Gewerbebetriebs im Umherziehen und der Zahl der Hausindustriellen, sowie zur Feststellung des Umfangs der Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern am Tage der Zählung, besondere Spalten in der Haushaltungsliste auszufüllen waren.

Die Bestimmungen, welche der Bundesrath mit Beschluß vom 23. April 1896 über die weitere Verarbeitung der Ergebnisse der Gewerbezählung erließ, sind hier nicht abgedruckt, da die Tabellen, welche nach diesen Bestimmungen angefertigt sind, den Inhalt der zu veröffentlichenden Gewerbestatistik — St. d. D. R. Bd. 112 fg. — bilden. Nur die vom Bundesrath bestimmte Klassifikation der Gewerbearten wird nachstehend mit dem Bemerken wiedergegeben, daß ein ausführliches Gewerbeverzeichniß, das der Bearbeitung der neuesten Zählung zu Grunde gelegt ist, in Band 112 a. a. O. zum Abdruck gelangt und auch bereits besonders ausgegeben ist.

Klassifikation der Gewerbearten.

Die Gewerbe-Gruppen sind mit römischen Ziffern, die Gewerbe-Klassen mit kleinen lateinischen Buchstaben, die Gewerbe-Arten mit arabischen Ziffern bezeichnet.

I. Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbinderei, Baumschulen.

II. Thierzucht (ohne die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere) und Fischerei.
- a) Thierzucht.
- b) Fischerei.
  - 1. Fischerei auf offener See und an den Küsten.
  - 2. Fischerei in Binnengewässern.

III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.
- a) Erzgewinnung, auch Aufbereitung von Erzen.
  - 1. Bergwerke und Gruben auf Erze, ausgenommen Eisenerze.
  - 2. Eisenerzbergwerke und -Gruben.
- b) Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke.
  - 1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten.
  - 2. Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenikhütten.
  - 3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke.
- c) Salzgewinnung.
  - 1. Salzbergwerke.
  - 2. Salinen.
- d) Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, Koaks, Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein; Briquettefabrikation.
  - 1. Steinkohlenbergwerke.
  - 2. Verkokungsanstalten.
  - 3. Braunkohlenbergwerke.
  - 4. Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein.
  - 5. Steinkohlenbriquette-Fabrikation.
  - 6. Braunkohlenbriquette-Fabrikation.
- e) Torfgräberei und Torfbereitung.

IV. Industrie der Steine und Erden.
- a) Steine.
  - 1. Marmorbrüche, Marmorsägerei und -Schleiferei.
  - 2. Schieferbrüche und Verfertigung von groben Schieferwaaren.
  - 3. Andere Steinbrüche (ausgenommen Kalkbrüche).
  - 4. Steinmetzen, Steinhauer und Verfertigung von groben Steinwaaren.
  - 5. Wetzsteinmacher.
  - 6. Edelstein- und Halbedelstein-Schleiferei u. -Schneiderei.
  - 7. Specksteinwaaren-Fabrikation.
  - 8. Verfertigung von feinen Steinwaaren.
  - 9. Verfertigung von Spielwaaren aus Stein.
- b) Kies und Sand, Kalk, Cement, Traß, Gips und Schwerspath.
  - 1. Gewinnung von Kies und Sand.
  - 2. Kalk- und Kreidebrüche, Kalkbrennerei, Mörtelbereitung.
  - 3. Traßgräberei, Cement- und Traßfabrikation.
  - 4. Gewinnung von Gips und Schwerspath, Gips- und Schwerspathmühlen.
  - 5. Verfertigung von Cementwaaren, Cementguß, Gipsdielen.
- c) Lehm- und Thongräberei, Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Massemühlen, Quarz- und Glasurmühlen.
  - 1. Lehm- und Thongräberei.
  - 2. Massebereitung für glasirte und verglaste Thonwaaren.
  - 3. Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Massemühlen.
  - 4. Quarz- und Glasurmühlen.
- d) Lehm- und Thonwaaren.
  - 1. Ziegelei, Thonröhrenfabrikation.
  - 2. Schwemmstein-Fabrikation.
  - 3. Töpferei, Verfertigung von gewöhnlichen Thonwaaren (vergl. XVm).

4. Verfertigung von feinen Thonwaaren, Steinzeug, Terralith- und Siderolithwaaren.
5. Fayencefabrikation und -Veredelung.
6. Porzellanfabrikation und -Veredelung.
7. Verfertigung von Spielwaaren aus Thon und Porzellan.

e) Glas.
1. Glashütten.
2. Glasveredelung.
3. Glasbläserei vor der Lampe.
4. Spiegelglas- und Spiegelfabrikation.
5. Verfertigung von Spielwaaren aus Glas.

V. Metallverarbeitung.

a) Edle Metalle.
1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren.
2. Gold- und Silberschlägerei.
3. Gold- und Silberdrahtzieherei.
4. Münzstätten und Prägeanstalten.

b) Unedle Metalle, mit Ausnahme von Eisen und Stahl.
1. Kupferschmiede.
2. Roth- und Gelbgießer.
3. Zinngießer.
4. Verfertigung von Spielwaaren aus Metall.
5. Schrot- und Bleikugelfabrikation.
6. Sonstige Verfertigung von feinen Blei- und Zinnwaaren.
7. Zinkgießerei und -Prägerei, Verfertigung von Zinkwaaren.
8. Verfertigung von Aluminiumwaaren, mit Ausnahme von Schreibfedern.
9. Fabrikation galvanoplastischer Waaren, galvanoplastische Anstalten.
10. Sonstige Verarbeitung unedler Metalle, mit Ausnahme von Eisen.
11. Erzgießer, Glockengießer.
12. Gürtler, Bronzeure, Neugold- und Neusilberarbeiter, Metallknopfmacher.
13. Sonstige Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen.

c) Eisen und Stahl.
1. Eisengießerei und Emaillirung von Eisen.
2. Schwarz- und Weißblechherstellung.
3. Klempner.
4. Blechwaarenfabrikation.
5. Nagelschmiede.
6. Eisendrahtzieher.
7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen 2c., soweit nicht zu 5 und 6 gehörig.
8. Grob- (Huf-) Schmiede.
9. Schlosserei, einschließlich Verfertigung von feuerfesten Geldschränken.
10. Verfertigung und Unterhaltung von Blitzableitern.
11. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede.
12. Scheeren-, Messer-, Werkzeug-Schleifer.
13. Feilenhauer.
14. Verfertigung von eisernen Kurzwaaren.
15. Näh- und Stecknadelfabrikation.
16. Nadlerwaaren-, Drahtgewebe- und Drahtwaaren-Fabrikation.
17. Verfertigung von Schreibfedern aus Stahl, Aluminium 2c.

VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate.

a) Maschinen und Apparate.
1. Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen.
2. Fabrikation von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren.
3. Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.
4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und -Utensilien.
5. Fabrikation von Nähmaschinen.
6. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen.
7. Herstellung von Zentralheizanlagen.
8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig.

b) Mühlenbau.

c) Wagen- und Schiffsbau.
1. Stellmacher, Wagner, Radmacher.
2. Wagenbauanstalten (auch für Eisenbahn- und Postwagen).
3. Verfertigung von Fahrrädern (Velocipeden).
4. Schiffsbau.

d) Schußwaffen.
1. Büchsenmacher.
2. Geschützgießereien und Kanonenbohrwerke.
3. Sonstige Verfertigung von Schußwaffen (und Gewehrtheilen).

e) Zeitmeßinstrumente (Uhrmacher).

f) Musikinstrumente (mit Ausschluß der Kinder-Spielwaaren).
1. Pianofortefabrikation einschließlich Orgelbau und Orchestrionfabrikation.
2. Geigenmacher.
3. Zieh- und Mundharmonika-Fabrikation.
4. Verfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten.

g) Mathematische, physikalische, chemische und chirurgische Instrumente und Apparate, soweit nicht zu VI i gehörig.
1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instrumenten und Apparaten.
2. Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten.
3. Verfertigung von anatomischen und mikroskopischen Präparaten.

h) Lampen und andere Beleuchtungsapparate, soweit nicht zu VI i 4 gehörig.

i) Elektrische Maschinen, Apparate, Anlagen 2c.
1. Herstellung von Stromerzeugungsmaschinen, Elektromotoren, Umformern.
2. Herstellung von Akkumulatoren und galvanischen Elementen, Thermosäulen 2c.
3. Herstellung von elektrischen Telegraphen, Fernsprechapparaten, Blockapparaten und elektrischen Signalen.
4. Herstellung von elektrischen Apparaten und Hülfsgegenständen anderer als der vorgenannten Art (Bogenlampen, Glühlampen, Meßinstrumente, Elektrizitätszähler, Leitungs- und Installationsmaterial, Lichtkohlen, elektrische Koch- und Heizapparate, elektrische Heilapparate).

5. Herstellung von elektrischen Anlagen (Installationsanstalten).
6. Betriebe für Elektrizitätserzeugung, für Abgabe von Elektrizität zu Beleuchtungs-, Kraftübertragungs- und Transportzwecken.

VII. Chemische Industrie.

a) Chemische Großindustrie.
b) Sonstige Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten.
c) Apotheken.
d) Farbematerialien, mit Einschluß von Kohle- und Bleistiftfabrikation, von Thierkohle und Kohlenfiltern, Steinkohlentheer- und Kohlentheer-Derivaten.
1. Herstellung von Farbematerialien (mit Ausschluß der Theerfarbe), auch Thierkohle und Kohlenfilter.
2. Verfertigung von Bleistiften.
3. Verfertigung von Pastellstiften und Kreiden.
4. Anilin- und Anilinfarben-Fabrikation.
5. Herstellung von sonstigen Kohlentheer-Derivaten.
e) Explosivstoffe und Zündwaaren.
1. Herstellung von Explosivstoffen.
2. Verfertigung von Zündhölzchen.
3. Verfertigung von sonstigen Zündwaaren.
f) Abfälle und künstliche Düngstoffe.
1. Abfuhr- und Desinfektionsanstalten.
2. Fabrikation von künstlichen Düngstoffen (und Nebenprodukten).
3. Abdecker.

VIII. Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

a) Forstwirthschaftliche Nebenprodukte.
1. Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung.
2. Harz- und Pechgewinnung.
b) Gasanstalten.
c) Licht- und Seifenfabrikation.
1. Talg- und Seifensiederei, Talgkerzenfabrikation.
2. Stearin- und Wachskerzenfabrikation.
d) Oelmühlen.
e) Kohlentheerschwelerei, Verfertigung von Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.
1. Kohlentheerschwelerei, Betriebe für Mineralöle, Gasäther 2c., für Paraffinkerzen; Petroleumraffinerie.
2. Thranbrennerei, Verfertigung von Leder- und Wagenschmiere.
3. Herstellung von ätherischen Oelen und Parfüms.
4. Verarbeitung von Harzen, Verfertigung von Firnissen und Kitten.

IX. Textilindustrie.

a) Zubereitung von Spinnstoffen.
1. Seidentrocknungs- und -Konditionieranstalten.
2. Wollbereitung.
3. Flachsröstanstalten, Flachsbrecherei.
b) Spinnerei (einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation).
1. Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten.
2. Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei.
3. Wollenspinnerei.
4. Mungo- und Shoddyherstellung und -Spinnerei.
5. Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei.
6. Jutespinnerei.
7. Baumwollenspinnerei.
8. Vigognespinnerei.
9. Spinnerei anderer Stoffe.
10. Spinnerei ohne Stoffangabe.
c) Weberei, einschließlich Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaarweberei).
1. Seidenweberei.
2. Wollweberei.
3. Leinenweberei.
4. Juteweberei.
5. Baumwollweberei.
6. Weberei von gemischten und anderen Waaren.
7. Weberei ohne Stoffangabe.
d) Gummi- und Haarflechterei und -Weberei.
e) Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation).
f) Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation.
1. Häkelei und Stickerei (auch Filetarbeitenverfertigung).
2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei.
g) Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art.
1. Seidenfärberei, -Druckerei und -Appretur.
2. Wollfärberei, -Druckerei und -Appretur.
3. Leinen- (auch Jute-) Bleicherei, -Färberei, -Druckerei und -Appretur.
4. Baumwollbleicherei, -Färberei, -Druckerei und -Appretur.
5. Appretur für Strumpf- und Strickwaaren.
6. Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeugstickereien.
7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur (auch ohne Stoffangabe).
h) Posamentenfabrikation.
i) Seilerei und Reepschlägerei, auch Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergleichen.
1. Seilerei, Reepschlägerei.
2. Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergleichen.

X. Papier-Industrie.

a) Papier und Pappe.
1. Holzschleiferei.
2. Verfertigung von Papier und Pappe.
3. Herstellung von besonderen Papierarten (Glaspapier, Oelpapier 2c.).
4. Fabrikation von Steinpappe und Papiermaché, soweit nicht zu 8 gehörig.
5. Dachfilz- und Dachpappefabrikation.
6. Fabrikation von Bunt- und Luxuspapier.
7. Tapeten- und Rouleauxfabrikation.
8. Verfertigung von Spielwaaren aus Papiermaché.
b) Buchbinderei und Kartonnagefabrikation.
1. Buchbinderei.
2. Kartonnagefabrikation.

XI. Leder-Industrie.

a) Lohmühlen, Gerberei, Verfertigung von gefärbtem und lackirtem Leder.
1. Lohmühlen, Lohextraktfabriken.
2. Gerberei.
3. Verfertigung von gefärbtem und lackirtem Leder.

b) Wachstuch und Ledertuch, Treibriemen, Gummi- und Guttaperchawaaren (ausgenommen Geflechte und Gewebe).
  1. Wachstuch- und Ledertuchfabrikation.
  2. Treibriemenfabrikation (aus Leder und sonstigen Stoffen).
  3. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren (ausgenommen Geflechte und Gewebe), soweit nicht zu 4 gehörig.
  4. Verfertigung von Spielwaaren aus Kautschuck.

c) Riemer-, Sattler- und Tapezierarbeiten.
  1. Riemer und Sattler (auch wenn zugleich Tapezierer).
  2. Verfertigung von Spielwaaren aus Leder oder mit Leder überzogen.
  3. Verfertigung von Tapezierarbeiten.

XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

a) Holzzurichtung und -Konservirung.
  1. Sägemühlen.
  2. Sonstige Holzzurichtung und -Konservirung.

b) Glatte Holzwaaren.
  1. Verfertigung von Holzdraht, Holzstiften und Zündholzruthen.
  2. Verfertigung von groben Holzwaaren.
  3. Tischlerei und Parketfabrikation.

c) Böttcherei.

d) Korbmacher und Korbflechter.

e) Strohhut-Fabrikation.

f) Sonstige Flechterei und Weberei von Holz, Stroh, Bast, Binsen u. s. w.

g) Dreh- und Schnitzwaaren, auch Korkschneiderei.
  1. Drechslerei.
  2. Verfertigung von Spielwaaren aus Holz, Horn und anderen Schnitzstoffen.
  3. Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schnitzwaaren.
  4. Korkschneiderei.

h) Kämme, Bürsten, Pinsel, Federposen, Stöcke, Sonnen- und Regenschirme.
  1. Kammacher.
  2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen.
  3. Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation.

i) Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaaren (Spiegel-, Bilderrahmen 2c.).

XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

a) Vegetabilische Nahrungsstoffe.
  1. Getreide-Mahl- und Schälmühlen.
  2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).
  3. Konditorei, Pfefferküchler, Lebküchler (Lebzelter).
  4. Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie.
  5. Nudel- und Maccaronifabrikation.
  6. Fabrikation von Stärke und Stärkesyrup.
  7. Kakao- und Chokoladenfabrikation.
  8. Herstellung von Kaffeesurrogaten.
  9. Kaffeebrennerei.

b) Animalische Nahrungsstoffe.
  1. Fleischerei.
  2. Fischsalzerei und -Pökelei.
  3. Molkerei, Butter- und Käsefabriken, Bereitung von kondensirter Milch.
  4. Margarine- (Kunstbutter-) Fabrikation.

c) Konserven- und Senf-Fabrikation.

d) Herstellung von Nahrungsmitteln für Thiere.

e) Getränke.
  1. Wasserversorgung.
  2. Eisbereitung und -Aufbewahrung.
  3. Fabrikation von künstlichen Mineralwassern.
  4. Mälzerei.
  5. Brauerei.
  6. Branntweinbrennerei, Liqueur- und Preßhefefabrikation.
  7. Schaum- und Obstweinfabrikation, Weinpflege (Weinküper).
  8. Essigfabrikation.

f) Tabackfabrikation.

XIV. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe.

a) Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz.
  1. Näherei.
  2. Schneiderei.
  3. Kleider- und Wäsche-Konfektion.
  4. Putzmacherei.
  5. Fertigstellung, Bekleidung und Ausstattung von Puppen.
  6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck.
  7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaaren.
  8. Mützenmacherei (auch wenn verbunden mit Hutmacherei).
  9. Kürschnerei.
  10. Handschuhmacher (auch wenn zugleich Kravattenmacher).
  11. Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern.
  12. Verfertigung von Korsets.

b) Schuhmacherei.

c) Barbieren, Frisiren, Perrückenmacherarbeit.
  1. Barbiere (auch wenn zugleich Friseure).
  2. Friseure und Perrückenmacher.

d) Baden und Waschen.
  1. Badeanstalten.
  2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
  3. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger.

XV. Baugewerbe.

a) Bauunternehmung und Bauunterhaltung (Hoch-, Eisenbahn-, Weg- und Wasserbau), soweit nicht zu den folgenden Klassen b bis n zu zählen.
  1. Bauunternehmung.
  2. Baggereibetrieb.
  3. Privatarchitekten, Civilingenieure, Bautechniker und bautechnische Büreaus.

b) Feldmesser, Geometer, Markscheider, Kulturtechniker und Wiesenbauer.

c) Maurer.

d) Zimmerer.

e) Glaser.

f) Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner.

g) Stuckateure.

h) Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-).

i) Steinsetzer, Pflasterer und Asphaltirer.

k) Brunnenmacher.

l) Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Gas- und Wasser-Installateure).

m) Ofensetzer (auch wenn zugleich Töpfer, vergl. IV d 3).

n) Schornsteinfeger.

XVI. Polygraphische Gewerbe.

a) Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.
b) Buchdruckerei, auch Stein- und Metall-, sowie Farbendruck.
   1. Buchdruckerei.
   2. Stein- und Zinkdruckerei.
   3. Kupfer- und Stahldruckerei.
   4. Farbendruckerei.
c) Photographische Anstalten.

XVII. Künstlerische Gewerbe.

a) Maler und Bildhauer (Künstler).
b) Graveure, Steinschneider, Ciseleure, Modelleure.
c) Musterzeichner, Kalligraphen.
d) Sonstige künstlerische Gewerbe.

XVIII. Handelsgewerbe.

a) Waarenhandel.
   1. Handel mit Thieren.
   2. Handel mit landwirthschaftlichen (und verwandten) Produkten.
   3. Handel mit Brennmaterialien
   4. Handel mit Baumaterialien.
   5. Handel mit Metallen und Metallwaaren.
   6. Handel mit Maschinen und Apparaten (Nähmaschinen, Fahrrädern 2c.).
   7. Handel mit Droguen, Chemikalien und Farbwaaren.
   8. Handel mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaaren.
   9. Handel mit Wein und Spirituosen.
   10. Handel mit Taback und Cigarren.
   11. Handel mit Leder, Wolle, Baumwolle.
   12. Handel mit Manufaktur- (Schnitt-) Waaren.
   13. Handel mit Kurz- und Galanteriewaaren.
   14. Handel mit verschiedenen und anderen als vorstehend benannten Waaren.
   15. Trödelhandel.
b) Geld- und Kredithandel.
c) Spedition und Kommission.
d) Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, auch Zeitungsverlag und -Spedition.
   1. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, einschließlich Verlag und Antiquariatshandel.
   2. Leihbibliotheken.
   3. Zeitungsverlag und -Spedition (auch -Expedition).
e) Hausirhandel.
f) Handelsvermittelung (Makler [ausgenommen Schiffsmakler], Kommissionäre, Agenten [ausgenommen Schiffs- und Versicherungsagenten]).
g) Hülfsgewerbe des Handels (Stauer, Schauerleute, Taxatoren, Markthelfer, Messer, Wäger, Packer, Sackträger 2c.).
h) Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrung, Stellen- und Annoncenvermittelung, Auskunftsbüreaus.
   1. Auktionsgeschäfte und Auktionatoren.
   2. Pfandleihanstalten.
   3. Verleihungsgeschäfte, einschließlich Maschinen-Lohndrescherei.
   4. Aufbewahrungsanstalten.
   5. Stellenvermittelung.
   6. Inseratenvermittelung und Auskunftsbüreaus.

XIX. Versicherungsgewerbe.

a) Lebens- und Rentenversicherung.
b) Unfallversicherung.
c) Feuerversicherung.
d) Hagelversicherung.
e) Viehversicherung.
f) Sonstige Versicherungszweige (Transport-, Glas-, Wasserschädenversicherung 2c.) und Betrieb mehrerer Versicherungszweige.

XX. Verkehrsgewerbe.

a) Landtransport.
   1. Posthalterei und Personenfuhrwerk.
   2. Straßenbahnbetrieb.
   3. Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerk, Güterbestätter.
b) Wassertransport (Rhederei, Schiffahrt und Flößerei).
   1. See- und Küstenschiffahrt.
   2. Binnenschiffahrt.
c) Hafen- und Lootsendienst, Küstenbewachungs- und -Beleuchtungswesen, Schleusen- und Kanalwacht.
d) Dienstmannsinstitute und Dienstmänner, Lohndiener, Botengänger, Kofferträger, Fremdenführer und dergleichen.
e) Leichenbestattung, einschließlich Todtengräber.

XXI. Beherbergungs- und Erquickungs-Gewerbe.

a) Beherbergung (Gasthöfe und Hotelsgarnis).
b) Erquickung (Schank- und Speisewirthschaften).

Veröffentlichungen.

Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875

Sämmtliche Gewerbebetriebe, Einleitung, Gewerbegruppen, Wiederholungen nach Staaten, Bezirken 2c. und Uebersicht der Werkstätten des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebes . . . Bd. 34 1. R.

Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Gehülfen, Betriebs- und Personalverhältnisse, Verwendete Umtriebs- und charakteristische Arbeitsmaschinen . . . . Bd. 35 „

Allgemeine Bestandsverhältnisse der deutschen Gewerbe . . . . Bd. 48 „ II.

Die wichtigsten Handwerker für Herstellung von Nahrungsmitteln: Fleischer, Müller, Bäcker . . „ 48 „ III.

Die Bekleidungsgewerbe . . . . „ 48 „ V.

Die wichtigsten Handwerker für Holzarbeiten: Tischler, Stellmacher, Böttcher und Korbmacher . „ 48 „ VI.

Gewerbestatistik nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882

Gewerbestatistik des Reichs mit einer Einleitung, sowie mit Nachweisungen für die kleineren Verwaltungsbezirke und mit kartographischen Darstellungen . . . . Bd. 6 N. F. Th. 1.

Gewerbestatistik der Großstädte . . . . „ 6 „ „ 2.

Gewerbestatistik der Staaten und größeren Verwaltungsbezirke. In 2 Abschnitten . . . . . . „ 7 „

Die Gewerbestatistik nach der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 ist in Bearbeitung.

Besonders erschienen ist das dieser Bearbeitung zu Grunde gelegte Gewerbeverzeichniß.

5. Land- und Forstwirthschaft.

a) Betriebs-Statistik.

(Vergl. Landwirthschaftliche Betriebszählungen oben unter 4 b, Seite 50).

b) Anbau.

Art und Umfang der Bodenbenutzung im Deutschen Reich sind bisher drei Mal ermittelt worden: in den Jahren 1878, 1883 und 1893. Jede der drei Erhebungen ging über eine rein landwirthschaftliche Statistik hinaus, da sowohl nach dem forstwirthschaftlichen Areal, als auch nach verschiedenen Kategorien der weder land- noch forstwirthschaftlich benutzten Fläche gefragt wurde.

Nur wenige deutsche Staaten hatten ähnliche Erhebungen über den Anbau schon vor 1878: Württemberg ließ die Anblümung der Felder jährlich durch die Gemeinden, gesondert von den Ernteerhebungen feststellen, mit den Ernteberichten zusammen aber forderten Baden und Hessen jährliche Nachweise der Anbauflächen; ebenso Sachsen-Weimar, jedoch nur für einige Fruchtarten.

Ein Literaturnachweis über die letzten amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen Staaten, betr. Anbaustatistik vor 1878 befindet sich in den Monatsheften zur St. d. D. R., 1880 S. II. 2 (vergl. auch M.-H. Juli 1879, S. 94 ff. und „Die Bodenkultur des Deutschen Reichs. Atlas der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung." Berlin 1881. S. V.).

Die Erhebung des Jahres 1878 fußte auf den Beschlüssen des Bundesrathes vom 15. Februar 1874 und 8. November 1877. Der erstgenannte Beschluß nebst dem ausführlichen vorbereitenden Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr über die Resolutionen des Deutschen Landwirthschaftsrathes, ist in Bd. 14, 1. R. der St. d. D. R. Theil II. S. I. 34—37 wiedergegeben. Die Formulare sind in Bd. 1, 1. R. S. 103 ff. abgedruckt; eine Darstellung der Aufnahme-Vorschriften, wie sie vom Reich und in den einzelnen Staaten erlassen wurden, befindet sich im M.-H. Juli 1879 S. 93 fg. Das Fürstenthum Lippe betheiligte sich an der 1878er Statistik nicht. In den meisten Staaten wurden die Erhebungen auf die nicht landwirthschaftlich benutzten Flächen ausgedehnt, während in Württemberg, Hessen, Theilen beider Mecklenburg, Sachsen-Weimar, beiden Reuß, Lübeck und Hamburg die Angaben betreffs der Forsten u. s. w. auf Grund früherer Nachrichten bezw. der vorhandenen Kataster hinzugefügt wurden. In Württemberg und Lübeck wurden auch für Wiesen und Weiden keine neuen Aufnahmen gemacht. Aber auch für die Ermittelung der landwirthschaftlichen Flächen wurden in allen Staaten als Hülfs- und Kontrolmittel die in den Katastern, Flurbüchern, Grundsteuerbüchern enthaltenen Aufzeichnungen herbeigezogen. Da diese aber nicht auf die einzelnen Benutzungsarten des Ackerlandes eingehen, so mußte die Ausdehnung der einzelnen feldmäßigen Kulturen überall durch neue bezw. eigens für die Anforderungen dieser Statistik angestellte Aufnahmen ermittelt werden. Differenzen, die sich für den Flächenumfang der einzelnen Kategorien der Bodenbenutzung nach diesen und nach den anderweitigen Grundlagen herausstellten, durch Korrektur zu beseitigen, je nachdem man die Ergebnisse der 1878er Aufnahme oder das anderweit Bekannte als richtiger ansehen zu dürfen glaubte, blieb sachkundigem Ermessen überlassen.

Zwischen den für den amtlichen Gebrauch maßgebenden und den bei den Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1878 gefundenen Gesammtflächen waltete keine völlige Uebereinstimmung ob. Für das Reich betrug die Differenz trotz der bei den einzelnen Landestheilen zwischen Mehr und Minder schon stattgehabten Ausgleichungen noch 97 149 Hektar.

Auch die Gleichmäßigkeit der Ausführung der Aufnahme ließ in mehreren Punkten zu wünschen übrig: in einzelnen Staaten wurden die Hausgärten zu den Haus- und Hofräumen, in den anderen zu dem Gartenland, in einzelnen die innerhalb der Forsten und Holzung gelegenen landwirthschaftlichen Flächen — Wiesen, Weiden, Aecker — zum Forstland, in anderen zum landwirthschaftlichen Areale gerechnet; auch bei der Abgrenzung des Oed- und Unlandes von den geringen Weiden und Hutungen, und der weiteren Unterscheidung dieser letzteren von den reichen Weiden wurde nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren.

Diese Mängel waren bei der nächsten Aufnahme der Anbauflächen, welche nach dem Beschluß des Bundesraths vom 31. Oktober 1882 im Jahre 1883 stattfand, zu vermeiden. Die für dieselbe erlassenen Bestimmungen finden sich nebst den Formularen abgedruckt Bd. 1 N. F. S. 42—45. Während 1878 dem Oed- und Unland im Erhebungsformular eine Stelle unter den Rubriken des nicht-landwirthschaftlich benutzten Areals angewiesen war, wurde nun in dem 1883er Erhebungsformular das Oed- und Unland unter die Rubrik III „Weiden und Hutungen" gebracht, welche danach aufwies: a) „reiche Weiden", b) „geringe Weiden und Hutungen" und c) „Oed- und Unland". So sollte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß eine Trennung zwischen Hutungen und Oedland thatsächlich nicht genau durchführbar ist. Die Ausführung der Aufnahme zeigte dann aber außerdem auch noch unbeabsichtigte Neu-Zurechnungen von Ländereien zur Rubrik der Weiden und Hutungen aus der Rubrik des Ackerlandes. So wurde z. B. in Oldenburg die Grenze zwischen Acker und Weide 1883 anders gezogen als 1878, indem bedeutende, der Feldgraswirthschaft angehörige Flächen im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck, die früher als Ackerweide (Rubrik Ie des Formulars) angesprochen waren, jetzt als reiche Weiden (III a) eingetragen worden waren.

Alle innerhalb der Waldungen belegenen, dauernd als Acker oder Wiese benutzten Flächen, gleichviel, ob der Forstverwaltung unterstellt oder nicht, bezw. dem Waldbesitzer gehörend oder nicht gehörend, sollten diesmal nie bei der Rubrik V „Forsten und Holzungen", sondern stets als Acker oder Wiese bei deren Rubriken I und II in Ansatz gebracht werden. Entsprechend waren bei Rubrik III (Weiden und Hutungen) die Flächen einzurechnen, welche dauernd lediglich der Weidenutzung dienen; dagegen waren die der Weidenutzung dienenden Räumden (d. h. weitläufig bestandene, mit nicht genügendem Holzbestande versehene Flächen) und Blößen (nur zeitweilig nicht bestandene Waldflächen, bei denen aber die Holzzucht beabsichtigt wird) den Forsten und Holzungen (V) hinzuzurechnen. Letzteres galt auch von denjenigen Blößen, welche vorübergehend als Acker oder Wiese benutzt werden. Dabei waren die Blößen derjenigen Holzart zuzuzählen, mit der die Aufforstung voraussichtlich erfolgen werde. Außerdem wurde bei dem Forstlande noch angegeben, ein wie großer Theil seiner Fläche im Sommer des Aufnahmejahres zu landwirthschaftlicher Nebennutzung bestellt war mit Roggen, Hafer, Buchweizen oder Kartoffeln.

Das Gartenland wurde dieses Mal aus der Rubrik VI „Haus- und Hofräume" klar ausgeschieden, indem unter der Rubrik I „Acker-

und Gartenländereien" die Abtheilung g in sich aufnehmen sollte „Haus- und Obstgärten (einschließlich Baumschulen) und gartenmäßig angebautes Feld, bei dem die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist." Mit in Folge dieser klareren und erweiterten Bestimmung dessen, was Gartenland sei, wies dieses 1883 gegenüber 1878 für das Reich 180 152 Hektar mehr auf.

Der Mangel der 1878er Aufnahme, daß nicht alle Staaten die verlangten Angaben machten, wurde 1883 vermieden. Während im Jahre 1878 das Oed- und Unland in Hessen, beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar und -Altenburg, Reuß j. L. und Hamburg nicht von dem Areal der Wege und Gewässer, und in den beiden Mecklenburg und Hamburg die reichen Weiden nicht von den geringen getrennt nachgewiesen werden konnten, geschah dieses nunmehr im Jahre 1883. Auch das Fürstenthum Lippe betheiligte sich an der Erhebung. Dagegen mißlang diese in dem Kreise Lublinitz, Reg.-Bez. Oppeln, und mußte die Aufnahme dort wiederholt werden, wodurch sich für die erst veröffentlichten Zahlen des Reg.-Bez. Oppeln, der Provinz Schlesien, des Königreichs Preußen und des Deutschen Reiches Berichtigungen ergaben (vergl. M.-H. 1885 S. I. 20 und V.-H. 1894 S. IV. 135).

In den vom Bundesrath am 31. Oktober 1882 für die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Sommer 1883 beschlossenen Bestimmungen (abgedruckt M.-H. 1885 S. I. 10) war in Ziffer 5 „angenommen" worden, daß in der Regel zwar die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme beauftragt, sachkundige Personen aber zugezogen werden würden. Wie aus den von den einzelnen Staaten für die Erhebung erlassenen Vorschriften hervorgeht, war die Zuziehung besonderer Sachverständiger überall „empfohlen", aber nur in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen zur Pflicht gemacht worden.

Die Erfahrungen, wie sie insbesondere in Preußen, nach der Darstellung in Heft LXXXI der Preußischen Statistik, bezüglich der Sorgfalt und Genauigkeit der Aufnahme gemacht wurden, legten den Gedanken nahe, daß für die Erhebung eine bloß formelle Kontrole der aus den Gemeinden mitgetheilten Ergebnisse, wie sie durch die vorgesetzten politischen Behörden und die statistische Zentralstelle, bei der das Material zur Bearbeitung konzentrirt wird, angestellt werden kann, nicht genüge und daß nur durch eine thunlichst ausgiebige Betheiligung der vorhandenen sachverständigen Organe schon bei der Erhebung selber ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild gegeben und insbesondere auch vermieden werden könne, daß durch mangelhafte Berichtigung der Ergebnisse früherer Erhebungen sich die Fehler derselben auf die neuen Zahlen fortpflanzen. Diese Erfahrungen fanden bei der Organisation der nächsten Erhebung Berücksichtigung.

Ueber die mit der 1883er Anbau-Erhebung noch verbundenen Schätzungen der durchschnittlichen Hektarerträge wird erst weiter unten im Abschnitt Erntestatistik zu berichten sein.

Nachdem in den beiden Erhebungen von 1878 und 1883 hinreichend Erfahrungen über die Erfordernisse einer Anbau-Statistik gesammelt worden waren, wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1892 ausgesprochen, daß eine Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung in allen Staaten im Jahre 1893 und künftig von zehn zu zehn Jahren stattfinden solle.

Die für die 1893er Erhebungen erlassenen Bestimmungen, die unten zum Abdruck gebracht werden, zeigten nur folgende nicht sehr erhebliche Abweichungen von den für die 1883er Erhebung erlassenen:

1. Die Vermerkung der neuesten katastermäßigen oder sonstigen amtlichen Vermessung des Erhebungsbezirkes in Nachweisung A, welche jetzt in Ziffer 3 allgemein angeordnet ist, war 1883 in Ziffer 3 nur als wünschenswerth bezeichnet.

2. Die nähere Erläuterung hinsichtlich der Nebennutzung, die Absatz 2 der Ziffer 5 giebt, fehlte 1883.

3. Aus den 1893er Bestimmungen sind die 1883er Anordnungen über eine Verbindung der Anbauerhebung mit Ertragsschätzungen für eine Anzahl Früchte, auf welche sich die jährlichen Ernteaufnahmen nicht bezogen, ganz fortgefallen. Die Anbauflächen aller dieser Früchte sind sowohl 1883 als 1893 erhoben worden.

4. Die in Ziffer 6 Absatz 2 erwähnte Anleitung fehlte 1883. — Den Bestimmungen für die diesmalige Erhebung sind vom Bundesrath festgestellte „Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung" beigegeben, welche in elf auf fünf Abschnitte vertheilten Paragraphen den Gegenstand der Erhebung, die Organe für die Erhebung, die Zeit der Erhebung, das Erhebungsverfahren und den Zeitpunkt der Einsendung behandeln. — Als Zeitpunkt der Erhebung befürworteten die „Gesichtspunkte" für die Ermittelung des Umfangs der Hauptnutzung des Ackerlandes, sowie des Umfangs der anderen Kulturarten den Juli, für die Ermittelung des Umfangs der Nebennutzung aber den September. Bei der letzteren Ermittelung seien auch für Klee, Luzerne und Grassaat die im Aufnahmejahre zur Samengewinnung dienenden Flächen festzustellen.

Obgleich sich die vorstehenden „Bestimmungen" im Großen und Ganzen bezüglich der Art der Ermittelungen also nur wenig von den für das Jahr 1883 erlassenen unterscheiden, so zeigen andererseits die Erhebungsformulare bei Vergleichung im Einzelnen eine größere Zahl von Abweichungen.

Derjenige Theil des Erhebungsformulars, welcher sich auf die Benutzung des Acker- und Gartenlandes bezog, stellte in den beiden Jahren 1883 und 1893 seine Fragen hinsichtlich genau derselben Früchte. Im Jahre 1883 stellte das Formular aber, abgesehen von dem Anbau von blos örtlicher Wichtigkeit, 115 Fragen, 1893 in vereinfachter Weise nur 98. Dabei ist keine Frucht fortgefallen. Die Minderung ist durch Aenderung der bei den einzelnen Früchten gestellten Fragen bewerkstelligt. Während früher in der Bemerkungsspalte, Spalte 4, hinter den beiden Rubriken für die Haupt- und die Neben-Frucht elf mal die Frage „davon zu Grünfutter" und 14 mal die Frage „davon zu Samengewinnung" vorkam, — wobei dann in der Antwort unentschieden blieb, ob das Grünfutter oder der Samen auf Haupt- oder auf Nebenfrucht-Fläche gewonnen wurde —, findet sich jetzt in der Bemerkungsspalte 4 nur drei mal die Frage „davon zum Samengewinn", aber einzig bei solchen Früchten, für welche die Nebenbenutzung nicht erfragt ist (nämlich Klee, Luzerne, Grassaat aller Art), so daß man also die ganz bestimmte Beziehung nur auf die Hauptfrucht hat. Die Frage nach dem Grünfutter ist jetzt in die erste (Benennungs-) Spalte aufgenommen und nun ergiebt die Antwort mit voller Bestimmtheit, ob das Grünfutter als Haupt- oder als Nebenfrucht gewonnen wurde.

In Folge hiervon änderte sich die tabellarische Zusammenstellung der 1893er Veröffentlichung. Während früher jede auf die Frucht bezügliche Anbau-Tabelle in drei Theile gespalten sein mußte: Hauptfrucht, Nebenfrucht, Grünfutter, hatte jetzt nur eine Zweitheilung der Tabelle einzutreten nach Haupt- und Nebenfrucht. Die große Haupttabelle ist daher 1893 nur in zwei Tabellen: eine für Hauptnutzung (Tabelle II) und eine für Nebenbenutzung (Tabelle III) gespalten. Die Unterabtheilungen dieser beiden großen Tabellen entsprechen den Abtheilungen a—g des Erhebungsformulars in seinem B-Theile und zugleich den früheren kleineren Einzeltabellen für Getreide, für Hülsenfrüchte, Hackfrüchte und Gemüse u. s. w. Es ist in der 1893er Veröffentlichung Sorge getragen worden durch Bildung passender Summen die Vergleichbarkeit mit der Darstellung der früheren Aufnahme aufrecht zu erhalten.

Eine leichte redaktionelle Aenderung des Erhebungsformulars fand hinsichtlich der Wiesen statt. 1883 waren sie näher bestimmt als „ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benutztes Grasland", während in dem Erhebungsformular 1893 das gesperrt Gedruckte fortfiel. Dieses dürfte aber die Aufnahmeergebnisse wohl nicht beeinflußt haben.

Eine entsprechende redaktionelle Aenderung des Erhebungsformulars fand auch hinsichtlich der Weiden statt; 1883 waren sie definirt als „ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benutztes Grasland", während in dem 1893er Erhebungsformular das gesperrt Gedruckte fortfiel. Auch hier darf man eine Beeinflussung des Aufnahmeergebnisses durch die verschiedene Fassung wohl als ausgeschlossen betrachten. — Die Definition der reichen Weide ist durch alle 3 Aufnahmen hindurch die gleiche geblieben: „von im Durchschnitt der Jahre mindestens 15 Meter- (Doppel-) Zentner (zu 100 kg) Heuweidewerth oder mindestens 1 Kuhweide auf den Hektar."

Das „Oed- und Unland" hatte in dem 1878er Erhebungsformular seine Stelle als Nr. VII. unter den Rubriken des nicht-landwirthschaftlich benutzten Areals. 1883 wurde, wie schon oben erwähnt ist, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß eine Trennung zwischen Hutungen und Oedland thatsächlich nicht genau durchführbar ist, dem Oed- und Unland sein Platz in der Nr. III. unter „Weiden und Hutungen" als Unterposition c, hinter den geringeren Weiden und Hutungen gegeben, und hiermit war es zugleich der „landwirthschaftlich benutzten" Fläche zugerechnet. Im 1893er Erhebungsformular ist es aber wieder aus der Rubrik der Weiden und Hutungen herausgenommen und von Neuem, wie in 1878, zu einer gesonderten Nr. VII. gemacht worden, außerhalb der landwirthschaftlich benutzten Fläche. Außerdem wurde aber noch ein Zusatz in Klammer dazu gestellt: „einschließlich der reinen Haideländereien und der weder zum Ackerbau, noch als Grünland benutzten Moore, sowie der Steinbrüche, Lehm-, Thongruben und dergleichen, soweit diese nicht bei den Forsten gerechnet sind." Durch diesen Zusatz sind sicherlich 1893 die Haideländereien von den Hutungen und damit von der landwirthschaftlich benutzten Fläche abgetrennt und zum Oedland, also zur nicht-landwirthschaftlich benutzten Fläche geschlagen worden.

Um eine gute Vergleichbarkeit zwischen den 3 Erhebungen von 1878, 1883 und 1893 hinsichtlich der landwirthschaftlich benutzten Fläche zu erzielen, müssen von ihr außer dem Oed- und Unland auch die geringeren Weiden und Hutungen ausgeschlossen werden; der Rest wird dann allerdings nur den werthvolleren Theil der landwirthschaftlichen Fläche darstellen.

In dem Erhebungsformular 1893 hat bei der Nr. IV Weinberge eine redaktionelle Aenderung stattgefunden, indem in Klammern beigefügt worden ist „auch Weingärten", um der irrthümlichen Auslassung von Weingärten des Flachlandes entgegenzutreten.

Ueber die bezüglich der Forsten und Holzungen eingetretenen Veränderungen der Rubrik V. des Erhebungsformulars wird erst weiter unten in dem Abschnitt Forststatistik berichtet.

Hinsichtlich der Ausführung der Erhebung in den verschiedenen Bundesstaaten ist hervorzuheben, daß die in Ziffer 6 der „Bestimmungen" ausgesprochene Erwartung, daß in der Regel die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme werden beauftragt werden unter Zuziehung sachkundiger Personen, „welche in den einzelnen Erhebungsbezirken zur Feststellung der Bodenbenutzung und des Anbaues der verschiedenen Früchte zu verwenden seien", erfüllt worden ist.

In Preußen, Sachsen, Coburg-Gotha und Waldeck war die Ermittelung Sache der Ortsbehörden, in selbständigen Guts- und Forstbezirken Sache der Besitzer. Kreis- und Oberamtsbehörden hatten in Preußen dahin zu wirken, daß in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, wo die Verhältnisse es erfordern, die Ortsbehörden Schätzungskommissionen bilden, bezw. sollten erstere die Ernennung der Schätzungskommission herbeiführen. Es konnten mehrere benachbarte Bezirke einer Schätzungskommission unterstellt werden, welche jedoch die Nachweise für jeden Bezirk besonders zu liefern hatte. Die Königlichen Regierungen hatten die Ausführung der Ermittelung zu leiten, für Instruirung der Kreis- und Ortsbehörden zu sorgen, auch deren Maßnahmen, soweit nöthig, an Ort und Stelle zu kontroliren. Die Unterlagen, welche für die Ausfüllung des Formulars erforderlich waren, konnten beschafft werden: 1. da, wo es sich mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Besitzer durchführen ließ, durch Befragung der sämmtlichen Land- und Forstwirthschaft-Treibenden des Erhebungsbezirkes nach ihren Anbauflächen oder 2. im Wege einer überschläglichen Schätzung der Anbauflächen durch eine Kommission von orts- und sachkundigen Personen.

Hervorzuheben sind die Besonderheiten des Verfahrens in Reuß älterer Linie, Lübeck und Hamburg. In Reuß ä. L. war die Ermittelung den Gemeindevorständen übertragen, welche Umfrage bei sämmtlichen Landwirthschaft-Treibenden zu halten hatten; in Lübeck sollte jeder Landwirthschaft-Treibende seine Listen allein ausfüllen, der Ortsvorsteher sie sammeln und auf die Richtigkeit prüfen; in Hamburg sollte die Erhebung in den Landgemeinden durch die Gemeindevorstände (in der Stadt Bergedorf durch den Magistrat, im übrigen Hamburgischen Staatsgebiet durch besondere Kommissionen) geschehen, welche nöthigenfalls Land- und Hausinhaber befragen konnten.

Die übrigen Bundesstaaten hatten alle obligatorisch die Bildung von Kommissionen von „orts- und feld-", „orts- und sach-", „orts- und landwirthschaftskundigen" Personen unter Mitwirkung der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Gemeindevorstände vorgeschrieben. Einen etwas abweichenden Weg schlug Mecklenburg-Schwerin ein; hier erhob die Ortsobrigkeit, die Erhebungsformulare gingen an das Statistische Bureau und dieses übersandte die Berechnungsmuster den Vertrauensmännern der 151 landwirthschaftlich-statistischen Bezirke zur Prüfung und Begutachtung. — In Bayern geschah die Erhebung selbst im Wege überschläglicher Schätzungen durch besonders gebildete Kommissionen, welche für den Bezirk jeder Gemeinde aus dem Bürgermeister und 2 bis 6 orts- und sachkundigen von der Gemeinde gewählten Personen zu bestehen hatten. Bei den einzelnen Grundbesitzern selbst mündliche Nachfrage zu halten, um eingetretene Aenderungen der Bodenbenutzungsarten, Fruchtgattungen, Nebennutzungen festzustellen, war nicht ausgeschlossen. Die Bezirksämter hatten betreffs der ihnen unterstellten Gemeinden Kontrole zu üben. Die Prüfung durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden geschah in Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Komités.

Ohne Anwendung einer gleichmäßigen und deshalb starren Schablone, vielmehr unter rationeller Anpassung an die überaus verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse der Erhebungsbezirke, ist überall in dieser oder jener Form die Mitarbeit und Einwirkung ortskundiger landwirthschaftlicher Sachverständiger in einer so frühen Stufe des Aufnahmeverfahrens erreicht worden, daß eine wirklich sachliche Kritik und ins Detail gehende Ausmerzung von Fehlern geübt werden konnte. Die angewandte Methode giebt die Ueberzeugung, daß ein solcher Grad von Genauigkeit in den Angaben der Anbaustatistik erlangt worden ist, als er auf diesem Gebiete nur erwartet werden darf.

Von günstigem Einfluß für Erlangung zuverlässiger Daten war sicherlich auch die oben hervorgehobene Ziffer 3 der „Bestimmungen", welche die früher nur anempfohlene Vermerkung der neuesten katastermäßigen oder sonstigen amtlichen Vermessung des einzelnen kleinen

Erhebungsbezirks in der Nachweisnng A des Erhebungsformulars obligatorisch anordnete und namentlich auch bestimmte, daß diese Katastralvermessungsresultate den die Erhebung ausführenden Stellen schon vor oder bei der Erhebung zu geben seien.

Hierdurch ist eine weitgehende Uebereinstimmung der Angaben der Bodenbenutzungs-Statistik mit den aus anderen Quellen stammenden Daten über den Flächeninhalt der politischen Bezirke und des Deutschen Reichs endlich erzielt worden. Die 1893er Erhebung der Bodenbenutzung hat in der Reichssumme zu einem Ergebniß geführt, welches nur um + 267 Hektar von dem bei der letzten Volkszählung ermittelten Flächeninhalte abweicht, während 1883 und 1878 die Abweichungen von den damals für den amtlichen Gebrauch maßgebenden neuesten Feststellungen für die Reichssumme — 34 574 und — 175 300 Hektare betragen hatten.

Die für die 1893er Erhebung geltend gewesenen Bestimmungen werden im Folgenden mit ihren Anlagen mitgetheilt.

Bestimmungen für die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

(Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1892.)

1. Eine Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung soll in allen Staaten im Jahre 1893 und künftig von zehn zu zehn Jahren stattfinden.
2. Sie ist in jedem Staate nach politischen oder Katastergemeinden, Gemarkungen oder ähnlichen Bezirken vorzunehmen, welche kleinere Abschnitte der Einheit des Kreises (oder Amtes) bilden.
   Das Erhebungsformular ist in der Anlage 1 beigefügt. Den einzelnen Staaten bleibt überlassen, die Form desselben den örtlichen Verhältnissen und der Erhebungsmethode entsprechend zu ändern. Anlage 1.
3. Das Ergebniß der neuesten katastermäßigen oder sonstigen amtlichen Vermessung des Erhebungsbezirks beziehungsweise der Fortschreibung derselben (Vermessungsberichtigung) ist als Anhalt für die Ermittelung im Eingang des Formulars (Nachweisung A), thunlichst unter Angabe des Jahres der Vermessung oder Vermessungsberichtigung mit denjenigen Unterscheidungen zu vermerken, welche diese Vermessung 2c. bezüglich der einzelnen Arten der Bodenbenutzung (Kulturarten) macht.
   Die daselbst bezeichneten Nachweisungen sind den die Erhebung ausführenden Stellen schon vor oder bei der Erhebung zu geben; von wem dieselben einzutragen sind, bleibt der Bestimmung der Landesregierung überlassen.
4. Die Fläche der Acker- und Gartenländereien, der Weiden, Weinberge und Forsten ist in jedem Bezirk nach den im Formular (Nachweisung B und C) genannten Anbau- und Nutzungsarten näher zu unterscheiden. Flächenangaben für den Anbau anderer, nicht genannter Früchte sind dagegen, wie das Formular ergiebt, nur da gefordert, wo dieser Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist.
5. Der Anbau als Hauptfrucht oder Hauptnutzung und der als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) ist, soweit das Formular es fordert, auseinander zu halten. Welche von zwei neben einander stehenden oder auf einander folgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet überall die überwiegende Wichtigkeit.
   Für Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- und Stoppelfrucht, Spalte 3 der Nachweisung B des Formulars) kann nur ein Areal in Betracht kommen, welches bereits als mit einer Hauptfrucht besetzt (in Spalte 2 der Nachweisung B) verzeichnet ist. Insbesondere sind unter Nach- oder Stoppelfrüchten diejenigen Früchte zu verstehen, welche, wie z. B. Stoppelrüben, Stoppelsaat, auf eine im Erhebungsjahre gewonnene Hauptfrucht folgen und noch in demselben Jahre geerntet werden. Nicht zu den Nachfrüchten zu rechnen sind die erst in dem auf die Erhebung nächstfolgenden Jahre Ertrag liefernden Früchte (z. B. im Herbst des Erhebungsjahres angesäeter Raps, Winterweizen, Winterroggen, unter Halmfrucht angesäeter Stoppelklee u. s. w.), ebensowenig der zweite Schnitt von Futterpflanzen (z. B. von Klee).
6. Die Bestimmung der sachkundigen Organe, welche in den einzelnen Erhebungsbezirken zur Feststellung der Bodenbenutzung und des Anbaues der verschiedenen Früchte zu verwenden sind, ist Sache des einzelnen Staates; indeß wird angenommen, daß, vorbehaltlich besonderer Anordnungen in Betreff der Forsten und Holzungen, in der Regel die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und sachkundige Personen zugezogen, thunlichst auch, insbesondere bei den einzelnen größeren Besitzern, Umfragen gehalten werden.
   Es ist den Erhebungsorganen eine Anleitung zu ertheilen, wofür die Anlage 2 Gesichtspunkte enthält. Anlage 2.
7. Zusammenstellungen der Aufnahmeergebnisse für den Staat beziehungsweise für die Provinzen und größeren Verwaltungsbezirke, mit den in Anlage 1 gemachten Unterscheidungen, sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt spätestens bis zum 30. Juni des auf die Erhebung folgenden Jahres — erstmalig also bis zum 30. Juni 1894 — nebst den für die Erhebung erlassenen Vorschriften und sonstigen wünschenswerthen Erläuterungen mitzutheilen.

Anlage 1.

Staat ....

Verwaltungsbezirk ....

Erhebungsbezirk (Gemarkung, Gemeinde, Forstbezirk 2c.) Nr. ....

Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung

im Bezirke ....

A. **Die neueste Katastral-** (oder sonstige amtliche) **Vermessung** (Vermessungsberichtigung) vom Jahre 18 .... verzeichnet für den Erhebungsbezirk folgende Arten der Bodenbenutzung (Kulturarten):	mit einem Flächeninhalt von Hektaren.
a) (Acker)	
b) (u. s. w.)	
c)	
d)	
e)	
f)	
g)	
h)	
. . . .	
. . . .	
. . . .	
Gesammtfläche des Erhebungsbezirks	

Anlage 1. Fortsetzung.

Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung der Nachweisungen

1. Nur da sind Zahleneinträge zu machen, wo sich in den dafür bestimmten Spalten punktirte Linien finden.
2. Wo Roggen, Hafer, Buchweizen, Kartoffeln als Nebennutzung in Forsten oder in Feldwaldwirthschaften (Haubergen)

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres Hektar.	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres Hektar.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
a. Getreide und Hülsenfrüchte.			
1. Weizen … Winter		—	
Sommer		—	
2. Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer … Winter		—	
Sommer		—	
3. Einkorn … Winter		—	
Sommer		—	
4. Roggen … Winter		—	
Sommer			
5. Gerste … Winter		—	
Sommer			
6. Hafer			
7. Buchweizen (Haidekorn)			
8. Hirse			
9. Mais zum Grünfuttergewinn			
zum Körnergewinn			
10. Erbsen			
11. Linsen			
12. Bohnen feldmäßig gebaute Speisebohnen			
Ackerbohnen (Saubohnen)			
13. Wicken zum Grünfutter (auch Heu)			
zum Körnergewinn			
14. Lupinen zum Unterpflügen			
zu Futter (nicht zu Drusch)			
zu Drusch		—	
15. Menggetreide (2 oder mehrere Getreidearten in vermischtem Anbau) Winter			
Sommer			
16. Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht; Wickfutter) zum Grünfuttergewinn			
zum Körnergewinn		—	
17. Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchte			
b. Hackfrüchte und Gemüse.			
1. Kartoffeln		—	
2. Topinambur			
3. Zucker- und Runkelrüben zur Zuckerfabrikation		—	
als Futterrüben			
zur Samengewinnung		—	
4. Möhren (Wurzeln)			
5. Weiße (Stoppel-) Rüben)			
6. Kohlrüben (Wrucken)			
7. Kraut- und Feldkohl			
8. Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse zusammengefaßt von denen jedoch diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist (z. B. Gurken, Zwiebeln, Spargel, Meerrettig, Blumenkohl), besonders zu zu nennen und außer in obiger Summe nochmals mit ihrer Fläche hier einzusetzen sind.			
Zusammen a und b			

B und C (folgende Seite) des Musters.

gebaut werden, sind die Anbauflächen nicht in der Nachweisung B oder bei C I, sondern bei C V (Forsten ꝛc.) aufzuführen.

Noch: **B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien** im Sommer des Jahres	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres Hektar.	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres Hektar.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
Flächenübertrag a und b			
c. Handelsgewächse.			
1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz . . Winter		———	
1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz . . Sommer		———	
2. Leindotter			
3. Mohn		———	
4. Senf zum Grünfuttergewinn			
4. Senf zum Körnergewinn			
5. Flachs (Lein)			
6. Hanf			
7. Taback			
8. Hopfen		———	
9. Cichorien			
10. Weberkarden (Kardendistel)		———	
11. Kümmel		———	
12. Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse zusammengefaßt . . .			
von denen jedoch diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist (wie z. B. Korbweiden), besonders zu nennen und außer in obiger Summe nochmals mit ihrer Fläche auszuwerfen sind.			
d. Futterpflanzen.			*) Davon zum Samengewinn Hektar.
1. Klee aller Art*)		———	
2. Luzerne*)		———	
3. Esparsette		———	———
4. Serradella			———
5. Spörgel (Knörich, Knehl)			———
6. Grassaat aller Art, einschließlich Kleegras (Mischung von Klee und Gras)*)		———	
e. Brache (nicht bestellte, im Sommer des Aufnahmejahres zur Brache beackerte Felder)		———	
f. Ackerweide (im Sommer des Aufnahmejahres nicht bestellte, auch nicht beackerte, jedoch zur Weide benutzte Ackerfelder)		———	
g. Haus- und Obstgärten (einschließlich Baumschulen) und gartenmäßig angebautes Feld, bei dem die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist		———	
Zusammen Acker- und Gartenländereien			

Anlage 1. Fortsetzung.

C. Die Art der Bodenbenutzung im gesammten Erhebungsbezirk wurde ermittelt, wie folgt:		Nach dem Bestande im Sommer des Jahres.... Hektar.	Bemerkungen.
1.		2.	3.
I. **Acker- und Gartenländereien** (wie unter B Summe Spalte 2)			
II. **Wiesen** (ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benutzt)			
III. **Weiden** (ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benutzt) und **Hutungen**:	Hektar.		
a) reiche Weiden, von im Durchschnitt der Jahre mindestens 15 Meter-(Doppel-) Zentner (zu 100 kg) Heuweidewerth oder mindestens 1 Kuhweide auf den Hektar			
b) geringere Weiden und Hutungen			
Summe der Weiden und Hutungen			
IV. **Weinberge** (auch Weingärten):	Hektar.		
a) im Ertrag stehende			
b) nicht im Ertrag stehende			
Summe der Weinberge (auch Weingärten)			
V. **Forsten und Holzungen** (zur Holzzucht benutzte Flächen einschließlich der Räumden und Blößen)*)			
Davon waren im Sommer des Aufnahmejahres zu landwirthschaftlicher Nebennutzung oder in Feldwaldwirthschaft (Haubergen) bestellt	Hektar.		
mit Roggen			
„ Hafer			
„ Buchweizen			
„ Kartoffeln			
VI. **Haus- und Hofräume**			
VII. **Oed- und Unland** (einschließlich der reinen Haideländereien und der weder zum Ackerbau, noch als Grünland benutzten Moore, sowie der Steinbrüche, Lehm-, Thongruben und dergleichen, soweit diese nicht bei den Forsten gerechnet sind)			
VIII. **Wegeland, Gewässer** 2c.			
Gesammtfläche des Erhebungsbezirks			

*) Alle innerhalb der Waldungen belegenen, **dauernd** als Acker oder Wiese benutzten Flächen, gleichviel ob sie der Forstverwaltung unterstellt sind oder nicht, dem Waldbesitzer gehören oder nicht, kommen nicht bei Ziffer V, sondern als Acker bei Ziffer I oder Wiese bei Ziffer II in Ansatz. Entsprechend sind bei Ziffer III die Flächen einzurechnen, welche **dauernd** lediglich der Weidenutzung dienen. Dagegen sind der Weidenutzung dienende Räumden (räumlich, d. h. weitläufig bestandene, mit nicht genügendem Holzbestande versehene Flächen) und Blößen (nur zeitweilig nicht bestandene Waldflächen, bei denen aber die Holzzucht beabsichtigt wird) den Forsten und Holzungen bei Ziffer V hinzuzurechnen. Letzteres gilt auch von denjenigen Blößen, welche vorübergehend als Acker oder Wiese benutzt werden. Oedländereien, Haideflächen 2c., deren Aufforstung zwar zweckmäßig sein würde, aber noch nicht in Angriff genommen ist, sind den Forsten und Holzungen nicht hinzuzurechnen, sondern bei Ziffer VII in Ansatz zu bringen.

Anlage 2.

Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

I. Gegenstand der Erhebung.

§ 1. Die Gesammtfläche des Erhebungsbezirks (der Gemeinde 2c.) ist nach den im Formular unter C genannten Kultur- und Benutzungsarten, ferner bezüglich des Acker- und Gartenlandes nach den unter B aufgeführten Fruchtarten, mit denen dasselbe im Aufnahmejahr bestellt ist, und den sonstigen dort bezeichneten Verwendungszwecken zu unterscheiden.

Das unter A mitgetheilte Ergebniß der katastermäßigen Vermessung soll lediglich als Anhalt für die nach dem gegenwärtigen Stande vorzunehmende Feststellung der im Formular unter C geforderten Nachweise dienen und ist nur insoweit als bindend anzusehen, als die im Kataster verzeichnete Gesammtfläche unverändert in das Erhebungsformular zu übernehmen ist.

§ 2. Insoweit das Ackerland während des Aufnahmejahres einer mehrfachen Nutzung unterliegt, sind sowohl die Flächen der als Hauptnutzung (Hauptfrucht), als auch der als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) angebauten Fruchtarten festzustellen

(Spalte 2 beziehungsweise 3 der Nachweisung B). Für Nebennutzung (Spalte 3) kann also nur ein Areal in Betracht kommen, welches mit einer Hauptnutzung (in Spalte 2) verzeichnet ist.

Welche von zwei neben einander stehenden oder auf einander folgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet überall die überwiegende Wichtigkeit.

Bezüglich der Nebennutzung wird Folgendes bemerkt:

Als Vorfrüchte gelten nur solche Früchte, welche in dem Erhebungsjahre geerntet wurden, bevor die in demselben Jahre zur Aberntung kommende Hauptfrucht angebaut war.

Wenn zwischen einer feldmäßig gebauten Frucht vereinzelt noch Pflanzen oder Pflanzenreihen einer anderen Frucht stehen (z. B. auf einem Kartoffelfelde einzelne Bohnenreihen längs der Furchen, einzelne Maispflanzen), so ist die Flächenangabe nur für die entschieden wichtigere Frucht zu machen, die andere also nicht besonders als Nebenfrucht zu berücksichtigen.

Unter Nach- oder Stoppelfrüchten sind diejenigen Früchte zu verstehen, welche, wie z. B. Stoppelrüben, Stoppelsenf, Stoppelrübsen, auf eine im Erhebungsjahre gewonnene Hauptfrucht folgen oder, wie beispielsweise Lupinen und Seradella, in dieselbe eingesäet werden, und welche noch in demselben Jahre geerntet beziehungsweise abgeweidet oder untergepflügt werden. Nicht zu den Nachfrüchten zu rechnen sind die erst im nächstfolgenden Jahre Ertrag liefernden Früchte, wie z. B. im Herbst des Erhebungsjahres angesäeter Winterraps, Winterweizen, Winterroggen, unter Halmfrucht angesäeter Klee (Stoppelklee), ebensowenig der zweite und die folgenden Schnitte von Futterpflanzen (Klee, Luzerne ꝛc.). Dagegen ist diejenige Fläche von gewissen Futterpflanzen (Klee, Luzerne, Grassaat), welche wenn auch beim zweiten oder einem späteren Schnitt, zur Samengewinnung benutzt wird, noch besonders, und zwar unter B Spalte 4 nachzuweisen.

II. Organe für die Erhebung.

§ 3. (Bestimmung, ob Gemeindevorsteher, Kommissionen, besondere Aufnahmeagenten ꝛc. mit der Erhebung beauftragt werden.)

III. Zeit der Erhebung.

§ 4. Die Ermittelung des Umfangs der Hauptnutzung des Ackerlandes, sowie des Umfangs der übrigen Kulturarten ist im Juli vorzunehmen. Für die Ermittelung des Umfangs der Nebennutzung des Ackerlandes wird sich in der Regel der September empfehlen.

Bei der letzteren Ermittelung sind auch für Klee, Luzerne und Grassaat die im Aufnahmejahre zur Samengewinnung dienenden Flächen festzustellen.

VI. Erhebungsverfahren.

§ 5. Die Unterlagen, welche für die Ausfüllung des Formulars erforderlich sind, können beschafft werden:

entweder durch Befragung der sämmtlichen Landwirthschafttreibenden des Erhebungsbezirks nach ihren Anbauflächen,

oder im Wege einer überschläglichen Schätzung der Anbauflächen durch eine Kommission von orts- und sachkundigen Personen.

§ 6. Wird das erstere Verfahren, die Umfrage von Wirthschaft zu Wirthschaft, angewandt, so ist insbesondere zu beachten, daß die außerhalb der Gemeindegemarkung belegenen Wirthschaftsflächen außer Ansatz bleiben, während andererseits diejenigen Flächen der Gemarkung, welche von auswärtigen Landwirthen benutzt werden, mit zur Nachweisung kommen müssen. Letzteres muß auch bezüglich der vom Staate, von der Gemeinde, von Genossenschaften ꝛc. bewirthschafteten Ländereien (wie namentlich Forsten, ungetheilten Marken und Gemeinheiten ꝛc.) geschehen, da die Ermittelung der Bodenbenutzung sich auf die ganze Fläche der Gemeindegemarkung zu erstrecken hat.

Es empfiehlt sich bei diesem Verfahren, die Erhebungsorgane nur mit der Unterweisung der Landwirthschafttreibenden, mit der Austheilung und Einsammlung der Erhebungsformulare, sowie mit der Kontrole der darin gemachten Angaben zu beauftragen, dagegen die Zusammenstellung der Einzelabgaben von statistischen Behörden ausführen zu lassen; ferner, falls sich aus der Zusammenstellung wesentliche Unterschiede gegen die katastermäßigen Flächen ergeben, die endgültige Feststellung der Erhebungsergebnisse erst nach Benehmen mit den Erhebungsorganen vorzunehmen.

§ 7. Bei Anwendung des zweiten Verfahrens werden die Mitglieder der Erhebungskommission sich zunächst über das nach Lage der Anbauverhältnisse am zweckmäßigsten anzuwendende Erhebungsverfahren, ob nämlich nach § 8 oder nach § 9, verständigen.

§ 8. Sind die Boden- und Fruchtbarkeitsverhältnisse innerhalb der Gemarkung gleichartig, und bestehen unter den einzelnen Wirthschaften keine wesentlichen Verschiedenheiten in der Benutzungsweise des Landes, so wird zuerst zu erwägen, bezüglich des Forstareals auch durch Rückfragen bei der örtlichen Forstverwaltung festzustellen sein, welche Veränderungen in der Art der Bodenbenutzung seit der Katastralvermessung (deren Ergebnisse sich im Formular A verzeichnet finden) eingetreten sind, und wie sich in Folge dessen die unter C in Spalte 2 nachzuweisende Flächenvertheilung der Hauptkulturarten, also des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, der Weiden und Hutungen, Weinberge, Forsten, Haus- und Hofräume, des Oed- und Unlandes, endlich der Wege und Gewässer gegenwärtig gestaltet.

Hierauf kann die für das Acker- und Gartenland (im Formular unter B) vorgeschriebene Unterscheidung der Fruchtarten ꝛc. so erfolgen, daß die hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Besitzer nach den Flächengrößen der von ihnen angebauten Früchte (auch ihres Brachlandes, ihrer Ackerweide und ihrer Gärten) befragt werden, und daß alsdann die Gesammtfläche des Acker- und Gartenlandes der Gemarkung nach demselben Verhältniß auf die verschiedenen Fruchtarten ꝛc. vertheilt wird, wie es für die gesammte Wirthschaftsfläche der befragten Besitzer zusammen gefunden worden ist. Dabei ist aber, wenn in den kleineren und ganz kleinen Wirschaften, namentlich auch in denen von Tagelöhnern, eine andere Benutzungsweise des Landes üblich ist, als in den größeren, auf diesen Umstand besondere Rücksicht zu nehmen.

Wie die Vertheilung der Weiden und Hutungen, sowie der Weinberge auf die im Formular unter C angegebenen Unterscheidungen am zweckmäßigsten zu bewirken, und wie die landwirthschaftlichen Nebennutzungen in Forsten (unter C V) zu ermitteln seien, muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten.

§ 9. Ist dagegen in Folge der Verschiedenheit der Bodenarten, der Höhenlagen des zur Gemeindegemarkung gehörigen Landes oder anderer Umstände die Fruchtfolge und überhaupt die Benutzungsweise des Landes innerhalb der Gemarkung eine wesentlich verschiedene, so ist es zweckmäßig, die Gemarkung zunächst in die sich von einander wesentlich unterscheidenden Theile zu zerlegen, hierauf für jeden einzelnen Gemarkungstheil in ähnlicher Weise, wie im § 8 bezüglich des ganzen Erhebungsbezirks bemerkt ist, die Anbauverhältnisse zu ermitteln und schließlich das Ergebniß der Ermittelung für die ganze Gemarkung zusammenzustellen.

Das Verfahren wird sich hierbei etwa folgendermaßen gestalten:

1. Begonnen wird mit der Zerlegung der Gemeindegemarkung in die verschiedenen Gemarkungstheile und mit der Feststellung des Flächeninhalts jedes Gemarkungstheils im Wege einer möglichst genauen Schätzung, wobei darauf zu sehen ist, daß die Flächen der Gemarkungstheile zusammen die katastermäßige Fläche des ganzen Erhebungsbezirks ergeben.

2. Für jeden Gemarkungstheil werden überschläglich ermittelt:

   a) die im Formular unter C in Spalte 2 nachzuweisenden Flächen der Hauptkulturarten;

   b) die im Formular unter B nachzuweisen Flächen der einzelnen Fruchtarten 2c. des Acker- und Gartenlandes. Zu diesem Behufe empfiehlt sich, zuerst zu überschlagen:

      aa) welcher Theil (etwa wieviel Prozent) der Ackerfläche auf Getreide, auf Hackfrucht, Futterpflanzen, Brache 2c. entfällt, und wie groß danach die Zahl der hiermit bestellten Hektaere ist; sodann

      bb) wieviel Hektare der Getreidefläche auf die einzelnen Arten des Getreides (Winterweizen, Sommerweizen, Winterroggen, Sommerroggen 2c.) kommen, ebenso wieviel Hektare den einzelnen Hackfrüchten (Kartoffeln, Runkelrüben 2c.) gewidmet sind u. s. f. Auch bei dieser Ermittelung kann zunächst der (Prozent-) Theil, welchen die Fläche jeder einzelnen Fruchtart von der der betreffenden Fruchtgattung überhaupt gewidmeten Fläche (s. aa) einnimmt, veranschlagt und danach die Hektarenzahl berechnet werden;

   c) die Flächen, in welche nach dem Formular unter C die Weiden und Weinberge zu zerlegen, beziehungsweise welche bei den Forsten besonders nachzuweisen sind (vergl. § 8 Absatz 3).

   Um bei diesen überschläglichen Ermittelungen Schätzungsfehler möglichst zu vermeiden, werden die hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Besitzer nach ihren Anbauflächen innerhalb des betreffenden Gemarkungstheils zu befragen sein, nach Maßgabe der so erlangten Angaben wird dann das Verhältniß, in dem die verschiedenen Fruchtarten zu einander stehen, ermittelt und auf Grund desselben innerhalb jedes Gemarkungstheils die Vertheilung nach Hektaren vorgenommen. Falls sich in dem Gemarkungstheile Ackerflächen befinden, die von kleineren Anbauern (namentlich auch von Tagelöhnern), und zwar in anderer Weise als im Uebrigen bewirthschaftet werden, ist deren Umfang und Benutzungsweise durch thunlichst genaue Schätzung für sich besonders zu ermitteln.

3. Zweifel über die Anbauverhältnisse werden die Mitglieder der Aufnahmekommission durch gemeinschaftliche Besichtigung der Felder unter besonderer Berücksichtigung der Zweifelspunkte zu heben suchen.

4. Die für die einzelnen Gemarkungstheile endgültig ermittelten, in Hektaren ausgedrückten Flächen der verschiedenen Frucht- und Kulturarten werden für die Gemarkung im Ganzen zusammengezogen und in das Formular eingetragen.

§ 10. In allen Fällen wird die besondere Aufmerksamkeit auf die richtige Ermittelung der Anbauflächen solcher Früchte zu lenken sein, die zwar kein sehr großes Areal einnehmen, aber doch wegen ihrer werthvollen Erträge von Wichtigkeit sind.

V. Zeitpunkt der Einsendung.

§ 11. (Bestimmung über den von den Erhebungsorganen einzuhaltenden Zeitpunkt der Einsendung.)

Veröffentlichungen.

Die Bodenbenutzung nach den landwirthschaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878 . . . . Bd. 43, 1. R. II.

Atlas der Bodenkultur des Deutschen Reichs nach der Aufnahme im Jahre 1878. 15 Karten mit Tabellen und erläuterndem Text, Berlin 1881. Verlag des Berliner Lithographischen Instituts (Jul. Moser).

Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Sommer 1883 M.-H. 1885, I.

Berichtigung hierzu: Neuaufnahme (1883) für den Kreis Lublinitz s. V.-H. 1894, IV (S. 135, Anmerkung).

Desgl. im Jahre 1893 . . . . V.-H. 1894, IV.

c) Forsten.

Vier forststatistische Erhebungen haben bisher im Deutschen Reich stattgefunden. Die erste, 1878, gelegentlich der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung, ermittelte nur die Gesammtforstflächen ohne jede weitere Scheidung. Ihre Ergebnisse sind dargestellt in Bd. 43 1. R. S. II. 1 fg., sowie in dem Atlas der Bodenkultur, Uebersicht I. und Karte Nr. 15. Die zweite, 1882, war ein Stück der mit der Berufszählung vom 5. Juni 1882 verbundenen Aufnahme über die landwirthschaftlichen Betriebe. Sie erfaßte nicht das Gesammtforstareal, sondern nur die mit landwirthschaftlichen Betrieben verbundenen Holzflächen und diese letzteren nach Größenklassen. Da bei den im öffentlichen Eigenthum befindlichen und den Forsten von Genossenschaften eine Verbindung mit landwirthschaftlichem Betriebe regelmäßig nicht vorkommt und auch Privatforsten vorhanden sind, welche ohne Verbindung mit landwirthschaftlichen Betrieben bewirthschaftet werden (z. B. Forsten größerer Grundbesitzer, die das zu dem betreffenden Gutscomplex gehörige landwirthschaftliche Areal verpachtet haben), so bezogen sich die ermittelten Zahlen fast ausschließlich auf den privaten Forstbesitz und in der That nur auf einen Theil desselben. Die erhobenen Zahlen fanden an zwei Stellen ihre tabellarische Darstellung: a. in Uebersicht 3. der „Beiträge zur Forststatistik des Deutschen Reichs" (M.-H. 1884, VIII.) nur nach den Größen der Holzflächen, die zu der ungeschiedenen Gesammtzahl der landwirthschaftlichen Betriebe gehörten, und b. in der „Landwirthschaftlichen Betriebsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882" (Bd. 5 N. F.) unter Kombinirung der nach Größenklassen unterschiedenen landwirthschaftlichen Betriebe mit dem nach Größenklassen unterschiedenen Holzlande. Die dritte Erhebung, verknüpft mit der über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung im Sommer 1883, ermittelte die Größe und die Bestandsarten der Forsten, sowie die Vertheilung der Forsten nach dem Besitzstande. Sie fand ihre Darstellung in den Uebersichten 1 und 2 der bereits erwähnten „Beiträge zur Forststatistik des Deutschen Reichs".

Die vierte, wieder im Rahmen der Erhebung über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung vorgenommene, forststatistische Ermittelung, die des Jahres 1893, sollte sich nach der vom Bundesrath am 7. Juli 1892 beschlossenen Fassung der Ziffer V in Theil C des Erhebungsformulars auf die Erfragung der Gesammtfläche der Forsten und Holzungen ohne Scheidung nach Bestands- oder Besitzarten beschränken. Hinzugefügt war nur noch die Unterfrage, wie viel Hektare im Sommer des Aufnahmejahres zu landwirthschaftlicher Nebennutzung oder in Feldwaldwirthschaft (Haubergen) mit Roggen, Hafer, Buchweizen oder Kartoffeln bestellt gewesen seien (vergl. oben S. 62). Preußen beschloß aber für sich eine Zusatzerhebung über die zur Aufforstung geeigneten Flächen a. des Oed- und Unlandes, sowie b. der geringeren Weiden und Hutungen, ferner über die Forstflächen c. nach Holzart und d. nach Besitzstand und erweiterte dabei die früheren 1883er Fragen nach dem Besitzstand noch 1. durch die Aussonderung der Kronforsten aus den früher in einer Ziffer erfragten „Kron- und Staatsforste (landesherrliche, Kronfideikommiß-, Schatull- 2c., sowie fiskalische, Domanial-, Kameral- 2c. Forste)" und 2. durch zwei Unterfragen bei den Genossenforsten nach den von „deutschrechtlichen" und den von „neueren Waldgenossenschaften" besessenen Flächen.

Es sind dabei zu verstehen unter

1. Kronforsten: landesherrliche, Kronfideikommiß- und Schatull- 2c. Forsten;
2. Staatsforsten: fiskalische, Domanial- und Kameral- 2c. Forsten;
3. Staatsantheilsforsten: Forsten im gemeinschaftlichen Besitze des Fiskus und anderer Besitzer;
4. Gemeindeforsten: Forsten der politischen Gemeinden, bezw. Gemeindeverbände, der Kreise, der Provinzen;
5. Stiftungsforsten: Forsten der Kirchen und Schulen, Kirchen- und Schulgemeinden, der milden Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten 2c.;
6. Genossenforsten: Privatwaldungen von althergebrachten deutschrechtlichen Genossenschaften (Markgenossenschaften, Märkerschaften, Erbengenossenschaften, Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Rechtsamegemeinden, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften, Interessentenforsten und Halben-Gebrauchswaldungen), und von anderen gesetzlich gebildeten Genossenschaften (Verbände mit körperschaftlicher Verfassung unter einem Vorstande) mit Gemeinschaft des Waldeigenthums oder der Waldwirthschaft. — Nicht zu den Genossenforsten gehören gemeinschaftliche Privatwaldungen, bei denen die Gemeinschaft durch ein rein privatrechtliches Verhältniß (Erbschaft, Fideikommiß, Vertrag) entstanden ist;
7. Privatforsten: Forsten der Privaten, mit Einschluß der Standesherren, im freien und gebundenen Besitz.

Auf Vorschlag des preußischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wurde vom Reichskanzler auch den anderen Bundesregierungen anheimgestellt, die für Preußen angeordnete Zusatzerhebung über die Forstgrundstücke gelegentlich der anbaustatistischen Aufnahme ebenfalls vornehmen zu lassen, auch die Ergebnisse dieser Zusatzerhebung nach denselben Bezirken, welche in der Ziffer 7 der Bundesraths-Bestimmungen für die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung bezeichnet sind, bis zum 30. Juni 1894 dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitzutheilen.

Mit alleiniger Ausnahme der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar sind in allen deutschen Bundesstaaten diese Zusatzerhebungen ausgeführt und ihre Ergebnisse dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitgetheilt worden. Das Königreich Bayern beschränkte jedoch durch Ministerial-Entschließung vom 22. Juni 1893 die Ermittelung auf den Umfang der forststatistischen Erhebungen des Jahres 1883. Für Bayern fehlte deshalb die Ausscheidung der Kronforsten, und es waren dieselben in der Ziffer der Staatsforsten mitenthalten. Ebenso fehlte in Bayern deshalb die Beantwortung der Frage nach der Größe der zur Aufforstung geeigneten Flächen 1. des Oed- und Unlandes und 2. der geringeren Weiden und Hutungen. Auch Bremen hat diese letztere Frage unbeantwortet gelassen.

Die Ergebnisse dieser Zusatzerhebungen über die Forstflächen nach dem Besitzstande, nach der Holzart und über die aufforstungsfähigen Flächen des Oed- und Unlandes und der geringeren Weiden und Hutungen sind in die Tabellen zur Forststatistik des Deutschen Reichs im Jahre 1893 mit aufgenommen und in der Einleitung zu denselben mit behandelt worden.

Das Formular der Erhebung ist oben (S. 62) abgedruckt.

Veröffentlichungen.

Atlas der Bodenkultur, Uebersicht I und Karte Nr. 15 (vergl. S. 64).

Beiträge zur Forststatistik des Deutschen Reichs	M.-H.	1884, VIII.
Notiz hierzu	„ „	1884, IX.
Berichtigung: Neuaufnahme (1883) für den Kreis Lublinitz	V.-H.	1894, IV.
Die Ergebnisse der forststatistischen Erhebungen des Jahres 1893	„ „	1894, IV.
Berichtigung hierzu	„ „	1896, II.

d) Saatenstands- und vorläufige Ernte-Nachrichten.

Um schon während des Wachsthums der Feldfrüchte über den voraussichtlichen Ernte-Ausfall und unmittelbar nach Beendigung der Ernte über die ungefähre Höhe des erzielten Ertrages ein Urtheil zu gewinnen, hat der Bundesrath — durch Beschluß vom 7. Juli 1892 — Folgendes angeordnet:

Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und vorläufigen Ernte-Nachrichten.

1. Ueber den Saatenstand von Winter- und Sommer-Weizen, Winter- und Sommer-Spelz, Winter- und Sommer-Roggen, Sommer-Gerste, Hafer, Kartoffeln, Klee (auch Luzerne) und den Stand der Wiesen sind in allen Bundesstaaten vom Jahre 1893 ab in der Zeit vom April bis November um die Mitte jedes Monats Nachrichten einzuziehen.

Ueber den Ausfall der Ernte sind für Roggen im September, für Weizen, Spelz und Gerste im Oktober, für die übrigen vorgenannten Früchte im November vorläufige Erhebungen vorzunehmen.

2. Die Beurtheilung des Saatenstandes hat in Gestalt von Noten mit nachstehender Abstufung zu geschehen: 1. sehr gut, 2. gut, 3. mittel (durchschnittlich), 4. gering, 5. sehr gering. Die Angaben über den Ernte-Ausfall sind in denselben Noten oder in Gewicht der vom Hektar geernteten Frucht zu machen.

3. Die Landesregierungen treffen Bestimmung über die Bildung der Bezirke, für welche, und die Organe, durch welche der Nachrichtendienst zu besorgen ist. Es empfiehlt sich, bei der Bildung der Bezirke auf die natürlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und mit der Berichterstattung Vertrauensmänner der landwirthschaftlichen Vereine zu beauftragen.

4. Für die Saatenstands- und vorläufigen Ernte-Berichte wird das anliegende Muster empfohlen. Dasselbe gilt für die Monate September bis November. In den Monaten April bis August, in denen nur Saatenstandsberichte eingefordert werden, fallen die Rubriken für den vorläufigen Ernteberichte weg, ebenso die Anmerkung. Es empfiehlt sich, für die einzelnen Monate besondere den Verhältnissen angepaßte Karten herauszugeben. Insbesondere würden für die Monate April und Mai Angaben über den Umfang der wegen Auswinterung ꝛc. umgepflügten Fläche in Prozent der Anbaufläche der betreffenden Frucht zu machen sein.

5. Die Berichte sind entweder unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt oder an eine Landes-Zentralstelle einzusenden.

Im ersteren Falle werden die Landes-Zentralstellen dafür Sorge tragen, daß dem Kaiserlichen Statistischen Amt die Vertrauensmänner, von welchen die Berichte einzufordern und zu erstatten sind, rechtzeitig bezeichnet werden und überhaupt Alles geschieht, was zur Aufrechterhaltung des pünktlichen und ununterbrochenen Nachrichtendienstes erforderlich ist. Im Falle der Sammlung und Zusammen-

Anlage zu Ziffer 4.

Saatenstands- (und vorläufiger Ernte-) Bericht.

Erhebungsbezirk:

für den Monat .... 189 .

Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der Saaten zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.

	Saatenstand Nr.	Ernte*) 100 kg vom Hektar.	Bemerkungen.
Winter-Weizen . .			
Sommer- „ . .			
Winter-Spelz . . .			
Sommer- „ . . .			
Winter-Roggen . .			
Sommer- „ . .			
Sommer-Gerste . .			
Hafer			
Kartoffeln			
Klee (auch Luzerne)			
Wiesen			

*) Angaben über den Ausfall der Ernte sind für Roggen nur im September, für Weizen, Spelz und Gerste im Oktober, für die übrigen Früchte im November zu machen. Statt der Angaben im Gewicht sind solche in Noten zulässig.

Ort und Poststation.

Der Vertrauensmann des Landwirthschaftlichen Vereins ....

(Unterschrift)

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen die angebogene Karte mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe zwischen dem 14. und 16. d. Mts. auszufüllen und zur Post zu geben.

Berlin, den .... 189 .

Kaiserliches Statistisches Amt.

stellung der Nachrichten durch Landes-Zentralstellen ist dem Kaiserlichen Statistischen Amt vor Ablauf des jedesmaligen Berichtsmonats eine Nachweisung mitzutheilen, welche bei Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Elsaß-Lothringen für jeden größeren Bezirk (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft 2c.), bei den übrigen Staaten für das Gebiet im Ganzen, sowie für die einzelnen Früchte die Durchschnittsnote des Saatenstandes und bezüglich des Ernte-Ausfalls je nach der Erhebungsweise entweder ebenfalls die Durchschnittsnote oder den durchschnittlichen Hektarertrag angiebt.

Den Noten über den Saatenstand ist eine kurze Schilderung der Gesammtlage beizufügen. Den Nachweisungen über den Ernte-Ausfall in Form von Noten ist für jedes Jahr ein Schlüssel beizufügen, aus dem für den Staat bezw. für die größeren Bezirke die Bedeutung der Noten in Erntemengen für das Hektar zu ersehen ist.

6. Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den bei ihm eingehenden Nachweisungen eine Uebersicht aufzustellen und schleunigst zu veröffentlichen.

Entsprechend diesen Bestimmungen sind überall die Erhebungsbezirke unter Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse des Bodens abgegrenzt und mit der Berichterstattung sachverständige Personen beauftragt worden. Die Zahl der Berichterstatter beläuft sich im ganzen Reich auf 3 779. Da das Reich nach der 1893er Anbaustatistik 351 646 Quadratkilometer landwirthschaftlich benutzter Fläche umfaßt, so entfallen durchschnittlich auf einen Erhebungsbezirk 93 Quadratkilometer solcher Fläche oder 9 300 Hektar. Sehr ungleich ist die Größe, welche diesen Bezirken in den einzelnen Staaten gegeben worden ist; es beträgt nämlich

in	die Zahl der Bericht-erstatter	auf 1 Bezirk kommen qkm landw. Fläche	in	die Zahl der Bericht-erstatter	auf 1 Bezirk kommen qkm landw. Fläche
Preußen	2860	81	S.-Coburg-Gotha	8	160
Bayern	91	509	Anhalt	22	72
Sachsen	53	195	Schwarzb.-Sondersh.	14	40
Württemberg . .	99	126	Schwarzb.-Rudolst.	14	35
Baden	83	103	Waldeck	4	160
Hessen	25	197	Reuß ä. L.	16	12
Mecklenb.-Schw. .	151	62	Reuß j. L.	27	18
Sachsen-Weimar .	11	218	Schaumb.-Lippe .	52	4
Mecklenb.-Strel. .	76	23	Lippe	7	113
Oldenburg	18	194	Lübeck	5	42
Braunschweig . .	48	49	Bremen	2	105
S.-Meiningen . .	5	267	Hamburg	6	52
S.-Altenburg . .	39	23	Elsaß-Lothringen .	43	217

Die Mehrzahl der Staaten läßt die Berichte an Landes-Zentralstellen einsenden, von denen dann die Nachrichten zusammengestellt und in Form von Landesübersichten dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt werden. Aus 11 Staaten und zwar aus Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen und Elsaß-Lothringen gelangen die Berichte der Vertrauensmänner direkt an das Kaiserliche Statistische Amt.

Die Formulare, welche bei den Erhebungen in den letztgenannten 11 Staaten in Anwendung kommen, bestanden in Postkarten mit folgendem Vordruck:

Saatenstands-Bericht.

Erhebungsbezirk: ....

Monat April 1893.

Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der Saaten zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.

	Saatenstand Nr.	Bemerkungen.
Winter-Weizen . . .		
Sommer- „ . . .		
Winter-Spelz		
Sommer- „		
Winter-Roggen . . .		
Sommer- „ . . .		
Sommer-Gerste . . .		
Hafer		
Klee (auch Luzerne)		
Wiesen		

Wegen Auswinterung u. s. w. sind umgepflügt von der Anbaufläche des Winter-Weizens ...... Prozent, des Winter-Spelzes ...... Prozent, des Winter-Roggens ...... Prozent, des Klees (und der Luzerne) ...... Prozent ungefähr.

Ort und Poststation. Unterschrift.

Saatenstands-Bericht.

Erhebungsbezirk: ....

Monat Mai 1893.

Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der Saaten zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.

	Saatenstand Nr.	Bemerkungen.
Winter-Weizen . . .		
Sommer- „ . . .		
Winter-Spelz		
Sommer- „		
Winter-Roggen . . .		
Sommer- „ . . .		
Sommer-Gerste . . .		
Hafer		
Kartoffeln		
Klee (auch Luzerne)		
Wiesen		

Wegen Auswinterung u. s. w. sind umgepflügt von der Anbaufläche des Winter-Weizens ...... Prozent, des Winter-Spelzes ...... Prozent, des Winter-Roggens ...... Prozent, des Klees (und der Luzerne) ...... Prozent ungefähr.

Ort und Poststation. Unterschrift.

Saatenstands-Bericht.

Erhebungsbezirk: ....

Monat Juni*) 1893.

Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der Saaten zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.

	Saatenstand Nr.	Bemerkungen.
Winter-Weizen . . .		
Sommer- „ . . .		
Winter-Spelz		
Sommer- „		
Winter-Roggen . . .		
Sommer- „ . . .		
Sommer-Gerste . . .		
Hafer		
Kartoffeln		
Klee (auch Luzerne)		
Wiesen		

Ort und Poststation. Unterschrift.

*) bezw. Juli, August.

Saatenstands- und vorläufiger Ernte-Bericht.

Erhebungsbezirk: ....

Monat September 1893.

Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der Kartoffeln, des Klees und der Wiesen zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.

	Saatenstand Nr.	Bemerkungen.
Kartoffeln	....	
Klee (auch Luzerne)	....	
Wiesen	....	

Als Ernte-Ertrag vom Hektar wird angenommen:

bei Winter-Roggen	....	100 kg
„ Sommer- „	....	100 kg

Es wird gebeten, hierzu § 9 der Anleitung zu vergleichen.

Ort und Poststation. Unterschrift.

Saatenstands- und vorläufiger Ernte-Bericht.

Erhebungsbezirk: ....

Monat Oktober 1893.

Mitte dieses Monats ist der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittelgut, Nr. 4 schlecht, Nr. 5 sehr schlecht.

	Saatenstand Nr.	Bemerkungen.
Winter-Weizen*) . .	....	
„ Spelz*) . .	....	
„ Roggen*) . .	....	
Klee (auch Luzerne)**)	....	

*) Stand der Herbstsaaten.
**) Stand des jungen Klees (d. j. Luzerne).

Als Ernte-Ertrag vom Hektar wird angenommen:

bei Winter-Weizen	....	100 kg
„ Sommer- „	....	100 kg
„ Winter-Spelz	....	100 kg
„ Sommer- „	....	100 kg
„ „ Gerste	....	100 kg

Es wird gebeten, hierzu § 9 der Anleitung zu vergleichen.

Ort und Poststation. Unterschrift.

Saatenstands- und vorläufiger Ernte-Bericht.

Erhebungsbezirk: ....

Monat November 1893.

Mitte dieses Monats ist der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittelgut, Nr. 4 schlecht, Nr. 5 sehr schlecht.

	Saatenstand Nr.	Bemerkungen.
Winter-Weizen*) . .	....	
„ Spelz*) . .	....	
„ Roggen*) . .	....	
Klee (auch Luzerne)**)		

*) Stand der Herbstsaaten.
**) Stand des jungen Klees (d. j. Luzerne).

Als Ernte-Ertrag vom Hektar wird angenommen:

bei Hafer	....	100 kg
„ Kartoffeln	....	100 kg
„ Klee (auch Luzerne)*)	....	100 kg
„ Wiesen*)	....	100 kg

*) In Heu angeschlagen (alle Schnitte zusammen).

Es wird gebeten, hierzu § 9 der Anleitung zu vergleichen.

Ort und Poststation. Unterschrift.

Für die Ausfüllung dieser Formulare war den Berichterstattern eine Anleitung ertheilt, deren Wortlaut hier folgt:

Anleitung zu den Saatenstands- und vorläufigen Ernte-Berichten.

I. Gegenstand der Berichte.

§ 1.

Die Berichte über den Saatenstand der im Erhebungsformular genannten Fruchtarten werden in Form von Noten ertheilt. Hierbei kommen fünf Abstufungen derart in Anwendung, daß die Aussicht auf eine sehr gute Ernte durch die Nummer 1, auf eine gute durch 2, auf eine mittlere (durchschnittliche) durch 3, auf eine geringe durch 4, auf eine sehr geringe Ernte durch 5 ausgedrückt wird.

§ 2.

Im April ist dem Saatenstands-Bericht eine Angabe über die wegen Auswinterung u. s. w. umgepflügte Fläche in Prozent der Anbaufläche der betreffenden Frucht hinzuzufügen. Eine solche Angabe ist außerdem im Mai-Bericht zu machen, und zwar soll sich diese zweite Angabe nicht auf die seit dem April-Bericht, sondern auf die ganze bis dahin umgepflügte Fläche beziehen.

§ 3.

Ueber die geernteten Erträge wird im September für Roggen, im Oktober für Weizen, Spelz und Gerste, im November für die übrigen im Formular genannten Fruchtarten berichtet. Dies geschieht durch Angabe der durchschnittlich vom Hektar gewonnenen Erntemenge in Doppelzentnern (zu 100 Kilogramm), wobei für die Getreidearten lediglich die Körner-Ernte, für Klee (auch Luzerne) und Wiesen der Ertrag aller Schnitte zusammen und zwar das Heu-Gewicht (etwa ein Viertel des Gewichts im grünen Zustande) in Betracht zu ziehen ist.

Die in diesem und den beiden vorhergehenden §§ erwähnten Angaben werden an den durch punktirte Linien (..........) bezeichneten Stellen des Formulars eingetragen.

§ 4.

Es ist erwünscht, daß die Saatenstands-Noten und Ertragszahlen unter der Rubrik „Bemerkungen“ erläutert werden. Insbesondere wird es hierbei auf kurze Mittheilungen über die Einflüsse der Witterung auf die Einbringung der Saat und das Wachsthum der Pflanzen — namentlich über anhaltende Dürre oder Nässe, über umfangreiche Schäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmung —, sowie über den Eintritt der Blüthe und über sonstige Entwickelungsstadien der Pflanzen, ferner über starkes Auftreten von thierischen und pflanzlichen Feinden und dergl. ankommen.

§ 5.

Die Formulare, in denen die Saatenstands- und vorläufigen Ernte-Nachrichten dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt werden, bestehen in Postkarten mit entsprechendem Vordruck. Außerdem erhalten die Herren Berichterstatter ein Formular, in welches sie alle Meldungen eines Jahres abschriftlich verzeichnen; dieses Verzeichniß, welches den Zweck hat, über die früher von ihnen erstatteten Berichte zu orientiren, verbleibt in den Händen der Berichterstatter. (Vergl. dieses Formular auf S. 70.)

II. Ermittelungs-Verfahren.

§ 6.

Die in Gestalt von Noten zu ertheilenden Nachrichten über den Saatenstand müssen so gehalten sein, daß sie für den Durchschnitt des Erhebungsbezirks gelten; der Saatenstand ist also in jedem Falle durch eine einzige Note zu bezeichnen. Angaben wie 1—4, 2—4, 3—5, lassen sich zu einer Zusammenfassung der Noten für mehrere Erhebungsbezirke, wie sie im Statistischen Amt zur Erlangung einer Uebersicht über größere Gebietstheile erfolgen muß, nicht verwenden und sind darum zu vermeiden.

Dies ist nicht so zu verstehen, als ob stets nur eine ganze Zahl angegeben werden dürfte; es ist vielmehr, wenn eine genauere Kennzeichnung des Saatenstandes angängig erscheint, durchaus zulässig und zweckmäßig, diese durch Hinzufügung einer Dezimalstelle zu bewirken. So kann beispielsweise, wenn die Saatenstands-Note zwischen 2 und 3 fällt, eingetragen werden: 2,5 oder wenn sie mehr nach 3 als nach 2 hinneigt, 2,7 u. s. w.

§ 7.

Für einen Erhebungsbezirk, in welchem — in Folge verschiedener Höhenlage, verschiedener Bodenarten oder anderer Umstände — der Saatenstand sehr ungleich ist, wird eine für den ganzen Bezirk zutreffende Durchschnitts-Note jeder einzelnen Fruchtart auf folgende Weise gefunden:

1. Zunächst wird für die einzelnen Theile des Erhebungsbezirks, die sich bezüglich des Saatenstandes wesentlich von einander unterscheiden, je eine besondere Note festgestellt; d. h. es wird für jeden dieser Theile (z. B. für die Niederung und für das höher gelegene Gebiet, für den Moorboden, den Lehm- und den Sandboden des Bezirks) ermittelt, ob in demselben der Saatenstand eine sehr gute, gute, mittlere, geringe oder sehr geringe Ernte erwarten läßt.

2. Sodann wird veranschlagt, in welchem Verhältniß die einzelnen Theile des Bezirks an der Produktion des ganzen Bezirks betheiligt sind. Hierfür genügt es, das Verhältniß der Fläche jedes unterschiedenen Theils zur Gesammtfläche des Bezirks im Wege einer Schätzung zu ermitteln (z. B. auf Moorboden entfallen $\frac{7}{10}$, auf Lehmboden $\frac{2}{10}$, auf Sandboden $\frac{1}{10}$ der ganzen Anbaufläche einer Frucht).

3. Unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses wird schließlich aus den Noten der einzelnen Theile die Durchschnitts-Note des ganzen Bezirks berechnet. Wenn z. B. das mit Winter-Roggen bebaute Areal des Erhebungsbezirks zu $\frac{7}{10}$ die Note 2, zu $\frac{2}{10}$ die Note 3, zu $\frac{1}{10}$ die Note 5 erhält, so berechnet sich die Note für den Durchschnitt des Bezirks auf $\frac{7}{10} \times 2 + \frac{2}{10} \times 3 + \frac{1}{10} \times 5$, also auf $\frac{14+6+5}{10} = \frac{25}{10}$ oder 2,5

In dieser Weise findet die Ermittelung der Durchschnitts-Note für jede in Betracht kommende Fruchtart statt.

§ 8.

Ist es wegen großer Ausdehnung des Erhebungsbezirks nicht ausführbar, eingehende Erkundigungen über alle Theile desselben regelmäßig einzuziehen, so wird die Saatenstands-Note in solcher Weise festzustellen sein, daß sie wenigstens für den Haupttheil des Erhebungsgebiets als zutreffend angesehen werden kann.

§ 9.

Bei Angabe des Ernteertrages sind ebenfalls Grenzwerthe wie z. B. 6,5 bis 8,0 100 Kilogramm (das sind 13 bis 16 alte Zentner) Roggen vom Hektar nicht anzuwenden, sondern es ist eine Durchschnittszahl, die für den ganzen Bezirk gilt, zu ermitteln.

Hierbei ist für Erhebungsbezirke mit sehr verschiedenen Bodenarten oder sonst (z. B. wegen ungleicher Höhenlage, ungleicher Bodenfeuchtigkeit 2c.) in ihrer Ergiebigkeit sich wesentlich unterscheidenden Feldern zu empfehlen, die Ermittelung des Durchschnittsertrages zunächst für jeden der verschiedenartigen Theile des Erhebungsbezirks besonders vorzunehmen und alsdann den Durchschnittsertrag für den ganzen Bezirk, unter Berücksichtigung der auf jene Bezirkstheile entfallenden Anbauflächen, zu berechnen. Wenn also z. B. in einem Erhebungsbezirk, der sich aus Moor- und Sandboden zusammensetzt, speziell an Hafer auf dem Moorboden 20, auf dem Sandboden 10 Doppelzentner (zu 100 kg) Körner durchschnittlich vom Hektar geerntet sind, so ist der einfache Durchschnitt aus den beiden Zahlen $\left(\frac{20+10}{2} = 15 \text{ Doppelzentner}\right)$ zwar dann für den Bezirk zutreffend, wenn die Haferfläche des Moor- und Sandbodens ungefähr gleich groß ist; wenn aber auf den Moorboden etwa $\frac{7}{10}$, auf den Sandboden $\frac{3}{10}$ der Fläche kommen, so berechnet sich der Ertrag auf $\frac{7}{10} \times 20 + \frac{3}{10} \times 10$, also auf $\frac{140+30}{10} = \frac{170}{10}$, das sind 17 Doppelzentner durchschnittlich für ein Hektar.

Nachzuweisen ist der volle Ertrag, ohne Abzug der Aussaatmenge.

Die Nachrichten über den Ernteertrag können natürlich um die Zeit, zu welcher sie verlangt werden, wenigstens für das Getreide, nur auf Grund ungefährer Schätzung gegeben werden. Sie sollen nur zur vorläufigen Orientirung über den Ernte-Ausfall dienen. Genauere Schätzungen des Ernteertrages erfolgen zu einem späteren Zeitpunkte auf anderem Wege.

III. Zeitpunkt der Ausfüllung und Absendung der Berichtskarten.

§ 10.

Die Postkarten werden den Herren Berichterstattern während der Berichtsperiode allmonatlich vom Kaiserlichen Statistischen Amt zugestellt. Es wird ersucht, die für den Bericht bestimmte Antworts-Karte abzutrennen, in der Zeit zwischen dem 14. und 16. des Monats auszufüllen und auf die Post zu geben. Einer Frankirung bedürfen diese Postkarten nicht, da sie als Reichs-Dienst-Sache portofrei befördert werden.

§ 11.

In Fällen der Behinderung wollen die Herren Berichterstatter ihrem Vertreter die Ausfüllung der Berichtskarten übertragen; falls ein solcher nicht aufgestellt ist, wollen sie dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem Ausbleiben des Berichts vorher Mittheilung machen.

Bei der Zusammenstellung der Saatenstands-Nachrichten, und zwar zunächst derjenigen, die dem Kaiserlichen Statistischen Amt aus den bezeichneten 11 Staaten unmittelbar zugehen, kommt es darauf an, für jede in Betracht kommende Fruchtart eine Durchschnitts-Note für den ganzen Staat — bei den größeren Staaten auch für jeden der zu unterscheidenden Bezirke — zu ermitteln. Hierbei aus den Noten der einzelnen Erhebungsbezirke des Staats ein bloßes „Mittel“ zu ziehen, wäre bedenklich; denn bei solchem Vorgehen würde die Note, die einer bestimmten Frucht in einem Erhebungsbezirke, wo diese Frucht wenig angebaut wird, gegeben war, als gleichwerthig behandelt werden mit der Note für einen Erhebungsbezirk, in welchem die betreffende Frucht ein bedeutendes Areal einnimmt; und ferner bliebe die ungleiche Fruchtbarkeit des Bodens unberücksichtigt. Es wird daher (für jene 11 Staaten) in anderer Weise verfahren, so nämlich, daß bei allen einzelnen Fruchtarten die Note jedes Erhebungsbezirks mit der gesammten, im Durchschnitt der letzten 10 Jahre erzielten Erntemenge des Bezirks multiplizirt, die hierbei erhaltenen Zahlen für alle Bezirke des Staats addirt und endlich die Summe durch den Betrag der gesammten Erntemenge des Staats dividirt wird. Sind, wie es vereinzelt vorkommt, für einen oder mehrere Erhebungsbezirke Saatenstands-Noten nicht abgegeben, so wird die Berechnung des Gesammt-Durchschnitts nur für diejenigen Erhebungsbezirke des Staats — oder größeren Landestheils — ausgeführt, für welche Angaben vorliegen. Jede Note findet mithin nach dem Verhältniß Berücksichtigung, in welchem der Bezirk, für den sie abgegeben worden, an der

Verzeichniß der Meldungen an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin über Saatenstand und Ernteertrag

im Erhebungsbezirk: ...., Jahr 189 .

Vergl. § 5 der „Anleitung". (Dieses Verzeichniß verbleibt im Besitze des Herrn Berichterstatters.)

Noten des Saatenstandes um die Mitte der nachbenannten Monate (Nr. 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel [durchschnittlich], 4 gering, 5 sehr gering) und Ertragsmengen nach vorläufiger Schätzung in den Herbstmonaten.

	April	Mai	Juni	Juli	August	September		Oktober		November	
	Saatenstands-Nummern					Saatenstand Nr.	Ernte 100 kg vom ha	Saatenstand Nr.	Ernte 100 kg vom ha	Saatenstand Nr.	Ernte 100 kg vom ha
Winter-Weizen						—	—	*)		*)	—
Sommer-Weizen . . .						—	—	—		—	—
Winter-Spelz						—	—	*)		*)	—
Sommer-Spelz						—	—	—		—	—
Winter-Roggen						—	—	*)	—	*)	—
Sommer-Roggen . . .						—	—	—	—	—	—
Sommer-Gerste						—	—	—	—	—	—
Hafer							—	—	—	—	
Kartoffeln	—						—		—	—	
Klee (auch Luzerne) .							—	**)	—	**)	†)
Wiesen							—	—	—	—	†)

Wegen Auswinterung 2c. wurden umgepflügt nach der Schätzung von Mitte

	April	Mai	
vom Winter-Weizen	Proz.	Proz.	der angebauten Fläche.
„ Winter-Spelz	„	„	
„ Winter-Roggen	„	„	
„ Klee (und der Luzerne)	„	„	

*) Stand der Herbst-Saaten.
**) Stand des jungen Klees (d. j. Luzerne).
†) In Heu angeschlagen (alle Schnitte zusammen).

Bemerkungen zum April-Bericht:

Bemerkungen zum Mai-Bericht:
u. s. w.

Gesammtproduktion des Staats betheiligt ist, und die für den Staat berechnete Note läßt daher in den einzelnen Berichtsmonaten den voraussichtlichen Ernte-Ausfall in dem Staatsgebiet mit derjenigen Sicherheit beurtheilen, welche bei der angewandten Erhebungsweise überhaupt zu erreichen ist.

Hinsichtlich der in den Herbstmonaten erhobenen Ernte-Erträge wird der Landes-Durchschnitt — und ebenso der Durchschnitt für die größeren Verwaltungsbezirke — in der Weise ermittelt, daß die für jeden Erhebungsbezirk und für jede Fruchtart angegebene Ertragszahl mit der Anbaufläche des Bezirks multiplizirt und das Ergebniß durch die Anbaufläche der sämmtlichen Erhebungsbezirke dividirt wird; hierbei werden stets die Anbauflächen nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu Grunde gelegt, da die Zahlen für das jeweilige Erhebungsjahr noch nicht bekannt sind.

Die Zusammenstellungs-Arbeiten werden am 22. jedes Berichtsmonats abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkte gehen auch die Nachweisungen aus denjenigen Staaten ein, welche die Zusammenstellungen selbst bewirken lassen und es werden nunmehr die Durchschnitts-Noten und die durchschnittlichen Ertragszahlen, soweit sie für die letztbezeichneten Staaten nach Landestheilen zu geben sind, je für den ganzen Staat und endlich für das ganze Reich nach demselben Verfahren berechnet, welches bei den übrigen Durchschnitts-Ermittelungen in Anwendung gebracht und soeben angegeben worden ist. Hierauf sind, in der Regel am 23. des Berichtsmonats, die Nachweisungen in Form einer Uebersicht und unter Beifügung einer Schilderung der Gesammtlage im Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden.

Veröffentlichungen.

Saatenstands- und vorläufige Ernte-Nachrichten für das Jahr

1893	V.-H.	1893, IV.
94	„	94, IV.
Berichtigung hierzu .	„	95, I.
1895	„	95, IV.
96	„	96, IV.

e) Ernteertrag.

Die durch die Bundesraths-Beschlüsse vom 15. Februar 1874 und 5. Oktober 1876 in Aussicht genommene umfassende Erhebung über die Ernteerträge im Deutschen Reich wurde durch den Beschluß des Bundesraths vom 8. November 1877 zum ersten Male für das Jahr 1878 angeordnet. Das Nähere hierüber nebst den erlassenen Bestimmungen ist mitgetheilt in der St. d. D. R., Bd. 1 1. R. S. 102 fg. (Bericht der Kommission für Ausbildung der Zollvereins-Statistik), Bd. 14 1. R. S. I. 37 fg., Bd. 25 1. R. 1877 S. I. 2, Bd. 30 1. R. 1878 S. I. 54 (Beschlüsse des Bundesraths zu jenem Kommissionsbericht).

Diese Ermittelung benutzte zur Berechnung der Erträge die Ergebnisse der Aufnahme über den Anbau, welche in demselben Jahre auch zum ersten Male für das ganze Reich vorzunehmen war. Sie erstreckte sich auf folgende Kulturarten:

1. Getreide- und Hülsenfrüchte: Weizen (Winter-, Sommer-), Spelz (W.-, S.-) einschl. Emer, Einkorn (W.-, S.-), Roggen (W.-, S.-), Gerste (W.-, S.-), Hafer, Menggetreide, Buchweizen, Hirse, Mais, Erbsen, Linsen, Speisebohnen, Ackerbohnen, Wicken, Lupinen, Mischfrucht;

2. Hackfrüchte und Gemüse: Kartoffeln (mit Erkrankungsprocenten), Topinambur, Runkelrüben zur Zuckerfabrikation, Runkelrüben als Futterrüben, Möhren, weiße (Steck-, Stoppel-) Rüben, Kohlrüben (Wrucken, Oberrüben), Kraut und Feldkohl, Gurken, Zwiebeln;

3. Handelsgewächse: Raps (Rübsen, Awehl, Biewitz), Leindotter, Mohn, Senf (sowohl Körner, als Stroh), Lein (Flachs, Samen, Bast), Hanf (Samen, Bast), Taback, Hopfen, Cichorien, Weberkarden, Kümmel, Runkelrüben (zum Samengewinn);

4. Futterpflanzen: Klee, Luzerne, Esparsette, Serradella, Spörgel, Timothee, Raygras, andere Grassaat;

5. Wiesen und Weiden, mit Unterscheidung der reicheren und geringeren Weiden;

6. Weinberge.

Die in Bd. 37 1. R. XII mitgetheilten erntestatistischen Uebersichten gaben für die größeren Verwaltungsbezirken die Ernteflächen, die Hektarerträge und die Gesammterträge (in Zentnern à 50 kg), bei den Getreide- und Hülsenfüchten auch getrennt für Körner und Stroh, bei den Futterpflanzen auch getrennt für Samen und Heu. Das Fürstenthum Lippe, in welchem agrarstatistische Erhebungen im Jahre 1878 noch nicht angestellt wurden, fehlte in diesem Jahre überall bei den Summirungen für das Reich.

Die Ermittelungen geschahen nach dem Grundsatz, daß an Stelle ins einzelne gehender exacter Erhebung der Thatsachen überschlagsweise Berechnung und Schätzungen zu treten haben. Man nahm an, daß deren Ergebnisse genügende Sicherheit gewinnen würden, wenn durch öftere Wiederholung die Angaben und Ueberschläge in sich selbst vergleichbar werden und jede Gelegenheit benutzt werde, um Gegenproben und Anhaltspunkte aufzusuchen (vergl. Kommissionsbericht Bd. 14 1. R. S. I. 35).

Die Berechnung der Erträge war derartig auszuführen, daß für die betreffende Frucht zunächst die Gesammterträge nach Gewicht in den kleineren Erhebungsbezirken, bezw. in den Kreisen durch Multiplikation des Durchschnittsertrages mit der angebauten Fläche ermittelt, dann diese für die größeren Verwaltungsbezirke bezw. den Staat und das Reich zusammengerechnet wurden. Die Angaben waren überall auf Grund möglichst umfassend eingezogener Nachrichten und sachkundiger Begutachtung festzustellen; welche Organe jedoch hierfür zu benutzen und ob die Angaben zunächst in Gemeinde- oder ähnlichen kleineren Erhebungsbezirken zu sammeln waren, blieb den Regierungen der einzelnen Staaten zu bestimmen überlassen. Eine Darstellung der über die Ernteaufnahmen ergangenen verschiedenen Vorschriften ist in dem Juli- und dem Dezemberheft des schon angeführten 37. Bandes gegeben worden.

Das Prinzip, welches bei dieser Erhebung sonst galt, absolute Mengen zu erfragen, ist in einem Falle durchbrochen worden: bei der Heuernte von den „geringeren Weiden"; man nahm hier von der Frage nach der gewonnenen absoluten Gewichtsmenge Abstand und setzte dafür die Frage nach dem Prozentverhältniß zu einer Mittelernte — „die aber selbst unbestimmt, bezw. unbekannt ist." Man hielt also hier die Schwierigkeiten der Beantwortung für so groß, daß man sich mit der minder vollkommenen Ermittelungsmethode begnügte, deren Fehler ist, daß dasjenige, was durch die andere Methode vermöge lange fortgesetzter Beobachtungen gewonnen werden soll: das Maß einer Mittelernte, hier als gegeben bezw. in der Vorstellung des Erhebenden präzisirt vorausgesetzt wird, während die Erfahrung gelehrt hat, daß der Landwirth den Begriff der Mittelernte mit dem einer Normalernte oder idealen Ernte vermengt und, ohne bestimmte Anhaltepunkte bezw. Vorschriften über die Maß- oder Gewichtsmenge, welche als Mittelernte gelten soll, immer nur höchst unsichere Antworten zu geben und selbst in recht guten Erntejahren angeblich unter einer Mittelernte geblieben zu sein pflegt.

Die Notizen über den Ertrag der Weiden waren nicht obligatorisch und sind in Folge dessen auch nicht von allen Staaten gegeben worden; einige gaben die Erträge der reichen und der geringeren Weiden zwar an, aber nicht getrennt.

Auch Notizen über die Obstnutzung zu sammeln, war in dem betreffenden Bundesraths-Beschluß (vergl. Bd. 1, 1. R., S. 105) als wünschenswerth hingestellt worden, jedoch blieben die Mittheilungen hierüber aus den einzelnen Staaten so unvollständig und ungleichmäßig, daß eine Zusammenstellung zu Reichsübersichten sich nicht thunlich zeigte. (Vergl. Bd. 43 1. R. S. X. 1 Anmerkung.) Die in den Veröffentlichungen des Statistischen Amts auf Grund der Berichte von freiwilligen Mitarbeitern des betreffenden Referenten seit 1873 gebrachten Mittheilungen über Obstbau und Obsternte im Deutschen Reich aber hörten mit dem Jahre 1877 auf.

In den zunächst folgenden Jahren 1879 und 1880 wurden die Ernten in gleichem Umfang nach derselben Methode und in derselben Weise aufgenommen, wie 1878, nur daß zur Berechnung der Ergebnisse eine jährliche neue Feststellung der Ernteflächen nicht vorgesehen war. Sofern also nicht die einzelnen Staaten, über das von Reichs wegen Geforderte hinaus, bei den jährlichen Ernteerhebungen doch die Anbau-Verschiebungen feststellen ließen, konnten auch schon deshalb die ermittelten Erntemengen nicht völlig zutreffend ausfallen. Die Veränderungen in den Anbauverhältnissen berücksichtigten aber zunächst nur Württemberg, Baden, Hessen, die Thüringischen Staaten (außer Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß älterer Linie), Oldenburg und Anhalt; für fast 9/10 der Fläche des Reichs mußten jedoch die Anbauziffern des Jahres 1878 weiter benutzt werden.

Nach den Bundesraths-Beschlüssen vom 23. Dezember 1879 und 8. April 1897 trat seit 1879 bezw. 1897 als Gewichtseinheit an die Stelle des Zentners (50 kg) die Tonne (t = 1000 kg) bezw. der Doppel-Zentner (dz = 100 kg).

Im Jahr 1880 fanden sich in den berichteten Anbauflächen Veränderungen auch bei Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen und Bayern, im Wege theilweiser Berichtigung, ohne daß dort eine umfassende neue Ermittelung stattgefunden hätte.

Je weiter man sich von dem Jahre der Anbau-Statistik, 1878, entfernte, um so mehr mehrten sich die Bedenken gegen die Richtigkeit der anzunehmenden Anbauflächen, namentlich bei den Kulturarten, die nur auf kleinen Flächen und außerhalb der regelmäßigen Fruchtfolge betrieben werden, also bei den meisten vorzugsweise zu industriellen Zwecken dienenden Gewächsen sowie auch bei den verschiedenen Gemüsearten. Demgemäß wurden, unter Abänderung der Bestimmungen vom 15. Februar 1874 durch Beschluß des Bundesraths vom 24. April 1882 (abgedruckt Bd. 59 I. N. S. I. 42) die Ernte-Erhebung auf eine geringere Anzahl Fruchtgattungen beschränkt, und da eine Anzahl Staaten dem Statistischen Amte auch die Nachweise für die 1881er Ernte schon in der abgekürzten Form mittheilten, so fielen bereits aus den 1881er, ebenso wie dann aus den 1882er Ernteübersichten fort: Menggetreide, Hirse, Mais, Linsen, Speisebohnen, Mischfrucht; Topinambur, Runkelrüben zur Zuckerfabrikation, Gurken, Zwiebeln; Leindotter, Mohn, Senf, Lein, Hanf (Flachs), Taback, Cichorien, Weberkarden, Kümmel, Runkelrüben zum Samengewinn; an die Stelle der getrennten Nachweise von Serradella, Spörgel, Thimothee, Raygras und anderer Grassaat trat eine Sammelrubrik „Andere Futterpflanzen (Serradella, Spörgel, Grassaat aller Art)", an Stelle der getrennten Nachweise der Erträge von Wiesen, reicheren Weiden und geringeren Weiden die eine Rubrik „Wiesenheu (Heu, Grummet [Oehmd] und Weideertrag der Wiesen in Heu angeschlagen)." — Die 1882 erlassenen Bestimmungen über die jährliche Ermittelung des Ernteertrages galten bis zum Jahre 1893. Nebst den Formularen zur Erhebung, Zusammenstellung und Berechnung sind sie abgedruckt in Bd. 1 N. F. S. 45 fg.

Ueber die zuletzt oben aufgezählten, aus den Ernteerhebungen ausgeschalteten Fruchtarten, insoweit sie dem Getreide, den Hülsenfrüchten, den Hackfrüchten oder den Handelsgewächsen zugehören, wurden bei Gelegenheit der 1883er Anbau-Erhebung Ernte-Ermittelungen gemacht, indem man nach dem durchschnittlichen Ertrage derselben vom Hektar in dem zwischen den beiden Anbau-Erhebungen liegenden fünfjährigen Zeitraum fragte. Das Erhebungsformular ist abgedruckt Bd. 1 N. F. S. 45, die Ergebnisse M.-H. 1884 S. XI. 34—36.

Für die Statistik des Erntejahres 1883 wurden durch die im Sommer 1883 veranstalteten Erhebungen über den Bodenanbau wieder neue Zahlen über die Größe der Anbauflächen gewonnen. Das Fürstenthum Lippe aber betheiligte sich auch jetzt noch an der gemeinsamen Agrarstatistik des Deutschen Reichs nicht.

Die Erfassung der Anbau-Verschiebungen innerhalb des Zeitraums 1884—1892 geschah weiter höchst unvollständig, da nur angeordnet war, daß, „wo jährliche Ermittelungen der Anbauverhältnisse stattfinden", das Ergebniß regelmäßig der an das Statistische Amt gehenden Vorlage beizufügen sei. Die Aufstellungen des Ernteergebnisses seien „auf Grund der bei der jedesmal letzten Aufnahme des Anbauverhältnisses gewonnenen Flächenangaben, vorbehaltlich der Berücksichtigung von Berichtigungen, welche der bezüglichen Staatsbehörde bekannt werden, zu berechnen".

Gleichzeitig mit dem Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 über die Ermittelung des landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893, erfolgte eine Neufeststellung der Bestimmungen über die Ermittelung des Ernteertrages und der dabei zu benutzenden Formulare. Der nunmehr seit 1893 den Ernteerhebungen hinsichtlich der Zahl der berücksichtigten Früchte gegebene Umfang hält die Mitte zwischen der anfänglich größeren Vollständigkeit der Jahre 1878/80 und der beschränkteren Zahl in den Jahren 1881/92. Gegenüber den 1882er Bestimmungen fällt nun seit 1893 fort: „Einkorn (Winter-, Sommer-)"; es kommen hinzu: „Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten) Winter-, Sommer-"; „Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrüchte gemischt)"; „Zuckerrüben". Statt der früheren Ziffer „Andere feldmäßig gebaute Rüben (Möhren, Weiße [Steck-, Stoppel-] Rüben, Kohlrüben [Wrucken, Oberrüben])" werden jetzt vier Ziffern unterschieden: a) Möhren, b) Weiße (Steck-, Stoppel-) Rüben als Hauptfrucht; c) dieselben als Nachfrucht; d) Kohlrüben (Wrucken, Oberrüben). Statt der früheren Ziffer „Andere Futterpflanzen (Serradella, Spörgel, Grassaat aller Art)" wird jetzt unterschieden: a) Seradella als Hauptfrucht; b) Seradella als Nachfrucht; c) Mais; d) Grassaat aller Art. Statt der früheren Zusammenfassung „Heu, Grummet (Oehmd) und Weideertrag der Wiesen in Heu angeschlagen" wird jetzt unterschieden: a) Heu Grummet (Oehmd) der Wiesen und b) Weideertrag der Wiesen und Weiden (Hutungen).

Die Feststellung der jährlichen Anbauverschiebungen ist nunmehr obligatorisch, jedoch sind keine Vorschriften darüber gegeben, wie sie zu bewerkstelligen ist.

In Ziffer 4 der 1892er Bestimmungen heißt es:

> Von jedem Staate ist bis zum 1. Juni des auf die Ernte folgenden Jahres eine Uebersicht der Anbauflächen, unter Berücksichtigung der darin seit dem Vorjahre eingetretenen Aenderungen, dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden.
>
> Die Erfassung der jährlichen Verschiebungen des Anbaues in den zwischen den Anbauerhebungsjahren liegenden Jahren ist auch in den Staaten sicher zu stellen, welche den Anbau nicht jährlich erheben; sie erfolgt mindestens schätzungsweise und zwar für Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hopfen und Klee.
>
> Die Erntemengen der einzelnen Früchte sind auf Grund der bei der jedesmal letzten Aufnahme des Anbauverhältnisses gewonnenen Flächenangaben unter Berücksichtigung der Anbauverschiebungen zu berechnen."

Bis 1893 waren für Getreide- und Hülsenfrüchte, sowie Futterpflanzen Angaben über „Stroh, Heu vom Hektar 100 kg" und über die Gesammterntemenge mit Einschluß der in Stroh oder Heu umgerechneten Erntemenge auf Grünfutterflächen verlangt. Hier sind die Ansprüche bedeutend gemindert worden. In Ziffer 5 der 1892er Bestimmungen heißt es nun:

> „Ueber den Ausfall der Stroherernte von den einzelnen Getreidearten und Hülsenfrüchten, des Ertrages von Serradella als Nachfrucht und des Weideertrages von Wiesen und Weiden in den einzelnen Staaten und größeren Verwaltungsbezirken sind allgemeine Bemerkungen aufzustellen und dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitzutheilen."

Diese allgemeinen Bemerkungen werden meist in Form von Ziffernoten gegeben, 1 = gut, 2 = mittel, 3 = gering. Verbalnoten werden für die Zusammenstellungen entsprechend übersetzt, wobei für gering bis mittel 2,7, mittel bis gering 2,3, mittel bis gut 1,7 und gut bis mittel 1,3 vom Statistischen Amt eingesetzt wird.

In Folge des Fortfalls der Gewichtsangaben für die eben erwähnten Ernten an Stroh und Heu ist die Anordnung der Tabellen in den Veröffentlichungen der Erntestatistik seit 1893 eine andere geworden. Die genaue Nachweisung der Stroherernte neben der Körnerernte 2c. jeder Frucht ist fortgefallen, die Noten für den Strohertrag 2c. in einer besonderen Tabelle zusammengefaßt worden. Noch eine Einschränkung hat die Ernteerhebung erfahren, indem jetzt bei den Hauptfrüchten die Grünfutterflächen nicht mehr nachzuweisen

sind. In Folge dessen sind die Anbauflächen für den Körnerertrag zuweilen um ein Geringes zu groß.

Um mehr Gleichmäßigkeit bei der Ausführung der Erhebungen zu erzielen, sind von dem Bundesrath „Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittelung des Ernteertrages, sofern die Erhebung gemeindeweise geschieht", aufgestellt worden. Auf diese wird in Ziffer 3 der Bestimmungen wie folgt Bezug genommen: „Den Erhebungsorganen ist eine Anleitung zu ertheilen. Insofern die Erhebung gemeindeweise erfolgt, enthält die Anlage 2 für diese Anleitung Gesichtspunkte."

Ueber die Ernteschäden sagen die „Gesichtspunkte" in § 3 Abs. 1: „Bemerkungen über Feldschäden (Pflanzenkrankheiten, Mäusefraß, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung 2c.) sind namentlich dann erforderlich, wenn dadurch die Ernte wesentlich beeinträchtigt worden ist. Auch ist anzugeben, welche Fruchtarten davon betroffen wurden." Die Ziffer 5 der „Bestimmungen" hat aber nur „allgemeine Bemerkungen über Feldschäden in den einzelnen Staaten und größeren Verwaltungsbezirken" verlangt. In Folge dessen werden nun die Angaben über die beschädigten Fruchtarten nur selten gemacht. Wegen der Unübersichtlichkeit einer Aneinanderreihung der von den verschiedenen Bundesstaaten nach ganz verschiedenen Grundsätzen aufgestellten allgemeinen Bemerkungen hat von einer das Reich umfassenden Bearbeitung der Ernteschäden bisher abgesehen werden müssen.

Die Einsendung der von den einzelnen Staaten aufgestellten Erntenachweisungen an das Kaiserliche Statistische Amt hatte seit 1878 unverändert stets bis zum 1. Juni des auf die Ernte folgenden Jahres zu geschehen.

Die jetzt für die Erntestatistik geltenden Bestimmungen folgen hiernach unverkürzt nebst den dazu gehörigen Anlagen.

Bestimmungen über Ermittelung des Ernteertrags.

(Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1892.)

1. In allen Bundesstaaten soll vom Jahre 1893 ab jährlich eine Ermittelung der Ernteerträge bezüglich aller derjenigen Früchte vorgenommen werden, welche in der das Erhebungsformular enthaltenden Anlage 1 verzeichnet sind. Anlage 1.

2. Der Ernteertrag jeder Frucht ist nach dem Gewicht der Erntemasse auszusprechen, welche im Erhebungsjahre auf dem Gebiete des einzelnen Erhebungsbezirks durchschnittlich vom Hektar gewonnen worden ist. Für Wein findet die Angabe nach der Zahl der Hektoliter Weinmost statt, welche auf dem Hektar der im Ertrag stehenden Weinberge erzeugt wurden.

3. Die Angaben sind überall auf Grund möglichst umfassend eingezogener Nachrichten und sachkundiger Begutachtung festzustellen.

   Welche Organe hierfür zu benutzen sind, und ob die Angaben zunächst in Gemeinde- oder ähnlichen kleineren Erhebungsbezirken gesammelt werden sollen, bleibt dem einzelnen Staate zu bestimmen überlassen.

   Den Erhebungsorganen ist eine Anleitung zu ertheilen. Insofern die Erhebung gemeindeweise erfolgt, enthält die Anlage 2 für diese Anleitung Gesichtspunkte. Anlage 2.

4. Von jedem Staate ist bis zum 1. Juni des auf die Ernte folgenden Jahres eine Uebersicht der Anbauflächen, unter Berücksichtigung der darin seit dem Vorjahre eingetretenen Aenderungen, der Gesammterträge und der Durchschnittserträge vom Hektar für sämmtliche in der Anlage 1 genannten Früchte, nach Provinzen und sonstigen größeren Verwaltungsbezirken*) geordnet, dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden.

   Die Erfassung der jährlichen Verschiebungen des Anbaues in den zwischen den Anbauerhebungsjahren liegenden Jahren ist auch in den Staaten sicher zu stellen, welche den Anbau nicht jährlich erheben; sie erfolgt mindestens schätzungsweise und zwar für Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hopfen und Klee.

   Die Erntemengen der einzelnen Früchte sind auf Grund der bei der jedesmal letzten Aufnahme des Anbauverhältnisses gewonnenen Flächenangaben, unter Berücksichtigung der Anbauverschiebungen zu berechnen. Es empfiehlt sich, die Berechnung für jeden Erhebungsbezirk nach Maßgabe der Anlage 3 vorzunehmen; das Muster für die aus den Abschlüssen der Erhebungsbezirke zu bewirkende Berechnung der Hauptsummen und Durchschnitte für die Staaten und größeren Verwaltungsbezirke giebt die Anlage 4. Anlage 3. Anlage 4.

5. Ueber den Ausfall der Strohernte von den einzelnen Getreidearten und Hülsenfrüchten, des Ertrages von Serradella als Nachfrucht und des Weideertrags von Wiesen und Weiden, sowie über Feldschäden in den einzelnen Staaten und größeren Verwaltungsbezirken sind allgemeine Bemerkungen aufzustellen und dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitzutheilen.

6. Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht die Darstellungen der Ernteergebnisse für die einzelnen Staaten nach Provinzen oder sonstigen größeren Verwaltungsbezirken.

*) Als größere Verwaltungsbezirke gelten bei Preußen und Bayern die Regierungsbezirke, Sachsen die Kreishauptmannschaften, Württemberg die Kreise, Baden die Landeskommissariatsbezirke, Hessen die Provinzen, Oldenburg die Bezirke der Provinzialregierungen, Elsaß-Lothringen die drei Bezirke.

Anlage 1.

Erhebungsmuster für die Ermittelung des Ernteertrags im Jahre 18...

Staat ...., Regierungsbezirk (Provinz) ...., Kreis (Amt) ...., Gemeinde ....

Zur Beachtung: 1. Zahleneinträge sind nur da zu machen, wo dies durch Punktirung der Zeilen .... angedeutet ist.

2. Die Ertragsangaben haben sich überall auf die Hauptfrucht zu beziehen; nur bei den weißen (Steck-, Stoppel-) Rüben, sowie bei Serradella ist außerdem der Ertrag der Nachfrucht anzugeben.

Frucht- und Kulturarten.	Nach der Erhebung von 18 wurden angebaut ha	Im Jahre 18 war die Erntefläche größer (+) oder kleiner (—) ha	18 wurden durchschnittlich vom Hektar geerntet an Körnern, Samen, Knollen, Wurzeln 100 kg	Bemerkungen über den Ausfall der Strohernte (gut, mittel, gering)
I. Auf Acker- (und Garten-) land.				
a. Getreide und Hülsenfrüchte.				
Weizen { Winter ...				
Weizen { Sommer ..				
Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer (in Körnern) { Winter ...				
Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer (in Körnern) { Sommer ..				
Roggen { Winter ...				
Roggen { Sommer ..				
Gerste { Winter ...				
Gerste { Sommer ..				
Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten) { Winter ...				
Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten) { Sommer ..				
Hafer				
Buchweizen				
Erbsen				
Ackerbohnen (Saubohnen)				
Wicken				
Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrüchte gemischt)				
b. Hackfrüchte.				
Kartoffeln (gesunde und kranke)[1] ...				—
Runkelrüben zu Futter				—
Zuckerrüben				—
Möhren				—
Weiße (Steck-, Stoppel-) Rüben { als Hauptfrucht				—
Weiße (Steck-, Stoppel-) Rüben { als Nachfrucht .				—
Kohlrüben (Wrucken, Oberrüben)				—

Frucht- und Kulturarten.	Nach der Erhebung von 18 wurden angebaut ha	Im Jahre 18 war die Erntefläche größer (+) oder kleiner (—) ha	18 wurden durchschnittlich vom Hektar geerntet an Körnern, Samen, Knollen, Wurzeln 100 kg	18 wurden durchschnittlich vom Hektar geerntet an Heu, Stroh, Grünfutter (in trockenem Zustande anzuschlagen) 100 kg
c. Handelsgewächse.				
Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz { Winter ...				—
Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz { Sommer ..				—
Hopfen (Fruchtzapfen)				—
d. Futterpflanzen.				Zahleneinträge.
Klee zu Samen und Futter				
Lupinen zu Drusch und Futter				
Luzerne			—	
Esparsette			—	
Serradella { als Hauptfrucht			—	
Serradella { als Nachfrucht			—	²)
Mais			—	
Grassaat aller Art			—	
II. Von den Wiesen und Weiden.				
Heu, Grummet (Oehmd) der Wiesen .			—	
Weideertrag der Wiesen und Weiden (Hutungen)			—	²)
			vom Hektar Hektoliter.	durchschnittlicher Werth des Hektoliters M.
III. Von den in Ertrag stehenden Weinbergen (auch Weingärten).				
Weinmost				

[1]) Von den eingebrachten Kartoffeln sind durchschnittlich erkrankt .... Prozent.

²) Für Serradella als Nachfrucht und für Weideertrag nur anzugeben, ob „gut“, „mittel“ oder „gering“.

Bemerkungen über Feldschäden (Pflanzenkrankheiten, Mäusefraß, Hagelschlag, Frost, Wasserschaden u. dergl.)

Anlage 2.

Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittelung des Ernteertrags, sofern die Erhebung gemeindeweise geschieht.

I. Gegenstand der Erhebung.

§ 1. Die jährliche Ermittelung des Ernteertrages ist für alle im Erhebungsformular (Anlage 1) genannten Früchte vorzunehmen. Der Ertrag ist für jede Frucht nach dem Gewicht der Erntemasse auszusprechen, welche im Erhebungsjahre innerhalb der Gemeindegemarkung durchschnittlich vom Hektar gewonnen worden ist. Für Wein findet die Angabe nach der Zahl der Hektoliter Weinmost statt, welche auf dem Hektar der in Ertrag stehenden Weinberge (auch Weingärten) erzeugt wurden.

§ 2. Bei Körnerfrüchten ist als Erntemasse überall der gesammte Körnerertrag (also nicht etwa nach Abzug der Aussaat) zu verstehen.

Ueber den Ausfall der Stroherernte von den einzelnen Getreidearten und Hülsenfrüchten, des Ertrags von Serradella als Nachfrucht und des Weideertrags von Wiesen und Weiden wird nur eine allgemeine Angabe (ob „gut", „mittel" oder „gering") gefordert.

Bezüglich der Kartoffeln ist zu beachten, daß die Ertragsangabe sich auf sämmtliche geerntete Knollen beziehen soll, also mit Einschluß der kranken Kartoffeln, soweit diese eingebracht wurden. In einer Anmerkung ist anzugeben, wieviel Prozent der eingebrachten Kartoffeln erkrankt waren.

Bei mehrschürigen Futterpflanzen (Klee, Luzerne 2c.) und Wiesen ist der Ertrag sämmtlicher Schnitte in einer Ziffer auszudrücken. Dies soll bei allen Futterpflanzen nach dem Gewicht der Erntemenge im trockenen (nicht grünen) Zustande geschehen. Bietet die Ermittelung des Ertrags der zur Grünfutterung benutzten Fläche zu große Schwierigkeiten und kann deshalb die Angabe des Durchschnittsertrags nicht für die gesammte Anbaufläche erfolgen, so ist derselbe doch für die zur Heubereitung verwandte Fläche anzugeben.

§ 3. Bemerkungen über Feldschäden (Pflanzenkrankheiten, Mäusefraß, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung 2c.) sind namentlich dann erforderlich, wenn dadurch die Ernte wesentlich beeinträchtigt worden ist. Auch ist anzugeben, welche Fruchtarten davon betroffen wurden.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Angabe über den Ertrag auch dann zu erfolgen hat, wenn in Folge von Feldschäden irgend welcher Art die ganze Ernte einer Fruchtart vernichtet worden ist; in diesem Falle wird „0" eingetragen. Hat die völlige Vernichtung der Frucht nur auf einem Theil der Anbaufläche stattgefunden, so ist die Größe dieses Theils und für den Rest der Anbaufläche der Hektarertrag anzugeben.

II. Organe für die Erhebung.

§ 4. (Bestimmung, ob Gemeindevorsteher oder sonstige Gemeindebeamte oder besondere Kommissionen damit beauftragt werden, und wie letztere zu bilden sind.)

III. Zeit der Erhebung.

§ 5. (Bestimmung der Zeit, zu welcher die Ausfüllung des Erhebungsformulars zu bewirken ist.)

IV. Erhebungsverfahren.

§ 6. Die Nachweise über die Ernteerträge müssen sich auf Beobachtungen über die thatsächlich geernteten Fruchtmengen gründen. Erscheint es nun zwar unthunlich, sämmtliche Landwirthschaft treibenden Personen über die Ernteerträge zu befragen, so wird doch wenigstens bei den hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Besitzern innerhalb der Gemeinde eine Umfrage zu halten sein, um auf Grund des Ergebnisses den Durchschnittsertrag für den größten Theil der Gemeindegemarkung mit möglichster Sicherheit feststellen und danach auch für die ganze Gemarkung zutreffend schätzen zu können. Brauchbar für diesen Zweck sind nur zuverlässige Angaben, und der Gemeindevorstand (die Kommission 2c.) wird daher bestrebt sein, die Besitzer unter Hinweis auf die Wichtigkeit einer richtigen Erntestatistik zu gewissenhaften Mittheilungen über die Höhe der von ihnen geernteten Mengen zu veranlassen.

§ 7. Die Befragung der bezeichneten Besitzer ist auf die von denselben durchschnittlich vom Hektar geerntete Menge der verschiedenen Früchte zu richten. Aus den mitgetheilten Ertragszahlen wird aber nicht ohne Weiteres das Mittel gezogen werden können, vielmehr muß auf die Ausdehnung der Anbauflächen Rücksicht genommen, diese also ebenfalls erfragt werden. Liegen z. B. über den Ertrag an Winterroggen Angaben von 3 Besitzern vor, wonach der eine 9, der andere 10, der dritte 14 Doppelzentner (zu 100 kg) vom Hektar geerntet hat, und beträgt die Roggenfläche des ersten Besitzers 20 ha, die des zweiten 5 ha, die des dritten 50 ha, so berechnet sich der Durchschnitt, wie folgt:

Es sind geerntet	von 20 ha durchschnittlich	9,	zusammen also	180 Doppelzentner,
	„ 5 „ „	10,	„ „	50 „ ,
	„ 50 „ „	14,	„ „	700 „ ,
	von 75 ha zusammen		. . . .	930 Doppelzentner,

demnach durchschnittlich von einem Hektar (930 : 75 =) 12,4 Doppelzentner (zu 100 kg).

Nur wenn die Anbauflächen der einzelnen befragten Besitzer nahezu gleich sind, darf aus ihren Ertragsangaben pro Hektar ohne weitere Berücksichtigung der Flächen das Mittel gezogen werden, im vorstehenden Beispiel unter Voraussetzung gleicher Anbauflächen der drei Besitzer $\frac{9 + 10 + 14}{3}$ oder $\frac{33}{3} = 11$ Doppelzentner.

Nachdem auf solche Weise der Durchschnitt des von einer Fruchtart geernteten Ertrags gefunden worden ist, bleibt noch zu erwägen, ob und inwieweit derselbe etwa wegen der im Allgemeinen geringeren oder reichlicheren Ernte der nicht befragten kleineren Besitzer zu ermäßigen oder zu erhöhen sei, damit er für die Gemarkung im Ganzen gelten könne.

§ 8. Für Gemarkungen mit sehr verschiedenen Bodenarten oder sonst (z. B. wegen ungleicher Höhenlage, ungleicher Bodenfeuchtigkeit 2c.) in ihrer Ergiebigkeit sich wesentlich unterscheidenden Feldern ist es zweckmäßig, die Ermittelung des Durchschnittsertrags zunächst für jeden der verschiedenen Gemarkungstheile besonders vorzunehmen und alsdann den Durchschnittsertrag für die ganze Gemarkung zu berechnen.

Nothwendig ist hierzu, daß durch überschlägliche Schätzung ermittelt wird, wie sich die Gesammtanbaufläche der einzelnen Fruchtart in der Gemeindegemarkung auf die verschiedenen Bodenklassen vertheilt. Dies sei an folgendem Beispiel veranschaulicht. Wenn in einer Gemeindegemarkung, welche sich aus Moor- und Sandboden zusammensetzt, speziell an Hafer auf dem Moorboden 20, auf dem Sandboden 10 Doppelzentner Körner durchschnittlich vom Hektar geerntet sind, so ist das Mittel aus beiden Zahlen $\left(\frac{20 + 10}{2} = 15 \text{ Doppelzentner}\right)$ nur dann für die Gemarkung zutreffend, wenn die Haferfläche des Moor- und des Sandbodens ungefähr gleich groß ist, beträgt dieselbe aber beim Moorboden etwa 60, beim Sandboden 15 ha, so berechnet sich der Ertrag

für 60 ha je zu 20 Doppelzentner	=	1 200	Doppelzentner,
„ 15 „ „ „ 10 „	=	150	„ ,
für 75 ha zusammen auf		1 350	Doppelzentner,

demnach durchschnittlich für einen Hektar überhaupt auf (1 350 : 75 =) 18 Doppelzentner.

§ 9. Zu beachten ist endlich, daß die verschiedenen Arten einer Frucht oft sehr verschiedenen Ertrag liefern; ferner daß der Ertrag von Klee, Luzerne 2c. im ersten Nutzungsjahre nicht der gleiche ist wie im zweiten, dritten u. s. f. Auch in dieser Beziehung kann bei der Ermittelung des Durchschnittsertrags für die ganze Gemarkung eine Berücksichtigung der Flächenausdehnung in ähnlicher Weise, wie es in den §§ 7 und 8 angedeutet ist, erforderlich werden. Was die verschiedenen Nutzungsjahre des Klees, der Luzerne 2c. anlangt, so wird bemerkt, daß nur die Jahre der wirklichen Nutzung, nicht aber der nebensächliche Ertrag des ersten Jahres (der sogenannte Stoppelklee 2c.) für die Erntenachweisungen in Betracht kommen.

V. Zeitpunkt der Einsendung.

§ 10. (Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem, sowie der Behörde, an welche das ausgefüllte Erhebungsformular einzusenden ist.)

Anlage 3.

Berechnungsmuster für die Ermittelung des Ernteertrags in den einzelnen Erhebungsbezirken.

Staat ...., Regierungsbezirk (Provinz) ...., Kreis (Amt) ...., Gemeinde ....

Frucht- und Kulturarten.		Anbaufläche als Haupt- (H) beziehungsweise Nebennutzung (N) Hektar	Ertrag im Jahre 18.... durchschnittlich vom Hektar 100 kg	Ertrag im Jahre 18.... im Ganzen 100 kg
I. Auf Acker- (und Garten-) land.		A. Für die Ernte an Körnern, Samen, Knollen, Wurzeln.		
a. Getreide- und Hülsenfrüchte.				
1. Weizen	Winter	H		
	Sommer	H		
2. Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer (in Körnern)	Winter	H		
	Sommer	H		
3. Roggen	Winter	H		
	Sommer	H		
4. Gerste	Winter	H		
	Sommer	H		
5. Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten)	Winter	H		
	Sommer	H		
6. Hafer		H		
7. Buchweizen		H		
8. Erbsen		H		
9. Ackerbohnen (Saubohnen)		H		
10. Wicken		H		
11. Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrüchte (gemischt)		H		
12. Lupinen zu Drusch		H		
b. Hackfrüchte.				
1. Kartoffeln		H	[1]	
			[2]	
2. Runkelrüben als Futterrüben (nicht Zuckerrüben)		H		
3. Zuckerrüben		H		
4. Möhren		H		
5. Weiße (Steck-, Stoppel-) Rüben		H		
		N		
6. Kohlrüben (Wrucken, Oberrüben)		H		
c. Handelsgewächse.				
1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz	Winter	H		
	Sommer	H		
2. Hopfen		H	[3]	
3. Klee zu Samengewinn		H		
d. Futterpflanzen.		B. Für die Ernte an Stroh, Heu, Grünfutter.		
1. Klee		H [4]		
2. Lupinen zu Futter und Drusch		H		
3. Luzerne		H		
4. Esparsette		H		
5. Serradella		H		
6. Mais		H		
7. Grassaat aller Art		H		
II. Wiesen				
			Hektoliter Weinmost vom Hektar	Hektoliter Weinmost im Ganzen
III. Weinberge (auch Weingärten) im Ertrag stehend				
			Durchschnittswerth des Hektoliters Mark	im Ganzen Mark
Werth des Weinmostes				

[1]) Gesunde Kartoffeln. — [2]) Erkrankte Kartoffeln. — [3]) Fruchtzapfen. — [4]) Gesammte mit Klee (als Hauptfrucht) angebaute Fläche (einschl. der zu Samengewinn benutzten).

Anlage 4.

Zusammenstellungs=
zur Berechnung des Ernteertrags für die

Staat ...., Größerer

Nummer	Erhebungsbezirke	I. Auf Acker= (und Garten=) a. Getreide und Hülsen= 1. Weizen Winter 100 kg	1. Weizen Sommer 100 kg	2. Spelz und Emer Winter 100 kg	2. Spelz und Emer Sommer 100 kg	3. Roggen Winter 100 kg	3. Roggen Sommer 100 kg	4. Gerste Winter 100 kg	4. Gerste Sommer 100 kg	5. Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten) Winter 100 kg	5. Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten) Sommer 100 kg
1.											
2.											
	u. s. w.										
Summe aller Erhebungsbezirke des größeren Verwaltungsbezirks (Staats)											
Die im größeren Verwaltungsbezirke (Staat) bebaute Fläche der Hauptfrucht beträgt Hektare											
Daher ist der Durchschnitt auf den Hektar											

[1]) Fläche der Lupinen zu Drusch.

Nummer	Erhebungsbezirke	I. Auf Acker= (und Garten=) b. Hackfrüchte (Knollen, Wurzeln). 5. Weiße (Steck=, Stoppel=) Rüben als Hauptfrucht 100 kg	5. Weiße (Steck=, Stoppel=) Rüben als Nachfrucht 100 kg	6. Kohlrüben 100 kg	c. Handelsgewächse. 1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz (Samen) Winter 100 kg	1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz (Samen) Sommer 100 kg	2. Hopfen (Fruchtzapfen) 100 kg	3. Klee (Samen) 100 kg
1.								
2.								
	u. s. w.							
Summe aller Erhebungsbezirke des größeren Verwaltungsbezirks (Staats)								
Die im größeren Verwaltungsbezirke (Staat) bebaute Fläche der Hauptfrucht beträgt Hektare			[2])					[3])
Daher ist der Durchschnitt auf den Hektar								

[2]) Fläche der Nachfrucht.
[3]) Fläche des Klees zu Samengewinn.
[4]) Gesammte Fläche des als Hauptfrucht gebauten Klees (einschl. der zu Samengewinn benutzten).
[5]) Fläche der Lupinen (als Hauptfrucht) zu Drusch und Futter zusammen.

muster

größeren Verwaltungsbezirke und Staaten.

Verwaltungsbezirk .

land sind 18 geerntet:

früchte (Körner, Samen).							b. Hackfrüchte (Knollen, Wurzeln).				
6. Hafer	7. Buchweizen	8. Erbsen	9. Ackerbohnen (Saubohnen)	10. Wicken	11. Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrüchte gemischt)	12. Lupinen (Körner)	1. Kartoffeln gesunde	1. Kartoffeln erkrankte	2. Runkelrüben als Futterrüben	3. Zuckerrüben	4. Möhren
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
						1)					

land sind 18 geerntet:

d. Futterpflanzen (Heu, Stroh, Grünfutter in trockenem Zustande).							II. Wiesen	III. Weinberge (auch Weingärten) im Ertrage	
1. Klee (Heu)	2. Lupinen (Heu, Stroh)	3. Luzerne	4. Esparsette	5. Serradella als Hauptfrucht	6. Mais	7. Grassaat aller Art	gaben an Heu, Grummet (Oehmd)	gaben Weinmost	Werth
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	hl	Mark.
4)	5)								

Veröffentlichungen.

Ernte-Statistik für das Erntejahr

1878	. . Bd. 37 1. F., XII.	1887/88	. . M.-H. 1888, VII.
1879/80	. . „ 43 „ X.	88/89	. . „ 89, VII.
80/81	. . „ 48 „ VIII.	89/90	. . „ 90, VII.
81/82	. . „ 53 „ VII.	90/91	. . „ 91, VII.
82/83	. . „ 59 „ VII.	91/92	. . V.-H. 1892, III.
83/84	. . M.-H. 1884, XI.	92/93	. . „ 93, III.
84/85	. . „ 85, VII.	93/94	. . „ 94, IV.
85/86	. . „ 86, VII.	94/95	. . „ 95, III.
86/87	. . „ 87, VII.	95/96	. . „ 96, III.

Der Ausfall der Obsternte im Jahre 1873 . . . . Bd. 2 1. F., IV.
74 . . . . „ 14 „ I2.
75 . . . . „ 20 „ II2.
76 . . . . „ 25 „ V.
77 und
Ergänzungen zum Bericht für 1876 „ 37 „ I.
Der Obstbau im Herzogthum Sachsen-Coburg . . „ 25 „ IX.
Die Veröffentlichungen über die Obsternten sind nicht fortgesetzt.

Tabackbau und -Ernte — s. unten bei 10. Zölle und Reichssteuern: c) Taback.

6. Viehstand.

Ermittelungen der Viehhaltung im Deutschen Reich erfolgten am 10. Januar 1873, am 10. Januar 1883, am 1. Dezember 1892 und am 1. Dezember 1893.

Vor der Gründung des Deutschen Reichs haben gemeinsame oder übereinstimmende Viehzählungen in den zum Deutschen Reiche und Zollgebiete gehörenden Staaten nicht stattgefunden. Der Zollverein behandelte die Viehhaltung, wie die Landwirthschaft überhaupt, nicht als Gegenstand seiner Vereinsstatistik. Die 1854 zur Aufstellung der Schemata für eine Gewerbestatistik des Zollvereins niedergesetzte Kommission schlug zwar als Theil dieser statistischen Aufnahme auch die Ausfüllung einer Viehstands- und einer landwirthschaftlichen Tabelle vor, die 14. Generalkonferenz der Zollvereins-Staaten sah davon jedoch, als außerhalb der Aufgabe liegend, ab.

Gleichwohl wurde diese Lücke der deutschen Statistik mehr und mehr empfunden. Mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe gab es zwar keinen deutschen Staat, in welchem nicht Aufnahmen des Viehstandes veranstaltet worden wären, aber dieselben boten unter mehrfachen Gesichtspunkten wenig Uebereinstimmendes.

Einerseits fielen sie den Jahrgängen nach sehr auseinander. Wie zuerst v. Viebahn in der „Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands Bd. III S. 42 fg." feststellte, hat zwar die überwiegende Anzahl der Staaten, nämlich: Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Lippe, zum Theil jährlich, zum Theil in mehr oder weniger regelmäßigen, meist an die Volkszählungen angeschlossenen Perioden Viehstandsaufnahmen durchgeführt, und in Bayern, Oldenburg, Weimar, Gotha haben wenigstens von Zeit zu Zeit Erhebungen stattgefunden, von den übrigen deutschen Staaten aber sind überhaupt nur vereinzelte oder wenige, zum Theil veraltete Viehzählungen bekannt.

Andererseits bezogen sich die Aufnahmen in den verschiedenen Staaten, und innerhalb desselben Staates in den verschiedenen Aufnahmejahren, in allen den Unterscheidungen, die über die allgemeinste Angabe der Gesammtzahl der Hauptviehgattungen hinausgehen, auf wesentlich von einander abweichende Fragen, und selbst in diesen Gesammtzahlen war ungleich in dem einen Staate das junge Vieh einbegriffen, in dem anderen nur zum Theil, in anderen gar nicht.

Endlich blieb die Vergleichbarkeit der Ergebnisse namentlich auch dadurch wesentlich beeinträchtigt, daß die Zählungen zu ganz verschiedenen Terminen im Jahre vorgenommen sind, die einen im Winter, wo in der Regel ein Minimum, die anderen im Sommer, wo ein Maximum des Viehstandes vorhanden ist, andere endlich zu mannigfachen oft in demselben Staate häufig wechselnden zwischenliegenden Zeitpunkten.

Die zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins im Beginn des Jahres 1870 niedergesetzte Kommission schlug statistische, dem gesammten Reiche gemeinsame Ermittelungen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung, über die Ernteerträge und über die Viehhaltung vor. Diese Vorschläge sind zwar in dem bezüglichen Berichte der Kommission vom 21. Mai 1871 (Bd. 1 1. R. S. 102 fg.) zusammengefaßt und in allen Einzelheiten ausgeführt. Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen machten aber zunächst nur die bezüglich der Ermittelung der Viehhaltung von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen zu den ihrigen und befürworteten sie schon durch Bericht vom 18. Juni 1872 (ebd. S. 472). Der Bundesrath hat dann entsprechend unter dem 28. Juni 1872 (ebd. S. 474) beschlossen:

„Die periodische Vornahme von gemeinsamen Ermittelungen der Viehhaltung im Deutschen Reiche nach den vom Ausschusse vorgeschlagenen Bestimmungen und zwar erstmals am 10. Januar 1873 zu genehmigen."

Der Ausschußbericht stimmte indeß der Kommission darin bei, daß eine von Haus zu Haus nach Haushaltungen durchgeführte Aufnahme, wie sie durch diese Bestimmungen angeordnet und zum Gewinn geeigneter Resultate unerläßlich sei, einen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft nöthig mache, welcher nicht vermieden, wohl aber zu dem weiteren Zwecke einer Statistik der Zahl und Art der Landwirthschaften mit Nutzen und zur Befriedigung eines entschiedenen Bedürfnisses verwendet werden könne. Es war deshalb schon bei der Fassung des Formulars in Aussicht genommen, mit der Viehzählung zugleich eine Wirthschaftsstatistik zu verbinden, welche in Gegenüberstellung mit dem Viehstande den einzelnen Landwirth nach seinem Hauptberufe und der Fläche der von ihm bewirthschafteten eignen und fremden Grundstücke zu erfassen hätte. Indeß schien es mit Rücksicht auf die vielfachen und sehr erheblichen neuen Aufgaben der Reichsstatistik zweckmäßig, zunächst nur die Unterscheidung, ob der Viehbesitzer Landwirthschaft betreibt oder nicht, als eine allgemein zu beantwortende Frage verbindlich vorzuschreiben und abzuwarten, wie weit die Regierungen der Bundesstaaten eine umfassendere Wirthschaftsstatistik daraus zu entwickeln für gut finden würden.

Es wurde deshalb in den Bestimmungen im übrigen nur ausgesprochen, daß, sofern die Vergleichbarkeit der im Formular geforderten Fragebeantwortung nicht gestört werde, jedem Staate überlassen bleibe, die gestellten Fragen durch weitere Unterscheidungen zu vermehren, und daß dies namentlich zum Zwecke einer vollständigen Aufnahme der Zahl und Größe der vorhandenen Wirthschaften durch die Feststellung des Umfanges der von der Haushaltung aus betriebenen Landwirthschaft empfohlen werde. Dabei wurde aber für den Fall, daß in diesem Sinne eine Erhebung angeordnet werde, die Frage soweit vorgeschrieben, daß die allgemeinere Vergleichbarkeit der Ergebnisse dadurch hinreichend gesichert erschien:

„Wird in diesem Sinne eine Erhebung angeordnet, so soll die Frage darauf gerichtet werden, welche Fläche an landwirthschaftlich nutzbaren Grundstücken, und zwar an eigenen wie an fremden, von der Haushaltnng aus bewirthschaftet wird, und es soll aus der Zusammenstellung zu ersehen sein, ob diese Fläche über $^1/_4$, über 1, 5, 20 oder 100 Hektar beträgt. Die Aufnahme wird dann auch auf diejenigen Haushaltungen auszudehnen sein, welche Landwirthschaft betreiben, ohne Vieh zu halten." (Bd. 1 1. R. S. 113.)

Die Aufnahme ist am 10. Januar 1873 in allen Deutschen Bundesstaaten erfolgt. Die Erhebung geschah nach einzelnen Haushaltungen.

Gegenstände der Aufnahme. Das Erhebungsformular für die einzelne Haushaltung (ebd. S. 114) enthielt folgende Fragen:

1. nach dem Namen des Vorstandes der Haushaltung,
2. nach dem Hauptberuf desselben,
3. ob von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben wird (mit ja oder nein zu beantworten),

endlich:

4. welche Zahl Vieh zur Haushaltung (Wirthschaft) gehört (einschließlich der vorübergehend abwesenden Viehstücke), gesondert nach den 31 besonderen Unterscheidungen sowohl der verschiedenen Viehgattungen, als des Geschlechts, der Altersklassen und Nutzungsarten, wie dieselben in dem

Erhebungsformular, Spalte 5 bis 35, im einzelnen angegeben waren.

Für die Ausführung der Erhebung war der Gebrauch dieses als Haushaltungsliste geordneten Formulars nicht verbindlich, es konnte auch zur Zählkarte umgestaltet und überhaupt in seiner Anordnung verändert werden. Wohl aber sollte die Aufnahme nach Maßgabe des Inhalts desselben erfolgen, der sich also überall gleichmäßig in der für die Staaten und größeren Verwaltungsbezirke geforderten Zusammenstellung wiederfinden mußte.

Gegen diese allgemein geltenden Anforderungen haben nur sehr geringfügige Abweichungen stattgefunden.

Die wesentlichste ist dadurch veranlaßt, daß auf Grund eines Gutachtens der Kgl. preußischen statistischen Zentralkommission, wonach die Aufnahme einer Spalte zur Zählung der Militärpferde sich für die in Preußen angewendeten Zählkarten nicht empfehle, die Anordnung getroffen wurde, die Zählung der bei sämmtlichen preußischen Truppenkörpern befindlichen Pferde in einem gesonderten Verfahren seitens der preußischen Militärbehörde vornehmen zu lassen. Das Königlich preußische Kriegsministerium hat deshalb nachstehende, im Armee-Verordnungsblatt für 1872 veröffentlichten Bestimmungen erlassen:

„Berlin, den 30. Oktober 1872.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths soll am 10. Januar 1873 innerhalb des Deutschen Reichs eine allgemeine Ermittelung der Viehhaltung stattfinden, und gleichzeitig auch eine Zählung der sämmtlichen Militärpferde vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird Nachstehendes bestimmt:

1. Bei sämmtlichen Königlich preußischen Militärbehörden, Truppentheilen, Instituten, Remonte-Depots ꝛc. wird am 10. Januar 1873 eine Pferdebestands-Nachweisung nach anliegendem Formulare (Muster A) angefertigt.
2. Dieselbe Nachweisung stellen auch die Königlich preußischen Militärbehörden ꝛc. der in Frankreich befindlichen Okkupationsarmee, sowie die außerhalb Preußens in einem deutschen Staate dislocirten preußischen Militärbehörden ꝛc. auf.
3. Die Bestandslisten werden in jedem Aufnahmeorte von dem Truppentheile, Institute, der Behörde ꝛc. für den speziellen Dienstbereich gesammelt, demnächst im Originale dem Garnisonältesten, Kommandanten oder Gouverneur eingereicht und von letzterem direkt an das Königliche statistische Bureau in Berlin, Lindenstraße 32, übersandt. Eine Zusammenstellung der einzelnen, von Haus zu Haus aufgenommenen Nachweisungen findet bei Militärbehörden ꝛc. nicht statt.
4. Die zur Zeit der Zählung vorübergehend abwesenden Pferde werden in die Nachweisung aufgenommen, als ob sie anwesend wären.
5. Unter den in dem Formular erwähnten Dienstpferden sind alle diejenigen zu verstehen, für welche Rationen in natura, oder in Gestalt einer Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Königl. Magazinen ꝛc. erhoben werden.

   Die dort gedachten Privatpferde finden nur dann Aufnahme in diese Nachweisung, wenn sie am Garnisonorte des Besitzers gehalten werden.
6. Für die anzufertigenden Nachweisungen ist ohne Ausnahme das Format eines halben Bogens derartig zu verwenden, daß die lange Seite desselben von links nach rechts liegt. Diese ausgefüllten Bogen werden demnächst von jedem Truppentheil ꝛc. nach den Straßen und für jede Straße nach der Hausnummer geordnet und geheftet.
7. Etwaige Zweifel über die Ausführung vorstehender Anordnungen wollen die Königlichen Generalkommandos ꝛc. bis zum 1. Dezember bei dem Kriegsministerium zur Sprache bringen."

Bestand an Militärpferden, (Muster A.)

welche am 10. Januar 1873 Mittags 12 Uhr im Besitze preußischer Militärbehörden oder Militärpersonen sich befinden.

Staat: Kreis ꝛc.: Straße:

Regierungs-Bezirk ꝛc.: Gemeinde: Haus-Nr.:

Laufende Nr.	Benennung des Truppentheils, der Militär-Behörde, des Instituts, der Remonte-Depots ꝛc.	Bei dem Truppentheil, der Behörde ꝛc. ꝛc. befinden sich einschließlich der vorübergehend abwesenden Pferde						Bemerkungen
		Gesammtzahl	Darunter Pferde über 3 Jahre					
			überhaupt	Davon werden gehalten als:				
				Dienstpferde zu militärischen Zwecken	Privatpferde vorzugsweise zu			
				Reit- und Wagenpferde	landwirthschaftlicher Arbeit	dienstlichen, gewerblichen oder Verkehrszwecken	Zuchtzwecken	

Dazu folgte die Ergänzung:

„Berlin, den 12. Dezember 1872.

In Folge der im Passus 7 des Erlasses vom 30. Oktober cr. Nr. 1035/10 A. I. b. gestellten Aufforderung hat sich ergeben, daß die nachstehenden Erläuterungen zu der Anweisung über die Zählung der Militärpferde nothwendig sind.

Zu Passus 4. Die „vorübergehend abwesenden" Pferde sind seitens der Militärbehörden als anwesend zu zählen, wenn sie nicht definitiv zum Dienste bei einer anderen Truppe, Behörde, Personen u. s. w. abkommandirt sind, sondern sich am Zählungstage, Mittags 12 Uhr, nur zufälliger Weise nicht in ihrem ihnen angewiesenen Garnisonorte befinden.

Zum Formular. Falls unter der in Rubrik 1 des Formulars auszuwerfenden „Gesammtzahl" der Pferde sich solche unter 3 Jahren befinden, so ist deren Alter in der Kolonne „Bemerkungen" auszuführen.

In der Rubrik Privatpferde, welche vorzugsweise zu Zuchtzwecken gehalten werden, sollen in Folge eines Wunsches der statistischen Behörden nur Zuchthengste Aufnahme finden, etwa gehaltene Zuchtstuten aber dort außer Betracht bleiben."

Die Abweichungen der Fragestellung in der für die preußischen Militärbehörden vorgeschriebenen Bestandsliste gegen die Anforderungen des allgemeinen Erhebungsformulars bezüglich der Pferdehaltung ließen dem Zweifel Raum, ob in den 3 Spalten „Privatpferde vorzugsweise zu" auch wirklich alle Privatpferde der Militärs zur Aufnahme gelangten und ob nicht andererseits manche Privat-Luxuspferde oder zu gewerblichen oder Verkehrszwecken benutzte Privatpferde der Militärs auch bei Zivilbehörden zur Zählung kamen.

Durch Einsicht des Urmaterials und Berechnung der zu jedem Truppenkörper bestimmungsmäßig gehörenden eigentlichen Militärpferde d. h. derjenigen, welche zu Militärdienst-Zwecken von Militärs benutzt werden, ist indeß die richtige Beantwortung der Frage nach der Zahl der Dienstpferde nach Möglichkeit gesichert worden. Zweifel sind nur in Betreff einer sehr geringen Anzahl von Pferden geblieben, deren Doppelzählung keinen erheblichen Fehler hervorrufen könnte. Dagegen haben alle in der Spalte für dienstliche, gewerbliche oder Verkehrszwecke geführten Privatpferde der Militärs in die Spalte für vorzugsweise gewerblich oder zu Verkehrszwecken benutzte Pferde eingereiht werden müssen, obwohl nach obigem angenommen werden muß, daß mindestens ein Theil derselben unter die sonstigen Reit- und Wagenpferde einzurechnen gewesen wäre.

Außer dieser verschiedenen Aufnahme bezüglich der Pferde haben nur bei den Schafen Abweichungen von dem Inhalte des Reichsformulars stattgefunden.

In Württemberg sind die Schafe unterschieden worden nach:

1. feine Wollschafe (spanische),
2. veredelte Fleischschafe (englische),
3. Bastardschafe,
4. Landschafe.

Daß dabei die Frage nach den Haidschnuken unterdrückt worden ist, war ohne Nachtheil, weil dieselben in Württemberg nicht vorkommen; dagegen sonderte die Frage nach den Bastardschafen ein Mittelglied zwischen den veredelten Schafen und den Landschafen aus, welches bei der Aufstellung für das Reich nicht anders als mit den Landschafen zusammen geworfen werden konnte, jedenfalls aber eine gewisse Anzahl Heerden enthält, die ihrem Charakter nach in anderen Staaten unter die veredelten Woll- oder Fleischschafe gerechnet worden sind.

In Baden hat man, wie angegeben wird, die Unterscheidung des Schafviehes nach Rassen mit Rücksicht auf die daselbst nur in geringem Umfange betriebene Schafzucht unterlassen zu können geglaubt und statt dessen eine Trennung der Schafe nach Geschlecht und Alter, wie dieselbe schon bei früheren Viehzählungen üblich war, vorgenommen, so daß zwar die Vergleichbarkeit der Resultate dieser Zählung mit denen früherer badischer Aufnahmen hergestellt, die Trennung der Schafe nach den in allen anderen Theilen des Reichs gesonderten Rassenverhältnissen aber verloren gegangen ist.

Gegenüber der durch das Formular festgestellten Reihe von Gegenständen, deren überall übereinstimmende Aufnahme gefordert war, haben in mehreren Staaten noch Erweiterungen in Betreff verschiedener Aufnahmegegenstände stattgefunden.

In Lauenburg ist nach der Zahl der unter den Schweinen befindlichen Zuchtsauen gefragt worden.

In Bayern hat man die 3—4 Jahr alten Pferde besonders angeben und die über 3 Jahr alten Pferde neben den vorgeschriebenen Unterscheidungen auch noch nach dem Geschlecht, ob Hengste, Wallachen oder Stuten, trennen lassen.

Württemberg gab, abgesehen von der bereits erwähnten Trennung der Bastardschafe, eine Unterscheidung der Schweine nach: Ebern, Mutterschweinen, Mastschweinen und Läufern nebst Milchschweinen (Ferkeln).

In Baden sind von den über 3 Jahre alten Pferden die 3—4 Jahr und die über 12 Jahre alten ausgesondert worden. Ferner ist zu Rubrik „Rindvieh" gefragt, wie viel sprungfähige Kalbinnen sich unter dem Rindvieh von $^1/_2$ bis 2 Jahr alt befunden haben, wie viel Sprungfarren den Gemeinden und wie viel Privaten gehörten, und endlich wie viel Ochsen bei der letzten Herbstbestellung vor den Pflug gespannt waren. Der Bestand an Schafen war hier außer nach den oben erwähnten Unterscheidungen von Geschlecht und Alter noch in einem besonderen Schema nach der Art des Besitzes und des Aufenthalts darzustellen, als:

1. Schafheerden, welche einem Nichtgemeindeeinwohner gehören und sich in der betreffenden Gemeinde auf Weide oder in Fütterung befinden;
2. Schafheerden, welche einem Gemeindeeinwohner gehören und anwesend sind;
3. Schafheerden, welche einem Gemeindeeinwohner gehören und auf Weide oder in Fütterung abwesend sind;
4. Kleinbesitz der Gemeindeeinwohner an Schafen.

Bei den Schweinen wurden getrennt angegeben: a) Eber, b) Mutterschweine, c) sonstige Schweine über 1 Jahr alt, d) Läufer von 1 Monat bis 1 Jahr, e) Ferkel unter 1 Monat; bei den Ziegen: a) Böcke und b) Gaisen und Lämmer.

In Oldenburg sind die Kühe unterschieden als Milchkühe und andere Kühe und Quenen.

Braunschweig hat nach der Zahl der Ochsen gefragt, welche im Herbst 1872 vor Pflug oder Haken zur Ackerbestellung gespannt worden sind.

In Bremen ist die Angabe der Zahl der unter den über 3 Jahre alten Pferden zur Zucht benutzten Stuten verlangt worden.

Die vom Bundesrathe ausdrücklich als wünschenswerth bezeichnete Erhebung des Federviehes an Gänsen, Enten, Hühnern und Puten (Truthühnern) hat nach diesen Unterscheidungen in Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen und Hamburg stattgefunden. Die Staaten Württemberg und Baden sind hierin noch weiter gegangen, indem Baden auch die Tauben, Württemberg aber außer den Tauben auch noch die Zahl des vorhandenen sonstigen Geflügels (Pfauen, Fasanen) aufgenommen haben. Braunschweig hat dagegen nur nach der Zahl der Gänse gefragt.

Von anderen Viehgattungen hat Bremen noch die Hunde gezählt.

Außerdem ist in Hessen eine Schätzung des Durchschnittswerthes jeder einzelnen Viehgattung vorgenommen worden.

Die Ermittelung der Zahl und Größe der vorhandenen Wirthschaften durch Feststellung des Umfanges der von den Haushaltungen aus betriebenen Landwirthschaft ist nur in den Staaten Württemberg, Baden, Bremen und Hamburg vorgenommen, und dabei sind die für diesen Fall ertheilten Vorschriften durch die Fragestellung im allgemeinen berücksichtigt worden.

Württemberg unterschied zwischen:

1. eigenen Gütern des Haushaltungsvorstandes oder in seiner Nutznießung befindlichen Gütern seiner Familienangehörigen und
2. Pachtgütern;

und theilte beide Arten des Besitzes nach der landwirthschaftlichen Benutzung der Bodenflächen ein in:

1. Aecker und Wiesen;
2. Gärten, Länder, Baumgüter, Hopfengärten und Weinberge;
3. Weiden.

Die dieserhalb ergangene Vorschrift (§ 5 der Verfügung der Königl. württemb. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. September 1872) lautete:

„§. 5.

Für die Aufnahme des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ist gleichfalls der Stand vom 10. Januar maßgebend in der Weise, daß jeder, der an diesem Tage als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter ein landwirthschaftliches Grundstück umtreibt, zu Angabe seines Grundbesitzes in derjenigen politischen Gemeinde verpflichtet ist, zu welcher die Haushaltung gehört, von welcher die betreffenden Güter bewirthschaftet werden.

Wo ein Grundeigenthümer oder Pächter nicht selbst die Wirthschaft führt, hat dessen Stellvertreter (Gutsverwalter, Wirthschafter 2c.) die erforderlichen Aufzeichnungen über den Grundbesitz unter Angabe der Namen der Eigenthümer oder Pächter zu machen.

Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die betreffenden Grundstücke zur Markung der bezeichneten Gemeinde gehören oder nicht, und sind also die Güter der sogenannten Ausmärker immer in derjenigen Gemeinde zu verzeichnen, wo sich die wirthschaftende Haushaltung befindet. Grundstücke, welche nicht zu landwirthschaftlichen, sondern zu anderen Zwecken dienen, wie Waldungen, Torfstiche, Steinbrüche, Erz-, Thongruben 2c., unterliegen der Aufnahme nicht."

Baden hat die Aufnahme der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung nach dem unten wiedergegebenen besonderen Zählzettel (Muster B) angeordnet und die bewirthschafteten Güter nach der Besitzesart und nach der Kulturgattung unterschieden. Zugleich wurde nach der Größe der regelmäßig benutzten Waldweide und der Reutfelder gefragt, jenachdem letztere im Jahre 1872 als Acker und Weide benutzt oder Busch oder endlich Oede (unbenutzt) waren.

Bremen hat die Größe der ganzen Fläche des von der Haushaltung aus im Frühjahr oder Sommer des Jahres 1872 bewirthschafteten Landes angeben und nach der Benutzungsart als: Ackerland, Gemüseland, Wiesen, Weiden, Obstgärten, zur Kunst- und Handelsgärtnerei, und zu anderen Zwecken dienend, sowie nach der Lage in den einzelnen Feldmarken, spezifiziren lassen, auch gefragt, wie viel eignes und wie viel gepachtetes Land der Haushaltung gehörte.

Hamburg hat nur die Feststellung der Größe der von der Haushaltung aus bewirthschafteten Bodenfläche vorgeschrieben und erläuternd dazu bemerkt, daß der Flächeninhalt sowohl der eignen als auch der gepachteten Ländereien aufzunehmen sei, dagegen nicht der Inhalt der verpachteten Flächen.

(Vorderseite) (Muster B.)

Deutsches Reich. Großherzogthum Baden.

Zählzettel

für die

am 10. Januar 1873 im Deutschen Reiche stattfindende

Viehzählung und Zählung der landwirthschaftlichen Haushaltungen.

Gemeinde Zählbezirk

Straße Haus-Nr. Ordnungs-Nr. der Tabelle

Name des Haushaltungsvorstandes

Die Angaben über die Viehhaltung erfolgen mündlich an die Zählungsbeamten zum unmittelbaren Eintrag in die Aufnahmetabelle.

Jede landwirthschaftliche Haushaltung, d. h. jede Haushaltung, von welcher aus landwirthschaftliche Grundstücke (Liegenschaften, Ländereien) bewirthschaftet werden, erhält einen Zählzettel zur Ausfüllung. In das hier folgende Schema A ist die Größe der bewirthschafteten Grundstücke nach der Kulturgattung (Acker, Wiese, Rebland, Weide) und Besitzesart (Eigenthum, Pacht oder After- (Unter-) pacht, Almend, Dienstland, Nutznießung) einzutragen, und zwar in Badischen Morgen und Vierteln, bei kleinen Flächen in Quadratruthen oder halben, viertel 2c. Vierteln. (1 Morgen = 4 Viertel oder 400 Quadratruthen; 1 Viertel = 100 Quadratruthen.)

Die Einträge sind nach reiflicher Erwägung richtig und deutlich zu machen. Besteht wegen derselben ein Zweifel, so warte man die Wiedereinsammlung des Zählzettels ab und bewirke die Einträge unter Rücksprache mit dem Zählbeamten.

Größe der bewirthschafteten landwirthschaftlichen Grundstücke.

A.

1	2 Acker einschl. Gartenland			3 Wiese			4 Rebland			5 Weide			6 Zusammen		
	Morgen	Viertel	Q.-R.	Morgen	Viertel	Q.-R.	Morgen	Viertel	Q.-R.	Morgen	Viertel	Q.-R.	Morgen	Viertel	Q.-R.
1. Eigenthum															
2. Pacht . . . . auch After-, Unterpacht															
3. Almend															
4. Dienstland															
5. Nutznießung															
6. Summen															

Wer sein Vieh regelmäßig im Walde weiden läßt, hat hierneben die Morgenzahl der Waldweide einzusetzen, dieselbe aber bei der vorhergehenden Angabe in A. nicht einzubegreifen.

B.

Außer der zuvor angegebenen Weide:
Morgen Waldweide.

(Rückseite)

Am 10. Januar 1873 findet im gesammten Deutschen Reiche eine Viehzählung, verbunden mit Erhebungen über den Betrieb der Landwirthschaft, statt. Die Angaben für die Viehzählung werden mündlich gemacht und von den Zählbeamten in die Aufnahmetabelle eingetragen. Die Angaben über die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind schriftlich auf dem Zählzettel zu machen.

Der Zweck der landwirthschaftlichen Erhebungen ist die Kenntniß der Zahl und der Größe der ländlichen Wirthschaften, sowie der Vertheilung und der Benutzung der landwirthschaftlichen Bodenfläche. Hierfür ist nöthig, daß die sämmtlichen selbstbewirthschafteten Grundstücke angegeben werden, mögen dieselben Eigenthum, gepachtet oder after- (unter-) gepachtet oder als Allmend, Dienstland oder sonst zur Nutznießung innegehabt sein, mögen sie in der Gemarkung der Wohngemeinde oder außerhalb derselben liegen. Eine solche Angabe ist zu machen sowohl von allen eigentlichen Landwirthen und Rebleuten und von denen, welche Land- oder Rebwirthschaft als Nebenberuf haben, als wie von denen, welche kleine Grundstücke selbst für sich bewirthschaften, ohne eine eigentliche landwirthschaftliche Einrichtung (Stall, Scheune 2c.) zu besitzen.

C.

Auch wer Aecker, Wiesen, Rebland auf eigene Rechnung durch Andere gegen Lohn bauen läßt und den Ertrag vom Felde 2c. verkauft, ebenso wer Grundstücke durch Andere auf Halbscheid oder gegen einen sonstigen Antheil am Ertrag bauen läßt, gilt als selbstwirthschaftend und hat die betr. Grundstücke bei A. einzutragen bezw. einzubegreifen, hierneben aber eine entsprechende Bemerkung unter Angabe der Gemeinde, in der die Grundstücke liegen, einzusetzen. (Z. B. 25 Morg. Wiesen in Gem. Durlach, Schnitt verkauft; 2 Morgen 3 Viertel Rebland in Gem. Baden, auf Halbscheid.)

Nicht anzugeben sind die an Andere in Pacht, After- (Unter-) pacht oder Nutznießung gegebenen Grundstücke, auch nicht Grundstücke, welche für Andere gegen Lohn oder Halbscheid angebaut werden.

Miteigenthum ist nur einmal und zwar von dem bewirthschaftenden Miteigenthümer anzugeben.

Wird ein Hofgut oder eine sonstige ländliche Wirthschaft für den abwesenden Besitzer verwaltet, so hat der Verwalter, Wirthschafter 2c. in dessen Namen die Angaben zu machen; hierneben Namen und Wohnort desselben und sein Verhältniß zu ihm anzugeben. — Aehnliches gilt für die Beamten, Vorsteher, Verwalter, Aufseher 2c., welche für Hof, Staat und Gemeinde, Stiftungen, Korporationen, Genossen- und Gesellschaften, Vereine 2c. und für öffentliche Anstalten die nicht verpachteten und nicht in Nutznießung gegebenen Grundstücke verwalten und unmittelbar bewirthschaften oder bewirthschaften lassen. (Z. B. Verwalter des Herrn M. zu N.; — für die Domänenverwaltung P.; — für das Spital S. zu T.)

D.

Gartenland ist mit dem Acker zu verzeichnen. Als Gartenland gelten Baum-, Gras- und Krautgärten. Gewöhnliche Hausgärten, Handels-, Blumen-, Zier- und Vergnügungsgärten kommen nicht in Betracht.

Neutfelder sind nach der im Jahr 1872 stattgehabten Nutzungsart anzugeben. Was davon als Acker bestellt war oder als Weide diente, ist bei A. einzutragen bezw. einzubegreifen, hierunter aber nebst dem sonstigen Reutfeld nochmals besonders anzugeben.

B. **Reutfeld nach dem Nutzungsstande von 1872.**

Acker.	Weide.	Busch.	Oede (unbenutzt).	Zusammen.
.... Morgen.	.... Morgen.	.... Morgen.	.... Morgen.	.... Morgen.

In Betreff der Organisation des Zählungsverfahrens war seitens des Bundesraths angeordnet, daß die Aufnahme von Haus zu Haus erfolgen solle, daß dabei das zu jeder Haushaltung (Wirthschaft) gehörige Vieh mit Einschluß des vorübergehend abwesenden, dagegen ohne Einrechnung des in der Haushaltung vorübergehend anwesenden Viehes zu zählen und daß, wo der Grundeigenthümer oder Pächter nicht selbst die Wirthschaft führe, der Viehstand bei der Haushaltung seines Stellvertreters (Beamten, Wirthschafters 2c.) zu verzeichnen sei.

Diese Anordnungen sind überall beachtet worden. Die Durchführung im übrigen aber ist eine sehr mannigfaltige gewesen. Das Vieh ist zwar überall haushaltungsweise notirt worden, die Art des Verfahrens aber zeigt die verschiedensten Stufen von der einfachsten unmittelbaren Nachfrage bis zu sehr komplizirten Erhebungen durch Zählkarten, und die bemerkenswerthen Verschiedenheiten haben sich ebenso auf die Befragten, wie auf die Art der Verzeichnung der Antworten derselben und auf die Organe, welche die Beantwortung entgegennahmen, erstreckt.

Die Verzeichnung des Viehes nach Haushaltungen ist nämlich in mehreren Staaten, und zwar in Baden[1]), Mecklenburg-Schwerin[2]), Mecklenburg-Strelitz[3]), Oldenburg[4]), Braunschweig[5]), Sachsen-Meiningen[6]), Schwarzburg-Rudolstadt[7]) und in Elsaß-Lothringen[8]) in der direktesten Weise dadurch geschehen, daß den Ortsbehörden aufgegeben worden ist, vom Zählungstermine, also dem 10. Januar 1873, beginnend von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haus-

[1]) Verordnung des Großherzogl. badischen Handelsministeriums vom 20. Dezember 1872.

[2]) Verordnung des Großherzogl. mecklenburg-schwerinschen Staatsministeriums vom 27. und Instruktion vom 30. November 1872, in Nr. 63 des Regierungsblattes für 1872.

[3]) Verordnung des Großherzogl. mecklenburg-strelitzischen Staatsministeriums vom 27. November 1872, im Großherzogl. offiziellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung von 1872, S. 275.

[4]) Bestimmungen über die Ermittelung der Viehhaltung für das Großherzogthum Oldenburg, ohne Datum.

[5]) Verfügung des Herzogl. braunschweig-lüneburgischen Staatsministeriums vom 13. November 1872.

[6]) Erlaß des Herzogl. meiningenschen Staatsministeriums vom 27. Dezember 1872, im Regierungsblatt des Herzogthums für 1872, Nr. 206.

[7]) Ministerialbekanntmachung des Fürstl. schwarzburgischen Ministeriums vom 1. November 1872, im Wochenblatt von Rudolstadt, November 1872.

[8]) Verordnung des Ober-Präsidiums von Elsaß-Lothringen vom 1. Dezember 1872, in Heft II. der statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen, S. 141 (Straßburg 1874).

haltung das vorhandene Vieh zu erfragen und unmittelbar in die Erhebungslisten einzutragen.

Dabei war in Baden, Oldenburg und Meiningen den Ortsbehörden ausdrücklich gestattet, sich auch freiwilliger, für die Zählung zugezogener Hülfskräfte zu bedienen; in beiden Mecklenburg wurden in den Städten die Bürger, in den Landgemeinden die Mitglieder des Ortsvorstandes gesetzlich verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit als Zähler zu fungiren.

In Schwarzburg-Rudolstadt und Elsaß-Lothringen war vorgeschrieben, bei der Verzeichnung nicht die viehbesitzenden Haushaltungen allein zu berücksichtigen, sondern alle Haushaltungen zu notiren, und für diejenigen, welche kein Vieh besitzen, dies ausdrücklich zu bemerken.

Die badischen Vorschriften sahen dagegen von der Verzeichnung der nicht viehbesitzenden Haushaltungen ab, forderten dieselbe aber für jede Landwirthschaft treibende Haushaltung, auch wenn sie kein Vieh besitzt. Dadurch wurden in Baden sämmtliche Landwirthschaft treibenden Haushaltungen ermittelt, an deren Vorstände dann die oben erwähnten Fragekarten über die Landwirthschaft der einzelnen Haushaltungen für den Zweck der Ausfüllung zur Vertheilung kamen.

Sofern das in den genannten Staaten angewendete unmittelbare Aufnahmeverfahren nicht sehr zahlreiche Kräfte in Anspruch nehmen sollte, setzte es eine verhältnißmäßig weite Frist für die Beendigung des Geschäftes voraus. Diese Frist ist deshalb in Oldenburg und Braunschweig bis zum Schluß des Monats und in beiden Mecklenburg bis zum 15. Januar gestellt worden, in Elsaß-Lothringen dagegen ist es zuläßig erschienen, sie nur bis zum 13. Januar, in Baden sogar nur bis zum 12. Januar einschließlich auszudehnen. Für Baden erforderte dann die darauf folgende abgesonderte landwirthschaftliche Aufnahme durch Fragekarten eine weitere Frist vom 12. bis zum 15. Januar.

Im Gegensatz zu diesem direkten Aufnahmeverfahren wurden in einer anderen Reihe von Staaten, nämlich in Hessen [1]), Weimar [2]), Altenburg [3]), Coburg-Gotha [4]), Schwarzburg-Sondershausen [5]) und in Reuß älterer [6]) und jüngerer Linie [7]), Hauslisten an jeden Hausbesitzer, im Königreich Sachsen [8]) auch an jeden Grundstücksbesitzer und in Bremen [9]) an jede Haushaltung zur eigenen Ausfüllung vertheilt.

Dabei hatte, mit Ausnahme von Bremen, überall der Haus- bezw. Grundstücksbesitzer dafür zu sorgen, daß nicht bloß das zu seiner eigenen Haushaltung gehörige Vieh, sofern dieselbe sich in dem bezüglichen Hause oder Grundstücke befindet, in die Liste eingetragen werde, sondern daß diese Eintragung auch abgesondert für jede einzelne andere Haushaltung erfolge, welche miethsweise oder sonst in diesem Hause oder Grundstücke besteht.

Indeß haben nur die Staaten Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen, sowie selbstverständlich Bremen, eine Vakatanzeige für alle Haushaltungen, welche kein Vieh halten, vorgeschrieben; Sachsen, Hessen, Weimar, Coburg-Gotha und beide Reuß haben sich damit begnügt, die Vakatanzeige für dasjenige Haus bezw. Grundstück zu fordern, in welchem sich kein Vieh befindet.

Das Ergebniß ist also, abgesehen von der Angabe des Viehstandes jeder Haushaltung, in ersteren Staaten überdies eine Ermittelung sämmtlicher Haushaltungen, auch der nicht viehhaltenden, in letzteren Staaten fehlte die Zahl der nicht viehhaltenden Haushaltungen, es wurde nur die Zahl der Häuser oder Grundstücke bekannt, in welchen sich kein Vieh vorgefunden hat.

Das Geschäft der Zählungsbehörden hatte in allen diesen Staaten das Uebereinstimmende, daß die Vertheilung der Haus- bezw. Grundstücks- und in Bremen Haushaltungs-Listen ohne Auswahl an jeden Haus- bezw. Grundstücksbesitzer und in Bremen an jeden Haushaltungsvorstand erfolgen konnte, daß also eine vorherige Aussonderung der Viehbesitzer von den Nichtviehbesitzern nicht erforderlich wurde. Jedenfalls war die Austheilung der Listen möglichst vereinfacht, und nachdem sie geschehen, lag den Zählungsbehörden nur ob, bei der Wiedereinsammlung die Eintragungen zu prüfen und etwa Mangelndes zu berichtigen oder zu ergänzen.

Für dieses Geschäft ist die Frist in Bremen nur bis zum 13., in Hessen bis zum 15., in allen übrigen oben gedachten Staaten aber bis zum 18. Januar einschließlich gestellt worden.

Nur in Hessen hat man für die Durchführung dieses Aufnahmeverfahrens die Bestellung von Zählern und Zählungskommissionen für allgemein erforderlich erachtet. Nach den bezüglichen Bestimmungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. November 1872 war für jede Gemeinde, mit Einschluß der ihr etwa administrativ zugewiesenen Wohnplätze, oder nach Umständen für mehrere Gemeinden zusammen bis zum 1. Dezember vom Kreisamte eine aus mindestens 3 Personen bestehende Zählungskommission, deren Mitglieder unentgeltlich zu fungiren hatten, einzusetzen und in öffentlicher Bekanntmachung zu benennen. Diese Kommissionen hatten Zählbezirke von in der Regel nicht mehr als 50 Häusern zu bilden und für jeden Zählbezirk einen Zähler zu bestimmen. Den Zählern waren unter der nöthigen Instruktion die Formulare zu den Hauslisten und besondere Kontrollisten über die Austheilung und Einsammlung der Hauslisten nach dem unten folgenden Muster (C) zu übergeben, über deren Verausgabung die Kommissionen ein weiteres Verzeichniß (Muster D) zu führen hatten.

Letzteres Verzeichniß sollte nicht allein dazu dienen, die vollständige Zurücklieferung der Listen zu kontroliren, sondern auch eine Angabe des **Durchschnittswerthes** der gezählten Viehstücke in

[1]) Erlaß des Großherzogl. hessischen Ministeriums des Innern vom 1. November 1872.

[2]) Ministerialbekanntmachung des Großherzogl. sächsischen Staatsministeriums, Departement des Aeußeren und Inneren vom 21. September 1872, im Regierungsblatt für Sachsen-Weimar-Eisenach von 1872, Nr. 34.

[3]) Instruktion des Herzogl. sächsischen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 11. Oktober 1872.

[4]) Ministerialbekanntmachungen des Herzogl. sächsischen Staatsministeriums für das Herzogthum Coburg vom 20. November 1872, in der Beilage zu Nr. 95 des Regierungsblattes, und für das Herzogthum Gotha vom 9. November 1872.

[5]) Ministerialbekanntmachung des Fürstl. schwarzburgischen Ministeriums, Sondershausen, den 15. Oktober 1872.

[6]) Bekanntmachung der Fürstl. reuß-plauischen Landesregierung vom 5. Oktober 1872, in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß älterer Linie für 1872, Nr. 9, S. 126.

[7]) Bekanntmachung des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für das Innere, vom 15. November 1872, im Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie von 1872, Nr. 48, S. 269.

[8]) Verordnung des Königl. sächsischen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1872.

[9]) Obrigkeitliche Verordnung vom 7. Dezember 1872 über Viehzählung und Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im bremischen Staate am 10. Januar 1873.

jeder der verzeichneten Viehgattungen nach gewissenhafter Schätzung durch die Zählungskommission aufzunehmen. Nach diesen Schätzungen der einzelnen Kommissionen ist bei der Zusammenstellung sowohl der Durchschnittswerth des Viehes in den einzelnen Gemeinden als schließlich im ganzen Staate zur Berechnung gebracht worden.

In den übrigen genannten Staaten ist die Durchführung den Ortsbehörden übertragen und denselben nur überlassen worden, nöthigenfalls Hülfspersonal dazu heranzuziehen.

In Weimar, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und in beiden Reuß hat man eine Kontrole über die Vollständigkeit der Wiedereinsammlung der Formulare dadurch zu erzielen gesucht, daß jede Behörde nach dem Lieferscheine, den sie über die ihr zugesendeten Formulare erhalten, die nicht ausgefüllten ebenso wie die ausgefüllten Formulare wieder zurückzugewähren hatte. Auch in Bremen war ausdrücklich vorgeschrieben, die nicht benutzten Listen zurückzuliefern.

(Muster C.)

Kreis .... Gemeinde ....

Viehzählung im Großherzogthum Hessen
am 10. Januar 1873.

Kontrol-Liste Nr.

für den Zähler Herrn ....

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Hauslisten in dem nachstehend bezeichneten Zählbezirk.

.... Zählbezirk
- Name des Wohnplatzes:
- Name der Straßen:
- Nummern der Wohngebäude:
- Sonstige Bezeichnung:

Zahl der dem Zähler übergebenen Formulare zu Hauslisten: Stück.

Bezeichnung der Gebäude 2c.		Namen und Stand der Hausbesitzer, an oder für welche die Hauslisten abgegeben wurden	Nummer der Hauslisten	Bemerkungen
Angabe der Lage nach Straße 2c.	Hausnummer			

(Vorderseite.)

(Muster D.)

Kreis .... Gemeinde ....

Viehzählung im Großherzogthum Hessen
am 10. Januar 1873.

Verzeichniß

der an die Zähler der obigen Gemeinde abgegebenen Kontrollisten.

Nr. der Kontrolliste	Name des Zählers	Bezeichnung des Zählbezirks durch Straßen 2c., Hausnummern	Bemerkungen

N. N., den ....

Die Zählungskommission.

N. N. N.

Werthschätzung des Viehstandes. (Rückseite)

Viehgattungen	Werthanschlag per Stück in Gulden
I. **Pferde**, und zwar:	
a) Fohlen:	
1. unter 1 Jahr alt	
2. 1 bis 2 Jahre alt	
3. 2 bis 3 Jahre alt	
b) Pferde über 3 Jahre alt, und zwar:	
1. Zuchthengste	
2. vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benutzte Pferde	
3. vorzugsweise zu gewerblichen oder Verkehrszwecken benutzte Pferde	
4. Militärpferde	
5. sonstige Reit- und Wagenpferde	
II. **Maulthiere und Maulesel**	
III. **Esel**	
IV. **Rindvieh**, und zwar:	
a) Kälber unter ½ Jahre alt	
b) Jungvieh, ½ bis 2 Jahre alt, und zwar:	
1. überhaupt	
2. davon zur Zucht benutzte Bullen	
c) Rindvieh über 2 Jahre alt, und zwar:	
1. Bullen (Zuchtstiere)	
2. andere Stiere und Ochsen	
3. Kühe	
V. **Schafe**, einschließlich Lämmer, und zwar:	
a) Merinos (feine Wollschafe)	
b) veredelte Fleischschafe	
c) andere Schafe aller Art	
darunter Haidschnuken	
VI. **Schweine**, einschließlich Ferkel	
VII. **Ziegen und Ziegenböcke**, einschließlich Ziegenlämmer	
VIII. **Bienenstöcke**, und zwar:	
a) überhaupt	
b) darunter mit beweglichen Waben	
IX. **Seidenzucht**, und zwar per Pfund Cocons	

……………, den ……… Januar 1873.

Die Zählungskommission.

Eine letzte Gruppe von Staaten endlich hat die Erhebung nur auf die viehbesitzenden Haushaltungen ausgedehnt.

Dies ist in Bayern[1]) in der Weise geschehen, daß seitens der Ortsbehörden mit Hülfe freiwilliger Zähler, und wo Zählungskommissionen bestanden, unter deren Theilnahme Hauslisten in jedes Haus oder Gehöft unter Aufstellung einer Kontrolliste über die Empfänger ausgetheilt, und später im Anhalt an die Kontrolliste wieder eingesammelt, dabei aber darauf geprüft worden sind, ob sämmtliche viehhaltende Haushaltungen richtig zur Verzeichnung gekommen.

In Preußen[2]), Lauenburg[3]), Anhalt[4]), Waldeck[2]), Schaumburg-Lippe[5]) und Lippe[6]), sowie Lübeck[7]) sind dagegen in übereinstimmender Weise Zählkarten für jede Haushaltung, in Württemberg[8]) Haushaltungszettel und in Hamburg[9]) Haushaltungslisten zur Anwendung gekommen, welche überall auf Grund besonderer Kontrolverzeichnisse an die vorher erfragten viehhaltenden Haushaltungen vertheilt, und von denselben wieder eingesammelt worden sind.

Das dadurch nothwendig gewordene Aufsuchen der viehbesitzenden Haushaltungen hat ebenso wie das übrige Erhebungsgeschäft in Württemberg und in Hamburg den Ortsbehörden oder den innerhalb derselben dafür gebildeten Kommissionen obgelegen, denen überlassen war, dazu freiwillige Zähler heranzuziehen.

In Hamburg waren im Stadtbezirke überall Zähler thätig, welchem jedem eine aus sonstigen polizeilichen Nachweisen über die viehbesitzenden Haushaltungen in seinem Bezirke zusammengestellte Liste zum Zwecke des leichteren Auffindens mitgegeben wurde. Diese war von ihm im Sinne einer Kontrolliste zu ergänzen.

In Württemberg war jede Haushaltung, an welche ein Haushaltungszettel adressirt wurde, gleichzeitig in die spätere Zusammenstellungsliste für die Gemeinde einzutragen, so daß sich bei dem Abschluß der letzteren unmittelbar ergeben mußte, ob einer der ausgetheilten Haushaltungszettel fehle.

[1]) Ministerialentschließungen des Königl. bayr. Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober und 26. November 1872, Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern für Bayern von 1872, S. 71 und S. 157.

[2]) Verordnung des Königl. preuß. Ministers des Innern vom 28. Oktober 1872, Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 318.

[3]) Erlaß des Königl. preuß. Herzogl. lauenburgischen Staatsministeriums vom 30. November 1872.

[4]) Verordnung des Herzogl. anhaltischen Staatsministeriums vom 21. November 1872, im Anhaltischen Staatsanzeiger für 1872 Nr. 195.

[5]) Reskript der Fürstl. schaumburg-lippischen Regierung vom 6. Dezember 1872.

[6]) Bekanntmachung der Fürstl. lippischen Regierung vom 19. Dezember 1872, im Regierungsblatte für 1872.

[7]) Bekanntmachung des Stadt- und Landamtes vom 10. Dezember 1872.

[8]) Verfügung der Königl. württemb. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. September 1872, Regierungsblatt von 1872, Nr. 32.

[9]) Senatsbeschluß vom 22. November 1872, Statistik des hamburgischen Staats, Heft VI, S. 2.

In Preußen und im Anschluß an dessen Verfahren auch in Lauenburg, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck hat man die konzentrirte Bearbeitung der Zusammenstellungen aus Zählkarten und als Grundlage dafür eine mehrfach gegliederte Organisation des Aufnahmeverfahrens für zweckmäßig erachtet.

Die maßgebende preußische Instruktion vom 24. Oktober 1872 mit der zugehörigen Instruktion für die Zähler läßt folgende Elemente in dem Gange des Verfahrens unterscheiden:

a) eine öffentliche Bekanntmachung, welche die Vornahme der Viehzählung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner bringt und dieselben auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, sowie auf die Wichtigkeit der Viehzählung überhaupt hinweist;

b) die Aufstellung einer Uebersicht des Formularbedarfs für jede einzelne Ortschaft, um danach die Versendung von der statistischen Zentralbehörde aus in der Art zu ermöglichen, daß, abgesehen von der erforderlichen Reserve, für jede viehhaltende Haushaltung eine Zählkarte verfügbar wird, und die betheiligten Kreis- und Ortsbehörden, sowie die Zählungskommissionen und Zähler die nöthigen Instruktionen, Muster, Kontrol- und Zusammenstellungslisten erhalten;

c) sofern die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, Bildung von Zählungskommissionen in den einzelnen Gemeinden zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung;

d) Eintheilung der Gemeinden seitens dieser Zählungskommissionen oder seitens der Ortsbehörden in Zählbezirke von in den Städten der Regel nach nicht mehr als 100, auf dem Lande nicht mehr als 50 viehhaltenden Haushaltungen;

e) Bestellung eines freiwilligen, hinreichend befähigten Zählers für jeden Zählbezirk, sowie Sorge für einen Vertreter desselben im Fall einer Verhinderung, und Instruktion dieser Zähler über ihre Obliegenheiten;

f) genaue Verzeichnung des Umfanges jedes Zählbezirkes nach den dazu gehörigen Häusern auf je einer Kontrolliste (deren Schema nachstehend auf der nächsten Seite in Muster E mitgetheilt ist) und Uebergabe dieser Listen an den betreffenden Zähler;

g) Ermittelung der im Zählbezirke vorhandenen Haushaltungen und Anstalten, welche Vieh halten (einschließlich des Viehes bei Händlern und Schlächtern), Aufnahme der Namen der viehhaltenden Haushaltungsvorstände und Feststellung der Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählkarten durch den Zähler unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse, und nöthigenfalls mittelst besonderer Aufnahme an Ort und Stelle;

h) Eintragen der Namen der viehhaltenden Haushaltungsvorstände in die, wie zu f) gedacht, nach Muster E vorgeschriebene Kontrolliste;

i) Bezeichnung der Zählkarten mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungsvorstände, auch Einsetzen der Nummern der Zählkarten zu den betreffenden Namen in die Kontrolliste;

k) Austheilung der Zählkarten durch den Zähler selbst in der Zeit vom 6. bis 9. Januar von Haushaltung zu Haushaltung unter Belehrung des Empfängers über die Ausfüllung;

l) nachträgliche Berichtigung der Kontrolliste durch Verzeichnung der bei der Austheilung ermittelten, vorher etwa übergangenen viehhaltenden Haushaltungen, und entsprechende Behändigung von Zählkarten;

m) Ausfüllung der Zählkarten durch die betreffenden Haushaltungsvorstände;

n) Wiedereinsammlung der Zählkarten durch den Zähler unter Durchsicht beim Empfang an Ort und Stelle und sofortige Berichtigung etwaiger Mängel nach mündlicher Erkundigung;

o) häusliche Prüfung der Zählkarten durch den Zähler, Eintragung der in der Kontrolliste Spalte 3—11 geforderten Gesammtzahl jeder Viehgattung aus jeder Zählkarte in die Kontrolliste und Summirung der Stückzahl jeder Viehgattung im Zählbezirk;

p) Einreichung der durch die Unterschrift des Zählers beglaubigten Kontrolliste sowie der sämmtlichen nach letzterer geordneten Zählkarten an die Zählungskommission bezw. die Ortsbehörde bis zum 15. Januar;

q) Prüfung des gesammten Materials durch die Ortsbehörde, Aufrechnung der Summen in den Kontrollisten der Zählbezirke und Zusammenstellung zu einer Ortsliste, Einsendung des Materials an die höhere Verwaltungsbehörde, und, nachdem diese in gleicher Weise Prüfung und Summirung zu Kreis- oder Bezirkslisten vorgenommen, an die statistische Zentralstelle;

r) Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse seitens der statistischen Zentralstelle, welche zunächst nur aus den auf die Kontrollisten begründeten, orts-, kreis- und bezirksweise zusammengestellten Uebersichten der Gesammtzahl jeder Viehgattung die Schlußresultate zu entnehmen hat;

s) erneute Prüfung der einzelnen Zählkarten seitens dieser Zentralstelle und Veranlassung der etwa noch nöthigen Berichtigungen;

t) ortsweise Zusammenstellung der speziellen Ergebnisse der Aufnahme nach den bei jeder Viehgattung erfragten einzelnen Unterscheidungen, neue Berechnung der Gesammtzahlen jeder Viehgattung aus diesen Einzelergebnissen, endlich Summirung der Ergebnisse der Ortschaften zu Kreis- und Bezirkszusammenstellungen;

u) Aufstellung weiterer Unterscheidungen, also z. B. des Viehstandes der Haushaltungen, welche Landwirthschaft betreiben, und derer, die keine Landwirthschaft treiben, oder des Viehstandes von Haushaltungen verschiedener Berufsstände, oder endlich Aufstellungen der Haushaltungen nach ihrem größeren oder geringeren Viehstande, deren Bearbeitung durch die Eintragung des Viehstandes der einzelnen Haushaltung auf je eine Zählkarte ersichtlich erleichtert ist.

Von diesen für Preußen ergangenen Bestimmungen unterschieden sich die für die übrigen oben gedachten Staaten nur insofern, als bei denselben eine Gliederung des Staatsgebietes in Orte, Kreise und Bezirke nicht besteht, oder in Nebendingen, wie z. B. daß in Anhalt ein Zählbezirk in den Städten bis 300 Haushaltungen umfassen durfte, daß in Lübeck die Zähler für die Stadt Bezahlung zu erhalten hatten, während in den übrigen Staaten in der Regel ihre Funktion als eine freiwillige und ehrenamtliche nicht bezahlt worden ist, und Aehnlichem.

Zu dem materiellen Inhalte der vom Reiche getroffenen Anordnungen über das Aufnahmeverfahren bieten nur sehr wenige der gedachten, in den einzelnen Staaten ergangenen Vorschriften nähere Ergänzungen oder Erläuterungen.

Als vorübergehend abwesendes Vieh wurden von Württemberg, Lübeck und Hamburg auch die etwa zu Markt geführten Thiere ausdrücklich hervorgehoben, ebenso von Braunschweig die auf der Reise

(Muster E.)

Viehzählung am 10. Januar 1873.

Kontrolliste Nr. *1*

für den Zähler Herrn *Cantor Albert Mertens*

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten.

Distrikt .... Gemeinde *Bruchdorf (Landgemeinde).*

Zählbezirk Nr. *3* (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen): *umfassend den Kirchplatz.*

Namen der Haushaltungs-Vorstände bezw. Bezeichnung der Anstalten, für welche Zählbriefe ausgegeben werden	Nummer der Zählkarten	Stückzahl der Pferde	der Maulthiere	der Esel	des Rindviehs	des Schafviehs	des Schweineviehs	des Ziegenviehs	Zahl der Bienenstöcke	der Pfunde Seidenkokons
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Christian Seifert	*1*	*2*	—	—	*4*	*4*	*2*	—	*2*	—
Rudolph Bosse, Gastwirth .	*2*	*12*	*1*	*1*	*20*	*40*	*38*	*10*	—	—
Summe										
(Zahl der Haushaltungen bezw. Anstalten.)										

befindlichen Pferde inländischer Frachtführer. Als vorübergehend anwesendes Vieh bezeichneten Preußen, Lauenburg und die übrigen, Zählkarten anwendenden Staaten besonders auch die in Wirthshäusern, Ausspannungen ꝛc. eingestellten fremden Thiere. Württemberg ordnete an, daß die Schafe am Wohnort des Eigenthümers, nicht am Orte der Ueberwinterung zu zählen, Braunschweig und Lübeck, daß das im Besitz von Schlächtern befindliche lebende Schlachtvieh bei diesen, Anhalt, daß das von Viehhändlern ꝛc. etwa transportirte Vieh da gezählt werde, wo dasselbe übernachtet hat, Oldenburg da, wo es am Morgen nach dem Transport angekommen u. ähnl. In Bremen ist als Normalzeit die Mittagsstunde, in Hamburg die 9. Vormittagsstunde des 10. Januar ausdrücklich vorgeschrieben worden. Im übrigen erstrecken sich die näheren Instruktionen auf solche Fälle, in denen es zweifelhaft sein könnte, was zu geschehen hätte, wenn z. B. die Haushaltungsvorstände entweder bei der Vertheilung oder bei der Abholung der Listen oder überhaupt nicht zugegen seien, und auf ähnliche Anhaltspunkte zur Erreichung einer ausreichenden Erkundigung und möglichst zweifelfreien Aufnahme.

Was schließlich das Verfahren bei der Aufnahme der Militärpferde betrifft, so sind den oben gedachten Vorschriften entsprechend von sämmtlichen, auch von den außerhalb Preußens dislozirten preußischen Militärbehörden und Truppentheilen ꝛc. Pferdebestands-Nachweisungen aufgestellt und dem Königlich preußischen statistischen Bureau übersandt worden. Entsprechend sind seitens des Reichs sämmtlichen Staaten Anordnungen empfohlen worden, wonach die Pferdebestände der auswärts dislozirten preußischen Militärbehörden oder Truppen bei den Ortsaufnahmen unberücksichtigt zu bleiben hätten. Die gleichwohl in mehreren Landestheilen stattgefundenen Doppelzählungen, sowie Uebergehungen von Militärpferden haben nachträglich berichtigt werden können.

Da außerdem in diesen Pferdebestands-Nachweisungen der Militärbehörden ꝛc. die Aufzählung von Pferden zu erwarten stand, und auch in ziemlich umfangreicher Zahl stattgefunden hat, welche nicht unter die eigentlichen Militärpferde gehören, so erhielt das Königlich preußische statistische Büreau Anweisung, diejenigen Daten der Nachweisungen, welche sich nicht zur Aufnahme unter die Unterscheidung als Militärpferde eignen, den betheiligten Bundesregierungen mitzutheilen, damit dieselben bei Ausfüllung der übrigen Spalten der Pferdenachweisung Berücksichtigung fänden.

In Folge der in Preußen getroffenen Einrichtung wurde auch in Bayern und in Württemberg eine abgesonderte Zählung der Militärpferde durch die Militärbehörden angeordnet, indeß entsprachen die hier angewendeten Aufnahmeformulare dem seitens des Reichs aufgestellten allgemeinen Frageschema, so daß die Resultate ohne weiteres in die Uebersicht der allgemeinen Viehzählungsergebnisse übernommen werden konnten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ordneten an, daß die Militärpferde bei der allgemeinen Aufnahme mitgezählt werden sollten, und daß nur in den Garnisonorten die Militärbehörden die Zählung der Militärpferde, sowie der am Garnisonorte von aktiven Militärpersonen gehaltenen Privatpferde zu veranlassen und die betreffenden Hauslisten direkt an die Ministerien zu senden hätten.

In Braunschweig waren von der allgemeinen Erhebung ausgeschlossen und von den Herzoglichen Behörden zu zählen:

a) die Pferde des Herzoglichen Landgestüts zu Braunschweig,
b) die Pferde des Herzoglichen Marstalls daselbst und des Herzoglichen Gestüts zu Harzburg und
c) die augenblicklich im Dienste verwandten Militärpferde mit Einschluß der Dienst- und sonstigen Pferde der Offiziere ꝛc.

Im Königreich Sachsen und in Baden erfolgte dagegen die Zählung der Militärpferde ohne Mitwirkung der Militärbehörden und auf Grund des allgemein vorgeschriebenen Formulars. In Baden war dabei zur Erleichterung des Zählungsgeschäftes den Gemeindebehörden freigestellt, im Einverständniß mit den Garnisonkommandos aus den etwa vorhandenen Kasernen und sonstigen militärischen Anstalten besondere Zählbezirke zu bilden.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Erhebung des Viehstandes sollte nach den Anordnungen des Bundesraths in allen Staaten bis zum Schluß des Zählungsjahres beendet sein, und für jeden Staat, bezw. jede Provinz oder größeren Verwaltungsbezirk an die statistische Zentralstelle des Reichs eingesandt werden. Diese Einsendung hat sich bei mehreren Staaten bis zum April 1874 verzögert. Die Bearbeitung für das Reich aber hat unvermeidliche Anstände an den ziemlich weitläufigen Ermittelungen und Rückfragen bezüglich der Militärpferde gefunden.

Die Ergebnisse der Erhebung wurden vom Kaiserlichen Statistischen Amt in Bd. 8 1. R. III 2 in nachfolgenden Zusammenstellungen vorgelegt:

I. die Hauptergebnisse;
II. Bestand der einzelnen Viehgattungen und Klassen;
III. Vertheilung nach der Fläche, Einwohnerzahl und Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen;
IV. Prozentverhältniß der einzelnen Viehgattungen und Klassen;
V. Nachweisung der Vertheilung des landwirthschaftlichen Spannviehes;
VI. Ergebnisse der in einzelnen deutschen Staaten durchgeführten erweiterten Erhebungen;
VII. Nachweisung früherer in verschiedenen deutschen Staaten durchgeführter Viehzählungen und der Ergebnisse derselben, soweit sie mit denen der Zählung vom 10. Januar 1873 vergleichbar sind.

Die zweite Viehzählung fand nach Bundesraths-Beschluß vom 16. Oktober 1882 — die Bestimmungen und Formulare siehe Bd. 1 N. F. S. 50 fg. — am 10. Januar 1883 statt.

Die Unterschiede zwischen den Vorschriften dieser Zählung und der von 1873 sind folgende:

1. ist 1873 die Zählung nach Haushaltungen erfolgt, 1883 ist der Viehbestand durch Formulare, welche für das Haus (Gehöft, Anwesen) auszufüllen waren, aufgenommen worden. Dadurch war eine bedeutende Ersparniß an Formularen möglich, und dem Werthe der Zählung ist kein Abbruch geschehen; denn die Anzahl der viehbesitzenden Haushaltungen hat an und für sich kein Interesse, vielmehr ist das nur dann der Fall, wenn man die näheren Umstände, unter denen die Haushaltung Vieh hält, kennen lernt, namentlich ob damit Landwirthschaft verbunden ist, und welche Größe der Betrieb hat. Ueber diesen letzteren Punkt hatte aber schon die auf Grund der Berufszählung vom 5. Juni 1882 aufzustellende landwirthschaftliche Betriebsstatistik Auskunft zu geben.

2. ist die Zählung von 1883 um Aufnahmen über Verkaufswerth und Lebendgewicht bereichert; und zwar sind Verkaufswerthe eines Stückes mittlerer Qualität für alle bei der Zählung unterschiedenen Viehklassen, Lebendgewichte aber nur für Rindvieh und Schweine ermittelt worden.

3. ist 1883 a) bei Pferden die Rubrik „vorzugsweise zu gewerblichen und Verkehrszwecken benutzt" fortgeblieben, da auf eine gleichmäßige Beantwortung dieser Frage nach Lage der praktischen Verhältnisse nicht zu rechnen war, und schon die noch stehen gebliebene Rubrik „ausschließlich oder vorzugsweise zur landwirthschaftlichen Arbeit benutzte Pferde" bezüglich der Genauigkeit der Zahlen Bedenken unterliegt, wie das überall, wo das subjektive Urtheil der Befragten bei statistischen Erhebungen erfordert wird, unvermeidlich ist; hinzugekommen ist aber bezüglich der Pferde die Frage nach den im Jahre 1882 geborenen Fohlen, durch welche man auf die Pferdezucht bezügliche Zahlen zu gewinnen hoffte. b) Beim Rindvieh ist eine Rubrik „Kälber bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt" hinzugekommen, welche über die Nachzucht von Schlachtkälbern Aufschluß geben sollte. c) Bezüglich der Schafe ist die 1873 gestellte Frage nach den Haidschnuken, die nur in einzelnen Haidebezirken vorkommen und im größten Theile des Reiches unbekannt sind, fortgefallen, da sie zu vielen Mißverständnissen Anlaß gegeben hatte, hingegen hat man, um auch hier über die Aufzucht Daten zu erlangen, eine Unterscheidung zwischen Lämmern und 1 Jahr alten und älteren Schafen gemacht. d) Auch bei den Ermittelungen über den Schweinebestand ist eine Eintheilung nach dem Alter eingetreten, welche 1873 fehlte: „1. Unter 1 Jahr alte (einschl. Ferkel)", „2. 1 Jahr alte und ältere".

4. ist diesmal die auf die Seidengewinnung bezügliche Frage — Gewicht der gewonnenen Kokons — fortgefallen, da man voraussetzen durfte, daß sie ebenso unvollkommen wie bei der vorigen Zählung beantwortet werden würde.

Die bei den 1873er Fragen nach den Haidschnuken und nach dem Gewicht der Kokons gemachten Erfahrungen (vergl. Bd. 8 1. R. III 2, S. IV. 94 und 101) mögen hier ausführlich wiedergegeben werden, da sie für die statistische Fragetechnik überhaupt eine allgemeinere Bedeutung haben:

„Zu ersichtlichen Irrungen hat die Frage nach der Zahl der Haidschnuken Veranlassung gegeben. Die Haidschnuke ist ihrem Rassencharakter nach von allen Schafarten am leichtesten zu erkennen, auch fast ganz rein von jeder Kreuzung erhalten; sie bleibt hauptsächlich auf die Lüneburger und die derselben benachbarten westdeutschen Haiden beschränkt. Deshalb läßt sich wohl annehmen, daß die Antworten aus der Provinz Hannover und aus dem Herzogthum Oldenburg und Bremen unter der richtigen Unterscheidung abgegeben worden sind.

In der Landdrostei Osnabrück könnten die hohen Prozentzahlen schon das Bedenken nahe legen, ob hier nicht auch gewöhnliche Bauernschafe, die in den Haideortschaften gehalten werden, zu den Haidschnuken gezählt worden sind. Im übrigen Deutschland wird, je weiter man sich von diesen Haidegegenden entfernt, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Haidschnuken immer geringer, und zugleich steigert sich mit der Entfernung die Unbekanntschaft der Bevölkerung mit diesem Thier und die Möglichkeit, daß andere Schafgattungen von mehr oder weniger ähnlichem Charakter als mit den Haidschnuken übereinstimmend betrachtet und in die gedachte Spalte eingetragen werden; z. B. sind in Bayern, wo die wirkliche Haidschnuke notorisch zu den Seltenheiten gehört, nicht weniger als 24 914 Haidschnuken verzeichnet worden, fast 2 Prozent des gesammten Schafstandes. Dieser Prozentsatz steigt in der Oberpfalz auf 3,5, in Niederbayern sogar auf 4,5 Prozent. Der Vorstand des Königlich bayerischen statistischen Bureaus weist deshalb, ohne Zweifel mit großem Recht, darauf hin, daß das Vorhandensein einer Spalte, in

welcher eine dem Laien nicht leicht verständliche Frage beantwortet werden soll, eher eine Neigung, sie auszufüllen als leer zu lassen, hervorrufe und deshalb immer dazu führe, daß darin Eintragungen gemacht werden, zu denen kein Anlaß vorhanden gewesen, wie deshalb auch die gedachte große Zahl der Haidschnuken in Bayern nur daraus erklärlich sei, daß Viehhalter und Zähler vielfach glaubten, es müßten die geringen Haide- und Moosschafe in irgend einer Spalte gesondert nachgewiesen werden, wozu sich dann die Spalte der Haidschnuken noch am besten zu eignen schien. Er zeigt darauf im Hinblick auf das ihm vorliegende nähere Detail noch besonders, daß die Haidschnuken in Bayern in größerer Zahl in einem geographisch ziemlich geschlossenen Komplexe von Ober- und Niederbayern, namentlich im Inn- und unteren Isargebiet mit einiger Erstreckung nach der Oberpfalz und Schwaben nachgewiesen sind, daß dies aber gerade derjenige Landstrich ist, in welchem das sogenannte Zaupelschaf in größerer Zahl angetroffen wird, welches in seinen meisten Eigenthümlichkeiten der Haidschnuke allerdings sehr nahe steht. Gleichwohl nimmt er keineswegs an, daß sämmtliche Zaupelschafe, welche in der bäuerlichen Oekonomie von Ober- und Niederbayern und eines Theiles der Oberpfalz gehalten und gewöhnlich mit den Schweinen gemeinschaftlich zur Weide getrieben werden, im Winter aber in schlechten Winkeln der Viehstallungen und Höfe verbleiben, in dieser Weise als Haidschnuken gezählt worden seien, meint vielmehr, daß zweifellos ein namhafter Betrag derselben unter die „anderen Schafe aller Art" eingereiht worden sei. Aehnliche Verhältnisse sind auch für andere Gegenden Deutschlands anzunehmen; am auffallendsten ist die außerordentlich hohe Ziffer der Haidschnuken in Elsaß-Lothringen."

„Die Frage des Erhebungsformulars bezüglich der Seidenzucht: „die Erzeugung von Kokons betrug im Jahre 1872 in Pfund?" ist gleichfalls starken Irrungen ausgesetzt gewesen.

Der Vorstand des Königlich sächsischen statistischen Bureaus bemerkt im Jahrgang XIX., S. 31, der Zeitschrift des letzteren, in dem Berichte über die dortige Viehzählung, daß es umfassender Nachfragen und Mühwaltungen bedurft habe, um die eingegangenen Listen von falschen und mißverstandenen Eintragungen zu reinigen, daß in einem Falle sogar ein Besitzer zweier prämiirter Ochsen das Gewicht der letzteren ohne irgend welche Erläuterung unter Pfunde Seidenerzeugung angegeben, in anderen Fällen aber überhaupt gar kein Aufschluß darüber zu erlangen gewesen sei, was der angebliche Seidenzüchter mit der betreffenden Ziffer habe sagen wollen.

Mit Bezug darauf erklärt auch der Vorstand des Königlich bayerischen statistischen Bureaus in der Publikation „die Viehzählung im Königreich Bayern", S. 24, daß bei den in Bayern eingegangenen Erhebungen zwar ein so grobes Mißverständniß nicht zu konstatiren gewesen, die Zahl der Einträge in die gedachte Spalte trotz gewisser Irrthümer überhaupt sehr mäßig und deshalb unverdächtig gewesen, daß ihm aber gleichwohl diese Spalte eines der flagrantesten Beispiele geliefert habe, welche Mißverständnisse eine vielspaltige Tabelle als Erhebungsformular hervorrufen könne. Es habe sich nämlich bei einer schließlich vorgenommenen Sondererkundigung über die einzelnen Einträge in dieser Spalte herausgestellt, daß fast in allen Fällen, in welchen ein Kokonsertrag angegeben war, eigentlich etwas ganz Anderes von den betreffenden Haushaltungsvorständen angegeben werden wollte, nämlich vor Allem das Gewicht des durch Bienenzucht (für welche in der nebenstehenden Spalte die Bienenstöcke anzugeben waren) erzielten Wachses und Honigs, in anderen Fällen sei eine falsche Einstellung der Zahl der Bienenstöcke erfolgt, in einem Falle aber das Gewicht der durch Züchtung von Lapins gewonnenen Seidenhaare zur Notirung gebracht worden.

Letztere Bemerkung hat bei der Häufigkeit der Lapins in Elsaß-Lothringen zu genaueren Recherchen bezüglich der dortigen Aufzeichnungen Veranlassung gegeben, und es hat sich gezeigt, daß von 10 272 Pfund Kokons, die sich aus den dortigen Aufnahmelisten berechnen würden, 1 452 Pfund in der That Haare von Lapins bedeuten, im übrigen aber überhaupt nur in einem einzigen Kanton des Unter-Elsaß wirkliche Seide im Gewicht von 2 Pfund gewonnen worden ist, und der gesammte übrige Rest der Angaben lediglich auf Irrthümern und Willkürlichkeiten beruhte.

Dieses nicht sehr ermuthigende Ergebniß kann nicht sowohl der Frage an sich zur Last gelegt werden, als vielmehr deren Neuheit und dem Umstande, daß auf größeren Gebietsstrecken Deutschlands die Seidenzucht überhaupt unbekannt ist."

Bei der 1883er Zählung hat man nach Vorstehendem nur wenige Rubriken der früheren Aufnahme, die sich nutzlos oder störend erwiesen, fallen lassen, eine Anzahl von anderen hingegen, die nach dem Urtheil landwirthschaftlicher Autoritäten für die Kenntniß der Viehwirthschaft nützlich sind, aufgenommen.

Ueber die Ausführung der Zählung in den einzelnen Staaten, soweit darin nach den vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften bemerkenswerthe Unterschiede stattfinden konnten, namentlich auch über die Bildung der Schätzungsbezirke für Verkaufswerth und Lebendgewicht, — welche Bezirke jeder einen möglichst einheitlichen Charakter hinsichtlich des in ihm vorhandenen Viehstandes aufweisen sollten — ist in einem „Anhange" zu der Bearbeitung der Ergebnisse der 1883er Viehzählung eingehend Auskunft gegeben worden (M.-H. 1884 S. VI. 59 bis 64); in demselben Hefte befindet sich auch (S. VI. 15 fg.) ein „Nachweis amtlicher Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Viehzählung von 1883 in den einzelnen deutschen Staaten".

Die nächste Ermittelung des Viehstandes fand 1892 statt. Nach dem Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1892 sollen die Viehzählungen von nun an in regelmäßigen periodischen Zwischenräumen wiederholt werden und zwar werden zwei Arten der Viehzählung unterschieden, eine umfassendere und eine im Umfang beschränktere. Diejenige des Jahres 1892 war eine der größeren, wie sie jedes zehnte Jahr wiederholt werden soll; die erste beschränkteren Umfanges wurde für das Jahr 1897 in Aussicht genommen, und auch diese sollen jedes zehnte Jahr wiederholt werden.

Außerhalb des Rahmens dieser periodisch wiederkehrenden Viehzählungen hat nun aber im Jahre 1893 eine Viehzählung stattgefunden, über welche hier zunächst das Erforderliche gesagt werde, ehe die 1892er Bestimmungen zur Besprechung gelangen.

In Folge der ungewöhnlichen Dürre des Jahres 1892 war in weiten Gebieten Futtermangel eingetreten und hatte einen erheblichen Einfluß auf den Umfang der Viehhaltung erlangt. Da erschien es nothwendig, eine außerordentliche Viehzählung für das Jahr 1893 zu veranstalten, um Gewißheit darüber zu erhalten, in welchem Maße die Viehbestände zurückgegangen sind, und dadurch einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Gestaltung der Vieh- und Fleischpreise zu gewinnen. Diese Zählung hat, um ihr Ergebniß mit der 1892er Aufnahme vergleichen zu können, an demselben Kalendertage wie diese stattgefunden. Es handelte sich bei ihr in erster Linie um die Feststellung des Rindviehbestandes, die nach den beiden Altersklassen der unter und über zwei Jahr alten Thiere vorgenommen ist. Damit der Hauptzweck der Aufnahme erreicht würde, ist dieselbe ferner auf den Schweinebestand ausgedehnt worden, da gerade dieser einem erheblichen Wechsel unterliegt, und eine verminderte Fleisch-

erzeugung aus der Rindviehhaltung durch eine stärkere Schweinehaltung ganz oder theilweise ausgeglichen werden kann. Eine Altersunterscheidung ist bei der Nachweisung der Schweine unterblieben. Auf andere Viehgattungen wurde die Zählung in den meisten Staaten nicht ausgedehnt.

Das Ergebniß dieser außerordentlichen Viehzählung ist in dem V.-H. 1894, I. nachgewiesen, und es sind dabei auch die Veränderungen der Viehbestände gegenüber den für das Vorjahr ermittelten in absoluten und Prozent-Zahlen zur Darstellung gebracht. Bei der Zählung waren als Unterabtheilung des 2 und mehr Jahre alten Rindviehs die Kühe noch besonders ausgeschieden. Indessen hat sich herausgestellt, daß die Zählung der Kühe 1893 nicht überall in demselben Sinne wie 1892, wo „Kühe, auch Fersen, Kalbinnen" nachgewiesen waren, geschehen ist, so daß die Zahlen für Vergleichszwecke nicht brauchbar sind.

Nach dieser Einschaltung kehren wir zu dem Bericht über die 1892er Aufnahme zurück.

Gegenüber den voraufgehenden Viehzählungen ist eine Aenderung vor allem insofern eingetreten, als der Zeitpunkt der Erhebung vom 10. Januar auf den 1. Dezember verlegt worden ist. Es ist dies mit Rücksicht darauf geschehen, daß in Folge der nicht unbedeutenden Schlachtungen, die um Weihnachten stattfinden, der Viehbestand zu Anfang des Monats Januar, besonders beim Kleinvieh, ein ungewöhnlich geringer ist und eine Zählung um diese Zeit einen minimalen Stand zur Nachweisung bringen muß, dessen Kenntniß für minder wichtig erachtet wurde gegenüber der des volleren Standes zu Anfang Dezember. An der Winterzählung aber wurde festgehalten, namentlich deshalb, weil sie in eine Zeit fällt, in welcher die Landwirthe wenig beschäftigt sind, und das Vieh, wenn nicht ausschließlich, so jedenfalls zum ganz überwiegenden Theil sich in den Ställen befindet, die Zählung desselben also leichter und sicherer als zu einer anderen Jahreszeit bewirkt werden kann.

Das durch die neuen Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren ist das gleiche wie bei der 1883er Aufnahme. Um die Zählung möglichst einfach zu gestalten und mit Sicherheit das erste Ziel der Viehstatistik: die Nachweisung des gesammten im Lande vorhandenen Viehes, zu erreichen, ist als Hauptgrundsatz der aufgestellt, daß das Vieh in dem Hause oder Gehöft zur Verzeichnung kommen soll, in welchem es zur Zeit der Zählung in Fütterung steht, gleichviel wer Eigenthümer des Viehes ist. Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren ꝛc.) abwesende Viehstücke werden da gezählt, wo sie für gewöhnlich in Fütterung stehen; dementsprechend bleiben die im Gehöft vorübergehend anwesenden bei diesem außer Betracht. Bezüglich des am Zählungstage verkauften Viehes ist bestimmt, daß der Verkäufer und nur dieser die Angaben über dasselbe zu machen hat.

Im Erhebungsformular sind die Unterscheidungen der wichtigeren Viehgattungen nach besonderen Klassen gegenüber den 1883 vorgenommenen in einigen Punkten geändert worden. Zunächst ist bei den Pferden zu den früher unterschiedenen Altersklassen eine neue, die der 3 bis 4 Jahr alten Pferde, hinzugetreten; die Heraushebung der Zuchthengste und der zu landwirthschaftlicher Arbeit benutzten Pferde, die früher für alle dreijährigen und älteren Pferde geschah, ist jetzt ausschließlich für die vier und mehr Jahr alten Thiere erfolgt, so daß ein genauer Vergleich der Ergebnisse der letzten und der künftigen Zählungen mit denen der vorgehenden hinsichtlich der Benutzungsweise der Pferde nicht thunlich ist. Bei den Schafen sodann ist die frühere Unterscheidung in feine Wollschafe, veredelte Fleischschafe und andere Schafe als zu unsicher aufgegeben worden; dagegen werden jetzt die einjährigen und älteren Schafe nach dem Geschlecht getrennt gehalten, was früher nicht geschah; außerdem ist eine Zusatzfrage nach der Zahl der Merinos, die sich unter der Gesammtzahl der Schafe befinden, gestellt. Endlich kommen bei den über ein Jahr alten Schweinen nicht nur, wie bisher, die Zuchtsauen, sondern auch die Zuchteber besonders zur Nachweisung.

Ueber den Verkaufswerth des Viehes, sowie über das Lebendgewicht des Rindviehes und der ein Jahr alten und älteren Schweine haben erstmals im Jahre 1883 Ermittelungen im Wege der Schätzung stattgefunden. Den Bestimmungen des Bundesraths gemäß sind solche auch im Jahre 1892 angestellt worden und sollen künftig in zehnjährigen Perioden gelegentlich der größeren Viehzählungen wiederholt werden.

Was die Ausführung der Viehzählung in den einzelnen Bundesstaaten anlangt, so sind im Anhange zu der Veröffentlichung über die Ergebnisse der Zählung wieder Mittheilungen gemacht worden über die Organisation der Aufnahme und über die Gegenstände, auf welche sich die letztere über das von Reichswegen vorgeschriebene Maß hinaus erstreckt hat. Insbesondere ist dort auch angegeben, wie die Schätzungsbezirke, die für die Ermittelung des Verkaufswerthes und des Lebendgewichts zu bilden waren, sich abgrenzten.

Die kleineren Viehzählungen, von denen die erste 1897 stattfinden wird, unterscheiden sich in folgenden Punkten von den großen: 1. die Maulthiere, Maulesel, Esel, Ziegen und Bienenstöcke werden nicht gezählt; 2. alle Unterscheidungen nach dem Geschlecht oder der Verwendungsart fallen fort; 3. Ermittelungen hinsichtlich des Verkaufswerthes und des Lebendgewichts werden nicht angestellt; 4. für jede der der Zählung unterliegenden Viehgattungen werden nur 2 Altersklassen unterschieden.

Die Bestimmungen für beide Arten der Viehzählung sind in dem nachstehend abgedruckten Bundesrathsbeschluß zusammengefaßt, von den beigegebenen Mustern dienen A und C für die größeren, B und D für die kleineren Zählungen.

Bestimmungen für die Viehzählung.

(Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1892.)

Muster A. Muster B. 1. Eine Viehzählung nach dem Muster A wird im Jahre 1892 ausgeführt und soll jedes zehnte Jahr wiederholt werden. Eine Viehzählung in beschränkterem Umfange nach dem Muster B wird im Jahre 1897 ausgeführt und soll ebenfalls jedes zehnte Jahr wiederholt werden.

2. Die Viehzählung findet am 1. Dezember statt, fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, am nächstfolgenden Werktage.

3. Die Zählung geschieht durch Umfrage von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft); dabei bleibt es unbenommen, den im Gehöft ermittelten Viehstand auch nach Besitzern und Haushaltungen weiter eintheilen zu lassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie z. B. Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

Muster C. 4. Behufs Ermittelung der Summen des Verkaufswerths und Lebendgewichts nach den bezüglichen Rubriken des Musters C werden die Landesregierungen durch die landwirthschaftlichen Vereine oder auf sonstige Weise Erhebungen über den durchschnittlichen Verkaufswerth und über das durchschnittliche Lebendgewicht eines Thieres mittlerer Qualität um die Zeit der Zählung nach den in jenen Rubriken gemachten Unterscheidungen veranstalten; dabei sollen die örtlichen charakteristischen Verschiedenheiten der Viehhaltung berücksichtigt, hiernach Schätzungsbezirke mit möglichst einheitlichem Charakter des Viehstandes gebildet und für diese gesonderte Angaben gemacht werden. Bei Bildung dieser Bezirke bleiben die einzelnen Gemeinden ungetrennt, sofern diese nicht etwa aus staatlich bestimmt gegen einander abgegrenzten Theilen bestehen, die an die Stelle der Gemeinden zu treten geeignet erscheinen.

Nach den Schätzungsbezirken sind, unter Berücksichtigung der Grenzen der größeren Verwaltungsbezirke für Preußen: Regierungsbezirke; Bayern: Regierungsbezirke; Sachsen: Kreishauptmannschaften; Württemberg: Kreise; Baden: landeskommissarische Bezirke; Hessen: Provinzen; Oldenburg: Bezirke der Provinzialregierungen; Elsaß-Lothringen: Bezirke; für die übrigen Staaten, ohne Rücksicht der Verwaltungseintheilung, die Viehzählungsergebnisse zusammenzustellen, für jeden solchen Bezirk die Summen des Verkaufswerths und Lebendgewichts mittelst der geschätzten Durchschnittszahlen zu berechnen und aus diesen Summen diejenigen für die größeren Verwaltungsbezirke zu bilden.

5. Uebersichten über die Ergebnisse der größeren Viehzählungen werden nach Muster C nebst den erlassenen Ausführungsvorschriften und erforderlichen Erläuterungen, sowie nebst einem Verzeichniß der Abschätzungsbezirke (Ziffer 4) unter Angabe der politischen Bezirke (Kreise, Aemter ꝛc. und, sofern es sich um Kreis- oder Amts- ꝛc. Theile handelt, Gemeinden), aus welchen jeder Abschätzungsbezirk gebildet ist, dem Kaiserlichen Statistischen Amt spätestens bis zum 30. November des auf die Zählung folgenden Jahres mitgetheilt werden.

Muster D. Uebersichten über die Ergebnisse der kleineren Zählungen werden nebst den erlassenen Ausführungsvorschriften und erforderlichen Erläuterungen dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 1. April des auf die Zählung folgenden Jahres übermittelt.

Muster A.

Viehzählung im Deutschen Reich am 1. Dezember ....

Hausliste.

Staat: .... Gemeinde: ....

Bezirk: .... Straße: .... Haus-Nr. ....

Es ist die Zahl des am 1. Dezember in diesem Hause und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen), auch in Schlachthäusern, Bergwerken ꝛc. in Fütterung stehenden Viehes nach den unten bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben. Dabei ist gleichgültig, wer Eigenthümer des Viehes ist.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren ꝛc.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind hier mit aufzuzeichnen. Nicht mitzuzählen ist Vieh, welches im Laufe des 1. Dezember erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Gehöft anwesendes. Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 1. Dezember gekauft ist, aufzuführen.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

Die Richtigkeit der Angaben ist von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht, auch wenn derselbe **nicht** Eigenthümer des Viehes ist.

	Anzahl
I. Pferde.	
1. Fohlen unter 1 Jahr alt	
2. 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alte Pferde . . .	
3. 2 bis 3 Jahre alte Pferde	
4. 3 bis 4 Jahre alte Pferde	
darunter Militärpferde*)	
5. 4 Jahre alte und ältere Pferde und zwar:	
a) Zuchthengste	
b) ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benutzte Pferde . .	
c) Militärpferde*)	
d) alle anderen 4 Jahre alten und älteren Pferde	
Gesammtzahl (Summe zu I.)	
Noch zu I. Wie viele Fohlen sind im laufenden Kalenderjahre in dem oben bezeichneten Hause (gesammten Gehöft, Anwesen) geboren worden?	
II. Maulthiere und Maulesel.	
Gesammtzahl (Thiere jeden Alters)	
III. Esel.	
Gesammtzahl (Thiere jeden Alters)	
IV. Rindvieh.	
1. Kälber bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt	
2. Kälber von 6 Wochen bis $^1/_2$ Jahr alt	
3. Jungvieh von $^1/_2$ bis 2 Jahre alt	
Zu 3. Wie viele schon zur Zucht benutzte Bullen (Zuchtstiere) sind unter diesem Jungvieh?	
4. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar:	
a) Bullen (Zuchtstiere)	
b) sonstige Stiere und Ochsen	
c) Kühe (auch Fersen, Kalbinnen)	
Gesammtzahl (Summe zu IV.)	

	Anzahl
V. Schafe.	
1. Unter 1 Jahr alte (Lämmer)	
2. 1 Jahr alte und ältere, und zwar:	
a) Böcke	
b) Mutterschafe (Zibben)	
c) Hammel (Schöpse)	
Gesammtzahl (Summe zu V.)	
Wieviel unter dieser Gesammtzahl sind Merinos?	
VI. Schweine.	
1. Unter 1 Jahr alte (einschließlich Ferkel)	
2. 1 Jahr alte und ältere, und zwar:	
a) Zuchteber	
b) Zuchtsäue (Zuchtsauen)	
c) sonstige mindestens 1 Jahr alte Schweine	
Gesammtzahl (Summe zu VI.)	
VII. Ziegen.	
Gesammtzahl der Ziegen (Gaisen) und Ziegenböcke (einschließlich der Ziegenlämmer)	
VIII. Bienenstöcke.	
Gesammtzahl	
Wieviel Stöcke mit beweglichen Waben sind unter dieser Gesammtzahl?	

*) Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden.

Unterschrift des Besitzers oder Verwalters des Hauses (Gehöfts, Anwesens).

....

Muster B.

Viehzählung im Deutschen Reich am 1. Dezember ....

Staat: .... Gemeinde: ....

Bezirk: ....

Bezeichnung der Häuser (Gehöfte) nach ihrer Lage (Straße, Hausnummer ꝛc.)	Stückzahl der Pferde (einschl. Militärpferde)		des Rindviehs		der Schafe		der Schweine		
	unter 4 Jahre alt	4 und mehr Jahre alt	unter $^1/_2$ Jahr alt	$^1/_2$ und mehr Jahre alt	unter 1 Jahr alt	1 und mehr Jahre alt	unter 1 Jahr alt	1 und mehr Jahre alt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Zusammenstellungsmuster C.

Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember ....
im (Staat) ....

Staat und größere Verwaltungsbezirke.	Fläche in qkm	I. Pferde – Stückzahl: Fohlen unter 1 Jahr alt	1 bis (noch nicht) 2 Jahre alte Pferde	2 bis (noch nicht) 3 Jahre alte Pferde	3 bis (noch nicht) 4 Jahre alte Pferde: im ganzen	3 bis (noch nicht) 4 Jahre alte Pferde: darunter Militärpferde*)	4 Jahre alte und ältere Pferde: Zuchthengste	Ausschließl. oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benutzte	Militärpferde*)	Alle anderen	Zusammen 4 Jahre alte und ältere Pferde	Pferde überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Staat.												
I. Provinz.												
1. Regierungsbezirk.												

*) Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden

Summe des Verkaufswerths in Mark: der Fohlen unter 1 Jahr (Sp. 3)	der 1 bis 2 Jahre alten Pferde (Sp. 4)	der 2 bis 3 Jahre alten Pferde (Sp. 5)	der 3 bis 4 Jahre alten Pferde (Sp. 6)	der Zuchthengste (Sp. 8)	der anderen 4 Jahre alten und älteren Pferde (Sp. 9 bis 11)	Im laufenden Kalenderjahre geborene Fohlen	II. Maulthiere und Maulesel (Thiere jeden Alters): Anzahl	Summe des Verkaufswerths in Mark	III. Esel (Thiere jeden Alters): Anzahl	Summe des Verkaufswerths in Mark	IV. Rindvieh – Stückzahl: Kälber noch nicht 6 Wochen alt	Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate alt	Jungvieh, $^1/_2$ bis 2 Jahre alt: Ueberhaupt	Davon zur Zucht benutzte Bullen	2 Jahre altes und älteres Rindvieh: Bullen (Zuchtstiere)	Sonstige Stiere und Ochsen	Kühe (auch Fersen, Kalbinnen)	Zusammen	Rindvieh überhaupt
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

Zusammenstellungsmuster C. (Fortsetzung.)

Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember ....
im (Staat) ....

IV. Rindvieh											V. Schafe					
Summe des Verkaufswerths in Mark						Gesammtes Lebendgewicht					Stückzahl					
der Kälber noch nicht 6 Wochen alt (Sp. 25)	der Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate alt (Sp. 26)	des Jungviehs 1/2 bis 2 Jahre alt (Sp. 27)	der 2 Jahre alten und älteren			der Kälber noch nicht 6 Wochen alt (Sp. 25)	der Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate alt (Sp. 26)	des Jungviehs 1/2 bis 2 Jahre alt (Sp. 27)	der 2 Jahre alten und älteren		Unter 1 Jahr alte Schafe (Lämmer)	1 Jahr alte und ältere			Schafe überhaupt	Unter der Gesammtzahl (Sp. 49) sind Merinos
			Bullen (Zuchtstiere) (Sp. 29)	sonstigen Stiere und Ochsen (Sp. 30)	Kühe (auch Fersen, Kalbinnen) (Sp. 31)				Stiere und Ochsen (Sp. 29 u. 30)	Kühe (auch Fersen, Kalbinnen) (Sp. 31)		Böcke	Mutterschafe (Zibben)	Hammel (Schöpse)		
34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50

				VI. Schweine										VII. Ziegen		VIII. Bienenstöcke	
Summe des Verkaufswerths in Mark				Stückzahl					Summe des Verkaufswerths in Mark				Gesammtes Lebendgewicht der 1 Jahr alten und älteren (Sp. 56 bis 58)	Anzahl des Ziegenviehes überhaupt	Summe des Verkaufswerths in Mark	Stückzahl	
der unter 1 Jahr alten Schafe (Lämmer) (Sp. 45)	der 1 Jahr alten und älteren			der unter 1 Jahr alten	der 1 Jahr alten und älteren Schweine, und zwar:			überhaupt	der unter 1 Jahr alten (Sp. 55)	der 1 Jahr alten und älteren						Ueberhaupt	Darunter mit beweglichen Waben
	Böcke (Sp. 46)	Mutterschafe (Zibben) (Sp. 47)	Hammel (Schöpse) (Sp. 48)		Zuchteber	Zuchtsauen	sonstigen			Zuchteber (Sp. 56)	Zuchtsauen (Sp. 57)	sonstigen Schweine (Sp. 58)					
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68

Muster D.

Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember ....
im Staate ....

Staat und größere Verwaltungsbezirke	Stückzahl								
	der Pferde (einschl. Militärpferde)		des Rindviehs		der Schafe		der Schweine		
	unter 4 Jahre alt	4 und mehr Jahre alt	unter 1/2 Jahr alt	1/2 und mehr Jahre alt	unter 1 Jahr alt	1 und mehr Jahre alt	unter 1 Jahr alt	1 und mehr Jahre alt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Veröffentlichungen.

Die Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1873 . . . . Bd. 8 1. R. III 2.
Desgl. vom 10. Januar 1883 . . . . M.-H. 1884, VI.
Desgl. vom 1. Dezember 1892 und vom 1. Dezember 1893 . . . . V.-H. 1894, I.
Viehhaltung im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1892 (Ausführliche Bearbeitung) . . „ 94, II.
Berichtigung hierzu . . . . „ 95, I.

7. Bergwerke, Salinen, Hütten.

Die Erzeugung der deutschen Bergwerke, Salinen und Hütten war schon Gegenstand der Zollvereins-Statistik und ist auf Grund eines Beschlusses der XIV. Generalkonferenz in Zollvereins-Angelegenheiten durch das Zentralbureau des Zollvereins vom Jahre 1860 an regelmäßig veröffentlicht worden. Bei der Berathung über die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins entschied sich die Kommission (vergl. ihren Bericht vom 18. August 1871 1. R. Bd. 1 S. 302) für Beibehaltung der jährlichen Produktionsübersichten, schlug jedoch verschiedene Verbesserungen und Erweiterungen vor, besonders für die Statistik der Hüttenwerke und namentlich der Eisenhütten. Die neuen Bestimmungen, die durch Bundesraths-Beschluß vom 7. Dezember 1871 genehmigt wurden, traten erstmals für das Jahr 1871 in Kraft, nachdem für das Jahr 1870 zufolge Bundesraths-Beschlusses vom 8. Juli 1871 die gedachte Statistik noch nach den alten Formularen aufgestellt worden war (eine eingehende Vergleichung zwischen dem Inhalte der Zollvereins-Tabellen und der vom Jahre 1871 an eingeführten Reichs-Montanstatistik siehe 1. R. Bd. 2 S. II. 59 fg.).

Auf Anregung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat die deutsche Montanstatistik durch den Bundesraths-Beschluß vom 22. November 1877 sodann wesentliche Aenderungen erfahren. Hierdurch (vergl. den Bericht des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr vom 27. Oktober 1877 1. R. Bd. 30 I. S. 12) ist die Veröffentlichung einer vorläufigen Zusammenstellung, welche die Hauptergebnisse in beschleunigter Weise herausgiebt und vor Schluß des Monats März des folgenden Jahrs im Druck erscheint, eingeführt worden, der sodann gegen den Schluß des betreffenden Jahrs die endgültige Zusammenstellung zu folgen hat, die die ausführlichen Nachweise und etwaige Berichtigungen enthält. In materieller Hinsicht weichen die Bestimmungen des Bundesraths-Beschlusses vom 22. November 1877 von den früheren namentlich dadurch ab, daß für die verschiedenen Eisenarten neue, dem veränderten Stande der Technik entsprechende Unterscheidungen und Bezeichnungen eingeführt wurden, die auf dem internationalen Kongreß der Berg- und Hütteningenieure zu Philadelphia vereinbart worden waren. Die weiteren Aenderungen bezogen sich auf genauere Angaben über den Zustand der verarbeiteten Erze und den Verbrauch an Zuschlägen sowie eine eingehendere Unterscheidung der Fabrikate, ferner darauf, daß bei den einzelnen Hütten-Erzeugnissen nicht mehr die aus in- und ausländischem Material hergestellten Mengen anzugeben waren, sondern nur die Mengen der verarbeiteten in- und ausländischen Rohstoffe getrennt nachgewiesen werden mußten.

Es stellte sich jedoch heraus, daß die in den Erhebungsformularen über die Erzeugung und Verarbeitung des Eisens gestellten Fragen zu eingehend und zum Theil auch schwierig zu beantworten waren, und daß deshalb durch eine mehr und mehr zunehmende Zahl von Eisenwerkbesitzern die Ausfüllung der Fragebogen überhaupt verweigert wurde. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde im Einvernehmen mit dem Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller durch Bundesraths-Beschluß vom 8. November 1883 eine wesentliche Vereinfachung der betreffenden Fragebogen angeordnet. Diese besteht in der Hauptsache darin, daß die hergestellten Mengen von Roheisen und verkäuflichen Eisensorten jetzt nicht mehr so eingehend wie vorher zu unterscheiden, und bei der Herstellung von Hütten-Erzeugnissen allgemein die verwendeten Materialien nicht mehr nach ihrer in- oder ausländischen Herkunft getrennt nachzuweisen sind. Damit aus den Zusammenstellungen nicht die Produktionsangaben einzelner Werke ersichtlich werden, ist in dem genannten Bundesraths-Beschluß weiter festgesetzt worden, daß bei den Veröffentlichungen über Menge und Werth der Montan-Erzeugnisse eine Trennung nach kleineren oder größeren Theilen des Reichsgebiets nur noch insoweit stattfinden darf, als es sich um Erzeugnisse handelt, die in einer größeren Zahl von Werken hergestellt worden sind.

Seit 1883 haben die Vorschriften über die Montanstatistik durch Bundesraths-Beschluß vom 8. November 1888 eine weitere kleine Aenderung dahin erfahren, daß in den Nachweisen über die Verarbeitung des Roheisens zu Flußeisen die dargestellten Mengen von Weißblech besonders aufzuführen sind.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften sind folgende:

Bestimmungen,
betreffend die Statistik der Bergwerke, Salinen und Hütten.

1. In den Staaten des Deutschen Reichs und Zollgebiets*) soll die Produktion der Bergwerke, der Werke für Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung, der Eisen- und Metallhütten und der Werke für Eisengußwaaren zweiter Schmelzung, für Schweißeisen und für Flußeisen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr ermittelt werden.
2. Für das Erhebungsverfahren gelten die in der Anweisung auf Formular 1 getroffenen Anordnungen. Die Aufnahme erfolgt mittelst der durch Formular 2 bis 7 für die verschiedenen Betriebszweige der Montan-Industrie vorgeschriebenen Fragebogen.
3. Die bis zum 5. Februar jedes Jahres über die montanistische Produktion des vorher abgelaufenen Jahres beantworteten Fragebogen sind jedesmal an diesem Tage mit dem Duplikate des Verzeichnisses Formular 1 dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden. Für die weitere Einforderung der in Rest gebliebenen Fragebogen ist Sorge zu tragen und sind die nachträglichen Eingänge dem Statistischen Amt bis Anfang März wochenweise nachzusenden.
4. Das Statistische Amt hat das ihm zugekommene Material zu prüfen und zusammenzustellen und darüber bis zum Schluß des Monats März eine nach den verschiedenen Betriebszweigen und nach Hauptgruppen der deutschen Ländergebiete geordnete „vorläufige Uebersicht" zu veröffentlichen**).

   Die einzelnen Staaten können diese vorläufige Uebersicht für ihre Gebiete auch selbst auf Grund des von ihren eigenen statistischen oder montanistischen Behörden zu prüfenden und zusammenzustellenden Materials anfertigen lassen, haben indessen alsdann dieselbe unter Beifügung des Urmaterials bis längstens Mitte Februar jedes Jahres an das Kaiserliche Statistische Amt zur Benutzung für die alle deutschen Länder umfassende vorläufige Uebersicht gelangen zu lassen. Diejenigen Staaten, welche die

Formular 1—7.

*) Die Erhebungen erstrecken sich auch auf das Großherzogthum Luxemburg, das zum deutschen Zollgebiet gehört.

**) Die vorläufige Uebersicht wird gegenwärtig innerhalb der bezeichneten Frist im Reichs- und Staats-Anzeiger, später in den Vierteljahrsheften zur St. d. D. R. veröffentlicht.

vorläufige Uebersicht selbst ausführen lassen wollen, haben dies bis Ende Dezember des Vorjahres dem Statistischen Amt mitzutheilen. Dieses hat alsdann jenen Staaten Zusammenstellungsformulare für die vorläufigen Uebersichten zugehen zu lassen.

5. Die einzelnen Staaten haben ferner die Wahl, ob sie die Zusammenstellungsarbeiten für die definitiven Uebersichten von ihren eigenen statistischen oder montanistischen Behörden ausführen lassen wollen oder nicht.

6. Letzteren Falles haben sie bis zum 1. Juni desjenigen Jahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, auf welches die Erhebung sich bezieht, event. durch direkte Ermittelung und Schätzung seitens der Erhebungsbehörden, für die Ausfüllung sämmtlicher etwa noch in Rückstand gebliebenen Fragebogen zu sorgen, die vollständige Zahl der nach Formular 1 vertheilten Fragebogen als entweder ausgefüllt, oder mit Grund nicht ausgefüllt, sondern leer zurückgegeben, nachzuweisen und die ausgefüllten, soweit sie dem Statistischen Amt nicht bereits zugegangen, demselben einzusenden.

7. Diejenigen Staaten, welche die Zusammenstellungsarbeiten selbst ausführen lassen wollen, haben dies bis Ende März dem Statistischen Amt mitzutheilen und erhalten alsdann das eingesandte Material unverweilt zurück.

8. Die Zusammenstellungen sind von den betreffenden einzelnen Staaten nach den anliegenden Formularen 8 bis 15 anzufertigen. Zu diesem Zwecke sind die für die vorläufige Uebersicht noch in Rückstand gebliebenen Fragebogen, nöthigenfalls durch direkte Ermittelung und Schätzung, zur Ausfüllung zu bringen, auch ist die Anzahl der nach Formular 1 vertheilten Fragebogen als entweder ausgefüllt oder mit Grund leer geblieben in Formular 15 nachzuweisen.

Formular 8–15.

9. Die von diesen Staaten bearbeiteten definitiven Nachweisungen sollen dem Statistischen Amt jedesmal bis zum 1. August desjenigen Jahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, auf welches die Erhebung sich bezieht, zugehen. Den Nachweisungen sind sämmtliche ausgefüllten Fragebogen, welche dem Statistischen Amt noch nicht vorgelegen haben, beizufügen, damit daraus diejenigen Notizen entnommen werden können, welche für die Bearbeitung der vorläufigen Uebersicht im folgenden Jahre, behufs Vergleichung mit dem Vorjahr, erforderlich werden.

10. Das Statistische Amt hat binnen 4 Monaten die definitive Zusammenstellung der Resultate zu veröffentlichen, wobei zu vermeiden ist, daß die Produktionsangaben einzelner Werke ersichtlich werden. Nach geschehener Drucklegung hat das Statistische Amt die ihm zugegangenen Fragebogen, kalkulatorisch berichtigt, den Staats-Regierungen zu weiterer Verfügung zurückzugeben.

11. Dasselbe wird für die Beschaffung der erforderlichen Formulare Sorge tragen, welche deshalb von ihm zu erfordern sind.

Formular 1.

Zum 5. Februar und bezw. 1. Juni einzusenden.

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

Verzeichniß

sämmtlicher vorhandenen Bergwerke, Salinen und Hütten

und

Kontrolnachweis der von diesen Werken auszufüllenden Fragebogen.

Für die montanstatistische Aufnahme sind in jedem Staate Aufnahmebezirke festzustellen und Behörden zu bestimmen, welche für die Austheilung, Ausfüllung und Einsammlung der Fragebogen, sowie für die rechtzeitige Einsendung der letzteren an die Oberleitung zu sorgen haben.

Diese Aufnahmebehörden haben innerhalb ihres Bezirkes in den ersten Tagen des Monats Dezember jedem Werke, auf welchem ein in den Fragebogen 2 bis 7 angegebener montanistischer Betrieb stattfindet, die für jeden dieser vorhandenen Betriebe erforderlichen Fragebogen zuzustellen.

Dabei ist nach der auf den Fragebogen gegebenen Anweisung zu verfahren.

Ueber die Werke, an welche Fragebogen versandt oder ausgetheilt worden sind, und über die Zahl dieser Fragebogen in den verschiedenen Betriebsarten ist das vorliegende Formular 1 in Spalte 1 bis 7 auszufüllen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der fraglichen Anweisung gemäß die Fragebogen, welche nicht an der Abgabestelle ausgefüllt werden können oder sollen, bis Mitte Dezember an die Aufnahmebehörde zurückgelangen; sie sind der anderen Stelle, von welcher aus die Ausfüllung zu geschehen hat, sofort zuzusenden, und ist die Notirung in Formular 1 Spalte 9, der Aenderung entsprechend, mit Vermerk in Spalte 8 zu berichtigen.

Am 1. Februar sind die Fragebogen einzufordern und auf die Vollständigkeit der Ausfüllung zu prüfen. Ferner ist festzustellen, welche Fragebogen für die Ausfüllung noch rückständig sind, oder welche etwa nicht auszufüllen waren und leer zurückgegeben werden, weil der geforderte Inhalt in einem der ausgefüllten Fragebogen enthalten ist.

Nach dem Ergebniß ist die Ausfüllung der Spalten 10 und 11 des Formulars 1 vorzunehmen.

Die vollständig ausgefüllt eingesammelten Fragebogen gehen mit einer Abschrift des bis Spalte 11 einschließlich ausgefüllten Formulars 1 bis zum 5. Februar dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu.

Die in Rückstand verbliebenen Fragebogen sind womöglich bis Anfang März noch einzusammeln und wochenweise dem Kaiserlichen Statistischen Amt nachzusenden. Auch über diese Nachsendungen ist eine Notirung in Spalte 12 des Formulars 1 fortzuführen. Mit den noch länger rückständig verbleibenden ist nach den Vorschriften über die Aufstellung der definitiven Nachweisung zu verfahren.

Ziffer des Aufnahmebezirks und laufende Nummer des Werkes in demselben.	Firma oder Name des Bergwerkes, der Saline oder der Hütte.	Ortschaft (Gemeinde),	Kreis, Amt 2c.,	Bezeichnung des Hauptproduktes und der Nebenprodukte des Werkes.
		worin das Werk belegen ist.		
1	2	3	4	5

(Fortsetzung.)

Angabe der vorhandenen Betriebe: a) Bergwerk. b) Werk zur Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung. c) Hütte für Eisenerze. d) Hütte für andere Erze. e) Werk für Eisengußwaaren 2. Schmelzung. f) Werk für Schweißeisen. g) Werk für Flußeisen.	Zahl der an dieselben vertheilten Fragebogen.	Angabe, wieviel Fragebogen zur Ausfüllung durch andere Stellen zurückgelangt sind und an welches Werk sie gesandt worden sind.	Danach sind Fragebogen zur Ausfüllung verblieben.	Davon sind			Bis zum Abschluß sind Fragebogen	
				bis zum 5. Februar		bis zum 1. März dem Statistischen Amt ausgefüllt nachgesandt.		
				ausgefüllt eingegangen und an das Statistische Amt gesandt.	mit Grund leer zurückgegeben worden.		nachträglich ausgefüllt und dem Statistischen Amt gesandt.	mit Grund leer zurückgegeben worden.
6	7	8	9	10	11	12	13	14

Formular 2.

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Aufnahmebezirk: . . . .
Ziffer desselben: . . . .
Nr. des Werkes im Aufnahmebezirk: . . . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

I. Produktion der Bergwerke.

Fragebogen.

Anweisung.

A. Dieser Fragebogen ist in den ersten Tagen des Monats Dezember jedem Werke, bei welchem ein Bergwerksbetrieb mit oder ohne Förderung besteht, behufs Ausfüllung durch den Leiter des Werkes zuzustellen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Bergwerk verliehen oder konzessionirt ist oder ein Zubehör des Grundeigenthums bildet.

Falls über den gedachten Bergwerksbetrieb aus der Buchführung oder nöthigenfalls nach Schätzung bezüglich der Resultate der Produktion die geforderten Angaben gemacht werden können, ist der Fragebogen bis zum 1. Februar des nächsten Jahres auszufüllen. Etwa noch fehlende Fragebogen sind nachträglich zu beschaffen.

Falls der Fragebogen an der Abgabestelle für den gedachten Betrieb nicht ausgefüllt werden kann, sondern die Angaben an anderer Stelle, sei es für sich oder mit anderen Betrieben gemeinschaftlich, gemacht werden müssen, ist hier zu vermerken, von wem (Name) . . . . . . (Firma) . . . . und wo (Ort) . . . . . . (Kreis) . . . . . . die Ausfüllung geschehen wird, und der Fragebogen mit diesem Vermerke unverweilt zurückzusenden. Die Uebermittelung an die für die Ausfüllung benannte andere Stelle soll durch die Erhebungsbehörde geschehen.

B. Von demjenigen Leiter des Betriebes, welchem die Ausfüllung obliegt, sind **bis zum 1. Februar** die folgenden Fragen bezüglich des abgelaufenen Kalenderjahres zu beantworten:

1. Firma oder Name des Bergwerks? . . . . Ort und Gemeinde des Bergwerksbetriebes? . . . .
2. Auf welches der umstehend genannten Produkte ist der Betrieb des Bergwerks hauptsächlich gerichtet, so daß dies Produkt Hauptprodukt des Betriebes ist? . . . .
3. Falls das Werk in diesem seinem Hauptprodukte im Laufe des Jahres keine Produktion gehabt hat, ist hier anzugeben, ob das Werk nicht produzirt hat, weil es noch in der Aus- und Vorrichtung begriffen ist? (Ja oder Nein) . . . ., ob es nur im Aus- oder Umbau? (Ja oder Nein) . . . ., nur Haufwerk gefördert hat? (Ja oder Nein) . . . ., oder ob das Werk aus anderen Gründen nicht in Förderung gestanden hat? (Ja oder Nein) . . . .
4. Falls das Werk im Laufe des Jahres eines oder mehrere der umstehend bezeichneten Produkte, sei es als Hauptprodukt oder als Nebenprodukt, gewonnen hat, ist darüber der umstehende tabellarische Produktionsnachweis auszufüllen und Antwort auf die weiter folgenden Fragen 6 und 7 zu geben.

(Fortsetzung auf Seite 101.

Bezeichnung des gewonnenen Produkts.	Gesammtförderung des Werkes an absatzfähigen Produkten im Laufe des Jahres		Von der Gesammtförderung (Spalte 2 und 3) sind als Verbrauch für den eigenen Bergwerksbetrieb und als Haldenverlust in Abzug zu bringen		Wie groß ist also die absatzfähige Jahresproduktion des Werkes	
	Menge Tonnen zu 1000 kg	Werth Mark	Menge Tonnen zu 1000 kg	Werth Mark	Menge Tonnen zu 1000 kg	Werth Mark
1	2	3	4	5	6	7
1. Mineralkohlen und Bitumen.						
a) Steinkohlen						
b) Braunkohlen						
c) Graphit						
d) Asphalt						
e) Erdöl						

	Gesammtförderung an absatzfähigen Produkten im Laufe des Jahres			Davon sind aufgelöst und umgesotten oder als zum Umsieden bestimmt abgegeben			Bleibt als Jahresproduktion an absatzfähigem Rohsalz		
	Menge		Werth	Menge		Werth	Menge		Werth
	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark
2. Mineralsalze.									
a) Steinsalz									
b) Kainit									
c) Andere Kalisalze									
d) Bittersalze (Kieserit, Glaubersalz 2c.)									
e) Borazit									

	Gesammte im Laufe des Jahres gewonnene Produktion an aufbereiteten Erzen			Von der Produktion (Spalte 2 und 3) sind zum Verbrauch ohne Verhüttung abgegeben, so daß sie für die Metallgewinnung nicht in Betracht kommen			Bleibt als Jahresproduktion an aufbereiteten Erzen für die Metallgewinnung		
	Menge		Werth	Menge		Werth	Menge		Werth
	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark
3. Erze.									
a) Eisenerze									
b) Zinkerze									
c) Bleierze									
d) Kupfererze									
e) Silber- und Golderze									
f) Zinnerze									
g) Quecksilbererze									
h) Kobalterze									
i) Nickelerze									
k) Antimonerze									
l) Arsenikerze									
m) Manganerze									
n) Wismutherze									
o) Uranerze									
p) Wolframerze									
q) Schwefelkies									
r) Sonstige Vitriol- und Alaunerze									

Fortsetzung von Seite 99.

5. Für die Ausfüllung des Produktionsnachweises ist zu beachten:

a) Die Produktion ist bei 1 in Tonnen zu 1 000 kg, bei 2 und 3 in Tonnen mit 3 Dezimalstellen (kg) auszudrücken. Als Produktion ist die ganze Förderung im Laufe des Kalenderjahres, und nur diese, ohne Rücksicht auf die aus den Vorjahren herrührenden Haldenvorräthe und ohne die Haldenverluste, aufzunehmen. Auch ist als gefördert nur das in absatzfähigem Zustande Gewonnene aufzunehmen, bei den Mineralkohlen also die ganze Förderung, bei den Erzen dagegen nicht das geförderte rohe Haufwerk, sondern das durch Scheidung oder nasse Aufbereitung fertig gestellte Erz. Hat eine Erzgrube nur Haufwerk gefördert und es nicht aufbereitet, so ist sie überhaupt für das letzte Jahr nicht als produzirende aufzuführen, und sind also auch zu B. 4 keine Angaben zu machen; denn wenn sie das Haufwerk selbst verarbeitet, erscheint es in ihrer Produktion im folgenden Jahre, wenn es aber von einer anderen Grube oder Aufbereitungsanstalt verarbeitet wird, so wird das daraus aufgearbeitete Erz von dieser angegeben.

b) Der Werth ist in Mark auszudrücken. Als Werth ist überall der Verkaufswerth am Ursprungsort anzunehmen und ist derselbe für die gesammte Produktion des Jahres anzugeben, ohne Rücksicht, wie viel davon verkauft worden ist.

c) In der Spalte 4 und 5 sind bei den Mineralkohlen die Kohlen nach Menge und Werth anzugeben, welche durch die Grube selbst zur Unterhaltung des Betriebes aus dem absatzfähigen Produkte verbraucht worden sind, also z. B. zur Heizung der Kessel, der Wetteröfen, der Zechenstuben, zur Gasbereitung für die Grubenbeleuchtung ꝛc. Für solche Zwecke verwendete, sonst nicht absatzfähige Kohlen, wie Kohlenschiefer, Waschabgänge und ähnliche, sind nicht in Rechnung zu bringen. Die zur Verkokung oder zum Schwelereibetrieb verwendeten Kohlen sind nicht als Selbstverbrauch anzurechnen, wenn die gewonnenen Kokerei- oder Schwelereiprodukte abgesetzt werden sollen. Dagegen haben die bei der Haldenaufräumung sich ergebenden Haldenverluste als Selbstverbrauch zu erscheinen.

d) Bei den Mineralsalzen ist in den Spalten 4 und 5 anzugeben, wieviel von der Förderung zur Auflösung und Umsiedung verwendet bezw. an andere Werke dazu abgegeben worden ist. Falls ein Salzbergwerk mit einer Saline zur Herstellung von Salz aus wässeriger Lösung verbunden ist, ist über letztere ein besonderer Fragebogen auszufüllen, und es sind dabei die Angaben über die auf den verschiedenen Werken beschäftigten Arbeiter auseinander zu halten.

e) Bei den Erzen ist in den Spalten 4 und 5 die im mineralischen Zustande, ohne Verhüttung, verbrauchte Menge anzugeben, um denjenigen Theil der Erze kennen zu lernen, welcher nicht bei der Rohmetall-Gewinnung in Betracht kommt, wie namentlich bei den Bleierzen die Glasurerze, bei den Manganerzen die an chemische Fabriken abgegebenen Mengen. Steht mit dem Bergwerk ein Hüttenwerk in Verbindung, so ist über das letztere ein besonderer Fragebogen auszufüllen und sind die Angaben bezüglich der Arbeiter getrennt zu machen.

6. Die mittlere tägliche Belegschaft des Bergwerks betrug im Laufe des Jahres nach den Lohnlisten ermittelt (wieviel?) . . . . Köpfe; davon (wieviel?) . . . . . männliche Arbeiter unter Tage, (wieviel?) . . . . . über Tage, (wieviel?) . . . . . weibliche über Tage.

7. Zur Zeit der Ausfüllung des Fragebogens beschäftigte das Werk überhaupt (wieviel?) . . . . Arbeiter; dieselben hatten an Angehörigen zu ernähren (wieviel?) . . . . Köpfe.

8. **Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Werke, oder eine Benutzung derselben zu anderem als dem statistischem Zwecke nicht stattfindet.**

Formular 3.

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Aufnahmebezirk: . . . .
Ziffer desselben: . . . .
Nr. des Werkes im Aufnahmebezirk: . . . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

II. Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung.

Fragebogen.

Anweisung.

A. Dieser Fragebogen ist in den ersten Tagen des Monats Dezember jedem Werke behufs Ausfüllung durch den Leiter desselben zuzustellen, bei welchem ein Betrieb auf Gewinnung der umstehend genannten Salze durch wässerige Lösung aus Mineralsalz oder anderem Rohmaterial stattfindet, oder welches Kochsalz als Nebenprodukt herstellt.

Falls über den gedachten Betrieb aus der Buchführung oder nöthigenfalls nach Schätzung bezüglich der Resultate der Produktion die geforderten Angaben gemacht werden können, ist der Fragebogen bis zum 1. Februar des nächsten Jahres auszufüllen. Etwa noch fehlende Fragebogen sind nachträglich zu beschaffen.

Falls der Fragebogen an der Abgabestelle für den gedachten Betrieb nicht ausgefüllt werden kann, sondern die Angaben an anderer Stelle, sei es für sich oder mit anderen Betrieben gemeinschaftlich, gemacht werden müssen, ist hier zu vermerken, von wem (Name) . . . . (Firma) . . . . und wo (Ort) . . . . (Kreis) . . . . die Ausfüllung geschehen wird, und ist der Fragebogen mit diesem Vermerke unverweilt zurückzusenden. Die Uebermittelung an die für die Ausfüllung benannte andere Stelle soll durch die Erhebungsbehörde geschehen.

B. Von demjenigen Leiter des Betriebes, welchem demnach die Ausfüllung obliegt, sind **bis zum 1. Februar** die folgenden Fragen bezüglich des abgelaufenen Kalenderjahres zu beantworten:

1. Firma oder Name des Werkes? . . . . Ort und Gemeinde des Betriebes? . . . .
2. Auf welches der umstehend genannten Produkte ist der Betrieb hauptsächlich gerichtet, so daß dieses Produkt Hauptprodukt ist? . . . . . .
3. Falls das Werk im Laufe des Jahres eines der umstehend bezeichneten Produkte, sei es als Hauptprodukt oder als Nebenprodukt, gewonnen hat, ist darüber der umstehende tabellarische Produktionsnachweis auszufüllen und Antwort auf die weiter folgenden Fragen 5 und 6 zu geben.
4. Für die Ausfüllung dieses Produktionsnachweises ist zu beachten:
   a) Die Produktion ist in Tonnen zu 1 000 kg mit 3 Dezimalstellen (= kg) auszudrücken. In den Spalten 2 und 3 sind nur die wirklichen Produktionsmengen des Jahres, nicht auch Bestände aus Vorjahren anzuführen. Auch sind nur die zum Verkauf bestimmten Produktionsmengen anzugeben und nicht etwa zugleich diejenigen, welche auf demselben Werke behufs Darstellung anderer Fabrikate erzeugt und weiter verarbeitet werden (wie z. B. die in Sodafabriken als Zwischenprodukte erzeugten Glaubersalzmengen). Die Menge der Nebenprodukte, wie Pfannenstein, Mutterlaugensalz u. a. m., ist in der Tabelle nicht in Rechnung zu bringen.
   b) Der Werth des Kochsalzes ist für das Nettogewicht im unverpackten Zustande nach dem durchschnittlichen Verkaufspreise an der Saline ohne Anrechnung der Steuer anzugeben, indeß kommen bei Vieh- und Gewerbesalz die Denaturirungskosten und die Kontrolabgaben, soweit solche erhoben werden, in Anrechnung. Fabriken oder Salinen, welche zwar Salz produzirt, aber nicht zum Verkauf gebracht haben, haben den Werth desselben nicht aus den Fabrikationskosten zu berechnen, sondern den örtlichen Verkaufspreis zu schätzen, zu welchem sie die Waare im Falle des Verkaufs abgegeben haben würden.
   c) Falls mit dem Werke zur Salzgewinnung aus wässeriger Lösung ein Bergwerk verbunden ist, ist über letzteres ein besonderer Fragebogen auszufüllen. Dabei sind die Arbeiter jedes Werkes getrennt auseinander zu halten.

Bezeichnung des gewonnenen Produktes.	Die Produktion an den in Spalte 1 bezeichneten Salzen betrug im Laufe des Jahres			Der Verbrauch an Mineralsalz und anderem Rohmaterial zur Auflösung und als Einwurf betrug	Bemerkungen.
	Menge Tonnen zu 1 000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark	Menge Tonnen zu 1 000 kg	
1	2		3	4	5
1. Kochsalz (Chlornatrium)					
. . . .					
. . . .					
2. Chlorkalium					
. . . .					
. . . .					
3. Chlormagnesium					
4. Schwefelsaure Alkalien:					
a) Glaubersalz					
b) Schwefelsaures Kali					
c) Schwefelsaure Kali-Magnesia .					
5. Schwefelsaure Magnesia					
6. Schwefelsaure Erden:					
a) Schwefelsaure Thonerde					
b) Alaun					

5. Die mittlere tägliche Belegschaft des Betriebes zur Salzgewinnung aus wässeriger Lösung betrug nach den Lohnlisten ermittelt (wieviel?) . . . . . Köpfe; davon (wieviel?) . . . . . männliche Arbeiter, (wieviel?) . . . . . weibliche Arbeiter.
6. Zur Zeit der Ausfüllung des Fragebogens beschäftigte dieser Betrieb überhaupt (wieviel?) . . . . . Arbeiter; dieselben hatten an Angehörigen zu ernähren (wieviel?) . . . . . Köpfe.
7. **Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Werke, oder eine Benutzung derselben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.**

Formular 4.

Staat: . . . . **Aufnahmebezirk:** . . . .
Provinz: . . . . **Ziffer desselben:** . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . **Nr. des Werkes im Aufnahmebezirk:** . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

III. Hüttenproduktion.

Fragebogen.

Anweisung.

A. Dieser Fragebogen ist in den ersten Tagen des Monats Dezember jedem Werke, bei welchem eine Verhüttung von Erzen, Gekrätzen oder Schlacken behufs Gewinnung der in Spalte 1 genannten Produkte besteht, zum Zweck der Ausfüllung durch den Leiter des Geschäfts zuzustellen. Auch Werken, welche aus angekauften Zwischenprodukten (Frischglätte, Schwarzkupfer, Kupferstein, Nickelspeise 2c.) Metalle gewinnen, sind die Fragebogen zuzustellen, dagegen nicht solchen Werken, welche fertige Metalle lediglich umschmelzen oder raffiniren.

Falls über den gedachten Betrieb aus der Buchführung oder nöthigenfalls nach Schätzung bezüglich der Resultate der Produktion die geforderten Angaben gemacht werden können, ist der Fragebogen bis zum 1. Februar des nächsten Jahres auszufüllen. Etwa noch fehlende Fragebogen sind nachträglich zu beschaffen.

Falls der Fragebogen an der Abgabestelle für den gedachten Betrieb nicht ausgefüllt werden kann, sondern die Angaben an anderer Stelle, sei es für sich oder mit anderen Betrieben gemeinschaftlich, gemacht werden müssen, ist hier zu vermerken, von wem (Name) . . . . (Firma) . . . . und wo (Ort) . . . . (Kreis) . . . . die Ausfüllung geschehen wird, und ist der Fragebogen mit diesem Vermerke unverweilt zurückzusenden. Die Uebermittelung an die für die Ausfüllung benannte andere Stelle soll durch die Erhebungsbehörde geschehen.

B. Von demjenigen Leiter des Betriebes, welchem die Ausfüllung obliegt, sind **bis zum 1. Februar** die folgenden Fragen bezüglich des abgelaufenen Kalenderjahres zu beantworten:

1. Firma oder Name des Werkes? . . . . Ort und Gemeinde des Betriebes? . . . .
2. Welches der in umstehender Tabelle Spalte 1 genannten Produkte gewinnt das Werk als Hauptprodukt, so daß die Darstellung dieses Produktes Hauptzweck des Werkes ist? . . . .
3. Falls das Werk im Laufe des Jahres eines der in Spalte 1 umstehend genannten Produkte als Hauptprodukt oder eines oder mehrere derselben als Nebenprodukt gewonnen hat, ist bezüglich dieser Produkte und ihres Materials der umstehende tabellarische Nachweis auszufüllen und Antwort auf die weiter folgenden Fragen 5 und 6 zu geben.
4. Für die Ausfüllung der Produktions- und Materialverbrauchs-Nachweisung ist zu beachten:
   a) In den Spalten 2 und 3 ist die gesammte Produktion des betreffenden Metalls nachzuweisen, also bei Zink, Blei, Kupfer und Zinn die gewonnene Menge einschließlich der auf demselben Werke zu Blech, groben Waaren oder anderen Produkten verarbeiteten Quantitäten des Rohmetalls.

      Die nicht zum Verkauf bestimmten, auf dem Werke selbst produzirten Zwischenprodukte, wie Frischglätte, Schwarzkupfer Kupferstein 2c. kommen nicht besonders, sondern nur in der Menge des aus den Erzen gewonnenen Metalls (Spalte 2 und 3) zur Nachweisung. Von dem selbstproduzirten Schwarzkupfer, Kupferstein, Nickelspeise und Nickelstein sind also nur die auf der Hütte für den Verkauf, also zur Verarbeitung auf anderen Hütten dargestellten Mengen in Spalte 2 und 3 besonders zu verzeichnen. In Spalte 5 sind entsprechend nur die Mengen dieser Materialien aufzuführen, welche von anderen Hütten angekauft sind, nicht die selbstgewonnenen.
   b) Bei Silber, Gold und Quecksilber ist das Gewicht in Kilogramm mit 2 Dezimalen anzugeben.
   c) In Spalte 4 sind die verbrauchten Erze, sowohl die nicht gerösteten als die im gerösteten Zustande verbrauchten und die Schlacken in einer Summe anzugeben, und zwar ist überall der wirkliche Verbrauch (nicht der Bestand an Erzen und Schlacken) aufzuführen.
   d) Das verarbeitete Material (Spalte 5) ist bei dem Hauptprodukte zusammenzufassen. Bei den Nebenprodukten ist nur dasjenige anzugeben, welches lediglich für den Zweck der Nebenproduktion als Zuschlag gegeben worden ist.
   e) Für die Eisenhütten ist entsprechend den Fragen am Schlusse des Formulars auch die Zahl der Oefen und die Menge und Gattung der gewonnenen Masseln und Gußwaaren erster Schmelzung nachzuweisen.
5. Die mittlere tägliche Belegschaft des Werkes, ermittelt nach den Lohnlisten, betrug im Laufe des Jahre (wieviel?) . . . . . . männliche Arbeiter, (wieviel?) . . . . weibliche Arbeiter, zusammen (wieviel?) . . . . Köpfe.

   Falls die Anlagen des Werkes für die Herstellung der in Spalte 1 der umstehenden Tabelle genannten Produkte mit einer sonstigen, nicht in dieser Tabelle erfragten Produktion oder Weiterverarbeitung von Hüttenprodukten verbunden sind, so sind die Angaben zu 4 und 5, sowie die nachstehenden zu 6 möglichst auf den Betrieb für Gewinnung der umstehend erfragten Hüttenprodukte zu beschränken.
6. Zur Zeit der Ausfüllung des Fragebogens beschäftigte das Werk (wieviel?) . . . . Arbeiter; diese Arbeiter hatten an Angehörigen zu ernähren (wieviel?) . . . . Köpfe.
7. **Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Werke, oder eine Benutzung zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.**

Bezeichnung der gewonnenen Produkte.		Von den in Spalte 1 bezeichneten Produkten hat das Werk im Laufe des Jahres gewonnen (sei es als Haupt- oder Nebenprodukt)		
		Menge		Werth
		Tonnen zu 1 000 kg	3 Dezimalstellen (= kg	Mark
1		2		3
A. Roheisen:	a) Holzkohlenroheisen (Masseln, Gußwaaren erster Schmelzung, Bruch- und Wascheisen			
	b) Steinkohlen- und Koksroheisen, sowie Roheisen aus gemischtem vegetabilischen und mineralischen Brennstoff (Masseln, Gußwaaren erster Schmelzung, Bruch- und Wascheisen) (Ueber die Eisenhütten sind noch die besonderen Fragen auf der nebenstehenden Seite des Formulars zu beantworten.)			
B. Zink:	Blockzink (einschließlich des zu Blechen, Zinkweiß oder Zinkwaaren verwendeten).			
C. Blei:	a) Blockblei (einschließlich des zu Bleiblechen oder Bleiwaaren verwendeten)			
	b) Kaufglätte			
D. Kupfer:	a) Hammergares Block- und Rosetten-Kupfer (einschließlich des zu Kupferwaaren verwendeten)			
	b) Schwarzkupfer zum Verkauf			
	c) Kupferstein zum Verkauf			
		kg mit 2 Dezimal	stellen	
E. Silber:	Reinmetall			
		kg mit 2 Dezimal	stellen	
F. Gold:	Reinmetall			
		kg mit 2 Dezimal	stellen	
G. Quecksilber:	Reines Quecksilber			
		Tonnen	3 Dezimalstellen (= kg)	
H. Nickel (reines Nickelmetall):				
I. Blaufarbwerkprodukte:				
K. Kadmium:	Kaufwaare			
L. Zinn:	a) Zinn, Handelswaare (einschließlich des zu Zinnblech oder Zinnwaaren verwendeten).			
	b) Zinnsalz (Chlorzinn)			
M. Wismuth:	Metall			
N. Antimon:	a) Schwefelantimon (Antimonium crudum)			
	b) Antimonmetall (Regulus)			
O. Uran:	Uranpräparate			
P. Arsenikalien:				
Q. Selen:	Reinmetall			
R. Schwefel:	Schwefel, rein in Stangen, Blöcken und Blüthen			
S. Schwefelsäure:	a) Englische Schwefelsäure			
	b) Rauchendes Vitriolöl (berechnet auf 60° Baumé)			
T. Vitriol:	a) Eisenvitriol			
	b) Kupfervitriol			
	c) Gemischter Vitriol			
	d) Zinkvitriol			
	e) Nickelvitriol			
	f) Farbenerden			

Verarbeitetes Material (ausschließlich Brennmaterial)		
Erze und Schlacken	andere zur Produktion verbrauchte Materialien (Zuschlagsmaterial)	
Menge Tonnen zu 1 000 kg	Menge Tonnen zu 1 000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)
4	5	

Besondere Fragen bezüglich der Eisenhütten.

1. Ist das Werk lediglich für die Darstellung von Roheisen oder Gußwaaren erster Schmelzung eingerichtet? (Ja oder Nein?) . . . . . .
2. Sind die Anlagen für Herstellung von Roheisen und Gußwaaren erster Schmelzung Theile eines Werkes, welches auch Gußwaaren zweiter Schmelzung darstellt? (Ja oder Nein?) . . . . . ., oder sind sie Theile eines Werkes, welches Schweißeisen (Schmiedeisen und Stahl) (Ja oder Nein?) . . . . . . oder Flußeisen (Ja oder Nein?) . . . . . . zu Fabrikaten verarbeitet?

   Im Falle der Bejahung einer oder mehrerer dieser Fragen sind für die benannten anderen metallurgischen Produktionen besondere Fragebogen auszufüllen, und es sind die Angaben auf dem vorliegenden Fragebogen lediglich auf den Betrieb für Darstellung von Roheisen und Gußwaaren erster Schmelzung zu beziehen.

   Angaben über Belegschaft oder über die vorhandenen Oefen, welche nicht für jeden der verbundenen Betriebe einzeln gemacht werden können, weil Arbeiter und Oefen verschiedenen dieser Betriebe dienen, sind nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebes einzutragen, bei welchem dies am passendsten erscheint. Bei den anderen Betrieben ist lediglich zu vermerken, daß die Eintragung anderweit geschehen, so daß kein Arbeiter und kein Ofen doppelt aufgeführt wird.
3. Sind die Anlagen für Herstellung von Roheisen oder Gußwaaren erster Schmelzung mit einer sonstigen, nicht unter 2 erfragten Fabrikation zur weiteren Verarbeitung des Roheisens oder der Gußwaaren erster Schmelzung verbunden (z. B. für Herstellung fertiger Maschinen oder Geräthe, Brücken, Schiffe 2c.), so ist diese Fabrikation hier zu bezeichnen . . . .

   Die Angaben auf vorliegendem Fragebogen aber sind, soweit sie sich für die verschiedenen Betriebe trennen lassen, möglichst auf den Betrieb für Herstellung des Roheisens und der Gußwaaren erster Schmelzung zu beschränken.
4. Wie viele Hochöfen sind zur Zeit der Aufnahme für die Herstellung von Roheisen und Gußwaaren erster Schmelzung auf dem Werke vorhanden, für Holzkohlen? . . . . . ., für Steinkohlen und Koks, sowie für gemischte vegetabilische und mineralische Feuerung? . . . . . .
5. Wie viele dieser Hochöfen waren im Laufe des Jahres im Betriebe mit Holzkohlen? . . . . . ., mit Steinkohlen und Koks, sowie mit gemischter Feuerung? . . . . . ., und wie viele Wochen (auf Wochen des Betriebes eines Ofens berechnet) dauerte der Gesammtbetrieb dieser Oefen für die verschiedenen Brennmaterialien im letzten Jahre? (wieviel?) . . . . . . Wochen für Holzkohlen, (wieviel?) . . . . . . Wochen für Steinkohlen und Koks, sowie für gemischtes Brennmaterial?
6. Ueber das Roheisen und dessen Halb- und Ganzfabrikate ist nachstehende Tabelle auszufüllen:

	Menge Tonnen zu 1 000 kg	Menge 3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark
Erzeugtes Roheisen (nebenstehend Spalte 2 und 3)			
Darunter:			
a) Masseln (Gänze):			
zur Gießerei (Gießereiroheisen)			
zur Flußeisenbereitung (Bessemer- und Thomasroheisen, Spiegeleisen, Ferromangan und Ferrosilicium)			
zur Schweißeisenbereitung (Puddelroheisen, Herdfrischroheisen)			
Summe a) Masseln			
b) Gußwaaren erster Schmelzung:			
Geschirrguß (Poterie)			
Röhren			
Andere Gußwaaren erster Schmelzung			
Summe b) Gußwaaren erster Schmelzung			
c) Bruch- und Wascheisen			
Zusammen Masseln, Gußwaaren, Bruch- und Wascheisen . .			

Formular 5.

Staat: . . . . **Aufnahmebezirk:** . . . .
Provinz: . . . . **Ziffer desselben:** . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . **Nr. des Werkes im Aufnahmebezirk:** . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

IV. Verarbeitung des Roheisens.

A. Gußeisen zweiter Schmelzung.

Fragebogen

für Werke, welche Gußwaaren aus Roh- oder Alteisen (Gußwaaren zweiter Schmelzung) herstellen.

Anweisung.

A. Dieser Fragebogen ist in den ersten Tagen des Monats Dezember jedem Werke, bei welchem ein Betrieb auf Gußwaaren zweiter Schmelzung besteht, behufs Ausfüllung durch den Leiter des Geschäfts zuzustellen. Falls über den gedachten Betrieb aus der Buchführung oder nöthigenfalls nach Schätzung bezüglich der Resultate der Produktion die geforderten Angaben gemacht werden können, ist der Fragebogen bis zum 1. Februar des nächsten Jahres auszufüllen. Etwa noch fehlende Fragebogen sind nachträglich zu beschaffen.

Falls der Fragebogen an der Abgabestelle für den gedachten Betrieb nicht ausgefüllt werden kann, sondern die Angaben an anderer Stelle, sei es für sich oder mit anderen Betrieben gemeinschaftlich, gemacht werden müssen, ist hier zu vermerken, von wem (Name) . . . . (Firma) . . . . und wo (Ort) . . . . (Kreis) . . . . die Ausfüllung geschehen wird, und ist der Fragebogen mit diesem Vermerke unverweilt zurückzusenden. Die Uebermittelung an die für die Ausfüllung benannte andere Stelle soll durch die Erhebungsbehörde geschehen.

B. Von demjenigen Leiter des Betriebes, welchem demnach die Ausfüllung obliegt, sind **bis zum 1. Februar** die folgenden Fragen bezüglich des abgelaufenen Kalenderjahres zu beantworten:

1. Firma oder Name des Werkes? (der Eisengießerei ꝛc.) . . . . Ort und Gemeinde des Betriebes? . . . .
2. Ist das Werk lediglich für die Herstellung von Gußwaaren zweiter Schmelzung angelegt? (Ja oder Nein?) . . . .
3. Sind die Anlagen für Herstellung von Gußwaaren zweiter Schmelzung Theile eines Hüttenwerkes, welches auch Roheisen in Masseln oder Gußwaaren erster Schmelzung darstellt? (Ja oder Nein?) . . . .; sind sie Theile eines Werkes, welches auch Schweißeisen (Schmiedeisen und Stahl) (Ja oder Nein?) . . . ., oder Flußeisen (Ja oder Nein?) . . . . darstellt oder zu Fabrikaten verarbeitet?

   Im Falle der Bejahung einer oder mehrerer dieser Fragen sind für die benannten anderen metallurgischen Produktionen besondere Fragebogen auszufüllen, und es sind die Angaben auf dem vorliegenden Fragebogen lediglich auf den Betrieb für Herstellung von Gußwaaren zweiter Schmelzung zu beziehen. Angaben über die Belegschaft, welche nicht für jeden der verbundenen Betriebe einzeln gemacht werden können, weil Arbeiter verschiedenen dieser Betriebe dienen, sind nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebes einzutragen, bei welchem dies am passendsten erscheint. Bei den anderen Betrieben ist lediglich zu vermerken, daß die Eintragung anderweit geschehen, so daß kein Arbeiter doppelt aufgeführt wird.
4. Sind die Anlagen für Herstellung von Gußwaaren zweiter Schmelzung mit einer sonstigen nicht unter 3 erfragten Fabrikation zur weiteren Verarbeitung von Gußwaaren zweiter Schmelzung verbunden, so ist dieselbe hier zu bezeichnen: . . . .

   Die Angaben auf vorliegendem Fragebogen aber sind, soweit sie sich für die verschiedenen Betriebe trennen lassen, möglichst auf den Betrieb für Herstellung von Gußwaaren zweiter Schmelzung zu beschränken.
5. Hat das Werk im Laufe des Jahres überhaupt Gußwaaren zweiter Schmelzung, sei es als Haupt- oder Nebenprodukt, dargestellt? (Ja oder Nein?) . . . .

   Im Falle der Bejahung sind die nachstehenden weiteren Fragen zu beantworten.
6. An Eisenmaterial (Roheisen, altes Guß-, Bruch- und Wascheisen) ist im Laufe des Jahres zu Gußwaaren zweiter Schmelzung verschmolzen worden: Zusammen . . . . Tonnen.
7. An Gießereiprodukten sind gewonnen worden:

	Menge: Tonnen zu 1 000 kg	Menge: 3 Dezimalstellen (= kg)	Werth: Mark
Geschirrguß (Poterie)			
Röhren			
Sonstige Gußwaaren (Maschinentheile, getemperte Gußwaaren, Hartgußwaaren ꝛc.)			
Zusammen an Gießereiprodukten . . .			

8. Die mittlere tägliche Belegschaft für den Betrieb auf Gußwaaren zweiter Schmelzung betrug, ermittelt nach den Lohnlisten, im Laufe des Jahres (wieviel?) . . . . . männliche Arbeiter (wieviel?) . . . . . weibliche, zusammen (wieviel?) . . . . . Arbeiter überhaupt.

9. Zur Zeit der Ausfüllung des Fragebogens beschäftigte der Betrieb für Gußwaaren zweiter Schmelzung (wieviel?) . . . . Arbeiter; diese Arbeiter hatten an Angehörigen zu ernähren (wieviel?) . . . . Köpfe.

10. **Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Werke, oder eine Benutzung zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.**

Formular 6.

Staat: . . . . **Aufnahmebezirk:** . . . .
Provinz: . . . . **Ziffer desselben:** . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . **Nr. des Werkes im Aufnahmebezirk:** . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

IV. Verarbeitung des Roheisens.

B. Schweißeisen (Schmiedeisen und Stahl).

Fragebogen

für Werke, welche Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Herdfrischeisen, Herdfrischstahl, Raffinirstahl, Cementstahl, Renneisen und Rennstahl) herstellen oder verarbeiten.

Anweisung.

A. Dieser Fragebogen ist in den ersten Tagen des Monats Dezember jedem Werke, bei welchem ein Betrieb für Herstellung von Schweißeisen (geschweißtem Eisen) besteht, behufs Ausfüllung durch den Leiter des Geschäfts zuzustellen.

Falls über den gedachten Betrieb aus der Buchführung oder nöthigenfalls nach Schätzung bezüglich der Resultate der Produktion die geforderten Angaben gemacht werden können, ist der Fragebogen bis zum 1. Februar des nächsten Jahres auszufüllen. Etwa noch fehlende Fragebogen sind nachträglich zu beschaffen.

Falls der Fragebogen an der Abgabestelle für den gedachten Betrieb nicht ausgefüllt werden kann, sondern die Angaben an anderer Stelle, sei es für sich oder mit anderen Betrieben gemeinschaftlich, gemacht werden müssen, ist hier zu vermerken, von wem (Name) . . . . (Firma) . . . . und wo (Ort) . . . . (Kreis) . . . . die Ausfüllung geschehen wird, und ist der Fragebogen mit diesem Vermerke unverweilt zurückzusenden. Die Uebermittelung an die für die Ausfüllung benannte andere Stelle soll durch die Erhebungsbehörde geschehen.

B. Von demjenigen Leiter des Betriebes, welchem demnach die Ausfüllung obliegt, sind **bis zum 1. Februar** die folgenden Fragen bezüglich des abgelaufenen Kalenderjahres zu beantworten:

1. Firma oder Name des Werkes? . . . . Ort und Gemeinde des Betriebes? . . . .

2. Ist das Werk lediglich für die Produktion von Halb- und Ganzfabrikaten des Schweißeisens (Schmiedeisen und Stahl) eingerichtet? (Ja oder Nein?) . . . .

3. Sind die Anlagen Theile eines Hüttenwerkes, welches auch Roheisen in Masseln oder Gußwaaren erster Schmelzung darstellt? (Ja oder Nein?) . . . . . .; sind sie Theile eines Werkes, welches auch Gußwaaren zweiter Schmelzung (Ja oder (Nein?) . . . . . . oder Flußeisen (Ja oder Nein?) . . . . darstellt bezw. zu Fabrikaten verarbeitet?

   Im Falle der Bejahung einer oder mehrerer dieser Fragen sind für die benannten anderen metallurgischen Produktionen besondere Fragebogen auszufüllen, und es sind die Angaben auf dem vorliegenden Fragebogen lediglich auf den Betrieb des Schweißeisens zu beziehen. Angaben über die Belegschaft, welche nicht für jeden der verbundenen Betriebe einzeln gemacht werden können, weil Arbeiter verschiedenen dieser Betriebe dienen, sind nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebes einzutragen, bei welchem dies am passendsten erscheint. Bei den anderen Betrieben ist lediglich zu vermerken, daß die Eintragung anderweit geschehen, so daß kein Arbeiter doppelt aufgeführt wird.

4. Sind die Anlagen für Schweißeisen und Schweißstahl mit einer sonstigen nicht unter 3 erfragten Fabrikation zur weiteren Verarbeitung des Schweißeisens verbunden, so ist die Fabrikation hier zu bezeichnen: . . . .

   Die Angaben auf dem vorliegenden Fragebogen aber sind, soweit sie sich für die verschiedenen Betriebe trennen lassen, möglichst auf den Betrieb der Herstellung von Schweißeisen und Schweißstahl zu beschränken.

5. Hat das Werk im Laufe des Jahres überhaupt Schweißeisen (Schmiedeisen und Stahl), sei es als Haupt- oder Nebenprodukt, dargestellt oder verarbeitet? (Ja oder Nein?) . . . .

   Im Falle der Bejahung sind die nachstehenden weiteren Fragen zu beantworten.

6. An Eisenmaterial (Roheisen und andere Eisenmaterialien)*) ist im Laufe des Jahres verbraucht worden:

   Zusammen . . . . Tonnen.

---

*) Es ist darauf zu achten, daß verbrauchte Halbfabrikate, wenn deren Rohmaterialien bereits angegeben sind, nicht nochmals in Rechnung gestellt werden.

7. An Fabrikaten aus Schweißeisen und Schweißstahl wurden dargestellt:

	Menge Tonnen zu 1 000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark
a) Rohluppen und Rohschienen zum Verkauf			
b) Cementstahl zum Verkauf			

c) Fertige Fabrikate und zwar:	Menge Tonnen zu 1 000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark
Eisenbahn-Schienen und Schienen-Befestigungstheile			
Eiserne Bahnschwellen und Schwellen-Befestigungstheile			
Rollendes Eisenbahn-Material (Achsen, Räder, Radreifen &c.)			
Handelseisen (Façoneisen, Baueisen, Profileisen &c.)			
Platten und Bleche außer Weißblech			
Weißblech			
Draht			
Röhren			
Andere verkäufliche Eisen- und Stahlsorten (Maschinentheile, Schmiedestücke &c.)			

	Menge Tonnen zu 1 000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark
Summe c) Fertige Fabrikate			
Zusammen a, b, c Fabrikate aus Schweißeisen			

8. Die mittlere tägliche Belegschaft für den Betrieb von Schweißeisen und Schweißstahl betrug, ermittelt nach den Lohnlisten, im Laufe des Jahres:
männliche Arbeiter, (wieviel?) . . . . . . , weibliche Arbeiter (wieviel?) . . . . . . , zusammen Arbeiter (wieviel?) . . . .

9. Zur Zeit der Ausfüllung des Fragebogens beschäftigte der Betrieb auf schweißbares Eisen und Stahl (wieviel?) . . . . . . Arbeiter; diese Arbeiter hatten an Angehörigen zu ernähren (wieviel?) . . . . Köpfe.

10. **Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Werke, oder eine Benutzung zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.**

Formular 7.

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Aufnahmebezirk: . . . .
Ziffer desselben: . . . .
Nr. des Werkes im Aufnahmebezirk: . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

IV. Verarbeitung des Roheisens.

C. Flußeisen.

Fragebogen

für Werke, welche Flußeisen (Bessemer-Eisen und Stahl, Flammofenfluß- oder Siemens-Martin-Eisen und Stahl, Kohlenstahl, Pernotstahl &c.) sowie Tiegelgußstahl herstellen oder verarbeiten.

Anweisung.

A. Dieser Fragebogen ist in den ersten Tagen des Monats Dezember jedem Werke, bei welchem ein Betrieb auf Flußeisen oder Flußstahl besteht, behufs Ausfüllung durch den Leiter des Geschäfts zuzustellen.

Falls über den gedachten Betrieb aus der Buchführung oder nöthigenfalls nach Schätzung bezüglich der Resultate der Produktion die geforderten Angaben gemacht werden können, ist der Fragebogen bis zum 1. Februar des nächsten Jahres auszufüllen. Etwa noch fehlende Fragebogen sind nachträglich zu beschaffen.

Falls der Fragebogen an der Abgabestelle für den gedachten Betrieb nicht ausgefüllt werden kann, sondern die Angaben an anderer Stelle, sei es für sich oder mit anderen Betrieben gemeinschaftlich, gemacht werden müssen, ist hier zu vermerken, von wem (Name) . . . . (Firma) . . . . und wo (Ort) . . . . (Kreis) . . . . die Ausfüllung geschehen wird, und ist der Fragebogen mit diesem Vermerke unverweilt zurückzusenden. Die Uebermittelung an die für die Ausfüllung benannte andere Stelle soll durch die Erhebungsbehörde geschehen.

B. Von demjenigen Leiter des Betriebes, welchem demnach die Ausfüllung obliegt, sind **bis zum 1. Februar** die folgenden Fragen bezüglich des abgelaufenen Kalenderjahres zu beantworten:

1. Firma oder Name des Werkes? . . . . Ort und Gemeinde des Betriebes? . . . .
2. Ist das Werk lediglich für die Erzeugung und weitere Verarbeitung von Flußeisen oder Flußstahl eingerichtet? (Ja oder Nein?) . . . .
3. Sind die Anlagen Theile eines Hüttenwerkes, welches Roheisen darstellt? (Ja oder Nein?) . . . . .; sind sie Theile eines Werkes, welches Gußwaaren zweiter Schmelzung produzirt, (Ja oder Nein?) . . . . . . oder welches Schweißeisen einschließlich Cementstahl zu Halb- oder Ganzfabrikaten verarbeitet? (Ja oder Nein?) . . . . . .

   Im Falle der Bejahung einer oder mehrerer dieser Fragen sind für die benannten anderen metallurgischen Produktionen besondere Fragebogen auszufüllen, und es sind die Angaben auf dem vorliegenden Fragebogen lediglich auf den Betrieb für Flußeisendarstellung und Verarbeitung zu beziehen. Angaben über die Belegschaft, welche nicht für jeden der verbundenen Betriebe einzeln gemacht werden können, weil Arbeiter verschiedenen dieser Betriebe dienen, sind nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebes einzutragen, bei welchem dies am passendsten erscheint. Bei den anderen Betrieben ist lediglich zu vermerken, daß die Eintragung anderweit geschehen, so daß kein Arbeiter doppelt aufgeführt wird.
4. Ist die Flußeisenbereitung mit einer sonstigen nicht unter 3 erwähnten Fabrikation zur weiteren Verarbeitung der Produkte des Werkes verbunden, so ist diese Fabrikation hier zu bezeichnen: . . . .

   Die Angaben auf dem vorliegenden Fragebogen aber sind, soweit sie sich für die verschiedenen Betriebe trennen lassen, möglichst auf den Betrieb für Herstellung von Flußeisen und Flußstahl und auf die Erzeugung der untenstehend erfragten Halb- und Ganzfabrikate unter Ausschluß weiterer Verarbeitungswerkstätten der letzteren zu beschränken.
5. Hat das Werk im Laufe des Jahres überhaupt Flußeisen und Flußstahl, sei es als Haupt- oder als Nebenprodukt, dargestellt oder verarbeitet? (Ja oder Nein?) . . . . . .

   Im Falle der Bejahung sind die nachstehenden weiteren Fragen zu beantworten.
6. An Eisenmaterial (Roheisen und andere Eisenmaterialien)*) ist im Laufe des Jahres verarbeitet worden:

   Zusammen . . . . Tonnen.

7. Aus Flußeisen und Flußstahl wurden dargestellt:

	Menge: Tonnen zu 1000 kg	Menge: 3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark
a) Blöcke (Ingots) zum Verkauf			
b) Halbfabrikate (Blooms, Billets, Platinen 2c.) zum Verkauf			

c) Fertige Fabrikate zum Verkauf und zwar:

	Menge: Tonnen zu 1000 kg	Menge: 3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark
Eisenbahn-Schienen und Schienen-Befestigungstheile			
Eiserne Bahnschwellen u. Schwellen-Befestigungstheile			
Rollendes Eisenbahn-Material (Achsen, Räder, Radreifen 2c.)			
Handelseisen (Façoneisen, Baueisen, Profileisen 2c.)			
Platten und Bleche, außer Weißblech			
Weißblech			
Draht			
Röhren			
Kriegsmaterial aller Art (Geschütze, Geschosse 2c.) .			
Andere verkäufliche Eisen- und Stahlsorten (Maschinentheile, Schmiedestücke 2c.)			

	Menge: Tonnen zu 1000 kg	Menge: 3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark
Summe c) Fertige Fabrikate zum Verkauf			
Zusammen a, b, c Verkäufliches Flußeisen			

8. Die mittlere tägliche Belegschaft für den Betrieb auf Flußeisen und Flußstahl betrug, ermittelt nach den Lohnlisten, im Laufe des Jahres:

   männliche Arbeiter (wieviel?) . . . . ., weibliche Arbeiter (wieviel?) . . . . ., zusammen Arbeiter (wieviel?) . . . .
9. Zur Zeit der Ausfüllung des Fragebogens beschäftigte der Betrieb auf Flußeisen und Flußstahl (wieviel?) . . . . Arbeiter; diese Arbeiter hatten an Angehörigen zu ernähren (wieviel?) . . . . Köpfe.
10. **Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Werke, oder eine Benutzung zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.**

*) Es ist darauf zu achten, daß verbrauchte Halbfabrikate, wenn deren Rohmaterialien bereits angegeben sind, nicht nochmals in Rechnung gestellt werden.

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Montan-

für das

I. Produktion

Zusammenstel-

Bezeichnung der gewonnenen Produkte	Werke ohne Produktion, für welche das in Spalte 1 benannte Mineral Hauptzweck ist.				Werke mit Produktion,	
	Noch in der Aus- und Vorrichtung begriffen	Durch Aus- oder Umbau an Produktion gehindert	Nur Haufwerk gefördert	Aus anderen Gründen nicht in Förderung stehend	für welche das in Spalte 1 genannte Mineral Hauptzweck ist	auf welchen das in Spalte 1 genannte Mineral nur als Nebenprodukt gewonnen wird
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1	2	3	4	5	6	7
1. Mineralkohlen und Bitumen:						
a) Steinkohlen						
b) Braunkohlen						
c) Graphit						
d) Asphalt						
e) Erdöl						
2. Mineralsalze:						
a) Steinsalz						
b) Kainit						
c) Andere Kalisalze						
d) Bittersalze (Kieserit, Glaubersalz 2c.) .						
e) Borazit						
3. Erze:						
a) Eisenerze						
b) Zinkerze						
c) Bleierze						
d) Kupfererze						
e) Silber- und Golderze						
f) Zinnerze						
g) Quecksilbererze						
h) Kobalterze						
i) Nickelerze						
k) Antimonerze						
l) Arsenikerze						
m) Manganerze						
n) Wismutherze						
o) Uranerze						
p) Wolframerze						
q) Schwefelkies						
r) Sonstige Vitriolerze und Alaunerze . .						

statistik

Jahr 18 . .

Formular 8.

Einzusenden zum 1. August.

der Bergwerke.

lungsformular.

Gesammte Förderung an absatzfähigen Produkten im Laufe des Jahres		Von der Gesammtförderung (Spalte 8 und 9) sind als Verbrauch für den eigenen Bergwerksbetrieb und als Haldenverlust in Abzug zu stellen		Bleibt absatzfähige Jahres-Produktion			Durchschnittliche tägliche Belegschaft während des Jahres 18 . . auf den in Spalte 2 bis 6 gezählten Werken (der Durchschnitt ermittelt nach den Lohnlisten)			
					Werth			über Tage		
Menge Tonnen zu 1000 kg	Werth Mark	Menge Tonnen zu 1000 kg	Werth Mark	Menge Tonnen zu 1000 kg	im ganzen Mark	auf die Tonne Mark	unter Tage Köpfe	männliche Arbeiter Köpfe	weibliche Arbeiter Köpfe	überhaupt Köpfe
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Gesammte Förderung an absatzfähigen Produkten im Laufe des Jahres			Von der Förderung (Spalte 8 und 9) sind aufgelöst, umgesotten oder zum Umsieden abgegeben			Bleibt an absatzfähigem Rohsalz als Jahres-Produktion			
Menge		Werth	Menge		Werth	Menge		Werth	
Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	im ganzen Mark	auf die Tonne Mark

Gesammte im Laufe des Jahres gewonnene Produktion an aufbereiteten Erzen			Von der Produktion (Spalte 8 und 9) sind zum Verbrauch ohne Verhüttung abgegeben (so daß sie für die Metallgewinnung nicht in Betracht kommen)			Bleibt als Jahres-Produktion an aufbereiteten Erzen für die Metallgewinnung			
Menge		Werth	Menge		Werth	Menge		Werth	
Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	im ganzen Mark	auf die Tonne Mark

Erläuterung zu Formular 8.

1. In den Spalten 2 bis 6 sind nur solche Bergwerke aufzuführen, deren Betrieb die Gewinnung des betreffenden Minerals zum Hauptzweck hat. Diese Bergwerke sind danach zu trennen, ob sie im Laufe des Jahres der Aufnahme Produktion gehabt haben (Spalte 6), oder ob sie keine Produktion gehabt haben. Letztere werden nach dem Grunde, aus welchem die Produktion gefehlt hat, in den Spalten 2 bis 5 näher unterschieden. In Spalte 2 sind diejenigen zu zählen, welche noch in der Einrichtung begriffen, und deshalb nicht zur Gewinnung gelangt sind, in Spalte 3 diejenigen, welche schon früher produzirt haben, im Laufe des Aufnahmejahres aber wegen neuer Bauten oder Umbauten am Produziren verhindert waren, in Spalte 4 diejenigen, welche nur Haufwerk gefördert haben, und endlich in Spalte 5 diejenigen, welche aus anderen Gründen nicht in Förderung stehen. In den Spalten 2 bis 6 einschließlich kann jedes Werk zusammen nur einmal und nur bei einem Mineral gezählt werden, bei welchem dann auch sämmtliche auf dem Werke beschäftigten Arbeiter mit ihrer gesammten Anzahl in den Spalten 15 bis 18 aufzunehmen sind.
2. Diejenigen Bergwerke, bei welchen das Mineral nur als Nebenprodukt gewonnen wird, sind in der Spalte 7 aufzuzählen; in dieser muß jedes Werk so oft erscheinen, als es außer dem Hauptprodukt verschiedene im Formular erfragte Nebenprodukte fördert.
3. Die Belegschaft ist bei Nebenprodukten nicht zu verzeichnen, sondern beim Hauptprodukt. Falls aber ein Bergwerk zwei oder mehrere Produkte als Hauptprodukte bezeichnet und dafür getrennte Angaben auch bezüglich der Arbeiter gemacht hat, ist es als ebenso viele getrennte Werke in Spalte 6 dieser Zusammenstellung aufzunehmen; falls die getrennten Angaben für die Arbeiter fehlen, ist dagegen dasjenige Produkt, welches dafür am geeignetsten erscheint, als Hauptprodukt zu behandeln, die übrigen lediglich als Nebenprodukte.
4. Als Produktion ist die ganze Förderung im Laufe des Kalenderjahres, und nur diese, ohne Rücksicht auf die aus den Vorjahren herrührenden Haldenvorräthe und die Haldenverluste, aufzunehmen. Da die Werthangabe nur von wirklich absatzfähigem Material gemacht werden kann, so ist als gefördert nur das in absatzfähigem Zustande produzirte aufzunehmen.

   Bei den Mineralkohlen erscheint also die ganze Förderung, bei den Erzen dagegen nicht das geförderte rohe Haufwerk, sondern das durch Scheidung oder trockene Aufbereitung fertig gestellte Erz. Hat eine Erzgrube nur Haufwerk gefördert, und es nicht aufbereitet, so ist sie in Spalte 4 und ihre Belegschaft in Spalte 15 bis 18, jedoch kein Produktionsquantum in Spalte 8 bis 14 aufzuführen, da ihre Produktion im folgenden Jahre oder bei einer anderen Grube oder Aufbereitungsanstalt erscheint, welche ihr Haufwerk verarbeitet hat.
5. In den Spalten 10 und 11 sind bei den Mineralkohlen die Mengen einzutragen, welche von dem verkäuflichen Produkte durch die Grube selbst zur Unterhaltung des Betriebes verbraucht worden sind, also zur Heizung der Kessel, der Wetteröfen, der Zechenstuben, zur Gasbereitung für die Grubenbeleuchtung 2c. Für solche Zwecke verwendete, sonst nicht absatzfähige Kohlen, wie Kohlenschiefer, Waschabgänge 2c., sind nicht in Rechnung zu bringen. Auch sind nicht bei dem Selbstverbrauch anzurechnen die zur Verkokung oder zum Schwelereibetrieb verwendeten Kohlen, welche vielmehr als zur verkäuflichen Produktion gehörend zu betrachten sind. Dagegen haben die bei der Haldenaufräumung sich ergebenden Haldenverluste als Selbstverbrauch zu erscheinen. Die selbstverbrauchten Kohlen sind nach dem durchschnittlichen Verkaufswerthe der Förderung in Rechnung zu stellen.
6. Bei den Mineralsalzen ist in den Spalten 10 und 11 anzugeben, wieviel Salz entweder auf dem Werke selbst aufgelöst und umgesotten oder als zur Umsiedung bestimmt an andere Werke abgegeben worden ist, um durch Abziehen dieser Menge mit ihrem Werthe denjenigen Theil der Förderung kenntlich zu machen, welcher im mineralischen Zustande ohne Umsiedung verwendet worden ist. Die bei der Uebersicht der Salzgewinnung aus wässeriger Lösung angegebenen Zahlen erhalten dadurch eine Kontrole.
7. Bei den Erzen ist in den Spalten 10 und 11 die im mineralischen Zustande, ohne Verhüttung, verbrauchte Menge anzugeben, um denjenigen Theil der Erze erkennen zu lassen, welcher nicht bei der Rohmetallgewinnung in Betracht kommt, wie namentlich bei den Bleierzen die Glasurerze, bei den Manganerzen die an chemische Fabriken abgegebenen Mengen 2c.
8. Falls mit einem Bergwerke ein Werk zur Darstellung von Salzen aus wässeriger Lösung oder eine oder mehrere Hütten zur Metallgewinnung aus den Erzen oder zur Eisenverarbeitung verbunden sind, ist zu prüfen, ob über diese anderen Werke besondere Fragebogen unter Trennung der Angaben über die Arbeiter ausgefüllt worden sind, und event. für die nachträgliche Ausfüllung und das entsprechende Auseinanderhalten der Angaben Sorge zu tragen.
9. Als Werth ist überall der Verkaufswerth am Ursprungsort anzunehmen, und er ist für die gesammte Produktion, nicht blos für die verkaufte oder abgesetzte anzugeben. Die Werthsangaben sind von der Behörde, welche die Zusammenstellung besorgt, zu kontroliren. Dabei sind die Verschiedenheiten der Qualität in der Produktion der einzelnen Werke und die von denselben dargestellten verschiedenen Quantitäten zu berücksichtigen, so daß der Gesammtwerth das Resultat der Berechnung aus Qualität und Quantität der bei den einzelnen Werken gewonnenen Produkte ist. Aus dieser Werthszahl und der Gesammtmenge ist der Durchschnittswerth auf die Tonne für Spalte 14 zu gewinnen und in Mark anzugeben.
10. In den Spalten 15 bis 18 sind nicht die Zahlen am Jahresanfang oder Schluß, sondern diejenigen, der aus den Lohnlisten ermittelten durchschnittlichen Jahresbelegschaft aufzunehmen.

Staat: . . . . **Formular 9.**
Provinz: . . . . Einzusenden zum 1. August.
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

II. Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung.

Zusammenstellungsformular.

Erläuterung.

1. In dies Formular sind die aus wässeriger Lösung hervorgehenden, in Spalte 1 erfragten Salze aufzunehmen.
2. Jedes Werk, welches die Gewinnung eines der aufgeführten Produkte zum Hauptzweck hat, ist in der Spalte 2 einmal, aber auch nur einmal, und zwar neben demjenigen Produkte aufzuführen, dessen Gewinnung sein Hauptzweck ist. Bei diesem ist auch die gesammte Belegschaft des Werkes in Spalte 8 bis 10 nachzuweisen. In Spalte 3 sind bei den einzelnen benannten Salzen diejenigen Werke zu zählen, welche das betreffende Salz nur als Nebenprodukt gewinnen. Die einzelnen Werke werden hier also so oft erscheinen, als sie besonders benannte Nebenprodukte neben dem Hauptprodukte darstellen. Arbeiter sind für solche Nebenproduktionen nicht besonders anzugeben, sie erscheinen sämmtlich beim Hauptprodukt. Falls aber ein Werk zwei oder mehrere Produkte als Hauptprodukte verzeichnet und dafür getrennte Angaben auch bezüglich der Arbeiter gemacht hat, ist es in Spalte 2 der Zusammenstellung als ebenso viele getrennte Werke aufzunehmen. Falls die getrennten Angaben für die Arbeiter fehlen, ist dasjenige Produkt, welches dafür am geeignetsten erscheint, als Hauptprodukt zu behandeln, die übrigen lediglich als Nebenprodukte.
3. Falls mit einem Werke für Darstellung von Salzen aus wässeriger Lösung ein Bergwerk verbunden ist, ist zu prüfen, ob über dieses andere Werk ein besonderer Fragebogen unter Trennung der Angaben über die Arbeiter ausgefüllt worden ist, und es ist eventuell für die nachträgliche Ausfüllung und das entsprechende Auseinanderhalten der Angaben Sorge zu tragen.
4. In den Spalten 5 und 6 sind nur die wirklichen Produktionsmengen des Jahres, nicht auch Bestände anzuführen. Die Werthsangaben für die Salzmengen sind von der zusammenstellenden Behörde auf die richtige Anwendung der im Fragebogen Formular 3 unter Frage 4 zu b gegebenen Bestimmungen zu prüfen. Die Menge und der Werth der Nebenprodukte, wie Pfannenstein, Mutterlaugensalz u. a. m. ist in der Tabelle nicht in Rechnung zu bringen. Für die Feststellung des Gesammtwerthes ist auf die verschiedenen Qualitäten und Quantitäten der auf den einzelnen Werken erzeugten Produkte angemessene Rücksicht zu nehmen. Der Durchschnittsbetrag des Werthes auf die Tonne in Spalte 7 ist in Mark anzugeben.

Bezeichnung der gewonnenen Produkte.	Werke mit Produktion im Laufe des Jahres, für welche das nebengenannte Salz Hauptprodukt ist	welche das nebengenannte Salz nur als Nebenprodukt gewinnen	An Mineralsalz und anderem Rohmaterial wurde zur Auflösung und als Einwurf verbraucht	Die Produktion an den in Spalte 1 genannten Salzen betrug im Laufe des Jahres: Menge		Werth (ohne Steuer) im ganzen	auf die Tonne	Durchschnittliche tägliche Belegschaft während des Jahres auf den in Spalte 2 gezählten Werken (der Durchschnitt ermittelt nach den Lohnlisten) männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter	überhaupt Arbeiter
	Anzahl	Anzahl	Tonnen zu 1000 kg	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Mark	Köpfe	Köpfe	Köpfe
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
1. Kochsalz (Chlornatrium)										
. . . .										
. . . .										
2. Chlorkalium										
. . . .										
. . . .										
3. Chlormagnesium										
4. Schwefelsaure Alkalien:										
a) Glaubersalz										
b) Schwefelsaures Kali . . .										
c) Schwefelsaure Kalimagnesia										
5. Schwefelsaure Magnesia										
6. Schwefelsaure Erden:										
a) Schwefelsaure Thonerde .										
b) Alaun										

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Montan-
für das

III. Hütten-

Zusammenstel-

A. Für sämmtliche

Erläu-

Das vorliegende Zusammenstellungsformular ist bestimmt, sämmtliche Angaben der Werke auf dem Fragebogen Formular 4 über
für diese Fragen außerdem die Uebersicht III. B. „Für Roh-

Staat: . . . . Verwaltungsbezirk: . . . . Oberbergamts- bezw. Bergamtsbezirk: . . . . Bezeichnung der gewonnenen Produkte.	Zahl der Werke, welche das nebenbezeichnete Produkt hergestellt haben: als Hauptprodukt Anzahl	als Nebenprodukt Anzahl	Die mittlere tägliche Belegschaft im Laufe des Jahres betrug nach den Lohnlisten: männliche Arbeiter Köpfe	weibliche Arbeiter Köpfe	zusammen Arbeiter Köpfe
1	2	3	4	5	6
A. Roheisen: a) Holzkohlenroheisen (Masseln, Gußwaaren erster Schmelzung, Bruch- und Wascheisen)					
b) Steinkohlen- und Koksroheisen, sowie Roheisen aus gemischtem vegetabilischen und mineralischen Brennstoff (Masseln, Gußwaaren erster Schmelzung, Bruch- und Wascheisen)					
B. Zink: Blockzink (einschließlich des zu Blechen, Zinkweiß oder Zinkwaaren verwendeten)					
C. Blei: a) Blockblei (einschließlich des zu Bleiblechen oder Bleiwaaren verwendeten)					
b) Kaufglätte					
D. Kupfer: a) Hammergares Block- und Rosetten-Kupfer (einschließlich des zu Kupferwaaren verwendeten)					
b) Schwarzkupfer zum Verkauf					
c) Kupferstein zum Verkauf					
E. Silber: Reinmetall					
F. Gold: Reinmetall					
G. Quecksilber: Reines Quecksilber					
H. Nickel (reines Nickelmetall):					
I. Blaufarbwerkprodukte:					
K. Kadmium: Kaufwaare					
L. Zinn: a) Zinn, Handelswaare (einschließlich des zu Zinnblech oder Zinnwaaren verwendeten)					
b) Zinnsalz (Chlorzinn)					
M. Wismuth: Metall					
N. Antimon: a) Schwefelantimon (Antimonium crudum)					
b) Antimonmetall (Regulus)					
O. Uran: Uranpräparate					
P. Arsenikalien:					
Q. Selen: Reinmetall					
R. Schwefel: Schwefel, rein in Stangen, Blöcken und Blüthen					
S. Schwefelsäure: a) Englische Schwefelsäure					
b) Rauchendes Vitriolöl (berechnet auf 60° Baumé)					
T. Vitriol: a) Eisenvitriol					
b) Kupfervitriol					
c) Gemischter Vitriol					
d) Zinkvitriol					
e) Nickelvitriol					
f) Farbenerden					

Formular 10.
Einzusenden zum 1. August.

statistik
Jahr 18..

produktion.

lungsformular.

Hüttenprodukte.

terung.

„III. Hüttenproduktion" mit Ausnahme der „**Besonderen Fragen bezüglich der Eisenhütten**" aufzunehmen. Betreffs der Eisenhütten ist eisen insbesondere", nach dem Formular 11 aufzustellen.

Von den in Spalte 1 bezeichneten Produkten sind im Laufe des Jahres gewonnen worden:								Das verarbeitete Material (ausschließlich Brennmaterial) bestand:		
nach Menge						nach Werth				
als Hauptprodukt		als Nebenprodukt		zusammen Menge		Werth im ganzen	Werth auf die Tonne	aus Erzen und Schlacken	aus anderen (Zuschlags-) Materialien	zusammen
Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Mark	Mark	Tonnen zu 1000 kg	Tonnen zu 1000 kg	Tonnen zu 1000 kg
7		8		9		10	11	12	13	14
kg mit 2 Dezim	alstellen	kg mit 2 Dezim	alstellen	kg mit 2 Dezimal	stellen		auf 1 kg			
Tonnen	3 Dezimalstellen (= kg)	Tonnen	3 Dezimalstellen (= kg)	Tonnen	3 Dezimalstellen (= kg)		auf 1 Tonne			

Formular 11.
Einzusenden zum 1. August.

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

III. Hüttenproduktion.

Zusammenstellungsformular.

B. Für Roheisen insbesondere.

Roheisen, Rohstahleisen und Gußwaaren erster Schmelzung.	Staat: . . . . Verwaltungsbezirk: . . . . Oberbergamts- bezw. Bergamtsbezirk: . . . . Werke für Holzkohlenroheisen Anzahl	Werke für Steinkohlen- und Koksroheisen, sowie für Roheisen aus gemischtem vegetabilischen und mineralischen Brennstoff Anzahl	Zusammen Anzahl
1	2	3	4
1. Werke, welche im Laufe des Jahres Roheisen in Masseln oder Gußwaaren erster Schmelzung produzirten:			
a) lediglich für die Herstellung von Roheisen in Masseln oder Gußwaaren erster Schmelzung angelegte			
b) mit anderen Eisen-Hüttenwerken, welche die Montanstatistik nachweist (für Gußwaaren zweiter Schmelzung, schweißbares Eisen oder Flußeisen), verbundene			
c) mit Fabrikbetrieben, welche die Montanstatistik nicht nachweist (für fertige Maschinen, Geräthe, Waggons, Brücken, Schiffe 2c.), verbundene . .			
Zusammen Werke, welche im Laufe des Jahres Roheisen in Masseln oder Gußwaaren erster Schmelzung produzirt haben			
2. Hochöfen waren auf diesen Werken überhaupt vorhanden			
3. Von diesen Hochöfen sind im Laufe des Jahres für die Herstellung von Roheisen in Masseln und Gußwaaren erster Schmelzung in Betrieb gewesen			
Auf Wochen des Betriebes eines Ofens berechnet, dauerte der Gesammtbetrieb aller dieser Oefen im Jahre — Wochen			

	Menge Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark	Werth auf die Tonne Mark
4. An Roheisen in Masseln und Gußwaaren erster Schmelzung ist im Laufe des Jahres produzirt worden:				
a) Masseln (Gänze) zur Gießerei (Gießereiroheisen)				
„ zur Flußeisenbereitung (Bessemer- und Thomasroheisen, Spiegeleisen, Ferromangan und Ferrosilicium)				
„ zur Schweißeisenbereitung (Puddelroheisen, Herdfrischroheisen)				
Summe a) Masseln.				
b) Gußwaaren erster Schmelzung, und zwar:				
Geschirrguß (Poterie)				
Röhren				
Andere Gußwaaren erster Schmelzung				
Summe b) Gußwaaren erster Schmelzung . . .				
c) Bruch- und Wascheisen				
Zusammen a, b und c				

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Formular 12.
Einzusenden zum 1. August.

Montanstatistik
für das Jahr 18 . .

IV. Verarbeitung des Roheisens.
A. Gußeisen zweiter Schmelzung.

Zusammenstellungsformular.

Erläuterung.

Die Tabelle soll eine Nachweisung der durch Umschmelzen von Roheisen und altem Guß-, Bruch- und Wascheisen erzeugten Gußwaaren (der Gußwaaren zweiter Schmelzung) liefern und zugleich die verarbeiteten Rohmaterialien angeben. Die Produktion von Gußwaaren erster Schmelzung direkt aus Hochöfen ist bei der Hüttenproduktion nachzuweisen und kommt hier nicht in Betracht.

Gußwaaren zweiter Schmelzung.	Staat: . . . . . . Verwaltungsbezirk: . . . . . . Oberbergamts- bezw. Bergamtsbezirk:			
	Anzahl			
1. Werke, welche im Laufe des Jahres Gußwaaren zweiter Schmelzung produzierten:				
a) lediglich für die Herstellung solcher Gußwaaren angelegte				
b) mit anderen Hüttenwerken, welche die Montanstatistik nachweist (für Roheisen, Schweißeisen, Flußeisen), verbundene				
c) mit Fabrikbetrieben, welche die Montanstatistik nicht nachweist (für fertige Maschinen, Geräthe, Waggons, Brücken, Schiffe ꝛc.), verbundene				
Zusammen Werke, welche im Laufe des Jahres Gußwaaren zweiter Schmelzung produziert haben				
2. Die mittlere tägliche Belegschaft der produzirenden Werke betrug nach den Lohnlisten, ermittelt im letzten Jahre:				
männliche Arbeiter				
weibliche Arbeiter				
Zusammen Arbeiter				
	Menge Tonnen zu 1000 kg			
3. An Eisenmaterial (Roheisen, altes Guß-, Bruch- und Wascheisen) ist im Laufe des Jahres zu Gußwaaren zweiter Schmelzung verschmolzen worden				
	Menge Tonnen zu 1000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark	Werth auf die Tonne Mark
4. An Gießereiprodukten sind gewonnen worden:				
Geschirrguß (Poterie)				
Röhren				
Sonstige Gußwaaren (Maschinentheile, getemperte Gußwaaren, Hartgußwaaren ꝛc.)				
Zusammen produzirte Gußwaaren zweiter Schmelzung				

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Formular 13.
Einzusenden zum 1. August.

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

IV. Verarbeitung des Roheisens.

B. Schweißeisen (Schmiedeeisen und Stahl).

Zusammenstellungsformular.

Erläuterung.

Die Tabelle dient für diejenigen Werke, welche Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Herdfrischeisen, Herdfrischstahl, Raffinirstahl, Cementstahl, Renneisen und Rennstahl) erzeugen und zu Fabrikaten weiter verarbeiten. Auch sind diejenigen Werke hier zu verzeichnen, welche sich mit derselben Produktion aus Alteisen und angekauften oder von anderen Werken übernommenen Rohschienen und Luppen beschäftigen.

Schweißeisen (Schmiedeisen und Stahl).	Staat: . . . . Verwaltungsbezirk: . . . . . . Oberbergamts- bezw. Bergamtsbezirk: . . . . Anzahl
1. Werke, welche im Laufe des Jahres Schweißeisen produzirten:	
a) lediglich für Herstellung von Schweißeisen angelegte	
b) mit anderen Hüttenwerken, welche die Montanstatistik nachweist (für Roheisen, Gußwaaren oder Flußeisen), verbundene	
c) mit Fabrikbetrieben, welche die Montanstatistik nicht nachweist (für fertige Maschinen, Geräthe, Waggons, Brücken, Schiffe 2c.), verbundene	
Zusammen Werke, welche im Laufe des Jahres Schweißeisen produzirten	
2. Die mittlere tägliche Belegschaft der Werke für Schweißeisen betrug nach den Lohnlisten ermittelt im Jahre:	
männliche Arbeiter	
weibliche Arbeiter	
Zusammen Arbeiter	
	Menge Tonnen zu 1 000 kg
3. An Eisenmaterial (Roheisen und andere Eisenmaterialien) ist im Laufe des Jahres verbraucht worden	

4. An Fabrikaten aus Schweißeisen und Schweißstahl wurden dargestellt:

	Menge Tonnen zu 1 000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark	Werth auf die Tonne Mark
a) Rohluppen und Rohschienen zum Verkauf				
b) Cementstahl zum Verkauf				
c) Fertige Fabrikate und zwar:				
Eisenbahn-Schienen und Schienen-Befestigungstheile . . .				
Eiserne Bahnschwellen und Schwellen-Befestigungstheile .				
Rollendes Eisenbahn-Material (Achsen, Räder, Radreifen 2c.)				
Handelseisen (Façoneisen, Baueisen, Profileisen 2c.) . . .				
Platten und Bleche außer Weißblech				
Weißblech				
Draht				
Röhren				
Andere verkäufliche Eisen- und Stahlsorten (Maschinentheile, Schmiedestücke 2c.)				
Summe c) Fertige Fabrikate				
Zusammen a, b, c Fabrikate aus Schweißeisen				

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Formular 14.
Einzusenden zum 1. August.

Montanstatistik

für das Jahr 18 . .

IV. Verarbeitung des Roheisens.

C. Flußeisen.

Zusammenstellungsformular.

Erläuterung.

Diese Tabelle dient für Werke, welche Flußeisen (Bessemer-Eisen und Stahl, Flammofenfluß- oder Siemens-Martin-Eisen und Stahl, Kohlenstahl, Pernotstahl rc.), sowie Tiegelgußstahl erzeugen oder verarbeiten.

Flußeisen und Flußstahl.	Staat: . . . . Verwaltungsbezirk: . . . . . . Oberbergamts- bezw. Bergamts-bezirk: . . . . Anzahl
1. Werke, welche im Laufe des Jahres Flußeisen und Flußstahl produzirten:	
a) lediglich für Herstellung von Flußeisen und Flußstahl angelegte	
b) mit anderen Hüttenwerken, welche die Montanstatistik nachweist (für Roheisen, Gußwaaren zweiter Schmelzung, Schweißeisen einschließlich Cementstahl), verbundene	
c) mit Fabrikbetrieben, welche die Montanstatistik nicht nachweist (für fertige Maschinen, Geräthe, Waggons, Brücken, Schiffe u. dgl.), verbundene	
Zusammen Werke, welche im Laufe des Jahres Flußeisen und Flußstahl produzirten . . .	
2. Die mittlere tägliche Belegschaft der Flußeisenwerke hat nach den Lohnlisten im Laufe des Jahres betragen:	
männliche Arbeiter	
weibliche Arbeiter	
Zusammen Arbeiter . . .	
	Menge Tonnen zu 1 000 kg
3. An Eisenmaterial (Roheisen und andere Eisenmaterialien) ist im Laufe des Jahres verarbeitet worden	

4. Aus Flußeisen und Flußstahl wurden dargestellt:	Menge Tonnen zu 1 000 kg	3 Dezimalstellen (= kg)	Werth Mark	Werth auf die Tonne Mark
a) Blöcke (Ingots) zum Verkauf				
b) Halbfabrikate (Blooms, Billets, Platinen rc.) zum Verkauf				
c) Fertige Fabrikate und zwar:				
Eisenbahn-Schienen und Schienen-Befestigungstheile. . . .				
Eiserne Bahnschwellen und Schwellen-Befestigungstheile .				
Rollendes Eisenbahn-Material (Achsen, Räder, Radreifen rc.)				
Handelseisen (Façoneisen, Baueisen, Profileisen rc.) . . .				
Platten und Bleche außer Weißblech				
Weißblech				
Draht				
Röhren				
Kriegsmaterial aller Art (Geschütze, Geschosse rc.)				
Andere verkäufliche Eisen- und Stahlsorten (Maschinentheile, Schmiedestücke rc.)				
Summe c) Fertige Fabrikate				
Zusammen a, b, c Verkäufliches Flußeisen				

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk: . . . . . .
Bergrevier (Bergamtsbezirk): . . . .

Formular 15.
Einzusenden zum 1. August.

Montanstatistik
für das Jahr 18 . .

Zusammenstellungsformular.

Nachweisung
über die Ausfüllung der Fragebogen seitens der einzelnen Werke, sowie über die Beantwortung der Fragen bezüglich der am Tage der Aufnahme beschäftigten Arbeiter und deren Angehörigen.

Erläuterung.

Die vorliegende Nachweisung der einzelnen Werke soll zur Kontrole der Fragebogen und dazu dienen, die Beantwortung der Fragen über die Zahl der Arbeiter und deren Angehörige zusammenzustellen. Durch die Aufführung der einzelnen Werke, ihrer Betriebszweige und ihrer Arbeiterzahl soll größere Sicherheit darüber erreicht werden, daß bei den verschiedenartigen Betrieben, in welche sich fast alle größeren Werke, aber auch eine nicht unbeträchtliche Zahl der kleineren theilen, die Beantwortung auf den verschiedenen Fragebogen, namentlich in Betreff der Arbeiter, nicht zu Doppelzählungen und Auslassungen führt. Eine Veröffentlichung dieses Verzeichnisses, wie der Angaben über die einzelnen Werke überhaupt, bleibt ausgeschlossen.

Ziffer des Aufnahmebezirks und laufende Nummer des Werkes entsprechend dem Formular 1.	Firma, Name und Ort des Werkes.	Angabe der vorhandenen Betriebszweige: a) Bergwerk. b) Werk zur Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung. c) Hütte für Eisenerze. d) Hütte für andere Erze. e) Werk für Eisengußwaaren zweiter Schmelzung. f) Werk für Schweißeisen. g) Werk für Flußeisen.	Nachweis über die Fragebogen. Zahl der vertheilten.	der dem Statistischen Amt bis zum 1. März ausgefüllt zugesandten.	der nachträglich ausgefüllten.	der mit Grund leer zurückgegebenen.
1	2	3	4	5	6	7
I. 1.	N. N.	a) Bergwerk. b) Saline. c) Hütte für Eisenerze. 2c.				

(Fortsetzung des Tabellenkopfes.)

Das Werk hat in seinen verschiedenen Betriebszweigen im Laufe des Jahres an Werth produzirt (Mark)	mittlere Belegschaft gehabt (Köpfe)	am Tage der Aufnahme Arbeiter beschäftigt (Köpfe)	Diese Arbeiter hatten Angehörige zu ernähren (Köpfe)
8	9	10	11

Veröffentlichungen.

Die endgültigen Ergebnisse der jährlichen Erhebungen über die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reich (1871 ohne Elsaß-Lothringen) und in Luxemburg sind veröffentlicht in der Statistik des Deutschen Reichs

für das Jahr		für das Jahr	
1871 . . .	1. R. Bd. 2, III. 1	1881	1. R. Bd. 53, X.
72 . . .	„ „ 8, III. 1	82	„ „ 59, X.
73 . . .	„ „ 14, II. 1	83	M.-H. 1884, X.
74 . . .	„ „ 20, I. 2	84	„ 85, X.
75 . . .	„ „ 25, II.	85	„ 86, X.
76 . . .	„ „ 30, II.	86	„ 87, X.
77 . . .	„ „ 30, X.	87	„ 88, X.
78 . . .	„ „ 37, X.	88	„ 89, X.
79 . . .	„ „ 43, X.	89	„ 90, X.
80 . . .	„ „ 48, X.	90	„ 91, X.

für das Jahr		für das Jahr	
1891	V.-H. 1892, IV.	1894	V.-H. 1895, IV.
92	„ 93, IV.	95	„ 96, IV.
93	„ 94, IV.		

Von besonderen Arbeiten zur Montanstatistik sind erschienen:

Der deutsche Steinkohlen-Bergbau in den Jahren 1881 bis 1890 . . . . V.-H. 1892, I.
Die Erzeugung von Roheisen im Deutschen Reich und in Luxemburg während der 20 Jahre 1872 bis 1891 . . . . „ 1892, II.
Die Erzeugung von Zink, Blei, Kupfer, Silber und Gold während der 20 Jahre 1872 bis 1891 „ 1893, I.
Zur Statistik des staatlichen Montanbetriebes im Deutschen Reich für das Jahr 1894 . . . „ 1896, III.

8. Verkehrswesen.

Die Kommission für weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins hat in der Voraussetzung, daß eine regelmäßige Darstellung der Handelsbewegung im Innern für die Förderung des Handels, der Industrie und des öffentlichen Transportwesens höchst werthvoll und in mancher Hinsicht unentbehrlich sei, empfohlen, den im Innern des Reichs stattfindenden Güterverkehr zum Gegenstande gemeinsamer statistischer Behandlung zu machen (vergl. Bericht vom 18. August 1871 Bd. 1 1. R. S. 288). Vom gewöhnlichen Landtransport ist dabei abgesehen worden, weil dieser nur noch lokale Bedeutung habe und nicht genügend zu erfassen sei. Mit der Erhebung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen hat sich die Kommission zwar eingehend befaßt, von Anträgen hierüber jedoch Abstand genommen, als der Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen sich mit dieser Frage beschäftigte und zur Sammlung und Verarbeitung solcher Erhebungen die Einrichtung eines statistischen Eisenbahn-Centralbureaus in Aussicht nahm (Bericht der Kommission vom 22. Mai 1871 Bd. 1 1. R. S. 119 und der Bundesraths-Ausschüsse vom 14. November 1871 a. a. O. S. 448). Von dem Güterverkehr im Innern des deutschen Zollgebiets verblieb daher nur der Verkehr auf den innern Wasserstraßen, dessen einheitliche Darstellung zu regeln war.

Die Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands wird gegenwärtig vom Reichs-Eisenbahnamt, die Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen vom Königlich preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitet und veröffentlicht. Die Statistik des deutschen Post- und Telegraphenwesens wird von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung veröffentlicht; und auch die Königlich bayerische und Königlich württembergische Verwaltung geben regelmäßig Berichte über die Thätigkeit ihrer Post- und Telegraphen-Anstalten heraus.

a) Wasserstraßen.

Ueber den Verkehr auf den deutschen Flüssen, Kanälen und Seen hatten zwar vor Errichtung des Deutschen Reichs schon Erhebungen stattgefunden, doch waren diese unter sich sehr verschiedener Art, und die Veröffentlichungen darüber zum Theil in Zeit- und Spezialschriften zerstreut. Einheitliche statistische Ermittelungen und zusammenhängende Veröffentlichungen erschienen daher der Kommission für weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins als Bedürfniß. Es mußte aber darauf verzichtet werden, diesen Verkehr in seiner Gesammtheit zu erfassen, da nicht an allen Punkten, wo Fahrzeuge ankommen und abgehen und Güter aus- und eingeladen werden, geeignete Organe für die Vornahme der erforderlichen Aufzeichnungen bestehen, und es nicht angängig erschien, die Schiffahrt einzig zum Zweck statistischer Erhebungen zu hemmen.

Neben der Darstellung des eigentlichen Verkehrs wurde auch die Verzeichnung der vorhandenen und benutzten Verkehrsmittel für unentbehrlich und die thunlichst laufende Kenntniß von dem Zustande der Wasserstraßen selbst für nothwendig erachtet und deshalb außer der Verkehrsstatistik eine Statistik des Bestands der deutschen Flußschiffe und ein beschreibendes Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen vorgeschlagen.

Die Vorschläge der Kommission (vergl. Bericht vom 18. August 1871 Bd. 1 1. R. S. 288) wurden auf Antrag der Bundesraths-Ausschüsse (Bericht vom 14. November 1871 § 8 a. a. O. S. 448) durch den Bundesraths-Beschluß vom 7. Dezember 1871 (a. a. O. S. 466) mit der Maßgabe genehmigt, daß über den Verkehr an Fahrzeuge und Gütern von 1872 an alljährlich, die deutschen Wasserstraßen selbst und den Bestand der deutschen Flußschiffe erstmals 1872 und dann alle fünf Jahre Aufzeichnungen stattfinden sollen. Das beschreibende Verzeichniß der Wasserstraßen konnte jedoch, da das Material nur sehr langsam und lückenhaft einging, erst im Jahre 1876 nach dem Stande von 1873 veröffentlicht werden, und seither ist, nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1877 (Bd. 30 1. R. S. I. 57) bei jeder neuen Aufnahme nur eine Ergänzung und Berichtigung der vormaligen Bearbeitung für nöthig erklärt hatte, und durch Bundesraths-Beschluß vom 30. Juni 1881 ein wesentlich erweitertes Programm festgesetzt worden war, die Bearbeitung des Verzeichnisses erst einmal wiederholt worden (davon ist bis jetzt nur der erste Theil veröffentlicht, während der zweite sich im Druck befindet).

Durch den eben erwähnten Bundesraths-Beschluß vom 30. Juni 1881 (Bd. 53 1. R. S. I. 3) sind die Vorschriften des Bundesraths-Beschlusses von 1871 auch hinsichtlich der Ermittlung des Verkehrs erheblich geändert worden, wogegen die Statistik des Bestands der deutschen Flußschiffe, für deren Zählung durch Bundesraths-Beschluß vom 6. Dezember 1877 (s. oben) Fragekarten eingeführt worden waren, im Ganzen unverändert blieb. Während nach den Bestimmungen von 1871 der Binnenschiffahrtsverkehr an allen Haupthafenplätzen, den wichtigeren Schleusendurchgängen und den Grenzzollstellen anzuschreiben war, hat nach den neuen Bestimmungen die Erhebung nur noch an solchen Hafenplätzen stattzufinden, die als bedeutende Konsumtionsorte oder Umladeplätze oder Anmeldestellen für die Flößerei besonders wichtig sind, ferner an den Zollgrenzen sowie an solchen Durchgangsstellen im Innern, die Uebergänge aus einem der Hauptstromgebiete in das andere bilden. Der Nachweis über den Herkunfts- und Bestimmungsort der Schiffe und Flöße wurde aufgehoben, da diese Angaben als unsicher sich erwiesen hatten. Als dritte Erleichterung wurde das Waarenverzeichniß, das bisher 141 Nummern gezählt hatte, auf den nachstehenden Umfang eingeschränkt. Die Vorschriften lauten jetzt folgendermaßen:

Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

1. Ueber den Verkehr auf den deutschen Strömen, Flüssen und Kanälen sollen regelmäßige Ermittelungen angestellt werden.

Zu diesem Verkehr werden nur die Fahrten zur Beförderung von Gütern beziehungsweise Personen von einem Uferplatze zu einem anderen gerechnet. Ausgeschlossen sind deshalb von der Ermittelung:

a) die Fahrten von Fahrzeugen, welche zum Behuf des Fischfangs, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem anderen Zwecke, als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ein- und ausgehen;

b) die Fahrten der Fähranstalten.

2. Als Grundlage für die Verkehrsermittelungen ist jedes fünfte Jahr, erstmals nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1882,

a) ein beschreibendes Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen, und
b) eine Statistik des Bestandes der deutschen Flußschiffe herzustellen.

3. Das Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen soll alle innerhalb der Reichsgrenzen befindlichen schiffbaren und alle mit gebundenen Flößen befahrenen Flüsse und Kanäle, sowie die als Verkehrsstraßen dienenden Seen und Haffe, Bodden und Föhrden umfassen und für jedes dieser Gewässer die in der Anlage A bezeichneten Angaben nach dem neuesten Stande enthalten. Anlage A.

Die erforderlichen Mittheilungen sind von den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der in ihrem Gebiete befindlichen Gewässer an das statistische Amt des Deutschen Reichs einzusenden. Das letztere hat danach ein thunlichst gleichmäßig und übersichtlich gefaßtes, geographisch geordnetes Verzeichniß zu veröffentlichen.

4. Die Aufnahme des Bestandes der deutschen Flußschiffe soll sich auf den Schluß des Erhebungsjahres beziehen und die zu gewerbsmäßiger Frachtbeförderung dienenden Schiffe von 10 Tonnen (die Tonne zu 1000 kg, entsprechend einem Raumgehalt von 2,12 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons) und mehr, sowie die Personendampfschiffe, unter Berücksichtigung der Gattung, des hauptsächlichen Materials, der Tragfähigkeit und beziehungsweise der Maschinenkraft begreifen.

Neben den eigentlichen Flußschiffen sind an den unteren Wasserläufen, den Haffen und den maritimen Binnengewässern diejenigen Schiffe von 10 und mehr Tonnen zu zählen, welche in das Verzeichniß der Seeschiffe nicht aufgenommen sind [vergl. die Bestimmungen, betreffend die Statistik des Bestandes und der Bestandesveränderungen der deutschen Seeschiffe, § 2].

Für die Zählung der Schiffe ist der Heimathort entscheidend. Schiffe, welche nur zum Zweck einer Thalfahrt gebaut sind, werden nicht aufgenommen.

Ueber jedes der zu zählenden Schiffe ist eine Fragekarte nach dem anliegenden Muster B auszufüllen und spätestens bis zu dem auf den Erhebungstermin folgenden 1. April dem Kaiserlichen statistischen Amt zuzusenden. Anlage B. Die Formulare dieser Fragekarten werden von dem Kaiserlichen statistischen Amt, welches für geeignete Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse Sorge zu tragen hat, den betheiligten Bundesstaaten geliefert werden. Im übrigen bleibt die Art der Erhebung den einzelnen Bundesstaaten überlassen.

5. Ueber den Verkehr auf den Wasserstraßen (Ziffer 1) sind laufende Erhebungen vorzunehmen:

A. an den Grenzdurchgangsstellen über die Fahrzeuge (Schiffe und Flöße) und Güter, welche auf folgenden Flüssen und Kanälen über die Zollgrenze ein- und ausgehen (mit Einschluß der Durchfuhr durch das Zollgebiet), nämlich auf:
   a) dem Niemen, der Weichsel und der Warthe über die Grenze gegen Rußland,
   b) der Elbe und Donau über die Grenze gegen Oesterreich,
   c) dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marnekanal, sowie der Mosel über die Grenze gegen Frankreich,
   d) dem Rhein über die Grenze gegen die Niederlande,
   e) der Ems über die Ausmündung in den Dollart (Emswachtschiff); *)

B. an den Durchgangsstellen im Innern, welche Uebergänge aus einem der Haupt-Strom- und Flußgebiete in das andere bilden, über die daselbst durchgehenden Fahrzeuge und Güter;

C. an den Hafenplätzen, welche als Konsumtionsorte oder als Umladeorte oder als Anmeldestellen für die Flößerei von besonderer Wichtigkeit sind, über die ankommenden und abgehenden Fahrzeuge und über die Güter, welche daselbst eingeladen und ausgeladen (gelöscht) werden.

Die Erhebungen zu A sind von den betreffenden Grenzzollämtern vorzunehmen. Die Bestimmung der Erhebungsorte zu B und C, sowie der Behörden, denen die Erhebungen daselbst obliegen, ist den einzelnen Regierungen anheimgegeben.

6. Bezüglich der an den Erhebungsorten zu 5 C zu bewirkenden Anschreibungen ist noch folgendes zu beobachten:

a) Im Falle an Hafenplätzen sich Erhebungen über die daselbst durchgehenden Fahrzeuge und Güter vornehmen lassen, sind diese Fahrzeuge und Güter nach den für die Durchgangsstellen (Ziffer 5 A und B) maßgebenden Bestimmungen ebenfalls aufzuzeichnen.
b) An den Hafenplätzen, welche nur als Anmeldestellen für den Floßverkehr von Wichtigkeit sind, können die Erhebungen auf die abgehenden Flöße beschränkt werden.
c) Die in diesen Beziehungen erforderlichen näheren Anordnungen bleiben den Regierungen der einzelnen Staaten überlassen.

7. Die Erhebungen haben sich unter Angabe der Richtung (ob zu Berg oder zu Thal) auf folgende Gegenstände zu beziehen:

a) Zahl, Gattung, Heimathsstaat und Tragfähigkeit der Schiffe; Zahl, Beschaffenheit und Bestand der Flöße.
b) Gattung und Gewicht der Güter.

Beispiele für die Erhebungsformulare, welche auch als Zählkarten eingerichtet werden können, giebt die Anlage C. Anlage C.

8. Zur Erreichung gleichmäßiger Anschreibungen ist im einzelnen zu beachten:

a) Bezüglich der Gattung der Fahrzeuge sind zu unterscheiden:
   α) Dampfschiffe (Personen-, Güter-, Schlepp- und Tau- [Ketten-] Schiffe);
   β) Segelschiffe unter Einbegriff von Schleppkähnen, Leichterschiffen, Zillen u. s. w., auch wenn sie nicht mit Masten versehen sind; und
   γ) Flöße.
b) Bezüglich der Heimath der Schiffe sind zu unterscheiden: deutsche, russische, österreichische, französische, belgische, niederländische Schiffe und Schiffe anderer Nationen.
c) Die Tragfähigkeit der Schiffe ist nach Ausweis der Schiffspapiere, eventuell nach Schätzung in Tonnen zu 1000 kg (vergl. Ziffer 4) anzugeben.
d) Für Flöße ist der Bestand zu unterscheiden in hartes und weiches Holz, bezw. in Stämme, Schnittwaaren und Scheite (Brennholz). Derselbe ist nach Gewicht oder, wenn dieses nicht unmittelbar bekannt, in solchen üblichen Maaßen oder Bezeichnungen anzugeben, welche eine nachträgliche Umrechnung auf Gewicht gestatten. Das einem Floße beigeladene Holz ist in den Bestand (Inhalt) des Floßes einzubegreifen.
e) Die geladenen bezw. ein- oder ausgeladenen Güter sind nach dem aus der Anlage D ersichtlichen Verzeichnisse aufzuführen. Anlage D.

   Wo ausnahmsweise eine genaue Angabe der Ladung nach Gattung und Gewicht nicht erlangt werden kann, ist eine annähernde Angabe zu machen.

*) Außerdem waren noch Erhebungen vorgeschrieben an den Grenzdurchgangsstellen auf
   f) der Weser über die Grenze oberhalb Bremen,
   g) der Elbe über die Grenze oberhalb Hamburg und Harburg.
Durch den Zollanschluß von Bremen und Hamburg sind diese Vorschriften hinfällig geworden.

9. Ueber denjenigen Verkehr von Schiffen, Flößen und Gütern, dessen Notirung den einzelnen Erhebungsstellen aufgegeben ist, sind Jahresübersichten aufzustellen und dafür von den in der Anlage E gegebenen Mustern 1 bis 3 die zutreffenden zu benutzen.

Anlage E.

10. Werden an dem Orte regelmäßige Pegelbeobachtungen notirt, so ist auch die in Muster 4 Anlage E gegebene Uebersicht zu liefern. Von allen Erhebungsstellen sind Nachrichten über Ende und Anfang der gewöhnlichen Schiffahrtsperioden, sowie über außerordentliche, die Schiffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben.

11. Die Jahresübersichten der einzelnen Erhebungsorte werden von den Regierungen der beteffenden Bundesstaaten gesammelt und bis zum 1. April jedes folgenden Jahres dem Kaiserlichen statistischen Amt mitgetheilt.

12. Das statistische Amt veröffentlicht die Jahresübersichten der Erhebungsorte in geeigneten Zusammenstellungen.

Anlage A zu den Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Bezirk: . . . .

Fragebogen

für das beschreibende Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen.

Beschreibung der Wasserstraßen:

. . . .

nach dem Stande des Jahres 18 . . .

I. Wassergebiet:

1. Wo beginnt und wo endet die Schiffbarkeit der Wasserstraße und wo mündet diese in eine andere Wasserstraße?
2. Welches ist die Länge des schiffbaren Laufes (Entwickelungslänge des Thalweges) in Kilometer?
3. Mit welchen schiffbaren oder flößbaren Nebengewässern (Nebenflüssen, Kanälen, Seen, Haffen 2c.) steht die Wasserstraße in Verbindung?

II. Nivellement und Schiffbarkeit:

1. Welches Nivellement der Wasserstraße kann als das zuverlässigste mitgetheilt werden, und welches ist die neueste bekannt gewordene Feststellung des mittleren Wasserstandes des Meeres (Durchschnitt zwischen Mittelhochwasser und Mittelniedrigwasser) an der Mündung?
2. (In Ermangelung eines vollständigen Nivellements.) Welches ist die Höhenlage der wichtigeren Pegel-Nullpunkte, der Schleusen-Ober- und Unterdrempel und der sonstigen Festpunkte über dem Meeresspiegel? (Vergl. Ziffer 1.)
   Welche Entfernung hat jeder dieser Festpunkte von der Strommündung in Kilometer (so weit thunlich mit Bruchtheilen) nach dem Stromlauf berechnet?
   Welche Höhe des Wasserstandes ist an diesen Festpunkten bei ausgeglichenem Stromzustande gleichzeitig beobachtet worden?
3. Fahrzeuge fahren vollgeladen nach den nächstgenannten wichtigeren Pegeln zu Thal oder zu Berg mit wie viel Maximaleinsenkung? Bei einem Wasserstande von mindestens wie viel Meter (mit Bruchtheilen) an der Pegelskala?
4. Hochwasser steht bei einer Höhe an den genannten Pegeln von wie viel Metern (mit Bruchtheilen)?
   a) ufervoll?
   b) bis zur Deichkrone?
   Der höchste bekannte Wasserstand wurde an welchem Tage beobachtet? und erreichte welche Höhe am Pegel?

III. Schleusen und Brücken:

1. Welche Bauart haben die einzelnen Schleusen? Sind sie insbesondere massiv oder von Holz? Welche nutzbare Länge? und welche Breite im Thor und in der Kammer hat jede einzelne derselben?
2. An welchen Orten bestehen Brücken?
   Welche Bauart hat die einzelne Brücke (ist sie massiv oder von Holz oder Eisen, ist sie stehend, eine Klappbrücke, Drehbrücke oder dergleichen)? Welche Breite und welche Höhe über einem bestimmten Wasserstande besitzt die Durchfahrtsöffnung?
   Bei Flüssen: Wie lang ist die Brücke und wie breit ist der Fluß unter der Brücke a) bei Mittelwasser? b) bei Hochwasser? Bestehen bei der Brücke Krahne zum Niederlegen und Aufsetzen der Masten?
   Bei Kanälen: Wie breit ist der Kanal bei der Brücke ohne Rücksicht auf die durch die Brückenanlage bewirkte Verengung?

IV. Fähren:

1. An welchen Oertlichkeiten finden sich Fähren, und was ist zur näheren Bezeichnung ihrer Lage zu bemerken?
2. Von welcher Art ist die Fähre: fliegende Brücke, Dampffähre, Trajektanstalt oder gewöhnliche Fähre mit oder ohne Seilleitung?
3. Wie breit ist der Fluß an der Fährstelle a) bei Mittelwasser? b) bei Hochwasser?
4. Wie lange dauert durchschnittlich die Ueberfahrt bei Mittelwasser?
5. Welche Tragfähigkeit hat die Fähre? Anzugeben a) nach Mann, b) nach Pferden, c) nach vierrädrigen Fahrzeugen und d) nach Zentnern.
6. Was ist über Zänglichkeit und Benutzbarkeit der Fähre zu bemerken?

V. Wasserstandsbeobachtungen:

Welche höchste, niedrigste und durchschnittliche Wasserstände sind für die einzelnen Monate der Jahre seit der letzten Aufnahme des beschreibenden Verzeichnisses der Wasserstraßen an den wichtigeren Pegeln beobachtet worden?

Hierzu sind unter Angabe der Gründe (Eis, Hoch- und Niedrigwasser und dergleichen) die Perioden, in denen die Schiffahrt in der Regel ruhen muß, sowie die besonderen Erscheinungen in den gedachten Jahrgängen anzumerken.

VI. Zustand der Schiffahrt:

1. Welche Schiffe nach Größe und Bauart befahren die einzelnen Abschnitte der beschriebenen Strecke?

Welche Benennungen haben die verschiedenen Arten der Schiffe? Welchen besonderen Zweck oder Nutzen haben die Unterschiede in Bau und Takelung? Wird Dampfschiffahrt betrieben? Bestehen Hindernisse derselben und welche? Welche Vorschriften bestehen über Größe und Takelung der Schiffe?

2. Findet der Zug der Schiffe durch Menschen, Thiere oder Dampfschiffe statt? Ist Tauerei oder Kettenschiffahrt eingerichtet? Sind Treidelstege (Leinpfade) vorhanden und in welchem Zustande, sowie in welcher Höhe befinden sich dieselben? Für welche Strecken fehlen sie? Auf welchen Strecken können sie mit Zugthieren betreten werden?

3. Mit welcher durchschnittlichen Geschwindigkeit bewegen sich die beladenen Personendampfer, die behangenen Schleppdampfer, die vollbeladenen Segelschiffe stromauf, und mit welcher stromab? Mit welcher Geschwindigkeit gehen die von Menschen, die von Pferden, die von Schleppdampfern und die von Tau- oder Kettenschiffen bewegten beladenen Kanalschiffe auf den verschiedenen Kanalstrecken?

Welche Tarife sind in Geltung?

VII. Flößerei:

Findet Flößerei statt? Wo beginnt dieselbe? Wo endet sie? Welche besondere Einrichtungen und Anlagen bestehen dafür?

Welche Maximalgröße haben die gebundenen Flöße? Wird auch ungebundenes Holz geflößt? Auf welchen Strecken und unter welchen Umständen?

Welche besonderen Vorschriften bestehen für die Flößerei? Welche Tarife sind in Geltung?

VIII. Hafenanlagen und Standplätze:

Welche Hafenanlagen befinden sich an der Wasserstraße? Welchen Raum gewähren dieselben? Wo überwintern die Schiffe? Ist für Winterschutz gesorgt? In welcher Zahl finden sich in der Regel die Segel- und Kanalschiffe auf den (einzeln zu nennenden) Standplätzen im Winter? Wo liegen die Dampfschiffe im Winter? und in welcher Zahl auf jedem der Standplätze?

IX. Anlage- und Ladeplätze:

Wo bestehen an der beschriebenen Strecke Ueberladestellen zwischen Schiff und Eisenbahn? und welche Länge des Anlagequais besitzt jede derselben?

Welche andere feste, massiv oder von Holz errichtete Anlagestellen sind vorhanden? in welchen Oertlichkeiten? und mit welchen Quailängen?

Bei welchen derselben sind Krahnanlagen vorhanden? Wie viele Krahne besitzen die letzteren? Welche Tragfähigkeit haben die einzelnen Krahne?

Welche Vorschriften bestehen über die Benutzung dieser Anlagen? welche Gebühr ist dafür zu erlegen?

X. Schiffsbaustellen:

Wo bestehen feste, gewerbsmäßig betriebene Schiffsbaustellen? Sind sie für den Bau von Seeschiffen, von Küstenschiffen oder von Flußschiffen bestimmt? Auf welche Zahl und Größe gleichzeitig zu bauender Schiffe ist die einzelne Anstalt eingerichtet? Wie viel Arbeiter hat jede derselben in den letzten Jahrgängen durchschnittlich während der Zeit des Betriebes täglich beschäftigt?

XI. Flußbett und Strombauten:

Was ist über die Beschaffenheit des Flußbettes, über Boden, Geschiebe, Felsen, Stromschnellen ꝛc. zu bemerken?

Welche Strombauten, Kanalisirungen, Korrektionen, Gefällverbesserungen, Vertiefungen des Fahrwassers, Strombewehrungen, Eindeichungen, Stauanlagen haben stattgefunden?

Hierzu sind Mittheilungen über den geschichtlichen Gang dieser Wasserbauten, der Kanalausführungen und Schiffahrtsverbesserungen nach Zwecken, Erfolgen und Kosten erwünscht.

XII. Literatur:

Welche Beschreibungen, Abhandlungen, Sammlungen von Beobachtungen ꝛc. sind über die beschriebene Strecke der Wasserstraße veröffentlicht?

Anlage B zu den Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Fragekarte
für Fluß-, Kanal- und Küstenschiffe von 10 Tonnen (200 Zentnern) und mehr Tragfähigkeit.

1. **Staat** . . . . **Provinz** . . . .
   Kreis (Amt) . . . .

2. **Register-Ort** des Schiffs, falls das Schiff registrirt ist . . . .

3. **Name** und Nummer des Schiffs . . . .

4. **Besitzer:** Name (Firma) . . . .
   Wohnort (Sitz der Firma) . . . .

5. **Art des Schiffs:** Ob Personendampfer, Güterdampfer, Schleppdampfer, Tau- oder Kettendampfer, Dampffähre? Ob Segelschiff (einschl. Schleppkähne, Leichterschiffe, Böcke ꝛc.)? Ob Kanalschiff? *(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)*

6. **Hauptmaterial:** von Eisen? von Holz? . . . .

7. **Tragfähigkeit** in Tonnen . . . . Ist das Schiff vermessen? *(Ja oder Nein)* . . . . Bei nach Raumgehalt vermessenen Schiffen: Netto-Raumgehalt in Kubikmetern . . . .

8. **Tiefgang:** leer . . . . . . Meter, bei voller Ladung . . . . . . Meter.

9. **Größe:** Länge des Schiffs . . . . . . Meter, Breite . . . . . . Meter.

10. **Laderaum:** Länge in mittler Höhe . . . . . . Meter, Breite in mittler Höhe . . . . . . Meter, Tiefe . . . . . . Meter.

11. **Bau des Schiffs:** mit flachem Boden, auf flachem Kielbalken, mit beweglichem Kiel, auf festem scharfen Kiel? *(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)* Mit zwei Kaffen, mit Kaffe und Spiegel, butzerartig, kuffartig, mit Vorder- und Hintersteven, mit Vordersteven und Spiegel, prahmartig? *(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)*

12. Besitzt das Schiff ein festes Deck? *(Ja oder Nein.)* . . . . . .
    Besitzt es ein ganz oder theilweis abnehmbares Deck? . . . .
    Wie breit ist die Luke? . . . . . . Meter.

13. Besitzt das Schiff besondere Vorrichtungen zur Uebernahme schwerer Gegenstände? *(Ja oder Nein.)* . . . . Welcher Art sind dieselben? . . . .

14. In welchem Jahr ist das Schiff erbaut? . . . . . .

15. Welche Strecken befährt das Schiff in der Regel? . . . .

16. Besondere Fragen für **Dampfschiffe:**
    a) Welche Leistungsfähigkeit in Pferdestärken (zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde) besitzt die Maschine? . . . . . .
    b) Welche Fahrgeschwindigkeit auf das Kilometer hat das Schiff durchschnittlich bei voller Ladung, beziehungsweise mit Schleppzug? strombauf . . . . . . Minuten, stromab . . . . . . Minuten.
    c) Wo liegt es im Winter und wenn es außer Dienst gestellt ist? . . . .

17. Besondere Fragen für **Kanalschiffe:**
    Kann das Schiff auch auf offenen Flußstrecken zur Fahrt mit Segeln *(Ja oder Nein)* . . . . oder mit Stangen *(Ja oder Nein)* . . . . . . oder im Schleppzug *(Ja oder Nein)* . . . . . . benutzt werden?

Anlage C zu den Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Verzeichnisse

über die Ankunft und den Abgang bezw. über den Durchgang von Schiffen und Flößen.

A. Für Grenzpunkte, Schleusen und andere Durchgangsstellen.

1. Schiffe.

Zu Berg									Zu Thal	
Ordnungsnummer	Monat, Tag	Gattung	Heimathsstaat	Tragfähigkeit Tonnen	Ob beladen; für Schlepper 2c.: ob mit Anhang	Ladung		Bemerkungen	Ordnungsnummer	u. s. w.
						Gattung	Gewicht Tonnen			

2. Flöße.

Ordnungsnummer	Monat, Tag	Bestand												Geladene Güter**)		
		hartes Holz						weiches Holz						im ganzen Tonnen	Gattung	Gewicht Tonnen
		Stämme		Schnittwaare		Scheite		Stämme		Schnittwaare		Scheite				
		nach Maß oder Zahl*)	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen			

*) Erfolgt die Angabe des Inhalts unmittelbar in Tonnen, so fällt die Spalte für Maß und Zahl weg. Andernfalls kann die Umrechnung auf Gewicht bei der Erhebungsstelle oder später bei den Zusammenstellungsarbeiten vorgenommen werden.

**) Das den Flößen beigeladene Holz ist zu dem Floßbestande (Floßinhalt) zu rechnen.

B. Für Hafenplätze, betreffs der Ankunft und des Abgangs.

1. Schiffe.

a. Angekommene Schiffe.

Zu Berg									Zu Thal	
Ordnungsnummer	Monat, Tag	Gattung	Heimathsstaat	Tragfähigkeit Tonnen	Ob beladen; für Schlepper 2c.: ob mit Anhang	Ausgeladene Güter		Bemerkungen	Ordnungsnummer	u. s. w.
						Gattung	Gewicht Tonnen			

b. Abgegangene Schiffe.

Zu Berg									Zu Thal	
						Eingeladene Güter				

Sonst wie bei a.

2. Flöße.

Ordnungsnummer	Monat, Tag	Angekommene Flöße															Abgegangene Flöße							
		Bestand													Geladene Güter**)		Bestand							
		hartes Holz						weiches Holz									hartes Holz						weiches Holz	
		Stämme		Schnittwaare		Scheite		Stämme		Schnittwaare		Scheite		im ganzen	Gattung	Gewicht	Stämme		Schnittwaare		Scheite		Stämme	Schnittwaare
		nach Maß oder Zahl*)	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	Tonnen		Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	nach Maß oder Zahl	Tonnen	u. s.	w.

*) Erfolgt die Angabe des Inhalts unmittelbar in Tonnen, so fällt die Spalte für Maß und Zahl weg. Andernfalls kann die Umrechnung auf Gewicht bei der Erhebungsstelle oder später bei den Zusammenstellungsarbeiten vorgenommen werden.

**) Das den Flößen beigeladene Holz ist zu dem Floßbestande (Floßinhalt) zu rechnen.

Anlage D zu den Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Verzeichniß
der Güter für den Verkehr auf Wasserstraßen.

1. Düngemittel aller Art.
2. Lumpen aller Art.
3. Knochen.
4. Rohe Baumwolle.
5. Soda.
6. Farbholz.
7. Knochenkohle, Knochenmehl.
8. Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure.
9. Roheisen und Brucheisen.
10. Andere unedle Metalle, roh und als Bruch.
11. Verarbeitetes Eisen aller Art.
12. Cement, Traß, Kalk.
13. Erde, Lehm, Sand, Kies, Kreide.
14. Eisenerz.
15. Andere Erze.
16. Flachs, Hanf, Heede, Werg.
17. Weizen und Spelz.
18. Roggen.
19. Hafer.
20. Gerste.
21. Anderes Getreide und Hülsenfrüchte.
22. Oelsaat.
23. Stroh und Heu.
24. Kartoffeln.
25. Obst, frisches und getrocknetes.
26. Gemüse und Pflanzen.
27. Glas und Glaswaaren.
28. Häute, Felle, Leder, Pelzwerk.
29. Harte Stämme (Nutz-, Bau-, Schiffsholz).
30. Harte Schnittwaare.
31. Harte Brennholzscheite.

(29.–31.: Auch als Bestand der Flöße zu unterscheiden.)

32. Weiche Stämme.
33. Weiche Schnittwaare.
34. Weiche Brennholzscheite.

(32.–34.: Auch als Bestand der Flöße zu unterscheiden.)

35. Reisig und Faschinen.
36. Borke, Lohe.
37. Fastage, Fässer, Kisten, Säcke.
38. Holzwaaren und Möbel.
39. Instrumente, Maschinen und Maschinentheile.
40. Bier.
41. Branntwein.
42. Wein.
43. Fische, auch Heringe.
44. Mehl- und Mühlenfabrikate.
45. Reis.
46. Salz.
47. Kaffee, Kaffeesurrogate, Kakao.
48. Zucker, Melasse und Syrup.
49. Rohtaback.
50. Fette Oele und Fette.
51. Petroleum und andere Mineralöle.
52. Steine und Steinwaaren.
53. Steinkohlen.
54. Koks.
55. Braunkohlen.
56. Torf.
57. Theer, Pech, Harze aller Art, Asphalt.
58. Lebendes Vieh.
59. Mauersteine und Fliesen aus Thon, Dachziegel und Thonröhren.
60. Thonwaaren, Steingut, Porzellan.
61. Wolle, roh.
62. Alle sonstigen Gegenstände.

Anlage E zu den Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Muster 1.

Uebersichten über den Verkehr mit Schiffen auf (Bezeichnung der Wasserstraße) nach den Erhebungen in (Bezeichnung des Erhebungsortes) für das Jahr . . . .

I. Durchgegangene Schiffe.

A. zu Berg:

Monat	Dampfschiffe.							Segelschiffe.				Gesammtzahl der durchgegangenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9)	Gesammtgewicht der durchgegangenen Güter (Sp. 8 und 12)	Unter der Gesammtzahl der Schiffe (Sp. 13) waren:							Bemerkungen
	Personenschiffe	Schlepper	Tau- (Ketten-) schiffe	Güterschiffe: Anzahl im Ganzen	Güterschiffe: Anzahl davon unbeladen	Güterschiffe: Zusammen Tragfähigkeit	Auf Dampfern durchgegangene Güter	Anzahl im Ganzen	Anzahl davon unbeladen	Zusammen Tragfähigkeit	Auf den Segelschiffen durchgegangene Güter			deutsche	russische	österreichische	französische	belgische	niederländische	andere	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl			Tonnen	Tonnen			Tonnen	Tonnen		Tonnen	Anzahl							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Januar . . .																					
Februar . .																					
rc.																					
zusammen																					

B. zu Thal: (wie I A).

II. Angekommene Schiffe.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie II A).

III. Abgegangene Schiffe.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie III A).

Muster 2.

Uebersichten über den Verkehr mit Flößen auf (Bezeichnung der Wasserstraße) nach den Erhebungen in (Bezeichnung des Erhebungsortes) für das Jahr . . . .

I. Durchgegangene Flöße.

Monat	Anzahl der durchgegangenen Flöße	Bestand der Flöße						Zusammen an Floßbestand durchgegangen	Durchgegangene beigeladene Güter	Bemerkungen
		hartes Holz			weiches Holz					
		Stämme	Schnittwaaren	Scheite	Stämme	Schnittwaaren	Scheite			
		Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Januar										
Februar										
rc.										
zusammen . .										

II. Angekommene Flöße.

Wie zu I nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

III. Abgegangene Flöße.

Wie zu I nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

Muster 3.

Uebersichten über den Verkehr von Gütern auf (Bezeichnung der Wasserstraße) nach den Erhebungen in (Bezeichnung des Erhebungsortes) für das Jahr . . . .

I. Durchgegangene Güter.

A. zu Berg:

Nummer des Waarenverzeichnisses	Gattung der Güter	zu Berg durchgegangen Tonnen
1	2	3
1.	Düngemittel aller Art	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
	Summe der durchgegangenen Güter	

B. zu Thal: (wie zu I A).

II. Angekommene Güter.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie II A).

III. Abgegangene Güter.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie III A).

Bemerkungen zu den Mustern 1 bis 3.

Unter Ziffer II der drei Muster gelten als angekommene Güter nur die an dem betreffenden Ankunftsorte ausgeladenen (gelöschten), unter Ziffer III der drei Muster als abgegangene Güter nur die an dem betreffenden Abgangsorte eingeladenen.

Muster 4.

Uebersicht über die Wasserstände der (Bezeichnung der Wasserstraße) nach den Erhebungen in (Bezeichnung des Erhebungsortes) für das Jahr . . .

Monate	Pegelhöhe durchschnittliche	Pegelhöhe höchste	Pegelhöhe niedrigste	Bemerkungen über Beginn und Ende der Schiffahrtsunterbrechungen durch Eis, Eisgang, Hochwasser, Wassermangel, Strombauten ꝛc. und über sonstige die Schiffahrt des Orts beziehungsweise Flusses ꝛc. wesentlich berührende Ereignisse.
Januar				
Februar				
ꝛc.				
für das Jahr . . .				

Veröffentlichungen.

Beschreibendes Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen nach dem Stande von 1873. Bd. 15 1. R.

Die Stromgebiete des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt, mit beschreibendem Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen. 3 Theile.
- Theil 1. Gebiet der Ostsee . . . . . . „ 39 N. F. Theil 1
- Theil 2. I. Gebiet der Elbe (im Druck).
- Theil 2. II. Gebiet der Weser und Ems.
- Theil 3. Gebiet des Rheins und der Donau (im Druck).

Bestand der Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe Ende 1872 Bd. 7 1. R.
- „ „ „ „ „ „ „ „ 1877 „ 41 1. R.
- „ „ „ „ „ „ „ „ 1882 „ 16 N. F.
- „ „ „ „ „ „ „ „ 1887 „ 36 N. F.
- „ „ „ „ „ „ „ „ 1877, 1882 und 1887 M.-H. 1889 II.
- „ „ „ „ „ „ „ „ 1892 Bd. 70
- „ „ „ „ „ „ „ „ 1877, 1882, 1887 u. 1892 V.-H. 1894 I.

Verkehr auf den Wasserstraßen und beobachtete Wasserstände.

im Jahre 1872 . .	Bd. 7 1. R.	im Jahre 1885 . .	Bd. 22 N. F.
73 . .	„ 12 1. R.	86 . .	„ 28 N. F.
74 . .	„ 19 1. R.	87 . .	„ 36 N. F.
75 . .	„ 24 1. R.	88 . .	„ 43 N. F.
76 . .	„ 29 1. R.	89 . .	„ 50 N. F.
77 . .	„ 36 1. R.	1890 . .	„ 57 N. F.
78 . .	„ 41 1. R.	91 . .	„ 63 N. F.
79 . .	„ 47 1. R.	92 . .	„ 70
1880 . .	„ 52 1. R.	93 . .	„ 76
81 . .	„ 58 1. R.	94 . .	„ 82
82 . .	„ 63 1. R.	95 . .	„ 88
83 . .	„ 12 N. F.		
84 . .	„ 16 N. F.		

b) Seeschiffahrt.

Für die dem deutschen Zollverein angehörigen Staaten war der Seeschiffahrts-Verkehr alljährlich in den Kommerzial-Uebersichten nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung, sowie nach den Flaggen der angekommenen und abgegangenen Schiffe dargestellt, doch weder der Verkehr der einzelnen Häfen oder auch nur einzelner Gebiete berücksichtigt, noch eine Gesammt-Uebersicht für den ganzen Zollverein gegeben worden. Im Uebrigen waren nur Spezial-Darstellungen, theils des Bestandes der Handelsflotte, theils der Schiffahrts-Bewegung, veröffentlicht worden, so für Preußen im preußischen Handelsarchiv, während andere Küsten-Staaten entsprechendes Material wohl gesammelt, aber nicht veröffentlicht hatten. Die Kommission für weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins hat daher in ihrem Bericht vom 24. Mai 1871 (Bd. 1 1. R. S. 229) auf Grund übereinstimmender Erhebungen vollständigere und übersichtliche Veröffentlichungen vorgeschlagen, und zwar einestheils über die Seeschiffe selbst (Bestand und Bestands-Veränderungen, sowie Verunglückungen deutscher Seeschiffe) und anderntheils über die Schiffahrts-Bewegung (Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und Reisen deutscher Schiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen). Ferner wurden (vergl. Bericht vom 14. August 1871, Bd. 1 1. R. S. 273) regelmäßige Erhebungen über die Schiffsunfälle an der deutschen Küste in der Erwägung beantragt, daß solche Erhebungen zur Feststellung der verschiedenen Ursachen der Unfälle und dadurch mittelbar zu deren Verhütung beitragen.

Die Vorschläge der Kommission sind mit geringen Aenderungen auf Antrag der Bundesraths-Ausschüsse (Bericht vom 14. November 1871, §§ 5 u. 6, Bd. 1 1. R. S. 446 u. 448) durch Bundesraths-Beschluß vom 7. Dezember 1871 (Bd. 1 1. R. S. 465) genehmigt worden. Durch den Bundesraths-Beschluß vom 6. Dezember 1872 (Bd. 1 1. R. S. 481) wurde der Bestimmung, welche Schiffe als Seeschiffe zu gelten haben, eine etwas veränderte Fassung gegeben. Die Vorschrift der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872, daß die Größe der Seeschiffe in Kubikmetern und britischen Registertons anzugeben ist, führte den Bundesraths-Beschluß vom 21. Dezember 1873 (Bd. 8 1. R. S. I. 5) herbei, wonach in der Statistik über den Bestand und die Bestands-Veränderungen der deutschen Seeschiffe die Ladungsfähigkeit nach Brutto- und Netto-Raumgehalt sowohl in Registertons, als auch in Kubikmetern zu verzeichnen ist, die übrigen Nachweisungen über die Seeschiffahrt aber die Größe der Schiffe nach dem Netto-Raumgehalt in Registertons anzugeben haben. Ferner sollen nach diesem Bundesraths-Beschluß in den Zusammenstellungen des Statistischen Amts über den Bestand und die Bestands-Veränderungen deutscher Seeschiffe nur Fahrzeuge von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nachgewiesen werden.

Die nach den vorgenannten Beschlüssen aufgestellte Statistik ist erstmals für das Jahr 1873 veröffentlicht worden, während für 1872 die Nachweisung des Seeschiffahrts-Verkehrs noch nach Maßgabe der für den vormaligen Zollverein gültigen Bestimmungen aufgestellt und veröffentlicht worden ist (Bd. 5 1. R.).

Die Theilung der Provinz Preußen in die Provinzen Ost- und Westpreußen machte eine entsprechende Aenderung der Bestimmungen über die Seeschiffahrts-Statistik erforderlich (Bundesraths-Beschluß vom 14. Januar 1879, Bd. 43 1. R. S. I. 137). Durch den Bundesraths-Beschluß vom 19. März 1885 (M.-H. 1886, S. I. 13) wurde bestimmt, daß in den Spezial-Verzeichnissen der deutschen Seeschiffe die Maschinenkraft der Dampfschiffe ausschließlich nach indizirten Pferdestärken aufzuführen, von der Verwendung dieser Angaben für die Statistik der Seeschiffahrt aber Abstand zu nehmen ist (diese Angaben waren ihrer Unsicherheit wegen schon vom 1. Januar 1881 ab nicht mehr veröffentlicht worden).

Eine wesentliche Vereinfachung der Veröffentlichungen über die Statistik der Seeschiffahrt führte der Bundesraths-Beschluß vom 9. Dezember 1887 (M.-H. 1888, S. I. 2) herbei, der über die zu fertigenden Zusammenstellungen neue Vorschriften gab, auch die Nachweisung der Ladefähigkeit nach Kubikmetern wieder aufhob und bestimmte, daß die Größe der Schiffe durchweg lediglich nach dem Netto-Raumgehalt in Registertons nachgewiesen werden soll (die im Bundesraths-Beschlusse vom 21. Dezember 1873 enthaltene Vorschrift, daß die Uebersichten über den Bestand und die Bestands-Veränderungen der deutschen Seeschiffe außer nach dem Netto- auch nach dem Brutto-Raumgehalt aufgestellt werden sollen, war nicht zur Ausführung gelangt, weil der Brutto-Raumgehalt nicht für alle Schiffe bekannt war).

Nach dem Bundesraths-Beschluß vom 29. Oktober 1896 (V.-H. 1897, S. I. 3) sind nun vom 1. Januar 1897 ab in den Bestands-Uebersichten neben dem Netto- auch der Brutto-Raumgehalt der deutschen Seeschiffe nachzuweisen, und ist, soweit die Schiffe nach Größenklassen abzustufen sind, die Abstufung nach dem Brutto-Raumgehalt vorzunehmen; ferner ist vom Jahre 1896 an in den Nachweisungen über die Schiffsunfälle an der deutschen Küste und über die Verunglückungen deutscher Seeschiffe der Brutto- und der Netto-Raumgehalt der Schiffe anzugeben. Ueber die Aufstellung der Spezial-Verzeichnisse, die früher alljährlich geschah, hat dieser Bundesraths-Beschluß die nachstehenden Anordnungen getroffen.

A. Bestimmungen, betreffend die Statistik des Bestandes und der Bestands-Veränderungen der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe).

1. Spezial-Verzeichnisse.

§ 1. In den Küsten- und Rheinuferstaaten*) sind in Zeitabschnitten von vorläufig drei Jahren, die jedoch im Einvernehmen mit den Regierungen der Bundes-Seestaaten bis zu fünf Jahren erstreckt werden können, Spezial-Verzeichnisse aller Seeschiffe, welche in denselben ihren Heimathshafen haben, aufzustellen. Diese Verzeichnisse müssen den Bestand am Anfange und die Bestands-Veränderungen im Laufe des verflossenen Kalenderjahres ergeben.

In den dazwischenliegenden Jahren sind lediglich Veränderungs-Nachweisungen nach dem Muster der Spezial-Verzeichnisse anzulegen, in welchen die im Vorjahre eingetretenen Veränderungen in drei Gruppen, nämlich

1. Abgang } von Schiffen,
2. Zugang }
3. Aenderungen an den im Bestande verbliebenen Schiffen

verzeichnet werden.

*) In Preußen sind die Spezial-Verzeichnisse für die Provinzen Ost- und Westpreußen, die Provinz Pommern, das schleswig-holsteinische Ostseegebiet, das schleswig-holsteinische Nordseegebiet, das hannoversche Elb- und Wesergebiet, das Emsgebiet, einschließlich des Regierungsbezirks Aurich, und das Rheingebiet getrennt zu halten.

§ 2. In die Spezial-Verzeichnisse der Seeschiffe sind alle in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe aufzunehmen.*)

§ 3. Von jedem Schiffe ist anzugeben:

1. Das Unterscheidungssignal.
2. Der Name.
3. Der Heimathshafen.
4. Die Gattung (Bauart), insbesondere:
   a) bei Dampfschiffen, ob Räder- oder Schrauben-Dampfschiff;
   b) bei Segelschiffen die durch die Takelage und die Form des Schiffskörpers bestimmte Gattung nach der landesüblichen Benennung, und, wenn sich hieraus die Zahl der Masten nicht unzweifelhaft ergiebt, auch diese.
5. Die Größe nach der neuesten amtlichen Vermessung sowohl nach Registertons, als auch nach Kubikmetern, und in beiden Fällen sowohl nach dem Netto- als auch nach dem Brutto-Raumgehalt. Hat eine Vermessung im Heimathstaate noch nicht stattgefunden, so ist die Größe (oder die Tragfähigkeit) nach dem neuesten anderweiten Ausweise in der aus demselben hervorgehenden, im Verzeichnisse anzugebenden Einheit anzuführen.
6. Die indizirten Pferdestärken der Dampfmaschinen.
7. Das Jahr der Erbauung, d. h. das Jahr, in welchem das Schiff zuerst vom Stapel gelaufen ist. Das Jahr eines etwa vorgenommenen neuen Aufbaues ist unter „Bemerkungen" besonders anzugeben.
8. Das Hauptmaterial, aus welchem das Schiff gebaut ist, ob:
   a) von Eisen, bezw. Stahl . . . . E. bezw. St.,
   b) von Holz, und zwar:
      aa) von hartem (z. B. Eichen-, Teak-) Holz . . . . H.,
      bb) von weichem (z. B. Föhren-) Holz . . . . W.,
      cc) von hartem und weichem Holz . . . . . . H. u. W.,
   c) von Eisen oder Stahl und von hartem oder weichem Holz . . . E. u. H. oder W., beziehungsweise St. u. H. oder W.
9. Die Verbolzung, ob das Schiff verbolzt ist mit:
   a) Bolzen von Kupfer oder von irgend einer Kupferlegirung (Muntzmetall, Metall im engeren Sinne) . . . . m,
   b) Bolzen aus verzinktem (galvanisirtem) Eisen . ze,
   c) Bolzen aus unverzinktem Eisen . . . . e,
   d) Bolzen von Kupfer oder Metall und Bolzen aus verzinktem beziehungsweise unverzinktem Eisen . . . . m. u. ze, beziehungsweise m. u. e,
   e) Bolzen aus verzinktem und unverzinktem Eisen ze u. e.
10. Der Beschlag, ob der äußere Schiffsboden beschlagen ist mit:
    a) Platten von Kupfer oder von irgend einer Kupferlegirung (Muntzmetall, Metall im engeren Sinne) . . . . . . M,
    b) Zinkplatten . . . . Z.
11. Die Zahl der Schiffs- (Box-) Chronometer, welche das Schiff führt.
12. Name und Wohnort des Rheders oder der Rheder. Bei getheiltem Eigenthum genügt Name und Wohnort des Korrespondent-Rheders, mit Bezeichnung dieser Eigenschaft durch Hinzufügung der Buchstaben . . . . Korr.
13. Der Name und Wohnort des Schiffsführers (Kapitäns).
14. Die Zahl der regelmäßigen Besatzung, einschließlich des Schiffsführers (Kapitäns), sowie des ärztlichen, Maschinen-, Verwaltungs- und Dienst-Personals.

§ 4. Die Spezial-Verzeichnisse sind entweder als Listen nach dem anliegenden Muster 1 oder als Zählkarten nach dem anliegenden Muster 2 einzurichten.

§ 5. Bei den im Laufe des Jahres ab- oder zugegangenen Schiffen ist unter der Rubrik „Bemerkungen" die Ursache des Ab- oder Zuganges anzugeben, nämlich:

1. bei den abgegangenen Schiffen, ob:
   a) abgewrackt (abgebrochen);
   b) verunglückt. Schiffe, welche in Folge von Verunglückung abgewrackt sind, gelten als verunglückt;
   c) verschollen;
   d) noch vorhanden, aber als Seeschiff außer Verwendung getreten;
   e) verkauft oder durch sonstigen Eigenthumswechsel (z. B. Erbfall, Schenkung) ausgeschieden, mit Angabe des Staats, bei deutschen Staaten auch des Heimathshafens, wohin das Schiff übergegangen ist;
   f) durch Wechsel des Heimathshafens ohne Eigenthumswechsel ausgeschieden, mit Angabe des neuen Heimathshafens;
2. bei den zugegangenen Schiffen, ob:
   a) neu gebaut, nebst Angabe des Orts und Staats, wo gebaut;
   b) als Seeschiff in Verwendung genommen, d. h. schon vorhanden, aber nicht als Seeschiff verwendet gewesen;
   c) angekauft oder durch sonstigen Eigenthumswechsel (z. B. Erbfall, Schenkung) hinzugekommen, mit Angabe des Staats, bei deutschen Staaten auch des Hafens, in welchem das Schiff zuletzt heimathlich gewesen ist;
   d) durch Wechsel des Heimathshafens ohne Eigenthumswechsel hinzugekommen, mit Angabe des bisherigen Heimathshafens.

§ 6. Wird die Größe eines Schiffs anders, als in dem vorjährigen Verzeichniß aufgeführt, so ist unter „Bemerkungen" anzugeben, ob dies in baulichen Veränderungen oder lediglich in neuer Vermessung seinen Grund hat.

§ 7. Alljährlich bis zum 1. März sind die Spezial-Verzeichnisse oder die Veränderungs-Nachweisungen für das Vorjahr an den Reichskanzler einzusenden.

2. Uebersichten aus den Spezial-Verzeichnissen.

§ 8. Aus den Spezial-Verzeichnissen oder den Veränderungs-Nachweisungen sind alljährlich von dem Statistischen Amt Uebersichten anzufertigen und zu veröffentlichen, welche mindestens die durch die anliegenden Muster 3 a, b, c, 4 und 5 angedeuteten Zusammenstellungen enthalten. In diesen Uebersichten sind nur Schiffe von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nachzuweisen.*)

*) Vergl. Gesetz des norddeutschen Bundes, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c. vom 25. Oktober 1867 (B.G.Bl. Seite 35), sowie das Reichsgesetz, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (R.G.Bl. Seite 184).

*) In die Schiffsregister aufgenommene Schiffe von 50 oder weniger Kubikmeter Brutto-Raumgehalt werden vom Kaiserl. Statistischen Amt in den Uebersichten über den Bestand der deutschen Flußschiffe (vergl. oben S. 125) mit nachgewiesen.

Muster 1.

Spezial-Verzeichniß der Seeschiffe

in . . . . für das Jahr 18 . .

Ordnungs-Nummer	Unterscheidungssignal	Name des Schiffs	Heimathshafen	Gattung (Bauart)	Größe: in Registertons brutto	in Registertons netto	in Kubikmetern brutto	in Kubikmetern netto	Tragfähigkeit in . . . . zu . . . . kg
	1	2	3	4	5a	5b	5c	5d	5e

Indizirte Pferdestärken der Dampfmaschinen	Jahr der Erbauung	Hauptmaterial	Verbolzung	Beschlag	Zahl der Schiffs- (Box-) Chronometer	Name und Wohnort des Rheders oder der Rheder, event. des Korrespondent-Rheders	Name und Wohnort des Schiffsführers (Kapitäns)	Zahl der regelmäßigen Besatzung, einschließlich des Schiffsführers	Bemerkungen
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

NB. Für die nach den Schiffsvermessungs-Ordnungen vom 5. Juli 1872, 20. Juni 1888 oder 1. März 1895 vermessenen Schiffe erfolgt die Eintragung in die Spalten 5a bis 5d, für die übrigen Schiffe ev. in die Spalte 5e.

Muster 2.

Ordnungsnummer der Zählkarte . . .

Jahr der Aufnahme: . . . .
Staat: . . . .
Provinz, bezw. Gebiet: . . . .
Sitz der Registerbehörde: . . . .

1. Unterscheidungssignal: . . . .
2. Name des Schiffs: . . . .
3. Heimathshafen: . . . .
4. Gattung (Bauart): . . . .
5. Größe:
   a) in Registertons brutto . . . .
   b) „ „ netto . . . .
   c) in Kubikmetern brutto . . . .
   d) „ „ netto . . . .
   e) Tragfähigkeit in . . . . zu . . . . Kilogramm.
6. Indizirte Pferdestärken der Dampfmaschinen: . . . .
7. Jahr der Erbauung: . . . .
8. Hauptmaterial: . . . .
9. Verbolzung: . . . .
10. Beschlag: . . . .
11. Zahl der Schiffs- (Box-) Chronometer: . . . .
12. Rheder: Name: . . . . Wohnort: . . . .
    Korrespondent-Rheder: Name: . . . . Wohnort: . . . .
13. Schiffsführer (Kapitän): Name: . . . . Wohnort: . . . .
14. Zahl der regelmäßigen Besatzung, einschließlich des Schiffsführers: . . . .
15. Bemerkungen: . . . .

Muster 3a.

Bestand der Seeschiffe

nach der Größe und Gattung am Schlusse des Jahres 18.......

A. In Verbindung von Größe und Gattung

für jedes der beiden Haupt-Seegebiete (das Nordseegebiet mit Einschluß des Rheingebiets), für beide zusammen und für das Königreich Preußen.

Haupt-Seegebiete	Größenklassen	Seeschiffe überhaupt: Anzahl	Seeschiffe überhaupt: Größe in Registertons nach Brutto-Raumgehalt	Seeschiffe überhaupt: Größe in Registertons nach Netto-Raumgehalt	Seeschiffe überhaupt: Regelmäßige Besatzung Mann	Segelschiffe insbesondere: Anzahl	Segelschiffe insbesondere: Größe in Registertons nach Brutto-Raumgehalt	Segelschiffe insbesondere: Größe in Registertons nach Netto-Raumgehalt	Segelschiffe insbesondere: Regelmäßige Besatzung Mann	Dampfschiffe insbesondere: Anzahl	Dampfschiffe insbesondere: Größe in Registertons nach Brutto-Raumgehalt	Dampfschiffe insbesondere: Größe in Registertons nach Netto-Raumgehalt	Dampfschiffe insbesondere: Regelmäßige Besatzung Mann
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Ostsee-gebiet.	Seeschiffe von einem Brutto-Raumgehalt: von unter 30 Registertons												
	„ 30 bis unter 50 Registertons												
	„ 50 „ „ 100 „												
	„ 100 „ „ 150 „												
	„ 150 „ „ 200 „												
	„ 200 „ „ 250 „												
	„ 250 „ „ 300 „												
	„ 300 „ „ 400 „												
	„ 400 „ „ 500 „												
	„ 500 „ „ 600 „												
	„ 600 „ „ 800 „												
	„ 800 „ „ 1000 „												
	u. s. f. in Abstufungen von je 200 Registertons												
	Gesammtzahl der Seeschiffe												
	(NB. Zu den unten folgenden Spalten 12 bis 25) | Gesammter Brutto-Raumgehalt der einzelnen Schiffsgattungen in Registertons . . . . Gesammter Netto-Raumgehalt der einzelnen Schiffsgattungen in Registertons . . . . . Gesammtzahl der regelmäßigen Besatzung der einzelnen Schiffsgattungen . . . . Mann												
Nordsee-gebiet u. s. w.													

Fortsetzung des Musters 3a.

Von den Segelschiffen sind: dreimastige Schiffe: Vollschiffe (Fregattschiffe)	Barken	Schoonerbarken	Dreimastige Schooner	Andere dreimastige Schiffe	zweimastige Schiffe: Briggen	Schoonerbriggen und Brigantinen	Schooner	Schoonergalioten, Galeassen und Galioten	Gaffelschooner und Schmacken	Andere zweimastige Schiffe	einmastige Schiffe	Von den Dampfschiffen sind: Räder-Dampfschiffe	Schrauben-Dampfschiffe
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Muster 3b.

B. Nach der **Größe** für die einzelnen Küsten- und Rheinufer-Strecken.*)

Küsten- und Rheinufer-Strecken	Größenklassen	Seeschiffe überhaupt: Anzahl	Seeschiffe überhaupt: Größe in Registertons nach Brutto-Raumgehalt	Seeschiffe überhaupt: Größe in Registertons nach Netto-Raumgehalt	Seeschiffe überhaupt: Regelmäßige Besatzung Mann	Segelschiffe insbesondere: Anzahl	Segelschiffe insbesondere: Größe in Registertons nach Brutto-Raumgehalt	Segelschiffe insbesondere: Größe in Registertons nach Netto-Raumgehalt	Segelschiffe insbesondere: Regelmäßige Besatzung Mann	Dampfschiffe insbesondere: Anzahl	Dampfschiffe insbesondere: Größe in Registertons nach Brutto-Raumgehalt	Dampfschiffe insbesondere: Größe in Registertons nach Netto-Raumgehalt	Dampfschiffe insbesondere: Regelmäßige Besatzung Mann
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Provinz Ostpreußen.	Seeschiffe von einem Bruttoraumgehalt:												
	von unter 30 Registertons												
	„ 30 bis unter 50 Registertons												
	„ 50 „ „ 100 „												
	„ 100 „ „ 150 „												
	„ 150 „ „ 200 „												
	„ 200 „ „ 250 „												
	„ 250 „ „ 300 „												
	„ 300 „ „ 400 „												
	„ 400 „ „ 500 „												
	„ 500 „ „ 600 „												
	„ 600 „ „ 800 „												
	„ 800 „ „ 1000 „												
	u.s.f. in Abstufungen von je 200 Registertons												
	Gesammtzahl der Seeschiffe												
u. s. w.													

Muster 3c.

C. Nach der **Gattung** für die einzelnen Küsten- und Rheinufer-Strecken.*)

Küsten- und Rheinufer-Strecken	Die Zahlen der betreffenden Zeile weisen nach:	Von den Segelschiffen sind: dreimastige Schiffe: Vollschiffe (Fregattschiffe)	dreimastige Schiffe: Barken	dreimastige Schiffe: Schoonerbarken	dreimastige Schiffe: Dreimastige Schooner	dreimastige Schiffe: Andere dreimastige Schiffe	zweimastige Schiffe: Briggen	zweimastige Schiffe: Schoonerbriggen und Brigantinen	zweimastige Schiffe: Schooner	zweimastige Schiffe: Schoonergalioten, Galeassen und Galioten	zweimastige Schiffe: Gaffelschooner und Schmakken	zweimastige Schiffe: Andere zweimastige Schiffe	einmastige Schiffe	Von den Dampfschiffen sind: Räder-Dampfschiffe	Schrauben-Dampfschiffe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Provinz Ostpreußen.	Die Anzahl der Seeschiffe														
	deren Raumgehalt in Registertons brutto ...														
	deren Raumgehalt in Registertons netto														
	die Anzahl der regelmäßigen Besatzung . Mann														
u. s. w.															

*) Als Küsten- u. s. w. Strecken kommen in Ansatz für Preußen: a) Provinz Ostpreußen, b) Provinz Westpreußen, c) Provinz Pommern, d) schleswig-holsteinisches Ostseegebiet, e) schleswig-holsteinisches Nordseegebiet, f) hannoversches Elb- und Wesergebiet, g) Emsgebiet und Regierungsbezirk Aurich, h) Rheingebiet; ferner die einzelnen nichtpreußischen Küsten- und Rheinufer-Staaten je im Ganzen.

Muster 4.

Bestand der Seeschiffe

nach Heimathshäfen und Eigenschaften in*) .... am Schlusse des Jahres 18.... .

Heimathshäfen und Eigenschaften der Schiffe	Segelschiffe				Dampfschiffe				Zusammen			
	Zahl der Schiffe	Raumgehalt in Registertons		Zahl der regelmäßigen Besatzung	Zahl der Schiffe	Raumgehalt in Registertons		Zahl der regelmäßigen Besatzung	Zahl der Schiffe	Raumgehalt in Registertons		Zahl der regelmäßigen Besatzung
		brutto	netto	Mann		brutto	netto	Mann		brutto	netto	Mann
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Heimathshäfen der Seeschiffe.**)												
(z. B.) Memel												
Königsberg												
2. Alter der Seeschiffe.***)												
Unter 1 Jahr alte Schiffe												
1 bis unter 3 Jahre alte Schiffe												
3 „ „ 5 „ „ „												
5 „ „ 7 „ „ „												
7 „ „ 10 „ „ „												
10 „ „ 15 „ „ „												
15 „ „ 20 „ „ „												
20 Jahre und darüber												
3. Hauptmaterial.												
Schiffe von Eisen												
„ „ Stahl												
„ „ hartem (z. B. Eichen-, Teak-) Holz												
„ „ weichem (z. B. Föhren-) Holz												
„ „ hartem und weichem Holz												
„ „ Eisen oder Stahl und hartem oder weichem Holz												
4. Verbolzung und Beschlag.												
Zahl der Schiffe:												
a) mit Kupfer- oder Metallbolzen — und Kupfer- oder Metallbeschlag												
und Zinkbeschlag												
ohne Beschlag												
b) mit verzinkten Eisenbolzen — und Kupfer- oder Metallbeschlag												
und Zinkbeschlag												
ohne Beschlag												
c) mit unverzinkten Eisenbolzen — und Kupfer- oder Metallbeschlag												
und Zinkbeschlag												
ohne Beschlag												
d) mit Kupfer- oder Metallbolzen und verzinkten Eisenbolzen — und Kupfer- oder Metallbeschlag												
und Zinkbeschlag												
ohne Beschlag												
e) mit Kupfer- oder Metallbolzen und unverzinkten Eisenbolzen — und Kupfer- oder Metallbeschlag												
und Zinkbeschlag												
ohne Beschlag												
f) mit verzinkten und unverzinkten Eisenbolzen — und Kupfer- oder Metallbeschlag												
und Zinkbeschlag												
ohne Beschlag												
5. Chronometerführung.												
Zahl der Schiffe, welche führen:												
nur ein Chronometer												
zwei Chronometer												
drei oder mehr Chronometer												
Gesammtzahl der Schiffe, welche Chronometer führen												

Die Gesammtzahl der Chronometer beträgt:
auf Dampfschiffen ....
„ Segelschiffen ....

Zusammen ....

*) Staat, für Preußen außerdem a) Provinz Ostpreußen, b) Provinz Westpreußen, c) Provinz Pommern, d) schleswig-holsteinisches Ostseegebiet, e) schleswig-holsteinisches Nordseegebiet, f) hannoversches Elb- und Wesergebiet, g) Emsgebiet und Regierungsbezirk Aurich, h) Rheingebiet.

**) Die einzelnen Heimathshäfen sind in der Reihenfolge von Osten nach Westen aufzuführen.

***) Das Alter der Schiffe ist nach dem Jahre, in welchem sie zuerst vom Stapel gelaufen sind, anzugeben.

Muster 5.

Veränderungen
im Bestande der Seeschiffe in*) .... im Jahre 18.....

Art des Abgangs beziehungsweise Zugangs	Segelschiffe				Dampfschiffe				Zusammen			
	Zahl der Schiffe		Raumgehalt in Registertons		Zahl der Schiffe		Raumgehalt in Registertons		Zahl der Schiffe		Raumgehalt in Registertons	
	von Eisen	von Holz	brutto	netto	von Eisen	von Holz	brutto	netto	von Eisen	von Holz	brutto	netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Abgang.												
a. An Schiffen sind:												
1. abgewrackt (abgebrochen)												
2. verunglückt												
3. verschollen												
4. als Seeschiff außer Verwendung getreten												
5. verkauft oder durch sonstigen Eigenthumswechsel ausgeschieden:												
α) nach deutschen Staaten												
β) nach außerdeutschen Staaten												
6. durch Wechsel des Heimathshafens ohne Eigenthumswechsel ausgeschieden												
b. An Raumgehalt haben die am Jahresanfange bereits vorhandenen Schiffe verloren:												
1. durch bauliche Veränderung												
2. lediglich durch neue Vermessung												
Gesammter Abgang												
2. Zugang.												
a. An Schiffen sind:												
1. neu gebaut:												
α) in deutschen Staaten												
β) in außerdeutschen Staaten												
2. als Seeschiff in Verwendung genommen												
3. angekauft oder durch sonstigen Eigenthumswechsel hinzugekommen:												
α) aus deutschen Staaten												
β) aus außerdeutschen Staaten												
4. durch Wechsel des Heimathshafens ohne Eigenthumswechsel hinzugekommen												
b. An Raumgehalt haben die am Jahresanfange bereits vorhandenen Schiffe gewonnen:												
1. durch bauliche Veränderung												
2. lediglich durch neue Vermessung												
Gesammter Zugang												
3. Vergleichung.												
Bestand am Jahresanfange												
Mehr ab- als zugegangen												
Mehr zu- als abgegangen												
Mithin Bestand am Jahresschlusse ..												

*) Staat, für Preußen außerdem: a) Provinz Ostpreußen, b) Provinz Westpreußen, c) Provinz Pommern, d) schleswig-holsteinisches Ostseegebiet, e) schleswig-holsteinisches Nordseegebiet, f) hannoversches Elb- und Wesergebiet, g) Emsgebiet und Regierungsbezirk Aurich, h) Rheingebiet.

B. Bestimmungen, betreffend die Statistik des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen.

1. Die Anschreibungen.

§ 1. In jedem deutschen Hafenplatze sind die im Seeverkehr ankommenden und abgehenden Schiffe anzuschreiben.

Es bleibt der Bestimmung der einzelnen Küsten-Staaten überlassen, in wie weit benachbarte kleine Häfen und Schiffs-Liegeplätze in Bezug auf die Anschreibung des Verkehrs als ein Hafenplatz zu behandeln sind.

§ 2. In denjenigen Hafenplätzen, welche an Flüssen, Haffen, Föhrden und anderen Binnen-Gewässern liegen, sind diejenigen Schiffe als im Seeverkehr ankommend oder abgehend anzusehen, deren Herkunfts- oder Bestimmungs-Hafen außerhalb der in Anlage A angegebenen Grenze dieser Gewässer gegen die offene See liegt, oder welche behufs der großen Seefischerei diese Grenze überschreiten.

A.

Andere Fahrzeuge, welche die angegebene Grenze überschreiten, ohne einen jenseits derselben belegenen Hafenplatz zu berühren, sind in die Darstellung des Seeverkehrs nicht aufzunehmen.

Fahrten innerhalb der in der Anlage A bezeichneten Gewässer sind dem Binnen-Verkehr hinzuzurechnen.

§ 3. Schiffe, welche in einem Hafenplatz ganz oder theilweise unmittelbar in Leichterschiffe zum Transport nach anderen Hafenplätzen löschen, beziehungsweise aus Leichterschiffen, welche von anderen Hafenplätzen kommen, Ladung einnehmen, sind für den Platz anzuschreiben, an welchem die Ueberladung bewerkstelligt wird, nicht aber für denjenigen, für welchen die Waare bestimmt, beziehungsweise von welchem dieselbe versandt worden ist. Schiffe, welche

a) nach theilweiser Leichterung in einem Hafenplatze mit den Leichterschiffen weiter gehen, oder

b) in Begleitung von Leichterschiffen ausgehen, um die Ladung der Leichterfahrzeuge in einem anderen Hafen einzunehmen,

sind nicht in dem Hafen, wo die Ueberladung bewirkt wird, sondern im Falle zu a im Bestimmungs-Hafen, im Falle zu b im Ausgangs-Hafen anzuschreiben.

§ 4. Schiffe, welche wegen niedrigen Wasserstandes oder aus anderen örtlichen Ursachen einen Hafenplatz nicht erreichen können und durch Vermittelung von Leichterfahrzeugen außerhalb dieses Hafenplatzes entlöscht oder beladen werden, sind für denjenigen Hafenplatz anzuschreiben, für welchen sie bestimmt sind.

Dagegen sind passirende Schiffe, welche auf der Rhede ankern, ohne Waaren zu laden oder zu löschen, gar nicht anzuschreiben.

§ 5. Schiffe, welche auf ihrer Reise mehrere deutsche Hafenplätze berühren, sind in jedem derselben als angekommen, beziehungsweise als abgegangen anzuschreiben, und zwar als von dem Hafen kommend, in welchem nach den Schiffspapieren das Schiff seine Hauptladung eingenommen hat, beziehungsweise als nach dem Hafen gehend, in welchem die Ladung hauptsächlich gelöscht werden soll.

Diese Schiffe sind bei der Anschreibung mit dem Vermerk zu versehen:

Eingehend von . . . .
über . . . .

oder:

Ausgehend nach . . . .
über . . . .

§ 6. Bei der Anschreibung des Ein- oder Ausgangs ist ersichtlich zu machen, ob das Schiff angekommen oder abgegangen ist:

a) zu Handelszwecken, mit Einschluß der Passagier-Beförderung und der großen Seefischerei;

b) zu anderen Zwecken, und zwar unterschieden, ob wegen Havarie oder Reparatur, um Schutz zu suchen, als Orderschiff oder um den Hafen nur als Liegeplatz zu benutzen.

Die hier aufgeführten Schiffe sind aber als zu Handelszwecken angekommen anzuschreiben, sobald die Ladung ganz oder theilweise gelöscht oder Ladung eingenommen wird, mit der alleinigen Ausnahme, wenn die Ladung, welche behufs Reparatur aus dem Schiff entfernt wurde, wieder eingeladen wird.

§ 7. Von jedem Schiffe ist anzuschreiben:

a) die Flagge, bei Schiffen unter deutscher Flagge auch der Heimathshafen;

b) das Unterscheidungssignal;

c) der Name;

d) der Name des Schiffsführers;

e) ob Segel- oder Dampfschiff;

f) die Größe, nach Registertons und Netto-Raumgehalt.

Bei nichtdeutschen Schiffen ist dieselbe nach dem sich aus den Schiffspapieren ergebenden Resultat der letzten Messung im Heimathstaat und mit bestimmter Bezeichnung der Maßeinheit anzugeben. Ist das Schiff in einem deutschen Hafen gemessen, so ist das Resultat dieser Messung, und zwar ebenfalls mit bestimmter Bezeichnung der Maßeinheit und mit der Angabe, ob die Messung im beladenen oder unbeladenen Zustande des Schiffs vorgenommen ist, hinzuzufügen;

g) ob mit Ladung oder leer (in Ballast). Als mit Ladung ein- oder ausgehend sind alle auch nur theilweise beladenen Schiffe, sowie Schiffe mit Passagieren zu rechnen. Bei den beladenen Schiffen ist nach Angabe des Schiffers anzuführen, ob dieselben voll, halb bis voll, oder weniger als halb beladen sind.

Besteht der Ballast aus einem verkäuflichen Material, z. B. Eisen, Mauersteinen und dergl., so ist das Schiff als ein beladenes zu rechnen;

h) die Zahl der Besatzung mit Einschluß des Schiffsführers, sowie des ärztlichen, Verwaltungs-, Maschinen- und Dienst-Personals;

i) der Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungs-Hafen, mit Angabe des Staates, in welchem derselbe liegt. Als Hafen der Herkunft ist derjenige Platz anzusehen, in welchem das Schiff zufolge der Schiffspapiere die Hauptladung eingenommen hat, als Hafen der Bestimmung derjenige Platz, in welchem die Hauptladung gelöscht werden soll.

Schiffe, welche mehrere deutsche Häfen berühren, sind bei der Anschreibung mit dem in § 5 vorgeschriebenen Vermerk zu versehen.

§ 8. Die Verzeichnisse der angekommenen und abgegangenen Schiffe sind entweder als Listen (Anlage B, Muster 1) oder in Form von Zählkarten (Anlage B, Muster 2) zu führen.

Der Inhalt der Muster 1 beziehungsweise 2 ist als obligatorisch anzusehen; fakultativ können weitergehende Erhebungen über ein- und ausgehende Schiffe mit den vorgeschriebenen Aufzeichnungen verbunden werden. B.

2. Die von den Bundes-Staaten aufzustellenden Uebersichten.

§ 9. Die Verzeichnisse oder Abschriften derselben sind in jedem der in Anlage D unter I genannten deutschen Küsten- und Rheinufer-Staaten, in Preußen für jede daselbst aufgeführte Küsten-Strecke beziehungsweise das Rheingebiet, am Jahresschluß zu sammeln, und es sind aus denselben Uebersichten nach den aus der Anlage C er-

C. sichtlichen Mustern 3, 4, 5 und 6 aufzustellen, welche bis zum 1. Juni des folgenden Jahres an das Statistische Amt einzusenden sind. In die Uebersichten nach den Mustern 4, 5 und 6 sind nur diejenigen Schiffe aufzunehmen, welche zu Handelszwecken angekommen oder abgegangen sind.

§ 10. Für die Gruppirung der Länder beziehungsweise Küsten- (Rheinufer-) Strecken der Herkunft und Bestimmung in diesen Uebersichten ist das Verzeichniß der Anlage D maßgebend. D.

§ 11. Für die Uebersichten sind, soweit erforderlich, die Angaben bezüglich der Größe in Registertons und Netto-Raumgehalt umzurechnen. Zur Umrechnung der nach älteren deutschen Maßeinheiten gemachten Angaben ergeben sich die anzuwendenden Reduktions-Faktoren aus den in § 24 Absatz 2 und § 33 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 270) enthaltenen Bestimmungen. Zur Umrechnung von nach fremden Maßeinheiten gemachten Schiffs-Größenangaben dient das Verzeichniß von Reduktions-Faktoren der Anlage E. E.

§ 12. Für jeden Staat und jede Küsten- (Rheinufer-) Strecke (Anlage D unter I) sind den Uebersichten Verzeichnisse derjenigen Schiffe beizugeben, welche auf ihren Reisen mehr als einen deutschen Hafen berührt haben (§ 5). Diesen Verzeichnissen ist die Form der ersten Anschreibungen zu geben.

3. Die Veröffentlichungen.

§ 13. Das Statistische Amt hat die Uebersichten in geeigneten Zusammenstellungen zu veröffentlichen.

§ 14. Schiffe, welche auf ihrer Reise mehrere deutsche Häfen berührt haben (vergl. §§ 5 und 12), sind in den Zusammenstellungen für das betreffende Gebiet nur als einmal angekommen beziehungsweise abgegangen zu rechnen.

Anlage A zu den Bestimmungen, betr. die Statistik des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen.

In den nachstehend aufgeführten Revieren werden nur die Fahrten außerhalb der bezeichneten Grenzen als Seereisen angesehen:

1. bei Memel
   außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
2. bei Pillau
   außerhalb des Pillauer Tiefs,
3. bei Neufahrwasser
   außerhalb der Mündung der Weichsel,
4. in dem Putziger Wiek
   außerhalb Rewa und Heisterneſt,
5. bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde
   außerhalb der Mündungen der Dievenow und Swine, sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Ruden,
6. bei Rügen
   östlich:
   außerhalb der Insel Ruden und dem Thiessower Höft,
   westlich:
   außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddensö, sowie außerhalb des Bock bei Barhöft,
7. bei Wismar
   außerhalb Jackelsbergriff, Hannibalgrund, Schweinskötel und Lieps, sowie außerhalb Tarnewitz,
8. auf der Kieler Föhrde
   außerhalb Stein bei Labö und Bülk,
9. auf der Eckern-Föhrde
   außerhalb Nienhof und Bocknis,
10. bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade
    außerhalb Birknakke und Kekenis-Leuchtthurm, sowie außerhalb Tundtoft-Nakke und Knudshoved,
11. bei Hadersleben
    außerhalb Raadhoved (Raaderhöft), Insel Aarö, Insel Linderum und Örbyhage,
12. bei Husum
    außerhalb Nordstrand,
13. auf der Eider
    außerhalb Vollerwiek und Hundeknoll,
14. auf der Elbe
    außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Diekſand) und der Kugelbake bei Döse,
15. auf der Weser
    außerhalb Kappel und Langwarden,
16. auf der Jade
    außerhalb Langwarden und Schilligshörn,
17. auf der Ems
    außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder-Siel,
18. auf dem Rhein
    außerhalb der Mündungen desselben in die Nordsee, und bei der Mündung in die Zuidersee außerhalb einer geraden Linie zwischen dem Helder und Harlingen.

Anlage B zu den Bestimmungen, betr. die Statistik des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen.

Bundes-Staat: . . . .
Provinz, bezw. Küsten-Strecke: . . .
Hafenplatz: . . . .

Verzeichniß der 18 . . angekommenen Seeschiffe.

Bemerkungen.

1. Dampfschiffe sind in Spalte 3 mit D zu bezeichnen.
2. Wenn in deutschen Häfen nichtdeutsche Schiffe in beladenem Zustande gemessen sind, so ist der betreffenden Angabe in Spalte 7 die Bezeichnung bel. hinzuzufügen.
3. Wenn Schiffe den Hafen nicht zu Handelszwecken besuchen, sondern wegen Havarie und dergl. (siehe § 6 b), so ist in Spalte 13 bezw. 17 der Zweck des Einlaufens anzugeben.
4. Bei Schiffen, welche vor der Ankunft andere deutsche Häfen berührt haben, oder vor Erreichung des Bestimmungs-Ortes andere deutsche Häfen berühren sollen, ist in Spalte 10 und event. 14 hinzuzufügen . . . . . über . . . . . (siehe § 5).

Muster 1. (Liste.)

18.. angekommene Schiffe

Laufende Nummer	Zeit der Ankunft		Flagge des Schiffs	Bezeichnung des Schiffs		Name des Schiffsführers	Heimathshafen (Nur bei Schiffen unter deutscher Flagge anzugeben)	Größe mit Angabe der Maßeinheit		Zahl der Besatzung, mit Einschluß des Schiffsführers
	Monat	Tag		Unterscheidungssignal	Name			Nach der Vermessung in deutschen Staaten	Bei nichtdeutschen Schiffen nach der Vermessung in ihrem Heimathstaate	Mann
	1		2	3	4	5	6	7	8	9

18.. angekommene Schiffe

Hafen, von welchem das Schiff kommt	Staat, in welchem dieser Hafen liegt	Angabe, ob voll, halb bis voll, oder weniger als halb beladen, oder ob in Ballast oder leer eingehend	Bemerkungen	NB. Wenn dasselbe Formular für ankommende und abgehende Schiffe zugleich benutzt werden soll, so müssen die letzten Spalten in nachstehend angegebener Weise vermehrt werden.	Zeit des Abgangs		Hafen, nach welchem das Schiff bestimmt ist	Staat, in welchem dieser Hafen liegt	Angabe, ob voll, halb bis voll, oder weniger als halb beladen, oder ob in Ballast oder leer ausgehend	Bemerkungen
					Monat	Tag				
10	11	12	13		13		14	15	16	17

(Die abgehenden Seeschiffe sind, wenn nicht dasselbe Formular für ankommende und abgehende Schiffe zugleich benutzt wird, in Verzeichnissen derselben Form anzuschreiben, nur mit Ersetzung der auf Ankunft und Herkunft bezüglichen Bezeichnungen durch die entsprechenden Bezeichnungen des Abgangs und der Bestimmung.)

Muster 2. (Zählkarte.)

Jahr der Aufnahme:
Nr.

Staat: . . . .
Provinz (bezw. Küsten-Strecke): . . . .
Hafenplatz der Anschreibung: . . . . .

(Monat) (Tag)
Angekommen: . . . . / . . . .
(Abgegangen): . . . . / . . . .

1. Flagge des Schiffs: . . . .
2. Unterscheidungssignal: . . . .
3. Name des Schiffs: . . . .
4. Name des Schiffsführers: . . . .
5. Heimathshafen (nur bei Schiffen unter deutscher Flagge anzugeben): . . . .
6. Größe a) nach der Vermessung in deutschen Staaten: . . . .
   b) bei nichtdeutschen Schiffen nach der Vermessung in ihrem Heimathstaate: . . . .
7. Zahl der Besatzung, mit Einschluß des Schiffsführers: . . . .
8. Hafen der Herkunft: . . . .
9. Staat, in welchem dieser Hafen liegt: . . . .
10. Angabe, ob voll, halb bis voll, oder weniger als halb beladen, oder ob in Ballast oder leer eingehend: . . . .
11. (Hafen der Bestimmung): . . . .
12. (Staat, in welchem dieser Hafen liegt): . . . .
13. (Angabe, ob voll, halb bis voll oder weniger als halb beladen, oder ob in Ballast oder leer ausgehend): . . . .
14. Bemerkungen:

NB. Wird die Zählkarte nur für ankommende Schiffe eingerichtet, so fallen die eingeklammerte Zeile im Kopf (Abgegangen 2c.) und die ebenfalls eingeklammerten Zeilen 11, 12 und 13 fort, und die Zählkarte für abgehende Schiffe erhält dieselbe Form mit Abänderung der auf die Ankunft und Herkunft bezüglichen Ausdrücke.

Muster 3. **Anlage C.**

Staat: ....

Küsten- oder Rheinufer-Strecke: ....

Uebersicht

der im Seeverkehr angekommenen und abgegangenen Schiffe nach den Hafenplätzen der Ankunft beziehungsweise des Abgangs für das Jahr 18 *).

Benennung der einzelnen Häfen, in welchen die Schiffe angekommen beziehungsweise von welchen dieselben abgegangen sind	Angekommen (Darunter Dampfschiffe mit roth)							
	Ueberhaupt					Davon zu Handelszwecken		
	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Besatzung			
	Schiffe	Registertons (Netto-Raumgehalt)	Schiffe	Registertons (Netto-Raumgehalt)	Mann	Schiffe	Registertons (Netto-Raumgehalt)	Besatzung Mann
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Aufzuführen in der Reihenfolge von Ost nach West.								

Fortsetzung des Musters 3.

Abgegangen (Darunter Dampfschiffe mit roth)							
Ueberhaupt					Davon zu Handelszwecken		
Mit Ladung		In Ballast oder leer		Besatzung			
Schiffe	Registertons (Netto-Raumgehalt)	Schiffe	Registertons (Netto-Raumgehalt)	Mann	Schiffe	Registertons (Netto-Raumgehalt)	Besatzung Mann
10	11	12	13	14	15	16	17

Muster 4.

Staat: ....

Für Preußen auch Gebiet: ....

Uebersicht

der im Seeverkehr angekommenen und abgegangenen Schiffe nach den Ländern (Küsten- beziehungsweise Rheinufer-Strecken) der Herkunft und Bestimmung und nach den Flaggen für das Jahr 18 .

(Aufzustellen für den Staat im Ganzen, bei Preußen außerdem für das preußische Ostsee-Gebiet und das preußische Nordsee-Gebiet [einschließlich Rhein-Gebiet] besonders.)

Länder, beziehungsweise Küsten- und Rheinufer-Strecken der Herkunft und Bestimmung	Angekommen von den in Spalte 1 benannten Ländern beziehungsweise Strecken (Darunter Dampfschiffe mit roth)					Abgegangen nach				
	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Besatzung	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Besatzung
	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Mann	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Mann
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Deutschland.	1. Deutsche Schiffe überhaupt.									
Preuß. Staat: Ostpreußen										
Westpreußen										
Pommern										
u. s. w. die einzelnen deutschen Küsten-Strecken und Rhein-Gebiete in der Reihenfolge der Anlage D, soweit ein Verkehr mit denselben stattgefunden hat.										
II. Uebriges Europa.										
Europäisches Rußland am weißen Meere und Eismeere										
Europäisches Rußland an der Ostsee										
u. s. w. aufzuführen in der Reihenfolge der Anlage D, soweit ein Verkehr mit den betreffenden Ländern stattgefunden hat.										
Zusammen deutsche Schiffe . . .										
	Zu 1. Unter den deutschen Schiffen waren ihrem Heimathshafen nach: a. Preußische Schiffe.									
Wie oben zu 1.										
Zusammen preußische Schiffe . . .										
Entsprechend wie zu 1a.	b. Mecklenburgische Schiffe. u. s. w.									
u. s. w.	2. Russische Schiffe. u. s. w.									

Am Schlusse: Schiffe aller Flaggen.

*) Am Fuße dieser Uebersicht sind in den Spalten 2 bis 6 und 10 bis 14, unter Angabe des betreffenden Hafenplatzes und mit Unterscheidung der im § 6b der Bestimmungen angegebenen Kategorien, diejenigen Schiffe nachzuweisen, welche den Hafenplatz nicht zu Handelszwecken besucht haben.

Muster 5.

Uebersicht

der in den einzelnen Häfen mit mittlerem oder starkem Verkehr*) (für Preußen außerdem in den einzelnen Küsten-Strecken und dem preußischen Rhein-Gebiet — Anlage D unter I — überhaupt) angekommenen und abgegangenen Schiffe nach den Ländern (Küsten- und Rheinufer-Strecken) der Herkunft und Bestimmung und nach den Flaggen für das Jahr 18 .

a. Länder, beziehungsweise Küsten- und Rheinufer-Strecken der Herkunft und Bestimmung b. Flaggen	Angekommen von den in Spalte 1 benannten Ländern beziehungsweise Strecken (Darunter Dampfschiffe mit roth)					Abgegangen nach				
	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Besatzung	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Besatzung
	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Mann	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Mann
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
a. Länder, beziehungsweise Küsten- und Rheinufer-Strecken der Herkunft und Bestimmung.	Provinz Ostpreußen. Im Ganzen.**)									
I. Deutschland.										
Preußischer Staat: Ostpreußen										
Westpreußen										
Pommern										
u. s. w. die einzelnen deutschen Küsten- und Rheinufer-Strecken aufzuführen in der Reihenfolge der Anlage D, soweit ein Verkehr mit denselben stattgefunden hat.										
Zusammen Deutschland										
II. Uebriges Europa.										
Europäisches Rußland am weißen Meere und Eismeere										
Europäisches Rußland an der Ostsee u. s. w. aufzuführen in der Reihenfolge der Anlage D, soweit ein Verkehr mit den betr. Ländern stattgefunden hat.										
Summe a										
b. Flagge (Nationalität) der Schiffe.										
Preußische Schiffe										
Mecklenburgische Schiffe										
Oldenburgische Schiffe										
Lübeckische Schiffe										
Bremische Schiffe										
Hamburgische Schiffe										
Zusammen deutsche Schiffe										
Russische Schiffe										
Schwedische Schiffe										
u. s. w.										
Zusammen fremde Schiffe										

Die Häfen der Provinz Ostpreußen mit mittlerem oder starkem Verkehr.

1. Memel.

(wie oben „im Ganzen" u. s. w.)

*) Als Häfen mit mittlerem Verkehr gelten diejenigen, in welchen nach der Uebersicht Muster 3 der Raumgehalt der im Laufe des Jahres (einschließlich der nicht zu Handelszwecken) eingegangenen oder ausgegangenen Schiffe überhaupt mindestens 25 000, aber weniger als 50 000 Registertons netto betragen hat. Häfen, in welchen der Raumgehalt sich auf mindestens 50 000 Registertons belaufen hat, gelten als solche mit starkem Verkehr.

**) Bei den nichtpreußischen Staaten fällt dieser Nachweis für ihre Küste „im Ganzen" aus, und ist nur der Verkehr in den einzelnen Häfen mit mittlerem oder starkem Verkehr nachzuweisen.

Muster 6.

Staat: ....

Uebersicht

der

in dem Hafen zu*) .... angekommenen und abgegangenen Seeschiffe nach Häfen der Herkunft und Bestimmung für das Jahr 18.....

Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungs-Häfen	Angekommen				Abgegangen			
	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Mit Ladung		In Ballast oder leer	
	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Deutsche Häfen.								
Memel								
Königsberg								
Pillau								
Neufahrwasser								
u. s. w. von Ost nach West.								
Russische Häfen.								
Die einzelnen Häfen in jedem der drei Seeschiffahrts-Gebiete in alphabetischer Folge.								
Schwedische Häfen.								
u. s. w.								
Die einzelnen fremden Länder in der Reihenfolge der Anlage D, die einzelnen Häfen jedes Landes in alphabetischer Folge.								
Am Schluß: Generalsumme								

*) Diese Uebersicht ist nur für die einzelnen Häfen mit starkem Verkehr aufzustellen, nämlich für diejenigen, in welchen nach der Uebersicht Muster 3 der Raumgehalt der im Laufe des Jahres (einschließlich der nicht zu Handelszwecken) angekommenen oder abgegangenen Schiffe überhaupt wenigstens 50 000 Registertons netto betragen hat.

Anlage D.

Unterscheidung

der

Länder und Küsten- beziehungsweise Rheinufer-Strecken der Herkunft und Bestimmung.

I. Deutschland.

- Preußischer Staat.
  - Ostpreußen.
  - Westpreußen.
  - Pommern.
  - Schleswig-Holstein an der Ostsee.
  - „ „ „ Nordsee, einschließlich Helgoland.
  - Hannover, östlicher Theil.
  - „ westlicher Theil, einschließlich Wilhelmshaven.
  - Rheingebiet.
- Mecklenburg-Schwerin.
- Oldenburg.
- Lübeck.
- Bremen.
- Hamburg.
- Bayern (Rheingebiet).
- Baden (Rheingebiet).
- Hessen (Rheingebiet).

II. Uebriges Europa.

- Europäisches Rußland am weißen Meere und Eismeere.
- „ „ an der Ostsee.
- „ „ am schwarzen und asowschen Meere.
- Schweden.
- Norwegen mit Spitzbergen.
- Dänemark mit Island und Faröer.
- Großbritannien und Irland.
- Niederlande.
- Belgien.
- Frankreich am atlantischen Meere.
- „ „ mittelländischen Meere.
- Spanien am atlantischen Meere.
- „ „ mittelländischen Meere, einschließlich Gibraltar.
- Portugal, einschließlich der Azoren.
- Italien und Malta.
- Oesterreich-Ungarn.
- Griechenland.
- Rumänien.
- Europäische Türkei, einschließlich Bulgarien.

III. Deutsche Schutzgebiete.

- In Afrika am atlantischen Meere.
- „ „ „ indischen Meere.
- „ Neu-Guinea und auf den Inseln im stillen Meere.

IV. Außereuropäische Länder.

A. Amerika.

Grönland.
Britisches Nordamerika am atlantischen Meere.
" " " stillen Meere.
Vereinigte Staaten von Amerika am atlantischen Meere.
" " " " " stillen Meere.
Mexiko am atlantischen Meere.
" " stillen Meere.
Zentralamerika am atlantischen Meere.
" " stillen Meere.
Westindische Inseln.
Südamerika am atlantischen Meere, nördlich von Brasilien.
Brasilien.
Südamerika am atlantischen Meere, südlich von Brasilien.
Chile.
Uebriges Südamerika am stillen Meere.

B. Afrika (mit Ausschluß der deutschen Schutzgebiete).

Egypten am mittelländischen Meere.
Uebriges Afrika am mittelländischen Meere.
Kapland mit Natal.
Afrika am atlantischen Meere.
" " indischen und rothen Meere.

C. Asien.

Asien am mittelländischen und schwarzen Meere (Levante).
Uebriges Vorderasien bis Ostindien.
Ostindien mit den indischen Inseln.
China.
Japan.
Uebriges Asien (Rußland am stillen Meere und Korea).

D. Australien mit den Inseln im stillen Meere (mit Ausschluß der deutschen Schutzgebiete).

Anhang.

Große Fischerei.

Grönländische Fischerei.
Südsee-Fischerei.
Heringsfang.

Anlage E.

Verzeichniß

von

Reduktions-Faktoren für die Umrechnung der in den Schiffsvermessungs-Angaben fremder Seestaaten enthaltenen Maßeinheiten in „Kubikmeter" und „Registertons" Netto-Raumgehalt.

Laufende Nr.	Namen der Seestaaten	Bezeichnung der Maßeinheiten	Reduktions-Faktoren für die Umrechnung der Maßeinheiten in Kubikmeter	Registertons Netto-Raumgehalt
1.	Argentinische Republik	Tonelada (2000 Libras)	1,95	0,69
2.	Belgien	Tonneau (1000 Kilogramm)	2,83	1,00
3.	Brasilien	Tonelada (13½ Quintales)	1,68	0,59
4.	Dänemark	Kommerzlast (5200 Pfund)	5,52	1,95
5.	Frankreich	Tonneau de Mer (1000 Kilogramm)	2,83	1,00
6.	Griechenland	Schiffstonne (10 Talent)	3,18	1,12
7.	Italien	Tonnellata (1000 Kilogramm)	2,75	0,97
8.	Mexiko	Tonelada (2000 Libras)	1,95	0,69
9.	Niederlande	Tonne / Schiffstonne / Seetonne (1000 Kilogramm)	2,12	0,75
10.	"	Last / Schiffslast (4000 Amsterdamer Pfund)	4,19	1,48
11.	Norwegen	Kommerzlast (165 norwegische Kubikfuß)	5,89	2,08
12.	Oesterreich-Ungarn	Tonne (20 Zentner)	2,37	0,84
13.	Portugal	Tonelada (1000 Kilogramm)	2,37	0,84
14.	Rußland	Last (120 Pud)	4,15	1,46
15.	"	Finnische schwere Last (5760 Pfund)	5,19	1,83
16.	Schweden	Nyläst (100 schwedische Zentner)	8,98	3,17
17.	"	Schwere Last / Last (57,6 schwedische Zentner)	5,17	1,825
18.	Spanien	Tonelada (1000 Kilogramm)	2,83	1,00
19.	Vereinigte Staaten von Amerika	Ton (100 Kubikfuß)	2,75	0,97
		Brutto-Raumgehalt.	für Segelschiffe,	
			1,98	0,70
			für Dampfschiffe.	

C. Bestimmungen, betreffend die Statistik der Reisen deutscher Seeschiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen.

§ 1. In jedem Küsten- und Rheinufer-Staat sind die Reisen, welche die in seinem Gebiete heimathlichen Seeschiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen gemacht haben, nach Angabe der Rheder unter Benutzung des im Muster 1 beigefügten Anschreibe-Formulars alljährlich zu verzeichnen.

§ 2. Jeder Küsten- und Rheinufer-Staat hat aus den im § 1 genannten Verzeichnissen eine Uebersicht nach Maßgabe des im Muster 2 beigefügten Formulars zusammenstellen zu lassen und bis zum 1. Juni jeden Jahres an das Statistische Amt einzusenden.

§ 3. Das Statistische Amt hat aus den im § 2 genannten Uebersichten alljährlich eine General-Uebersicht zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Derselben ist aus den dem Statistischen Amt zugehenden Uebersichten der in den deutschen Hafenplätzen im Seeverkehr angekommenen, bezw. von dort abgegangenen Schiffe eine Darstellung der Reisen der deutschen Schiffe zwischen deutschen und außerdeutschen und zwischen deutschen Hafenplätzen hinzuzufügen.

Muster 1.

Verzeichniß

der von den Seeschiffen des (Hafenplatz, Bezirk oder Staat) im Jahre 18.. gemachten Seereisen zwischen außerdeutschen Hafenplätzen.

Laufende Nummer	Name des Schiffs und dessen Größe nach Registertons und Netto-Raumgehalt, sowie Name des Schiffsführers	Gemachte Reisen von	mit	nach
1	2	3	4	5
	Beispiele:			
1.	Adler, 236 Reg.-Tons	Odessa (Rußland)	Getreide	Dublin (Irland).
	Kapt. Spiegelberg.	Dublin	Ballast	Newcastle (England).
		Newcastle	Kohlen	Gesle (Schweden).
		Gesle	Holz	Gloucester (England).
		Gloucester	Ballast	Cardiff (desgl.).
		Cardiff	Kohlen	Barcelona (Spanien).
2.	Vampyr, 152 Reg.-Tons	Singapore	Manufakturwaaren	Chefoo (China).
	Kapt. Noelke.	Chefoo	Bohnen	Hongkong (desgl.).
		Hongkong	Stückgut	Saigon (Cochinchina).
		Saigon	Reis	Hongkong (China).
		Hongkong	Stückgut	Nagasaki (Japan).
3.	Japan 160 Reg.-Tons	Bassein (Brit. Ostindien)	Reis	London (England).
	Kapt. Scharmberg.	London	Ballast	Cardiff (desgl.).
		Cardiff	Kohlen	Rio grande do Sul (Brasilien).
		Rio grande do Sul	Häuten	New-York (V. St. v. Amerika).
4.	Alby, 133 Reg.-Tons	St. Thomas (Westindien)	Ballast	Cartagena (Neu-Granada).
	Kapt. Petrowsky.	Cartagena	Farbeholz	Liverpool (England).

Muster 2.

Verkehr

der in (Staat) heimathlichen Seeschiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen im Jahre 18 . .

Es sind ausgelaufen aus Hafenplätzen in	Nach dem europäischen Rußland											
	am weißen Meere und Eismeere				an der Ostsee				am schwarzen und asowschen Meere			
	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Mit Ladung		In Ballast oder leer		Mit Ladung		In Ballast oder leer	
	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
dem europäischen Rußland												
am weißen Meere und Eismeere												
an der Ostsee												
am schwarzen u. asowschen Meere												
Schweden												
Norwegen mit Spitzbergen . . .												
Dänemark, Island und Faröer .												
Großbritannien und Irland . . .												
(2c. wie die Anlage D. zu Ziffer 8b, B 2, § 10 [siehe oben S. 142 fg.] bis)												
Australien und den Inseln im stillen Meere												
aus außerdeutschen Hafenplätzen überhaupt												

Nach Schweden				(2c. wie in Anlage D. zu Ziffer 8b, B 2, § 10 [siehe oben S. 142 fg.] bis)	Nach Australien und den Inseln im stillen Meere				Nach außerdeutschen Hafenplätzen überhaupt			
Mit Ladung		In Ballast oder leer			Mit Ladung		In Ballast oder leer		Mit Ladung		In Ballast oder leer	
Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto		Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto	Schiffe	Registertons netto
14	15	16	17		194	195	196	197	198	199	200	201

D. Bestimmungen, betreffend die Statistik der Verunglückungen deutscher Schiffe.

§ 1. In den Küsten- und Rheinufer-Staaten sind alljährlich Zusammenstellungen ihrer im Laufe des verflossenen Kalenderjahres verunglückten oder verschollenen Seeschiffe (§ 5 Ziff. 1 b und c der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Bestandes und der Bestands-Veränderungen der deutschen Seeschiffe) anzufertigen, in welchen für jedes dieser Schiffe, soweit glaubwürdige Nachrichten zu erhalten sind, angegeben wird:

1. die Bezeichnung des Schiffs mindestens durch das Unterscheidungssignal und den Namen;
2. die Zeit der Verunglückung;
3. der Ort der Verunglückung;
4. die Zahl der Besatzung, einschließlich des Schiffsführers, zur Zeit der Verunglückung;
5. die Zahl der an Bord gewesenen, nicht zur Besatzung gehörigen Personen;
6. der Hauptgegenstand der Ladung;
7. der letzte Abgangsort des Schiffs;
8. der Bestimmungsort des Schiffs;
9. die Art der Verunglückung; z. B. ob:
   bei Sturm oder Seegang gesunken oder sinkend verlassen,
   in Folge von Zusammenstoß gesunken oder wrack,
   durch Feuer, Blitz oder Explosion gesunken, verbrannt oder wrack,
   im Eise untergegangen oder wrack,
   gestrandet, wrack und nicht wieder abgebracht,
   in Folge von Strandung abgewrackt,
   verschollen;
10. der Menschenverlust; umgekommen:
    a) von der Besatzung,
    b) von den nicht zur Besatzung gehörigen Personen;
11. der Ausgang des Unfalls für die Ladung, ob:
    ganz verloren,
    ganz verdorben,
    zu etwa $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ des Werths gerettet,
    ganz geborgen;
12. ob das Schiff versichert war, wie hoch und wo;
13. ob die Ladung versichert war, wie hoch und wo;
14. was sonst etwa über die muthmaßlichen oder erwiesenen Ursachen des Unfalls oder über sonstige Umstände zu bemerken ist (Bemerkungen).

§ 2. Am Schlusse dieser Zusammenstellungen sind die unvollständig gebliebenen Nachweise aus früheren Jahren, auf Grund von inzwischen etwa eingegangenen Nachrichten, unter Angabe des Jahres der Verunglückung des betreffenden Schiffs, thunlichst zu vervollständigen.

§ 3. Die Zusammenstellungen für das Vorjahr sind alljährlich bis zum 1. März an das Statistische Amt einzusenden.

§ 4. Das Statistische Amt hat, unter Mitberücksichtigung des Inhalts der Spezial-Verzeichnisse der Seeschiffe, diese Zusammenstellungen in geeigneter Vollständigkeit sobald als möglich bekannt zu machen und aus denselben Uebersichten aufzustellen und zu veröffentlichen.

E. Bestimmungen, betreffend die Statistik der Schiffsunfälle an der deutschen Küste.

§ 1. In den deutschen Küsten-Staaten sind über die Schiffsunfälle an ihrer Küste und auf ihren mit der See in Verbindung stehenden, von Seeschiffen befahrenen Binnengewässern alljährlich Erhebungen zu machen. Die Erhebungen erstrecken sich auf die Unfälle sowohl der Kriegs- und Handelsschiffe, als auch sonstiger Fahrzeuge, ohne Unterschied der Flagge. Unfälle, welche sich über 20 Seemeilen von der Küste entfernt ereignen, bleiben unberücksichtigt.

§ 2. Für jeden Unfall ist anzugeben:

1. Die Zeit des Unfalls nach Tag, Tageszeit und Stunde.
2. Der Ort des Unfalls. Derselbe ist möglichst genau, wenn thunlich auch nach Richtung und Entfernung von einem bestimmten Punkte der Küste, anzugeben.
3. Die Flagge (Staatsangehörigkeit) des Schiffs; bei Schiffen unter deutscher Flagge auch der Heimathshafen.
4. Das Unterscheidungssignal des Schiffs.
5. Der Name des Schiffs.
6. Der Zweck des Schiffs, ob Kriegs- oder Kauffahrteischiff, Fischer-, Lootsen-, Luft- rc. Fahrzeug.
7. Die Gattung (Bauart) des Schiffs, insbesondere:
   a) bei Dampfschiffen, ob Räder- oder Schrauben-Dampfschiff,
   b) bei Segelschiffen die durch die Takelage und die Form des Schiffskörpers bestimmte Gattung.
8. Der Brutto- und der Netto-Raumgehalt des Schiffs nach den Schiffspapieren; wenn Schiffspapiere nicht vorhanden, nach der Aussage der Besatzung, event. nach Schätzung.
9. Das Alter des Schiffs.
10. Das Hauptmaterial, aus welchem das Schiff gebaut ist (Eisen oder Holz).
11. Die Verbolzung, ob das Schiff verbolzt ist mit:
    a) Bolzen von Kupfer oder von irgend einer Kupferlegirung (Muntzmetall, Metall im engeren Sinne),
    b) Bolzen aus verzinktem (galvanisirtem) Eisen,
    c) Bolzen aus unverzinktem Eisen,
    d) Holznägeln.
12. Der Beschlag, ob der äußere Schiffsboden beschlagen ist mit:
    a) Platten von Kupfer oder von irgend einer Kupferlegirung (Muntzmetall, Metall im engeren Sinne),
    b) Zinkplatten.
13. Die Zahl der Schiffsanker, der Boote und der Schiffs-(Box-) Chronometer zur Zeit des Unfalls.
14. Der Name und die Staatsangehörigkeit des Schiffsführers, bei deutschen Kauffahrteischiffen mit der Angabe, ob und in welchem Staate derselbe eine Steuermanns- oder Schiffer-Prüfung abgelegt hat.
15. Die Zahl der übrigen Besatzung zur Zeit des Unfalls, mit der Angabe, wie viele Leichtmatrosen und Jungen, bei Dampfschiffen auch, wieviel Maschinen- und Aufwartungs-Personal darunter befindlich waren.
16. Die Zahl der Passagiere zur Zeit des Unfalls (mit Einschluß der etwaigen Familienglieder der Besatzung), unterschieden nach dem Geschlecht.
17. Der Hauptgegenstand der Ladung.

18. Ob das Schiff voll, halb bis voll oder weniger als halb beladen, oder ob dasselbe in Ballast oder leer war.
19. Der letzte Abgangsort des Schiffs.
20. Der Bestimmungsort des Schiffs.
21. Die Richtung des Windes zur Zeit des Unfalls.
22. Die Stärke des Windes zur Zeit des Unfalls, ob: Windstille, flaue Briese, frische Briese, mäßige Kuhlte, schwere Kuhlte, Sturm, Orkan.
23. Das Wetter zur Zeit des Unfalls, ob: heiter, trübe, Nebel, Regen, Schnee, Hagel, Gewitter.
24. Die Stärke des Seeganges zur Zeit des Unfalls, ob: glatte See, leichte Dünung, schwere Dünung, mäßiger Seegang, schwerer Seegang.
25. Ob zur Zeit des Unfalls Hoch- oder Niedrigwasser, Ebbe oder Fluth stattfand.
26. Die Art des Unfalls, ob das Schiff:
    - durch Sturm, Seegang oder Eis beschädigt oder leck;
    - gesunken oder sinkend verlassen;
    - durch Kollision mit einem andern Schiffe leicht oder schwer beschädigt, oder in Folge davon gesunken, gestrandet oder wrack;
    - durch Feuer, Blitz oder Explosion beschädigt, oder in Folge davon gesunken, verbrannt oder wrack;
    - gestrandet, leicht oder schwer beschädigt und wieder abgebracht;
    - gestrandet, wrack und nicht wieder abgebracht;
    - einen anderen Unfall erlitten und welchen.
27. Die Ursache des Unfalls, mit der Angabe, ob dieselbe erwiesen ist oder nur gemuthmaßt wird, im einzelnen, ob:
    - Sturm oder Seegang;
    - Eis oder Eisgang;
    - Nebel;
    - Feuersbrunst durch Selbstentzündung der Ladung, durch Einschlagen des Blitzes, durch Unvorsichtigkeit der Besatzung oder der Passagiere oder durch andere Ursachen;
    - Explosion der Ladung, Explosion des Kessels auf Dampfschiffen;
    - zu tief beladen, nicht Bord genug;
    - zu wenig beladen, zu wenig Ballast;
    - zu steif oder zu rank durch schlechte Stauung oder schwere Ladung;
    - übergegangene oder übergeschossene Ladung, übergegangener Ballast;
    - Auslaufen von Fässern;
    - Verlust von Masten oder Segeln;
    - Verlust von Ankern oder Ketten;
    - Verlust oder Beschädigung des Steuerruders;
    - Beschädigung der Maschine, der Räder oder der Schraube bei Dampfschiffen;
    - nichtseetüchtiger Zustand des Schiffs und worin derselbe bestand;
    - schlechte Steuerfähigkeit des Schiffs;
    - ungenügende Ausrüstung des Schiffs und worin der Mangel bestand;
    - zu schwache Bemannung des Schiffs;
    - Krankheit der Besatzung, welche Krankheit, wie viel Kranke;
    - Verschulden des Schiffsführers, der Besatzung oder des Lootsen und worin dasselbe bestand;
    - schlechte oder nicht richtig aufgestellte Kompasse;
    - Unkenntniß der Mißweisung oder örtlichen Ablenkung der Kompasse;
    - Unkenntniß oder ungenügende Kenntniß der Strömung oder der Ebbe und Fluth;
    - Nichtgebrauch oder nicht rechtzeitiger Gebrauch des Lothes;
    - Mangel an Seekarten;
    - schlechte oder ungenaue Seekarten;
    - Mangel an Instrumenten;
    - schlechte oder ungenügende Instrumente oder Chronometer;
    - Verwechselung von Seezeichen (Leuchtfeuern, Leuchtschiffen, Tonnen, Bojen, Baken, Landmarken 2c.);
    - Seezeichen (Leuchtfeuer, Leuchtschiffe, Tonnen, Bojen, Baken, Landmarken 2c.) befanden sich nicht in gehöriger Ordnung oder nicht an rechter Stelle;
    - Mangel an Lootsen;
    - falsches oder ungenaues Besteck und wodurch dasselbe verursacht war;
    - Nichtbefolgung der Vorschriften über das Führen von Signallichtern, über die Anwendung von Nebelsignalen, über das Ausweichen der Schiffe;
    - sonstige, vorstehend nicht genannte Ursachen.
28. Die Beschreibung der näheren Umstände und des Hergangs des Unfalls.
29. Der Ausgang des Unfalls für das Schiff, ob: gänzlich verloren; wrack geworden und als Wrack verwerthet oder nicht; leck geworden, aber erhalten; anderweitig beschädigt und wie; unbeschädigt geblieben.
30. Der Ausgang des Unfalls für das Schiffsinventar, ob Verlust oder Beschädigung an Masten, Segeln, am Steuerruder, an Ankern, Ketten 2c.
31. Der Ausgang des Unfalls für die Ladung, ob: gänzlich verloren, gänzlich verdorben, gänzlich geborgen, zu etwa $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ des Werths gerettet.
32. Die Zahl der ums Leben gekommenen Menschen von der Besatzung, desgl. von den Passagieren (unterschieden nach dem Geschlechte).
33. Die Zahl der beschädigten Menschen von der Besatzung, desgl. von den Passagieren (unterschieden nach dem Geschlechte).
34. Die Art der Rettung oder des Rettungs-Versuchs und deren Erfolg für Schiff, Schiffsinventar, Ladung und Menschen.
35. Durch wen die Rettung oder der Rettungs-Versuch geschah, ob: durch eine Rettungs-Station, welche dem Staate, einer Gemeinde oder einem Verein angehört, ob durch andere Personen.
36. Ob, wie hoch und wo das Schiff versichert war.
37. Ob, wie hoch und wo die Ladung versichert war.
38. Ob und wo eine gerichtliche Untersuchung in Betreff des Unfalls eingeleitet worden ist.

§ 3. Für jedes Schiff sind die näheren Umstände des Unfalls nach Maßgabe des § 2 in ein Formular nach dem anliegenden Muster einzutragen.

§ 4. Die ausgefüllten Formulare sind bis zum 1. März des auf den Unfall folgenden Jahres an das Statistische Amt einzusenden, welches daraus alljährliche Uebersichten zusammenzustellen und zu veröffentlichen, geeignetenfalls auch mit sogenannten Wrackkarten zu begleiten hat.

Erhebungs-Formular für Schiffsunfälle an der deutschen Küste.

Ordnungsnummer der Zählkarte
. . . .

Jahr: . . . .
Staat: . . . .
Provinz: . . . .
Einsendende Behörde: . . . .

1. Zeit des Unfalls:
2. Ort des Unfalls:
3. Flagge (Staatsangehörigkeit) des Schiffs:
   bei einem deutschen Schiffe auch dessen Heimathshafen:
4. Unterscheidungssignal des Schiffs:
5. Name des Schiffs:
6. Zweck des Schiffs:
7. Gattung (Bauart) des Schiffs:
8. Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffs:
9. Alter des Schiffs:
10. Hauptmaterial, aus welchem das Schiff gebaut ist:
11. Verbolzung des Schiffs:
12. Beschlag des Schiffs:
13. Zahl der { Schiffsanker . . . . / Boote . . . . / Schiffs- (Box-) Chronometer . . . . } zur Zeit des Unfalls:
14. Name und Staatsangehörigkeit des Schiffsführers:
    bei einem deutschen Kauffahrteischiffe mit der Angabe, ob und in welchem Staate der Schiffsführer eine Steuermanns- oder Schiffer-Prüfung abgelegt hat:
15. Zahl der übrigen Besatzung zur Zeit des Unfalls:
    Darunter waren befindlich { Leichtmatrosen und Jungen: / an Maschinen- und Aufwartungs-Personal (auf Dampfschiffen):
16. Zahl der Passagiere zur Zeit des Unfalls (mit Einschluß der etwaigen Familienglieder der Besatzung): , davon waren männlich: , weiblich:
17. Hauptgegenstand der Ladung:
18. Angabe, ob das Schiff voll, halb bis voll oder weniger als halb beladen, oder ob dasselbe in Ballast oder leer war:
19. Letzter Abgangsort des Schiffs:
20. Bestimmungsort des Schiffs:
21. Richtung des Windes zur Zeit des Unfalls:
22. Stärke des Windes zur Zeit des Unfalls:
23. Wetter zur Zeit des Unfalls:
24. Stärke des Seegangs zur Zeit des Unfalls:
25. Angabe, ob zur Zeit des Unfalls Hoch- oder Niedrigwasser, Ebbe oder Fluth stattfand:
26. Art des Unfalls:
27. Ursache des Unfalls mit der Angabe, ob dieselbe erwiesen ist oder nur gemuthmaßt wird:
28. Beschreibung der näheren Umstände und des Hergangs des Unfalls:
29. Ausgang des Unfalls für das Schiff:
30. Ausgang des Unfalls für das Schiffsinventar:
31. Ausgang des Unfalls für die Ladung:
32. Zahl der ums Leben gekommenen Menschen:
    von der Besatzung:
    von den Passagieren: { männlich: / weiblich:
33. Zahl der beschädigten Menschen:
    von der Besatzung:
    von den Passagieren: { männlich: / weiblich:
34. Art der Rettung oder des Rettungs-Versuchs und deren Erfolg für Schiff, Schiffsinventar, Ladung und Menschen:
35. Angabe, durch wen die Rettung oder der Rettungs-Versuch geschah:
36. Angabe, ob, wie hoch und wo das Schiff versichert war:
37. Angabe, ob, wie hoch und wo die Ladung versichert war:
38. Angabe, ob und wo eine gerichtliche Untersuchung in Betreff des Unfalls eingeleitet worden ist:

Veröffentlichungen.

Schiffsbestand, Seeverkehr, See-Unfälle.

Bestand und Bestands-Veränderungen der deutschen Seeschiffe, Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und Seereisen deutscher Schiffe, sowie Verunglückungen deutscher Seeschiffe und Schiffsunfälle an der deutschen Küste für

1873 . .	Bd. 13 1. R.	1881 . .	Bd. 56 1. R.	1889 . .	Bd. 49 N. F.
74 . .	„ 18 „	82 . .	„ 62 „	90 . .	„ 56 „
75 . .	„ 21 „	83 . .	„ 11 N. F.	91 . .	„ 62 „
76 . .	„ 26 „	84 . .	„ 17 „	92 . .	„ 69 „
77 . .	„ 31 „	85 . .	„ 21 „	93 . .	„ 75 „
78 . .	„ 38 „	86 . .	„ 27 „	94 . .	„ 81 „
79 . .	„ 44 „	87 . .	„ 35 „	95 . .	„ 87 „
80 . .	„ 51 „	88 . .	„ 42 „		

Erweiterte Bearbeitungen hierzu werden in den Vierteljahrsheften zur St. d. D. R. gegeben. (Vgl. unten: „Besondere Arbeiten zur Seeschiffahrts-Statistik.")

Seit 1879 in jeder Jahres-Uebersicht auch Nachträge zu den Verunglückungen in den Vorjahren.

Besondere Arbeiten zur Seeschiffahrts-Statistik.

Seeschiffahrts-Verkehr des deutschen Zollgebiets für 1872 . . . . Bd. 5 1. R.

Die deutsche Seeschiffahrt im Jahre 1872 . . . Bd. 8 1. R., II.

Der Bestand der deutschen Seeschiffe am 1. Januar 1873 . . . . „ 8 „ , III 1.

Die deutsche Rhederei in den Jahren 1873—82 M.-H. 1884, I.

Der Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen in den Jahren 1873—82 . . . . „ 1884, VII.

Die deutsche Seeschiffahrt 1883—92 . . . . V.-H. 1894, I.

Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren
- 1891 und 1892 . . . . „ 93, IV.
- 1892 und 1893 . . . . „ 95, I.
- 1893 und 1894 . . . . „ 96, I.
- 1894 und 1895 . . . . „ 97, I.

Die Verunglückungen deutscher Seeschiffe im Jahre 1873 . . . . Bd. 8 1. R., II.

Schiffsunfälle an der deutschen Küste während der
- Jahre 1873—77 (mit Wrackkarte) . . . . „ 30 „ , XII.
- für 1878—82 (mit Wrackkarte) . . . . „ 59 „ , X.
- „ 1883—87 (mit Wrackkarte) . . . . M.-H. 1888, X.
- „ 1888—92 (mit Wrackkarte) . . . . V.-H. 1894, II.
- „ 1892 . . . . „ 93, IV.
- „ 93 . . . . „ 95, I.
- „ 94 . . . . „ 96, I.
- „ 95 . . . . „ 97, I.

c) Verkehr im Kaiser-Wilhelm-Kanal.

Ueber den Verkehr im Kaiser-Wilhelm-Kanal während des ersten Betriebsjahres vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 hat das Kaiserliche Kanalamt in Kiel eingehende Nachweisungen aufgestellt, die vom Kaiserlichen Statistischen Amt in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht worden sind. Die Nachweise, in denen die einzelnen Monate auseinandergehalten und Dampf- und Segelschiffe unterschieden sind, beziehen sich auf Zahl und Größe der Fahrzeuge, die den Kanal befahren haben, die Nationalität, Herkunft und Bestimmung, sowie die Ladung dieser Schiffe und die von ihnen erhobenen Gebühren.

Für die Folge stellt das Statistische Amt die ihm zugehenden Monats-Nachweise zusammen und veröffentlicht die Zusammenstellungen nach Etatsjahren.

Veröffentlichungen.

Verkehr im Kaiser-Wilhelm-Kanal
- im Betriebsjahr 1895/96 . . . . V.-H. 1896, IV.
- im Etatsjahr 1896/97 . . . . „ 1897, II.

d) Anmusterungen und Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsflotte.

Die Klagen über den Mangel an der genügenden Zahl von Matrosen zur Bemannung der deutschen Handelsschiffe haben, wie dem Bundesrathe in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1875 durch den Vorsitzenden mitgetheilt worden ist, das Reichskanzleramt veranlaßt, statistische Erhebungen über die Zahl und die Ursachen der Entweichungen von Schiffsmannschaften, über die Anheuerungen von Vollmatrosen, sowie die Anmusterungen von Schiffsjungen herbeizuführen. Demgemäß wurden durch die deutschen Seemannsämter im Innern vom 1. Januar 1874 an halbjährliche Uebersichten über die Zahl der bei ihnen vorgenommenen Anheuerungen von Vollmatrosen und den durchschnittlichen Betrag der mit diesen vereinbarten Monatsheuern, sodann vom 1. Juli 1874 an halbjährliche Verzeichnisse der bei ihnen vorgenommenen Anmusterungen von Schiffsjungen, welche noch nicht zur See gefahren waren, aufgestellt, worin neben anderen Angaben auch die Beträge der verabredeten Monatsheuern aufzuführen waren. Ueber die Entweichungen von Mannschaften der deutschen Handelsschiffe hatte eine ausgewählte Zahl von deutschen Seemannsämtern im Auslande (Konsulaten) halbjährliche Aufstellungen einzusenden, worin die näheren Umstände der zur Anzeige gebrachten Entweichungsfälle und die vermuthlichen Ursachen zu verzeichnen waren. Alle diese Aufstellungen gingen dem Statistischen Amte zu, das sie bearbeitete und die Zusammenstellungen veröffentlichte.

Die Vorschriften über die vorstehenden Erhebungen sind vom Jahre 1880 an nicht unwesentlich abgeändert worden. Die Erhebungen über die Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsflotte wurden dadurch vervollständigt, daß die Nachweisungen nicht wie seither nur von einer beschränkten Anzahl von Seemannsämtern im Auslande (39 deutschen Konsulaten), sondern von sämmtlichen deutschen Seemannsämtern im In- und Auslande aufzustellen waren. Vom Jahre 1890 an sind jedoch diese Nachweisungen aufgehoben und durch kurze Uebersichten ersetzt worden, deren Ergebniß nicht mehr veröffentlicht wird.

Die vom Jahre 1880 an vorgeschriebenen und gegenwärtig noch fortgeführten Erhebungen über die Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen bei der deutschen Handelsflotte enthalten gegen früher erhebliche Vereinfachungen. Doch sind ihre Ergebnisse mit denen der früheren Erhebungen vergleichbar, da wie seither die Nachweise nur von den deutschen Seemannsämtern im Inlande aufgestellt werden und sich nur auf die Vollmatrosen und solche Schiffsjungen erstrecken, die Seereisen noch nicht gemacht haben.

Diese Nachweise, die vom Statistischen Amte zusammengestellt und veröffentlicht werden, haben folgende Fassung:

Nachweis

über die im Laufe des Kalenderjahres 18...... vor dem Seemannsamte zu .... vorgenommenen Anmusterungen von Vollmatrosen und Schiffsjungen (einschließlich der Nachmusterungen).

(Dieser für ein Jahr aufzustellende Nachweis ist spätestens am 1. Februar des folgenden Jahres an die vorgesetzte Landesbehörde einzusenden.)

I.

Die Anmusterungen von Vollmatrosen, mit Angabe des Betrags ihrer durchschnittlichen Monatsheuer.

1. Zahl der im Jahre angemusterten Vollmatrosen: ....
2. Betrag ihrer durchschnittlichen Monatsheuer*) (in Mark und Pfennig): ....
3. Bemerkungen: ....

*) Zur Ermittelung des Betrages der „durchschnittlichen Monatsheuer" sind die Einzelbeträge der Monatsheuer der unter 1 bezeichneten Vollmatrosen zu addiren, und ist sodann die erhaltene Summe durch die Anzahl der Einzelbeträge zu dividiren. Dabei sind jedoch nur Monatsheuern für Vollmatrosen, welche von der Rhederei beköstigt werden, in Rechnung zu ziehen. Anders normirte Heuersätze und Monatsheuern für Vollmatrosen, welche ihre Beköstigung selbst übernommen haben, sind unter 3. „Bemerkungen" nachzuweisen.

II.

Die Anmusterung von Schiffsjungen, welche noch nicht auf Kauffahrteischiffen gefahren hatten.*)

Ordnungs-Nummer	Unterscheidungssignal des Schiffs, für welches die Anmusterung erfolgte	Name des Schiffs, für welches die Anmusterung erfolgte	Vor- und Zunamen des Schiffsjungen	Alter (in Jahren) des Schiffsjungen	Wohnort der Eltern des Schiffsjungen	Staat, Provinz, Kreis der Eltern des Schiffsjungen	Betrag der Monatsheuer,**) gegen welche der Junge angemustert ist, in M.	₰	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	7		8

*) Zu den Schiffsjungen sind alle Jungen zu rechnen, welche die seemännische Laufbahn ergreifen wollen, auch wenn sie zum ersten Mal als Koch, Kajütenwächter oder in anderer Weise zur See fahren.

**) In Spalte 7 sind nur Monatsheuern für Jungen, welche von der Rhederei Beköstigung erhalten, aufzunehmen. Anders normirte Heuersätze und Monatsheuern für Jungen, welche die Beköstigung selbst übernommen haben, sind unter 8 besonders nachzuweisen.

Veröffentlichungen.

Anmusterung von Seeleuten.

1874—1876 .... Band 30 1. N., III.
1877 .... „ 30 „ , XII.
1878 .... „ 43 „ , III.
1879 .... „ 43 „ , IX.
1880 .... „ 48 „ , VI.
1881 .... „ 53 „ , III.
1882 .... „ 59 „ , IV.
1883 .... M.-H. 1884, V.
1884 .... „ 1885, IV.
1885 .... „ 1886, V.
1886 .... „ 1887, IV.
1887 .... „ 1888, IV.
1888 .... „ 1889, III.
1889 .... „ 1890, III.
1890 .... „ 1891, V.
1891 .... V.-H. 1892, III.
1892 .... „ 1893, III.
1893 .... „ 1894, II.
1894 .... V.-H. 1895, II.
1895 .... „ 1896, II.
1896 .... „ 1897, II.

Entweichungen von Seeleuten.

1874—1876 .... Band 30 1. N., III.
1877 .... „ 30 „ , XII.
1878 .... „ 43 „ , III.
1879 .... „ 43 „ , IX.
1880 .... „ 53 „ , I.
1881 .... „ 59 „ , II.
1882 .... „ 59 „ , XII.
1883 .... M. H. 1884, IX.
1884 .... „ 1885, X.
1885 .... „ 1886, IX.
1886 .... „ 1888, I.
1887 .... „ 1889, I.
1888 .... „ 1889, XII.
1889 .... „ 1890, XII.

9. Auswärtiger Handel.

a) Zollgebiet.

Mit der Gründung des am 1. Januar 1834 ins Leben getretenen deutschen Zollvereins hatte sich zugleich auch die Nothwendigkeit ergeben, Aufzeichnungen über den auswärtigen Handel des Zollgebiets vorzunehmen. Unter den zollvereinten Regierungen wurde daher auch schon in den ersten Jahren der Zollvereinigung neben den vierteljährlich aufzustellenden Einnahmeübersichten die Herstellung von sogenannten Kommerzialnachweisungen gemäß einer allgemeinen Instruktion verabredet. Die Einnahmeübersichten dienten als Grundlage für die Abrechnungen über die Zolleingänge, welche das in Berlin errichtete Zentralbüreau des Zollvereins zwischen den zollvereinten Staaten vorzunehmen hatte. Die Kommerzialnachweisungen dagegen, deren Aufstellung jedem Staate für sein Gebiet überlassen war, und die im Zentralbüreau anfänglich nicht zusammengestellt und auch nicht veröffentlicht wurden, sollten den Regierungen zur Beurtheilung des auswärtigen Waarenverkehrs hinsichtlich der aus demselben zu erzielenden Staatseinkünfte und behufs Bethätigung wirthschaftspolitischer Maßnahmen zur Anregung der inländischen Industrie dienen und bilden somit die erste Statistik des auswärtigen Handels für das Gebiet der zollvereinten deutschen Staaten. Das Gebiet umfaßte anfänglich Preußen nebst den seinem Handelsgebiet angeschlossenen norddeutschen Staaten, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen. Erst auf Grund der Beschlüsse der V. und VI. Generalkonferenz vom Jahr 1842 ist eine Zusammenstellung der von den einzelnen Regierungen aufgestellten Nachweisungen vorgenommen worden. Auch wurden dieselben von diesem Zeitpunkt ab gedruckt und veröffentlicht und durch vergleichende Uebersichten, geordnet nach den Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs, mit dem Jahr 1834 beginnend, ergänzt. In drei gesonderten Heften wird die Ein-, Aus- und Durchfuhr der zollvereinten Staaten dargestellt und zwar unter der Bezeichnung:

1. Zusammenstellung der zum Eingange verzollten sowie der ohne Abgabeerhebung in den freien Verkehr gesetzten Waaren und Gegenstände in sämmtlichen Staaten des Zollvereins während der Jahre 1834 bis 1842;
2. Zusammenstellung des Waaren-Ausgangs in den sämmtlichen Staaten des Zollvereins in den Jahren 1834 bis 1842;
3. Zusammenstellung des Waaren-Durchgangs in sämmtlichen Staaten des Zollvereins in den Jahren 1834 bis 1842.

Die Angaben sind nur nach Mengen gemacht und erstrecken sich nicht auf alle ein-, aus- und durchgeführten, sondern nur auf die einem Zoll unterworfenen Waaren. Als Mengeneinheiten kommen je nach der Gattung der Waaren Zentner, Scheffel, Stück, Klafter, Schiffslast, Tonnen, Ohm und Pferdelasten in Anwendung; bei einzelnen Waaren sind statt der Mengen der Waaren deren Werthe verzeichnet. Die Waaren sind nach den Benennungen und in der Reihenfolge des Zolltarifs für die Einfuhr in etwas über 400, für die Aus- und Durchfuhr in etwas über 200 Positionen (Waaren oder Waarengruppen) aufgeführt.

Außer diesen Zusammenstellungen, die einen, allerdings nur unvollständigen Ueberblick über den Waarenverkehr der zollvereinten Staaten mit dem Ausland gestatten, wurde noch eine große Anzahl von Uebersichten hergestellt, die mehr Einzelheiten des Waarenverkehrs vom zollpolitischen Standpunkt aus darstellen. Die Nachweisungen waren von Anfang an nur auf die Veranschaulichung der finanziellen Ergebnisse und der Wirkung der Zollgesetzgebung auf dieselben berechnet. Darüber hinaus vermochten sie, soweit sie überhaupt in die Oeffentlichkeit gelangten, kein größeres Interesse zu erregen, schon aus dem Grunde nicht, weil die Veröffentlichung zu lange nach dem Zeitraum, auf den sie sich bezogen, erfolgte.

Obwohl im Laufe der Zeit die Nachweise erweitert wurden, konnten sie den an die Statistik des auswärtigen Handels gestellten erhöhten Ansprüchen durchaus nicht mehr genügen. In einer Vorstellung, welche der Großherzoglich hessische Zollvereinsbevollmächtigte für Hannover am 25. November 1868 an den Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins richtete, wurde die Lage der Statistik des Zollvereins und der in derselben fühlbaren Mängel klargelegt. In Folge dieser Anregung wurde zum 12. Januar 1870 eine Kommission von Sachverständigen, Statistikern und Zollbeamten zur Berathung und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung und Weiterausbildung der Zollvereins-Statistik einberufen. Die Thätigkeit der Kommission erstreckte sich in Folge der durch die Kriegsereignisse der Jahre 1870/71 gebotenen Unterbrechung und der nach Gründung des Deutschen Reichs neu geschaffenen Verhältnisse über die Jahre 1870 und 1871. Die Berathungen der Kommission führten zur Errichtung des Kaiserlichen Statistischen Amts als statistisches Zentralorgan des Deutschen Reichs, als Ersatz des Zentralbüreaus des Zollvereins (vergl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 1 1. R. S. 468—470, 502) und, abgesehen von anderen Zweigen der Statistik, zur Neuorganisation der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs.

Welche Mängel und Lücken des auswärtigen Waarenverkehrs bis dahin besonders schwer empfunden worden waren, ist in den Einleitungen zu den Bänden der Statistik des Deutschen Reichs Bd. 1 1. R. S. (13) bis (17) und Bd. 3 1. R. S. X—XI eingehend dargelegt worden. Mit der Errichtung des Kaiserlichen Statistischen Amts ist die erste Periode der Statistik des auswärtigen Handels der zollvereinten deutschen Staaten, die Zeit von 1834 bis 1871 umfassend, als abgeschlossen anzusehen.

Das Zollgebiet hat in dieser Periode fortwährend wesentliche Erweiterungen erfahren, da demselben angeschlossen wurden:

Baden und Nassau	am 1. Januar 1836,
Frankfurt a./M.	„ 1. Februar 1836,
Braunschweig, Lippe, Pyrmont, Schaumburg	„ 1. Januar 1842,
Luxemburg	„ 1. April 1842,
Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe	„ 1. Januar 1854,
Schleswig-Holstein	„ 15. Novbr. 1867,
Lauenburg	„ 5. Januar 1868,
Beide Mecklenburg, Lübeck	„ 11. August 1868.

Zur besseren Gestaltung der Zollgrenze sind einzelne kleinere Gebietstheile zum Zollgebiet gehöriger Staaten von demselben ausgeschlossen, andererseits solche nicht zum Zollgebiet gehöriger Staaten demselben angeschlossen worden. Die Bevölkerung des Zollgebiets hat sich

von 23 478 120 Köpfen im Jahre 1834
auf 38 119 000 Köpfe „ „ 1871

erhöht.

Die zweite Periode der Statistik des auswärtigen Handels erstreckt sich über den Zeitraum von 1872 bis 1879. Sie ist lediglich

als eine Uebergangsperiode anzusehen, für welche zwar wesentliche Verbesserungen der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs eingeführt worden sind, ohne daß es indessen gelungen ist, alle an der früheren Statistik erkannten Mängel auch alsbald abzustellen. Welche Veränderungen und Verbesserungen mit Beginn derselben die Statistik erfahren hat, ist in der Statistik des Deutschen Reichs, Einleitung zu Bd. 3 1. R. S. XI bis XVI ausführlich geschildert. Hervorzuheben ist die in dieser Periode stattfindende Unterscheidung der Waarengattung auf Grund eines besonderen statistischen Waarenverzeichnisses, welches alle über die Zollgrenze beförderten Waaren umfaßt, mit 457 Positionen für die Einfuhr und 403 für die Ausfuhr, ferner die Aufzeichnung der Mengen nach Nettogewicht als einheitlichem Maßstab und sodann die Angabe der Werthe der Waarenmengen. Durch Aufstellung eines systematischen Waarenverzeichnisses neben dem an die Eintheilung des Zolltarifs sich anschließenden wurde zugleich ein besserer Anhalt für eine wirthschaftspolitische Beurtheilung der Handelsergebnisse und für eine, wenn auch nur beschränkt ausführbare, Vergleichung mit den Statistiken fremder Länder geschaffen.

Eine wesentliche Erleichterung für die Bearbeitung des von den einzelnen Zollstellen gesammelten statistischen Materials bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt ist durch direkte Einsendung des Materials seitens der Zollämter an die statistische Zentralstelle herbeigeführt worden.

Hinsichtlich des Zollgebiets ist der Hinzutritt von Elsaß-Lothringen sowie von einigen kleineren preußischen, badischen, bremischen und hamburgischen Gebieten zu demselben zu beachten. Die Bevölkerung des Zollgebiets hatte sich

von 40 918 000 Köpfen im Jahre 1872
auf 44 078 000 Köpfe „ „ 1879

gehoben.

Uebrigens haften der Statistik dieser Periode noch wesentliche Mängel an. Von diesen ist besonders das Fehlen einer Darstellung nach Herkunfts- und Bestimmungsländern hervorzuheben. Statt derselben ist die bereits in der ersten Periode, im Jahre 1858, eingeführte Darstellung nach Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs beibehalten worden. Mangels einer gesetzlichen Verpflichtung der Waarenempfänger und Versender zur statistischen Anmeldung der ein- und ausgeführten Waaren lassen ferner die Angaben über Gattung und Menge derselben in vieler Hinsicht zu wünschen übrig. Besonders wird hiervon die Aus- und Durchfuhr betroffen, da erhebliche Mengen dieser Verkehrsrichtungen gar nicht oder nur unvollkommen zur Anmeldung gelangten.

Erst mit dem Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland vom 20. Juli 1879 ist diejenige Grundlage gegeben worden, welche die Beschaffung vollständiger und zuverlässiger Angaben für die verschiedenen Richtungen des Waarenverkehrs gewährleistet.

Dasselbe lautet wie folgt:

Gesetz,

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Vom 20. Juli 1879.

(R.G.Bl. S. 261.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§ 1.

Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1. die Gegenstände der im § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets 2c. (Reichs-Gesetzbl. S. 208), bezeichneten Art,
2. Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

§ 2.

In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zolldirektivbehörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen.

Das Nähere über die Klassifikation und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichniß.

§ 3.

Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldescheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfniß dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

§ 4.

An Stelle der Anmeldescheine tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich deklarirt werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration.

Doch ist bei schriftlicher Deklaration im Deklarationspapier, bei mündlicher Deklaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§ 5.

Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach § 4 Angaben machen.

§ 6.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interimsscheins, gestattet werden. Der Interimsschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach.

§ 7.

Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmeldeschein ordnungswidrig oder wird ein Interimsschein nicht rechtzeitig durch den Anmeldeschein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§ 8.

Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen; erforderlichen Falles haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§ 9.

Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§ 10.

Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach § 4 Absatz 2 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§ 11.

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren:

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm . . . . 5 Pfennig,
2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 Kilogramm . . . . 5 „
3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt oder unverpackt für je 10 000 Kilogramm . . . . 10 „
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück 5 „

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§ 12.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche
   a) unter Zollkontrole versendet;
   b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht;
   c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder
   d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden;

2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrole bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§ 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§ 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf den Anmeldescheinen oder den dieselben nach § 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§ 14.

Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§ 15.

Die für die Kontrolirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§ 16.

Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereins-Zollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 18.

Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§ 5) erwachsen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 20. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Dieses Gesetz stellt als obersten Grundsatz die Anmeldepflicht auf. Alle Waaren, welche über die Zollgrenze gebracht werden, müssen vom 1. Januar 1880 ab, soweit das Gesetz nicht einzelne Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, den statistischen Anmeldestellen für die Handelsstatistik besonders angemeldet werden. Die Bezeichnung der Waaren hat nach dem statistischen Waarenverzeichniß zu erfolgen, in welchem die zu unterscheidenden Waarenbennungen und die Maßstäbe der Mengeneinheiten festgesetzt sind. Bei der Einfuhr ist das Herkunftsland, bei der Ausfuhr das Bestimmungsland, bei der Durchfuhr das Herkunfts- und Bestimmungsland jeder Waare anzumelden.

Als Herkunftsland ist das Land, aus dessen Eigenhandel eine Waare entstammt, als Bestimmungsland das Land, in dessen Eigenhandel eine Waare übergehen soll, anzusehen. Als Anmeldestellen fungiren die Zollstellen an der Grenze sowie die daselbst errichteten besonderen Anmeldeposten und außerdem die Zollstellen im Innern des Zollgebiets, welche die definitive Abfertigung der der Zollkontrole unterliegenden Waaren vorzunehmen haben. Dem inländischen Absender der aus dem Zollgebiet ausgehenden Waaren und dem Waarenführer der aus dem Ausland eingehenden Waaren ist die Pflicht zur Ausstellung des statistischen Anmeldepapiers, Anmeldeschein genannt, sodann dem Waarenführer die Pflicht zur Anmeldung der Waare durch Uebergabe des Anmeldescheins an die Anmeldestelle auferlegt. Durch Einführung der sogenannten statistischen Gebühr, welche bei der Anmeldung zollfreier Waaren zum Eingang und bei der Anmeldung nicht unter Zoll- oder Steuerkontrole stehender Waaren zum Ausgang zu entrichten ist, wird mit der Anmeldung zugleich ein finanzielles Interesse verbunden, wodurch derselben eine erhöhte Bedeutung beigemessen wird. Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes, sowie der Ausführungsbestimmungen zu demselben, sind

unter Strafe gestellt, und die Organe der Zollverwaltung mit Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften seitens der Anmeldepflichtigen betraut.

Die Angaben der bei den Anmeldestellen gesammelten Anmeldescheine werden in bestimmten Terminen in Nachweisungen zusammengestellt dem Kaiserlichen Statistischen Amt übersandt, welches daraus Uebersichten für monatliche und jährliche Zeitabschnitte herstellt und regelmäßig veröffentlicht.

Durch das Gesetz und die zu demselben erlassenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften ist ein außerordentlicher Fortschritt in der Statistik des auswärtigen Handels herbeigeführt worden, indem:

1. die statistische Erfassung aller über die Zollgrenze verbrachten Waaren gesichert ist;
2. der Handelsverkehr des Zollgebiets mit den verschiedenen fremden Handelsgebieten sowohl im Einzelnen, als in seiner Gesammtheit zur Darstellung gebracht werden kann;
3. durch die direkte Einsendung des bei den Anmeldestellen gesammelten statistischen Materials an die Zentralstelle und die Konzentrirung der Bearbeitung desselben bei letzterer eine rasche, dem Zeitpunkt des thatsächlichen Ein- und Ausgangs der Waaren in kurzer Frist nachfolgende Veröffentlichung ermöglicht wird;
4. die Bearbeitung der statistischen Einzelangaben bei einer Zentralstelle die denkbar ergiebigste Ausnutzung des Materials ermöglicht:
5. durch die von einer Sachverständigen-Kommission durch Schätzung alljährlich vorzunehmende Ermittelung der Werthe der ein- und ausgeführten Waaren die Werthangaben denjenigen Grad von Zuverlässigkeit erreichen, den man überhaupt von Durchschnittswerthen beanspruchen kann.

Während nun seit der mit dem Jahr 1880 beginnenden Periode die Grundlage für die statistischen Erhebungen, das Gesetz über die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs, unverändert geblieben ist, haben die auf dieser Grundlage aufgebauten statistischen Tabellen vielfache Erweiterungen und Verbesserungen erfahren. Auch das statistische Waarenverzeichniß ist wiederholt erweitert worden, indem immer mehr Waarenartikel aus Gruppen, in denen sie mit anderen Waaren zusammen nachgewiesen wurden, ausgeschieden und für sich zur Darstellung gebracht wurden. Vom 1. Januar 1884 ab sind unter Abänderung der Dienstvorschriften genauere Nachweise über den sogenannten Veredelungs- und den Mühlenlagerverkehr gegeben worden. Durch den am 15. Oktober 1888 erfolgten Zollanschluß von Hamburg und Bremen, sowie von einigen preußischen und oldenburgischen Gebietstheilen hat sich ferner die Nothwendigkeit ergeben, die seit Januar 1880 gültigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zum Gesetz über die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in einigen wesentlichen Punkten zu ändern. Die abgeänderten, den Zollanschluß berücksichtigenden Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften sind am 1. Januar 1889 in Kraft getreten und im Januarheft des Jahrgangs 1889 der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs S. I. 1—39 abgedruckt worden. Schon vorher, am 1. Juli 1888, war ein neues statistisches Waarenverzeichniß eingeführt worden, in welchem 933 Positionen zur Unterscheidung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr aufgeführt sind.

Die Bevölkerungsziffer des Zollgebiets hatte sich inzwischen von

44 564 000 Köpfen im Jahr 1880
auf 47 727 000 Köpfe „ „ 1888
und 48 917 000 „ „ „ 1889

gehoben.

Vom Jahr 1872 ab ist die statistische Aufzeichnung des seewärts stattfindenden Waarenverkehrs in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietstheilen des Deutschen Reichs nach den für die Aufstellung der Statistik des Waarenverkehrs des Zollgebiets geltenden Grundsätzen vorgenommen worden. Die Nachweise wurden als Anhang zu der Zollgebietsstatistik veröffentlicht. Zu einer Kombination mit der Zollgebietsstatistik, um dadurch zu einer Statistik des Reichsgebiets zu gelangen, waren dieselben indessen nicht geeignet. Durch die vom 1. Januar 1889 ab gültigen Bestimmungen und die von Bremen und Hamburg hinsichtlich der Freigebiete erlassenen besonderen Vorschriften war deshalb beabsichtigt worden, eine Grundlage zu schaffen, auf welcher sich neben der Zollgebietsstatistik auch eine Statistik des Waarenverkehrs des gesammten Reichs- und Zollgebiets herstellen lassen sollte. Außerdem waren dieselben dazu bestimmt, einen der wesentlichsten Mängel der bestehenden Waarenverkehrsstatistik, welcher seither den Gebrauch derselben für zoll- und handelspolitische Zwecke beeinträchtigte, im Wesentlichen zu beseitigen. Es war dies die Ungenauigkeit, welche sich bei Darstellung des Waarenverkehrs mit den einzelnen fremden Ländern gezeigt hatte. Bis zum Jahr 1889 wurden die großen Waarenmengen, welche über die Freihäfen ihren Weg aus dem deutschen Zollgebiet nach dem Ausland genommen haben, und ebenso die über die Freihäfen erfolgte Einfuhr in das Zollgebiet lediglich mit dem Herkunfts- bezw. Bestimmungsland „Zollausschlüsse" angeschrieben. Etwa 17,4 % der Gesammteinfuhr und 23,4 % der Gesammtausfuhr des Zollgebiets wurden im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1888 als Antheil der Zollausschlüsse nachgewiesen, weil die eigentlichen Herkunfts- und Bestimmungsländer nicht ermittelt wurden.

In dieser Hinsicht haben die mit dem 1. Januar 1889 in Kraft getretenen Bestimmungen eine wesentliche Besserung herbeigeführt, indem für das Jahr 1889 die wirklichen Herkunfts- und Bestimmungsländer so genau ermittelt werden konnten, daß als Antheil der Freihafengebiete im Verkehr mit dem Zollgebiet nunmehr nur noch 1,3 % der Gesammteinfuhr und 3,2 % der Gesammtausfuhr des Zollgebiets nachzuweisen verblieben. Unter diesem Rest sind diejenigen Waaren mitbegriffen, welche in den Freihafengebieten erzeugt und bearbeitet wurden bezw. zum Verbrauch und zur Bearbeitung daselbst bestimmt waren und mit einer anderen Herkunft oder Bestimmung als einem Freihafengebiete nicht deklarirt und nachgewiesen werden konnten.

Es hat sich jedoch ergeben, daß eine Darstellung der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des gesammten Reichs- und Zollgebiets durch Kombination der Zollgebiets- und der Freihafenstatistik auch auf Grund der vorbezeichneten Bestimmungen nicht ausführbar ist. Der Verkehr der Zollausschlüsse seewärts ist deshalb seit 1889 in der Statistik des Deutschen Reichs nicht mehr dargestellt, sondern lediglich der überseeische Waarenverkehr der wichtigeren Häfen des deutschen Zollgebiets aufgenommen worden. Es erübrigte daher nur, die Vorschriften, deren Ausführung auf Schwierigkeiten gestoßen war, durch zweckmäßigere Bestimmungen über die Deklaration der Herkunft und Bestimmung der aus dem hamburgischen Freihafengebiete ein- und dahin ausgeführten Waaren zu ersetzen.

Es wurden demgemäß vom Bundesrath am 3. März 1892 die erforderlichen Aenderungen beschlossen und als Nachträge zu den Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften, betreffend das Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs, im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1892, S. 139 bis 154 veröffentlicht.

Neben den lediglich mit dem Freihafengebiet Hamburg im Zusammenhang stehenden Vorschriften sind gleichzeitig noch solche Aenderungen getroffen worden, welche

1. auf eine verbesserte und beschleunigte Herausgabe der monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets,
2. auf Vereinfachung der Jahresnachweisungen,
3. auf Verbesserung der Angaben über die Werthe der Waaren,
4. auf eine Verbesserung der zollstatistischen Nachweise abzielten.

In Wegfall sind gekommen der Nachweis des Waaren-Ein- und Ausgangs nach Grenzstrecken, der Nachweis über Zahl und Art der vorhandenen Zollniederlagen, die Uebersichten über den überseeischen Waarenverkehr in den wichtigeren Hafenplätzen, die Bewerthung der Durchfuhr und des allgemeinen Waarenverkehrs (Generalhandels). Damit war einem dringenden Abänderungsbedürfniß zunächst genügt worden.

Vom Jahre 1892 ab ist eine Umgestaltung der monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel vorgenommen, indem von dem Termine des Inkrafttretens der neuen Handelsverträge (1. Februar 1892) ab nicht mehr nur für die wichtigeren, sondern für alle Nummern des statistischen Waaren-Verzeichnisses die Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel monatlich nachgewiesen wird. Zugleich wird der Nachweis der Herkunfts- und Bestimmungsländer nicht mehr auf bestimmte Länder beschränkt, sondern wird für alle Ländertheile gebracht, welche für eine Waare einen Werth von 100 000 Mark für das Jahr aufweisen. Wird dieser Werthbetrag im Einzelnen nicht erreicht, so wird das hervorragendste Herkunfts- oder Bestimmungsland angegeben. Neben der einfacheren Form in der Anordnung der Tabelle ist den neuen Heften, betitelt: „Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel", zugleich ein handlicheres (Oktav-) Format gegeben. Sodann aber werden den Mengennachweisen vierteljährlich Werthangaben beigefügt, wodurch sich ihre Verwendbarkeit für handels- und wirthschaftspolitische Zwecke erhöht.

Die Jahresübersichten in der „Statistik des Deutschen Reichs" sind von 1891 ab zum Theil in ihrer Anordnung vereinfacht worden durch Zerlegung der einen den Spezialhandel, Jahresaußenhandel, Durchfuhr und Generalhandel umfassenden Tabelle in mehrere, wodurch eine größere Klarheit in der Darstellung herbeigeführt worden ist. Gleichzeitig sind die Nachweisungen nach Herkunfts- und Bestimmungsländern dadurch erweitert worden, daß in der Einfuhr und Ausfuhr alle Waarenartikel aufgeführt werden, die mit einem Lande im Verkehr mit dem deutschen Zollgebiet gehandelt worden sind, während in früheren Jahren nur eine Auswahl der hauptsächlichsten Waarenartikel gegeben ist. Die Durchfuhr wird jedoch nur nach Mengen und nur in der für jedes Land gegebenen Zusammenstellung nach Hauptgruppen des Zolltarifs verzeichnet. Die Brauchbarkeit der Tabellen ist damit wesentlich erhöht worden, indem die Möglichkeit gegeben ist, den Handel eines jeden Landes mit dem deutschen Zollgebiet auch hinsichtlich der Waaren mit nur geringem Umsatz zu verfolgen.

Mit dem 1. April 1895 ist ferner in Folge des Gesetzes vom 14. April 1894 wegen Abänderung des Zolltarifgesetzes (R.G.Bl. S. 335) eine Aenderung der seit 1889 gültigen Dienstvorschriften eingeführt worden, welche im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1895, S. 52 bis 54 abgedruckt ist. Dieselbe bezweckt den Nachweis der gegen Einfuhrschein zollfrei eingeführten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat nach vorausgegangener Ausfuhr einer entsprechenden Menge derselben Waarengattung aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder von den in Mühlen, Mälzereien oder Oelmühlen aus den genannten Waarengattungen hergestellten Produkten.

Schon bei der Abänderung der am 1. Januar 1889 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vom 3. März 1892, die sich zunächst auf das im Verkehr mit dem Freihafengebiet Hamburg dringend Nothwendigste beschränkte, war eine allgemeine Revision derselben als wünschenswerth erkannt worden.

Auf Grund der seit dieser Zeit gemachten Erfahrungen sind nunmehr die nachstehend mitgetheilten Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften, welche am 1. Januar 1897 in Kraft getreten sind, vom Bundesrath beschlossen worden.

Durch dieselben sind Erleichterungen in der Anmeldung der Waaren herbeigeführt, einzelne Bestimmungen genauer gefaßt und in eine übersichtlichere Anordnung gebracht worden. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über den sogenannten Veredelungsverkehr, welcher, soweit er für inländische Rechnung erfolgt, in den Spezialhandel einbezogen worden ist, ferner die gleichförmige Behandlung sämmtlicher Freihafengebiete (Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde), ferner die Vermehrung der Zahl der im Verkehr mit dem Zollgebiet nachzuweisenden Ländergebiete. Während in der Zeit von 1880 bis 1888 38,
„ 1889 „ 1891 64,
„ 1892 „ 1896 65

Herkunfts- und Bestimmungsländer nachgewiesen worden sind, wird vom Jahre 1897 ab der Waarenverkehr mit 83 Ländergebieten verzeichnet. Bei Festsetzung der nachzuweisenden Herkunfts- und Bestimmungsländer ist neben der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit zugleich auf ihre nationale Zugehörigkeit Rücksicht genommen worden.

Von einem Abdruck des mit dem 1. Januar 1896 in Kraft getretenen statistischen Waarenverzeichnisses, sowie der inzwischen erfolgten Erweiterungen desselben wird an dieser Stelle abgesehen, da der Text desselben durch die jeweils veröffentlichten statistischen Tabellen zur Mittheilung gelangt.

Ausführungsbestimmungen
zum Gesetze*), die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 261.)

(Beschluß des Bundesraths vom 29. Oktober 1896.)

I. Gattung und Menge der Waaren.

§ 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Waarenverkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§ 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß zu Grunde zu legen. Dasselbe führt in fortlaufender Nummernfolge die Waaren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs auf und bezeichnet für jede Waarengattung den Maßstab der Anschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Werth).

*) Das Gesetz selbst ist oben Seite 152 fg. abgedruckt.

(2) Als alphabetisches Register zu dem statistischen Waarenverzeichniß dient das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif, welches bei jedem Waarenartikel die Nummer, unter welcher derselbe im statistischen Waarenverzeichniß aufgeführt ist, angiebt.

(3) Soweit im statistischen Waarenverzeichniß für die Aus- und Durchfuhr allgemeinere Waarenbenennungen durch Zusammenfassung einzelner Nummern, wie bei Spielwaaren, Eisenwaaren 2c. zugelassen sind, ist dies bei den betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses besonders ersichtlich gemacht.

(4) In dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind so genau nach ihren handelsüblichen Benennungen unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu bezeichnen, daß hiernach die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht werden kann.

(5) In Fällen, wo an Stelle der Anmeldescheine die Zoll- und Steuerdeklarationen treten (§ 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften. Bei der Durchfuhr von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere, sowohl aus dem freien Verkehr stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiet herkommender, genügt eine Benennung der Waaren nach den zollamtlichen Vorschriften für die Abfertigung mit Deklarationsschein oder Zollbegleitschein.

(6) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Befreiung von der zollamtlichen Revision der Waaren durch Bundesrathsbeschluß gestattet ist, wie bei der Rückbeförderung von Ausstellungsgütern aus dem Ausland, und von dem zunächst zur Deklaration Verpflichteten genügende statistische Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland der Waaren nicht zu erlangen sind, so haben die Anmeldestellen die mangelhaften statistischen Angaben durch Einziehung von Erkundigungen bei den Empfängern der Waaren zu ergänzen. Zu diesem Behufe können sie die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen in Anspruch nehmen, in deren Bezirk die Waarenempfänger wohnen. Ausstellungsgüter, welche nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr als solche ausdrücklich in den Anmeldescheinen zu bezeichnen.

(7) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

(8) Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, wie Eisenbahnfahrzeuge, Wagen, Schlitten, Hüte, Mützen, Taschenuhren, auch Gehäuse und Werke dazu, ferner Heringe nach Faß, Wasserfahrzeuge, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Nettogewicht anzugeben.

(9) Wenn bei der Anmeldung von Eisenbahnfahrzeugen, Wagen oder Schlitten sich der Absender zur Angabe des Nettogewichts außer Stand erklärt, so hat der Waarenführer, welcher die Beförderung übernimmt, das Nettogewicht derselben eventuell durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

(10) Für Wasserfahrzeuge sind außer dem Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Deplacement des leeren Schiffes) Stückzahl und Werth, außerdem bei Seeschiffen Brutto- und Nettoregistertons, bei Flußschiffen Tragfähigkeit bis zur Tiefladelinie nach Gewichtstonnen anzugeben.

(11) Bei der Ausfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Fabrikaten aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waaren unter Steuerkontrole aus, so genügen für die Bezeichnung der Gattung die Angaben der Abfertigungspapiere. Außerdem ist der Alkoholgehalt in Litern reinen Alkohols anzugeben.

(12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrole ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung, das Nettogewicht des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß- beziehungsweise Vergütungssatz anzugeben.

II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§ 2.

(1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung, bei der Durchfuhr das Land der Herkunft und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehr mit den Freihafengebieten und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften der §§ 3 und 4 zu beachten.

(2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden, außer Betracht.

(3) Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.

(4) Fremde Waaren, die im Ausland veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist.

(5) Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs 2c. nach dem Ausland versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Waaren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen niederländischen Kommissionär geliefert werden, um in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande", sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela" anzuschreiben.

(6) Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Kommissionär 2c. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerks „Transit".

§ 3.

(1) Die von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietstheile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland zu deklariren und zwar die preußische Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse ohne Einschränkung, die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

(2) Als Herkunftsland sind die Freihafengebiete anzugeben, wenn es sich um daselbst erzeugte oder bearbeitete Waaren handelt.

(3) Als bearbeitet im Sinne der vorstehenden Vorschrift wird eine Waare angesehen, wenn sie durch die im Freihafengebiet erhaltene Behandlung:

1. eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere statistische Nummer, als diejenige, welcher sie früher angehörte, fällt, oder
2. zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerthe wesentlich verändert, oder
3. mit Waaren anderer Gattung oder Provenienz gemischt oder verbunden worden ist.

(4) Der Bearbeitung im Freihafengebiet wird gleichgestellt, wenn eine Waare von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnung des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafengebiet wieder zurückgeführt wird, ohne daß zur Zeit der Zurückführung nach dem Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waare aus dem Freihafengebiet getroffen ist.

(5) In allen anderen Fällen ist dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren in das Freihafengebiet gelangt sind, oder wenn dieses Land nicht bezeichnet werden kann, das Ursprungsland anzugeben.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Freihafengebiete als Herkunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus einem Freihafengebiet nicht in das unmittelbar angrenzende Zollgebiet, sondern nach einem Zollgebietshafen über See erfolgt.

(7) Als Bestimmungsland sind die Freihafengebiete nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführten Waaren zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr über die Zollgrenze gegen eines dieser Freihafengebiete das schließliche Bestimmungsland noch nicht bezeichnet werden kann.

(8) In allen anderen Fällen ist das Land zu deklariren, nach welchem die Waaren von dem Freihafengebiet aus versendet werden sollen.

(9) Von den nach dem Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren, die nicht zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, für die aber das Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven vorläufig als Bestimmungsland zum Zweck zeitweiliger Lagerung angegeben worden ist, sind nach erfolgter Ausfuhr aus dem Freihafengebiet die Bestimmungsländer dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem handelsstatistischen Büreau zu Hamburg bezw. der Hafenverwaltung in Cuxhaven nachträglich mitzutheilen.

(10) Wird eine Waare zur Lagerung nach dem Freihafengebiet Bremerhaven oder Geestemünde verbracht, um demnächst nach dem Ausland ausgeführt zu werden, und ist deren schließliches Bestimmungsland noch nicht bekannt, so ist in den Anmeldepapieren ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe zur vorläufigen Lagerung im Freihafengebiet bestimmt ist. Der Anmeldepflichtige ist alsdann gehalten, das schließliche Bestimmungsland, sobald es ihm bekannt geworden ist, der Anmeldestelle schriftlich mitzutheilen. Als Absender, dem die Anmeldepflicht obliegt, gilt in diesem Falle derjenige, welcher die Waare in Bremerhaven oder Geestemünde (Zollgebiet) in Empfang genommen hat und zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet deklarirt.

§ 4.

(1) Die Freibezirke*) bilden als Freilager einen Bestandtheil des Zollgebiets, und es finden daher für deren Waarenverkehr mit dem Zollgebiet hinsichtlich der Deklaration des Herkunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibezirke gebotenen Abweichungen Anwendung. Bei Waarensendungen im Verkehr mit den Freibezirken ist demgemäß das Herkunftsland anzugeben, wenn Waaren von dem Ausland nach den Freibezirken eingeführt werden, oder wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken in den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werden.

(2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken nach dem Ausland versendet werden.

(3) Sendungen von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken sind gleich inländischen Gütern, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden.

§ 5.

Bei der Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, die zur Verproviantirung von Schiffen bestimmt und der Anmeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff nach seinem Namen und seiner Nationalität zu bezeichnen.

§ 6.

(1) Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder 2c. zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Anlage 1.

(2) Handelsplätze mit Freihäfen wie Kopenhagen, Triest dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht angegeben werden, vielmehr ist statt derselben das Herkunfts- eventuell das Ursprungsland, bezw. das eigentliche Bestimmungsland, anzugeben.

III. Anmeldestellen.

§ 7.

(1) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§ 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

(2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§ 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

(3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelsplätzen auch außerhalb des Grenzbezirks (im Binnenland) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Ausland) gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetze genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldeämtern bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken und Verkehrsarten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 8.

(1) Die im § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke und Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

(2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Aufgabe zur Beförderung am Sitze der Anmelde-

*) Zur Zeit bestehen Freibezirke in Brake und Bremen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Mai 1894, 24. Oktober 1895 und 5. März 1896 ist die Errichtung von Freibezirken auch für Altona, Neufahrwasser und Stettin genehmigt worden; diese Freibezirke sind jedoch noch nicht eröffnet worden.

stelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

(3) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§ 9.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldescheine.

Verpflichtung zur Ausstellung.

§ 10.

(1) Die Ausstellung der Anmeldescheine liegt dem Absender der Waare ob, d. h. demjenigen, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements 2c. den Frachtvertrag abschließt, sofern er seinen Wohnsitz im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen hat.

(2) Wohnt der Absender der Waaren im Ausland, so trifft die Pflicht der Ausstellung des Anmeldescheins den Waarenführer.

(3) Bei der Ausfuhr kann jedoch für einen im deutschen Zollgebiet, bei der Einfuhr für einen in den Zollausschlüssen wohnenden Absender der Waarenführer die Ausstellung des Anmeldescheins übernehmen, sofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Transportanstalt ist oder zu den die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Personen gehört.

(4) Der Versender, d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird, hat dem Absender (Spediteur) die für die Ausstellung des Anmeldescheins erforderlichen statistischen Angaben durch Uebergabe einer Erklärung nach Muster der Anlage 5 zu liefern.

(5) In den Fällen, in welchen nach § 4 des Gesetzes die Anmeldescheine durch Zoll- oder Steuerdeklarationen ersetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der erforderlichen statistischen Angaben in diese auf den Zoll- oder Steuerdeklaranten über.

(6) Der Aussteller haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

(7) Der Anmeldeschein ist am Schlusse der Eintragungen mit Ort und Datum der Ausstellung und mit der Unterschrift des Ausstellers zu versehen. Diese Unterschrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder durch einen Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt.

Formulare zu den Anmeldescheinen.

§ 11.

(1) Zu den Anmeldescheinen kommen Formulare nach Muster der Anlagen 2 bis 10 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung und zwar:

Anlagen 2—10.

2. für die Einfuhr . . . . weiß,
3. für die Ausfuhr . . . . grün,
4. für die Ausfuhr durch Spediteure grün,
5. Erklärungen für die Ausfuhr . . grün mit blauem Rande,
6. für die Durchfuhr . . . . gelb,

für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland:

7. mit Gütern des freien Verkehrs . rosa,
8. mit unverzollten ausländischen Gütern . . . . rosa mit gelbem Rande.

(2) An Stelle dieser Formulare treten für den Verkehr der Freibezirke seewärts, mit Ausnahme der vorstehend unter 7 und 8 vorgesehenen, besondere, Güterdeklarationen genannte Formulare nach Muster der Anlagen 9 und 10, und zwar:

9. für die Einfuhr . . . . grau,
10. für die Ausfuhr . . . . grün.

(3) Die Anmeldung in- und ausländischer Waaren zum Ausgang aus den Freibezirken seewärts durch das Ausland nach dem Inland hat mit den vorstehend unter 7 und 8 bezeichneten Formularen zu erfolgen.

§ 12.

(1) Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Oranienstraße Nr. 90 bis 94) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert. Die von der Reichsdruckerei gedruckten Formulare sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts versehen.

(2) Einzeln werden die Formulare zu den Anmeldescheinen unentgeltlich von allen Anmeldestellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von den Anmeldeämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, welche von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

(3) Außerdem verkaufen die Postämter Formulare zu Ausfuhranmeldescheinen mit eingedrucktem Werthzeichen von 5 Pfennig.

§ 13.

(1) Die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches Amt" aufgedruckt sein. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im § 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.

(2) Die Anmeldescheine müssen, wo sie auch angefertigt sein mögen, von gleicher Form, Größe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.

(3) Oeffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmeldescheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§ 14.

(1) Ein Anmeldeschein soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefes umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

1. bei der Einfuhr die als Anmeldescheine zur Verwendung kommenden Zolldeklarationen über zollfreie Güter;
2. bei der Ausfuhr Sendungen an verschiedene Empfänger, die von ein und demselben Absender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.

(2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen. Letztere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waaren, Massengüter und Vieh.

V. Anmeldung der Waaren.

§ 15.

(1) Die Anmeldung liegt dem Waarenführer ob und wird bewirkt durch Uebergabe des Anmeldescheins bei der Anmeldestelle.

(2) Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes und § 17 Absatz 4) an die Anmeldestellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einfuhr, soweit Zolldeklarationen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß dieselben alle der Anmeldepflicht unterliegenden Güter umfassen.

(3) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladeverzeichnisse, Schiffsmanifeste 2c. zur Einsichtnahme vorzulegen.

A. Einfuhr.

§ 16.

Das Zollgebiet mit Ausnahme der Freibezirke.

(1) Die statistische Anmeldung der in das Zollgebiet eingehenden Waaren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waaren den verschiedenen Zollabfertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgesetze über die eingehenden Waaren schriftlich abzugebenden Deklarationen vertreten die Anmeldescheine. In denselben ist alsdann außer der Gattung und Menge der Waaren das Herkunftsland eventuell das Ursprungsland anzugeben.

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsdeklarationen, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldescheine in Anwendung, und es bedarf nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldescheins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Anschreibung in einer Verkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollregistern festzuhalten.

(3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Zolldeklaration zugelassen ist, können summarisch den Zolleinnahmebüchern entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in welchen die Abgabe einer schriftlichen Zolldeklaration nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung das Formular nach dem Muster der Anlage 2 oder 6, sofern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen.

(4) Beim Eingang in den freien Verkehr ist die Gattung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs zu benennen. Sofern aber das statistische Waarenverzeichniß eine speziellere Waarenbenennung als letzterer vorschreibt, hat die Ermittelung der Waarengattung durch die zollamtliche Revision zu erfolgen.

(5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waaren können jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Waarenbenennungen zugelassen werden.

(6) Wenn der Waarenführer sich außer Stand erklärt, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und damit den Antrag auf Vornahme der zollamtlichen Revision (Absatz 2 des § 27 des Vereinszollgesetzes) verbindet, so ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Herkunftslandes verpflichtet.

(7) Bei der Schlußabfertigung können Waarenführer oder Waarenempfänger bereits früher von einem Zolldeklaranten gemachte statistische Angaben nach besserem Wissen ergänzen oder berichtigen lassen.

(8) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Waarenempfängern zu erörtern und nöthigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

§ 17.

Die Freibezirke.

(1) Die im § 16 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Ausland land- und flußwärts in die Freibezirke sowie auf die aus den Freibezirken in das übrige Zollgebiet eingehenden Waaren.

(2) Für die seewärts in die Freibezirke aus dem Ausland eingehenden Waaren hat die Anmeldung mit Formular nach dem Muster der Anlage 9 (Güterdeklaration) zu erfolgen.

(3) In diese Güterdeklarationen sind außer den Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland noch aufzunehmen:

1. der Name und der Tag der Ankunft des Schiffes, mit welchem die Waare eingegangen ist;
2. Zahl und Art der Kolli der Waaren.

(4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird. Die Nachlieferung des Anmeldescheins (der Güterdeklaration) binnen achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Güter nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet.

B. Ausfuhr.

§ 18.

Zur Anmeldung der ausgehenden Güter ist der Anmeldestelle von dem Waarenführer ein Anmeldeschein oder, sofern die Ausfuhr aus einem Freibezirk seewärts erfolgt, eine Güterdeklaration nach Muster der Anlage 3, 4 oder 10 bezw. eine Zoll- oder Steuerdeklaration zu übergeben.

§ 19.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirten Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im § 10 und 20 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige Briefumschläge müssen mit den Anmeldescheinen fest verbunden sein. In den Ausfuhranmeldescheinen bezw. Erklärungen selbst ist in diesem Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

§ 20.

Im freien Verkehr unmittelbar ausgehende Güter.

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3.

(2) Ist der Absender ein Spediteur, so hat er einen besonderen Anmeldeschein für Spediteure nach Muster der Anlage 4 abzugeben und demselben Erklärungen seiner Auftraggeber beizufügen, die Gattung, Menge und Bestimmungsland in der für Anmeldescheine vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten müssen und mit dem Anmeldeschein fest zu verbinden sind. Zu den Erklärungen ist das Formular Anlage 5 zu verwenden.

Die zu einer Sendung gehörigen Erklärungen sind unter fortlaufenden Nummern in dem Spediteuranmeldeschein zu verzeichnen und am Schlusse desselben die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

(3) Ist der Spediteur Versender und Absender in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung einen Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3 zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

§ 21.

Unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgehende Güter.

(1) Werden Waaren unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgeführt, so treten die über dieselben ausgestellten zoll- oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldescheine und es sind in dieselben

alle für die Ausfuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Dies findet auch Anwendung auf Güter des freien Verkehrs, welche mit Gütern unter Zoll- und Steuerkontrole in einem Kollo zusammengepackt zur Ausfuhr gelangen.

(2) Güter des freien Verkehrs, welche nach den Vorschriften im § 43 des Eisenbahnzollregulativs mit zollkontrolepflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsamt) durch Uebergabe des von der Eisenbahnverwaltung über die Beiladung aufgestellten Verzeichnisses unter Beifügung der Anmeldescheine anzumelden. Bei Herstellung dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsort die namentliche Aufführung der Waaren durch den Hinweis auf die beigefügten Ausfuhranmeldescheine ersetzen.

(3) Beiladungen dieser Art in anderen Verschlußräumen als Eisenbahnwagen sind durch Uebergabe der einzelnen Anmeldescheine bei der Anmeldestelle anzumelden.

§ 22.

Nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde beziehungsweise über diese nach fremden Ländern ausgehende Güter.

(1) Bei der Ausfuhr nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, oder über dieselben nach fremden Ländern, hat die Anmeldung nach Maßgabe der in den §§ 3, 20 und 21 gegebenen Vorschriften zu geschehen.

(2) Die Bestimmungen im Absatz 1 des § 6 des Gesetzes gelten jedoch nur dann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Waare im Freihafengebiet vorschreibt und die Sendung zum ungetheilten Ausgang dahin bestimmt ist. Ist in diesem Falle dem binnenländischen Aussteller des Ausfuhranmeldescheins das Bestimmungsland der Waare nicht bekannt, so ist an dessen Stelle der Vermerk aufzunehmen „vom Frachtbriefadressaten auszufüllen“. Der Letztere hat das Bestimmungsland alsdann vor Empfangnahme der Waaren von dem Waarenführer unter Beifügung seiner Unterschrift in den Anmeldeschein einzutragen.

(3) Bei allen anderen aus dem Binnenland zunächst nach den im Zollgebiet belegenen Theilen der Städte Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde gehenden Gütern, welche erst von dort aus nach den Freihäfen oder fremden Ländern versendet werden, gelten die genannten Plätze als Versendungsorte, und als Versender die in denselben wohnenden Frachtbriefadressaten, in deren Eigenhandel die Waaren vor der Ausfuhr nach dem Ausland übergegangen sind. Ist der Frachtbriefadressat ein Spediteur, so hat er die für Spediteure gegebenen Vorschriften zu beachten. (Vergl. § 20.)

(4) Bei der Ausfuhr von Waaren auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern nach dem Freihafengebiet von Hamburg zur Weiterbeförderung über See ist in dem Anmeldeschein oder der denselben ersetzenden zoll- oder steueramtlichen Bezettelung das Schiff oder der Empfänger anzugeben, dem die Waaren abgeliefert werden sollen.

§ 23.

Ueber Zollgebietshäfen seewärts ausgehende Güter.

(1) Bei der Verschiffung von Waaren aus einem im deutschen Zollgebiet belegenen Hafen seewärts sind die erforderlichen Anmelde- oder Interimsscheine (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffsexpedienten der Anmeldestelle am Verladungsort zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist.

(2) Den Beamten der Anmeldestelle ist behufs Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und es sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu ertheilen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn solcher nach seiner Beschaffenheit als Handelswaare anzusehen ist.

(4) Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient der Anmeldestelle eine Abschrift des Manifestes oder des Ladebuches bezw. der Ladeliste einzureichen. Dieselbe ist mit der unterschriftlichen Versicherung des Schiffsführers oder seines Vertreters zu versehen, daß darin alle geladenen Waaren des namentlich zu benennenden Schiffes aufgeführt und die Anmeldescheine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist diese Versicherung von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter gegebenenfalls auf dem Anmeldeschein über Proviant abzugeben.

§ 24.

Ausfuhr aus den Freibezirken nach dem Ausland.

a) Seewärts.

(1) Waaren, welche aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit den als Güterdeklarationen benannten besonderen Anmeldescheinen anzumelden. In denselben ist außer Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland noch anzugeben:

1. Zahl und Art der Kolli,
2. Tag der Verladung,
3. Name des Schiffes, in welchem die Waare ausgehen soll oder ausgegangen ist.

(2) An Stelle des Herkunftslandes ist das Ursprungsland zu nennen, wenn ersteres nicht zu ermitteln ist.

(3) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts eines Kollo und die Angabe des Bruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung angemeldet wird.

(4) Die Nachlieferung einer Güterdeklaration kann binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Waaren nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet werden.

(5) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für Zuladeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Waaren zuführen. Für die aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgang des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung angemeldet wurde (§ 18) ein Ladeverzeichniß einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Güter in dem Ladeverzeichniß aufgeführt sind, und daß die über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmeldescheine — Güterdeklarationen, oder Interimsscheine — alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

(6) Für Waaren, welche mit der Bestimmung nach Zollgebietshäfen seewärts ausgehen und in den Freibezirken von Seeschiffen selbst oder deren Zuladeschiffen eingenommen werden, ist das Herkunftsland, oder wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Ursprungsland der Waaren in dem Frachtmanifest zu verzeichnen und Abschrift

des letzteren vor Abgang des Schiffes der Anmeldestelle vorzulegen. Die Abschrift muß die unterschriftlich vollzogene Erklärung des Schiffsführers enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu benennenden Schiffe geladenen Waaren verzeichnet und daß alle Anmeldescheine über die darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Je nachdem die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, sind sie mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 7 oder 8 zu versehen.

b) Land- und flußwärts.

(7) Bei der Ausfuhr von Waaren aus den Freibezirken land- und flußwärts, und zwar inländischer sowohl als ausländischer, sind für die Anmeldung die Zollbegleitpapiere oder Anmeldescheine nach Muster der Anlagen 3 bis 6 in Anwendung zu bringen. In den Zollbegleitpapieren und in den Anmeldescheinen ist für die fraglichen Güter das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. Im Falle das Herkunftsland nicht ermittelt werden kann, ist das Ursprungsland anzugeben. In den Anmeldescheinen nach Muster der Anlagen 3 bis 6 ist neben dem Herkunftsland auch der Freibezirk zu benennen.

§ 25.

Versendung von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken.

Güter des freien Verkehrs, welche nach den Freibezirken versendet werden, sind für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Güter, welche von Zoll- oder Steuerniederlagen oder Konten mit Begleitpapieren dahin verbracht werden.

§ 26.

Ausfuhr mit der Post.

Bei der Ausfuhr mit der Post können die Ausfuhranmeldescheine durch Duplikate der den Sendungen beizugebenden Zolldeklarationen vertreten werden.

C. Durchfuhr.

§ 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

(1) Die Anmeldung erfolgt mittelst der für den Durchgangsverkehr auszustellenden Zollbegleitpapiere.

(2) Für die im freien Verkehr durchgehenden Güter kommen Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 in Anwendung.

(3) Wird bei der Ausfuhr von Gütern des freien Verkehrs von dem Absender durch Vorlage von Korrespondenzen oder auf sonstige Weise bei dem Anmeldeamt (Zoll- oder Steuerstelle) des Absendungsortes dargethan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verkehr oder Umspedition) handelt, ohne daß die Güter in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind dieselben mit Anmeldeschein für die Durchfuhr nach Muster der Anlage 6 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsortes hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu fungiren, den Anmeldeschein mit vorschriftlichem Vermerk zu versehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Ablassung der Güter zur Einfuhr in den freien Verkehr bei dem ersten Eingangsamt entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Vermittelung derjenigen Anmeldestelle, welcher der Nachweis über die Eigenschaft der Güter als Durchfuhrgüter erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

§ 28.

Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland.

(1) Bei Versendungen von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland dienen die zur zollamtlichen Abfertigung ausgestellten Deklarationsscheine und Zollbegleitscheine sowie Ladungsverzeichnisse als Anmeldescheine. Für die zum Transport durch das Ausland nicht mit zollamtlichen Begleitpapieren versehenen Güter kommen Anmeldescheine nach dem Muster der Anlage 7 und 8 in Anwendung, und zwar:

1. für Güter aus dem freien Verkehr von rosa Papier,
2. für unverzollte ausländische Güter, die von Niederlagen (Freibezirken oder Konten) versendet werden, von rosa Papier mit gelbem Rande.

(2) Die unter 2 bezeichneten Anmeldescheine sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letzteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind.

(3) Wenn Durchfuhr- oder Deklarationsscheingüter (§ 45 Absatz 1) auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat.

§ 29.

Durchfuhr von dem Ausland durch das Inland über See zur Wiedereinfuhr nach dem Inland.

Werden Waaren unter Zollkontrole aus einem Freihafengebiet über Land nach einem Zollgebietshafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren für den Landtransport Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 auszustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren aus dem Ausland unter Zollkontrole nach einem Zollgebietshafen und von diesem aus auf dem Seewege ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert werden (z. B. von Thorn über Danzig nach Lübeck). In dem Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport ist das Herkunftsland auf Grund der Anmeldescheine anzugeben.

D. Veredelungsverkehr.

§ 30.

(1) Wenn Waaren zur Veredelung, d. i. zur Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt werden (§ 115 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zolldeklaration von dem Anmeldepflichtigen eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.

(2) Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredelung wird angenommen, wenn die Waare nach bewirkter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattfindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Waare einem Ausländer zusteht.

(3) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Mengen und Gattungen von inländischen Stoffen behufs Herstellung wesentlicher Bestandtheile der Waaren mitverwendet worden sind, wobei für Angaben der Mengen Abschätzung genügt.

(4) Die Anmeldung von Waaren zur Veredelung im Ausland (§ 115 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Zollabfertigungspapiere.

(5) Beim Wiedereingang der im Ausland veredelten Waaren ist in der Zolldeklaration anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Veredelung Mitverwendung gefunden haben.

(6) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

E. Vormerkverkehr.

§ 31.

Waaren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§ 112 bis 114 des Vereinszollgesetzes) und der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Uebergabe der Zollpapiere angemeldet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschreibung gebracht, wenn diese Waaren ganz oder theilweise im Inland oder Ausland verbleiben.

F. Der kleine Grenzverkehr.

§ 32.

(1) Im kleinen Grenzverkehr, das ist im nachbarlichen Verkehr von Grenzorten, welche wechselseitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Weitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden zugestehen.

(2) Roh- und Hülfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waaren des Großhandels müssen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirk schriftlich angemeldet werden.

VI. Prüfung der Anmeldescheine.

§ 33.

Prüfung durch die Waarenführer.

(1) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, die Anmeldescheine bei der Entgegennahme von den Absendern zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§ 38). Dabei ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüfen, ob der Anmeldeschein formell den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe und etwaigen, für die Zolldeklaration im Ausland rc. beigegebenen Papieren in den Angaben über Gattung und Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des § 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Das Land, in welchem der Absendungs- oder Bestimmungsort nach dem Frachtbriefe gelegen ist, braucht mit den Angaben des Anmeldescheins hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes nicht übereinzustimmen.

(2) Im Falle der Versendung von Waaren in Sammelladungen (Anlage 4, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

(3) Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waaren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§ 34.

Prüfung durch die Anmeldestellen.

(1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldescheine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldescheinen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach eigener Ermittelung herbeizuführen. Von der ihnen nach § 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Revision der Waaren und Vergleichung der Frachtpapiere behufs Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die Anmeldestellen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfang Gebrauch zu machen.

(2) Bei der Anmeldung von Sammelladungen haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Anforderung des § 33 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

(3) Die nach den zoll- oder steuergesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der statistischen Angaben zu erstrecken. Insbesondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waaren von den Revisionsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Waare nach dem Revisionsbefund einer statistischen Nummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann.

(4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder Bestimmung von Waaren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Absendern, geeignetenfalls mit den Versendern, zu erörtern.

(5) Bei derartigen Erörterungen seitens der Anmeldestellen kann die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen, in deren Bezirk die Empfänger, Absender oder Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht.

§ 35.

Befreiungen.

(1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

a) die im § 5 des Zolltarifgesetzes genannten Gegenstände.

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Ausfuhr bestimmten Gütern zutreffen;

b) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm und weniger;

c) als Transportmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Tauwerk, Segel, Steuermanns-, Bootsmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Inventarienstücke jedoch nur, so lange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarienverzeichniß eingetragen oder als Reisegeräth nach § 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Wenn dagegen See- oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesellschaften des Zollgebiets im Auslande oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet erworben sind, so unterliegen sie bei dem ersten Ein- und Auslaufen nach dem Erwerb oder der Veräußerung der Anmeldepflicht.

Ferner sind von der Anmeldepflicht ausgenommen Mund- und andere Vorräthe für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie Vorräthe für das Schiff, und zwar beim Eingang, soweit dieselben den muthmaßlichen Bedarf während des Aufenthalts des Schiffes im Zollgebiet nicht übersteigen, beim Ausgang, soweit dieselben Gegenstände zur Verproviantirung inländischer Schiffe dienen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schiffsproviant, welcher auf ein ausländisches Schiff verbracht oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgeführt wird, um demnächst auf ein inländisches Schiff verbracht zu werden;

d) Floßgeräthschaften, welche auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören;

e) die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;

f) die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;

g) Erden, Steine, Muschelschalen, Seetang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gewonnen oder darin aufgefischt und an das Land gebracht werden;

h) Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies 2c. oder in rohen Steinen besteht und nicht als Handelswaare anzusehen ist;

i) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet;

k) Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt in Kriminalprozessen;

l) Ueberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiffe in Leichterschiffe;

m) Waaren, welche seewärts in die Freibezirke ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;

n) die über die Grenze gegen die Freihafengebiete ein- und ausgehenden, sowie die über die Grenzen gegen die Freibezirke eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, Kehricht und Bauschutt;

o) Waaren, die aus einem Theil eines Freihafengebietes auf einer inländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theile desselben geführt werden;

p) Waaren, welche beim Ein- oder Ausgang seewärts nach oder aus dem Freihafengebiet Hamburg durch das zwischen der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe und dem Freihafengebiet liegende Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden, ohne Rücksicht, ob der Transport land- oder flußwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen derselben erfolgt;

q) Waaren, welche auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Unterelbe nach der Ostsee oder Nordsee, oder von der Ostsee nach dem Freihafengebiet Hamburg oder umgekehrt unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Umladung während des Transports.

(2) Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des § 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Durchfuhren von Inlandsgütern durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren von Auslandsgütern durch das Zollgebiet nach dem Ausland von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnisses im kleinen Grenzverkehr sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht und des Fischfanges, Brennmaterial 2c.) bewilligt werden.

§ 36.

Erleichterungen.

(1) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle Handeltreibenden ihres Bezirks auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Ausfuhr bestimmter Waaren in einem Kollo den Gesammtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Bruttogewicht nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts speziell nicht anzugeben vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen (Ausfuhranmeldescheine bezw. Erklärungen für die Ausfuhr) sind im voraus vom Hauptamt des Wohnortes des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

(2) Die Nachlieferung von Anmeldescheinen binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheines, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Kolli nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Bei den auf Grund direkter Frachtpapiere 2c. mit gelbem Anmeldeschein zur Durchfuhr angemeldeten Waaren ist eine allgemeine Bezeichnung der Waarengattung nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung zugelassen.

(4) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle gestatten, daß bei der Ausfuhr von Massenartikeln dieselben unter Ausstellung eines Anmeldescheins und Entrichtung der darauf zu berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt.

VIII. Statistische Gebühr.

§ 37.

(1) Die nach § 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhranmeldescheinen, welche mit einem zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempel von 5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.

(2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§ 38.

(1) Die Stempelmarken sind auf den Anmeldescheinen oder den nach § 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

(2) Von Anmeldescheinen ausgeschnittene Werthstempel dürfen als Marken zum Aufkleben behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.

(3) Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel (§ 33), auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der

Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

(4) Stempelmarken, welche vor ihrem Gebrauche mit einem Firmen- oder sonstigen das Eigenthum nachweisenden Zeichen in Form eingelochter Buchstaben ꝛc. versehen werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Marken als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

§ 39.

(1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Formulare mit eingedruckten Werthzeichen, welche von einer Anmeldestelle noch nicht entwerthet sind, können durch die Postanstalten gegen neue Marken und Formulare unentgeltlich umgetauscht werden.

(2) Bei Nacherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Platz.

§ 40.

(1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesammtmengen, ausgeschieden nach verpackten, unverpackten Waaren, Massengütern und Vieh, besonders zu berechnen.

(2) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

(3) Die Gebührensätze betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz oder theilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waaren;
10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;
5 Pfennig für je 5 Stück Vieh (Nr. 39 des Zolltarifs).

(4) Für Güter, die nach Stückzahl anzumelden sind, für welche aber die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zu entrichten und letzteres deshalb vom Absender anzugeben ist (§ 1), kann dasselbe durch Abschätzung seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Waarenführers ermittelt werden, wenn der Absender zur Angabe desselben außer Stande sich erklärt.

§ 41.

(1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§ 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarirten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

(2) Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach § 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

(3) Unter „Wagenladungen" im Sinne des § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht bloß Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

(4) Wenn bei Geflügel ꝛc., welches in eigens zu seinem Transport eingerichteten Wagen verwahrt befördert wird, und welches daher gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gebührenpflichtig ist, der Absender außer Stande sich erklärt, das Eigengewicht der Thiere anzugeben, so ist solches von dem Waarenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

§ 42.

(1) Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder beide in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 bezw. Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesammtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

(2) Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

(3) Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesammtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§ 43.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarirten Massengüter:

a) wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10 000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten, und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10 000 kg die volle Gebühr zu berechnen;
b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach § 11 Absatz 2 Ziffer 1 bezw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

IX. Befreiung von der statistischen Gebühr.

§ 44.

(1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. an sich zollpflichtige, aber auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfreie Waaren, wie Retourwaaren, inländische im Ausland veredelte Waaren, für Fabriken eingehende Kautschuckdrucktücher, seewärts eingehende gesägte Steinblöcke ꝛc., das für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks nach Zolltarifnummer 13 c 1 Anmerkungen a und b zollfrei abzulassende Bau- und Nutzholz ꝛc.; außerdem Waaren, bei welchen die Befreiung vom Zoll bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaate erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlicher Denaturirung eintritt.

   Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich dagegen nicht auf die nach dem allgemeinen Tarif zollpflichtigen, nach dem Vertragstarif aber zollfreien Waaren;
2. inländische Güter bei der Versendung mit Deklarationsschein durch das Ausland;
3. inländische Güter, welche zur Veredelung im Ausland angemeldet werden;
4. Güter, welche unter Zollkontrole versendet und
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder von Niederlagen nach dem Ausland ausgeführt,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Güter verbracht werden;
5. Güter, für welche ein Eingangszoll entrichtet worden ist;
6. Güter, welche zur zoll- oder steueramtlichen Abfertigung zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben angemeldet werden; dazu gehören jedoch nicht Waaren, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhr-

scheinen aus dem freien Verkehr des Inlandes ausgeführt werden;

7. Postsendungen.

(2) Die Befreiung findet aber nicht statt:

1. für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen;
2. für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zoll- oder Steueranspruch haftet, oder für welche Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Kontrole mit diesen ausgeführt werden.

In gleicher Weise sind zu behandeln bei der Ausfuhr: inländische aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche bei der Veredelung ausländischer Waaren im Inland mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr: ausländische zollfreie Waaren, welche bei der Veredelung inländischer Waaren im Ausland mitverwendet worden sind. Die Menge solcher Stoffe ist in dem Abfertigungspapier anzugeben.

§ 45.

(1) Von der statistischen Gebühr sind ferner befreit Durchfuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere:

a) vom Ausland durch das Zollgebiet nach dem Ausland,

b) aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet unter der Bedingung, daß der Anmeldestelle, bei welcher die erste Anmeldung zu erfolgen hat, ein mit den erforderlichen statistischen Marken beklebter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Waarenführer nach erfolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchfuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der letzten Anmeldestelle dem Waarenführer baar zurückerstattet.

(2) Eine direkte Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzulegenden Frachtpapieren sich ergiebt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Waare nach einem im Ausland gelegenen Ort, und eine aus dem Zollgebiet ausgehende Waare nach einem im Zollgebiet gelegenen Ort gerichtetet ist.

(3) Eine direkte Durchfuhr darf ferner angenommen werden, wenn beim Mangel direkter Frachtpapiere durch Vorlage von Korrespondenzen bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchfuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzteren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerk über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldeschein aufzunehmen.

§ 46.

(1) Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§ 45) im Zollgebiet, bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren im Ausland verbleiben, so ist der Anmeldeschein für die im Inland verbleibenden Waaren sofort nach Eintritt der Aenderung der Bestimmung und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) seitens des Waarenführers vorzulegen; der Anmeldeschein über die im Ausland verbliebenen Waaren dagegen ist seitens des Absenders der Waaren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausganges zuzustellen.

(2) Ist der Anmeldeschein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versehen gewesen, so hat dies im ersteren Falle durch den Waarenführer, im letzteren Falle durch den Absender der Waaren zu geschehen.

(3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgang durch das Zollgebiet ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere angemeldeten Waarensendung in der Weise geändert, daß ein Theil derselben im Zollgebiet verbleibt, so ist über diesen Theil von dem Anmeldepflichtigen der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beifügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Die betreffende Anmeldestelle hat sodann als Eingangsanmeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu fungiren und den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Theiles der Waaren und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und denselben dem Waarenführer zurückzugeben.

(4) Der beim Eingang auf dem Anmeldeschein verwendete Gebührenbetrag ist von der Ausgangsanmeldestelle unverkürzt zu erstatten.

(5) Wenn von einer zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Theil im Ausland verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur Vorlage gebrachten Anmeldeschein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Ausland verbliebenen Waaren zu machen und dieselben in der Nachweisung für die Ausfuhr unter Verrechnung der vorschriftlichen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldeschein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldeschein noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Betrage befunden haben, hat der Waarenführer vor Uebergabe an die Anmeldestelle denselben für die im Ausland verbliebenen Waaren mit solchen zu versehen.

§ 47.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im § 45 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Die in den §§ 7 und 52 der bisherigen Ausführungsbestimmungen genannten Formulare, Anlagen 2a bis e, 3 und 4, dürfen noch bis Ende des Jahres 1897 verwendet werden.

Anlage 1.

Verzeichniß
der
Länder der Herkunft und Bestimmung.

I. Europa mit den einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Zollausschluß Helgoland.
4. Badische Zollausschlüsse.
5. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
6. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Ostrumelien.

7. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar und Inselgruppe Malta), sowie die Insel Cypern.
8. Dänemark mit den Färoern, Grönland und Island.
9. Frankreich mit Corsica, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
10. Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
11. Großbritannien und Irland mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
12. Italien mit Einschluß von San Marino.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spitzbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.
16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.
18a. Rußland in Europa und Asien ohne Finland.
18b. Finland.
19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: die Balearen, Ceuta und die übrigen Besitzungen an der maroccanischen Küste, die Pityusen 2c.
23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien 2c. mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den egyptischen Antheil [Halbinsel Sinai]), und in Afrika (Barka [Bengasi] und Tripoli), ferner Montenegro.

II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23 eingerechnet).

24. Abessinien, ferner die italienischen Besitzungen am Rothen Meer, sowie die französischen und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai.
26. Algerien.
27. Britisch Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokota und mit Einschluß von Sansibar, Pemba 2c.
28. Britisch Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.
29. Britisch-Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
30. Deutsch Ostafrika.
31. Deutsch Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
32. Deutsch Westafrika: Kamerun und Togo.
33. Französisch Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien 2c.); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zahnküste.
34. Kongostaat.
35. Liberia.
36. Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion 2c.
37. Marocco.
38. Oranje-Freistaat.
39. Portugiesisch Ostafrika: (Moçambique).
40. Portugiesisch Westafrika: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Capverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
41. Südafrikanische Republik (Transvaal) und Swasiland.
42. Tunis.
43. Uebriges Afrika.

III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18a, 23 und 25 eingerechnet).

44. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean 2c., nämlich: Britisch Indien, die britischen Ansiedelungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapore 2c.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling- (Kokos-) Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch Borneo, Labuan, Sarawak.
45. China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
46. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon; Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.
47. Japan.
48. Korea.
49. Niederländische Besitzungen im Indischen Ocean 2c. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea, die Südwest- (Servatty-) Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton, und Riouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzterem die westliche Hälfte —).
50. Persien.
51. Portugiesische Besitzungen in Vorderindien und auf den ostindischen Inseln 2c.: Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor.
52. Siam.
53. Spanische Besitzungen in Asien und auf den australischen Inseln, nämlich: Carolinen, Marianen, Palau- Inseln und Philippinen mit Sulu-Inseln.
54. Uebriges Asien, nämlich: Afghanistan, Arabien (soweit nicht bei Nr. 23 und 25 eingerechnet) mit den britischen Besitzungen Aden, Inseln Kameran, Kuria-Muria und Perim; ferner Beludschistan 2c.

IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

55. Argentinische Republik mit Einschluß der (britischen) Falkland-Inseln.
56. Bolivien.
57. Brasilien.
58. Britisch Nordamerika mit den Bermuda-Inseln.
59. Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln) Anguilla, Antiqua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; Caymanns-Inseln und Jamaica; ferner Britisch Guiana und Britisch Honduras.
60. Chile.
61. Columbien.
62. Costarica.
63. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Croix, St. Jean (St. John) und St. Thomas.
64. Dominicanische Republik.
65. Ecuador mit den Galapagos-Inseln.
66. Französische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenzen (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin — nördlicher Theil —, Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch Guiana, sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre.
67. Guatemala.
68. Honduras, Nicaragua, Salvador.
69. Mexiko.
70. Niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Eustatius, St. Martin (südlicher Theil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao, ferner Niederländisch Guiana (Kolonie Surinam).
71. Paraguay.
72. Peru.
73. Republik Haiti.
74. Spanische Besitzungen in Amerika, nämlich: Cuba und Portorico.
75. Uruguay.
76. Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inseln.
77. Vereinigte Staaten von Amerika.

V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

78. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Auckland, Britisch Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inseln, Hervei- (Cook-) Inseln, Kermandec, Lord Howe, Malden, Manihiki-Inseln, Neu-Seeland, Norfolk, Rotumah, Starbuck, Tasmania, Union-Inseln 2c.
79. Deutsche Schutzgebiete in der Südsee: deutscher Antheil an Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismark-Archipel und dem deutschen Antheil an den Salomon-Inseln) sowie die Marschall-Inseln.
80. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australien und Polynesien, nämlich: Gambier- (Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln, [Tahiti], Marquesas-Inseln; Neucaledonien und Dependenzen (Loyalty-Inseln), Paumotu-Inseln, Tubuai- Uvea- und Wallis-Inseln, sowie die neuen Hebriden.
81. Samoa- (Schiffer-) Inseln.
82. Uebriges Polynesien einschließlich Hawaiische (Sandwich-) Inseln.
83. Nicht ermittelt (seewärts).

Anlage 2.
(Auf weißem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Einfuhr**.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummer der Kolli	Land der **Herkunft** der Waaren[2])	Nummer des statistischen Waaren-verzeichnisses[3])	Gattung der Waaren	Menge der Waaren		
				Nettogewicht[4]) kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab
[1])						
15 Ballen G R 1/15	*Vereinigte Staaten von Amerika*	*15*	*rohe Baumwolle*	—	*1875*	—
1 Kahn	*Mexiko*	*147*	*Blauholz*	*3000*	—	—
10 Ballen A B 1/10	*Britisch Australien*	*880*	*rohe Schafwolle*	—	*929*	—

.................., den ....ten.................. 189 .

(Ort)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, zu deklariren. In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren anzugeben. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 3.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummer der Kolli	Land der Bestimmung der Waaren[2])	Nummer des statistischen Waaren-verzeichnisses[3])	Gattung der Waaren	Menge der Waaren		
				Nettogewicht[4]) kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab
[1])						
1 Schiff	*Belgien*	*287*	*Erden, nicht besonders genannt*	*12 000*	—	—
2 Fässer Q 1/2	*Schweden*	*686*	*Syrup*	*225*	*253*	—
1 Eisenbahnwagen	*Frankreich*	*411*	*Brennholz*	*10 000*	—	—
4 Kisten L 1/4	*Russland*	*114*	*Anilin*	*1 000*	—	—

.................., den ....ten .... 189 .
(Ort)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders)

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 4.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein der **Spediteure** für die **Ausfuhr**.

Name und Wohnort des Auftraggebers	Nummer der angefügten Erklärung	Bezeichnung der Wagen, Schiffe rc.	Der Kolli			Menge			
			Zahl	Art	Zeichen und Nummer	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut	Vieh
						Kilogramm			Stück
August Müller zu Berlin	1	*Dampfer „Condor"*	*10*	*Kisten*	*M 1/10*	*4 000*	—	—	—
„	2	„	*20*	*Fässer*	*M 1/20*	*3 000*	—	—	—
„	3	„	—	—	—	—	—	*50 000*	—
„	4	„	—	—	—	—	—	—	*20*
„	5	„	*100*	*Ballen*	*M 1/100*	*1 000*	—	—	—
„	6	„	*50*	*Kisten*	*M 1/50*	*2 500*	—	—	—
Friedrich Schultze zu Stettin	7	*Eisenbahnwagen Elberfeld Nr. 3156*	—	—	—	—	—	*8 000*	—
„	8	„ „ *Nr. 3157*	—	—	—	—	—	*10 000*	—
„	9	„ *Stettin Nr. 2873*	—	—	—	—	—	*10 000*	—
„	10	„ „ *Nr. 2874*	—	—	—	—	—	*2 500*	—
„	11	„	—	—	—	—	—	*5 000*	—
Heinrich Lehmann zu Breslau	12	*Kahn „Olga"*	*5*	*Kisten*	*L 1/5*	*2 500*	*800*	—	—
„	13	„	—	—	—	—	—	*1 000*	—
„	14	„	*20*	*Fässer*	*L 1/20*	*1 000*	—	—	—
„	15	„	*100*	*Ballen*	*L 1/100*	*1 000*	—	—	—
	16								
	17								
	18								
	19								
	20								
	21								
	22								
	23								
	24								
	25								
	26								
	27								
	28								
	29								
	30				*Zusammen*	*15 000*	*800*	*86 500*	*20*

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Hinsichtlich Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren verweise ich auf die anliegenden .... Erklärungen.

.................................., den ......ten .... 189.....
(Ort)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders)

Erläuterungen.

¹) Bei der Ausfuhr von Waaren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für die von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldescheine das vorstehende Formular zu verwenden und eine von seinem Auftraggeber (Versender) unterschriebene Erklärung für die Ausfuhr anzufügen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

²) Die dem Spediteur von dem Versender übergebenen Erklärungen sind mit fortlaufenden Nummern in dem Spediteur-Anmeldeschein zu verzeichnen und mit demselben fest zu verbinden. Am Schlusse des Spediteur-Anmeldescheins sind die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

³) Ist der Spediteur Versender (d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird) und Absender (d. h. derjenige, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements rc. den Frachtvertrag abschließt) in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der von ihm zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung den gewöhnlichen, grünen Anmeldeschein für die Ausfuhr zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

⁴) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 5.
(Auf grünem Papier mit blauem Rande.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Nr. ....

Erklärung für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli rc.; Zeichen und Nummer der Kolli	Land der Bestimmung der Waaren [2])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses [3])	Gattung der Waaren	Menge der Waaren		
				Nettogewicht [4]) kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab
[1]) 5 Kisten F 1/5	Russland	141	Dividivi	1 000	—	—
15 Fässer A 1/15	Dänemark	759	Petroleum, raffinirt	2 000	—	—
30 Ballen G 1/30	Frankreich	688	unbearbeitete Tabackblätter	2 000	—	—
20	Schweiz	864	Kühe	—	—	Stück 20

.............................., den ten .... 189.....
(Ort)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders)

Die Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr.

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Erklärung dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des in der Erklärung angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers einer Erklärung ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 6.
(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Durchfuhr** durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli	Land der **Herkunft** der Waaren [2])	Land der **Bestimmung** der Waaren [2])	Gattung der Waaren und (darunter) Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses [3])	Menge der Waaren		
				Nettogewicht [4]) kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab
[1])						
3 Eisenbahnwagen	*Grossbritannien*	*Oesterreich-Ungarn*	*Witherit 258 b*	*30 000*	—	—
10 Ballen F 1/10	*Russland*	*Frankreich*	*Flachs 314*	—	*750*	—
4 Säcke R K 92/95	*Frankreich*	*Oesterreich-Ungarn*	*Kurkume 222*	*157*	*160*	—
100 Säcke E P 101/200	*Oesterreich-Ungarn*	*Belgien*	*Kleesaat 354*	—	*7 500*	—

.................................., den ....ten .... 189 .

(Ort)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absendungs- und Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheines ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

.................................., den ....ten .... 189 .

Anlage 7.
(Auf rosa Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **Gütern des freien Verkehrs** vom Zollgebiet **durch das Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

....

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses[2])	Gattung der Waaren	Menge der Waaren		
			Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab
[1])					
1 Schiff	*281*	*rohe weisse Kreide*	*45 000*	—	—
2 Eisenbahnwagen	*351*	*Grassamen in Säcken*	—	*10 000*	—
1 Kiste W H 29	*107*	*Albumin*	*21*	*24*	—
5 Fässer R S 1/5	*153*	*Glycerin, gereinigtes*	*240 (einschl. Fässer)*	—	—
2 Ballen M 6/7	*318*	*Manillahanf, gehechelt*	*112*	—	—

................................, den ....ten .... 189....
(Ort)

....
Unterschrift (Firma) des Ausstellers[3])

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

................................, den ....ten .... 189....

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 8.
(Auf rosa Papier mit gelbem Rande.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **unverzollten ausländischen Gütern** vom Zollgebiet **durch das Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummer der Kolli	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen 2c. gebracht worden sind	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses[2])	Gattung der Waaren	Menge der Waaren		
				Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab
[1])						
20 Säcke A 1/20	*Brasilien*	*649*	*roher Kaffee*	*1 500*	*1 515*	—
1 Kiste A 18	*Grossbritannien*	*42*	*gefärbte, dichte baumwoll. Gewebe*	—	*110*	—
10 Fässer S 91/100	*Niederlande*	*711*	*Leinöl*	*2 100 (einschl. Fässer)*	—	—
1 Fass J C E 205	*Frankreich*	*607*	*Wein*	*235 (einschl. Fass)*	—	—
20 Fässer K 1/20	*Norwegen*	*645*	*gesalzene Heringe*	—	—	*20 Fass*

................................, den ......ten .... 189 .
(Ort)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers [3])

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

................................, den ......ten .... 189 .

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 9.
(Auf grauem Papier.)

Güterdeklaration zur Einfuhr

von See in den Freibezirk ....*)

Unterzeichnete .... deklarir .... hierdurch zur Einfuhr von ....
(Land oder Hafen, woher das Schiff kommt)

empfangen mit ....

am ....

Zahl und Art der Kolli	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß	Herkunftsland	Menge der Waaren		
			Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab
10 Ballen F 1/10	*unbearbeitete Tabackblätter*	*Brasilien*	*1000*	*1050*	—
25 Fässer KL 1/25	*Palmöl*	*Grossbritannien*	*7525 (einschl. Fässer)*	—	—

...., den ....ten .... 189.... .

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit" bezw. „am" der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Herkunftsland der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freibezirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt ist, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien ꝛc., sind unzulässig;
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen.

Anlage 10.
(Auf grünem Papier.)

Güterdeklaration zur Ausfuhr

nach See aus dem Freibezirk ....*)

Unterzeichnete .... deklarir .... hierdurch zur Ausfuhr nach ....
(Land oder Hafen, wohin das Schiff geht)
verladen mit ....

am ....

Zahl und Art der Kolli	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß	Herkunfts- event. Ursprungsland	Bestimmungsland	Menge der Waaren		
				Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab
30 Fässer T 1/30	*Rohzucker*	*Deutschland*	*Niederlande*	—	*11 595*	—
5 Kisten SB 1/5	*feine Waaren aus Schmiedeeisen* . . .	*Grossbritannien*	*Russland*	*1 000*	*1 065*	—

...., den ....ten.. 189.....

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit" bezw. „am" der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Bestimmungsland der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzusehen, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt wird, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien 2c., sind unzulässig;
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

B. Dienstvorschriften
zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261).

I. Anmeldestellen.

§ 1.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk und die daselbst für statistische Erhebungen besonders errichteten Anmeldeposten, ferner die Zoll- und Steuerstellen im Innern, bei denen nach Maßgabe der Zollgesetze Waaren für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr behandelt werden.

§ 2.

(1) Die Anmeldestellen werden unterschieden in:

1. Anmeldeposten,
2. Anmeldeämter.

(2) Die Anmeldeposten sind im Grenzbezirk nach Bedürfniß lediglich für statistische Erhebungen errichtete Stellen oder mit statistischen Erhebungen besonders betraute Gemeindebehörden, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet.

(3) Die Anmeldeämter sind die Zollämter im Grenzbezirk und die Zoll- und Steuerämter im Innern.

1. Anmeldeposten.

§ 3.

Jedem Anmeldeposten wird eine bestimmte Strecke der Zollgebietsgrenze zugetheilt, für welche er, unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die den Anmeldestellen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen hat.

§ 4.

(1) Die Anmeldeposten haben darauf zu achten, daß ihnen alle Waaren, bei deren Transport die Zollgebietsgrenze innerhalb der ihnen zugetheilten Grenzstrecke überschritten wird, soweit Ausnahmen nicht besonders zugelassen sind, vorschriftsmäßig angemeldet werden.

(2) Die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen haben die Anmeldeposten bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt ihres Bezirks zur Anzeige zu bringen.

§ 5.

(1) Der Geschäftskreis der Anmeldeposten erstreckt sich nicht auf die Waaren, welche mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen ein-, aus- oder durchgeführt werden; ferner nicht auf solche Waaren, welche nach § 21 des Vereinszollgesetzes auf den Zollstraßen einzuführen und den Grenzzollämtern anzumelden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 21 des Vereinszollgesetzes lauten:

> „Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden“.

(3) Sollten dergleichen Waaren bei einem Anmeldeposten zur Anmeldung gelangen, so ist der Waarenführer, soweit thunlich unter Zuziehung eines Grenzaufsichtsbeamten, an die nächste Zollstelle zu verweisen.

§ 6.

(1) Die Anmeldeposten haben die Absender und Waarenführer bei der Ausstellung der Anmeldescheine, soweit erforderlich, zu unterstützen und denselben auf Verlangen ungestempelte Formulare zu den Anmeldescheinen einzeln unentgeltlich zu verabfolgen.

(2) Die Anmeldeposten werden zu diesem Behufe mit einem entsprechenden Vorrath von ungestempelten Formularen zu den Anmeldescheinen durch das Hauptamt, zu dessen Bezirk sie gehören, versehen werden. Ingleichen erhalten sie einen geeigneten Vorrath an Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr zum Verkauf an die Anmeldepflichtigen.

§ 7.

(1) Die Anmeldescheine sind bei der Abgabe an den Anmeldeposten von demselben unverzüglich zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist darauf zu achten, ob für die Anmeldescheine das nach der Farbe und Format des Papiers und der Ueberschrift richtige Formular gebraucht ist. Für in dieser Beziehung unrichtige Anmeldescheine ist der Ersatz durch richtige zu veranlassen.

(2) Sodann sind die auf den Anmeldescheinen befindlichen Stempelmarken auf den richtigen Werthbetrag zu prüfen und durch Abstempelung zu entwerthen.

§ 8.

Die Anmeldeposten haben über die nach Maßgabe der §§ 45 und 46 der Ausführungsbestimmungen geleistete Erstattung an statistischer Gebühr nach näherer Anweisung der Direktivbehörde eine Liquidation, unter Anschluß der zugehörigen Anmeldescheine, dem vorgesetzten Hauptamt vorzulegen.

§ 9.

Ueber die Transporte, bei welchen nach § 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt, haben die Anmeldeposten unter Benutzung der ihnen zu dem Zweck vom Hauptamt zuzustellenden Formulare die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

§ 10.

(1) Auf den Anmeldescheinen ist von Seiten der Anmeldeposten der Tag der Abgabe und der Ort, an welchem der Anmeldeposten seinen Sitz hat, unter Beifügung der Unterschrift des Verwalters des Anmeldepostens und eines Abdrucks des Amtsstempels desselben anzumerken.

(2) Die Verwalter der Anmeldeposten müssen die Anmeldescheine, sowie die etwaigen denselben bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland auf Grund des § 19 der Ausführungsbestimmungen in verschlossenem Briefumschlag beigefügten Angaben und die Aufzeichnungen über die ihnen mündlich gemachten Mittheilungen unter Verschluß halten und dürfen Unberechtigten Einsicht in diese Papiere nicht gestatten.

§ 11.

Die an den Anmeldeposten abgegebenen Abmeldescheine, einschließlich der denselben in verschlossenem Briefumschlag etwa beigefügten Angaben, sind nach der Zeit der Abgabe mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und nebst den Aufzeichnungen über die mündlich angemeldeten Waaren zweimal monatlich, und zwar für die Zeit vom 27. des Vormonats bis zum 13. des laufenden Monats am 13. und für die Zeit vom 14. bis 26. des laufenden Monats am 26. jeden Monats, wohlverpackt dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Anmeldeposten seinen Sitz hat, zu übersenden.

§ 12.

Die Oberbeamten der Zollverwaltung haben bei den Bezirksbereisungen die Geschäftsführung der Anmeldeposten zu prüfen.

2. Anmeldeämter.

§ 13.

(1) Hinsichtlich der nicht der Zoll- und Steuerabfertigung unterworfenen Waaren finden die Vorschriften der §§ 3, 4 und 9 auch auf die Anmeldeämter im Grenzbezirk, und die §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 auf alle Anmeldeämter sinngemäße Anwendung.

(2) Die Einsendung der von den Zoll- und Steuerstellen aufgestellten Verkehrsnachweisungen an das Kaiserliche Statistische Amt oder an das Hauptamt, in dessen Bezirk die Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, ist nach der Vorschrift des § 37 zu bewirken.

§ 14.

Bei den Gegenständen, welche der Zoll- oder Steuerabfertigung unterliegen, sind die erforderlichen Notizen über die Herkunft der Waaren, sowie darüber, ob die Waaren

a) von einer Niederlage oder aus einem Freibezirk gekommen sind, oder

b) dem Veredelungsverkehr angehören,

in die Abfertigungspapiere und Register aufzunehmen und darin bei stattfindenden Uebertragungen bis zur erfolgten Eintragung in die Verkehrsnachweisungen festzuhalten.

§ 15.

Die Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen ist beim Transport von Waaren auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen derart vorzunehmen, daß Verspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

II. Nachweisungen der Anmeldeämter.

A. Verkehrsnachweisungen.

§ 16.

Aus den Anmeldescheinen, den Aufzeichnungen über mündliche Anmeldungen, sowie aus den die Anmeldescheine vertretenden Zoll- und Steuerdeklarationen haben die Anmeldeämter folgende Verkehrsnachweisungen zusammenzustellen:

Anlage 1. I. Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren (Anlage 1).

Anlagen 2 bis 4. I A. Einfuhr zur Veredelung im Inland für Rechnung eines Inländers (Anlage 2),

I B. Einfuhr zur Veredelung im Inland für Rechnung eines Ausländers (Anlage 3),

I C. Einfuhr nach Veredelung im Ausland (Anlage 4).

Anlage 5. II. Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen, fortlaufenden Konten und von den Freibezirken (Anlage 5).

Anlagen 6 bis 8. II A. Einfuhr von Niederlagen 2c. zur Veredelung im Inland für Rechnung eines Inländers (Anlage 6),

II B. Einfuhr von Niederlagen 2c. zur Veredelung im Inland für Rechnung eines Ausländers (Anlage 7),

II C. Einfuhr von Niederlagen 2c. nach Veredelung im Ausland (Anlage 8).

Anlage 9. III. Einfuhr auf Niederlagen, fortlaufende Konten und in die Freibezirke (Anlage 9).

Anlage 10. IV. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Anlage 10).

Anlagen 11 bis 13. IV A. Ausfuhr nach Veredelung im Inland für Rechnung eines Inländers (Anlage 11),

IV B. Ausfuhr nach Veredelung im Inland für Rechnung eines Ausländers (Anlage 12),

IV C. Ausfuhr zur Veredelung im Ausland (Anlage 13).

Anlage 14. V. Ausfuhr von Niederlagen, fortlaufenden Konten und aus den Freibezirken (Anlage 14).

Anlage 15. VI. Unmittelbare Durchfuhr (Anlage 15).

§ 17.

(1) Die Nachweisungen sind unter Beachtung der denselben aufgedruckten Bemerkungen mittelst täglicher Anschreibungen fortlaufend zu führen und nach den im § 37 angegebenen Zeitabschnitten abzuschließen.

(2) Die Nachweisungen sind auf sämmtliche Waaren, welche über die Grenzen des Zollgebiets eingegangen oder ausgegangen sind, zu erstrecken. Von der Aufnahme in dieselben bleiben jedoch diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche:

a) nach den Bestimmungen in den §§ 1 und 9 des Gesetzes und in dem § 35 der Ausführungsbestimmungen der Anmeldepflicht nicht unterliegen;

b) aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet versendet werden (§ 111 des Vereinszollgesetzes);

c) auf Mustereingangspaß abgefertigt und binnen der gestellten Frist wieder ausgeführt werden.

(3) Die Monatshälften, auf welche sich die Nachweisungen beziehen, sind mit kleinen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen, so zwar, daß die erste Hälfte des Monats Januar den Buchstaben a, die zweite den Buchstaben b, die erste Hälfte des Monats Februar den Buchstaben c 2c. erhält (von den beiden Buchstaben i und j ist dabei nur der erstere zu gebrauchen; die zweite Hälfte des Monats Dezember erhält daher den Buchstaben y). Diese Bezeichnungen sind in die Nachweisungen einzutragen.

1. Bezeichnung der Anmeldeämter, welche die Verkehrsnachweisungen aufzustellen haben.

§ 18.

a) Die Aufzeichnung der Waaren in den Nachweisungen für die Einfuhr wird bewirkt von den Anmeldestellen, welche die Waaren in den freien Verkehr setzen, oder zur Veredelung im Inland abfertigen.

Auf Musterpaß zum Eingang abgefertigte Waaren sind von dem Amt, welches den Musterpaß ausgestellt hat, und zwar erst dann anzuschreiben, wenn die Ausfuhr (in das Ausland, einen Packhof, eine Niederlage oder einen Freibezirk) nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist.

Mit Begleitschein II abgefertigte Waaren sind von den Begleitscheinerledigungsämtern anzuschreiben.

b) Die Aufzeichnung in Nachweisung III hat bei dem Uebergang der Waaren in eine Niederlage, auf ein fortlaufendes Konto oder in einen Freibezirk durch das Amt, bei dem die Anmeldung erfolgt, zu geschehen. Waaren, die von einer Niederlage, einem fortlaufenden Konto oder einem Freibezirk kommen, also schon in der Nachweisung III angeschrieben wurden, werden nicht nochmals angeschrieben.

In den Zollbegleitpapieren, mit denen Waaren aus einem Freibezirk auf andere Aemter abgefertigt werden, ist außer Herkunfts- oder Ursprungsland bezw. Bestimmungsland auch der Freibezirk namentlich zu bezeichnen.

c) Die Aufzeichnungen in den Nachweisungen für die Aus- und Durchfuhr sind von den Ausgangsanmeldeämtern vorzunehmen, wenn die aus dem freien Verkehr, aus dem Veredelungsverkehr, aus Niederlagen, von Konten oder aus einem Freibezirk nach dem Ausland versendeten, oder zur direkten Durchfuhr abgefertigten Güter über die Zollgrenze verbracht werden. Soweit es sich hierbei um zoll- oder steuerkontrolpflichtige Waaren handelt, sind unter den Ausgangsanmeldeämtern die Aemter zu verstehen, welche auf Grund der ertheilten Ausgangsbescheinigungen die Zoll- und Steuerbegleitpapiere erledigen.

d) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung und Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr oder im Vormerkverkehr zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen erst dann aufzunehmen, wenn und soweit derartig eingeführte Waaren nicht wieder ausgehen, oder solche zum Ausgang vorgemerkte Waaren nicht wieder eingehen.

§ 19.

Die Anschreibung der Waaren nach Ländern der Herkunft und Bestimmung hat nach Maßgabe der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Gegenstände, deren Herkunfts- bezw. Bestimmungsland nicht ermittelt werden kann, sind bezüglich des Herkunfts- bezw. Bestimmungslandes der Nr. 83 der vorbezeichneten Anlage 1 „nicht ermittelt" zuzurechnen, sofern nicht das Nachbarland als Herkunfts- oder Bestimmungsland angesehen werden kann. Die Bezeichnung „Transit" zu dem Bestimmungsland ist in den Verkehrsnachweisungen anzugeben.

2. Allgemeine Vorschriften zur Aufstellung der Verkehrsnachweisungen.

§ 20.

(1) Als Grundsatz bei Aufstellungen der Verkehrsnachweisungen ist festzuhalten, daß die Anschreibungen in der Regel stattzufinden haben für die Einfuhr:

beim Uebergang in den freien Verkehr und in den Veredelungsverkehr in den Nachweisungen für die Einfuhr,
bei der ersten Ablassung auf Niederlagen, fortlaufende Konten oder in die Freibezirke in der Nachweisung für die Einfuhr auf Niederlagen,

für die Ausfuhr und Durchfuhr:

beim Uebergang über die Zollgrenze in das Ausland in den Aus- oder Durchfuhrnachweisungen.

(2) Als Einfuhr in den freien Verkehr in den Einfuhrnachweisungen sind auch anzuschreiben:

Weinmengen, die auf eisernen Kredit zollfrei abgelassen werden, sowie Gegenstände, die unter Kontrole der Verwendung zollfrei bleiben und lediglich zum Zweck der Identitätskontrole auf amtliche Niederlagen verbracht oder kontirt werden.

(3) Die Ablassung von Waaren in Mühlenlager, Mälzereien, Reisschälmühlen, Reisstärkefabriken, Petroleumlager für Reinigung, Raffinirung oder Destillirung ist als Veredelungsverkehr für Rechnung eines Inländers in den Nachweisungen für die Einfuhr anzuschreiben.

(4) Die Anschreibung der zur Veredelung angemeldeten Waaren hat auch dann in den Nachweisungen für die Einfuhr zu erfolgen, wenn deren zollamtliche Kontrole bei der Bearbeitung nicht durch Identitätszeichen, sondern durch Lagerung in öffentlichen oder Privatniederlagen oder durch Kontirung erfolgt.

(5) In Nachweisung III sind die im Inland veredelten Waaren, wenn sie auf Niederlagen verbracht werden, nicht anzuschreiben, sondern erst bei der schließlichen Ausfuhr nach dem Ausland (Nachweisungen IV A, B) oder bei der Ueberführung in den freien Verkehr (§ 27 Uebersicht 1). Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle statistischen Notizen über den Veredelungsverkehr im Niederlageregister festzuhalten.

(6) Die statistischen Notizen über die Behandlung zollpflichtiger im Veredelungs- oder Vormerkverkehr, einschließlich der auf Mühlen- und Mälzereilager, in Reisschälmühlen, Reisstärkefabriken und Petroleumraffinerien abgelassenen Waaren, sind in die Zollregister und Begleitpapiere zu übernehmen und darin bis zur Anschreibung für die Statistik festzuhalten.

(7) Aus dem freien Verkehr den Weintheilungslagern zugeführte Waaren sind statistisch als Wein zu behandeln.

(8) Die in Folge von Zollprozessen oder aus anderem Anlaß nachträglich verzollten Waaren sind, soweit sie nicht in eine besondere Uebersicht aufgenommen werden, für den Monat, in welchem der Eingangszoll definitiv verrechnet wird, in einer Einfuhrnachweisung anzuschreiben. Dasselbe hat zu geschehen für solche Waaren, für welche der Eingangszoll hinterlegt worden war.

(9) Die zum Zweck der Ausfuhr nach dem Ausland aus dem freien Verkehr vorläufig auf eine Niederlage verbrachten Waaren sind nicht in den Nachweisungen für die Niederlagen, sondern erst bei ihrer Ausfuhr aus der Niederlage in das Ausland in den Nachweisungen für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr anzuschreiben.

(10) Aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche in Niederlagen die Eigenschaft unverzollter, ausländischer Gegenstände angenommen haben und gegen Zollentrichtung in den freien Verkehr zurückgeführt werden, sind in den Nachweisungen für die Einfuhr nicht anzuschreiben. Ebenso Weinhefe 2c. und andere auf Weintheilungslagern verdorbene und unbrauchbar gewordene Flüssigkeiten, welche von den Konten zollfrei abgeschrieben werden, sowie Lagerabgänge.

(11) Die aus dem freien Verkehr nach den Freibezirken verbrachten Waaren sind auf Grund der Anmeldungen erst dann in den Nachweisungen für die Ausfuhr anzuschreiben, wenn ihr Ausgang aus dem Freibezirk nach dem Ausland erfolgt.

(12) Die Zollabfertigungsstellen der Hauptzollämter Geestemünde, Brake und Bremerhaven, welche zollfreie Waaren beim Eingang von See auf Antrag der Waarendisponenten in den freien Verkehr setzen, haben zu prüfen, ob diese Waaren zum Eingang in den Freibezirk Bremen oder in den freien Verkehr des Zollgebiets bestimmt sind. Ist Ersteres der Fall, so sind die Waaren von den Zollabfertigungsstellen in Verkehrsnachweisung I nicht aufzunehmen.

(13) Aus dem freien Verkehr des Zollgebiets herstammende und zum unmittelbaren Ausgang nach dem Ausland bestimmte Waaren, welche unter amtlicher Kontrole zur Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmten Raumverschlußladungen unverzollter Waaren auf dem Transport beigeladen werden, sind in der Nachweisung für die Ausfuhr anzuschreiben (vergl. § 21 der Ausführungsbestimmungen).

(14) Die Nachweisungen über die Ein- und Ausfuhr von Zucker und über die Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrole sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt auf besonderen Blättern einzusenden.

3. Bezeichnung der Waarengattung in den Verkehrsnachweisungen.

§ 21.

(1) Die Bezeichnung der Waarengattung in den Nachweisungen erfolgt durch Angabe der statistischen Nummer und Zolltarifnummer nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses (§ 1 der Ausführungsbestimmungen).

(2) Auf Ersuchen des Kaiserlichen Statistischen Amts ist bei statistischen Nummern, welche verschiedene Gegenstände zusammenfassen, die namentliche Bezeichnung einzelner Waaren anzugeben. Gleichzeitig ist den Direktivbehörden von dergleichen Erhebungen seitens des Kaiserlichen Statistischen Amts Mittheilung zu machen.

(3) Bevor der Inhalt einer Anmeldung in die Nachweisung übertragen wird, ist in dem Anschreibungsbelag (Anmeldeschein, Zolldeklaration 2c.) neben der Angabe der Gattung der Waaren die

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses, unter welche diese einzureihen sind, anzumerken; war eine Nummer bereits notirt, so ist sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nöthigenfalls richtig zu stellen.

(4) Bei der Gattung nach unvollständig deklarirten Waaren ist im Falle des § 36 (1) der Ausführungsbestimmungen, oder wenn eine vollständige Deklaration nicht erlangt werden kann, statt der Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses und der Zolltarifnummer die Gattung möglichst genau in die für die Aufnahme dieser Nummer bestimmten Spalten der Nachweisung einzuschreiben.

(5) Werden dergleichen Waaren ohne spezielle Revision in Niederlagen aufgenommen, so ist der Niederleger zu näheren Angaben anzuhalten. Sollte dies nicht ausführbar sein oder nicht zu dem gewünschten Ergebniß führen, so ist den Angaben, welche über die Gattung der Waaren zu erlangen gewesen sind, hinzuzufügen: „nach § 7 Nr. 2 des Niederlageregulativs abgefertigt".

(6) Bei der Ausfuhr mit der Post sind die in den Duplikaten der den Postsendungen nach dem Ausland beizufügenden Zolldeklarationen angegebenen Werthe der Postsendungen in die Verkehrsnachweisungen mit aufzunehmen, wenn die Gattung der Waaren in diesen Duplikaten nicht nach dem statistischen Waarenverzeichniß angegeben oder bei in einer Sendung verpackten, verschieden tarafirten Waaren die Angaben des Nettogewichts der einzelnen Waarengattungen unterlassen ist.

(7) Waaren, welche beim Eingang in inneren Umschließungen nach den Bestimmungen über die Tara nach Maßgabe der Umschließung zur Verzollung gelangen, sind unter der statistischen Nummer in Anschreibung zu bringen, welche der bei der Verzollung in Anwendung gebrachten Zolltarifnummer entspricht.

4. Bezeichnung der Mengen in den Verkehrsnachweisungen.

§ 22.

(1) Der Maßstab für die in den Nachweisungen anzugebenden Mengen und Werthe der Waaren ist wie folgt zu bezeichnen:

Kilogramm	durch	„kg",
Festmeter	„	„fm",
Stück	„	„Stck.",
Faß (Tonnen) Heringe . . .	„	„Faß",
Mark	„	„M.".

(2) Bei den nach dem Gewicht anzuschreibenden zollpflichtigen Waaren ist in den Nachweisungen für die Einfuhr die Menge nach dem zollpflichtigen (Brutto- oder Netto-) Gewicht anzugeben. Außerdem ist bei der Anschreibung von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelfrüchten und anderen tarifmäßig nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Waaren, die sowohl verpackt als unverpackt eingeführt zu werden pflegen, sowie von Mehl in den Nachweisungen für die Einfuhr, und zwar in der Spalte „Maßstab", der Vermerk „br" (brutto) oder „n" (netto) aufzunehmen, je nachdem die bezeichneten Waaren mit ihrem Brutto- oder Nettogewicht verzollt wurden. Im Uebrigen ist die Menge der nach dem Gewicht anzuschreibenden Waaren ausschließlich nach dem Nettogewicht zu verzeichnen.

(3) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

(4) Für das mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehende und nur nach Literzahl deklarirte Bier ist die Umrechnung in Nettogewicht einschließlich Faßgewicht nach dem Verhältniß von 1 hl = 150 kg vorzunehmen.

(5) Bei Wein, welcher in Fässern unter landessteuerlicher Kontrole ausgeht, ist in gleicher Weise zu verfahren, wobei jedoch für jedes Hektoliter des im Ausfuhrschein 2c. angegebenen Maßgehalts 117 kg gerechnet werden.

(6) Die Menge der in Tankschiffen 2c. transportirten Flüssigkeiten ist anzugeben bei der Einfuhr:

a) von zollpflichtigen Flüssigkeiten, für welche ein Tarazuschlag festgesetzt ist, nach dem zollpflichtigen Gewicht;
b) bei allen anderen Waaren nach dem Eigengewicht der Flüssigkeit;

bei der Ausfuhr und Durchfuhr überall nach dem Eigengewicht der Flüssigkeit.

(7) Insoweit bei verpackten nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, wird deren Nettogewicht nach den Tarasätzen berechnet, welche in der von dem Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Handausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses zu den einzelnen Nummern angegeben sind. Ist dort kein Tarasatz angegeben, so ist das nachzuweisende Nettogewicht auf andere geeignete Weise, eventuell durch Verwiegung oder Abschätzung, seitens der Anmeldestelle zu ermitteln.

(8) Ist bei der Anschreibung unvollständig deklarirter Waaren in den Nachweisungen III, V und VI das Nettogewicht nicht bekannt, auch nicht durch Abzug der vorgeschriebenen Tara oder durch Abschätzung ermittelt, so ist in der Spalte „Maßstab" der Vermerk „br" (brutto) aufzunehmen und die Verpackung mit anzugeben.

§ 23.

(1) Gehen Waaren, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen und einer Tarifnummer, aber verschiedenen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses zu unterstellen sind, zusammen in einem Kollo verpackt ein, so ist, wenn die Verzollung des Inhalts des Kollo nach dem Gesammtbruttogewicht des letzteren erfolgt, das Gewicht der einzelnen Waaren durch Vertheilung des Gesammtbruttogewichts nach Verhältniß der in der Deklaration 2c. angegebenen Mengen zu berechnen.

(2) Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, wenn zwar verschiedenen Tarifnummern, jedoch gleichen Zollsätzen angehörige, der Bruttoverzollung unterliegende Waaren in einer und derselben Umschließung eingehen und auf Antrag des Deklaranten nach dem Gesammtbruttogewicht des Kollo verzollt werden.

(3) Ist bei den nach der Stückzahl anzuschreibenden Waaren die Stückzahl weder bekannt noch ohne spezielle Revision zuverlässig zu ermitteln, und daher bei der unmittelbaren Durchfuhr, sowie beim Niederlageverkehr eine Anschreibung nur nach dem Gewicht zu erreichen, so ist den Eintragungen in den Nachweisungen III, V und VI der Vermerk „Stückzahl unbekannt" hinzuzufügen.

(4) Ist der Werth der Waaren anzugeben, so ist unter den Einträgen in den Spalten „Maßstab" und „Menge der Waaren" ein wagerechter Strich zu setzen und darunter der Werth nach Mark mit rother Tinte zu verzeichnen.

§ 24.

(1) Bei der Uebertragung der Summen für die dem Gewicht nach anzuschreibenden Gegenstände aus den Anschreibebelägen in die Nachweisungen sind die in ersteren enthaltenen Gewichtsangaben auf volle Kilogramm abzurunden, wobei Mengen unter 0,5 kg außer Ansatz gelassen und Mengen von 0,5 bis unter 1 kg als 1 kg gerechnet werden.

(2) In ähnlicher Weise sind die nach Maß oder Werth nachzuweisenden Waaren auf ganze Einheiten abgerundet anzugeben.

5. Vermerke, die in den Verkehrsnachweisungen zu einzelnen Waarengattungen behufs Vornahme der Werth- oder Zollberechnung oder zur Aufstellung besonderer Nachweisungen zu machen sind.

§ 25.

(1) Bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren, die aus in- und ausländischen Gegenständen im Veredelungsverkehr hergestellt worden sind, ist die Menge der mit verwendeten inländischen Stoffe in den Nachweisungen mit anzugeben.

(2) Bei der Anschreibung der unter einer Nummer zum statistischen Waarenverzeichniß zusammen aufgeführten Branntweine ist in den Einfuhrnachweisungen außer der statistischen Nummer stets die handelsübliche Benennung der Waarengattung mit anzugeben.

(3) Bei der Ausfuhr von Branntwein oder alkoholhaltigen Fabrikaten unter steueramtlicher Kontrole ist außer Gewicht und namentlicher Bezeichnung der Gattung nach den Abfertigungspapieren die Litermenge reinen Alkohols anzugeben.

(4) Bei Branntweinen, die im Veredelungsverkehr aus Theilungslagern ausgeführt werden, liegt dem Absender die Deklaration der Litermengen reinen Alkohols ob, wobei eventuell durch Abschätzung ermittelte Angaben genügen.

(5) Werden Branntwein oder alkoholhaltige Fabrikate ohne Steuerkontrole ausgeführt, so ist in der Nachweisung die namentliche Bezeichnung der Gattung und der Vermerk „ohne Steuerkontrole" aufzunehmen.

(6) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrole ist außer Gewicht und Gattung der Waaren auch die der Berechnung des Ausfuhrzuschusses beziehungsweise der Steuervergütung zu Grunde gelegte Menge des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß- beziehungsweise Vergütungssatz anzugeben.

(7) Werden Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsaat, oder werden Mühlen- oder Mälzereifabrikate gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt, so ist in den Nachweisungen über die Ausfuhr der Vermerk „gegen Einfuhrschein" aufzunehmen.

(8) Werden dergleichen Einfuhrscheine bei Aufnahme der genannten Waaren in Niederlagen ertheilt, so ist die Ertheilung derselben im Niederlageregister zu vermerken und in den Ausfuhrbegleitpapieren der Vermerk „gegen Einfuhrschein" für die spätere Anschreibung der Waare aufzunehmen.

(9) Strandgut ist als solches ausdrücklich zu bezeichnen; bei der Eintragung in die Verkehrsnachweisungen ist der Auktionserlös für dasselbe anzugeben.

(10) Bei zollpflichtigen Waaren, welche ausnahmsweise zollfrei abgelassen werden, ist der Grund der Zollbefreiung anzugeben und der Zollsatz ersichtlich zu machen, nach dem sie andernfalls hätten verzollt werden müssen, nämlich:

a) bei Retourwaaren, welche beim Ausgang nicht vormerklich behandelt und daher in der Nachweisung IV angeschrieben wurden, in Folge veränderter Bestimmung aber wieder eingeführt, jedoch auf Grund des § 113 oder 118 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes zollfrei abgelassen wurden;

b) bei Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), welches ohne vorherige Denaturirung für gewisse Zwecke und in besonderen Fällen bis zu dem Betrage von 12 ℳ. für je 100 kg netto auf gemeinschaftliche Rechnung vom Zoll befreit worden ist;

c) bei Gegenständen, welche für die beim Deutschen Reich beglaubigten Gesandten eingingen und auf Rechnung des Reichs zollfrei abgelassen wurden;

d) bei Produkten der deutschen Seefischerei, welche auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen wurden;

e) bei zollpflichtigen Gegenständen der badischen Zollausschüsse, welche zollfrei eingeführt werden;

f) bei zollpflichtigen Gegenständen, welche im kleinen Grenzverkehr (§ 116 des Vereinszollgesetzes) zollfrei eingeführt werden, wie z. B. Milchprodukte, Jungvieh als Zuwachs auf der Weide;

g) bei Waaren, welche erweislich auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen oder am Bestimmungsort in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande angekommen sind (§ 48 des Vereinszollgesetzes), sofern sie nicht, in Folge der eingetretenen Veränderung der Waare, wie z. B. zu Dünger bestimmte Heringe, unter eine besondere Nummer des Zolltarifs fallen;

h) bei Waaren, welche zur Herstellung von Kakaopräparaten und zuckerhaltigen Waaren für die Ausfuhr zollfrei abgelassen werden;

i) bei Waaren, welche auf besonderen Bundesrathsbeschluß zollfrei belassen werden.

(11) Bei Gegenständen aus Zollprozessen, Niederlagegütern, im Grenzbezirk gefundenen oder gemäß § 157 des Vereinszollgesetzes beschlagnahmten Waaren, Strandgütern, welche im Wege des öffentlichen Verkaufs in den freien Verkehr gelangen, ist der erhobene Zollbetrag in den Verkehrsnachweisungen mit anzugeben.

(12) Werden Waaren nach dem höchsten Zollsatze verzollt, weil ihre Revision auf Antrag des Zolldeklaranten unterblieben ist, so ist in der Verkehrsnachweisung unter der der Zolltarifnummer entsprechenden statistischen Nummer die Gattung der Waare nach der in der zugehörigen Zolldeklaration gemachten oder der mündlichen Angabe des Zolldeklaranten namentlich zu bezeichnen.

(13) Die für die vorbezeichneten Vermerke in einzelnen Fällen in Anwendung zu bringenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt am Fuße der betreffenden Formulare mitgetheilt.

6. Berichtigung der Verkehrsnachweisungen bei Aenderung der Bestimmung der Waaren auf dem Transport oder bei nachträglicher Entdeckung von Fehlern in den Anschreibungen.

§ 26.

(1) Waaren, die zur Durchfuhr angemeldet worden sind, deren Bestimmung aber auf dem Transport geändert wird, sind auf Grund der zurückgelieferten Anmeldescheine nachträglich in den zutreffenden Nachweisungen anzuschreiben. Bleiben in Folge veränderter Bestimmung Durchfuhrsendungen im Inland oder Ausland, so haben die Anmeldestellen, welchen nach § 46 der Ausführungsbestimmungen die Veränderung anzumelden ist, auch die Anschreibungen in den Verkehrsnachweisungen vorzunehmen.

(2) Gegenstände zollinländischer Herkunft, welche als Ausfuhr nachgewiesen worden sind, und in Folge veränderter Bestimmung in einem späteren Jahre wieder eingeführt werden, sind in der Einfuhrnachweisung anzuschreiben. Erfolgt dagegen die Wiedereinfuhr innerhalb desselben Kalenderjahres, so hat die Anschreibung als Einfuhr zu unterbleiben, jedoch ist von dem Eingangsamt dem Kaiserlichen Statistischen Amt ein Berichtigungszählstreifen zur Absetzung der Waarenpost von der Ausfuhr zu übersenden.

(3) Fehler in den Anschreibungen der Mengen von 100 kg und mehr sind von dem Hauptamt alsbald dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitzutheilen; Fehler in den Nachweisungen für die Einfuhr auch dann, wenn die Fehlermengen zwar 100 kg nicht ausmachen, der für die Mengen sich berechnende Zollbetrag aber die Summe von 3 *M.* erreicht.

(4) Unter den vorangegebenen Grenzen verbleibende Fehler sind dann zur Kenntniß des Kaiserlichen Statistischen Amts zu bringen, wenn sie trotz geringer Mengen von besonderem Interesse für die Statistik sind, wie dies bei besonders hochwerthigen Waaren der Fall ist.

(5) Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß ein Zollbetrag wegen irgend welcher Irrthümer erstattet oder nacherhoben wurde.

(6) Für solche Mittheilungen, die als Berichtigungen zu bezeichnen sind, werden die Formulare der Verkehrsnachweisungen benutzt mit der Maßgabe, daß darin die ursprünglichen Eintragungen mit schwarzer Tinte vorgetragen, die richtige Anschreibung aber mit rother Tinte auf dem darunter folgenden Zählstreifenformular vorgenommen und vor jeder einzelnen Eintragung die Monatshälfte bemerkt wird, in welcher die ursprüngliche Anschreibung stattgefunden hat.

B. Uebersichten zur Ergänzung der Verkehrsnachweisungen behufs Aufstellung der Zollertragsberechnung.

§ 27.

(1) Gelangen Mengen der in den Einfuhrnachweisungen angeschriebenen, an sich zollpflichtigen Waaren, für die bestimmungsgemäß bei ihrer Ablassung in den freien Verkehr oder zum Veredelungsverkehr vorerst ein Zoll nicht erhoben worden ist, später zur Verzollung, so sind dieselben nicht nochmals in Verkehrsnachweisungen anzuschreiben, sondern behufs Aufstellung der Zollertragsberechnung bezw. Richtigstellung der zum Veredelungsverkehr abgelassenen Waarenmengen in eine besondere Uebersicht aufzunehmen.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren, die zuerst behufs demnächstiger Ausfuhr in das Ausland in Niederlagen oder in Freibezirke verbracht worden waren, später aber gegen Entrichtung des Eingangszolles wieder in den freien Verkehr zurückgebracht worden sind.

(3) Demgemäß sind folgende Uebersichten nach Kalenderquartalen aufzustellen, von den Hauptämtern für ihren Bezirk zu sammeln und an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden:

1. Uebersicht sämmtlicher Verzollungen von Waaren, die dem Veredelungsverkehr (vergl. § 20) angehören und demnach zuerst zollfrei abgelassen und bereits, wenn auch bei einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, in den Nachweisungen für die Einfuhr angeschrieben worden sind.

   Die Eintragungen über Verzollungen in Folge von Abrechnungen aus:

   Mühlenlagern, Oelfabriken (auch für Erdnüsse), Reisstärkefabriken, Reisschälmühlen, Mälzereien, Petroleumraffinerien sind von einem Oberbeamten der Zollverwaltung hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der regulativmäßigen Abrechnungen zu prüfen, was durch Unterschrift desselben zu bestätigen ist.
2. Uebersicht der aus Niederlagen und Freibezirken gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr zurückgeführten inländischen Waaren.
3. Uebersicht der nach § 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes zollfrei abgelassenen Schiffsbaumaterialien.
4. Uebersicht der in den Nachweisungen für die Einfuhr angeschriebenen an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zollfrei abgelassen wurden, aber nachträglich verzollt worden sind (z. B. Verzollungen von Weinlagern mit eisernem Kredit).

Außerdem ist:

5. Eine Uebersicht des am Schlusse jedes Kalenderjahres verbliebenen Bestandes von den auf eisernen Kredit angeschriebenen Weinmengen, nach Zollsätzen zerlegt, aufzustellen und bis zum 1. Februar des folgenden Jahres einzureichen.

(4) Der durch Anrechnung von Einfuhrscheinen (Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. April 1894 wegen Abänderung des Zolltarifgesetzes) beglichene Zollbetrag ist nach dem Muster der Anlage 16 anzugeben. Die Anschreibungen sind täglich fortlaufend zu führen und zweimal monatlich zusammen mit den Verkehrsnachweisungen unter besonderer Aufführung im Gesammtverzeichniß an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden. Anlage 16.

(5) Die Einträge der Nachweisung Muster 16 sind vor der Absendung vom Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, was durch Unterschrift zu bestätigen ist.

C. Angaben, die nur von Anmeldestellen in Hafenplätzen im Verkehr mit dem Freihafengebiet Hamburg zu machen sind.

§ 28.

(1) Wenn aus einem Hafen des Zollgebiets Waaren seewärts mit der Bestimmung nach dem hamburgischen Freihafengebiet ausgehen, so hat die Anmeldestelle in den von den Schiffsführern oder Schiffsexpedienten abzugebenden Frachtmanifestabschriften (§§ 23 und 24 der Ausführungsbestimmungen) die Nummern der Verkehrsnachweisungen, in welchen die Waaren angeschrieben sind, ferner die Blatt- und laufenden Nummern, unter welchen die Anschreibung erfolgt ist, endlich die Monatshälfte, auf welche die Verkehrsnachweisungen sich beziehen, ersichtlich zu machen.

(2) Die so vervollständigten Abschriften der Frachtmanifeste, Ladelisten und -Bücher, in welchen der hamburgische Empfänger, sowie Marke und Nummer der einzelnen Waarenposten vermerkt werden müssen, sind von der Anmeldestelle, sobald alle darin verzeichneten Waaren in die Verkehrsnachweisungen aufgenommen sind, zugleich mit diesen dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden.

(3) Die Zahl der eingesandten Frachtmanifestabschriften ist in dem Gesammtverzeichniß der Nachweisungen mit aufzuführen.

§ 29.

Die an der Grenze gegen das hamburgische Freihafengebiet belegenen Anmeldestellen haben darauf zu achten, daß, wenn auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern Waaren in das Freihafengebiet zur Durchfuhr durch dasselbe behufs Weiterbeförderung über See gebracht werden, in den beim Ausgang in das Freihafengebiet abzugebenden Anmeldescheinen oder, wenn der Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, in den Bezettelungen angegeben werde, an welches Schiff oder an welchen Empfänger die Waaren abgeliefert werden sollen (§ 22 der Ausführungsbestimmungen).

§ 30.

(1) Bei der Einfuhr über See aus dem hamburgischen Freihafengebiet in einen Hafen des Zollgebiets hat die Anmeldestelle in dem Ankunftshafen darauf zu achten, daß in den von dem Schiffsführer oder dem Waarenempfänger einzureichenden speziellen Deklarationen (§ 81 des Vereinszollgesetzes) das hamburgische Freihafengebiet als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren deklarirt wird.

(2) Zu dem Ende hat die Anmeldestelle sich von dem Schiffsführer das von demselben geführte Manifest oder Ladungsverzeichniß vorlegen zu lassen und die in diesem enthaltenen Angaben über das Herkunftsland der Waaren mit den Angaben in den speziellen Deklarationen zu vergleichen, eventuell diese zu berichtigen.

(3) Bestehen über die Richtigkeit der Angaben in dem Manifest Zweifel, oder fehlen die Angaben über die Herkunft der Waaren in dem Manifest, so hat die Anmeldestelle einen Auszug aus demselben dem zuständigen Hauptzollamt behufs Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt vorzulegen.

D. Besondere Vorschriften zur Aufstellung der Verkehrsnachweisungen und deren Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt.

1. Vornotizregister und Bearbeitung der von den Anmeldeposten eingelieferten Anmeldescheine.

§ 31.

(1) Nach Anordnung des Hauptamtsvorstandes können bei Aemtern mit erheblichem Geschäftsumfang, insofern die Zuverlässigkeit der Anschreibungen darunter nicht leidet, die Notizen über die der Zollabfertigung nicht unterliegenden Gegenstände, hinsichtlich deren die mündliche Anmeldung zugelassen ist (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes), unmittelbar in die Verkehrsnachweisungen eingetragen werden, und bedarf es alsdann besonderer Aufzeichnungen über diese Gegenstände nach § 9 bei den Aemtern nicht.

(2) Es können ferner nach näherer Anweisung des Hauptamtsvorstandes die Angaben über häufig vorkommende gleichartige Waaren zunächst in besondere Vornotizregister und aus diesen seitenweise summarisch in die Verkehrsnachweisung eingetragen werden.

§ 32.

(1) Der Inhalt der von den Anmeldeposten nach § 11 abgelieferten Anmeldescheine und Aufzeichnungen ist von den Hauptämtern in die Verkehrsnachweisungen aufzunehmen.

(2) Den Hauptämtern bleibt es überlassen, die Aufstellung der Nachweisungen auch für die untergeordneten Zoll- und Steuerstellen, soweit dies räthlich erscheint, bei dem Hauptamt selbst auf Grund der an dasselbe einzusendenden Anschreibebeläge vornehmen zu lassen.

2. Einrichtung der Verkehrsnachweisungen behufs weiterer Bearbeitung.

§ 33.

Die Eintragungen für jede einzelne Waarenpost in den Nachweisungen werden bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt durch horizontale Schnitte abgetrennt, um die abgeschnittenen Papierstreifen als Zählblättchen benutzen zu können. Die Nachweisungen sind daher auf einzelne Blätter zu schreiben, deren Rückseiten unbeschrieben bleiben. Auch ist es nothwendig, daß in jeder Zeile alle Spalten ausgefüllt, und daß bei den Mengenangaben jede Zahl genau in den ihr in den Formularen durch die vorgedruckten Unterscheidungslinien angewiesenen Platz in der Art eingetragen wird, daß die Zahlen genau auf die Punkte, die Einer auf den am weitesten gegen rechts stehenden Punkt, gestellt werden. Die Anwendung von Streusand bei Anfertigung der Nachweisungen ist zu vermeiden.

§ 34.

Die einzelnen Blätter, aus welchen die Nachweisungen bestehen, sind in der oberen Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern, welche für jede Monatshälfte mit der Zahl 1 zu beginnen haben, zu versehen. Die Art der Verkehrsnachweisung, die Nummer des Blattes und die laufende Nummer der Waarenpost sind in den Anschreibebelägen anzumerken.

3. Bezeichnung der Anmeldeämter, der Herkunfts- und Bestimmungsländer.

§ 35.

(1) Die Hauptamtsbezirke, die einzelnen Anmeldestellen, die Herkunfts- und Bestimmungsländer sind in den Nachweisungen in abgekürzter Bezeichnung anzugeben. Die anzuwendenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt werden.

(2) Veränderungen im Stande der Anmeldestellen sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt von den Hauptämtern unverzüglich bekannt zu geben.

4. Prüfung der Manifestabschriften.

§ 36.

Die Anmeldestellen in Häfen des deutschen Zollgebiets haben die nach § 23 der Ausführungsbestimmungen eingereichten Manifestabschriften mit den in Bezug auf die Ladung des Schiffes übergebenen Anmelde- oder Interimsscheinen zu vergleichen und bei unvollständigen Anmeldungen die Ergänzung durch den Schiffsführer oder in dessen Vertretung durch den Schiffsexpedienten oder nach eigenen Ermittelungen herbeizuführen.

5. Einsendungstermin.

§ 37.

(1) Die für die Handelsstatistik wichtigeren Anmeldestellen, welche vom Kaiserlichen Statistischen Amt als solche zu bezeichnen sind, senden die Verkehrsnachweisungen direkt an das Kaiserliche Statistische Amt ein und zwar für die Zeit vom 1. bis 15. am 15., für die Zeit vom 16. bis zum Ablauf des Monats am letzten Monatstage mit Schluß der Dienststunden. Waaren, die bis zum Schluß der Dienststunden zwar angemeldet worden sind, in die Nachweisungen aber vor dem Einsendungstermin nicht mehr haben aufgenommen werden können, sind in die mit dem nachfolgenden Termin einzusendenden Nachweisungen einzutragen. Die übrigen Anmeldestellen senden die Verkehrsnachweisungen an das vorgesetzte Hauptamt und zwar für die Zeit vom 27. des Vormonats bis zum 13. des laufenden Monats am 13. und für die Zeit vom 14. bis 26. des laufenden Monats am 26. mit Schluß der Dienststunden. Von den Hauptämtern sind diese Nachweisungen den von ihnen selbst zu den oben angegebenen Terminen einzusendenden beizuschließen. Jeder Einsendung ist ein Gesammtverzeichniß beizufügen.

(2) Die Quartalsübersichten sind innerhalb der ersten drei Tage des auf den Quartalsschluß folgenden Monats einzusenden.

(3) Fallen die bezeichneten Termine auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Einsendung am vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

§ 38.

Bei den Kassen- und Geschäftsrevisionen sind die von den Zoll- und Steuerstellen geführten Verkehrnachweisungen und Vornotizen durch die revidirenden Beamten mit den Belägen probeweise zu vergleichen und zu prüfen. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Vermerk in der Verhandlung zu machen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die Ausführungsbestimmungen kann, wenn die Untersuchung ergiebt, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, nach der Bestimmung des Amtsvorstandes bezw. der Zolldirektivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen werden.

§ 40.

Die Anmeldescheine und die sonstigen besonderen Aufzeichnungen über die der Zollabfertigung nicht unterworfenen Gegenstände sind

von den Hauptämtern nach Anordnung der Zolldirektivbehörde zur Revision einzusenden.

§ 41.

(1) Die Nacherhebung zu wenig und die Erstattung zu viel entrichteter statistischer Gebühr erfolgt nach den wegen der Ausgleichung von Irrthümern bei der Erhebung der Zollgefälle erlassenen Vorschriften. Gebührenerhebungen, die von den Anmeldestellen bei der Abnahme der Anmeldungen (§ 7) verabsäumt wurden, sind durch nachträgliche Verwendung und Entwerthung von Stempelmarken herbeizuführen, welche der für die Entrichtung der statistischen Gebühr dem Reich gegenüber Verhaftete (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes) anzukaufen hat. Die entwertheten Marken hat die Anmeldestelle der Beantwortung des Revisionsprotokolls als Beläge beizufügen.

(2) Erstattungen sind baar oder in Marken zu leisten, jedoch findet, abgesehen von den im § 45 der Ausführungsbestimmungen erwähnten Fällen, eine Erstattung an solche Absender, welche außerhalb des Deutschen Reichs oder des deutschen Zollgebiets ihren Wohnsitz haben, nicht statt. Dem Waarenführer steht es frei, die Rückzahlung des Betrages für zu viel verwendete Stempelmarken auf der Anmeldung zu beantragen. Die Anweisung zur Zurückzahlung ertheilt die mit der Prüfung der Anmeldung betraute Direktivbehörde.

(3) Den Bundesregierungen werden Erstattungen für zu viel verwendete Marken in derselben Weise, wie die nach § 45 der Ausführungsbestimmungen zu leistenden Zurückzahlungen an statistischer Gebühr aus der Reichskasse erstattet.

(4) Auf die Verjährung der statistischen Gebühr finden die Bestimmungen im § 15 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

§ 42.

(1) Der Verkauf erledigter Anmeldescheine für die Statistik des Waarenverkehrs kann geschehen, sobald dieselben nach erfolgter Entscheidung der Revisionsprotokolle ein Jahr lang aufbewahrt worden sind; er ist jedoch von der Ertheilung der Decharge über die Rechnung, in welcher der Nachweis der Revision erfolgt, abhängig zu machen.

(2) Bei dem Verkauf ist die Einstampfung der Anmeldescheine zur Bedingung zu machen. Der Erlös verbleibt den Landesregierungen, welche die Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs zu tragen haben.

§ 43.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat den Druck der Formulare zu den Nachweisungen und Uebersichten zu veranlassen. Dieselben werden den Anmeldeämtern unentgeltlich zugestellt.

IV. Die von dem Kaiserlichen Statistischen Amt aufzustellenden Nachweisungen und Uebersichten.

§ 44.

(1) Aus dem statistischen Material, welches nach dem Vorstehenden dem Kaiserlichen Statistischen Amt zugeht, hat dasselbe folgende Nachweisungen zu bearbeiten und mit thunlicher Beschleunigung in geeigneten Uebersichten und Zusammenfassungen zu veröffentlichen:

I. Monatsnachweisungen.

Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets.

II. Jahresnachweisungen.

1. Der auswärtige Handel nach Menge und Werth der Waarengattungen.
2. Der auswärtige Handel im Verkehr mit einzelnen Ländern nach Menge und Werth der Waarengattungen.
3. Der auswärtige Handel nach Waarengattungen und Mengen mit Unterscheidung der Herkunfts- und Bestimmungsländer.
4. Der Niederlageverkehr.
5. Der Veredelungsverkehr.
6. Die Berechnung der Zollerträge.
7. Der auswärtige Handel in systematischer Gruppirung.

(2) Die unmittelbare Durchfuhr ist nach Mengen, Waarengattungen, Herkunfts- und Bestimmungsländern ohne Angabe von Werthen darzustellen.

§ 45.

Die Werthe der Waaren des auswärtigen Handels sind alljährlich durch das Kaiserliche Statistische Amt festzustellen, indem Einheitspreise für die einzelnen Waarengattungen ermittelt werden. Zum Zweck dieser Preisermittelung:

1. wird das Kaiserliche Statistische Amt sich mit Handelskammern, kaufmännischen und industriellen Vereinen, Kaufleuten, Industriellen 2c. in Verbindung setzen und erhalten, um über die Preisgestaltung der Waaren Nachrichten einzuziehen;
2. ist das Kaiserliche Statistische Amt verpflichtet, jährlich Sachverständige der verschiedenen Zweige des Handels und der Industrie einzuberufen, welche als Kommission für die Ermittelung der Handelswerthe gruppenweis und nöthigenfalls auch als Gesammtkommission zusammentreten, um die Schätzung der Einheitswerthe vorzunehmen;
3. ist das Kaiserliche Statistische Amt befugt, sich von den Anmeldeämtern (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und deren Unterstellen) für einzelne Waarennummern, deren Preisermittelung ohne Kenntniß der Versendungsorte oder der besonderen Art der Waare zu große Schwierigkeiten bietet, die Anmeldescheine einsenden zu lassen, ferner alle für die Bearbeitung der Handelsstatistik beim Kaiserlichen Statistischen Amt zweckdienlichen Informationen von den Anmeldestellen, Absendern und Empfängern einzuholen. Von dergleichen Erhebungen bei den Anmeldestellen hat das Kaiserliche Statistische Amt den Direktivbehörden gleichzeitig Mittheilung zu machen.

Uebergangsbestimmung.

Für die bei Einführung der vorliegenden Dienstvorschriften noch nicht in den vierteljährlichen Nachweisungen über den Veredelungsverkehr (Anlage 14 und 15 der früheren Dienstvorschriften) angeschriebenen Veredelungen im Inland oder Ausland sind die verbleibenden Bestände an Veredelungswaaren mit den Formularen nach Muster der Anlagen 2 bis 4 bezw. 6 bis 8 nachzuweisen.

Anlage 1.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung I.

Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren

für die Zeit vom ......ten bis zum ......ten ...... 189.....

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters oder Nummer des Anmeldescheins	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Zollsatz ℳ.	Grund ausnahmsweiser Zollbefreiung (siehe Abkürzungen am Fuße d. Blattes)	Maßstab	Menge der Waaren
	I		1								

Auk.: Auktion von Zollkonfiskaten (erhobener Zollbetrag unter der Linie);
Bund.: Auf besonderen Bundesrathsbeschluß (dessen Datum anzugeben);
B. Z. A.: Aus badischen Zollausschlüssen;
Eis. Kr.: Wein auf eisernen Kredit angeschrieben;
Ges. G.: Gesandschaftsgut;
Grz. V.: Erleichterungen des Grenzverkehrs (**vormerkliche** ausgeschlossen);
Ko.: Kakaopräparate und zuckerhaltige Waaren;
R.: Retourwaaren;
Seef.: Erzeugnisse der deutschen Seefischerei;
S. med.: Befreiung von Salz und Salzsoole zu Heilzwecken;
S. Pök.: Befreiung von Salz zum Einsalzen und Einpökeln;
Strandg.: Strandgut (Auktionserlös unter der Linie);
§ 48: Zollerlaß für verdorbene Gegenstände;
§ 118: Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten;
Z. 20: Ausländischer Zucker zur Verarbeitung rc. zugelassen zu 20 ℳ.

Anlage 2.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung IA.

Einfuhr zur Veredelung im Inlande für Rechnung eines Inländers

für die Zeit vom ......ten bis zum ......ten ...... 189 .

Nummer des Blattes:

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	**Bearbeitung,** Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Zollsatz ℳ.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	I A		1								

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Garn: Strumpfwaaren, bei Geweben: Kleider oder Leibwäsche. Veredelungsverkehr in den nachgenannten Großbetrieben ist durch die beigesetzte Abkürzung näher zu bezeichnen.

Brau.: Export-Brauereien;
Br.: Export-Brennereien;
Chok.: Export-Chokoladefabriken;
E.: Lager der Eisengießereien rc.;
M.: Getreide für Mühlenlager;
Mälz.: Getreide für Mälzereien;
Masch.: Maschinenfabriken;
Oelm.: Oelfrüchte für Oelmühlen;
P.: Petroleum-Raffinerien;
R. M.: Reisschälmühlen;
Stä. Fabr.: Reisstärkefabriken.

Anlage 3.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung I B.

Einfuhr zur Veredelung im Inlande für Rechnung eines Ausländers

für die Zeit vom ....ten bis zum ....ten .... 189....

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Zollsatz ℳ.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	I		1								
	B										

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung" anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaaren.

Anlage 4.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung I C.

Einfuhr nach Veredelung im Auslande

für die Zeit vom ....ten bis zum ....ten .... 189....

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Zollsatz ℳ.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	I		1								
	C										

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung" anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Ist durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaaren.

Anlage 5.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung II.

Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen, fortlaufenden Konten und von den Freibezirken

für die Zeit vom ......ten bis zum ......ten .... 189...

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Zollsatz M.	Grund ausnahmsweiser Zollbefreiung (siehe Abkürzungen am Fuße d. Blattes)	Maßstab	Menge der Waaren
	II		1								. . . .

Aukt.: Auktion von Zollkonfiskaten oder Niederlagegut (erhobener Zollbetrag unter der Linie);
Bund.: Auf besonderen Bundesrathsbeschluß (dessen Datum anzugeben);
B. Z. A.: Aus badischen Zollausschüssen;
Eis. Kr.: Wein auf eisernen Kredit angeschrieben;
Essig: Wein als Essig verzollt;
Ges. G.: Gesandschaftsgut;
Grz. V.: Erleichterungen d. Grenzverkehrs (**vormerkliche** ausgeschl.);
Ko.: Kakaopräparate und zuckerhaltige Waaren;
R.: Retourwaaren;
Seef.: Erzeugnisse der deutschen Seefischerei;
S. med.: Befreiung von Salz und Salzsoole zu Heilzwecken;
S. Pök.: Befreiung von Salz zum Einsalzen und Einpökeln;
Strandg.: Strandgut (Auktionserlös unter der Linie);
§ 48: Zollerlaß für verdorbene Gegenstände;
§ 118: Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten;
Z. 20: Ausländischer Zucker zur Verarbeitung 2c. zugelassen zu 20 M.

Anlage 6.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung II A.

Einfuhr zur Veredelung im Inlande für Rechnung eines Inländers von Niederlagen 2c.

für die Zeit vom ......ten bis zum ......ten .... 189 .

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Zollsatz M.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	II A		1								. . . .

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Garn: Strumpfwaaren, bei Geweben: Kleider oder Leibwäsche. Veredelungsverkehr in den nachgenannten Großbetrieben ist durch die beigesetzte Abkürzung näher zu bezeichnen.

Brau.: Export-Brauereien;
Br.: Export-Brennereien;
Chok.: Export-Chokoladefabriken;
E.: Lager der Eisengießereien 2c.;
M.: Getreide für Mühlenlager;
Mälz.: Getreide für Mälzereien;
Masch.: Maschinenfabriken;
Oelm.: Oelfrüchte für Oelmühlen;
P.: Petroleum-Raffinerien;
R. M.: Reisschälmühlen;
Stä. Fabr.: Reisstärkefabriken.

Anlage 7.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung II B.

Einfuhr zur Veredelung im Inlande für Rechnung eines Ausländers von Niederlagen ꝛc.

für die Zeit vom ....ten bis zum ....ten .... 189....

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt und laufende Nummer	Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Zollsatz ℳ.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	II B		1								....

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung" anzugeben.
Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.
Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaaren.

Anlage 8.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung II C.

Einfuhr nach Veredelung im Auslande von Niederlagen ꝛc.

für die Zeit vom ....ten bis zum ....ten .... 189....

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt und laufende Nummer	Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Zollsatz ℳ.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	II C		1								....

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung" anzugeben.
Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.
Ist durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaaren.

Anlage 9.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung III.

Einfuhr auf Niederlagen, fortlaufende Konten und in die Freibezirke

für die Zeit vom ......ten bis zum ......ten .... 189 .

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt und laufende Nummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Land der Herkunft	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Maßstab	Menge der Waaren
	III		1						

Anlage 10.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung IV.

Ausfuhr aus dem freien Verkehr

für die Zeit vom ......ten bis zum ......ten .... 189 .

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt und laufende Nummer	Nummer des Anmeldescheins oder Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Land der Bestimmung	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Maßstab	Menge der Waaren
	IV		1						

Anlage 11.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung IV A.

Ausfuhr nach Veredelung im Inlande für Rechnung eines Inländers

für die Zeit vom .... ten bis zum .... ten .... 189 .

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Bestimmung	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	IV A		1							. . . .

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Ist durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Garn: Strumpfwaaren, bei Geweben: Kleider oder Leibwäsche. Veredelungsverkehr in den nachgenannten Großbetrieben ist durch die beigesetzte Abkürzung näher zu bezeichnen.

Brau.: Export-Brauereien;
Br.: Export-Brennereien;
Chok.: Export-Chokoladefabriken;
E.: Lager der Eisengießereien 2c.;
M.: Fabrikate aus Mühlenlagern;
Mälz.: Malz aus Mälzereien;
Masch.: Maschinenfabriken;
Oelm.: Oel aus Oelmühlen;
P.: Petroleum-Raffinerien;
R. M.: Reisschälmühlen;
Stä. Fabr.: Reisstärkefabriken.

Anlage 12.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung IV B.

Ausfuhr nach Veredelung im Inlande für Rechnung eines Ausländers

für die Zeit vom .... ten bis zum .... ten .... 189 .

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Bestimmung	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	IV B		1							. . . .

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung“ anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Ist durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaaren.

Anlage 13.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung IV C.

Ausfuhr zur Veredelung im Auslande

für die Zeit vom ...... ten bis zum ...... ten .... 189 .. .

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes)	Land der Bestimmung	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Maßstab	Menge der Waaren
	IV C		1							

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung" anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaaren.

Anlage 14.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung V.

Ausfuhr von Niederlagen, fortlaufenden Konten und aus den Freibezirken

für die Zeit vom ...... ten bis zum ...... ten .... 189 .. .

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Nummer der Nachweisung	Monatshälfte	Blatt und laufende Nummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Land der Bestimmung	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Maßstab	Menge der Waaren
	V		1						

Anlage 15.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung VI.

Unmittelbare Durchfuhr

für die Zeit vom ...... ten bis zum ...... ten .... 189 .. .

Nummer des Blattes: ....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № lit.	Monatshälfte	Blatt- und laufende Nummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters oder Nummer des Anmeldescheins	Land der Herkunft	Land der Bestimmung	Gattung der Waaren: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Gattung der Waaren: Tarifnummer	Maßstab	Menge der Waaren
		1							

Anlage 16.

Hauptamtsbezirk .... Anmeldestelle ....

Nachweisung

über die durch Anrechnung von Einfuhrscheinen beglichenen Zollbeträge

für die Zeit vom ....ten bis zum ....ten .... 189...

Nummer des Blattes: 3

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle (№ lit.)	Monatshälfte	Blatt	und laufende Nummer	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Zoll, beglichen durch Einfuhrschein – für Waaren – der statistischen Nummer	Zoll, beglichen durch Einfuhrschein – für Waaren – zum Zollsatz von M.	Zoll, beglichen durch Einfuhrschein – im Betrage von*) M.	₰	Die Einfuhrscheine lauten über – Waaren der statistischen Nummer	Die Einfuhrscheine lauten über – Waaren der Tarifnummer	Zollsatz M.	Menge in kg
19a	*s*	*3*	*1*	*E. J. 5*	*645*	*3*	*21*	—	*320b*	*9a*	*3,50*	*600*
19a	*s*	*3*	*2*	*Kr. J. 10*	*649*	*40*	*59* (*auf Kredit*)	—	*321b*	*9ba*	*3,50*	*1000*
19a	*s*	*3*	*3*	*Kr. J. 10*	*649*	*40*	*Bl. 3 Nr. 2* (*auf Kredit*)		*330b*	*9c*	*2*	*1200*
19a	*s*	*3*	*4*	*E. J. 20*	*684*	*4*	*28*	*70*	*320b*	*9a*	*3,50*	*520*
19a	*s*	*3*	*5*	*E. J. 20*	*684*	*4*	*Bl. 3 Nr. 4*		*326*	*9bδ*	*1,50*	*700*
19a	*s*	*3*	*6*	*E. J. 35*	*320b*	*3,50*	*2800* (*Mühlenkonto*)	—	*320b*	*9a*	*3,50*	*80000*
19a	*s*	*3*	*7*	*E. J. 40*	*682*	*4*	*300*	—	*330b*	*9c*	*2*	*15000*
									(*ein Einfuhrschein*)			
19a	*s*	*3*	*8*	*E. J. 41*	*645*	*3*	*210*	—	*330b*	*9c*	*2*	*10500*

*) Bemerkung zu Spalte 7. Die Anschreibungen über bei der Ablösung von kreditirten Zollgefällen und bei Abrechnung von Mühlen-, Reisstärke-Konten und Mälzereilagern in Anrechnung gebrachte Einfuhrscheine sind mit dem Vermerk „auf Kredit" bezw. „Mühlenkonto", „Mälzereilager" unter der Linie zu versehen. Sind auf einem Kreditanerkenntnisse, welches theilweise durch Einfuhrschein eingelöst wird, mehrere Waarengattungen mit Zollbträgen enthalten, welche jede für sich den in einem Einfuhrschein bezifferten Zollbetrag erreichen oder übersteigen, so hat die Zollstelle zu bestimmen, für welche Waarengattung der kreditirte Zollbetrag als durch Einfuhrschein beglichen angesehen werden soll.

Veröffentlichungen.

1. Jahresnachweise

für das Jahr		
1872	Bd. 2, 3—5 1. R.	
73	„ 8, 9—11 „	
74	„ 14, 16—17 „	
75	„ 22—23, 25 „	
76	„ 27—28, 30 „	
77	„ 32—33, 37 „	
78	„ 39—40, 43 „	
79	„ 45—46, 48 „	
80	„ 48, 49—50 „	
81	„ 53, 54—55 „	
82	„ 59, 60—61 „	
83	„ 9—10 N. F. und	M.=H. 1884, III.
84	„ 14—15 „ „	„ 1885, III.
85	„ 19—20 „ „	„ 1886, III.
86	„ 25—26 „ „	„ 1887, I und IV.
87	„ 33—34 „ „	„ 1888, I „ IV.
88	„ 40—41 „ „	„ 1889, I „ V.
89	„ 47—48 „ „	„ 1890, I „ V.
90	„ 54—55 „ „	„ 1891, I „ VI.
91	„ 60—61 „ „	V.=H. 1892, II.
92	„ 66—67 „ „	„ 1893, II.
93	„ 73—74 „ „	„ 1894, II.
94	„ 79—80 „ „	„ 1895, II.
95	„ 85—86 „ „	„ 1896, II.
96	„ 91—92 „ „	„ 1897, II.

2. Vierteljährliche Nachweise

für das Jahr			
1873	Bd. 2 1. R.	1874	Bd. 8 1. R.
		1875	„ 14 „

3. Monatliche Nachweise

für das Jahr			
1877	Bd. 25 1. R.	1881	Bd. 48 1. R.
1878	„ 30 „	1882	„ 53 „
1879	„ 37 „	1883	„ 59 „
1880	„ 43 „	1884—91	M.=H. 1884—91.
		1892—97	H.=N. 1892—97.

4. Besondere Nachweise.

Waarenhandel zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland in den Jahren 1872, 1873 und 1874 . . . . . Bd. 20 1. R., I.

Die verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in einigen außerdeutschen Staaten Europas, synoptisch zusammengestellt . . . . . „ 43 „ I.

Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande in den Jahren 1880—89 . . . . . „ 51 N. F.

Getreide=Ein= und =Ausfuhr der hauptsächlichsten Erzeugungs= und Bezugsländer in den Jahren 1890—94 . . . . . V.=H. 1895, II.

Der Mühlenlager=Verkehr seit 1879 . . . . . „ 1895, IV.

Das Mehl im Welthandel . . . . . „ 1897, I.

9. Auswärtiger Handel.

b) Schutzgebiete.

Von den 6 deutschen Schutzgebieten Togo, Kamerun, Deutsch=Südwestafrika, Deutsch=Ostafrika, Deutsch=Neu=Guinea und den Marschallinseln ist zuerst für Deutsch=Ostafrika eine Statistik des Waarenverkehrs aufgestellt worden. Hier ging mit dem 18. August 1888, dem Beginn des arabischen Rechnungsjahrs, die Zollverwaltung auf die Deutsch=Ostafrikanische Gesellschaft über, welche von diesem Tage ab vergleichende Zusammenstellungen des Gesammtwerthes der in das Vertragsgebiet der Deutsch=Ostafrikanischen Gesellschaft eingeführten Waaren, des Gesammtwerthes der Ausfuhr aus dem Vertragsgebiet, des Werthes von Baumwollstoffen, welche in das Vertragsgebiet eingeführt worden sind, und des Gewichtes und Werthes der Haupt=Export=Produkte, welche aus dem Vertragsgebiet ausgeführt wurden, aufstellen ließ. Diese Uebersichten für die Zeit vom 18. August 1888 bis 28. Februar 1889 und vom 18. August 1889 bis 28. Februar 1890 sind in dem 1. Jahrgang des seit 1. April 1890 in der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amts herausgegebenen Deutschen Kolonialblatts, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs, veröffentlicht. Ebenda finden sich auch Statistiken über die vom 1. April bis 1. Oktober 1889 ins Togogebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen und über die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1889 ins Kamerungebiet eingeführten Waaren. Von da ab erscheinen regelmäßige Veröffentlichungen über die Waaren=Ein= und =Ausfuhr dieser Gebiete im Deutschen Kolonialblatt.

Für Deutsch=Südwest=Afrika findet sich die erste Statistik im Deutschen Kolonialblatt 1895 S. 318 und 319, woselbst Menge und Werth der Einfuhr in der Tsoakhaubmündung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1894, sowie Werth der Ein= und Ausfuhr für das 1. Vierteljahr 1895 veröffentlicht sind. Für das nächste Vierteljahr liegen keine amtlichen Angaben vor. Erst vom 3. Vierteljahr 1895 ab findet sich wieder eine Statistik über den Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Lüderitzbucht nach Menge und Werth der Ausfuhr nach Kapstadt, der Einfuhr in Lüderitzbucht und dann eine Statistik über Ein= und Ausfuhr in der Tsoakhaubmündung für das 4. Vierteljahr 1895 (Kolonialblatt 1896 S. 211 bis 214). Die Einfuhr der Neu=Guinea=Kompagnie nach Kaiser Wilhelmsland und dem Bismarck=Archipel für 1889 bis 1891 nach Werth a) aus europäischen b) aus außereuropäischen Häfen ist im Deutschen Kolonialblatt 1892 S. 67 veröffentlicht. Weitere Angaben fehlen ebenso, wie eine amtliche Statistik für dieses Schutzgebiet.

Für das Schutzgebiet der Marschallinseln giebt es bis jetzt noch keine Handelsstatistik. In den beiden letztgenannten Schutzgebieten ist die Landeshoheit noch nicht auf das Reich übergegangen.

Nachdem am 1. Januar 1891 die Landeshoheit von Deutsch=Ostafrika auf das Reich übergegangen war, wurden die von Sansibar kommenden Waaren nach dem als Anhang zum Freundschafts=, Handels= und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar vom 20. Dezember 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 261) abgedruckten Tarif behandelt. Die Ein= und Ausfuhr

von Waaren darf seitdem nur über 8 Häfen erfolgen (Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 24. Dezember 1890).

Vom 1. Juni 1892 ab traten Aenderungen des Zolltarifs ein. Diese bestanden hauptsächlich darin, daß einige Ausfuhrzölle eingeführt, die Einfuhrzölle auf Pferde, Esel, Maulthiere, Kameele, Schlacht-, Zug- und Zuchtvieh aber abgeschafft wurden. Zugleich wurden auch für die Handelsstatistik andere Bestimmungen erlassen, die eine Aenderung der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufgestellten und später beibehaltenen Bestimmungen mit sich brachten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 trat die jetzt noch bestehende Anweisung zur Aufstellung einer Aus- und Einfuhr-Statistik für Deutsch-Ostafrika in Kraft.

Anweisung
zur Aufstellung einer Aus- und Einfuhr-Statistik
für
Deutsch Ostafrika.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Statistik hat den Zweck, eine möglichst genaue Uebersicht, sowohl über den Gesammthandel von Deutsch Ostafrika als auch der einzelnen Orte und Bezirke zu erlangen, sowohl in Bezug auf die Einfuhr wie die Ausfuhr; die Statistik ist daher nach Maßgabe des beigeschlossenen Waarenverzeichnisses nach Ein- und Ausfuhr getrennt aufzustellen.

§ 2.

Unter Einfuhr sind alle eingehenden Waaren zu verstehen, mögen sie kommen, woher es auch immer sei, sowohl aus Europa und anderen Erdtheilen als auch von nicht deutschen Plätzen des ostafrikanischen Festlandes und den demselben vorgelagerten Inseln; ferner rechnen als Einfuhr die aus zollfreien Niederlagen in den freien Zollinlandsverkehr gebrachten Güter.

Die Ausfuhr begreift alle aus Deutsch Ostafrika ausgehenden Waaren in sich, gleichgiltig ob eine Waare zollpflichtig oder zollfrei ist.

§ 3.

Ausgenommen von der Aufnahme in die Statistik sind:

1. Waaren, welche auf zollfreie Niederlagen verbracht werden, vor ihrer Ueberführung in den freien Verkehr.
2. Die unter Zollkontrole von einem Orte des deutsch ostafrikanischen Gebietes auf dem Seewege nach einem anderen übergeführten, aus dem freien Verkehr stammenden und wieder in den freien Inlandsverkehr zu setzenden Waaren.
3. Durchfuhrgüter und Retourwaaren; letztere sind auch nicht in die Ausfuhr-Statistik aufzunehmen, wenn sie beim Ausgang zur Wiedereinfuhr angemeldet werden.
4. Die unter Nr. 1—4, 6, 9 und 10 der Anlage C zur Zollverordnung aufgeführten Waaren (Liste der vom Eifuhrzoll befreiten Gegenstände).

§ 4.

Die Hauptzollämter und die mit deutschen Beamten besetzten und zur Erhebung von Aus- und Einfuhrzöllen befugten Nebenämter haben in halbmonatlichen Zeiträumen vom 1.—15. und vom 16. bis Ende des Monats diejenigen Waarenmengen, welche im vergangenen Halbmonat von ihnen für die Aus- und Einfuhr abgefertigt sind, statistisch nachzuweisen.

Die statistischen Anschreibungen geschehen in Verkehrsnachweisungen (Muster 36 und 37); für jede Zollstelle sind besondere Blätter zu benutzen. Das letzte Blatt derselben ist von dem Amtsvorstande mit Datum, Bezeichnung der Zollstelle, Namensunterschrift und Diensteigenschaft zu versehen.

Die Verkehrsnachweisungen zerfallen in Nachweisung I für Ausfuhren und Nachweisung II für Einfuhren. Zum Zwecke der Unterscheidung ist die erstere roth, die letztere weiß.

§ 5.

Die Nebenämter haben thunlichst bald nach jedem Monat die von ihnen ausgefertigten Verkehrsnachweisungen dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden. Die Hauptämter haben diese sowie ihre eigenen statistischen Anschreibungen im Laufe des folgenden Halbmonats mittelst Schreibens, aus dem die Anzahl jeder Art der Nachweisungen, getrennt nach Zollstellen, hervorgeht, der Zolldirektion einzureichen. Letztere hat die Nachweisungeu zu prüfen und nöthigen Falls richtig zu stellen und sie vierteljährlich durch das Kaiserliche Gouvernement bezw. Auswärtige Amt dem Kaiserlichen Statistischen Amte zwecks Weiterverarbeitung einzusenden.

Vorpapiere der Verkehrsnachweisungen.

§ 6.

Die statistischen Anschreibungen geschehen aus den auf den Zollämtern befindlichen Aus- bezw. Einfuhrerklärungen in der Weise, daß die einzelnen Waarengattungen gemäß ihrer amtlichen Feststellung in der Reihenfolge, wie sie jene Erklärungen ergeben, in die Verkehrsnachweisungen eingetragen werden, wobei es erwünscht ist, daß gleiche, dort in verschiedenen Posten aufgeführte Waarengattungen zusammengefaßt werden.

Auf den Abfertigungspapieren selbst ist zu vermerken, an welchem Tage und in welche Verkehrsnachweisung die betreffenden Waaren eingetragen sind (z. B. 10/12 93. I Bl. 10); ferner ist gleich bei der Abfertigung der Waaren in die dafür vorgesehene Spalte der Aus- bezw. Einfuhrerklärung die statistische Nummer, unter welche jene Waaren fallen, einzusetzen; Zweck dieser Maßregeln ist die Sicherung und Erleichterung der statistischen Arbeiten.

Bestimmungen über Gewichte, Stückzahl und Werthe.

§ 7.

Sämmtliche Waaren sind nach Gewicht in englischen Pfunden zu notiren; ist dieses nicht bekannt, so ist es durch probeweise Verwiegung festzustellen. Ausgenommen sind:

1. Fahrzeuge aller Art.
2. Rohe und behauene Bäume, Bretter, dicke und dünne Stangen. Feuerholz ist dagegen nach Gewicht zu notiren.
3. Lebende Thiere. Die Anwendung des hiesigen Zählmaßes (coria 20 Stück) ist nicht gestattet. Alle Werthe sind in Rupien anzugeben. Bruchtheile von Pfunden und Rupien sind in der Weise abzurunden, daß $^1/_2$ oder darüber als voll gerechnet, unter $^1/_2$ aber fallen gelassen wird.

Anweisungen zum Gebrauche der Verkehrsnachweisungen.

§ 8.

In Spalte 2 der Verkehrsnachweisungen sind die einzelnen Zollstellen, welche auch am Kopfe jeder Nachweisung vermerkt werden, abgekürzt zu verzeichnen.

§ 9.

Spalte 3 und 4 der Verkehrsnachweisung werden durch die gleichbedeutenden Positionszahlen und laufenden Nummern des Statistischen Waarenverzeichnisses ausgefüllt, Spalte 5 und 6 durch die aus den Vorpapieren entnommenen amtlich festgestellten Gewichte bezw. Stückzahlen und die Werthe. In Spalte 8 der Verkehrsnachweisung I, ebenso in Spalte 9 der Nachweisung II ist in arabischen Ziffern die Nr. der Aus- bezw. Einfuhrerklärung einzutragen und darunter mit römischen Zahlen I—IV das Viertel des Rechnungsjahres zu vermerken.

In der Bemerkungsspalte ist der Gouvernements-Erlaß bezw. die Verfügung der Zolldirektion einzutragen, auf Grund derer eine nicht im Tarif zur Zollverordnung für Deutsch Ostafrika vorgesehene Zollbefreiung eingetreten ist. (Vergl. Probeeintragungen.)

§ 10.

Die Bezeichnung des Ursprungs- bezw. Bestimmungslandes der Waaren, welches durch Befragen möglichst genau festzustellen und in den Abfertigungspapieren zu vermerken ist, geschieht in den dafür vorgesehenen Spalten der Verkehrsnachweisungen I und II durch folgende Abkürzungen:

1. D. Deutschland
2. Gr. England
3. Fr. Frankreich
4. Oe. Oesterreich-Ungarn
5. I. Italien
6. R. Rußland
7. S. N. Schweden-Norwegen
8. B. H. Belgien-Holland
9. H. Schweiz (Helvetien)
10. Ak. Amerika
11. In. Indien
12. A. P. Arabien-Persien
13. Ch. China
14. Jp. Japan
15. Z. Sansibar
16. Mg. Madagascar
17. Ma. Mauritius und Seychellen
18. Cp. Kapland
19. Af. sonstige afrikanische Länder
20. Vr. Alle anderen noch nicht genannten Ursprungsländer.

Spalte 8 der Verkehrsnachweisung II wird durch folgende Abkürzungen ausgefüllt:

dr. unmittelbare Einfuhr aus dem Ursprungsland
zb. Einfuhr über Sansibar.

Bei Waaren, welche erst nach Sansibar gehen, um von dort weiter verschifft zu werden, gilt dieses als Bestimmungsland.

Schlußbestimmung.

§ 11.

Auf Grund der Verkehrsnachweisungen I und II ist der Zolldirektion von den mit statistischer Anschreibung beauftragten Zollämtern durch Vermittelung der Hauptämter allmonatlich der Werth der Ausfuhr und Einfuhr mit den monatlichen Einnahme-Nachweisungen zu berichten.

Dieser Werth wird gewonnen, indem die Werthspalten der einzelnen Blätter der Nachweisungen auf einem besonderen Bogen aufaddirt werden, und die so gewonnenen Summen aller Blätter in eine Hauptsumme zusammengefaßt werden.

§ 12.

Schließlich wird noch besonders darauf hingewiesen, daß unter Position 21 Lfd. Nr. 146 „Verschiedenes" nicht allzuviel Waaren untergebracht werden dürfen, weil durch eine solche Verallgemeinerung der Werth der ganzen Statistik verloren geht.

Gleichzeitig mit dieser Anweisung trat ein neues Waarenverzeichniß zur Aufstellung der Ein- und Ausfuhrstatistik für Deutsch-Ostafrika mit 146 statistischen Nummern in Kraft, nach dem zur Zeit die Veröffentlichungen erfolgen.

Die Verkehrsnachweisungen sendet der Kaiserliche Gouverneur in Dar-es-Salaam vierteljährlich an das Statistische Amt ein, wo dieselben bearbeitet und zusammengestellt werden. Die Ergebnisse werden dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, zur Veröffentlichung im Deutschen Kolonialblatt übermittelt. In gekürzter Form werden dann die Jahresergebnisse seit 1894 auch im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich veröffentlicht, desgleichen der auswärtige Handel von Kamerun und Togo.

Die Ergebnisse des auswärtigen Handels der beiden letzten, sowie der übrigen vom Reich übernommenen Schutzgebiete werden in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts bearbeitet, zusammengestellt und veröffentlicht.

Der Handel der deutschen Schutzgebiete mit dem deutschen Zollgebiete erscheint zufolge der Anlage 1 zu den Ausführungs-Bestimmungen vom 6. Dezember 1888 zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs 2c., vom 20. Juli 1879 zuerst für 1889 im Band 48 N. F. der Statistik des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebiete in Westafrika (Togoland, Kamerungebiet, südwestafrikanisches Gebiet) mit Einschluß der Walfischbai, für die deutschen Schutzgebiete in Ostafrika (ostafrikanisches und Witugebiet) mit dem Küstenstrich vor denselben (östlich derselben) und für die deutschen Schutzgebiete in Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland) mit dem Bismarckarchipel, dem deutschen Antheil an den Salomon-Inseln (Bougainville, Choiseul, Isabel) und den Marschall-Inseln. Hierin trat von 1891 ab eine Aenderung ein, da nach Artikel II des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 (Kolonial-Blatt 1890 S. 120) Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurückzog. In Folge dessen schied der Handel des Witugebietes mit dem deutschen Zollgebiete aus der Darstellung des deutsch-ostafrikanischen Handels aus.

Nach der Anlage 1 der am 1. Januar 1897 in Kraft getretenen Ausführungs-Bestimmungen vom 29. Oktober 1896 zu dem Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (vergl. oben S. 156, 166 u. fg.) wird von 1897 ab der Handel folgender deutscher Schutzgebiete mit dem Zollgebiete besonders dargestellt:

1. Deutsch-Ostafrika 2. Deutsch-Südwestafrika einschließlich der — englischen — Walfischbai 3. Deutsch-Westafrika: Kamerun und Togo und 4. Deutsche Schutzgebiete in der Südsee: deutscher Antheil an Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarckarchipel und dem deutschen Antheil an den Salomon-Inseln) sowie die Marschall-Inseln.

10. Zölle und Reichssteuern.

Nach Artikel 35 der Reichsverfassung hat das Reich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sodann über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes, Tabacks, Branntweins und Biers (die Ausnahmen vergl. unten) sowie des Zuckers. Reichssteuern sind ferner auf Grund des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 193) die Wechselstempelsteuer, des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133) der Spielkarten-Stempel und des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 185) die Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose.

Für die Zeit vor Errichtung des Deutschen Reichs sind die gemeinschaftlichen Einnahmen in den Zollvereins-Abrechnungen, den Abrechnungen der Norddeutschen Steuergemeinschaft und den Rechnungen des Norddeutschen Bundes nachgewiesen worden, und auch über das in den freien Verkehr gesetzte Salz, den Tabackbau und die in den Zuckerfabriken verarbeiteten Rüben wurden Angaben veröffentlicht. Seither erscheint der Nachweis der gemeinschaftlichen Einnahmen in den Einnahme-Uebersichten (Art. 39 der Reichsverfassung), die vom Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau aufgestellt werden, im Reichshaushalts-Etat (Art. 69) und seinen Anlagen, sowie in den Rechnungen, die zufolge Art. 72 durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag jährlich zu legen sind.

Zur Ergänzung dieser Nachweisungen ist auf Grund des Berichts der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins vom 24. Mai 1871 (Band 1 1. R. S. 195 fg.) und des hierzu erstatteten Berichts des Bundesraths-Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen (a. a. O. S. 450 fg.) durch Beschluß des Bundesraths vom 7. Dezember 1871 Ziffer VII eine Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reichs angeordnet worden, die erstmals für das Kalenderjahr 1872 aufgestellt wurde, seit 1877/78 aber nach Bundesraths-Beschluß vom 9. Mai 1877 (Band 30 1. R. S. I. 11) auf die mit dem 1. April beginnenden Etatsjahre sich bezieht (abgesehen von den Uebersichten über den Taback, die nach Erntejahren, und über den Zucker, die nach Betriebsjahren aufzustellen sind). Die genannte Statistik umfaßte einige Uebersichten, die inzwischen aufgehoben worden sind, nämlich

1. die Uebersichten über die gewährten Zollnachlässe (Muster 1 der Uebersichten über die gemeinschaftlichen Zölle und Steuern), aufgehoben durch Bundesraths-Beschluß vom 1. Februar 1877 (Bd. 30 1. R. S. I. 3);

2. monatliche Nachweisungen über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie an Wechselstempelsteuer (Muster 17 und 18), aufgehoben durch Bundesraths-Beschluß vom 7. November 1875 (Bd. 20 1. R. S. I. 120);

3. Jahresübersichten über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern (Muster 17 und 19), aufgehoben durch die Bundesraths-Beschlüsse vom 9. Mai und vom 28. Juni 1883 (Bd. 30 1. R. S. I. 11).

Veröffentlichungen.

Uebersichten über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben im Deutschen Reiche für 1873, nach Direktivbezirken . . . . Bd. 2 1. R. IV.

für 1874	„ 14	„	I.
„ 75	„ 20	„	II.
„ 76	„ 25	„	II.
nach Hauptamtsbezirken für 1873	„ 8	„	I.
für 1874	„ 14	„	I.
„ 75	„ 20	„	II.
„ 76	„ 25	„	II.
„ das Etatsjahr 1877/78	„ 30	„	VI.
„ „ „ 78/79	„ 37	„	V.
„ „ „ 79/80	„ 43	„	VI.
„ „ „ 80/81	„ 48	„	VI.
„ „ „ 81/82	„ 53	„	VI.
„ „ „ 82/83	„ 59	„	VI.

4. Jahresübersichten über die Einnahmen an Wechselstempelsteuer (Muster 23), die seit 1890 nicht mehr aufgestellt werden.

Veröffentlichungen.

Nachweisungen des Verbrauchs von gestempelten Wechselblankets und Wechselstempelmarken, sowie der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich

für 1873	Bd. 8	1. R.	I.
„ 74	„ 14	„	I.
„ 75	„ 20	„	II.
„ 76	„ 25	„	II.
„ das Etatsjahr 1877/78	„ 30	„	VI.
„ „ „ 78/79	„ 37	„	V.
„ „ „ 79/80	„ 43	„	VI.
„ „ „ 80/81	„ 48	„	VI.
„ „ „ 81/82	„ 53	„	VI.
„ „ „ 82/83	„ 59	„	V.
„ „ „ 83/84	M.-H.	1884	V.
„ „ „ 84/85	„	85	V.
„ „ „ 85/86	„	86	V.
„ „ „ 86/87	„	87	V.
„ „ „ 87/88	„	88	V.
„ „ „ 88/89	„	89	V.
„ „ „ 89/90	„	90	V.

Gegenwärtig bezieht sich die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern auf die nachstehenden Gegenstände.

a) Zollbegünstigungen der Weinhändler.

Die Uebersichten (ursprünglich Muster 2) haben sich bis jetzt nur in sofern geändert, als die Zollsätze auf ausländischen Wein mehrfach gewechselt haben, und sind gegenwärtig nach folgendem Muster aufzustellen.

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): **Einsendungstermin:**
für die Hauptämter bis zum 1. Juni,
für die Direktivbehörden bis zum 15. Juli.

Uebersicht

über

die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen

für das Etatsjahr 18______

Anleitung.

1. In den Spalten 3 bis 6 sind die auf eisernen Kredit abgelassenen Weinmengen und in Spalte 8 und 9 die auf Lagern unter Zollverschluß befindlichen Weinmengen, beides nach dem Stande am Schlusse des Jahres anzugeben.
2. Unter den in dieser Uebersicht anzugebenden Hauptsummen sind die Ergebnisse des Vorjahres und die aus der Vergleichung sich ergebenden Mehr- oder Minderbeträge ersichtlich zu machen.
3. In der von der Direktivbehörde aus den hauptamtlichen Uebersichten aufzustellenden Uebersicht treten an Stelle der Spalte 2 die Spalten
   Hauptamtsbezirk,
   Zahl der Weinhandlungen, welchen Zollbegünstigungen gewährt worden sind.
   Darunter befinden sich solche,
   welche eisernen Kredit genießen,
   welche Theilungslager für Wein besitzen.

Die weiteren Seiten der Uebersicht tragen den folgenden Tabellenkopf:

Ordnungs-Nummer	Name oder Firma und Ort der **Weinhandlung**	Auf eisernen Kredit abgelassene Weinmengen				Betrag des im Laufe des Jahres der Weinhandlung für Weinzoll bewilligten Geldkredits	Unverzollte Weinmengen auf Lager unter Zollverschluß		Bemerkungen
		zum Satze von 20 ℳ.	zum Satze von 24 ℳ.	zum Satze von 48 ℳ.	zum Satze von 80 ℳ.		in Theilungslagern	in sonstigen Lagern	
		dz	dz	dz	dz	ℳ.	dz	dz	

Veröffentlichungen.

Die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstignngen für das Kalender- bezw. Etatsjahr

1872	Bd. 2 1. R., III 2.	1877/78	Bd. 30 1. R., VII.	1882/83	Bd. 59 1. R., VII.
73	„ 8 „ II.	78/79	„ 37 „ VII.	83/84—89/90	M.-H. 1884—90, VII.
74	„ 14 „ I 2.	79/80	„ 43 „ VIII.	90/91	„ 91, VIII.
75	„ 20 „ II 2.	80/81	„ 48 „ VII.	91/92—95/96	V.-H. 1892—96, III.
76	„ 25 „ IV.	81/82	„ 53 „ VII.		

b) Salz.

Auch die Nachweisungen über die Salzabgaben sind seit 1872 ziemlich unverändert geblieben, und nur die Anleitungen zu ihrer Aufstellung haben inzwischen kleine Aenderungen erfahren. Die an das Statistische Amt einzusendenden Uebersichten (urspünglich Muster 8, 9 und 10) sind gegenwärtig in nachstehender Weise aufzustellen.

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Einsendungstermin:
für die Hauptämter bis zum 1. Juni,
für die Direktivbehörden bis zum 15. Juli.

Uebersicht

über die

Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke

für das Etatsjahr 18......

Anleitung.

1. Die in jedem Hauptamtsbezirk vorhandenen Staatssalzwerke, Privatsalzwerke und Fabriken, in welchen Salz als Neben-Produkt gewonnen wird, sind in der Uebersicht einzeln, jedoch getrennt nach den genannten Abtheilungen aufzuführen. Bei dem Abschluß der Uebersicht ist zunächst die Summe für jede Abtheilung und dann die Summe für alle 3 Abtheilungen, mit Unterscheidung der Salzgattung, zu bilden.
2. Die Anschreibung erfolgt allgemein nach dem Nettogewicht.
3. Die Menge des etwa von anderen Salzwerken bezogenen oder sonst angekauften Salzes wird in Spalte 4 unter der Linie nachrichtlich mit rother Tinte angegeben.
4. Von Salzprodukten in wässeriger Lösung (Soole und Mutterlauge) werden nur diejenigen Mengen mit ihrem steueramtlich festgestellten Nettogewicht in der Uebersicht nachgewiesen, welche durch Versteuerung in den freien Verkehr getreten oder mit Begleitschein weiter versendet worden sind; die Anschreibung erfolgt in den Spalten 4 und 5, beziehungsweise 8 oder 9. Das auf privative Rechnung steuerfrei abgelassene Salz ist in Spalte 5 als versteuertes Salz einzutragen. In Spalte 6 ist das Gewicht des denaturirten Salzes ohne das Gewicht der Denaturirungsmittel anzugeben.
5. Als Steuerbetrag ist in Spalte 10 die Brutto-Einnahme einschließlich der Defekte, jedoch abzüglich der Restitutionen auf gemeinschaftliche Rechnung anzugeben. Die den Defekten und Restitutionen entsprechenden Salzmengen sind geeignetenfalls in Spalte 5 ebenfalls in Zugang bezw. Abgang zu bringen.
6. Die Uebersicht ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
7. In der Uebersicht der Direktivbehörde treten an die Stelle der Spalten 2 und 3 die Spalten:

   Hauptamtsbezirk,
   Zahl der Salzwerke:
   Staatssalzwerke: | Steinsalzwerke, | andere.
   Privatsalzwerke: | Steinsalzwerke, | andere.
   Zusammen.
   Fabriken mit Salznebengewinnung.

   Eine Unterscheidung der einzelnen Salzwerke und der Salzgattung (Spalte 3) findet darin nicht statt. Der Uebersicht der Direktivbehörde ist das eine Exemplar der hauptamtlichen Uebersichten als Anlage beizufügen.
8. Die Hauptsummen sind mit den gleichartigen Resultaten des Vorjahres zu balanciren.

Ordnungs-Nummer	Name und Ort des Salzwerks, bezw. der Fabrik, in welcher das Salz als Neben-Produkt gewonnen wird	Salzgattung	Produzirte Salzmenge	Abgesetzte Salz-Produkte					Steuerbetrag für das von dem Salzwerk rc. in den freien Verkehr gesetzte Salz			Bemerkungen
				Versteuertes Salz	Steuerfrei abgelassenes Salz		Mit Begleitschein versendetes Salz					
					Denaturirt	Undenaturirt	nach dem deutschen Zollgebiete	nach dem Zollauslande	für das versteuerte Salz	für das auf privative Rechnung freigeschriebene Salz	zusammen	
			dz	dz	dz	dz	dz	dz	M.	M.	M.	

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Einsendungstermin:
für die Hauptämter bis zum 1. Juni,
für die Direktivbehörden bis zum 15. Juli.

Uebersicht

über das

in den freien Verkehr gesetzte und das ausgeführte Salz

für das Etatsjahr 18

Anleitung.

1. In der Uebersicht ist dasjenige Salz mit dem Nettogewicht nachzuweisen, welches in dem Hauptamtsbezirk in den freien Verkehr gesetzt oder zur Ausfuhr nach dem Zollausland abgefertigt worden ist. (Vergl. Ziffer 4.)
2. Zur Bezeichnung des Produktionsortes des Salzes (Spalte 1) ist bei inländischem Salz das Salzwerk (die Fabrik), wo dasselbe gewonnen worden ist, und bei ausländischem Salz das Produktionsland oder, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Bezugsland, eventuell die Grenzstrecke des Eingangs anzugeben. Die inländischen Produktionsorte sind nach Bezirken der Direktivbehörden geordnet aufzuführen.
3. Das in den freien Verkehr gesetzte Salz ist in Spalte 2 bis 11, unterschieden nach den Bezirken der Zolldirektivbehörden, wohin die Versendung des Salzes nach der Abfertigung erfolgte, und das in das Zollausland ausgeführte Salz in Spalte 12 bis 16, unterschieden nach den Ländern, wohin das Salz bestimmt war, aufzuführen.
4. Das mit Begleitschein II abgefertigte Salz wird da angeschrieben, wo die Einzahlung der Abgabe erfolgt, das abgabenfrei abgelassene Salz da, wo die Buchung in den Hebe- bezw. Freischreibungs-Registern stattfindet. Die Anschreibung des mit Begleitschein I ausgeführten und durchgeführten Salzes erfolgt durch die Aemter, welche die Begleitscheine auf Grund der ertheilten Ausgangsbescheinigungen erledigen. Das aus dem freien Verkehr ausgeführte Salz wird durch die Aemter, über welche die Ausfuhr stattfindet, angeschrieben. In die betreffenden Begleitscheine und Register sind die für die Durchführung der nach Ziffer 3 zu machenden Unterscheidungen erforderlichen Notizen aufzunehmen.
5. In Spalte 4 ist das nach Artikel 5 B und C der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten, zu Deputaten, zur Nachpökelung von Heringen, zur Pökelung von Heringen und andern ähnlichen Fischen, überhaupt alles zu Speisezwecken abgabenfrei gelassene Salz, aufzuführen.
6. In Spalte 6 und 7 sind auch die abgabenfrei verabfolgten Salzabfälle, wie Pfannenstein, Schmutz- und Fegesalz u. s. w., nachzuweisen.
7. Die abgesetzten Quantitäten von Soole und Mutterlauge werden, insofern sie zu Versteuerungen gezogen worden sind, in Spalte 3 mit dem Nettogewicht in Ansatz gebracht. Die steuerfrei abgelassenen Mengen werden überhaupt nicht angeschrieben.
8. In Spalte 17 sind geeigneten Falls die Einnahmen an Eingangszoll für ausländisches Salz und an Salzsteuer für inländisches Salz (Brutto-Einnahme, einschließlich der Defekte, abzüglich der Restitutionen), ferner die Freischreibungen auf privative Rechnung und die gezahlten Ausfuhr-Vergütungen summarisch nachzuweisen. Die den Defekten und Restitutionen entsprechenden Salzmengen sind bei den betreffenden, in die Uebersicht zu übernehmenden Quantitäten in Zugang bezw. Abgang zu bringen.
9. In Spalte 17 ist weiter anzuführen, an welchen Orten des Hauptamtsbezirks sich Niederlagen für unverzolltes und unversteuertes Salz befunden haben, mit Angabe der Art der Niederlage (ob öffentliche Niederlage, Privatsalzlager &c.) und der während des Jahres aus jeder dieser Niederlagen abgemeldeten Salzquantitäten.
10. Der Uebersicht ist ein Bericht über die hinsichtlich der Salzbesteuerung gemachten Wahrnehmungen beizufügen.

Produktionsort und -Bezirk des **inländischen**, Produktionsland des **ausländischen Salzes**	a. In den freien Verkehr gesetztes							
	Bezirk der Zolldirektivbehörde, wohin das Salz nach der Zoll- oder Steuer-Abfertigung versendet worden ist	Menge des Salzes						Darunter
		Verzolltes oder versteuertes Salz	Abgabenfrei abgelassenes Speisesalz	Anderes abgabenfrei abgelassenes Salz			Im Ganzen	Siedesalz
				auf privative Rechnung	auf gemeinschaftliche Rechnung			
					denaturirt	undenaturirt		
		dz	dz	dz	dz	dz	dz	dz

Salz		b. Ausgeführtes Salz					Bemerkungen
befindet sich		Land, wohin das Salz versendet worden ist	Menge des Salzes	Darunter befindet sich:			
Steinsalz	Seesalz			Siedesalz	Steinsalz	Seesalz	
dz	dz		dz	dz	dz	dz	

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): **Einsendungstermin:**
für die Hauptämter bis zum 1. Juni,
für die Direktivbehörden bis zum 15. Juli.

Uebersicht
über die
in Bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen
für das Etatsjahr 18

Anleitung.

1. In der Uebersicht ist dasjenige Salz, bei welchem die Abgabe (Zoll oder Steuer) unerhoben geblieben ist oder zurückerstattet wurde einschließlich der Salzabfälle, sowie der von den Salzwerken unversteuert debitirten und der vom Auslande zollfrei eingeführten Soole und Mutterlauge nachzuweisen.
2. Die Anschreibung des Salzes erfolgt nach dem Nettogewicht; diejenige der wässerigen Lösungen, insbesondere der zu Bädern für Heilzwecke abgelassenen Soole und Mutterlauge, nach dem Maßgehalte (Literzahl).
3. Bei den nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen Gegenständen, für welche die Salzabgaben nach Maßgabe des Gewichts der ausgeführten Gegenstände zurückerstattet worden sind, wird die Menge des Salzes aus dem Betrage der Abgabenrückvergütung berechnet, wobei für je 10,50 *M.* 1 dz Salz in Ansatz zu bringen ist. Die Art und Menge der ausgeführten Gegenstände ist in der Spalte für „Bemerkungen", unter Angabe des Vergütungssatzes, ersichtlich zu machen.
4. Die Uebersicht der Direktivbehörde erhält die gleiche Einrichtung wie die Uebersicht der Hauptämter. Eine Trennung der Angaben nach Bezirken der Hauptämter findet darin nicht statt.

Art der Verwendung	Zahl der Empfänger	Art und Menge des abgabenfrei verabfolgten Salzes						
		Siedesalz dz	Steinsalz dz	Seesalz dz	Pfannenstein dz	andere Salzabfälle dz	Viehsalz-Leckſteine dz	zusammen dz
I. Zu landwirthschaftlichen Zwecken.								
1. Viehsalz								
2. Düngesalz								
Zusammen								
II. Zu gewerblichen Zwecken (abgesehen von Ziffer III. — s. folg. S.), und zwar abgegeben an:								
1. Salzhändler (auf Vorrath)								
2. Soda- und Glaubersalz-Fabriken .								
3. Glashütten und Glasfabriken . .								
4. Seifenfabrikanten								
5. Gerber und Lederfabrikanten . . .								
6. Häutehändler								
7. Schiffserbauer								
8. Steingutfabrikanten und Töpfer .								
9. Ofenfabrikanten								
10.								
zusammen								

Art der Denaturirungsmittel	Eine Kontrolgebühr wurde erhoben von dz	Eine Kontrolgebühr wurde erhoben im Betrage von Mark	Bemerkungen

Art der Verwendung	Menge des abgabenfrei verabfolgten Salzes		Eine Kontrolgebühr wurde erhoben		Bemerkungen
	auf gemeinschaftliche Rechnung dz	auf privative Rechnung dz	von dz	im Betrage von Mark	
III. Zum Salzen von Fischen, Fleisch, Butter ꝛc.					
1. Zur Pökelung von Fischen					
2. Zur Nachpökelung von Heringen					
3. Zum Einsalzen von Ausfuhrartikeln unter stehender Kontrole, insbesondere von					
a. Fleisch und Speck					
b.					
c.					
4. Zum Einsalzen von Ausfuhrartikeln nicht unter stehender Kontrole, insbesondere von					
a. Fleisch und Speck					
b. Schinken					
c.					
d.					
Zusammen					
IV. Für sonstige Zwecke.					
1. Zu Bädern für Heilzwecke:					
a. Salz					
b. Soole					
c. Mutterlauge					
d. Badesalz (eingedickte Soole mit den Bestandtheilen der Mutterlauge) . . .					
2. Zu Deputaten					
3. An Wohlthätigkeitsanstalten					
4. Zur Unterstützung bei Nothzuständen					
5. Vernichtetes und unbrauchbar gewordenes Salz					
6.					
Zusammen					
Wiederholung.					
I. Zu landwirthschaftlichen Zwecken					
II. Zu gewerblichen Zwecken					
III. Zum Salzen von Fischen ꝛc.					
IV. Für sonstige Zwecke					
Im Ganzen					

Veröffentlichungen.

Das Salz im deutschen Zollgebiet. Erzeugung und Verbrauch, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Einfuhr und Ausfuhr für das Kalender- bezw. Etatsjahr

1872	Bd. 2 1. R., II 2.	1878/79	Bd. 37 1. R., VIII.	1884/85	M.-H. 1885, IX.
Berichtigung hierzu . . .	„ 2 „ III 1.	79/80	„ 43 „ IX.	85/86	„ 86, IX.
1873	„ 8 „ II.	80/81	„ 48 „ IX.	86/87	„ 87, IX.
74	„ 14 „ II 2.	81/82	„ 53 „ IX.	87/88	„ 88, X.
75	„ 20 „ II 2.	82/83	„ 59 „ IX.	88/89	„ 89, IX.
76	„ 25 „ VI.	83/84	M.-H. 1884, IX.	89/90	„ 90, IX.
Berichtigung hierzu . . .	„ 25 „ XII.	Berichtigung		90/91	„ 91, IX.
1877/78	„ 30 „ IX.	1879/84.	„ 85, III.	91/92	V.-H. 1892, IV.,

fortgesetzt unter dem Titel Salzproduktion und Salzbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1892/93—95/96 V.-H. 1893—1896, IV.

c) Taback.

Durch das Tabacksteuer-Gesetz vom 16. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 245) wurde das Gesetz vom 26. Mai 1868, wonach die Steuer sich lediglich nach der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke richtete, aufgehoben und die Besteuerung nach dem Gewichte des Tabacks als Regel eingeführt. Diese Aenderung machte vom 1. Juli 1880 ab neue Bestimmungen über die Taback-Statistik erforderlich, die vom Bundesrathe am 7. Juni 1880 beschlossen wurden (vergl. Bd. 48 1. R. S. I. 8). Hieran ist inzwischen durch den Bundesraths-Beschluß vom 29. Oktober 1885 (vergl. M.-H. 1886 S. I. 14) nur insofern etwas geändert worden, als der Termin für die Einsendung der Uebersichten Muster 2 (s. nachstehend) gegen den ursprünglich festgesetzten um 2 Monate hinausgerückt worden ist.

Die gegenwärtig gültigen Bestimmungen sind folgende:

Anleitung
zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks.

A. Vorschriften für die Hauptzoll- und Haupt-Steuerämter.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Von Seiten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sind jährlich folgende Uebersichten nach den anliegenden Mustern 1 bis 5 aufzustellen und innerhalb der auf den Mustern angegebenen Fristen an die Direktivbehörde einzusenden:

1. Uebersicht über die Zahl der Tabackpflanzer und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Muster 1);
2. Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte (Muster 2);
3. Uebersicht über die Besteuerung des inländischen Tabacks (Muster 3);
4. Uebersicht über die Einfuhr und Ausfuhr von Taback (Muster 4);
5. Uebersicht über die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabacks (Muster 5)

Gleichzeitig mit der Vorlegung der Uebersicht nach Muster 1 ist eine Abschrift derselben dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin zu übersenden.

§ 2.

Zum Zweck der Aufstellung der Uebersichten sind von den einzelnen Zoll- und Steuerhebestellen nach näherer Anweisung des Hauptamts auf Grund der betreffenden Abfertigungspapiere und Register, soweit erforderlich, besondere Vornotizen fortlaufend zu führen und Uebersichten für die Steuerhebebezirke nach den für die Hauptämter vorgeschriebenen Mustern aufzustellen.

§ 3.

Unter den aus den einzelnen Spalten der Uebersichten sich ergebenden Hauptsummen und Durchschnittsbeträgen für den Hauptamtsbezirk sind die entsprechenden Zahlen für das Vorjahr einzutragen und die Unterschiede ersichtlich zu machen, welche sich aus der Vergleichung der beiden betreffenden Zahlenreihen ergeben.

§ 4.

Bei der Einsendung der Uebersichten nach den Mustern 3 bis 5 an die Direktivbehörde ist denselben ein Bericht über die Entwickelung des Tabackbaus und die Ergebnisse der Tabackbesteuerung in dem betreffenden Jahr beizufügen. Dieser Bericht hat sich über die nachstehend bezeichneten Punkte zu verbreiten:

1. Gründe der Zu- oder Abnahme des Tabackbaus;
2. Angabe der gebauten Tabacksorten, Behandlung des Tabacks bis zum Verkauf;
3. Ausfall der Tabackernte, Angabe der Gründe, wegen deren Steuernachlässe in größerem Umfang gewährt wurden;
4. Angaben über die Orte, wohin der verkaufte inländische Taback hauptsächlich versendet wurde, über die für denselben bezahlten Minimal- und Maximalpreise, und zwar getrennt nach den hauptsächlichsten Gattungen unter besonderer Angabe der Preise für Obergut, Sandblätter, Grumpen ꝛc.;
5. Art und Zahl der während des Jahres zur Lagerung von unverzolltem und unversteuertem Rohtaback benutzten Niederlagen, sowie der hierunter befindlichen Lager für Bearbeitung (Fermentiren, Entrippen, Streichen ꝛc.) des Tabacks; Angabe, von welchen Personen diese Niederlagen hauptsächlich benutzt wurden (ob von Tabackpflanzern, Rohtabackhändlern ꝛc.);
6. Verwendung von Surrogaten, Angabe der Fabrikate, zu denen sie benutzt werden, des Mischungsverhältnisses zum Taback, Zahl und Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen (§ 28 des Gesetzes);
7. Zahl der Fabrikanten, welche Zoll- oder Steuervergütungen erhalten haben;
8. Vorschläge und laut gewordene Wünsche bezüglich einer Aenderung der steuerlichen Vorschriften.

b) Uebersichten über die Zahl der Tabackpflanzer und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Muster 1).

§ 5.

In Spalte 2 der Uebersichten sind die einzelnen Hebebezirke des Hauptamtsbezirks, in welchen Taback gepflanzt worden ist, in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und innerhalb der hierdurch gebildeten Abtheilungen die einzelnen betreffenden Gemeinden, letztere ebenfalls in alphabetischer Ordnung, aufzuführen.

Entsprechend sind in den Spalten 3 bis 7 die Zahlen für die einzelnen Gemeinden einzutragen und daraus zunächst die Summen für die einzelnen Hebebezirke und dann die Summen für den Hauptamtsbezirk zu bilden.

Bei Gemeinden, in deren Gemarkung die Gesammtfläche der Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt im Vorjahre zwei Hektar nicht überstiegen hat (§ 25 des Gesetzes), ist dies in Spalte 8 anzugeben. Auch ist in diese Spalte eine bezügliche Notiz aufzunehmen, wenn die Tabackernte eine besonders gute oder besonders schlechte gewesen ist.

c) Uebersichten über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte (Muster 2).

§ 6.

Bei den in den Spalten 3 bis 11 zu machenden Angaben bleiben diejenigen mit Taback bepflanzten Grundstücke, von welchen die Tabackernte nicht eingebracht worden ist (§ 22 Ziffer 6 des Gesetzes), außer Betracht. Dagegen sind für die Grundstücke, welche nicht angemeldet, jedoch nachträglich ermittelt worden sind (§ 32 Ziffer 1 des Gesetzes), die betreffenden Zahlen mit aufzunehmen.

§ 7.

Die in Spalte 12 anzugebende Menge des geernteten Tabacks setzt sich zusammen:

a) aus der Menge des nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes gewichtssteuerpflichtigen Tabacks, mit Hinzurechnung der nach § 11

Absatz 2, sowie nach §§ 21 und 35 des Gesetzes weiter ermittelten Mengen an gewichtssteuerpflichtigem Taback,

b) aus der Menge des Tabacks, welcher von den nach §§ 23 und 25 des Gesetzes nach der Fläche besteuerten Grundstücken gewonnen worden ist, und

c) aus der Menge des nach § 25 des Gesetzes der fixirten Gewichtssteuer unterworfenen Tabacks.

Die Angabe der Menge des Tabacks erfolgt nach dem Gewicht des Tabacks in dachreifem, trockenem Zustand. Soweit der Taback sich bei der Verwiegung in nicht dachreifem Zustand befunden hat, was in der Regel nur bei dem nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausfuhr abgefertigten Taback vorkommen wird, ist die Menge desselben unter Anwendung geeigneter Verhältnißzahlen auf die Menge des Tabacks in dachreifem, trockenem Zustand zu reduziren.

Die Menge des der Flächensteuer unterworfenen Tabacks ist unter Anwendung des in § 25 des Gesetzes angegebenen Verfahrens zu berechnen.

§ 8.

In Spalte 14 ist der mittlere Preis des geernteten Tabacks, einschließlich der Sandblätter, Grumpen 2c., nach dem Ergebniß der stattgehabten Verkäufe anzugeben. Die Feststellung dieses Preises erfolgt in den einzelnen Hebebezirken in der Weise, daß in sämmtlichen Gemeinden, in welchen der Tabackbau in erheblichem Umfang betrieben worden ist, für eine thunlichst große Anzahl von zum Verkauf gelangten Tabackposten die verkaufte Menge und der dafür gezahlte Betrag im Wege sachgemäßer Erkundigung ermittelt und die Summe der gezahlten Beträge durch die Summe der verkauften Tabackmengen dividirt wird. Die Multiplikation des auf diese Weise gefundenen Preissatzes mit der Menge des geernteten Tabacks (Spalte 12) ergiebt alsdann den Gesammtwerth der Tabackernte für den Hebebezirk (Spalte 15).

Die Einzelermittelungen hinsichtlich der verkauften Tabackmengen und der dafür gezahlten Preise sind nach Anordnung des Hauptamts zur Zeit der Verwiegung des Tabacks durch die Verwiegungsstellen und das Aufsichtspersonal vorzunehmen.

Der mittlere Preis des Tabacks in dem Hauptamtsbezirk (Spalte 14) wird durch Division der Summe in Spalte 15 mit der Summe in Spalte 12 gefunden.

d. Uebersichten über die Besteuerung des inländischen Tabacks (Muster 3).

§ 9.

Die Tabackpflanzer, welche gleichzeitig der Gewichtssteuer, der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer unterworfen waren, sind in den betreffenden Spalten (3, 15 oder 21) wiederholt aufzuführen, während dieselben in den Spalten 3 und bezw. 4 bis 9 der Uebersichten nach Muster 2 nur einmal zu verzeichnen sind.

Zwischen den Angaben in den Spalten 4, 16 und 22, sowie 5, 17 und 23 der Uebersichten nach Muster 3 und den betreffenden Angaben in den Spalten 11 und 12 der Uebersichten nach Muster 2 muß volle Uebereinstimmung bestehen.

§ 10.

In Spalte 6 sind die nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes und in Spalte 7 die nach §§ 21 und 35 des Gesetzes den Tabackpflanzern zur Last gesetzten Steuerbeträge anzugeben.

In Spalte 6 werden sodann unter der Linie die darin enthaltenen und aus den Abrechnungsbüchern zu entnehmenden Steuerbeträge verzeichnet, welche auf dem nach der Verwiegung von den Tabackpflanzern zurückgenommenen und unversteuert weiter aufbewahrten Taback lasteten.

§ 11.

Die in den Spalten 9, 18 und 24, sowie 12, 19 und 25 anzugebenden Seuerbeträge sind den Tabacksteuer-Sollregistern für das Erntejahr und die in Spalte 10 anzugebenden Steuerbeträge den Niederlageabmeldungen für die Zeit vom 1. Juli des Erntejahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres zu entnehmen.

Die Angaben für die Spalte 14 sind auf Grund der Sollregister und Niederlageabmeldungen zusammenzustellen.

Hinsichtlich der in den Spalten 15 bis 26 zu machenden Angaben wird auf die §§ 23 bis 25 des Gesetzes Bezug genommen (§ 7).

Die Angaben in den Spalten 12, 19 und 25 sind auf die bereits in den Einnahmen-Journalen gebuchten Tabacksteuerbeträge, welche erlassen werden, nicht zu erstrecken (§ 13).

In Spalte 29 ff. ist die Zahl der Tabackfabrikanten, welche Tabacksurrogate verwendet haben, sowie die Gattung und Menge der von denselben versteuerten Tabacksurrogate und in Spalte 37 der davon erhobene Abgabenbetrag anzugeben. Die betreffenden Angaben sind auf die Zeit vom 1. Juli des Erntejahres bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres zu beziehen.

e) Uebersichten über die Einfuhr und Ausfuhr von Taback (Muster 4).

§ 12.

In den Uebersichten nach Muster 4 sind unter A die in der Zeit vom 1. Juli des Erntejahres bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres in den freien Verkehr getretenen und unter B die in dieser Zeit aus dem freien Verkehr ausgeführten Tabackmengen auf Grund der betreffenden Anmeldungen für die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, unterschieden nach den Ländern der Herkunft und beziehungsweise der Bestimmung, aufzuführen.

Unter den Hauptsummen in den Spalten 2 bis 11 der Abtheilung A sind sodann die Zollsätze und die danach erhobenen Zollbeträge zu vermerken.

f) Uebersichten über die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabacks (Muster 5).

§ 13.

In den Spalten 3 und 6 bis 9 der Uebersichten sind die berichtigten Brutto-Einnahmen an Eingangszoll von Taback und Tabackfabrikaten und an Tabacksteuer (Einnahme nach den Einnahme-Journalen für das III. und IV. Quartal des Erntejahres und für das I. und II. Quartal des nächstfolgenden Jahres, einschließlich der Register-Defekte und abzüglich der Registervergütungen) in Uebereinstimmung mit den vierteljährlichen Einnahmeübersichten, in den Spalten 4, 10 und 11 die davon zurückerstatteten Beträge und in Spalte 14 die Einnahmen an Abgaben von Surrogaten (einschließlich der Defekte, abzüglich der zurückerstatteten Beträge) anzugeben.

Die in den Spalten 4 und 11 summarisch verzeichneten Ausfuhrvergütungen sind in dem Anhang zu den Uebersichten nach Maßgabe des Musters einzeln nachzuweisen.

B. Vorschriften für die Direktivbehörden.

§ 14.

Von Seiten der Direktivbehörden sind mit Zugrundelegung der hauptamtlichen Uebersichten nach Muster 2 bis 5 Uebersichten von derselben Einrichtung für die Verwaltungsbezirke der Direktivbehörden nach Hauptamtsbezirken aufzustellen und innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Fristen für die Einsendung der hauptamtlichen Uebersichten nebst einer Denkschrift über die im § 4 unter Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Punkte an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Den Uebersichten nach Muster 2 ist je eine Abschrift der denselben zu Grunde liegenden hauptamtlichen Uebersichten beizufügen.

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): **Einsendungstermin:**

bis zum 1. Oktober des Erntejahres.

Uebersicht

(Muster 1)

über

die Zahl der Tabackpflanzer und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke

für das Erntejahr 18.........

Laufende Nummer	Hebebezirk Gemeinde	Zahl der Tabackpflanzer	Zahl der mit Taback bepflanzten Grundstücke			Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke		Bemerkungen
			von weniger als 4 Ar Flächeninhalt	von 4 Ar und mehr Flächeninhalt	Zusammen	Ar	□Meter	

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): **Einsendungstermin:**

bis zum 1. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres.

Uebersicht

(Muster 2)

über

den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte

für das Erntejahr 18.........

Laufende Nummer	Hebebezirk	1. Zahl der Tabackpflanzer	2. Von den Tabackpflanzern (Spalte 3) hatten mit Taback bepflanzt eine Gesammtfläche					
			bis zu 1 Ar	über 1 Ar bis 5 Ar	über 5 Ar bis 10 Ar	über 10 Ar bis 25 Ar	über 25 Ar bis 1 Hektar	über 1 Hektar

3. Der mit Taback bepflanzten Grundstücke			4. Ernteertrag				Bemerkungen
Zahl	Flächeninhalt		Menge des geernteten Tabacks in dachreifem trockenem Zustande		Mittlerer Preis von 1 dz Taback	Gesammtwerth der Tabackernte	
	Ar	□Meter	überhaupt kg	durchschnittlich auf 1 Hektar kg	Mark	Mark	

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): **Einsendungstermin:**
bis zum 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.

Uebersicht

(Muster 3)

über

die Besteuerung des inländischen Tabacks

für das Erntejahr 18

Laufende Nummer	Hebebezirk	I. Gewichtssteuer													
		Zahl der Tabackpflanzer	Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke		Menge des davon geernteten Tabacks	Betrag der den Tabackpflanzern zur Last gesetzten Tabacksteuer			Betrag der erhobenen Tabacksteuer						
						von dem zur Verwiegung gestellten Taback	von dem nicht zur Verwiegung gestellten Taback	Zusammen	Tabacksteuer von dem ohne vorgängige Niederlegung versteuerten Taback	Tabacksteuer von dem nach vorgängiger Niederlegung versteuerten Taback	Zusammen	Davon sind abzusetzen für Steuernachlässe	Verbleiben	Hiervon wurden entrichtet von Tabackpflanzern
			Ar	□ Mtr.	kg	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark

II. Flächensteuer							III. Fixirte Gewichtssteuer						
Zahl der Tabackpflanzer	Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke		Menge des davon geernteten Tabacks	Betrag der den Tabackpflanzern angeforderten Tabacksteuer	Davon sind abzusetzen für Steuernachlässe	Verbleiben	Zahl der Tabackpflanzer	Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke		Menge des davon geernteten Tabacks	Betrag der den Tabackpflanzern angeforderten Tabacksteuer	Davon sind abzusetzen für Steuernachlässe	Verbleiben
	Ar	□ Mtr.	kg	Mark	Mark	Mark		Ar	□ Mtr.	kg	Mark	Mark	Mark

Laufende Nummer	Hebebezirk	IV. Abgabe von Tabacksurrogaten										
		Weichselkirschblätter		Gewöhnliche Kirschblätter		Melilothenblüthen (Steinklee)		Eingesalzene Rosenblätter		Veilchenwurzelpulver		Erhobener Abgabenbetrag
		Zahl der Fabrikanten, welche sie verwendeten	Versteuerte Menge	Zahl der Fabrikanten, welche sie verwendeten	Versteuerte Menge	Zahl der Fabrikanten, welche sie verwendeten	Versteuerte Menge	Zahl der Fabrikanten, welche sie verwendeten	Versteuerte Menge	Zahl der Fabrikanten, welche es verwendeten	Versteuerte Menge	
			kg		kg		kg		kg		kg	Mark

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): **Einsendungstermin:**
bis zum 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.

Uebersicht

(Muster 4)

über

die Einfuhr und Ausfuhr von Taback

für die Zeit

vom 1. Juli 18 ..... bis 30. Juni 18 .....

A. Einfuhr.

Land der Herkunft des Tabacks	Eingeführte Tabackmenge									
	Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen kg	Tabackstengel kg	Tabacksaucen kg	Cigarren kg	Cigaretten kg	Entrippte Tabackblätter kg	Tabackmehl und Abfälle von Tabackfabrikaten kg	Schnupftaback kg	Kautaback kg	Rauchtaback und andere Tabackfabrikate kg

B. Ausfuhr.

Land der Bestimmung des Tabacks	Ausgeführte Tabackmenge									
	Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen kg	Tabackstengel kg	Tabacksaucen kg	Cigarren kg	Cigaretten kg	Entrippte Tabackblätter kg	Tabackmehl und Abfälle von Tabackfabrikaten kg	Schnupftaback kg	Kautaback kg	Rauchtaback und andere Tabackfabrikate kg

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): **Einsendungstermin:**
bis zum 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.

Uebersicht

(Muster 5)

über

die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabacks

für die Zeit

vom 1. Juli 18...... bis 30. Juni 18......

Laufende Nummer	Hebebezirk	I. Zölle			II. Tabacksteuer								III. Abgabe von Surrogaten	IV. Im Ganzen Netto-Einnahmen (Spalte 5, 13 und 14)	Bemerkungen
		Brutto-Einnahmen	Ausfuhr-Vergütungen	Netto-Einnahmen	Brutto-Einnahmen				Zurückerstattete Beträge			Netto-Einnahmen			
					Gewichtssteuer	Flächensteuer	Fixirte Gewichtssteuer	Zusammen	Steuernachlässe	Ausfuhr-Vergütungen	Zusammen				
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Anhang.

Nachweisung der für Taback gezahlten Zoll- und Steuervergütungen.

Bezeichnung der Vergütungen	Vergütungssatz für 1 dz Mark	Ausgeführte oder zur Niederlage gebrachte Mengen (netto) kg	Bezahlte Zoll- und Steuervergütungen Mark
I. Zollrückvergütungen für			
1. Cigarren			
2. Cigaretten			
3. Rauchtaback			
4. Schnupftaback			
5. Kautaback			
Zusammen			
II. Steuerrückvergütungen für			
A. Rohtaback:			
1. unfermentirt			
2. fermentirt			
B. Entrippte Tabackblätter			
C. Tabackfabrikate:			
1. Cigarren			
2. Cigaretten			
3. Rauchtaback			
4. Schnupftaback			
5. Kautaback			
Zusammen			
Im Ganzen zu I und II			
Bei den aus ausländischem und inländischem Taback hergestellten Tabackfabrikaten kommen auf			
1. den ausländischen Taback			
2. den inländischen Taback			
Zusammen			

Veröffentlichungen.

Der Taback im deutschen Zollgebiet. Produktion und Besteuerung, Einfuhr und Ausfuhr für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni

1871/72 besonders veröffentlicht.	1874/75 . . . . Bd. 14 1. R., IV 2.	1877/78 . . . . Bd. 37 1. R., II.
72/73 . . . . Bd. 2 1. R., IV.	75/76 . . . . „ 20 „ IV 1.	78/79 . . . . „ 37 „ X.
73/74 . . . . „ 8 „ IV 1.	76/77 . . . . „ 25 „ X.	79/80 . . . . „ 43 „ X.

Der Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte im deutschen Zollgebiet für das Erntejahr

1880/81 . . . . Bd. 48 1. R., IX.	1883/84 . . . . M.-H. 1884, VIII.	1886/87—1890/91 M.-H. 1887—1891, VIII.
81/82 . . . . „ 53 „ VI.	84/85 . . . . „ 85, VII.	91/92— 95/96 V.-H. 1892—1896, IV.
82/83 . . . . „ 59 „ VI.	85/86 . . . . „ 86, VIII.	

Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, sowie Zahl der Tabackpflanzer und der Tabackpflanzungen im deutschen Zollgebiet für das Erntejahr 1896/97. Vorläufige Nachweisungen . . . . V.-H. 1896, IV.

Besteuerung des Tabacks, Ein- und Ausfuhr von Taback und Tabackfabrikaten, sowie Ertrag der Tabackabgaben im deutschen Zollgebiet für das Erntejahr

1880/81 . . . . Bd. 48 1. R., XII.	1882/83 . . . . M.-H. 1884, I.	1885/86 . . . . M.-H. 1887, I.
81/82 . . . . „ 59 „ I.	83/84 . . . . „ 85, II.	Berichtigung hierzu . . . . „ 87, III.
Berichtig. hierzu . . . . „ 59 „ II.	84/85 . . . . „ 86, I.	1886/87 . . . . „ 88, I.

Der Taback im deutschen Zollgebiet. Besteuerung 2c. im Erntejahr

1887/88—1889/90 . . . . M.-H. 1889/91, I.	1890/91—1895/96 . . . . . V.-H. 1892/97, I.

Tabackbau, Tabackfabrikation und Tabackhandel im Deutschen Reich und in Luxemburg nach den statistischen Ergebnissen der Arbeiten der Taback-Enquete-Kommission . . . . Bd. 42 1. R.

d) Branntwein.

Die durch den Bundesraths-Beschluß vom 7. Dezember 1871 festgesetzten Bestimmungen über die Branntwein-Statistik, die durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 9. Februar 1878 (vergl. Bd. 37 1. R. S. I. 6) und 7. Juli 1881 (Bd. 53 1. R. S. I. 11) einige Aenderungen erfahren hatten, wurden mit dem Inkrafttreten des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253), das eine Verbrauchsabgabe vom Branntwein einführte, aufgehoben und durch die Bestimmungen des Bundesraths-Beschlusses vom 24. Juni 1889 (vergl. M.-H. 1890 S. I. 1) ersetzt. Danach wird die Statistik statt, wie seither, nach dem Etatsjahr, nach dem Betriebsjahr aufgestellt, das mit dem 1. Oktober beginnt; die erste Aufstellung nach den neuen Bestimmungen erfolgte für das Betriebsjahr, das am 1. Oktober 1887 anfing. Gleichzeitig hat sich das Gebiet der deutschen Branntweinsteuer-Gemeinschaft durch das Hinzutreten von Bayern, Württemberg und Baden, welche Staaten bis dahin auf Grund des Art. 39 Absatz 2 der Reichsverfassung eine eigene Branntweinbesteuerung hatten, wesentlich vergrößert, so daß es seither das ganze deutsche Zollgebiet mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg umfaßt.

Die Aenderung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 durch das Gesetz vom 16. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 265) machte eine neue Regelung der statistischen Bestimmungen erforderlich. Diese ist durch Bundesraths-Beschluß vom 2. Juli 1896 erfolgt und enthält die nachstehenden Vorschriften, die seit dem 1. Oktober 1895 in Kraft stehen.

Bestimmungen,
betreffend die Statistik der Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung.

I. Monatliche Nachweisungen.

§ 1.

Die Haupt- und Unterämter haben vom 1. Oktober 1896 an am Schlusse jedes Rechnungsmonats auf Grund der Eintragungen in das Denaturirungsregister und in die nach § 11 Absatz 3 der Kontrolvorschriften vom 18. November 1892 zu führenden Gegenbücher über die Ablassung undenaturirten Branntweins zur steuerfreien Verwendung die Gesammtmenge des im Laufe des Monats steuerfrei abgelassenen Branntweins festzustellen und in den Reichssteuerübersichten neben den vorgeschriebenen Angaben über die Menge des hergestellten, des versteuerten und des in Reinigungsanstalten oder Niederlagen befindlichen Branntweins nachrichtlich zu vermerken.

§ 2.

Die Direktivbehörden haben auf Grund dieser Angaben monatliche Nachweisungen nach anliegendem Muster anzufertigen und bis zum 10. des folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

§ 3.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen der Direktivbehörden Zusammenstellungen zu fertigen, die, soweit thunlich, durch Angaben über die im Laufe des Monats ausgeführten Mengen an Branntwein und vergütungsfähigen Branntweinfabrikaten zu vervollständigen und sodann im Reichs-Anzeiger zu veröffentlichen sind.

II. Jahresnachweisungen.

§ 4.

In jedem Hauptamtsbezirke sind (erstmals für das Betriebsjahr 1895/96) Nachweisungen nach den anliegenden Mustern aufzustellen und bis zum 1. Dezember der Direktivbehörde vorzulegen.

§ 5.

Bei den Direktivbehörden sind aus den hauptamtlichen Aufstellungen Hauptnachweisungen für den ganzen Direktivbezirk anzufertigen und bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt zu übersenden. Anzufügen ist eine Denkschrift über die Verhältnisse des Brennereibetriebes und des Branntweinverbrauchs in dem betreffenden Betriebsjahre, welche sich namentlich auf die folgenden Punkte zu erstrecken hat:

a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Branntweinerzeugung; Beobachtungen über Zu- oder Abnahme des Branntweinverbrauchs (insbesondere auch des Verbrauchs an denaturirtem und sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein) und deren muthmaßliche Ursachen.

b) Gestaltung der Ausfuhr von Branntwein und von Fabrikaten, für welche Branntweinsteuervergütungen gewährt werden.

c) Angabe der Hauptsorten von Trinkbranntwein, welche im Bezirke verbraucht werden, ferner der Preise des Trinkbranntweins sowohl bei der Abgabe von den Brennereien als auch beim Kleinverkauf und Ausschank, sowie der Groß- und Kleinverkaufspreise des mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel versetzten Branntweins nach Litern. Ausschank und Kleinverkaufspreise sind für Stadt und Land getrennt anzugeben; falls hier nennenswerthe Unterschiede vorkommen.

d) Einführung neuer Methoden bei Zubereitung der Maische, der Gährmittel, der Preßhefe u. s. w.; Erfindung und Einführung neuer Apparate zur Vorbereitung der Brennstoffe für die Einmaischung, zur Destillation und Reinigung des Branntweins u. s. w.; neu in Verwendung genommene Rohstoffe.

e) Bemerkenswerthe Aenderungen in den Ausbeuteverhältnissen der Brennereien und Angabe der höchsten Alkoholausbeuten, welche aus den einzelnen verarbeiteten Rohstoffen gewonnen wurden.

f) Betriebsverhältnisse der in Verbindung mit Hefenerzeugung betriebenen Brennereien; Menge der gewonnenen Preßhefe und deren Preis bei der Abgabe von den Brennereien. Hefenerzeugung ohne Gewinnung von Branntwein.

g) Größe und voraussichtliche Jahreserzeugung der im Betriebsjahre neu entstandenen Brennereien.

h) Zahl, Betriebsumfang und Organisation der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien.

i) Neuere Erfahrungen bei der steuerfreien Verwendung denaturirten und undenaturirten Branntweins.

§ 6.

Das Statistische Amt hat die ihm zugegangenen Nachweisungen in geeigneter Weise zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Diesen Veröffentlichungen hat dasselbe Zusammenstellungen über die Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets an Branntwein und vergütungsfähigen Branntweinfabrikaten und Berechnungen über den Zollertrag aus ausländischem Branntwein anzuschließen, welche sich auf den gleichen Zeitraum beziehen und aus den Verkehrsnachweisungen zu fertigen sind, die dem Amte nach den Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande zugehen.

Muster 1
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Einzusenden
von den Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt
bis zum 10. jedes Monats.

Nachweisung

über

die Branntweinerzeugung und den Branntweinverbrauch sowie über den Bestand inländischen Branntweins

für den Monat .... 18 .

Verwaltungsbezirk	Menge: 1. des hergestellten Branntweins	2. des nach Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr gesetzten Branntweins	3. des zu gewerblichen u. s. w. Zwecken steuerfrei verabfolgten Branntweins	4. des am Schlusse des Rechnungsmonats in den Lagern und Reinigungsanstalten unter steuerlicher Kontrole verbliebenen Bestandes	Bemerkungen
	Hektoliter reinen Alkohols				

An Verbrauchsabgabe sind in den Heberegistern zur Anschreibung gekommen:

nach dem Satze von 50 Pf. für 1 Liter .... ℳ. ...... Pf.

" " " " 70 " " 1 " .... " ...... "

zusammen ..... ℳ. ...... Pf.

Ab der Betrag der auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung genommenen Berechtigungsscheine .... " ...... "

bleibt Solleinnahme ..... ℳ. ...... Pf.

Muster 2
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

(Die Nachweisung ist von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember der Direktivbehörde vorzulegen, von der Direktivbehörde bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.)

Betriebsjahr 18 / .

Betriebseinrichtung der vorhandenen Brennereien.

(Die Zusammenstellung der Direktivbehörde erfolgt nach Hauptamtsbezirken.)

Ordnungsnummer	Hebebezirk	A. Zahl der am Schlusse des Betriebsjahres vorhanden gewesenen						
		a) mittels einmaligen Abtriebes Branntwein zu bereiten:						
		Gesammtzahl der am Schlusse des Betriebsjahres vorhanden gewesenen Brennereien*)	und zwar:			darunter Brennereien		
			Branntwein von einer wahren Stärke von 80 Gewichtsprozent und mehr	Branntwein von einer wahren Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent	zusammen	mit kontinuirlichem Brenngeräthe	mit Blase und Dampfbetrieb	mit Blase ohne Dampfbetrieb
1	2	3	4	5	6	7	8	9

*) Von der Gesammtzahl der vorhandenen Brennereien (Schlußsumme) waren im Laufe des Betriebsjahres neu entstanden:

Zahl: ....

landwirthschaftliche Brennereien: ....

gewerbliche Brennereien: ....

Material-Brennereien: ....

Brennereien, welche eingerichtet waren				B. Zahl der Brennereien, in welchem am Schlusse des Betriebsjahres aufgestellt waren amtliche**):			C. Außerhalb der Brennereien sind zur Bereitung oder weiteren Verarbeitung von Branntwein geeignete Brenngeräthe vorhanden gewesen		Bemerkungen
b) die Branntweinbereitung nicht mittels einmaligen Abtriebes zu beenden:									
mit Maisch- oder Vorwärmer	ohne Maisch- oder Vorwärmer	zusammen	darunter Brennereien, welche mittels einer besonderen Blase rektifizirten	Sammelgefäße	Alkoholmesser	Probenehmer	überhaupt	darunter in Apotheken	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

**) Ist neben amtlichen Sammelgefäßen ein amtlicher Meßapparat aufgestellt, so ist die betreffende Brennerei sowohl in Spalte 14 als auch in Spalte 15 bezw. 16 zu zählen, und in Spalte 19 eine entsprechende Bemerkung zu machen.

Muster 3
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 ..... / ..... .

Die im Betriebe gewesenen Branntweinbrennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins, nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen und nach den Kontingentsmengen.

Anleitung.

1. Die Entscheidung der Frage, in welcher Spalte eine Brennerei aufzuführen ist, die aus verschiedenen Stoffen Branntwein hergestellt hat, richtet sich darnach, aus welchem Stoffe die größere Alkoholmenge erzeugt worden ist.
2. Unter abgefundenen Brennereien sind alle zu verstehen, die auf Grund der Bestimmungen im § 13 und § 41 Ziffer IV des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ während des ganzen Betriebsjahres der Abfindung unterworfen waren, sowie diejenigen, welche die zulässige Höchstmenge von Bottichraum überschritten und vom Zeitpunkte der Ueberschreitung bis zum Schlusse des Betriebsjahres nicht mehr der Abfindung unterlegen haben.
3. Als Hefebrennereien sind alle in Verbindung mit Hefenerzeugung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theils des Betriebsjahres Hefe erzeugt worden ist.
4. Die Branntweinmengen sind in vollen Hektolitern reinen Alkohols anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.

1. Die im Betriebe gewesenen Branntweinbrennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins, sowie nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen.

Reinen Alkohol haben hergestellt	Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus		Gewerbliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus				Materialbrennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus			Brennereien überhaupt	Darunter		
	Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	Melasse, Rüben, oder Rübensaft	anderen Stoffen	Wein	Brauereiabfällen	anderen Stoffen		abgefundene Brennereien	Hefebrennereien: landwirthschaftliche	Hefebrennereien: gewerbliche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Bis 0,5 hl													
über 0,5 bis 1 hl . . .													
„ 1 „ 10 „ . . .													
„ 10 „ 100 „ . . .													
„ 100 „ 150 „ . . .													
„ 150 „ 300 „ . . .													
„ 300 „ 500 „ . . .													
„ 500 „ 600 „ . . .													
„ 600 „ 700 „ . . .													
„ 700 „ 800 „ . . .													
„ 800 „ 900 „ . . .													
„ 900 „ 1000 „ . . .													
u. s. w. (bis 1800 hl in Stufen von 100 zu 100, von 1800 bis 3000 hl in Stufen von 200 zu 200, von 3000 hl an in Stufen von 1000 zu 1000 hl)													
Gesammtzahl der im Betriebe gewesenen Brennereien .													
darunter: abgefundene Brennereien											—		
Brennereien, die an Stelle der Maischbottich- oder Materialsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichteten . . .			—	—	—	—							

2. Erzeugter Branntwein und Kontingentsmengen.

Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus		Gewerbliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus				Material-brennereien,*) die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus			Brennereien überhaupt	Darunter		
										abgefundene Brennereien	Hefebrennereien	
Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	Melasse, Rüben oder Rübensaft	anderen Stoffen	Wein	Brauereiabfällen	anderen Stoffen			landwirthschaftliche	gewerbliche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Hektoliter reinen Alkohols.												
A. Gesammt-Erzeugung.												
B. Zugewiesenes Kontingent der im Betriebe gewesenen Brennereien.												
C. Von dem zugewiesenen Kontingent zu B wurden abgebrannt:												
D. Erzeugung der kleinen Brennereien, denen ohne Zuweisung eines besonderen Kontingents gemäß § 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 / 16. Juni 1895 gestattet war, ihr gesammtes Erzeugniß zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze zu versteuern.												

*) Von der unter A nachgewiesenen Gesammterzeugung sind seitens derjenigen Materialbesitzer, die eigene Brennerei-Einrichtungen nicht besaßen, sondern ihr Material in der Brennerei eines Anderen verarbeiteten oder für ihre eigene Rechnung verarbeiten ließen, hergestellt worden .... hl reinen Alkohols.

Zahl dieser Besitzer ....

Muster 4
der Nachweisungen der Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 / .

Menge der zur Branntweinbereitung verwendeten Stoffe.

Sämmtliche Mengen sind in vollen Hektolitern oder nach Gewichtseinheiten von dz zu verzeichnen. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter oder 50 kg sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter oder 50 kg und darüber auf ganze Hektoliter oder dz abzurunden.

Kartoffeln dz	Getreide außer Mais dz	Mais dz	Andere mehlige Stoffe dz	Melasse dz	Rüben dz	Rübensaft dz	Kernobsttreber Hektoliter	Weintreber Hektoliter	Kernobst Hektoliter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Beerenfrüchte Hektoliter	Brauereiabfälle Hektoliter	Hefenbrühe Hektoliter	Gepreßte Weinhefe Hektoliter	Wurzeln Hektoliter	Traubenwein Hektoliter	Obstwein Hektoliter	Flüssige Weinhefe Hektoliter	Steinobst Hektoliter	Andere vorstehend nicht aufgeführte Stoffe Hektoliter
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Muster 5
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 / .

Bemaischter Bottichraum und Alkoholausbeute in den landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien.

Anleitung. Für Brennereien, welche zu verschiedenen Zeiten verschieden besteuert worden sind, ist die Steuerart oder der Steuersatz maßgebend, die innerhalb des Betriebsjahres am längsten angewandt worden sind. Als Hefebrennereien sind alle in Verbindung mit Hefenerzeugung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theils des Betriebsjahres Hefe erzeugt worden ist. Die Anschreibung hat in vollen Hektolitern ohne Dezimalen zu geschehen.

I. Von den im Betriebe gewesenen **landwirthschaftlichen** Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus	haben die Maischbottichsteuer entrichtet											
	zum vollen Satze			zu $^{9}/_{10}$ des vollen Satzes			zu $^{8}/_{10}$ des vollen Satzes			zu $^{6}/_{10}$ des vollen Satzes		
	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol
		Hektoliter			Hektoliter			Hektoliter			Hektoliter	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
a) Kartoffeln												
darunter Hefebrennereien												
b) Getreide												
darunter Hefebrennereien												

II. Von den im Betriebe gewesenen **landwirthschaftlichen** Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus	haben den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtet und im Betriebsjahre hergestellt								
	nicht mehr als 100 hl reinen Alkohols			über 100 bis 150 hl reinen Alkohols			über 150 hl reinen Alkohols		
	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol
		Hektoliter			Hektoliter			Hektoliter	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Kartoffeln									
darunter Hefebrennereien									
b) Getreide									
darunter Hefebrennereien									

III. Von den im Betriebe gewesenen **gewerblichen** Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus	haben im Laufe des Betriebsjahres hergestellt								
	nicht mehr als 100 hl reinen Alkohols			über 100 bis 150 hl reinen Alkohols			über 150 hl reinen Alkohols		
	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brennereien	Bemaischter Bottichraum	Ausbeute an reinem Alkohol
		Hektoliter			Hektoliter			Hektoliter	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Kartoffeln									
darunter Hefebrennereien									
b) Getreide									
darunter Hefebrennereien									
c) Melasse, Rüben oder Rübensaft									
darunter Hefebrennereien									

Muster 6
der Nachweisungen der Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 /

Erhobene und vergütete Branntweinsteuer.

Anleitung.

1. In den Spalten 1 bis 15 auf Seite 2, 1 bis 7 und 10 bis 17 auf Seite 3, sowie 1 bis 21 auf Seite 4 sind die Soll-Einnahmen einschließlich der Register-Defekte und abzüglich der Restitutionen und Register-Vergütungen, ferner die im Laufe des Betriebsjahres wirklich bezahlten oder auf zu entrichtende Branntweinsteuer in Anrechnung genommenen Vergütungen u. s. w. anzugeben in genauer Uebereinstimmung mit den entsprechenden vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten. Ebenso ist die Uebereinstimmung der nachrichtlichen Angaben in den Spalten 16 bis 20 auf Seite 2, 8 und 9 auf Seite 3 und 23 auf Seite 4 mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten erforderlich.
2. Alle Beträge sind auf volle Mark abzurunden und hierbei überschießende Beträge von weniger als 50 Pf. außer Betracht zu lassen, solche von 50 Pf. und darüber = 1 *M.* zu setzen.

Maischbottich- und Materialsteuer. (Seite 2).

I. An Maischbottichsteuer wurden erhoben					II. An Materialsteuer wurden erhoben						
zum vollen Satze	zu 9/10 des vollen Satzes	zu 8/10 des vollen Satzes	zu 6/10 des vollen Satzes	zusammen	zum Satze von 25 Pf. für 1 Hektoliter Maischmaterial	35 Pf.	45 Pf.	50 Pf.	85 Pf.	zu anderen Sätzen	zusammen
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					und zwar: a) zum vollen Satze						
					b) zu 8/10 des vollen Satzes						
					c) zu 4/10 des vollen Satzes						

Summe I und II (Sp. 5 + Sp. 12)	Hiervon ab die Rückvergütung der Maischbottich- und Materialsteuer	Bleibt Netto-Ertrag an Maischbottich- und Materialsteuer	Nachrichtlich. Nach den im Laufe des Betriebsjahres ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Maischbottich- und Materialsteuer: für ausgeführten Branntwein und ausgeführte Branntweinfabrikate	für zu gewerblichen, Heil-, wissenschaftlichen, Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken steuerfrei abgelassenen Branntwein	für Branntwein-Fehlmengen in Branntwein-Reinigungsanstalten oder Niederlagen		überhaupt
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
13	14	15	16	17	18	19	20

Verbrauchsabgabe. (Seite 3).

III. An Verbrauchsabgabe wurden erhoben			Hiervon ab			Netto-Ertrag an Verbrauchsabgabe (Spalte 3 minus Spalte 6)	Nachrichtlich	
zum Satze 50 Pf. für 1 Liter reinen Alkohols	zum Satze 70 Pf. für 1 Liter reinen Alkohols	überhaupt	die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe für ausgeführte Branntweinfabrikate	der Betrag der in Anrechnung gekommenen Berechtigungsscheine	zusammen Spalten 4 und 5		Vergütungsscheine wurden ausgefertigt über	Berechtigungsscheine wurden ausgefertigt über
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9

IV. An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben							Summe III und IV (Spalten 7 und 16)	Bemerkungen
zum Satze von 8 Pf. für 1 Liter reinen Alkohols	12 Pf.	14 Pf.	16 Pf.	18 Pf.	20 Pf.	überhaupt		
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Brennsteuer. (Seite 4).

V. An Brennsteuer wurden erhoben — allgemeine Brennsteuer (§ 43a Abs. 1) zum Satze von … für 1 Hektoliter reinen Alkohols											
0,5 Mark	1 Mark	1,5 Mark	2 Mark	2,5 Mark	3 Mark	3,5 Mark	4 Mark	4,5 Mark	5 Mark	5,5 Mark	6 Mark
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
a) zum vollen Satze:											
b) zu $^{3}/_{4}$ des vollen Satzes (landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien):											

besondere Brennsteuer für den Sommerbetrieb (§ 43a Abs. 2) in landwirthschaftlichen Brennereien zum Satze von 1 Mark für 1 Hektoliter reinen Alkohols	2 Mark	3 Mark	für Melasse- u. s. w. Brennereien (§ 43a Abs. 3) zum Satze von 15 Mark für 1 Hektoliter reinen Alkohols	Summe V erhobene Brennsteuer	Die Brennsteuer-Vergütung hat betragen für ausgeführten Branntwein und ausgeführte Branntweinfabrikate	für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein	für den zu anderen Zwecken verwendeten Branntwein	überhaupt	Ueberschuß an Brennsteuer	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahres ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Brennsteuervergütung
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Gesammteinnahme.

Netto-Ertrag an Maischbottich- und Materialsteuer (Seite 2 Spalte 15)	Netto-Ertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Seite 3 Spalte 17)	Ueberschuß an Brennsteuer (Seite 4 Spalte 22)	Im Ganzen (Summe der Spalten 1 bis 3)	Dazu: Uebergangsabgabe für Branntwein aus Luxemburg	Ueberhaupt (Spalten 4 und 5)
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6

Muster 7
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 ... / ... .

Belastung der Brennereien durch die Brennsteuer.

Anleitung: Die Mengen sind in vollen Hektolitern ohne Dezimalen anzugeben. — Als Hefebrennereien gelten auch solche Betriebe, die nur während eines Theils des Jahres Hefe erzeugt haben.

1. Allgemeine Brennsteuer (§ 43a Absatz 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$).

An allgemeiner Brennsteuer haben — durchschnittlich auf 1 hl ihrer Jahreserzeugung berechnet — bezahlt	Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus				Gewerbliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus								Material-Brennereien	
	Kartoffeln		Getreide		Kartoffeln		Getreide		Melasse, Rüben oder Rübensaft		anderen Stoffen			
	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl reinen Alkohols	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl reinen Alkohols	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl reinen Alkohols	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl reinen Alkohols	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl reinen Alkohols	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl reinen Alkohols	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl reinen Alkohols
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
nichts														
darunter Hefebrennereien . . .														
weniger als 1/2 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
1/2 ℳ. bis unter 1 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
1 ℳ. bis unter 1 1/2 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
1 1/2 ℳ. bis unter 2 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
2 ℳ. bis unter 2 1/2 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
2 1/2 ℳ. bis unter 3 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
3 ℳ. bis unter 3 1/2 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
3 1/2 ℳ. bis unter 4 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
4 ℳ. bis unter 4 1/2 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
4 1/2 ℳ. bis unter 5 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
5 ℳ. bis unter 5 1/2 ℳ. für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														
5 1/2 ℳ. und mehr für 1 hl r. Alk.														
darunter Hefebrennereien . . .														

2. Besondere Brennsteuer nach § 43a Absatz 2 des Gesetzes haben bezahlt:

Für die Zeit vom	Landwirthschaftliche Brennereien, welche hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus: Kartoffeln — Zahl	Kartoffeln — für eine Menge von hl rein. Alk.	Getreide — Zahl	Getreide — für eine Menge von hl rein. Alk.
16. bis 30. Juni				
1. bis 31. Juli				
1. bis 31. August				
1. bis 15. September				
16. September bis 15. Juni bei einer Betriebsdauer von mehr als 8½ Monaten				

3. Besondere Brennsteuer nach § 43a Absatz 3 des Gesetzes haben bezahlt

Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet haben: Zahl	für eine Menge von hl rein. Alk.

Muster 8
der Nachweisungen über die Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk: ____________

Hauptamtsbezirk: ____________

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 / .

Steuerbefreiung des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken.

Sämmtliche Mengen sind ohne Dezimalen in vollen Hektolitern zu verzeichnen. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.

In den offen gelassenen Spalten sind diejenigen Denaturirungsmittel einzutragen, welche etwa neben den vom Bundesrath genehmigten Mitteln ausnahmsweise zugelassen worden sind, bezw. diejenigen Fabrikationszweige einzeln aufzuführen, für welche undenaturirter Branntwein steuerfrei abgelassen worden ist.

Zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken, zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken wurden steuerfrei abgelassen	Hiervon (Spalte 1) wurden denaturirt mit: dem allgemeinen Denaturirungsmittel (2 % Holzgeist und ½ % Pyridinbasen)	5 % Holzgeist	½ % Pyridinbasen	Essig und Wasser (oder Wein, Bier, Hefenwasser)	Terpentinöl	Thieröl	Schwefeläther	Schellacklösung			ohne Denaturirung abgelassen für: wissenschaftliche Zwecke	Heilzwecke	die Seifenfabrikation			
Hektoliter reinen Alkohols																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Muster 9
der Nachweisungen über die Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 / .

Steuerfreie Niederlegung von Branntwein.

Die Einträge in den Spalten 3 bis 7 müssen mit den betreffenden Niederlage- oder Reinigungsregistern übereinstimmen.

Sämmtliche in der Nachweisung anzuschreibende Mengen reinen Alkohols sind ohne Dezimalen in vollen Hektolitern zu verzeichnen. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.

Gattungen der Niederlagen, in welchen inländischer Branntwein steuerfrei gelagert worden ist	Zahl dieser Niederlagen	In den Spalten 1 und 2 aufgeführten Niederlagen betrug an unversteuertem Branntwein: der registermäßige Bestand am Anfang des Betriebsjahres	der Zugang im Laufe des Betriebsjahres (Anschreibung)	der Abgang im Laufe des Betriebsjahres (Abschreibunng)	der registermäßige Bestand am Schlusse des Betriebsjahres	wurden an Fehlmengen steuerfrei abgeschrieben
		Hektoliter reinen Alkohols				
1	2	3	4	5	6	7
a. Oeffentliche Niederlagen für unverzollte Waaren						
b. Oeffentliche Niederlagen für Branntwein						
c. Privattheilungslager						
d. Andere Privatlager unter amtlichem Mitverschluß						
e. Branntwein-Reinigungsanstalten						

Veröffentlichungen.

Monatliche Uebersichten über die Produktion, die Versteuerung und den Bestand inländischen Branntweins: in jedem Heft der Monatlichen Nachweise über den Auswärtigen Handel 2c.

Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet für das Kalender- bezw. Etatsjahr

1872	Bd. 8 1. R., I.	1876	Bd. 25 1. R., VII.	1880/81	Bd. 48 1. R., XI.
73	„ 8 „ III2.	1877/78	„ 30 „ XI.	81/82	„ 53 „ X.
74	„ 14 „ III1.	78/79	„ 37 „ XII.	82/83	„ 59 „ XI.
75	„ 20 „ III1.	79/80	„ 43 „ XI.	83/84—86/87	M.-H. 1884/87, XI.

Branntweinbrennerei und -Besteuerung im deutschen Branntwein-Steuer-Gebiet und in Luxemburg während des Betriebsjahres

1887/88	M.-H. 1889, VII.	1889/90	M.-H. 1891, V.
88/89	„ 90, IV.	90/91—95/96	V.-H. 1892/97, II.

Bestand an inländischem unversteuertem Branntwein in den Niederlagen und Reinigungsanstalten des deutschen Branntwein-Steuer-Gebiets am 30. September 1889 . . . . M.-H. 1889, IX.

Materialverbrauch der Brennereien innerhalb des Reichssteuergebiets in den Jahren 1872 bis 1879/80 . . . . Bd. 48, 1. R., V.

e) Bier.

Die durch den Bundesraths-Beschluß vom 7. Dezember 1871 festgesetzten Bestimmungen über die Statistik der Brausteuer mußten schon bald einer Aenderung unterzogen werden, da am 1. Januar 1873 das Brausteuer-Gesetz vom 31. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 153) in Kraft trat, das nicht wie bisher lediglich das verarbeitete Getreide, sondern auch verschiedene Malzsurrogate besteuerte und mit der Vermahlungssteuer eine neue Form der Steuer-Erhebung einführte. Auf Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen (vergl. Bd. 1 1. R. S. 475) wurden durch Bundesraths-Beschluß vom 27. November 1872 neue Bestimmungen erlassen, die abgesehen von einer durch Bundesraths-Beschluß vom 2. Februar 1874 (vergl. Bd. 14 1. R. S. I. 106) festgesetzten kleinen Neuerung, die sich auf die Anschreibung der von den fixirten Brauereien zu entrichtenden Nachsteuer bezog, bisher unverändert geblieben sind und jetzt nachstehende Uebersichten vorschreiben.

Dabei ist zu bemerken, daß diese Vorschriften sich lediglich auf das Brausteuer-Gebiet beziehen, welches das deutsche Zollgebiet mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Luxemburg umfaßt. Die Regierungen dieser Staaten, die das Bier für eigene Rechnung besteuern, stellen über den Brauerei-Betrieb und die Bierbesteuerung besondere Statistiken auf, die dem Statistischen Amte ebenfalls zugehen und von diesem auszugsweise veröffentlicht werden.

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): **Einsendungstermin:** bis 1. August.

Uebersicht

über die

Brauereien und die Brausteuer

für das Etatsjahr 18.......

Anleitung.

1. Als nicht gewerbliche Bierbrauereien gelten ausschließlich diejenigen steuerpflichtigen Bierbrauereien, welche nur für den Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten. Alle übrigen steuerpflichtigen Bierbrauereien werden zu den gewerblichen gerechnet.
2. Geht eine Bierbrauerei im Laufe des Jahres aus einer der Klassen Spalte 6 bis 9, 11 oder 12 in eine andere über, so ist dieselbe bei derjenigen Klasse einzurechnen, welcher sie während des größeren Theiles des Jahres angehört, eventuell in welcher sie den größeren Theil der Jahressteuer entrichtet hat. Unter „Bemerkungen" wird das Thatsächliche erläuternd angeführt.
3. In Spalte 19 („Getreide") sind alle Braustoffe einzutragen, welche unter die Ziffer 1 des § 1 des Brausteuergesetzes fallen, in Spalte 20 („Malzsurrogate") alle diejenigen, welche unter Ziffer 2 bis 7 daselbst gehören.
4. Die Menge des gewonnenen Bieres wird aus den Angaben der Brauregister (fixirte gewerbliche Brauereien), der Steuerbücher (auf Brauanzeige steuernde Brauereien) und der Notizregister (Brauereien, welche außerhalb mahlsteuerpflichtiger Ortschaften die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten) entnommen, im Uebrigen aber nach dem Steuerbetrage und den Ermittelungen über die verwendeten Braustoffe berechnet.
   Wie sich die gewonnenen Mengen auf das obergährige und untergährige Bier vertheilen, ist, soweit nöthig, durch Befragung der Brauer und Ueberwachung der Betriebe festzustellen.
5. Der Uebersicht sind Nachweisungen nach den Mustern Anlage A. und B., sowie ein Bericht über die Ergebnisse der Bierbesteuerung in dem betreffenden Jahre nach Maßgabe der deshalb ertheilten besonderen Vorschriften (s. Anlage B.) beizufügen.
6. Die Zusammenstellung der Uebersicht der Direktivbehörde erfolgt nach Hauptamtsbezirken. Hinsichtlich der Anlagen A. und B. findet eine Unterscheidung nach Hauptamtsbezirken nicht statt.

Ordnungs-Nummer	Kontrolebezirk	Gesammtzahl der am Schlusse des Jahres vorhandenen Bierbrauereien			Im Laufe des Jahres sind in Betrieb gewesen: 1. gewerbliche					2. nicht gewerbliche			Summe sämmtlicher im Betrieb gewesener Brauereien (Spalte 10 und 13)	Von den in Spalte 14 aufgeführten Bierbrauereien haben vorwiegend bereitet: obergähriges Bier		untergähriges Bier	
		in den Städten	auf dem Lande	zusammen	a. Fixirte	b. Auf Brauanzeige steuernde	c. Vermahlungssteuer entrichtende α. in mahlsteuerpflichtigen Ortschaften	β. außerhalb solcher	Zusammen (Spalte 6, 7, 8, 9)	a. Fixirte	b. Auf Brauanzeige steuernde	Zusammen (Spalte 11 und 12)		Gewerbliche	Nichtgewerbliche	Gewerbliche	Nichtgewerbliche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Menge der verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe		Menge des gewonnenen Biers			Betrag der Brausteuer			Es treten hinzu:		Gesammt-Einnahme vom Bier	Zahl der Haushalte, in welchen die Bereitung von steuerfreiem Haustrunk stattfindet	Besteuerte Essigbrauereien		Bemerkungen
1. Getreide	2. Malzsurrogate	Obergähriges	Untergähriges	Zusammen	Brutto-Einnahme (einschließlich der Defekte, ausschließl. der Restitutionen)	Davon ab: Steuervergütung für ausgeführtes Bier	Bleiben	Uebergangs-Abgaben von Bier	Eingangs-Zoll von Bier			Deren Zahl	Dieselben entrichteten an Steuer	
kg	kg	Hektol.	Hektol.	Hektol.	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰			ℳ. ₰	
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Unter-Anlage A
zur Uebersicht über die Brauereien und die Brausteuer.

Hauptamtsbezirk:

Etatsjahr:

Spezial-Nachweisung

(Anlage A)

über

den Materialverbrauch, die Biererzeugung und die Steuerzahlung der Brauereien.

Anleitung.

Die Bestimmungen der unter 1 bis 4 der Anleitung zur „Uebersicht über die Brauereien und die Brausteuer" finden entsprechende Anwendung.

Was dort in Nummer 4 bezüglich der Ermittelung der Menge des gewonnenen Bieres gesagt worden, gilt auch rücksichtlich der Feststellung der Menge des produzirten Essigs.

Art der Brauereien	Zahl der Brauereien	Darunter solche, welche Surrogate verwendet haben	Verbrauch an steuerpflichtigen 1. Getreide: a Geschrotetes Gerstenmalz kg	1. Getreide: b Geschrotetes Weizenmalz kg	1. Getreide: c Sonstiges Getreide kg	2. Malz-: a Reis kg	2. Malz-: b Grüne Stärke kg	2. Malz-: c Sonstige Stärke, Stärkemehl und Dextrin kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Bierbrauereien.								
I. Gewerbliche.								
1. Fixirte								
2. Auf Brauanzeige steuernd								
3. Vermahlungssteuer entrichtend:								
a) in mahlsteuerpflichtigen Ortschaften								
b) außerhalb solcher								
Zusammen								
II. Nicht gewerbliche.								
4. Fixirte								
5. Auf Brauanzeige steuernd								
Zusammen								
Bierbrauereien überhaupt								
B. Essigbrauereien.								
6. Fixirte								
7. Auf Brauanzeige steuernd								
8. Vermahlungssteuer entrichtend:								
a) in mahlsteuerpflichtigen Ortschaften								
b) außerhalb solcher								
Zusammen								

Braustoffen surrogate: d Zucker aller Art kg	e Syrup aller Art kg	f Sonstige Malzsurrogate (§ 1 Nr. 7) kg	Biererzeugung: Obergähriges Bier Hektoliter	Untergähriges Bier Hektoliter	Zusammen (Spalte 13 u. 14) Hektoliter	Essig-Erzeugung Hektoliter	Gezahlte Brausteuer M. ₰	Empfangene Ausfuhr-Vergütung M. ₰	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Unter-Anlage B
zur Uebersicht über die Brauereien und die Brausteuer.

Hauptamtsbezirk:

Etatsjahr:

Nachweisung

(Anlage B)

der

im Betriebe gewesenen Brauereien nach dem Betrage der entrichteten Steuer.

Anleitung.

Die Bestimmungen unter 1 bis 2 der Anleitung zur „Uebersicht über die Brauereien und die Brausteuer" finden entsprechende Anwendung.

Steuerbetrag	Zahl der Brauereien: A. Bierbrauereien: I. Gewerbliche: 1. Fixirte	2. Auf Brauanzeige steuernde	3. Vermahlungssteuer entrichtende: a in mahlsteuerpflichtigen Ortschaften	b außerhalb solcher	Zusammen	Darunter solche, welche Surrogate verwendet haben	II. Nicht gewerbliche: 1. Fixirte	2. Auf Brauanzeige steuernde	Zusammen	Darunter solche, welche Surrogate verwendet haben	Summe aller Bierbrauereien	Darunter solche, welche Surrogate verwendet haben	B. Essigbrauereien: 1. Fixirte	2. Auf Brauanzeige steuernde	3. Vermahlungssteuer entrichtende: a in mahlsteuerpflichtigen Ortschaften	b außerhalb solcher	Zusammen	Darunter solche, welche Surrogate verwendet haben	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bis 15 *M.*																			
Ueber 15 bis 30 „																			
„ 30 „ 60 „																			
„ 60 „ 150 „																			
„ 150 „ 300 „																			
„ 300 „ 600 „																			
„ 600 „ 900 „																			
„ 900 „ 1 200 „																			
„ 1 200 „ 1 500 „																			
„ 1 500 „ 2 250 „																			
„ 2 250 „ 3 000 „																			
„ 3 000 „ 4 500 „																			
„ 4 500 „ 6 000 „																			
„ 6 000 „ 9 000 „																			
„ 9 000 „ 12 000 „																			
„ 12 000 „ 15 000 „																			
„ 15 000 „ 20 000 „																			
„ 20 000 „ 25 000 „																			
„ 25 000 „ 30 000 „																			
u. s. w. in Stufen von 5 000 zu 5 000 *M.*																			
Zusammen																			

Vorschriften
für die Erstattung der Jahresberichte über die Ergebnisse der Bierbesteuerung.

Den jährlich aufzustellenden Uebersichten über die Bierbrauerei ist ein Bericht über die Ergebnisse der Bierbesteuerung in dem betreffenden Jahre beizufügen. Derselbe ist namentlich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Die Ursachen, welche auf den größeren oder geringeren Betrieb der Brauerei in Vergleichung mit dem Vorjahre von Einfluß gewesen sind.
   Hier sind die Ernteresultate des Vorjahres und die Durchschnitts-Marktpreise von Weizen und Gerste anzugeben, und ihr Einfluß sowohl, als der der Witterung, herrschender Krankheiten, der Konkurrenz von Wein und Branntwein und anderer Ursachen auf die Bierfabrikation zu erörtern. Auch die Hopfenpreise und die Preise der Malzsurrogate sind dabei zu berücksichtigen; ferner ist anzugeben, ob Hopfenbau in dem Bezirk selbst stattfindet oder woher der Hopfen gewöhnlich bezogen zu werden pflegt.
2. Zustand der Bierbrauerei überhaupt, Beschaffenheit und Güte des gewöhnlichen Bieres und wieviel aus einer bestimmten Menge Braunmalz mindestens und höchstens gezogen zu werden pflegt; ob auch dauerhaftere oder edlere Biere und solche, die unter einem eigenen Namen bekannt sind, gebraut worden, eventuell wo sie gebraut sind und mit welchen Eigenthümlichkeiten des Verfahrens bei ihrer Bereitung; in welchem Verhältniß die verwendeten Malzsurrogate das Malz zu ersetzen geeignet sind.
3. Durchschnittspreise der verschiedenen Bierarten nach den näher anzugebenden Maßen, in denen sie faßweise aus den Brauereien verkauft zu werden pflegen.
4. Angabe derjenigen Brauereien, welche sich durch den Umfang ihres Betriebes oder durch verbesserte Einrichtung und technisches Verfahren am meisten vor den übrigen auszeichnen. Die drei Brauereien, welche die höchste Steuer entrichtet haben, sind namentlich mit Bemerkung des Steuermodus, des Steuerbetrages, des Orts, wo sich solche befinden, und der Sorte des fabrizirten Bieres anzugeben.
5. Ob und welche Biere weiterhin verfahren oder ins Ausland geführt werden und in welchem ungefähren Maße; ob solches in erheblichem Grade durch Händler geschieht; desgleichen ob aus den Nachbarbezirken oder aus dem Auslande eine erhebliche Biereinfuhr statthat.
6. Angabe der Städte, in denen die Brausteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer erhoben wird.
7. Ueber den Fortgang und die Hindernisse der Brausteuer-Fixation, sowie über ihre Wirkung auf die Steuereinnahme und die Verwaltungskosten.
8. Ueber den Fortgang und die Hindernisse der Erlegung der Brausteuer als Vermahlungssteuer in nicht mahlsteuerpflichtigen Ortschaften.
9. Wünsche und Andeutungen in Bezug auf Veränderungen und Verbesserungen der Brausteuervorschriften.

Veröffentlichungen.

Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet für das Kalender- bezw. Etatsjahr.

1872	Bd. 8 1. R., I.	1878/79	Bd. 37 1. R., XI.	1887/88	M.-H. 1888, XI.
73	„ 8 „ III 2.	79/80	„ 43 „ XI.	88/89	„ 89, X.
74	„ 14 „ II 2.	80/81	„ 48 „ X.	89/90—90/91	M.-H. 1890/91, XI.
Berichtigung	„ 14 „ III 4.	81/82	„ 53 „ X.	91/92—95/96	V.-H. 1892—96, IV.
1875	„ 20 „ III 1.	82/83	„ 59 „ XI.	Berichtigung zu 93/94	„ 1895, I.
76	„ 25 „ VIII.	83/84—85/86	M.-H. 1884—86, XI.		
77/78	„ 30 „ IX.	86/87	„ 87, XII.		

---

f) Zucker.

1. Rübenzucker.

Von den durch Bundesraths-Beschluß vom 7. Dezember 1871 festgesetzten Uebersichten über die Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie die Ein- und Ausfuhr von Zucker wurden die vierteljährlichen Uebersichten (Muster 5) zufolge der Bundesraths-Beschlüsse vom 12. Oktober 1876 (vergl. Bd. 25 1. R. S. I. 57) und 9. Juni 1882 (vergl. Bd. 59 1. R. S. I. 51) ersetzt durch monatliche Uebersichten; und daneben wurden durch Bundesraths-Beschluß vom 21. März 1882 (vergl. Bd. 59 1. R. S. I. 50, vergl. auch Bundesraths-Beschluß vom 7. Juli 1887, M.-H. 1888 S. I. 16) halbmonatliche Uebersichten über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen eingeführt. Betreffs der Jahresübersichten wurde durch Bundesraths-Beschluß vom 9. Juni 1882 (vergl. Bd. 59 1. R. S. I. 51) angeordnet, daß sie nach den Betriebsjahren, die durch Bundesraths-Beschluß vom 15. Dezember 1880 für die Zuckerfabriken festgesetzt worden waren, aufzustellen sind und demnach die Zeitabschnitte vom 1. August bis 31. Juli statt seither vom 1. September bis 31. August zu umfassen haben (das Betriebsjahr 1880/81 umfaßte nur die 11 Monate 1. September bis 31. Juli). In § 18 der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 1. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 181), das den Steuersatz für die verarbeiteten Rüben erhöhte, wurde (durch Bundesraths-Beschluß vom 17. Juli 1886, vergl. M.-H. 1887 S. I. 1) die Aufstellung von Uebersichten über die am 31. Juli vorhandenen Zuckerbestände und von monatlichen Nachweisungen über den Betrieb der Rübenzucker-Fabriken, Raffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten angeordnet.

Die Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 398), welches neben der Rübensteuer eine Verbrauchsabgabe vom Zucker einführte, ließen die hinsichtlich der Zuckerstatistik getroffenen Anordnungen noch im Wesentlichen bestehen (Bundesraths-Beschluß vom 28. Juni 1888, M.-H. 1889 S. I. 40). Erst in Folge des Zuckersteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 295), das die Rübensteuer ganz aufhob, wurden die betreffenden Bestimmungen vollkommen neu geregelt durch Bundesraths-Beschluß vom 7. April 1892 (V.-H. 1893 S. I. 21). Zu den hiernach auf-

zustellenden Nachweisungen traten dann in Folge Bundesraths-Beschlusses vom 14. Juni 1895 (B.-H. 1896 S. I. 48) noch Uebersichten über die am 1. Juni jeden Jahres mit Zuckerrüben bebauten Bodenflächen.

Als Anlage H der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 117) wurden durch Bundesraths-Beschluß vom 9. Juli 1896 neue Bestimmungen über die Zuckerstatistik erlassen, die nachstehenden Inhalt haben (s. hinter 2).

2. Stärkezucker.

Mit Rücksicht auf den Vorbehalt in Artikel 3 § 3 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 sind durch den Bundesraths-Beschluß vom 7. Dezember 1871 regelmäßige Erhebungen über die Fabrikation von Stärkezucker angeordnet worden, die von den Zollbehörden durch sachgemäße Erkundigung und nöthigenfalls mittelst Abschätzung anzustellen waren. Das Ergebniß dieser Erhebungen war in eine Uebersicht aufzunehmen (Muster 7 der Uebersichten über gemeinschaftliche Zölle und Steuern). Von 1882/83 an wurden diese Uebersichten zufolge Bundesraths-Beschlusses vom 9. Juni 1882 (vergl. Bd. 59 1. R. S. I. 51) nicht mehr nach dem Etatsjahre, sondern nach dem für die Zuckerfabriken festgesetzten Betriebsjahre aufgestellt.

Durch Artikel II § 3 des Zuckersteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1886 (R.G.Bl. S. 181) wurden die Inhaber von Stärkezucker-Fabriken und ähnlichen Betrieben verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Anschreibungen zu führen und Auszüge daraus den Steuerbehörden mitzutheilen. Demzufolge werden seit 1886/87 die Uebersichten durch die Fabrikinhaber aufgestellt. Die gegenwärtigen Vorschriften sind aus § 7 der nachstehenden Bestimmungen über die Zucker-Statistik ersichtlich.

Bestimmungen über die Zucker-Statistik.

A. Vorschriften für die Zuckersteuerstellen.

§ 1.

Die in den §§ 26, 27 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz*) vorgeschriebenen monatlichen Betriebs-Uebersichten (Muster 2) und jährlichen Bestands-Uebersichten (Muster 3) sind zu den auf den Mustern bezeichneten Terminen, die jährlich im Juni aufzustellenden Nachweise über die mit Rüben bebauten Flächen (§ 26 Absatz 3 der Ausführungs-Bestimmungen) am 12. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

*) Diese §§ lauten folgendermaßen:

§ 26.

Die Einrichtung der gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebs-Uebersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich Anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahr angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§ 27.

Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige, etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§ 32.

Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§ 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

B. Vorschriften für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

1. Halbmonatliche Nachweisungen.

§ 2.

Die nach § 16 der Dienstvorschriften zum Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs betreffend, zu liefernden Verkehrsnachweisungen I bis V sind, wenn die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker (Nummern 686/687 und 698 bis 705 des statistischen Waarenverzeichnisses) oder die Ausfuhr zuckerhaltiger Waaren unter steueramtlicher Kontrole in Frage kommt, auf besonderen Blättern aufzustellen und bei der Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt durch einen besonderen Umschlag von den übrigen Verkehrsnachweisungen getrennt zu halten.

Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrole ist außer Gewicht und Gattung der Waaren auch die der Berechnung der Steuervergütung beziehungsweise des Ausfuhrzuschusses zu Grunde gelegte Menge des darin enthaltenen Zuckers anzugeben.

2. Monatliche Uebersichten.

§ 3.

Ueber die im Laufe jedes Monats in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen sind nach dem anliegenden Muster (28) Uebersichten aufzustellen und bis zum 5. des folgenden Monats der Direktivbehörde einzureichen.

3. Jährliche Uebersichten.

§ 4.

Die nach § 27 der Ausführungs-Bestimmungen, Muster 2, Anleitung Ziffer 1 Absatz 2, von den Zuckerfabriken aufzustellenden jährlichen Betriebs-Uebersichten sind bis zum 1. September jedes Jahres in 1 Exemplar der Direktivbehörde vorzulegen.

§ 5.

Zum gleichen Termin sind in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Muster (29) aufzustellende Uebersichten über die Verarbei-

tung von Rüben zu Zucker nebst einem Begleitbericht (vergl. Ziffer 7 der Anleitung zu Muster 29) der Direktivbehörde vorzulegen.

§ 6.

Ueber den am 31. Juli jedes Jahres in den Niederlagen vorhandenen Bestand an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten sind von den Niederlageämtern Uebersichten nach dem anliegenden Muster 30 aufzustellen, die sodann von den Hauptämtern mit einer Bescheinigung der Vollständigkeit bis zum 15. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden sind.

§ 7.

Die nach den §§ 82 und 83 der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz von den Fabrik-Inhabern aufzustellenden Betriebs-Nachweisungen der Stärkezucker-Fabriken (Muster 17) und nach den Angaben der Fabrik-Inhaber zu fertigenden Nachweisungen über die Produktion der Syrup-Raffinerien, der Maltose- und Maltosesyrup-Fabriken und Fabriken, die Saccharin herstellen und weiter verarbeiten, sind mit einer Bescheinigung, daß die im Hauptamtsbezirk vorhandenen entsprechenden Betriebe vollständig nachgewiesen sind, bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

C. Vorschriften für die Direktivbehörden.

§ 8.

Die Direktivbehörden haben über die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung (§ 5) Uebersichten für ihren Bezirk zu fertigen und mit je einem Exemplar der hauptamtlichen Uebersichten und der jährlichen Betriebs-Uebersichten der Zuckerfabriken (§ 4), ferner unter Beifügung einer Denkschrift, die sich über die in Ziffer 7 der Anleitung zu Muster 29 angegebenen Punkte äußert, dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 1. Oktober jedes Jahres einzusenden.

Außerdem haben die Direktivbehörden alljährlich, sobald die Kontingente für die Fabriken des Direktivbezirks endgültig festgestellt sind, die Summe dieser Kontingente dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitzutheilen.

Die gemäß § 3 zu fertigenden Zusammenstellungen sind dem genannten Amte bis zum 8. jedes Monats zu übersenden.

D. Vorschriften für das Kaiserliche Statistische Amt.

§ 9.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den nach den vorstehenden Paragraphen ihm zugehenden Uebersichten Zusammenstellungen zu fertigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die monatlichen Zusammenstellungen aus den Betriebs-Uebersichten der Zuckerfabriken (§§ 26/27 der Ausführungs-Bestimmungen) und den Uebersichten über die in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker, ferner die Nachweise über die mit Rüben bebauten Flächen (§ 26 Absatz 3 der Ausführungs-Bestimmungen) und über die am Schluß des Betriebsjahres in den Zuckerfabriken (§ 32 der Ausführungs-Bestimmungen) und in den Niederlagen vorhandenen Zuckerbestände sind sofort nach ihrer Herstellung im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung zu bringen.

Muster 2.

Von den Zuckersteuerstellen ist je eine Ausfertigung der Monatsübersichten am 5. des folgenden Kalendermonats an das Kaiserliche Statistische Amt, der Jahresübersichten am 5. August an das Hauptamt einzusenden.

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Zuckersteuerstelle: ....

Betriebs-Uebersicht

der

Zuckerfabrik de ....

zu

....

für .... 189 .

Anleitung.

1. Die Betriebs-Uebersichten sind von den Inhabern der Zuckerfabriken (der zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) oder den von ihnen ermächtigten Vertretern für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist der Steuerstelle eine Fehlanzeige (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) zu übergeben.

   Nach Schluß des Betriebsjahres ist eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahres-Uebersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebs-Uebersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

2. Als verarbeitete Zuckerprodukte (Ziffer I) sind die im eigenen Betriebe hergestellten Produkte nur insoweit anzuschreiben, als es sich um fertige Zuckerprodukte handelt, welche in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 28 und 30 der Ausführungsbestimmungen in einer Betriebs-Uebersicht (unter Ziffer II) nachgewiesen sind. Die verarbeiteten Zuckerabläufe sind, soweit sie aus dem eigenen Fabrikbetriebe stammen, unter den Ziffern I und II gleichzeitig nachzuweisen.

Unter I 2 b sind die verarbeiteten raffinirten und Konsumzucker mit der gleichen Unterscheidung, in der sie unter II 2 auseinandergehalten sind, nachzuweisen.

3. Als gewonnene Zuckerabläufe (Ziffer II 3) sind nur diejenigen nachzuweisen, die in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution u. s. w.) entzuckert worden sind (s. oben unter 2 Absatz 1) oder die Fabrik (nicht entzuckert oder als Restmelassen) verlassen haben, dagegen nicht die im gewöhnlichen Betriebe der Fabrik zur Verarbeitung (auf Nachprodukte u. s. w.) gelangten.

4. Die Mengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

	Kilogramm netto
I. Es sind verarbeitet*) worden:	
1. rohe Rüben	....
(Vom 1. Dezember bis zum Schluß des Betriebsjahres werden muthmaßlich noch rohe Rüben verarbeitet werden . . . . kg netto [nur in der Uebersicht für den Monat November auszufüllen].)	
2. krystallisirte Zucker (als Einwurf u. s. w.):	
a) Rohzucker	....
b)	....
3. Zuckerabläufe:	
a) im Osmoseverfahren	....
b) im .... Verfahren	....

*) Außerdem fremde (von anderen Fabriken bezogene) Füllmasse .... kg
und fremde (von anderen Fabriken bezogene) eingedickte Rübensäfte .... kg.

	Kilogramm netto
II. Es sind gewonnen**) worden:	
1. Rohzucker aller Produkte	....
2. raffinirte und Konsumzucker	....
a) Krystallzucker	....
b) granulirte Zucker	....
c) Kandis	....
d) Brotzucker	....
e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker	....
f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und pilé)	....
g) gemahlene Raffinaden und Melis	....
h) Farine	....
i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups	....
3. Zuckerabläufe:	
a) Speisesyrup	....
b) andere Abläufe	....

**) Außerdem Füllmasse, die an andere Fabriken abgegeben worden ist .... kg
und eingedickte Rübensäfte, die an andere Fabriken abgegeben worden sind .... kg.

........, den ten .... 189...

(Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)

....

Muster 3.

Die Bestands-Uebersichten sind von den Zuckersteuerstellen bis zum 10. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt in einer Ausfertigung einzusenden.

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Zuckersteuerstelle: ....

Uebersicht

des

am 31. Juli 189...

in der Zuckerfabrik de ....

zu

....

vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten.

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist für jede Zuckerfabrik (d. h. jede zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmte Anstalt mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) durch den Fabrik-Inhaber oder dessen ermächtigten Vertreter nach dem Stande am 31. Juli jeden Jahres aufzustellen und bis zum 6. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

   Sollte es an Einträgen fehlen, so ist (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) eine Fehlanzeige abzugeben.
2. Nachzuweisen sind alle in den Räumen der Fabrik, in denen sie mit Genehmigung der Steuerbehörde aufbewahrt werden dürfen, gelagerten fertigen Zucker und Zuckerabläufe.

   Ausgeschlossen von der Nachweisnng sind die Bestände der Niederlagen (§ 40 des Zuckersteuergesetzes) einschließlich derjenigen Zuckervorräthe, die nach Zurückziehung der ständigen Bewachung einer Fabrik von der Steuerbehörde unter amtlichen Raumverschluß genommen worden sind (§ 27 des Gesetzes).

   Ferner sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen die im Fabrikationslaufe befindlichen Zucker und Abläufe.
3. Die Gewichtsmengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

Am 31. Juli 189... waren vorhanden:	Kilogramm netto
1. Rohzucker aller Produkte	
2. Raffinirte und Konsumzucker:	
a) Krystallzucker	
b) granulirte Zucker	
c) Kandis	
d) Brotzucker	
e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker	
f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und pilé)	
g) gemahlene Raffinaden und Melis	
h) Farine	
i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups	
3. Zuckerabläufe	

.........., den ..... ten .... 189....

(Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)

Von den Inhabern oder Betriebsleitern der Rübenzuckerfabriken der Zuckersteuerstelle auszuhändigen bis zum 10. Juni, von den Zuckersteuerstellen an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden bis zum 12. Juni.

Anbau von Zuckerrüben

für die Zuckerfabrik zu ....

im Juni 189 . .

(§ 26 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen.)

Es sind bepflanzt worden mit Rüben, die	Anbauflächen in ha (Flächen von weniger als 50 ar bleiben unberücksichtigt, solche von 50 ar und darüber werden auf 1 ha aufgerundet)	Bemerkungen
von den Fabriken selbst auf eigenen oder gepachteten Feldern angebaut werden (Eigenrüben)		
von den Aktionären vertragsmäßig zu liefern sind (Aktienrüben)		
außerdem an die Fabrik zur Verarbeitung geliefert werden (Kauf- und Ueberrüben)		
Zusammen		

Gesehen

.........., den Juni 189 .

Zuckersteuerstelle:

....

Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters:

....

Muster 17.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt der 5. September,
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt der 15. September.

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Hebebezirk: ....

Betriebs-Nachweisung

der

Stärkezuckerfabrik .... in ....

für das Betriebsjahr 1. August 189.. / 31. Juli 189.. .

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 1. September des betreffenden Jahres der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
2. Die Eintragungen müssen genau mit den Fabrikbüchern übereinstimmen.
3. Wenn der Betrieb während des ganzen Jahres geruht hat, ist eine Fehlanzeige einzureichen.

Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke				Menge des verwendeten Saccharins
Selbstfabrizirte Stärke		Angekaufte Stärke		
Nasse	Trockene	Nasse	Trockene	
kg	kg	kg	kg	kg
1	2	3	4	5

Menge des gewonnenen Stärkezuckers				Bemerkungen
Stärkezucker in fester Form	Darunter (Spalte 6) krystallisirter Stärkezucker, namentlich in Form von Broten, Platten und dergleichen	Stärkezuckersyrup	Außerdem Couleur	
kg	kg	kg	kg	
6	7	8	9	10

Muster 28.

Einsendungstermin:
für die Hauptämter an die Direktivbehörden der 5., für letztere an das Kaiserliche Statistische Amt der 8. des folgenden Monats.

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Uebersicht

über den

während des Monats .... 189 .... in den freien Verkehr gesetzten Zucker.

Anleitung.

1. Die Uebersicht ist in Uebereinstimmung mit den Abmeldungs- und Heberegistern nach Hebebezirken aufzustellen.
2. Die Mengen sind (in den Spalten 3, 4 und 7 bis 10) nach dem Nettogewicht in vollen Doppelzentnern ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt bleiben, solche von 50 kg und darüber zu Doppelzentnern abgerundet werden. In den Spalten 5 und 6 hat eine Abrundung nicht stattzufinden.
3. Der Betrag der erhobenen Zuckersteuer und Erstattung von Zuckersteuervergütung (Spalten 11, 12) ist auf ganze Mark abzurunden, derart, daß Beträge unter 0,5 Mark unberücksichtigt bleiben, solche von 0,5 Mark und darüber = 1 Mark gesetzt werden.

Ordnungsnummer	Hebebezirk	In den freien Verkehr sind gesetzt worden: A. gegen Entrichtung der Zuckersteuer bezw. Erstattung der Zuckersteuervergütung					B. ohne Steuerentrichtung			Betrag der erhobenen	
		1. Rohzucker	2. andere krystallisirte, sowie flüssige Zucker	3. Zuckerhaltige Fabrikate: Gesammtgewicht	3. Zuckerhaltige Fabrikate: Gewicht des darin enthaltenen Zuckers	4. Zuckerabläufe	1. Feste Zucker (ohne das Gewicht der Denaturirungsmittel)	2. Zuckerabläufe: a. undenaturirt	2. Zuckerabläufe: b. denaturirt (ohne das Gewicht der Denaturirungsmittel)	Zuckersteuer	Erstattung von Zuckersteuervergütung
		Mengen in dz netto								Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Muster 29.

Einsendungstermin:
für die Hauptämter an die Direktivbehörden
der 1. September.

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Uebersicht
über
die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung.
im Betriebsjahre 18....../......

Anleitung.

1. In der Uebersicht, die in doppelter Ausfertigung an die Direktivbehörde einzureichen ist, sind die Rübenzuckerfabriken des Hauptamtsbezirks unter fortlaufenden Nummern einzeln aufzuführen. Auch sind die vorgeschriebenen Angaben für jede einzelne Fabrik durch alle Spalten hindurch zu machen.
2. Das Saftgewinnungsverfahren ist in der betreffenden Spalte (6 bis 8) mit einer 1 auf der Linie anzuschreiben, damit bei der Summe ersehen werden kann, wie viele Fabriken mit den einzelnen Verfahren gearbeitet haben.
3. In Spalte 9 ist das Datum des Betriebsanfangs und das der Betriebseinstellung einzusetzen.
4. In Spalte 12 sind die von den Fabrikaktionären nach Maßgabe ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung gelieferten Rüben (die sogenannten Pflichtrüben) zu verzeichnen.
5. In Spalte 13 sind sowohl die von Nichtaktionären angekauften, wie auch die von den Aktionären über ihre vertragsmäßige Verpflichtung hinaus gelieferten Rüben (die sogenannten Ueberrüben) anzugeben.
6. Die Mengen in den Spalten 11 bis 14 sind in vollen Tonnen (1 000 kg), die Flächen in den Spalten 15 bis 18 in vollen Hektaren anzuschreiben, derart, daß Mengen von weniger als 500 kg und Flächen von weniger als 50 ar unberücksichtigt bleiben, Mengen von 500 kg und darüber oder Flächen von 50 ar und darüber = 1 Tonne oder 1 ha gesetzt werden.
7. In einem Begleitberichte sind die während der Betriebsperiode hinsichtlich der Rübenzuckerindustrie gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen darzustellen. Darin sind namentlich die folgenden Punkte zu besprechen:
   a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Rübenzuckerproduktion;
   b) Rübenbau und Ergebnisse der Rübenernte, Zuckergehalt der geernteten Rüben, Erwerb der Rüben durch die Fabriken;
   c) wesentliche Neuerungen in der Gewinnung und Verarbeitung des Rübensaftes;
   d) Schilderung etwaiger neuer Melasse-Entzuckerungsverfahren, Gründe der Zu- oder Abnahme der Melasse-Entzuckerung;
   e) Angaben über das Rendement des zum Verkauf hergestellten Rockzuckers;
   f) Verwerthung der Abfälle von der Rübenverarbeitung und der Melasse-Entzuckerung;
   g) Gründe des Steigens oder Fallens der Zucker- und Melassepreise, Verhältnisse des Zuckerexports.
8. Die Uebersicht der Direktivbehörde wird summarisch nach Hauptamtsbezirken aufgestellt. Hierbei erhält die Spalte 2 des Formulars die Ueberschrift: „Hauptamtsbezirk" und Spalte 3: „Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken". Bei Einsendung der Uebersicht an das Kaiserliche Statistische Amt ist je ein Exemplar der hauptamtlichen Uebersichten beizuschließen.

Ordnungsnummer	Der Rübenzucker-Fabrik		Dampfmaschinen waren im Betriebe		Die Saftgewinnung aus den zerkleinerten Rüben erfolgte durch			Dauer der Rübenverarbeitung	
	Namen (Firma)	Ort	Zahl	mit zusammen Pferdekräften	das Diffusionsverfahren	das Preßverfahren	ein anderes Verfahren	vom / bis	Zahl der 12stündigen Arbeitsschichten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

An Rüben wurden verarbeitet				Die verarbeiteten Rüben wurden geerntet				Durchschnittspreis für 1 dz der gekauften Rüben (Sp. 13)	Bemerkungen
von den Fabriken selbst auf eigenen oder gepachteten Feldern gewonnene	von den Aktionären vertragsmäßig gelieferte	andere	zusammen	die selbstgewonnenen (Sp. 11) auf	die Aktienrüben (Sp. 12) auf	die übrigen (Sp. 13) auf	zusammen auf		
Tonnen zu 1 000 kg				Hektaren				Mark | Pf.	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Muster 30.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt:
der 10. August,
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
der 15. August.

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Uebersicht

des

am 31. Juli 189..... in den Niederlagen für Zucker vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten.

Anleitung.

1. In die Nachweisung aufzunehmen sind alle in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde am 31. Juli jedes Jahres steuerfrei oder behufs Erlangung der Steuervergütung oder des Ausfuhrzuschusses gelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate. Die Anschreibung geschieht von den Niederlage-Aemtern auf Grund der Niederlage-Register. Es sind zuerst die öffentlichen, dann unter Benennung des Inhabers die Privatniederlagen, und zwar erst die mit und dann die ohne Mitverschluß der Steuerbehörde, in der Art einzutragen, daß jede Niederlage auf einer besonderen Linie nachgewiesen wird.

   Als Niederlagen (Privatlager mit Mitverschluß der Steuerbehörde) gelten auch die nach Feststellung der Vorräthe an festem Zucker unter steuerlichen Mitverschluß genommenen Räume einer Zuckerfabrik, die für längere Zeit aus der ständigen Bewachung getreten ist (§ 27 Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes).
2. Die Zuckermengen sind nach dem Nettogewicht anzugeben, das, falls es im Niederlage-Register nicht angeschrieben sein sollte, durch Abzug der für die Verzollung geltenden Tara vom Bruttogewicht ermittelt wird. Die Anschreibung geschieht in den Spalten 4—17 in vollen Doppelzentnern derart, daß Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt bleiben, Mengen von 50 kg und darüber zu einem Doppelzentner abzurunden sind. In den Spalten 18 und 19 hat eine Abrundung nicht stattzufinden.
3. Die Uebersichten der unteren Steuerstellen sind am oben bezeichneten Termin in je zwei Exemplaren den Hauptämtern einzureichen. Die Hauptämter haben sodann je eines dieser Exemplare mit der Bescheinigung, daß der Zuckerbestand der im Hauptamtsbezirk vorhandenen steuerfreien Niederlagen vollständig nachgewiesen ist, bis zum 15. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

Laufende Nummer	Der Niederlagen		Bestand					
			I. Ausländischer Zucker					
	Gattung	Ort	Rohzucker	Raffinirter und Konsum-Zucker	Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe	1. Rohzucker aller Produkte	Krystallzucker	Granulirte Zucker
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								Mengen

an Zucker am 31. Juli 189.....

II. Inländischer Zucker									
2. Raffinirte und Konsumzucker							3. Zuckerabläufe	4. Zuckerhaltige Fabrikate	
Kandis	Brotzucker	Platten-, Stangen- und Würfelzucker	Stückenzucker, Krümelzucker (crushed und pilé)	Gemahlene Raffinaden und Melis	Farine	Flüssige Zucker- einschl. des Invert-Zuckersyrups		Gesammtgewicht	Gewicht des darin enthaltenen Zuckers
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
in dz netto									

Veröffentlichungen.

Monatliche Uebersichten über die Rüben=Verarbeitung, sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker und über die Betriebsergebnisse der Zuckerfabriken: in jedem Heft der Monatlichen Nachweise über den Auswärtigen Handel 2c.

Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Ein= und Ausfuhr von Zucker: Betriebsjahr

1871/72	Bd. 2 1. R., I.	1878/79	Bd. 43 1. R., III.	1883/84	M.=H. 1884, XII.
72/73	„ 8 „ I.	79/80	„ 43 „ XII.	84/85	„ 85, X.
73/74	„ 8 „ IV1.	80/81	„ 53 „ I.	85/86	„ 86, XII.
74/75	„ 14 „ IV2.	81/82	„ 53 „ XII.	86/87	„ 87, XI.
75/76	„ 20 „ IV1.	Nachtrag hierzu	„ 59 „ I.	87/88	„ 88, XII.
76/77	„ 25 „ XI.	1882/83	„ 59 „ XI.	88/89—90/91	M.=H. 1889—1891, XI.
77/78	„ 37 „ II.	Berichtigung für 1871/83	M.=H. 1884, V.	91/92	V.=H. 1892, IV.

Zucker=Gewinnung und =Besteuerung im deutschen Zollgebiet während des Betriebsjahres
1892/93—95/96 . . V.=H. 1893—1896, IV. | Berichtigung zu 1893/94 . . . V.=H. 1895, I.

Bestände an Zucker in Zuckerfabriken, Raffinerien und amtlichen Niederlagen im Zollgebiet
am 31. Juli 1886—1891 .... M.=H. 1886—1891, VII.
„ 31. „ 1892—1896 .... V.=H. 1892—1896, III.

Produktion von Stärkezucker (für 1886/87 und 1887/88 auch von Maltose) für das Kalender= bezw. Etatsjahr, seit 1882/83 Betriebsjahr

1872	Bd. 2 1. R., I.	1879/80	Bd. 43 1. R., VIII.	1886/87	M.=H. 1887, XI.
73	„ 8 „ I.	80/81	„ 48 „ VI.	87/88	„ 88, XII.
74	„ 14 „ I2.	81/82	„ 53 „ VII.	88/89	„ 89, X.
75	„ 20 „ II1.	82/83	„ 59 „ XI.	89/90	„ 90, XI.
76	„ 25 „ IV.	83/84	M.=H. 1884, XI.	90/91	„ 91, XI.
77/78	„ 30 „ VII.	84/85	„ 85, X.	91/92	V.=H. 1892, IV.
78/79	„ 37 „ VII.	85/86	„ 86, X.	fortgesetzt unter dem Titel	

Stärkezucker=Gewinnung und =Handel während des Betriebsjahres 1892/93—1895/96 . . V.=H. 1893—1896, IV.

---

g) Spielkarten.

In Folge Bundesraths=Beschlusses vom 30. Oktober 1879 (vergl. Bd. 43 1. R. S. I. 135) wird vom Etatsjahr 1879/80 an eine Statistik über die Spielkarten=Fabriken und den Verkehr mit Spielkarten aufgestellt. Neben der Uebersicht, deren Formular nachstehend mitgetheilt wird, war noch eine zweite über den Verkehr mit Spielkarten auf den Ausfuhrlägern in den Zollausschlüssen vorgesehen; da aber solche Ausfuhrläger nicht bestehen, und ihre Errichtung auch nicht in Aussicht zu nehmen ist, so wird von dem Abdruck dieses zweiten Formulars abgesehen.

Bundesstaat:

Hauptamtsbezirk:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Einsendungstermin:
bis zum 15. Mai
an die vorgesetzte Direktivbehörde.

A.

Uebersicht

über die

Spielkarten-Fabriken und den Verkehr mit Spielkarten im Deutschen Reiche

(Gesetz vom 3. Juli 1878)

für das Etatsjahr 18 ....

Anleitung.

1. Die Zahlen in den Spalten 3—8 müssen den Bücherabschlüssen der Spielkarten-Fabrikanten genau entsprechen.
2. In Spalte 9 sind sämmtliche Kartenspiele aufzuführen, die beim Eingange aus dem Auslande versteuert worden sind, auch wenn sie, ohne in den freien Verkehr getreten zu sein, vernichtet worden sein sollten.
3. Diejenigen Spielkarten, welche eingeschwärzt, beschlagnahmt und vernichtet worden sind, ohne daß der hinterzogene Steuerbetrag erhoben werden konnte, sind in Spalte 11 aufzunehmen.
4. Die Hauptsummen sind mit den Ergebnissen des Vorjahres zu vergleichen und die aus der Vergleichung sich ergebenden Mehr- oder Minderbeträge ersichtlich zu machen.
5. Die von den Direktivbehörden aus den hauptamtlichen Uebersichten aufzustellende Uebersicht ist bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Hauptamts-Bezirk	Bezeichnung der Spielkarten-Fabriken	Umfang der Fabrikation und des Absatzes: Bestand am Schlusse des Vorjahres		Zugang		Abgang		Bleibt Bestand		Von den ... sind versteuert	
		von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele
1	2	3		4		5		6		7	

Spielen Spalte 5 sind ausgeführt: a) aus dem Bundesgebiet, b) nach Ausfuhrlägern		Vom Auslande sind eingegangen: in den freien Verkehr getreten		und a) wieder ausgeführt, b) auf Ausfuhrläger genommen		Sonstiger Abgang		Ueberhaupt zur Versteuerung sind gelangt (Summe Spalte 7 und 9)		Bemerkungen
von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	von 36 oder weniger Blättern Spiele	von mehr als 36 Blättern Spiele	
8		9		10		11		12		13

Veröffentlichungen.

Spielkarten-Fabriken und Verkehr mit Spielkarten im Deutschen Reich für das Etatsjahr

1879/80	Bd. 43 1. R., VI.	1884/85	M.-H. 1885, VI.	1888/89	M.-H. 1889, VI.
80/81	„ 48 „ VI.	85/86	„ 86, V.	89/90	„ 90, V.
81/82	„ 53 „ V.	86/87	„ 87, V.	90/91	„ 91, V.
82/83	„ 59 „ V.	87/88	„ 88, VI.	91/92—95/96	V.-H. 1892—96, III.
83/84	M.-H. 1884, VI.				

h) Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern.

Entsprechend einem auf der zweiten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten gestellten Antrage wurde erstmals für das Jahr 1838 und dann bis 1845 alljährlich, später aber von 3 zu 3 Jahren durch das Zentralbüreau des Zollvereins eine Prozeß-Statistik des Zollvereins gefertigt und den Vereinsregierungen mitgetheilt, letztmals im Jahre 1870. Sie beschränkte sich auf eine Uebersicht der bei den einzelnen Hauptämtern jedes Vereinsstaats angefallenen und erledigten Zoll-Straffälle.

Von der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins (s. Bericht vom 26. Mai 1871, Bd. 1 1. R. S. 252) wurde beantragt, diese Statistik nicht nur fortzusetzen und alljährlich aufzustellen, sondern auch auf die Reichssteuern auszudehnen, ferner auch die in Bayern, Württemberg und Baden verfolgten Uebertretungen der Landesgesetze über Besteuerung des Branntweins und Biers zum Nachweis zu bringen. Die Bundesrathsausschüsse schlossen sich diesem Vorschlage mit der Maßgabe an, die Statistik vom Jahre 1872 an aufzustellen (vergl. Bd. 1 1. R. S. 454), was dann durch Bundesraths-Beschluß vom 7. Dezember 1871 (a. a. O. S. 466) genehmigt wurde.

Die Aufstellung erfolgte zuerst nach Kalenderjahren, dann zufolge Bundesraths-Beschlusses vom 9. Mai 1877 (vergl. Bd. 30 1. R. S. I. 11) von 1877/78 an nach Etatsjahren.

Mit Rücksicht darauf, daß die Nachweisungen viele Einzelheiten enthielten, deren Kenntniß nach den vorliegenden Erfahrungen nur von untergeordnetem Interesse war, wurde durch Bundesraths-Beschluß vom 26. Juni 1880 (vergl. Bd. 48 1. R. S. I. 5) eine wesentliche Vereinfachung angeordnet. Hiernach und nach dem Bundesraths-Beschluß vom 7. Februar 1883 (demzufolge auch die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betreffend die Reichsstempel-Abgaben in die Statistik aufzunehmen sind) sind folgende Nachweisungen aufzustellen.

Bezirk der ....

zu ....

Einsendungstermin:
bis zum 1. Juni.

Nachweisung

der

auf die Zölle und Steuern des Reichs bezüglichen Prozesse

für das Etatsjahr 18 ......

Anleitung.

1. Die Gesammtheit der Verhandlungen u. s. w., welche zu derselben laufenden Nummer des Prozeßregisters gehören, gilt als je ein Prozeß. Jeder Prozeß kommt nur einmal in Rechnung.
2. Als erledigte Prozesse werden alle endgültig entschiedenen angesehen, auch wenn sie noch nicht vollständig rechnungsmäßig abgewickelt sind.
3. Wenn ein Kontravenient in demselben Prozesse zugleich wegen Defraudation und Ordnungswidrigkeit verurtheilt worden ist, so wird die Verurtheilung ausschließlich unter den Defraudationsfällen nachgewiesen.

   Dagegen sind die Fälle, in welchen, obschon der objektive Thatbestand einer Defraudation oder Kontrebande vorliegt, dennoch nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt ist, nicht in den Spalten für Defraudation (4 bis 8), sondern in denen für Ordnungswidrigkeiten (9 und 10) nachzuweisen. (Vergl. insbesondere Vereinszollgesetz § 137, Absatz 2, Gesetz wegen Erhebung einer Abgabe von Salz § 13, letzter Absatz, Gesetz betreffend die Besteuerung des Tabacks § 34, Absatz 3, 4, Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer § 32. In solchen Fällen wird namentlich auch der Betrag der Gefälle in Spalte 7 nicht angegeben.
4. Zum Vordruck der Spalte 1 Ziffer 1 ist in der Spalte 12 „Bemerkungen“ die Zahl der Fälle ersichtlich zu machen, in welchen nach §§ 146 und 148 des Vereinszollgesetzes geschärfte Strafen wegen Zolldefraudation verhängt worden sind.
5. Zum Vordruck der Spalte 1 Ziffer 4 gelten als Defraudation der Tabacksteuer die in den §§ 32 bis 39 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vorgesehenen Uebertretungen (vergl. jedoch auch oben Nr. 3 Absatz 2).

6. Zum Vordruck der Spalte 1 Ziffer 5 sind die Verurtheilungen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sämmtlich als Defraudationen nachzuweisen. Die Zahl der Verurtheilten wird ausschließlich in Spalte 4 eingetragen.

7. Zum Vordruck der Spalte 1 Ziffer 6 sind die Verurtheilungen nach §§ 10 bis 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel, mit der aus Nr. 3, Absatz 2 der gegenwärtigen Anleitung sich ergebenden Beschränkung, als Defraudationen anzusehen. Doch bleiben die Spalten 5 und 6 (Rückfälle) außer Betracht.

8. Zum Vordruck der Spalte 1 Ziffer 7 sind die Verurtheilungen nach §§ 3, 18, 19 und 25 des durch Gesetz vom 29. Mai 1885 und 27. April 1894 abgeänderten Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, mit der aus Nr. 3, Absatz 2 der gegenwärtigen Anleitung sich ergebenden Beschränkung als Defraudationen anzusehen. Die Spalten 5 und 6 (Rückfälle) kommen nur in Betracht, wenn es sich um Verurtheilungen nach § 19 des Gesetzes handelt.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Verwaltung der Reichsstempelabgaben nicht den Zollbehörden obliegt, erfolgt die Aufstellung bezw. Einsendung der Nachweisungen seitens derjenigen Behörden, welche hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens als erstinstanzliche bezw. als Direktivbehörde fungiren.

Gegenstand der Prozesse	Zahl der in dem Jahre, auf welches die Nachweisung sich bezieht,		In den erledigten Prozessen sind verurtheilt								Bemerkungen
			I. zu Geldstrafe, einschließlich der Fälle demnächstiger Verwandelung in Freiheitsstrafe							II. unmittelbar zu Freiheitsstrafe	
			A. wegen Defraudation					B. wegen Ordnungswidrigkeit			
			1. Zahl der Verurtheilten			2. Betrag					
	anhängig gewordenen Prozesse	erledigten Prozesse	a. im ersten Falle	b. im ersten Rückfalle	c. im zweiten Rückfalle	a. der hinterzogenen einfachen Gefälle Mark	b. der erkannten Geldstrafen Mark	1. Zahl der Verurtheilten	2. Betrag der erkannten Geldstrafen Mark	Zahl der dazu Verurtheilten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Zölle											
Außerdem: Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote											
2. Zuckersteuer											
3. Abgabe von inländischem Salz											
4. Tabacksteuer											
5. Wechselstempelsteuer .											
6. Spielkartenstempelsteuer											
7. Reichsstempelabgaben											
8. Branntweinsteuer . .											
9. Brausteuer											
10. Uebergangsabgaben .											

Bezirk der ....

zu ....

Einsendungstermin:
bis zum 1. Juni.

Nachweisung
über
Konfiskationen von Waaren wegen Zolldefraudation
im
Etatsjahr 18.....

Anleitung.

1. Es werden sämmtliche Konfiskationen nachgewiesen, welche während des betreffenden Jahres wegen Zolldefraudation in Bezug auf Waaren der in Spalte 1 bezeichneten Arten endgültig verfügt worden sind.
   Die Waarenmengen, welche nicht in Fällen unmittelbarer Einschwärzung über die Grenze, sondern erst nach erfolgter Zollabfertigung konfiszirt worden sind, werden in Spalte 5 unter der Linie mit kleiner Schrift angegeben. Bei Waaren dieser Art findet in den Spalten 2 bis 4 ein Eintrag nicht statt.
2. Die Unterscheidung der Grenzstrecken, über welche die Waaren eingeführt worden sind, erfolgt nach Maßgabe der Uebersicht in der Anlage 8 der Dienstvorschriften, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 21. November 1879.
3. Haben bei Gelegenheit unmittelbarer Einschwärzungen zollpflichtiger Waaren über die Zollgrenze Zusammentreffen zwischen Zollaufsichtsbeamten und Kontravenienten mit Tödtung oder Körperverletzung stattgefunden, so sind die betreffenden Zahlen nach Maßgabe des Vordrucks hierunter anzugeben.

Es wurden	Aufsichtsbeamte.	Kontravenienten.
a) getödtet		
b) körperlich verletzt . .		

Gattung der konfiszirten Waaren	Menge der konfiszirten Waaren: bei dem Eingang über die Grenze gegen			im Ganzen	gegenüber dem Vorjahr: mehr	weniger	Bemerkungen
	Kilogramm	Kilogramm	Kilogramm	Kilogramm	Kilogramm	Kilogramm	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Baumwollengarn (2 c)							
2. Baumwollenwaaren (2 d)							
3. Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren (18 a bis e)							
4. Leinengarn (22 a bis d)							
5. Leinwand und Leinenwaaren (22 f bis k) . . .							
6. Branntwein (25 b)							
7. Wein in Fässern (aus 25 e 1)							
8. Wein in Flaschen (aus 25 e 2)							
9. Südfrüchte (25 h)							
10. Gewürze (25 i)							
11. Kaffee, roher (aus 25 m 1)							
12. Kaffee, gebrannter (25 m 2)							
13. Salz (aus 25 t)							
14. Syrup (25 u)							
15. Tabackblätter, unbearbeitete (aus 25 v 1)							
16. Tabackstengel, unbearbeitete (aus 25 v 1)							
17. Cigarren und Cigarretten (25 v, 2 α)							
18. Anderer fabrizirter Taback (25 v, 2 β)							
19. Thee (25 w)							
20. Zucker (25 x)							
21. Petroleum (aus 29)							
22. Seidenwaaren (30 e, f)							
23. Wollenwaaren (41 d 4 bis 8)							
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
24. Rindvieh (39 b bis e)							
25. Schweine und Spanferkel (39 f, g)							

Veröffentlichungen.

Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern für das Kalender- bezw. Etatsjahr

1872	Bd. 6 1. R.		1879/80	Bd. 43 1. R.,	XII.	1886/87	M.-H. 1887,	VI.
73	„ 8 „	III 3.	80/81	„ 48 „	VIII.	87/88	„ 88,	VII.
74	„ 14 „	IV 1.	81/82	„ 53 „	IX.	88/89	„ 89,	VII.
75	„ 20 „	II 3.	82/83	„ 59 „	VII.	89/90	„ 90,	VI.
76	„ 25 „	VIII.	83/84	M.-H. 1884,	VIII.	90/91	„ 91,	VII.
77/78	„ 37 „	I.	84/85	„ 85,	VIII.	91/92—95/96	V.-H. 1892—96,	III.
78/79	„ 37 „	XI.	85/86	„ 86,	IX.			

i) Organisations- und Geschäfts-Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung.

Um in größeren Umrissen ein anschauliches Bild der Einrichtung des Dienstes in Bezug auf die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs zu geben, wurde nach dem Vorschlage der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins (vergl. Bericht vom 16. August 1871, Bd. 1 1. R. S. 277) und der Bundesraths-Ausschüsse (a. a. O. S. 454) durch den Beschluß des Bundesraths vom 7. Dezember 1871 (a. a. O. S. 466) die Herstellung einer Nachweisung über die Organisation der Verwaltung der Zölle und Steuern des Deutschen Reichs angeordnet. Diese Nachweisung bezog sich auf den Stand am Schlusse des Jahrs 1872; ihre Wiederholung blieb weiterer Anordnung vorbehalten und hat seither nicht stattgefunden.

Zugleich wurde die jährliche Herstellung einer Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reichs beschlossen, die jedoch durch Bundesraths-Beschluß vom 29. Januar 1880 (vergl. Bd. 48 1. R. S. I. 15) wieder aufgehoben wurde.

In Folge Bundesraths-Beschlusses vom 2. Februar 1874 (vergl. Bd. 14 1. R S. I. 106) wurden die Bundesregierungen ersucht, ein Exemplar der im Jahre 1871 ausgegebenen vier Verzeichnisse der Zoll- und Steuerstellen des Deutschen Reichs (Aemterverzeichnisse) nach dem neusten Stande berichtigt und ergänzt an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden, das hiernach eine neue Auflage dieser Verzeichnisse ausgearbeitet und gemäß dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Dezember 1891 (vergl. Bd. 1 1. R. S. 466) ein alphabetisches Register gefertigt hat.

Die später herausgegebenen Aemterverzeichnisse sind im Reichsschatzamt bearbeitet worden.

Veröffentlichungen.

Statistik der Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reichs nach dem Stande des Jahres 1872 . . . . . Bd. 6 1. R. S. I. 1

Es sind besonders veröffentlicht:

Verzeichnisse der wichtigeren Zoll- und Steuerstellen des deutschen Zollgebiets. Nach dem Stande am 1. April 1874. 4 Hefte und Register.

Karte des deutschen Zollgebiets, enthaltend die Grenzen der Bezirke der Zoll- und Steuerdirektionen und Hauptämter, sowie die Sitze der mit Erhebung von Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern betrauten Zoll- und Steuerstellen, nach dem Stande vom 1. Juli 1880. Maßstab 1 : 1 250 000, in 4 Blättern.

Geschäftsstatistik der Zollverwaltung des Deutschen Reichs

für 1872	Bd. 6	1. R.,	II.
„ 73	„ 8	„	V.
„ 74	„ 14	„	VIII.
„ 75	„ 20	„	V.
„ 76	„ 25	„	VIII.
„ das Etatsjahr 1877/78	„ 30	„	XI.
„ „ „ 78/79	„ 37	„	VIII.

11. Preise.

a) Großhandelspreise.

Auf Grund von Vereinbarungen mit den Handelskorporationen einer Anzahl von maßgebenden Plätzen Deutschlands (vergl. Bd. 37 I 1. R. S. III. 57) werden seit Januar 1879 für eine Reihe von wichtigen Waaren durch monatlich ausgesendete Fragebogen Großhandelspreise zusammengestellt. Für die Auswahl der Waaren war maßgebend: ihre Bedeutung für die Volkswirthschaft, die Möglichkeit, eine Mustersorte zu finden, auf welche die Preisangaben bezogen werden können, und die Gewißheit, daß dafür dauernd und regelmäßig Preisnotirungen am betr. Platze in solcher Häufigkeit, womöglich täglich, stattfinden, daß sich daraus Monatspreise berechnen lassen.

Die Thätigkeit des statistischen Amts bei dieser Sammlung besteht darin, daß es durch rechtzeitige Aussendung der Fragebogen die mitwirkenden Stellen zur regelmäßigen Einsendung der Preis-Angaben veranlaßt, die Angaben auf ihre Wahrscheinlichkeit (durch Vergleichung mit früheren Preisen und solchen anderer Plätze) prüft, gegebenen Falls Berichtigungen veranlaßt und die Preise tabellarisch zusammenstellt und veröffentlicht. Gegenwärtig, im Jahre 1897, erstreckt sich die Ermittelung auf 37 Waarengattungen an 32 Handelsplätzen.

Die monatlichen Veröffentlichungen sind seit 1879 bis 1891 in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, seit 1892

in den „Monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel 2c." zu finden; außerdem sind Zusammenstellungen für das abgelaufene Jahr und die vorhergehenden Jahre bis 1891 je im Dezemberheft der Monatshefte, später je im ersten Heft der Vierteljahrshefte abgedruckt; die letzte für 1896 und die 18 Jahre seit 1879 in dem 1. Vierteljahrsheft 1897.

In den monatlichen Handels-Nachweisen werden seit Oktober 1895 auch regelmäßig Getreidepreise im Großhandel einer Anzahl ausländischer Plätze (gegenwärtig 9) gebracht, theils auf Grund direkter Mittheilungen der betr. statistischen Stellen, theils auf Grund gedruckter Preis-Berichte.

Außerdem finden sich in den Vierteljahrsheften seit 1893 zahlreiche auf längere, z. Th. recht lange Jahresreihen bezügliche Preisangaben aus in- und ausländischen Plätzen für eine Anzahl wichtiger Waaren.

b) Marktpreise.

Ueber Marktpreise von Nahrungsmitteln in deutschen Städten finden sich gelegentliche Zusammenstellungen in den Vierteljahrsheften Jahrgang 1894 fg.

Seit Beginn des Jahres 1897 ist ein besonderer Nachrichten-Dienst für Preise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer an deutschen Fruchtmärkten eingerichtet. Aus einer größeren Anzahl von Plätzen — gegenwärtig 41 und zwar aus Preußen 21, Bayern 7, Sachsen 5, Württemberg 1, Baden, Elsaß-Lothringen je 2, Hessen, Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin je 1 — in denen wöchentlich ein oder mehr Mal Getreidemärkte abgehalten werden, deren Preisbildung einen größeren Wirthschaftsbezirk beeinflußt, gehen dem Statistischen Amt nach Schluß jedes Marktes telegraphische Berichte zu, welche die wirklich erzielten Preise für geringe, mittlere und gute Waare und soweit möglich Angaben über die verkauften Mengen und die Verkaufserlöse enthalten sollen. Der Inhalt der Depeschen wird im Statistischen Amt sofort zu Uebersichten verarbeitet, die im Reichsanzeiger täglich veröffentlicht werden; und zwar wird alles bis 12 Uhr Mittags vorliegende Material in der Nachmittags ausgegebenen Nummer mitgetheilt. Die im Laufe eines Monats eingegangenen Angaben werden ferner zu Monatsübersichten zusammengestellt, die ebenfalls im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

12. Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfkessel-Explosionen.

Eine eingehende Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen im Deutschen Reich wurde bereits seitens der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins vom 19. August 1871 (vergl. Bd. 1. 1. R. Seite 340) angeregt und auch von der Revisions-Kommission, welche im Jahre 1875 die bei der Gewerbezählung anzuwendenden Bestimmungen berieth, am 1. Dezember 1875 als dringendes Bedürfniß anerkannt (vergl. Bd. 20 1. R. S. I. 9). Es schien indessen aus verschiedenen Gründen nicht empfehlenswerth, die Erhebung bezüglich der Dampfkessel mit der allgemeinen Gewerbezählung zu verbinden, sondern man glaubte durch eine besondere, an die periodischen Kesselrevisionen sich anschließende Erhebung sicherere Ergebnisse zu erhalten. Es wurde daher der Vorschlag gemacht, zunächst wegen der eigenthümlichen technischen Natur der in Frage kommenden Gegenstände eine besondere Kommission zur Feststellung der Grundsätze für die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen zu berufen.

Dementsprechend hat der Bundesrath im März 1876 eine eigene Kommission eingesetzt. Die Vorschläge, die letztere ausarbeitete, fanden mit unwesentlichen Aenderungen im Beschluß vom 14. Dezember 1876 die Bestätigung des Bundesraths (vergl. Bd. 25 1. R. S. 43).

Die dadurch festgestellten Bestimmungen sind noch heute in Geltung. Nur hinsichtlich der Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen (vergl. M.-H. S. I. 17) erfuhr im Jahre 1890 das Formular IV eine anderweite Fassung, außerdem der § 6 im Januar 1897 einen Zusatz (vergl. V.-H. 1897 S. I. 4).

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften sind demnach folgende:

Bestimmungen über die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen, sowie der Dampfkessel-Explosionen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Grundlagen für die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen, sowie der Dampfkessel-Explosionen werden durch die mit der amtlichen periodischen Revision der Dampfkessel beauftragten Beamten bezw. durch die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine für die ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen ermittelt.

Die Statistik derjenigen Dampfkessel und Dampfmaschinen, welche sich in der Benutzung der Militärverwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, sowie der Lokomotiven, desgleichen der Explosionen der betreffenden Dampfkessel, bleibt besonderer Erhebung vorbehalten.

B. Besondere Bestimmungen über die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen.

§ 2. Jeder Revisionsbeamte und jeder Dampfkessel-Ueberwachungsverein hat bis zum 1. Januar 1879 für die seiner Aufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen ein vierfaches Kataster anzulegen und von da ab auf dem Laufenden zu erhalten, und zwar:

a) über die feststehenden Dampfkessel,
b) über die feststehenden Dampfmaschinen,
c) über die Lokomobilen und beweglichen Dampfkessel,
d) über die Schiffs-Dampfkessel und die Schiffs-Dampfmaschinen.

Die Kataster a, b und c werden in der Art gebildet, daß für jeden einzelnen Dampfkessel und für jede einzelne Dampfmaschine bezw. jede einzelne Lokomobile ein Fragebogen nach den beigefügten Formularen I, II und III ausgefüllt und lose zur Sammlung gelegt wird.

Das Kataster d wird in der Art gebildet, daß für jedes Dampfschiff ein besonderer Fragebogen nach dem Formular IV ausgefüllt und lose zur Sammlung genommen wird.

§ 3. Die Fragebogen über mehrere in derselben gewerblichen Anlage befindlichen Kessel bezw. Maschinen sind je in einem besonderen Umschlage aufzuheben, auf welchem sowohl die Ordnungsnummer der Anlage, als diejenige der zugehörigen Kessel bezw. Maschinen ersichtlich zu machen ist.

§ 4. Die freie Seite des Fragebogens für Dampfkessel kann zur Aufnahme kurzer Notizen über die Vornahme und den Befund der Kesseluntersuchungen benutzt werden.

§ 5. Behufs der Anfertigung statistischer Uebersichten werden die Kataster am 1. Januar 1879 nebst einer Kontrolliste nach Formular V[1]) den statistischen Landes-Zentralstellen zur Benutzung eingeliefert. Dieselben haben daraus bis zum 1. Juli 1879 die Uebersichten nach den Formularen VI bis IX[1]) aufzustellen und an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden, die Kataster selbst aber mit thunlichster Beschleunigung den Revisionsbeamten zurückzugeben.

C. Besondere Bestimmungen über die Statistik der Dampfkessel-Explosionen.

§ 6. Vom 1. Januar 1877 ab ist über jede Dampfkessel-Explosion, sofern sie nicht nach § 1 Abs. 2 besonderer Erhebung vorbehalten ist, durch den von der Landesbehörde beauftragten Revisor spätestens vier Wochen nach erfolgter Explosion ein Fragebogen nach Formular X aufzustellen und an die von der Landesregierung bestimmte Behörde einzusenden. Eine Dampfkessel-Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

Für jedes Kalenderjahr sind die aufgestellten Fragebogen von einer Landes-Zentralstelle zu sammeln und von dieser bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitzutheilen, welches daraus ein Verzeichniß der einzelnen Explosionen aufzustellen und zu veröffentlichen hat.

[1]) Diese Formulare V bis IX, welche nur einer einmaligen Zusammenstellung dienten, sind hier nicht mit abgedruckt.

Formular I.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort: . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage: . . . . . .
Ordnungsnummer des Dampfkessels: . . . . . .

A. Feststehende Dampfkessel.

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Dampfverwendung: zur Krafterzeugung? zu anderen Zwecken? und welchen?
4. Alter des Kessels: wann überhaupt zuerst in Betrieb gesetzt?
   wann auf dieser Betriebsstätte zuerst in Betrieb gesetzt?
5. Dampfspannung (festgesetzte höchste) in Atmosphären-Ueberdruck?
6. Bauart des Kessels, anzugeben ob:
   a) einfacher Walzenkessel? — liegend? stehend?
   b) Walzenkessel mit Sieder öhren? — liegend? stehend?
   c) engröhriger Siederohrkessel:
      mit Sieder öhren bis zu 10 Zentimetern? — liegend? stehend?
      mit Sieder öhren über 10 bis 15 Zentimetern? — liegend? stehend?
   d) Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr, 2 Flammröhren? — liegend? stehend?
   e) Flammrohrkessel mit Quersiedern? — liegend? stehend?
   f) Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? — liegend? stehend?
   g) Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren? — liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? — liegend? stehend?
   h) Feuerbüchsenkessel mit Sieder öhren? — liegend? stehend?
7. Feuerung: Unterfeuerung? Zwischenfeuerung? Vorfeuerung? Innenfeuerung? gemischte Feuerung?
8. Rostfläche: Quadratm.?
9. Benetzte Heizfläche: Quadratm.?
10. Brennmaterial: Steinkohle? Braunkohle? Torf? Holz? Koks? Generatorgase? entweichende Gase? anderes und welches Brennmaterial?
11. Annähernde Betriebszeit des Kessels im Jahre, und zwar: . . . . Arbeitstage im Jahre und durchschnittlich . . . . Arbeitsstunden im Tage?
12. Firma und Wohnort des Erbauers des Kessels?
13. Bemerkungen:

. . . . , den . . ten . . . . 18 . . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung:
Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Anmerkung: 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Zentimeter nicht übersteigt.
Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.
2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

Formular II.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort: . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage: . . . .
Ordnungsnummer der Dampfmaschine: . . . .

B. Feststehende Dampfmaschinen.

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Betriebszweck der Maschine? Falls die Kraft der Maschine vermiethet ist, an welche Betriebe?
4. Höchste zulässige Dampfspannung des bezw. der zugehörigen Kessel in Atmosphären-Ueberdruck?
5. Ausnutzung des Dampfes: ohne Kondensation? mit Kondensation? ohne Expansion? mit fester Expansion? mit verstellbarer Expansion? mit selbstthätiger Expansion?
6. Bauart der Maschine:
   - I. A. mit rotirender Welle und zwar:
     - a) Schubkurbelmaschine?
     - b) oscillirende Maschine?
     - c) Balanciermaschine?
     - d) rotirende Maschine?
   - B. ohne rotirende Welle und zwar:
     - a) direkt wirkende Hubmaschine?
     - b) mit Balancier wirkende Hubmaschine?
   - II. Cylinderzahl:
     - a) eincylindrig?
     - b) Zwillingsmaschine?
     - c) übrige mehrcylindrig?
   - III. Cylinderlage:
     - a) wagerecht?
     - b) senkrecht?
     - c) geneigt?
   - IV. Steuerung:
     - a) Schieber-?
     - b) Ventil-?
     - c) Hahn-?
     - d) Kolben-?
     - e) gemischt?
7. Durchmesser jedes der Cylinder in Millim.?
   Kolbenschub jedes der Cylinder in Millim.?
   Zahl der Umdrehungen oder Spiele in der Minute?
   Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Metern?
8. Leistungsfähigkeit der Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogr.-Meter in der Sekunde?
   Durch Indikator gemessen? Durch Brems gemessen? Auf andere Art bestimmt?
   Durchschnittlich wirklich ausgeübte Leistung?
9. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit der Maschine im Jahre, und zwar . . . Arbeitstage im Jahre und . . . Arbeitsstunden im Tage.
10. Alter der Maschine: wann erbaut?
11. Bemerkungen:

. . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Der Beamte.

Anmerkung:

1. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.
2. Bei der Einreihung der Maschinen in die oben aufgeführten Bauarten ist die diese letzteren erläuternde Zeichnung zu beachten.

Formular III.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort: ....
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage: ....
Ordnungsnummer der Lokomobile: ....

C. Lokomobilen und bewegliche Dampfkessel

(bei welchen Kessel und Maschine ein Ganzes bildet, und zu deren Aufstellung es der Benutzung von Mauerwerk nicht bedarf).

1. Besitzer oder Unternehmer, Wohnort desselben?
2. Hauptsächlicher Betriebszweck?
3. Steht die Maschine auf Rädern?
4. Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck?
5. Bauart des Kessels, anzugeben ob:
   a) einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b) Walzenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
   c) engröhriger Siederohrkessel? liegend? stehend?
   d) Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr, 2 Flammröhren? liegend? stehend?
   e) Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
   f) Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
   g) Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren? liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
   h) Feuerbüchsenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
6. Rostfläche: Quadratm.?
7. Benetzte Heizfläche: Quadratm.?
8. Cylinder: liegend? stehend? ein Cylinder? zwei Cylinder?
9. Cylinder-Durchmesser in Millim.?
   Kolbenschub in Millim.?
   Durchschnittliche Umdrehungs- oder Spielzahl in der Minute?
   Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Metern?
10. Leistungsfähigkeit der Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogr.-Meter in der Sekunde?
11. Alter der Maschine: wann erbaut?
12. Firma und Wohnort des Erbauers?
13. Bemerkungen:

............, den . . ten .... 18 . . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung:
Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Anmerkung: 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Zentimeter nicht übersteigt.
Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.
2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauart passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

Formular IV.

Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort:
Ordnungsnummer des Schiffs:

D. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen für Binnenschiffahrt.

Bemerkung: Jeder Fragebogen bezieht sich auf die Fortbewegungsmaschinen eines Schiffs und die zu denselben gehörigen Kessel. Andere auf dem Schiffe etwa vorhandene Dampfkessel und Dampfmaschinen sind je nach ihrer Beschaffenheit nach den Formularen I, II oder III zu beschreiben; die betreffenden Fragebogen sind diesem Fragebogen beizulegen.

1. Rheder (Eigenthümer) des Schiffs?
   Name des Schiffs?
2. Heimathshafen des Schiffs?
3. Schiff, wann erbaut?
4. Tragfähigkeit:
   Netto-Raumgehalt in Kubikmetern? in Registertons?
   Tragfähigkeit in Zentnern?
5. Wie viel Kessel gehören zum Betriebe der Fortbewegungsmaschinen?
6. Benetzte Heizfläche dieser Kessel zusammen in Quadratmetern?
7. Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck?
8. Rostfläche der Kessel zusammen in Quadratmetern?
9. Brennmaterial, ob Steinkohle? anderes und welches?
10. Alter jedes Kessels, wann erbaut?
11. Bauart der Kessel, anzugeben ob:
    Feuerbüchsenkessel: mit vorgehenden Heizröhren: liegend? stehend? — mit rückkehrenden Heizröhren: liegend? stehend? — mit Siederöhren: liegend? stehend?
    engröhriger Siederohrkessel: liegend? stehend?
    Kessel anderer Konstruktion, liegend? stehend?
12. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit der Kessel im Jahre nach Tagen?
13. Ausnutzung des Dampfes: ohne Kondensation? mit Einspritzkondensation? mit Oberflächenkondensation?
14. Bauart der Maschine:
    Schubkurbelmaschine? Oscillirende Maschine? Balanciermaschine?
    Eincylindrige Maschine? Zwillingsmaschine? andere mehrcylindrige Maschine?
15. Durchmesser jedes der Cylinder in Millimetern?
    Kolbenschub jedes der Cylinder in Millimetern?
    Umdrehungszahl der Maschinenwelle in der Minute?
    Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Metern?
16. Zahl der Maschinen?
17. Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde?
    Durch Indikator gemessen? Anderweit bestimmt?
18. Wann sind die Maschinen zuerst in Betrieb gesetzt?
19. Die Maschinen wirken auf: Schaufelräder? Schrauben? auf Ketten oder Seilscheiben? auf andere Betriebsvorrichtungen?
20. Firma und Wohnort des Erbauers
    der Kessel?
    der Maschinen?
21. Bemerkungen:

. . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung:
Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Formular IV A.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort:
Ordnungsnummer des Schiffs:

E. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen für Seeschiffahrt.

Bemerkung: Jeder Fragebogen bezieht sich auf die Fortbewegungsmaschinen eines Schiffs und die zu denselben gehörigen Kessel. Andere auf dem Schiffe etwa vorhandene Dampfkessel und Dampfmaschinen sind je nach ihrer Beschaffenheit nach den Formularen I, II oder III zu beschreiben; die betreffenden Fragebogen sind diesem Fragebogen beizulegen.

1. Rheder (Eigenthümer) des Schiffs?
   Name des Schiffs?
2. Heimathshafen des Schiffs?
3. Schiff, wann erbaut?
4. Tragfähigkeit:
   Netto-Raumgehalt in Kubikmetern? in Registertons?
5. Wieviel Kessel gehören zum Betriebe der Fortbewegungsmaschinen?
6. Benetzte Heizfläche dieser Kessel zusammen in Quadratmetern?
7. Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck?
8. Rostfläche der Kessel zusammen in Quadratmetern?
9. Brennmaterial, ob Steinkohle? anderes und welches?
10. Alter jedes Kessels, wann erbaut?
11. Bauart der Kessel, anzugeben ob:
    Koffer-? Cylinder-? Cylinder-Doppel-? Oval-? Oval-Doppel-? Vertikal-? Lokomotiv-? oder Wasserröhrenkessel?
12. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit der Kessel im Jahre nach Tagen?
13. Bauart der Maschine und anzugeben, ob:
    horizontale? vertikale? schrägliegende? Hammer-? oder oscillirende Maschine?
    ferner, ob dieselbe:
    direkt? indirekt? oder rückwirkend ist?

14. System der Maschine, ob:
einfache oder zweifache Expansions-?
dreifache oder vierfache Expansionsmaschine? mit oder ohne Receiver (Bewahrer, Aufnehmer)?
ferner ob:
ohne? mit Einspritz-? oder mit Oberflächenkondensation?

15. Durchmesser jedes der Cylinder in Millimetern?
Kolbenschub jedes der Cylinder in Millimetern?
Umdrehungszahl der Maschinenwelle in der Minute?
Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Metern?

16. Zahl der Maschinen?

17. Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde?
Durch Indikator gemessen? Anderweit bestimmt?

18. Wann sind die Maschinen zuerst in Betrieb gesetzt?

19. Die Maschinen wirken auf: Schaufelräder? Schrauben? auf Ketten oder Seilscheiben? auf andere Betriebsvorrichtungen?

20. Firma und Wohnort des Erbauers
der Kessel?
der Maschinen?

21. Bemerkungen:

. . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkungen.

1. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.
2. Bei Einreihung der Angaben für Maschinen und Kessel in die oben aufgeführten Bauarten und Systeme sind nachstehende Erklärungen derselben zu beachten:
   a) Kofferkessel haben flache Wände, und die Grundfigur derselben hat die Form eines vierseitigen Prismas, sie sind an den Decken und auch an den Böden abgerundet oder abgeschrägt, um sich der Schiffsform möglichst anzuschmiegen.
   b) Cylinderkessel haben cylindrische Form, sind meistens horizontal gelagert und haben an einem Ende eine oder mehrere Feuerbüchsen mit darüber liegenden Heizröhren.
   c) Cylinder-Doppelkessel haben ebenfalls cylindrische Form, sind horizontal gelagert und haben an beiden Enden Feuerbüchsen mit darüber liegenden Heizröhren.
   d) Ovalkessel sind in ihrer Mitte durchschnittene Cylinderkessel, zwischen deren Hälften bis zu 1 m hohe flache Seitenwände genietet sind; dieselben sind stets horizontal gelagert.
   e) Oval-Doppelkessel haben die Form von d und sind wie c mit Feuerbüchsen und Feuerungen an beiden Enden eingerichtet.
   f) Vertikale Kessel kommen als Schiffskessel sehr selten vor, sind entweder stehende Cylinder oder abgestumpfte Kegel mit vertikalen Heizröhren oder horizontalen Siederöhren.
   g) Lokomotivkessel sind, wie die Kessel der Lokomotiven, mit fast prismatischer Feuerbüchse und daran befestigtem, horizontal liegendem, cylindrischem Theil, in welchem die Heizröhren liegen, konstruirt.
   h) Wasserröhrenkessel werden nur für ganz hohe Dampfspannungen konstruirt, bestehen in der Hauptsache aus dünnwandigen Siederöhren, welche mit Wasser- und Dampfsammlern in Verbindung stehen. Die Siederöhren werden direkt vom Feuer umspült und enthalten Wasser, Dampf oder beides gemischt.
   i) Die Maschinen sind:
      „horizontale", wenn die Cylinder horizontal,
      „vertikale", wenn die Cylinder vertikal und
      „schrägliegende", wenn dieselben geneigt stehen,
      „Hammermaschinen", wenn die Cylinder mit nach unten wirkender Kolbenstange vertikal über der Kurbelwelle stehen und
      „oscillirende", wenn die Cylinder beweglich sind.
   k) Die Maschinen heißen:
      „direkt wirkend", wenn die Kolbenstange mit Hilfe eines Kreuzkopfes die Pleylstange selbst erfaßt,
      „indirekt wirkend", wenn die Kolbenstange erst vermittelst eines Balanciers auf die Pleylstange wirkt und
      „rückwirkend", wenn die Welle zwischen Cylinder und Pleylstange liegt.
   l) „Einfache Expansionsmaschinen" sind solche, in denen der Dampf nur einmal expandirt; in zweifachen Expansionsmaschinen („Compound- beziehungsweise Woolfschen Maschinen") expandirt der Dampf stufenweise nach einander in zwei Cylindern; letztere unterscheiden sich indeß dadurch, daß bei den Woolfschen Maschinen die beiden Kolben immer gleichzeitig auf dem todten Punkte stehen, der Dampf also direkt von dem ersten in den zweiten Cylinder überströmen kann, während bei den Compoundmaschinen die Kolben nicht gleichzeitig in der Todtlage sich befinden und der Dampf, bevor er in den zweiten Cylinder einströmt, von einem Reservoir — dem Receiver — (Bewahrer, Aufnehmer) aufgenommen wird. Compound- und Woolfsche Maschinen können auch drei- und mehrcylindrig sein, die Expansion des Dampfes erfolgt bei denselben jedoch nur zweimal nach einander, in der Weise, daß der Dampf aus dem Kessel zunächst in einen oder mehrere Hochdruckcylinder tritt, in denselben expandirt und darauf direkt oder durch den Receiver in einen oder mehrere Niederdruckcylinder gelangt, um dort zum zweiten Male zu expandiren.

      In „dreifachen Expansionsmaschinen" tritt der Dampf zunächst in einen oder mehrere Hochdruckcylinder, aus denselben nach der Expansion in einen oder mehrere Mitteldruckcylinder, wo er zum zweiten Male expandirt und darauf in einen oder mehrere Niederdruckcylinder, in welchen die dritte Expansion erfolgt.

      Bei der „vierfachen Expansionsmaschine" werden zwischen Mittel- und Niederdruckcylinder noch ein oder mehrere zweite Mitteldruckcylinder eingefügt, so daß die Expansion des Dampfes in vier Abtheilungen nach einander stattfinden kann.
   m) Je nachdem der Dampf, wenn er in den Cylindern gewirkt hat, aus denselben direkt in die Luft ausgestoßen wird oder in einen Einspritz- oder Oberflächenkondensator tritt, werden die Maschinen als solche „ohne", „mit Einspritz-" oder „mit Oberflächenkondensation" bezeichnet; dabei können Vorkehrungen getroffen sein, daß die Maschinen auch nach Bedarf ohne oder mit einer der beiden Arten von Kondensation zu arbeiten im Stande sind.

Formular X.

Fragebogen für Dampfkessel-Explosionen.

Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort: . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage: . . . .
Ordnungsnummer des Dampfkessels: . . . .

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Dampfverwendung: zur Krafterzeugung? zu anderen Zwecken? und welchen?
4. Alter des Kessels: wann überhaupt zuerst in Betrieb gesetzt?
   wann auf dieser Betriebsstätte zuerst in Betrieb gesetzt?
5. Dampfspannung (festgesetzte höchste) in Atmosphären-Ueberdruck?
6.*) Bauart des Kessels:
   feststehend? beweglich?
   a) einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b) Walzenkessel mit Sieberöhren? liegend? stehend?
   c) engröhriger Siederohrkessel | mit Sieberöhren bis zu 10 Zentim.? liegend? stehend?
      | mit Sieberöhren über 10 bis 15 Zentim.? liegend? stehend?
   d) Flammenrohrkessel mit 1 Flammrohr? 2 Flammröhren? liegend? stehend?
   e) Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
   f) Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
   g) Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren? liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
   h) Feuerbüchsenkessel mit Sieberöhren? liegend? stehend?
7. Hauptmaße des Kessels (in Form einer kleinen Handskizze einzutragen).
8. Firma und Wohnort des Erbauers des Kessels?
9. Gesammtinhalt des Kessels in Kubikm.?
10. Material des Kessels: Art und Qualität?
11. Angabe der Blechstärken:
12. Beschreibung der Art und Ausführung der Verbindung (Vernietung — Verschraubung) und Verankerung der einzelnen Theile des Kesselkörpers:
13. Speisung des Kessels: Speisevorrichtung? Beschaffenheit des Speisewassers (Niederschläge: Schlamm, Kesselstein)?
14. Feuerung: Unterfeuerung? Zwischenfeuerung? Vorfeuerung? Innenfeuerung? gemischte Feuerung?
15. Brennmaterial: Steinkohle? Braunkohle? Torf? Holz? Koks? Generatorgase? entweichende Gase? anderes und welches Brennmaterial?
16. Rostfläche in Quadratm.?
17. Benetzte Heizfläche in Quadratm.?
18. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit: Arbeitstage im Jahre und Arbeitsstunden im Tage.
19. Amtliche Revision: wann letzte äußere? wann letzte innere?
    NB. Abschrift der Revisionsbefunde ist beizulegen.
20. Wurde etwaigen Revisionsbemerkungen Folge gegeben?
21. Wie oft wurde der Kessel durchschnittlich gereinigt?
    Wann und wie wurde die letzte Reinigung ausgeführt?
22. Seit wann war der Kesselwärter angestellt? Hatte er Nebenschäftigungen und welche?
23. Hat der Kessel Ausbesserungen erfahren, wann und welche?
24.**) Beschreibung des Kesselbetriebes unmittelbar vor der Explosion?
25. Zeit der Explosion: Tag und Stunde?
    Zeit des ersten Eintreffens des Revisors auf der Explosionsstätte?

---

*) 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Zentim. nicht übersteigt.
Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.

2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

**) Zu Ziffer 24. Bemerkungen über die Beschickung mit Wasser und Feuerung, Behandlung des Sicherheitsventils und Manometers, Räumung des Feuerraumes 2c. in den letzten Stunden vor der Explosion.

26. Wirkungen der Explosion:
   a) Zahl der Verunglückten: sofort oder binnen 48 Stunden gestorben?
      schwer verwundet? leicht verwundet?
   b) Welche Theile des Kesselkörpers sind zerstört?
   c) Ist der Kessel oder sind einzelne Theile fortgeschleudert: welche und wie weit?
   d) Welche Zerstörung erfolgte an den Ausrüstungsgegenständen?
   e) „ „ „ „ dem Kesselmauerwerke?
   f) „ „ „ am Kesselhause?
   g) „ „ „ an benachbarten Gebäuden und Gegenständen?
27. Beschreibung der zerrissenen Theile des Kesselkörpers und ihrer Bruchstellen:
28. Befund der Untersuchung der Ausrüstungsgegenstände:
29. Muthmaßliche Ursache der Explosion:

. . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung.
Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Veröffentlichungen.

Die Dampfkessel und Dampfmaschinen nach dem Stande vom 1. Januar 1879 Bd. 43 1. R. S. IV. 1.
Eine Wiederholung der Aufnahme hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Die Dampfkesselexplosionen während des Jahres

1877.	Bd. 30 1. R., XII.	1882.	Bd. 59 1. R., X.	1887.	M.=H. 1888, VIII.
78.	„ 37 „ IX.	83.	M.=H. 1884, IX.	88.	„ 89, VIII.
79.	„ 43 „ XI.	84.	„ 85, IX.	89.	„ 90, VIII.
80.	„ 48 „ VII.	85.	„ 86, VIII.	90.	„ 91, X.
81.	„ 53 „ X.	86.	„ 87, VI.	91—1895.	V.=H. 1892—96, III.

13. Konkurse.

Seit dem 1. Oktober 1879, dem Inkrafttreten der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 351) ist bei dem für das Reich einheitlichen Konkursverfahren die Vorbedingung einer gleichmäßigen konkursstatistischen Beobachtung gegeben. Für die Jahre seit 1881 hat diese zwar für das Reich stattgefunden, jedoch bis 1891 nur im Rahmen der alle zwei Jahre vom Reichs-Justizamt veröffentlichten, auf Grund von Listen für die Oberlandesgerichts-Bezirke bearbeiteten deutschen Justiz-Statistik (bis jetzt sieben Jahrgänge 1883 bis 1995, Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht), die, wie die Beschränkung der Erhebungsgegenstände (anhängig gewordene, eröffnete und beendete Konkursverfahren mit Unterscheidung der Art der Beendigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vorhandensein eines Gläubigerausschusses, Konkursverfahren über Aktien-, Kommanditgesellschaften und Genossenschaften) zeigt, überwiegend eine Geschäfts-Statistik der Gerichte ist.

Vom Kaiserlichen Statistischen Amt wurde im Jahre 1893 erstmalig eine Konkurs-Statistik, und zwar von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten aus, bearbeitet unter Benutzung der von den Gerichtsschreibern auszugsweise im Deutschen Reichsanzeiger gemäß §§ 103, 105, 151, 175, 191 der Konkursordnung veröffentlichten Beschlüsse der Konkursgerichte über die Eröffnung, Aufhebung und Einstellung der Konkursverfahren. Die hierin enthaltenen Angaben über die Gemeinschuldner (Einzelpersonen, Nachlässe, Handelsgesellschaften u. s. w.; Beruf oder Gewerbe derselben, Wohnsitz), die Mittheilungen über die Zeit der Eröffnung, die Zeit und Art der Beendigung des Verfahrens wurden auf Zählkarten übertragen, und diese dann entsprechend weiter bearbeitet. Hierbei wurde zu der Karte über die Beendigung die entsprechende über die Eröffnung des in Frage stehenden Konkursverfahrens aus dem Kartenmaterial des Berichtsjahres bezw. der bearbeiteten Vorjahre herausgesucht, und auf diese Weise auch die Dauer des Konkursverfahrens festgestellt.

Auf dieser Grundlage ist die Konkurs-Statistik für die vier Jahre 1891 bis 1894 bearbeitet. Sie enthält über die finanzielle Gebahrung und die Ergebnisse der Konkursverfahren, sowie auch über andere konkursstatistisch wichtige Punkte nichts, über welche ihre Grundlagen keine Angaben boten. Für die Jahre 1893 und 1894 mußte sodann auf die ursprünglich gegebenen Zerlegungen nach dem Beruf der Gemeinschuldner wieder verzichtet werden, nachdem sich die im Reichsanzeiger hierüber gemachten Mittheilungen in nicht wenigen Fällen theils als zu allgemein gehalten, theils als wenig zuverlässig erwiesen hatten.

Eine eingehende und dabei durchweg zuverlässige Konkurs-Statistik erfordert die Mitwirkung der Konkursgerichte durch Ausfüllung besonderer Zählkarten.

Nachdem auch der Reichstag in einer Resolution dem Wunsche nach einer solchen Statistik Ausdruck gegeben hatte, erließ der Bundesrath die nachstehend abgedruckten Bestimmungen, die von den Landes-Justizverwaltungen theilweise mit erläuternden Zusatzvorschriften versehen worden sind. Danach wird jedes durchgeführte Konkursverfahren zweimal, zu Anfang und zu Ende, unter Beobachtung gestellt und für jedes beendete Konkursverfahren auch die finanzielle Gebahrung und das Ergebniß der Befriedigung der Gläubiger erfaßt.

Auf Grund der nach diesen Bestimmungen ausgefüllten, bei dem Statistischen Amt geprüften und gegebenen Falls durch Rückfragen berichtigten Zählkarten wird die Konkurs-Statistik für die Jahre seit 1895 bearbeitet, und zwar werden vierteljährliche vorläufige Mittheilungen in dem auf das Berichtsvierteljahr folgenden Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, sowie alljährlich eine endgültige Bearbeitung veröffentlicht.

Bei den verschiedenen Erhebungsarten und den wenigstens zum Theil abweichenden Zählweisen sind die drei aufgeführten konkursstatistischen Arbeiten, von denen die justizstatistische neben der letztgenannten weiter fortgeführt wird, unter sich nur wenig vergleichbar.

Näheres über die Art der Erhebung und Bearbeitung der laufenden Statistik enthalten die Bemerkungen zur Konkurs-Statistik für das Jahr 1895.

Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer Konkurs-Statistik.

(Beschluß des Bundesraths vom 29. November 1894.)

§ 1. Die Herstellung einer Konkurs-Statistik erfolgt durch Ausfüllung von Zählkarten nach den anliegenden Mustern A. und B. Die Zählkartenformulare werden den Landes-Justizverwaltungen durch das Kaiserliche Statistische Amt nach Maßgabe des Bedarfs unentgeltlich geliefert.

§. 2. Die Zählkarte für ein Konkursverfahren bis zum Beschluß über die Eröffnung (nach Muster A.) ist auszufüllen, wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen oder wenn durch rechtskräftigen Beschluß die Zulassung des Antrags versagt, der Antrag abgewiesen oder das Konkursverfahren eröffnet ist.

§ 3. Die Zählkarte für ein eröffnetes Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung (nach Muster B.) ist auszufüllen, wenn das Konkursverfahren durch rechtskräftigen Beschluß aufgehoben oder eingestellt ist.

Im Falle einer Nachtragsvertheilung oder der Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens ist eine neue Zählkarte nicht auszufüllen.

§ 4. Jede Zählkarte ist oben links mit dem Aktenzeichen zu versehen.

Die Zählkarten nach Muster A. und B. erhalten besondere laufende Nummern für das Kalenderjahr; die Nummer ist oben rechts zu vermerken.

§ 5. Die in einem Kalendervierteljahr ausgefüllten Zählkarten sind nach Landgerichtsbezirken zu sammeln und spätestens bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin W., Lützowufer 6 bis 8, einzusenden. Sie sind nach Amtsgerichtsbezirken gesondert und nach den Arten der Zählkarten und den laufenden Nummern geordnet zu verpacken; jedes einzelne Packet ist mit der Aufschrift zu versehen:

„Konkurs-Statistik."

„Amtsgericht zu ...., Landgerichtsbezirk ...."
„Zählkarten (............ Stück Muster A, ... Stück Muster B) für das ....te
Kalendervierteljahr 18.....“

Das Sammelpacket enthält die Aufschrift:

„Konkurs-Statistik."

„ .... Zählkarten des Landgerichtsbezirks ....
für das .... Kalendervierteljahr 18.....
Einzelpackete."

War bei einem Gericht innerhalb eines Kalendervierteljahres eine Zählkarte nicht auszufüllen, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten und auf dem im Absatz 1, 2 bezeichneten Wege dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

§ 6. Die Landesregierungen werden die Justizbehörden anweisen, Rückfragen, welche das Kaiserliche Statistische Amt in betreff der Zählkarten oder ihres Inhalts unmittelbar an dieselben richtet, ungesäumt zu erledigen.

§ 7. Die Einsendung der Zählkarten an das Kaiserliche Statistische Amt (§ 5), sowie der im § 6 bezeichnete Schriftwechsel erfolgt unter der Bezeichnung „Reichsdienstsache" portofrei.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Muster A (blau).

Aktenzeichen .... Laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahr ....

Zählkarte

für

ein Konkursverfahren bis zum Beschluß über die Eröffnung

bei dem Amtsgericht zu ...., Landgerichtsbezirk ....
............te Vierteljahr des Kalenderjahres 18.......

---

1. **Name des Gemeinschuldners:** ....
2. **Eingetragene Firma:** ....
3. **Bezeichnung des Gemeinschuldners:** Physische Person; Nachlaß; Handelsgesellschaft, und zwar: Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft; Genossenschaft, und zwar: mit unbeschränkter Haftpflicht, mit beschränkter Haftpflicht, mit Nachschußpflicht; Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
   Andere Gemeinschuldner, und zwar: ....
   Konkursverfahren über inländisches Vermögen eines ausländischen Schuldners.
   (Das Zutreffende zu unterstreichen, der Absatz: „Andere Gemeinschuldner" durch Einstellung der Bezeichnung z. B. Gewerkschaft, Stiftung, Eingeschriebene Hülfskasse u. s. w. auszufüllen.)
4. **Wohnsitz (Sitz) des Gemeinschuldners,** und zwar Ort: ....
   Verwaltungsbezirk: ....
5. **Beruf, Erwerbs- oder Geschäftszweig des Gemeinschuldners.** Nur Hauptberuf; bei Nachlaßkonkursen der Beruf u. s. w. des Verstorbenen.) ....
6. **Antrag auf Konkurseröffnung** (das Zutreffende zu unterstreichen)
   a) abgewiesen wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse,
   b) anderweit erledigt ohne Eröffnung des Konkursverfahrens.
7. **Konkursverfahren eröffnet am** .... 18......
   Hatte ausschließlich der Gemeinschuldner die Konkurseröffnung beantragt? ....

Bemerkungen: ....

Datum: .... Name des ausfüllenden Beamten: ....

Muster B (weiß).

Aktenzeichen ______ Laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahr

Zählkarte
für
ein eröffnetes Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung

bei dem Amtsgericht zu ______, Landgerichtsbezirk ______.
______tes Vierteljahr des Kalenderjahres 18____.

1. **Name des Gemeinschuldners:** ______
2. **Eingetragene Firma:** ______
3. **Bezeichnung des Gemeinschuldners:** Physische Person; Nachlaß; Handelsgesellschaft, und zwar: Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft; Genossenschaft, und zwar: mit unbeschränkter Haftpflicht, mit beschränkter Haftpflicht, mit Nachschußpflicht; Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
   Andere Gemeinschuldner, und zwar: ______
   Konkursverfahren über inländisches Vermögen eines ausländischen Schuldners.
   (Das Zutreffende zu unterstreichen, der Absatz: „Andere Gemeinschuldner" durch Einstellung der Bezeichnung z. B. Gewerkschaft, Stiftung, Eingeschriebene Hülfskasse u. s. w. auszufüllen.)
4. **Wohnsitz (Sitz) des Gemeinschuldners,** und zwar Ort: ______
   Verwaltungsbezirk: ______
5. **Beruf, Erwerbs- oder Geschäftszweig des Gemeinschuldners.** (Bei mehreren Berufen u. s. w. nur derjenige, aus welchem der Konkurs vorwiegend seinen Ursprung herleitet; bei Nachlaßkonkursen der Beruf u. s. w. des Verstorbenen.) ______
6. **Konkursverfahren eröffnet am** ______ 18____
   Hatte ausschließlich der Gemeinschuldner die Konkurseröffnung beantragt? ______
7. **War ein Gläubigerausschuß bestellt?** ______
8. **Konkursverfahren beendet am** ______ 18____, **und zwar** (das Zutreffende zu unterstreichen)
   a) durch Schlußvertheilung.
   b) durch Zwangsvergleich.
      Wieviel Prozente sind bedungen? ______
      Wieviel Prozente waren vorher bereits vertheilt? ______
   c) wegen allgemeiner Einwilligung.
   d) wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse.
9. **Massekosten** *M.* ______,
   darunter Kosten des Konkursverfahrens *M.* ______, und zwar
   a) Gebühren des Gerichts *M.* ______, Auslagen des Gerichts *M.* ______,
   b) Vergütung des Verwalters *M.* ______, Auslagen des Verwalters *M.* ______,
   c) Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses *M.* ______, Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses *M.* ______.
10. **Masseschulden** *M.* ______.
11. **Schuldenmasse** *M.* ______, davon
    a) bevorrechtigte Konkursforderungen *M.* ______,
    b) nicht bevorrechtigte Konkursforderungen *M.* ______.
    Zahl der Konkursgläubiger ______
    (Maßgebend ist der Standpunkt zur Zeit der Beendigung des Konkursverfahrens. Die Angabe der Schuldenmasse erfolgt beispielsweise im Falle der Beendigung durch Schlußvertheilung nach der Schlußrechnung, im Falle der Beendigung durch Zwangsvergleich nach der Gesammtsumme der bevorrechtigten und aller zum Stimmen berechtigten Forderungen.)
12. **Theilungsmasse** *M.* ______.
    (Maßgebend ist der Stand zur Zeit der Beendigung des Konkursverfahrens. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages angesetzt.)
13. **Ergebniß der Vertheilung:**
    (Maßgebend ist der Zeitpunkt der Beendigung des Konkursverfahrens.)
    Es entfielen a) auf die Masseschulden *M.* ______ = ______%,
    b) auf die Massekosten *M.* ______ = ______%,
    c) auf die bevorrechtigten Konkursforderungen *M.* ______ = ______%,
    d) auf die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen *M.* ______ = ______%.

Bemerkungen, auch betreffs der Angaben auf der ersten Seite ______

Datum: ______ Name des ausfüllenden Beamten: ______

Veröffentlichungen.

Konkurs-Statistik für die Jahre 1891 u. 1892	V.-H. 1893, III.	Konkurs-Statistik für das Jahr 1894	V.-H. 1895, II.
„ „ „ das Jahr 1893	„ 1894, III.	„ „ „ „ „ 1895	„ 1896, IV.

14. Arbeiterverhältnisse.

Die amtliche Arbeiterstatistik im Deutschen Reich beschränkte sich bis zum Jahre 1892 auf eine Reihe von Statistiken, deren umfassendste in der vornehmlich für Zwecke der Arbeiterversicherung veranstalteten Berufszählung vom 5. Juni 1882 vorliegt (vergl. oben unter 4a). Hierher gehören ferner die zur Schilderung der Wirkung der Arbeiterversicherungsgesetze vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitete Statistik der Krankenversicherung (vergl. unten unter 16) und die vom Reichsversicherungsamt herausgegebene Statistik der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, endlich die verschiedenen, zur Vorbereitung von anderen Reichsgesetzen oder zu sonstigen Verwaltungszwecken veranstalteten Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter (1876), über die Frauen- nud Kinderarbeit in den Fabriken (1877), über die Taback-, Eisen-, Baumwollen und Leinen-Industrie (1878) u. a. m.

Im Jahre 1892 wurde für das Deutsche Reich eine Kommission für Arbeiterstatistik eingesetzt, deren Regulativ (vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1892 Nr. 15, S. 166/67 und 1894 Nr. 5, S. 19/20) in der ihm im Jahre 1894 gegebenen Fassung folgenden Wortlaut hat:

Regulativ
für die Errichtung einer Kommission für Arbeiter-Statistik.

§ 1.

Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§ 2.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

§ 3.

Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§ 4.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§ 5.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§ 6.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 7.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§ 8.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung der Kommssion zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen. (Letzteres ist geschehen am 7. Januar 1893.)

§ 9.

Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

Der Titel VII der Gewerbeordnung (§§ 105—139 b) handelt von den Verhältnissen der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter, in einzelnen Bestimmungen auch der Handlungsgehülfen und Hausindustriellen und enthält im Wesentlichen Schutzbestimmungen für diese Arbeitnehmer. Für einen Theil dieser Bestimmungen ist im Gesetz vorgesehen, daß durch Kaiserliche Verordnung oder durch Beschluß des Bundesraths ihre Geltung auf gewisse in das Gesetz selbst zunächst nicht einbezogene Gewerbe und Arten von Betrieben ausgedehnt werden kann oder daß in gleicher Weise für bestimmte Verhältnisse besondere

Ausführungsbestimmungen oder Ergänzungen der gesetzlichen Vorschriften erlaßen werden sollen oder auch Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen angeordnet werden können.

Die Arbeiten der Kommission erstreckten sich demgemäß zunächst auf Erhebungen über die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Arbeitszeit in verschiedenen Gewerben, in denen Arbeiter und Arbeiterinnen besonders belastet erschienen. Bisher umfaßten sie:

- die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien,
- die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe,
- die Arbeitszeit in Getreidemühlen,
- die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen,
- die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Was die bei diesen Arbeiten angewandte Methode betrifft, so war dieselbe in § 5 des Regulativs insofern gegeben, als dieser neben statistischen Erhebungen die persönliche Vernehmung von Auskunftspersonen in Aussicht nimmt. Soweit die Untersuchungen abgeschlossen vorliegen, gestaltete sich das Verfahren folgendermaßen:

Sammlung statistischer Nachweise durch Stichproben (bei der zuletzt genannten Erhebung nicht angewendet), Ergänzung der Stichprobenerhebung durch schriftliche Umfragen, sodann nach Verarbeitung der gewonnenen Materialien mündliche (oder schriftliche) Vernehmung von Sachverständigen über die zu Tage getretenen Mißstände, schließlich Feststellung und Begutachtung der Ergebnisse und Vorlegung eines abschließenden Berichtes an den Herrn Reichskanzler.

Bei der ersten Untersuchung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien wurde zunächst ein Fragebogen für Einholung schriftlicher Auskünfte aufgestellt, welcher die nachfolgende Fassung hatte und welchem der gleichfalls nachstehend abgedruckte Entwurf zu einer den Bundesregierungen zur Hinausgabe an die Ortsbehörden empfohlenen Anweisung beigegeben war. Bei Besprechung der späteren Erhebungen werden die zu den Fragebogen gehörigen derartigen Entwürfe nicht abgedruckt, da das hier gegebene Muster genügen dürfte.

Ort: .... Bezirk: .... Staat: ....

Fragebogen für Bäckereien und Konditoreien.

Name (Firma): ....

Art des Geschäfts: Nur Brotbäckerei? .... Brot- und Feinbäckerei? ....

auch Konditorei? .... nur Konditorei? ....

1. An wieviel Tagen[1]) der Woche werden Back- (Konditor-) waaren hergestellt? . . . . an .... Tage(n).

2. Wird täglich einmal oder mehrmals frische Waare hergestellt? . . .. mal.

3. Wieviel Personen überhaupt, außer dem Geschäftsinhaber, sind regelmäßig in der Bäckerei (Konditorei) und in dem damit verbundenen Ladengeschäft beschäftigt?[2]) . . . . Personen.

4. Wieviel von den unter Ziffer 3 angegebenen männlichen[3]) Personen werden ausschließlich oder überwiegend zur Herstellung der Waaren verwendet? . . . .

Hiervon sind:

1. Werkführer (Schießer u. s. w.) . . . .
2. Gesellen, gelernte Arbeiter . . . .
3. Lehrlinge: über 16 Jahre alte . . . .
   unter 16 „ „ . . . .
4. Andere (ungelernte) Arbeiter:
   über 16 Jahre alte . . . .
   unter 16 „ „ . . . .

---

[1]) Wenn Nachts gearbeitet wird, also die Arbeitsschicht sich auf je zwei Tage vertheilt, z. B. Dienstag Abend anfängt und bis in den Mittwoch hinein dauert, so ist nur der Tag zu rechnen, wo die Arbeitsschicht **aufhört**, in diesem Falle also nur der Mittwoch.

[2]) Hierbei sind die **regelmäßig** im Betriebe beschäftigten Familienmitglieder des Geschäftsinhabers **mitzuzählen**.

[3]) Falls auch **weibliche** Personen bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden, ist **hierunter** anzugeben, wieviel **über** 16 Jahre alte? .... **unter** 16 Jahre alte? ....

I. A. Arbeitszeit bei Herstellung der Waaren.

5. **Regelmäßige Arbeitszeit** für:	wenn die Arbeit beginnt: a) **vor den Wochentagen:** (außer an den in Frage 7 bei a bezeichneten Tagen.)	b) **vor Sonntag:**
α) Werkführer (Schießer u. s. w).		
1. Wann beginnt die Arbeit?	um ...... Uhr	um ...... Uhr ......
„ endigt sie?	um ...... Uhr	um ...... Uhr ......
2. Finden innerhalb der Arbeitszeit Ruhezeiten von 1/2 Stunde und mehr statt?		
Wenn ja, welches ist in der Regel die Dauer dieser Ruhezeiten?	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......
	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......
	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......
β) Gesellen.		
1. Wann beginnt die Arbeit?	um ...... Uhr	um ...... Uhr ......
„ endigt sie?	um ...... Uhr	um ...... Uhr ......
2. Finden innerhalb der Arbeitszeit Ruhezeiten von 1/2 Stunde und mehr statt?		
Wenn ja, welches ist in der Regel die Dauer dieser Ruhezeiten?	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......
	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......
	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......
γ) Lehrlinge.		
1. Wann beginnt die Arbeit?	um ...... Uhr	um ...... Uhr ......
„ endigt sie?	um ...... Uhr	um ...... Uhr ......
2. Finden innerhalb der Arbeitszeit Ruhezeiten von 1/2 Stunde und mehr statt?		
Wenn ja, welches ist in der Regel die Dauer dieser Ruhezeiten?	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......
	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......
	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr	von ...... Uhr ...... bis ...... Uhr ......

Hinter „Uhr" stets hinzuzufügen ob Morgens: **M.**, Vormittags: **VM.**, Nachmittags: **NM.**, Abends: **A.**, Nachts: **N.**

Werden die Ruhezeiten nicht für alle Arbeiter gleichzeitig gewährt, so sind die stattfindenden Arbeitsunterbrechungen hierunter des Näheren zu erläutern.

6. Wieviel **regelmäßige Ruhezeiten** von mindestens 24 Stunden werden den Arbeitern im Jahre gewährt? ......
   Wieviel darunter fallen ganz oder theilweise auf Sonntage? ......
7. Findet zeitweise eine **verlängerte Arbeitsdauer** statt:
   a) regelmäßig an einzelnen Wochentagen? ......
      wenn ja, an welchen? ......
      um wieviel Stunden? ......
   b) vor Festtagen 2c., und zwar:
      1. vor Ostern an wieviel Tagen? an ...... Tagen.
      2. vor Pfingsten an wieviel Tagen? an ...... „
      3. vor Weihnachten an wieviel Tagen? an ...... „
      4. bei sonstigen Gelegenheiten an wieviel Tagen? an ...... „
8. Wie lange werden mit **Nebenarbeiten** (Reinigen der Bleche, der Backstube, Einholen der Kundenbücher, Austragen und Ausfahren der Waaren, Verkauf der Waaren im Laden oder außerhalb desselben, Bedienung der Gäste u. s. w.) die bei 5 bezeichneten Gesellen und Lehrlinge über die daselbst angegebene Arbeitszeit hinaus beschäftigt? die Gesellen ...... Stunden.
   die Lehrlinge ...... „

I. B. Arbeitszeit im Ladengeschäft.

9. Wieviel gegen Lohn beschäftigte Personen sind ausschließlich für den Verkauf im Laden angenommen? ...... männliche Personen.
   ...... weibliche „
10. Wie lange dauert die Verkaufszeit an Wochentagen? von ...... Uhr Morgen bis ...... Uhr Abends.

II. Lehrlingsverhältnisse.

11. Wird der Lehrvertrag schriftlich geschlossen? ....

12. a) Wird Lehrgeld gezahlt? ....
b) Wie lange dauert die Lehrzeit? .... Jahre.

13. Besuchen die Lehrlinge eine Fachschule, Fortbildungsschule, Sonn- oder Feiertagsschule? ....
Wenn ja, a) an welchen Tagen? am ....
b) in welchen Tagesstunden? von .... Uhr .... bis .... Uhr

III. Wohnungsverhältnisse.

14. Wohnung beim Meister haben? .... Gesellen, ... Lehrlinge.
a) Vollständige Kost beim Meister haben? .... " .... "
b) Theilweise Kost beim Meister haben? .... " .... "

IV. Anwendung von Arbeitsmaschinen.

15. Werden im Betriebe angewendet:
Knetmaschinen? ....
Teigtheilmaschinen? ....
sonstige Maschinen und welche? ....
Welche dieser Maschinen werden durch elementare Kraft (Dampf, Gas u. s. w.) betrieben? ....

V. Bemerkungen.

Es wird gebeten, hierunter etwaige bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten des Betriebes hervorzuheben sowie auch Angaben zu machen, welche geeignet sind die auf vorstehende Fragen, insbesondere auf Frage 3 bis 5 gegebenen Antworten zu erläutern.

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet

(Ort): ...., den ....ten.......... 1892

von (Unterschrift): ....

Angabe ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer: ....

Entwurf
einer Anweisung für die Ortsbehörden, betreffend die Erhebungen über die Arbeitszeit ꝛc. im Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

I. Die Fragebogen sind für alle Geschäfte bestimmt, in denen Bäckerei oder Konditorei oder beides betrieben wird; also für die Betriebe der Brot-, Kuchen-, Zwieback-, Bisquit-, Marzipan-, Zuckerbäcker, der Konditoren, Konfiseure, Lebküchler u. s. w., jedoch nur, soweit in denselben bei Herstellung der Waaren regelmäßig mindestens ein Gehülfe gegen Lohn beschäftigt wird, und soweit dieselben nicht einen kontinuirlichen Betrieb mit Eintheilung des Personals in Tag- und Nachtschicht haben.

II. Sind in der Gemeinde Bäckereien ꝛc. mit kontinuirlichem Betriebe und Eintheilung des Personals in Tag- und Nachtschicht vorhanden, so ist die in denselben übliche Arbeitszeit, Pausen, Schichtwechsel u. s. w. zu ermitteln und über den Befund bei Rücksendung der Fragebogen zu berichten (s. Nr. IX).

III. Für jedes in der Gemeinde vorhandene Geschäft der unter I bezeichneten Art ist ein Fragebogen auszugeben. Es ist deshalb unverzüglich die Zahl dieser Geschäfte festzustellen, und falls dieselbe die Anzahl der übersandten Fragebogen übersteigt, die Nachlieferung der fehlenden Fragebogen zu beantragen.

IV. Die Fragebogen sind für die eine Hälfte der Betriebe ausschließlich an die Arbeitgeber, für die andere ausschließlich an die Arbeitnehmer zur Beantwortung auszugeben.

Die hierzu erforderliche Scheidung der Geschäfte hat nach objektiven Merkmalen, beispielsweise in der Weise zu geschehen, [daß von denselben der örtlichen Lage nach eins um das andere für die von den Arbeitgebern auszufüllenden Fragebogen, die übrig bleibenden für die von den Arbeitern zu beantwortenden Fragebogen bestimmt werden.] oder statt [—]: (daß dieselben in die Reihenfolge, welche der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Firmen entspricht, gebracht, und dann der ersten Hälfte dieser Reihe die Fragebogen für Arbeitgeber, der zweiten die Fragebogen für Arbeitnehmer zugewiesen werden.)

Jede Scheidung nach anderen Gesichtspunkten ist unzulässig.

V. Vor Ausgabe der Fragebogen ist durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen,

1. daß für alle Bäckereien und Konditoreien der Gemeinden Fragebogen zur Ausgabe gelangen würden, und zwar für die Hälfte der Betriebe an die Arbeitgeber, für die andere Hälfte an je einen Arbeitnehmer;

2. daß die Scheidung der Betriebe zu diesem Zwecke in der unter Nr. IV angegebenen Weise erfolge;

3. daß in Betrieben mit mehreren Arbeitnehmern, die letzteren sich darüber zu einigen haben, wer von ihnen den Fragebogen behufs Beantwortung in Empfang nehmen solle, andernfalls der Fragebogen dem schon am längsten im Betriebe thätigen Gehülfen ausgehändigt werden würde (s. Nr. VII);

4. daß die Fragebogen am .... wieder abgeholt werden würden und ersucht werde, dieselben bis dahin mit größter Sorgfalt auszufüllen.

VI. Die Aushändigung und Einsammlung der Fragebogen ist durch Polizeidiener (Schutzleute rc.) zu bewirken. Die Frist zwischen Aushändigung und Abholung ist auf ...... Tage in der Weise zu bemessen, daß in dieselbe ein Sonntag fällt.

VII. Entsprechend der nach Nr. IV vorgenommenen Scheidung ist für jeden Betrieb der ersten Hälfte dem betreffenden Arbeitgeber, für jeden Betrieb der anderen Hälfte einem Arbeitnehmer ein Fragebogen zu überbringen.

Sind in einem Betriebe mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, so ist der Fragebogen demjenigen auszuhändigen, welcher von den anderen dazu bestimmt ist.

Haben die Arbeitnehmer sich über eine solche Auswahl nicht geeinigt, so ist der Fragebogen demjenigen unter ihnen auszuhändigen, welcher am längsten in dem Betriebe beschäftigt ist.

VIII. Bei Wiedereinsammlung der Fragebogen hat der abholende Polizeibeamte zu prüfen, ob die Fragebogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind, insbesondere auch, ob die Unterschriften die Bezeichnung als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer enthalten. Nöthigenfalls ist auf Vervollständigung hinzuwirken.

IX. Die gesammelten Fragebogen sind bis zum ... September d. J. dem (der) .... einzureichen.

In dem Begleitbericht ist auf offenbare Unrichtigkeiten, welche sich bei Durchsicht der beantworteten Fragebogen etwa gefunden haben, hinzuweisen.

Dem Bericht ist ferner beizufügen:

a) eine Nachweisung, aus welcher hervorgeht, wieviel Fragebogen an Arbeitgeber und wieviel an Arbeitnehmer zur Vertheilung gelangt, und wieviel davon in jeder der beiden Kategorien beantwortet worden sind;

b) eine Uebersicht der dort etwa vorhandenen Bäckereien rc. mit kontinuirlichem Betriebe unter Angabe der in ihnen üblichen Arbeitszeit (s. Nr. II).

X. Das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin wird sich behufs etwa erforderlich werdender Klarstellung oder Ergänzung der eingegangen Antworten unmittelbar an die Ortsbehörden wenden. Die von demselben ergehenden Ersuchen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Bezüglich der Fragen:
wieviel Fragebogen auszusenden,
an welche Personen Fragebogen zur Auskunftsertheilung zu geben, und
auf welchem Wege die Fragebogen in die betheiligten Kreise zu bringen seien,
entschied sich die Kommission dahin, daß bei gehöriger Vertheilung auf die einzelnen Gebietstheile des Reichs, die verschiedenen Größenklassen der Orte und der Betriebe die Befragung eines Zehntels sämmtlicher Betriebe genüge, um allgemein gültige Angaben über die Arbeitszeit zu erhalten. Es wurde demgemäß, im Anhalt an die Ergebnisse der Gewerbestatistik des Jahres 1882, den einzelnen Bundesregierungen die auf sie fallende Zahl von Fragebogen zur Vertheilung unter Berücksichtigung der Größenklasse der Orte zur Verfügung gestellt. Im Ganzen wurden 6 899 Fragebogen für Bäcker und Konditoren versandt.

Bei der Vertheilung der Fragebogen galt der Grundsatz, daß in den gewählten Orten die Fragebogen an alle Betriebe geschickt werden sollten. Damit aber nicht das Material aus den Großstädten zu sehr überwiege, wurde in diesen die Untersuchung auf gewisse Straßen oder Quartiere beschränkt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Wohlhabenheitsverhältnisse der Bewohner.

Weiter wurde bezüglich der Personen, die zu fragen waren, bestimmt, daß man sich mit der einen Hälfte der Fragebogen an die Arbeitgeber, mit der anderen Hälfte an die Arbeitnehmer wenden solle, und daß dabei nach rein äußerlichen Merkmalen, alphabetischer Aufstellung, örtlicher Reihenfolge u. s. w. zu verfahren sei.

Bei der Frage, durch wen die Vertheilung der Fragebogen zu geschehen habe, einigte man sich dahin, daß die Ausgabe und Einsammlung der Fragebogen durch die Organe der Ortspolizei erfolgen müsse.

Aus dem auf diese Weise gewonnenen Material wurde die Drucksache „Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892“ (Berlin 1892) im Kaiserlichen Statistischen Amte ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt. Nachdem diese die Ergebnisse als eine zureichende und geeignete Grundlage für weitere Untersuchungen anerkannt hatte, wurde für nöthig befunden, die Gründe zu ermitteln für gewisse, aus der statistischen Aufnahme ersichtliche, auffallende Arbeitsverhältnisse, als besonders lange oder kurze Arbeitszeiten, besonders ausgedehnte Sonntagsruhe, auffallende Unterschiede in der Arbeitszeit von Gesellen und Lehrlingen.

Ferner beschloß die Kommission, einer größeren Zahl von Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern schriftlich Fragen vorzulegen, inwieweit sie bestimmte Vorschläge für durchführbar erachteten, welche Beschränkung der nach den Ergebnissen der Statistik vielfach als übermäßig lang festgestellten Arbeitszeit, Ausdehnung der Sonntagsruhe und größere Schonung der jugendlichen Arbeiter betrafen.

Schließlich sollten von einer Anzahl von Krankenkassen Auskünfte über Kranheitsarten, Krankheitstage und Sterblichkeit in dem Bäckergewerbe eingezogen werden.

Es wurden entsprechende Fragebogen entworfen und durch die Landesregierungen zur Vertheilung gebracht. Die Ergebnisse wurden wiederum im Kaiserlichen Statistischen Amte aufgearbeitet und als Zweiter Theil der Erhebungen über Arbeitszeit in Bäckereien rc. der Kommission nebst einem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts, welches die Ergebnisse der Umfrage bei den Krankenkassen bearbeitet hatte, vorgelegt (Drucksachen der Kommission für Arbeiter-Statistik, Erhebungen No. III, Berlin, Heymanns Verlag, 1897).

Als dritter Theil der Untersuchung folgten dann auf Grund der schon gewonnenen Ergebnisse angestellte mündliche Vernehmungen über Arbeitszeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und Beschäftigung von Lehrlingen mit Rücksicht auf die gefundenen Schäden und die

Möglichkeit einer Verbesserung der Verhältnisse durch Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung.

Zu diesem Zweck wurden zur Kommission zunächst noch einige Spezial-Sachverständige herangezogen und dann von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den verschiedenen Theilen des Reiches vorgeladen 12 Bäckermeister, 11 Bäckergesellen; 8 Konditoren, 8 Konditorgehülfen. Von den Betrieben wurden die ganz großen, fabrikmäßig eingerichteten nicht berücksichtigt, weil bei ihnen die Möglichkeit einer rationellen Eintheilung der Arbeitszeit von vornherein feststand. Die Vernehmung erfolgte am 14., 15., 16. Februar 1894 durch den Vorsitzenden vor dem Plenum der Kommission unter Betheiligung ihrer Mitglieder; auch die Regierungsvertreter nahmen an der Vernehmung durch Fragen theil, und die Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter den Beisitzern und Auskunftspersonen fanden gleichfalls Gelegenheit zur Aussprache.

Unmittelbar nach den Vernehmungen tauschten die Mitglieder der Kommission in einer vorläufigen, unverbindlichen Aussprache ihre Ansichten aus, und es wurde ein aus fünf Mitgliedern der Kommission bestehender Ausschuß beauftragt, das dem Herrn Reichskanzler über das gesammte Ergebniß der Erhebungen und der mündlichen Vernehmungen zu erstattende Gutachten zu entwerfen, demselben sollten die Grundzüge einer Verordnung über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Bäckereien und Konditoreien beigegeben werden. In einer letzten Plenarsitzung wurde der Bericht an den Herrn Reichskanzler berathen und beschlossen, demselben einen mit Begründuug versehenen Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Bäckereien und Konditoreien als Anlage beizufügen. Der Bericht ist als „Drucksache der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 6 (Bericht)" veröffentlicht. Unter theilweiser Benutzung dieser Vorschläge wurde dann am 4. März 1896 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (R.G.Bl. S. 55) erlassen.

Nach derselben Methode verfuhr die Kommission bei der zweiten Erhebung, die sich auf die **Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe** erstreckte. Der Fragebogen für die statistische Erhebung hatte folgende Fassung und wurde, nach entsprechenden Regeln wie bei der Bäcker-Enquête, in 13 629 Exemplaren versandt.

Ort: .... Bezirk: .... Staat: ....

Fragebogen für das Handelsgewerbe.

Nur für Geschäfte mit offenem Laden.

Art (Branche) des Geschäfts: ....

Name (Firma) des Inhabers: ....

1. Wieviel Personen außer dem Geschäftsinhaber sind ausschließlich oder vorwiegend im offenen Ladengeschäft als Verkäufer thätig?[1]

   ...... Personen, und zwar als:

A. Gehülfen:	männliche	weibliche
über 16 Jahr alt . . .		
unter 16 „ „ . . .		
B. Lehrlinge:	männliche	weibliche
über 16 Jahr alt . . .		
unter 16 „ „ . . .		

I. Arbeitszeit.

2. Wie lange ist beim regelmäßigen Geschäftsbetrieb (vergl. auch Frage 5) an Wochentagen der Laden für das Publikum geöffnet?

   von ...... Uhr Morgens bis ...... Uhr Abends.
   (im Sommer von ...... Uhr Morgens bis ...... Uhr Abends)
   („ Winter „ ...... „ „ „ ...... „ „)

3. Wie lange sind **beim regelmäßigen Betriebe** die zu 1 bezeichneten Personen an Wochentagen im Geschäft beschäftigt?

A. Gehülfen:	männliche			weibliche		
über 16 Jahr alt:	von	bis	Uhr	von	bis	Uhr
unter 16 „ „	„	„	„	„	„	„
B. Lehrlinge:	männliche			weibliche		
über 16 Jahr alt:	von	bis	Uhr	von	bis	Uhr
unter 16 „ „	„	„	„	„	„	„

4. Wieviel von den zu 1 bezeichneten Personen haben täglich eine bestimmte Mittagspause?
   wie lang ist diese Pause?

   ...... Personen.

A. für Gehülfen:	männliche	weibliche
über 16 Jahr alt	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)
unter 16 „ „	„	„
B. für Lehrlinge:	männliche	weibliche
über 16 Jahr alt	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)
unter 16 „ „	„	„

[1]) Hierbei sind die **regelmäßig** im Ladengeschäft als Verkäufer thätigen Familienglieder des Geschäftsinhabers **mitzuzählen**.

5. Ist der Laden zu Zeiten **besonderen Geschäftsandranges** länger geöffnet als zu 2 angegeben? ……

wenn ja: an wieviel Tagen etwa im Jahr? an …… Tagen.

und an solchen Tagen um wieviel Stunden länger? um …… Stunden.

II. Kündigungsfrist und Lehrlingsverhältnisse.

6. Ist für die Gehülfen eine andere Kündigungsfrist vereinbart als die sechswöchentliche, mit Ablauf des Kalendervierteljahrs endigende des Handelsgesetzbuches? ……

wenn ja: a) was ist über die Kündigung verabredet? ……

b) für wieviel Gehülfen gilt diese Abrede? ……

7. Ist die Kündigungsfrist für beide Theile gleich? ……

wenn nicht: wie ist das Verhältniß geordnet? ……

8. Wird der Lehrvertrag schriftlich geschlossen? ……

9. a) Wird Lehrgeld gezahlt? ……

b) Wie lange dauert die Lehrzeit? …… Jahre.

10. Besuchen die Lehrlinge eine Fach- oder Fortbildungsschule, Sonn- oder Feiertagsschule? ……

wenn ja: a) an welchen Tagen? am ……

b) in welchen Tagesstunden? von …… Uhr …… bis …… Uhr ……

III. Wohnungsverhältnisse.

11. Wieviel der zu 1 bezeichneten Personen haben bei dem Prinzipal

		männliche	weibliche
a) nur Kost?	A. Gehülfen:		
	über 16 Jahr alt . . .		
	unter 16 „ „ . . .		
	B. Lehrlinge:		
	über 16 Jahr alt . . .		
	unter 16 „ „ . . .		
b) nur Wohnung?	A. Gehülfen:		
	über 16 Jahr alt . . .		
	unter 16 „ „ . . .		
	B. Lehrlinge:		
	über 16 Jahr alt . . .		
	unter 16 „ „ . . .		
c) Kost und Wohnung?	A. Gehülfen:		
	über 16 Jahr alt . . .		
	unter 16 „ „ . . .		
	B. Lehrlinge:		
	über 16 Jahr alt . . .		
	unter 16 „ „ . . .		

IV. Bemerkungen.

Es wird gebeten, hierunter etwaige bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten des Betriebes hervorzuheben sowie auch Angaben zu machen, welche geeignet sind, die auf vorstehende Fragen, insbesondere auf Frage 3 bis 5 gegebenen Antworten zu erläutern.

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet

(Ort): ……, den …… ten …… 1892

von (Unterschrift): ……

Angabe ob Prinzipal oder Gehülfe(in): ……

Nach Bearbeitung des gewonnenen Materials im Kaiserlichen Statistischen Amt (Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. Drucksachen der Kommission für Arbeiter-Statistik, Erhebungen Nr. II, Berlin 1893) galt es, festzustellen:

inwieweit die gegenwärtig üblichen Arbeitszeiten mit Rücksicht auf die körperlichen und geistigen Interessen der in Ladengeschäften thätigen Personen als übermäßige anzusehen seien,

auf welche Weise ohne Gefährdung der Existenzbedingungen des Kaufmannnsstandes und ohne Schädigung berechtigter Interessen des Publikums die Kürzung gegenwärtig üblicher, übermäßig langer Laden- und Arbeitszeiten sich ermöglichen lasse,

welche Gründe für oder gegen die gesetzliche Einführung einer Minimal-Kündigungsfrist sprechen.

Infolge einer Eingabe des Verbandes der Geschäftsdiener, Packer und Berufsgenossen sprach sich die Kommission dafür aus, daß bei den weiteren Ermittelungen auch die Verhältnisse dieser im Handelsgewerbe thätigen Personen zu berücksichtigen seien.

Behufs Ausführung dieser Absichten veranlaßte die Kommission zunächst schriftliche Aeußerungen kaufmännischer Verbände und Vereine. Um die sachgemäße Auswahl der zu befragenden kaufmännischen Vereinigungen zu ermöglichen, wurde an eine Reihe größerer Verbände und Vereine das Ersuchen gerichtet, ihre sämmtlichen Filial-, Bezirks-, Kreis-, Lokal-Vereine, sowie alle ihnen sonst bekannten bedeutenderen Vereinigungen von Kaufleuten namhaft zu machen und, soweit möglich, Angaben über Zahl und Art der Mitglieder (welchen Branchen angehörig, ob Prinzipale oder Gehülfen), Bezirk und Sitz der einzelnen Vereine hinzuzufügen. Von dem hierauf eingehenden Verzeichniß von 9 Verbänden und 600 Vereinen wurden aus den letzteren unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der Prinzipale und Gehülfen, der verschiedenen Gegenden des Reichs und der Größenklassen der Ortschaften 58 Vereine ausgesondert, und an diese, wie an die 9 Verbände ein Fragebogen versendet.

Obwohl in diesem Fragebogen, entsprechend der von der Kommission gegebenen Anregung eine Reihe von Fragen über die Verhältnisse der Geschäftsdiener, Packer rc. aufgenommen war, wurde noch ein besonderer Fragebogen für letztere aufgestellt, um die Arbeitnehmer selbst über die in Betracht kommenden Punkte zu hören. Dieser Fragebogen wurde an 17 theils von dem oben genannten Verbande der Hausdiener, theils von den Landesbehörden ermittelten Vereinigungen von Geschäftsdienern gesandt.

Neben den seitens der befragten kaufmännischen Vereine eingegangenen Antworten lag noch eine Reihe von anderweit eingelaufenen gutachtlichen Aeußerungen vor, von denen insgesammt 261 für die Zusammenstellungen brauchbar waren.

Nachdem die Bearbeitung dieser schriftlichen Aeußerungen vom Kaiserlichen Statistischen Amt (Erhebung über Arbeitszeit rc. im Handelsgewerbe. Zweiter Theil. Drucksachen der Kommission für Arbeiter-Statistik, Erhebungen Nr. V, Berlin 1894) vorgelegt und von der Kommission eingehend gewürdigt worden war, wurde eine Ergänzung des vorliegenden Materials besonders noch nach folgenden Richtungen weiter für nöthig befunden:

ob die Beschränkung der Laden- bezw. Arbeitszeit durch gesetzliche Festlegung einer bestimmten Stundenzahl oder durch Festsetzung einer Ladenschlußstunde zu erreichen sei,

welche Ausnahmen zu gewähren sein würden, und zwar dauernde Ausnahmen für einzelne Branchen (z. B. Cigarren-, Lebensmittelverkäufer) bezw. vorübergehende Ausnahmen für gewisse Tage (Vorabende der Festtage rc.) für alle Branchen,

ob besondere, weitergehende Beschränkungen zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter zu bestimmen seien, und

in welcher Weise eine Unterbrechung der Arbeitszeit durch Pausen vorzuschreiben sei, und wie dieselben anzurechnen seien.

Zu diesem Behuf wurden, wie bezüglich der Bäckerei, unter entsprechender Auswahl aus Großstädten, Mittelstädten und kleinen Orten, Auskunftspersonen (Prinzipale und Gehülfen in möglichst gleicher Anzahl) der verschiedenen Geschäftszweige (Verbrauchsgegenstände, Kurzwaaren, Schnittwaaren, Cigarren) vor der gesammten Kommission über die einschlägigen Verhältnisse vernommen; außerdem wurde denjenigen Verbänden und Vereinen, welche bei der oben besprochenen schriftlichen Umfrage nur zur Frage der gesetzlichen Festlegung einer bestimmten Stundenzahl Stellung genommen hatten, noch Gelegenheit gegeben, sich auch über die Einführung einer allgemeinen Ladenschlußstunde zu äußern. Diese Frage wurde nach den Ergebnissen der schriftlichen Umfrage noch besonders bearbeitet und das Ergebniß nebst einem Gutachten des Gesundheitsamts über den Einfluß der Beschäftigung der Handlungsgehülfen rc. auf die Gesundheit als „Drucksache der Kommission für Arbeiter-Statistik, Erhebungen Nr. VII“ (Berlin 1894) herausgegeben.

Die Wahl der Auskunftspersonen erfolgte auf Grund von Vorschlägen der kaufmännischen Verbände durch einen aus drei Kommissionsmitgliedern bestehenden Ausschuß. Ihre Vernehmung (37 Prinzipale und 84 Handlungsgehülfen und Hausdiener) fand im November 1894 ganz nach dem bei der ersten Erhebung innegehaltenen Verfahren, unter Mitwirkung von sachverständigen Beisitzern, statt.

Damit waren die Erhebungen abgeschlossen. Die weiteren Berathungen zwecks Begutachtung der Ergebnisse der Erhebung führten zu einem Bericht an den Herrn Reichskanzler, welcher in Vorschlägen, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften gipfelte. (Vergl. Drucksachen der Kommission für Arbeiter-Statistik. Verhandlungen Nr. 8 [Bericht]).

Inzwischen war eine Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen begonnen worden.

Es wurden drei verschiedene Fragebogen ausgegeben: A. für Windmühlen (1 035), B. für reine Wassermühlen (2 145), C. für solche Mühlen, welche durch Dampf allein oder in Verbindung mit Wasser getrieben werden (229), und auf Arbeitgeber- und -Nehmer gleichmäßig vertheilt. Die Befragung wurde wiederum auf 10 % der Betriebe beschränkt. Die Auswahl der Mühlen erfolgte aus dem Kataster der Müllerei-Berufsgenossenschaft nach mechanischen Merkmalen. Die Fassung der Fragen ist aus den umstehenden Abdrücken ersichtlich.

Das gesammte Material wurde dann wieder im Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeitet (Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen; veranstaltet im Sommer 1893. Drucksachen der Kommission für Arbeiter-Statistik Erhebungen Nr. IV), und das Ergebniß in der Kommission berathen. Es wurde dann durch Befragung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinen vervollständigt, und ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts über den Einfluß der Müllereibeschäftigung auf die Gesundheit veranlaßt (Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Zweiter Theil. Nr. VIII der Drucksachen). Mündliche Vernehmungen von Prinzipalen und Gehülfen wurden in Aussicht genommen, sind aber noch nicht erfolgt.

A.

Gemeinde: .... Bezirk: .... Staat: ....
(der unteren Verwaltungsbehörde)

Vom Arbeitgeber zu beantworten!
Von einem Arbeitnehmer zu beantworten!

Es wird gebeten, zuerst den ganzen Fragebogen durchzulesen, ehe mit der Beantwortung begonnen wird, dann auf jede Frage eine möglichst bestimmte Antwort zu geben, jede Antwort durch Worte oder Zahlen auszudrücken, nicht aber blos durch Striche oder Offenlassen des für die Antwort bestimmten Raumes anzudeuten.

Kann eine Frage nicht beantwortet werden, so ist dies unter Mittheilung der Gründe neben der Frage oder am Schlusse des Fragebogens anzugeben.

Ein Fragebogen, welcher von einem Arbeitnehmer beantwortet werden soll (im Ganzen ist dies die Hälfte aller Fragebogen), ist nicht von dem Arbeitgeber auszufüllen und nicht von einem anderen Arbeitnehmer als demjenigen, der die Unterschrift giebt.

Fragebogen für Getreidemühlen,

welche nur **Wind** als Betriebskraft benutzen und welche **mindestens einen Gesellen**[1]) beschäftigen.

Für Windmühlen, in denen nur der Meister oder außer dem Meister nur ein Lehrling beschäftigt ist, sollen keine Fragebogen ausgefüllt werden.

1. Name (Firma) des Müllers:

2. Name der Mühle:

3. Welches andere Gewerbe (z. B. Bäckerei, Landwirthschaft) ist mit der Getreidemüllerei verbunden?

4. Ist die Mühle Bockmühle oder Holländer?

5. Sind die Flügel mit Jalousieklappen versehen oder noch von alter Bauart?

6. Hat die Mühle eine selbstthätige Stellvorrichtung für wechselnden Wind (Windrose)?

7. Hat die Mühle selbstthätige Vorrichtung für Getreide- und Mehlförderung?
   Hat sie Schnecken und/oder Elevatoren: a) für Getreide? .... b) für Schrot? .... c) für Mehl? ....

8. Wird nur auf Bestellung oder auch auf Vorrath gemahlen?

9. Wird nur gegen Lohn gemahlen?

10. Wird außer dem einen Gesellen (siehe Ueberschrift) in der Mühle noch beschäftigt
    ein zweiter Geselle?
    ein Lehrling?

11. Arbeitet der Müller einen Theil des Jahres ohne oder mit weniger Gesellen?
    und wie lange?

12. Arbeitet der Geselle (arbeiten die Gesellen) gegen Zeitlohn oder in Akkord?

13. Ist er (sind dieselben) ganz oder theilweise auf eine Gebühr (Trinkgeld), welche sie von den Kunden empfangen, angewiesen und insofern an der raschen Fertigstellung der Arbeit interessirt?

14. Betheiligt sich der Meister selbst regelmäßig an der Arbeit in der Mühle?
    regelmäßig auch an der Nachtarbeit?

[1]) Sei derselbe Familienangehöriger oder nicht.

15. Wieviel Tage etwa hat die Mühle im Jahre 1892 wegen Mangels an Wind oder an Arbeit ganz stillgestanden? .... Tage.

16. Wieviel Tage etwa war im Jahre 1892 die Mühle Tag und Nacht im Betriebe? .... Tage.

17. War der Betrieb der Mühle im Jahre 1892 stärker oder schwächer als in gewöhnlichen Jahren? ....

18. In der Zeit, in welcher die Mühle Tag und Nacht geht,
 a) wieviel Stunden hintereinander hat der Geselle dann Dienst? .... Stunden.
 b) wann und für wieviel Stunden wird er abgelöst
  durch den Lehrling? um ...... Uhr für ...... Stunden.
  durch den Meister? um ...... Uhr für ...... Stunden.
 c) erfolgt die Ablösung stets, wenn Tag und Nacht hindurch gemahlen wird, oder nur wenn dies mehrere Tage und Nächte hintereinander geschieht? ....

19. In der Zeit, in der die Mühle nicht Tag und Nacht geht, wieviel Stunden täglichen Dienst hat dann in der Regel
 a) der Geselle? ....
 b) der Lehrling? ....

20. Welche Arbeiten[1]) hat der Geselle und hat der Lehrling außer Bedienung der Mahlgänge regelmäßig zu verrichten
 a) bei Tage? und b) bei Nacht?
 a) bei Tage: ....
 b) bei Nacht: ....

21. Wie werden Geselle und Lehrling beschäftigt:
 a) an einzelnen betriebsfreien Tagen? und
 b) in längeren windstillen Zeiten?
 a) an einzelnen betriebsfreien Tagen: ....
 b) in längeren windstillen Zeiten: ....

22. Werden freie Sonntage oder Festtage gewährt? ....

23. Wieviel freie Sonntage oder Festtage hatte der Geselle (Lehrling) im Jahre 1892?
 der Geselle: ...... Sonntage; ...... Festtage,
 der Lehrling: ...... Sonntage; ...... Festtage.

24. Wieviel Stunden ist der Geselle (der Lehrling) dann in der Regel von der Arbeit befreit?
 der Geselle: ...... Stunden; der Lehrling: ...... Stunden.

25. Hat der Geselle (der Lehrling) Kost und Wohnung beim Meister?
 der Geselle: ....
 der Lehrling: ....

26. a) Wird an den Meister für den Lehrling Lehrgeld bezahlt? ....
 b) wird dem Lehrling vom Meister eine Vergütung bezahlt? ....
 c) welche Dauer der Lehrzeit ist für den Lehrling vereinbart? ....
 d) ist der Lehrvertrag schriftlich geschlossen? ....
 e) besucht der Lehrling eine Fortbildungsschule (Fach-, Sonntags- oder Feiertagsschule)? ....

Bemerkungen: (zur Hervorhebung besonderer Eigenthümlichkeiten des Betriebes, sowie zu etwaiger Erläuterung der zu vorstehenden Fragen gegebenen Antworten u. s. w.)

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet

(Ort) ...., den ...... ten 1893

von (Unterschrift): ....

(Berufsstellung: ....

[1]) Hier sind auch etwaige Arbeiten, welche nicht nothwendig mit der Ausübung des Müllerberufs verbunden sind, mit anzugeben (z. B. Arbeiten in der Landwirthschaft, Bäckerei 2c.).

B.

Gemeinde: .... Bezirk: .... Staat: ....
(der unteren Verwaltungsbehörde)

~~**Vom Arbeitgeber zu beantworten!**~~
Von einem Arbeitnehmer zu beantworten!

Es wird gebeten, zuerst den ganzen Fragebogen durchzulesen, ehe mit der Beantwortung begonnen wird, dann auf jede Frage eine möglichst bestimmte Antwort zu geben, jede Antwort durch Worte oder Zahlen auszudrücken, nicht aber blos durch Striche oder Offenlassen des für die Antwort bestimmten Raumes anzudeuten.

Kann eine Frage nicht beantwortet werden, so ist dies unter Mittheilung der Gründe neben der Frage oder am Schlusse des Fragebogens anzugeben.

Ein Fragebogen, welcher von einem Arbeitnehmer beantwortet werden soll (im Ganzen ist dies die Hälfte aller Fragebogen), ist nicht von dem Arbeitgeber auszufüllen und nicht von einem anderen Arbeitnehmer als demjenigen, der die Unterschrift giebt.

Fragebogen für Getreidemühlen,

welche **nur Wasserkraft** (nicht auch Dampf- oder sonstige elementare Kraft) haben und welche **mindestens einen Gesellen**[1]) (oder Obergesellen, Werkführer ec.) regelmäßig beschäftigen.

Für Wassermühlen, in denen nur der Meister oder außer dem Meister nur Lehrlinge beschäftigt sind, sollen Fragebogen nicht ausgefüllt werden.

1. Name (Firma) des Müllers: ....

2. Name der Mühle: ....

3. Name des Wassers (Baches ec.), durch welches die Mühle getrieben wird: ....

4. Hat die Mühle eine Vorrichtung zum Ansammeln des Wassers? ....
   Wieviel Stunden kann durch dieselbe bei normalem Wasserstande das Wasser gehalten werden? ....

5. Reicht die Wasserkraft zum Betriebe[2]) bei Tag und Nacht das ganze Jahr hindurch? ....

6. **Bei Verneinung von Frage 5:**
   a) für den Fall, daß zwar täglich, aber nur einen Theil des Tages gemahlen werden kann:
      für wieviel Stunden täglichen Betrieb reicht die Wasserkraft in Zeiten normalen Wasserstandes aus? ....
   b) für den Fall, daß nicht täglich gemahlen werden kann:
      wieviel Tage etwa war im Jahre 1892 der Betrieb wegen Mangels an Wasser ganz eingestellt? ....

7. Kommen Zeiten im Jahre vor, wo der Betrieb[3]) besonders lebhaft ist? wenn ja:
   a) in welchen Monaten pflegt dies der Fall zu sein? in den Monaten: ....
   b) wieviel Tage etwa dauerten die Zeiten besonders lebhaften Betriebs im Jahre 1892 im Ganzen? .... Tage.

8. Waren die Wasserverhältnisse der Mühle im Jahre 1892 normal? besonders günstig? besonders ungünstig? ....

9. Treten aus anderen Gründen als aus Wassermangel zeitweis längere (mehrtägige) Unterbrechungen des Betriebes ein? ....
   a) aus welchen Gründen (Arbeitsmangel, Reparatur, Inventur, Eis, Hochwasser, Räumung des Wasserlaufes ec.)? ....
   b) wieviel Tage ungefähr dauerten diese Unterbrechungen im Jahre 1892? .... Tage.

10. Hat die Mühle selbstthätige Vorrichtung für Getreide- und Mehlförderung? ....
    Hat sie Schnecken und/oder Elevatoren: a) für Getreide? .... b) für Schrot? .... c) für Mehl? ....

[1]) Sei derselbe Familienangehöriger oder nicht.
[2]) Einerlei ob zum vollen oder zum theilweisen Betriebe.
[3]) Sei es wegen starken Wasserzuflusses, sei es wegen starken Geschäftsandranges.

11. Ist mit der Getreidemüllerei ein anderes Gewerbe verbunden, und zwar:
a) ein anderes Mühlengewerbe (Säge-, Oelmühle) und welches?
b) sonstige Nebenbetriebe (Bäckerei, Landwirthschaft ꝛc.) und welche?

12. Werden die in der Getreidemüllerei beschäftigten Personen auch in den Nebenbetrieben beschäftigt, und zwar:
a) in den anderen Mühlenbetrieben?
b) in den übrigen Nebenbetrieben?

13. Wird nur auf Bestellung oder auch auf Vorrath gemahlen?

14. Wird nur gegen Lohn gemahlen?

15. Wieviel Personen sind in der Regel außer dem Betriebsinhaber ausschließlich oder vorwiegend in der Getreidemühle beschäftigt als:
a) Gesellen (auch Werkführer, Obermüller, Bescheider u. dergl.)?
b) Lehrlinge?
c) andere Arbeiter (nicht Müller)?

	Anzahl
a)	
b)	
c)	

16. Pflegt zu Zeiten besonders schwachen Betriebes das Mühlenpersonal vermindert zu werden?

17. Arbeiten die Gesellen ꝛc. gegen Zeitlohn oder in Akkord?

18. Sind die Gesellen ꝛc. ganz oder theilweise auf eine Gebühr (Trinkgeld), welche sie von den Kunden empfangen, angewiesen und insofern an der raschen Fertigstellung der Arbeit interessirt?

19. Betheiligt sich der Betriebsinhaber selbst regelmäßig an der Arbeit in der Getreidemühle?
regelmäßig auch an der Nachtarbeit?

*) **Wenn der Betrieb das ganze Jahr hindurch ziemlich gleichmäßig ist, so wird nur Spalte I. ausgefüllt.**	I.*) In Zeiten gewöhnlichen Betriebes.	II.*) In Zeiten des besonders lebhaften Betriebes. (Vergl. Frage 7.)
20. Geht die Mühle ununterbrochen Tag und Nacht?		
21. Wenn nein: wie lange wird gewöhnlich während eines Tages (innerhalb 24 Stunden) gemahlen?	..... Stunden.	..... Stunden.
22. Wenn die ganze Nacht oder einen Theil der Nacht gemahlen wird:		
a) wie lange dauert der Tagesdienst?[1]	von ..... Uhr bis ..... Uhr.	von ..... Uhr bis ..... Uhr.
b) wie lange dauert der Nachtdienst?[1]	von ..... Uhr bis ..... Uhr.	von ..... Uhr bis ..... Uhr.
c) welche Personen (Meister? Geselle? Lehrling?) versehen den Tagesdienst?		
d) welche Personen (Meister? Geselle? Lehrling?) versehen den Nachtdienst?		
e) findet des Nachts Ablösung statt?		
f) findet die Ablösung in jeder Nacht zu bestimmter Stunde statt?		
wenn ja: um wieviel Uhr?	um ..... Uhr.	um ..... Uhr
wenn nein: wie ist die Ablösung geregelt?		
23. Wie lang ist innerhalb 24 Stunden die regelmäßige Arbeitszeit:		
a) des (der) Gesellen?	..... Stunden.	..... Stunden.
b) des (der) Lehrlings (e)?	..... Stunden.	..... Stunden.
24. Wie oft in der Woche haben Gesellen (Lehrling) länger als 24 Stunden hinter einander Dienst einschließlich der kurzen[2] Pausen?	a) Geselle(n): ..... b) Lehrling(e):	a) Geselle(n): ..... b) Lehrling(e): .....
und wie lange dann jedesmal?	a) Geselle(n): ..... b) Lehrling(e):	a) Geselle(n): ..... b) Lehrling(e): .....
25. Finden während des Tagesdienstes regelmäßige Pausen statt, in denen das Werk abgestellt wird? wie lang sind dieselben?		

[1]) Vergleiche Frage 26. [2]) d. h. solcher, welche nicht länger als 1 Stunde dauern.

26. Welche Arbeiten [1]) haben die zu Nr. 15 angegebenen Personen außer Bedienung der Mahlgänge zu verrichten?
a) während des Tagesdienstes? [2]) und b) während des Nachtdienstes? [2])

a) während des Tagesdienstes: ....

b) während der Nachtdienstes: ....

27. Wie oft wird während des Nachtdienstes die Thätigkeit der dienstthuenden Person(en) durch Bedienung der Mahlgänge in Anspruch genommen und auf wie lange jedesmal?

alle ...... Stunden / Minuten auf ...... Minuten.

28. Besteht ein Unterschied in der Dauer zwischen der Sonntags- und der Wochentagsarbeit der zu 15 angegebenen Personen?
wenn ja?
a) an wieviel Sonntagen oder Festtagen im Jahre sind dieselben ganz oder theilweise von der Arbeit befreit?
b) wieviel Stunden sind sie dann in der Regel von der Arbeit befreit?

29. Haben Geselle(n) und Lehrling(e) Kost und Wohnung beim Meister?

b ...... Geselle : ......
b ...... Lehrling : ......

30. a) Wird an den Meister für den Lehrling Lehrgeld bezahlt?
b) wird dem Lehrling vom Meister eine Vergütung bezahlt?
c) welche Dauer der Lehrzeit ist für den Lehrling vereinbart?
d) ist der Lehrvertrag schriftlich geschlossen?
e) besucht der Lehrling eine Fortbildungsschule (Fach-, Sonntags- oder Feiertagsschule?

Bemerkungen: (zur Hervorhebung besonderer Eigenthümlichkeiten des Betriebes, sowie zu etwaiger Erläuterung der auf vorstehende Fragen gegebenen Antworten u. s. w.)

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet

(Ort) ...., den ..ten.. 1893

von (Unterschrift):

(Berufsstellung): ....

[1]) Hier sind auch etwaige Arbeiten, welche nicht nothwendig mit der Ausübung des Müllerberufs verbunden sind, **mit anzugeben**, (z. B. Arbeiten in der Landwirthschaft, Bäckerei ꝛc.).

[2]) Vergleiche Frage 22 a und b.

C.

Gemeinde: .... Bezirk: .... Staat: ....
(der unteren Verwaltungsbehörde)

Vom Arbeitgeber zu beantworten!

Von einem Arbeitnehmer zu beantworten!

Es wird gebeten, zuerst den ganzen Fragebogen durchzulesen, ehe mit der Beantwortung begonnen wird; dann auf jede Frage eine möglichst bestimmte Antwort zu geben, jede Antwort durch Worte oder Zahlen auszudrücken, nicht aber blos durch Striche oder Offenlassen des für die Antwort bestimmten Raumes anzudeuten.

Kann eine Frage nicht beantwortet werden, so ist dies unter Mittheilung der Gründe neben der Frage oder am Schlusse des Fragebogens anzugeben.

Ein Fragebogen, welcher von einem Arbeitnehmer beantwortet werden soll (im Ganzen ist dies die Hälfte aller Fragebogen), ist nicht von dem Arbeitnehmer auszufüllen und nicht von einem anderen Arbeitnehmer als demjenigen, der die Unterschrift giebt.

Fragebogen für Getreidemühlen,

welche durch **Dampf**-Kraft allein oder in Verbindung mit Wasserkraft getrieben werden und **mindestens einen Gesellen** beschäftigen.

1. Name (Firma) des Betriebsinhabers: ....

2. Name der Mühle: ....

3. Ist mit der Getreidemüllerei ein anderes Gewerbe verbunden?
und zwar:
a) ein anderes Mühlengewerbe (Säge-, Oelmühle ꝛc.) und welches? ....
b) sonstige Nebenbetriebe (Bäckerei, Landwirthschaft ꝛc.) und welche? ....

4. Werden die in der Getreidemüllerei beschäftigten Personen auch in den Nebenbetrieben beschäftigt?
und zwar:
a) in den anderen Mühlenbetrieben?
b) in den übrigen Nebenbetrieben?

5. Durch welche Kraft (Kräfte) wird die Mühle getrieben? — Dampf allein? ... Dampf und Wasser? ...
Wenn die Mühle über beide Kräfte verfügt, welches ist die Hauptkraft?

6. Hat die Mühle selbstthätige Vorrichtungen für Getreide- und Mehlförderung?
Hat sie Schnecken und/oder Elevatoren: — für Getreide? ... für Schrot? ... für Mehl? ...

7. Wieviel Personen[1]) sind in der Regel — abgesehen von dem Betriebsinhaber — ausschließlich oder vorwiegend in der Getreidemühle beschäftigt als

	Anzahl
a) Gesellen (auch Werkführer, Obermüller, Bescheider 2c.)?	
b) Lehrlinge?	
c) andere Arbeiter (nicht Müller)?	

8. Pflegt zu Zeiten besonders schwachen Betriebes das Mühlenpersonal verringert zu werden?

9. Arbeiten die zu 7a und 7c bezeichneten Personen gegen Zeitlohn oder in Akkord?

10. Sind sie ganz oder theilweise auf eine Gebühr (Trinkgeld), welche sie von den Kunden empfangen, angewiesen und insofern an der raschen Fertigstellung der Arbeit interessirt?

11. Betheiligt sich der Betriebsinhaber selbst regelmäßig an der Arbeit in der Getreidemühle?
regelmäßig auch an der Nachtarbeit?

I.

Die Fragen 12 bis 17 sind nur dann zu beantworten, wenn die Mühle (abgesehen von den üblichen einzelnen Ruhetagen) das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht in Betrieb ist, und wenn die tägliche Arbeitszeit in 2 gleiche (oder fast gleiche) Schichten zerfällt, welche von 2 einander ablösenden Arbeitergruppen versehen werden. (Anderenfalls siehe II.)

12. Sind am Tage mehr Personen in der Mühle beschäftigt als in der Nacht?
wenn ja:
wieviel von den unter Nr. 7 angegebenen Personen der einzelnen Kategorien a—b—c arbeiten: α) stets nur am Tage? und β) abwechselnd in der Tag- und Nachtschicht?

	α) stets nur am Tage	β) abwechselnd in der Tag- und Nachtschicht:
a) Gesellen 2c.		
b) Lehrlinge		
c) andere Arbeiter		

13. Wie lange dauert für die nur am Tage beschäftigten Personen die Arbeitszeit? — von ... Uhr bis ... Uhr.
mit welchen Pausen? (Gesammtdauer derselben in Stunden) — ... Stunden.

14. Wie lange dauert für die abwechselnd in der Tag- und Nachtschicht beschäftigten Personen die Arbeitszeit:
a) in der Tagschicht? — von ... Uhr bis ... Uhr.
mit welchen Pausen? (Gesammtdauer derselben in Stunden) — ... Stunden.
b) in der Nachtschicht? — von ... Uhr bis ... Uhr.
mit welchen Pausen? (Gesammtdauer derselben in Stunden) — ... Stunden.

15. Tritt der Schichtwechsel wöchentlich ein?
wenn nicht, nach welchen Zeitabschnitten?

[1]) Kontor-Personal nicht mitzurechnen.

16. Wird bei Eintritt des Schichtwechsels die Arbeitszeit einer der beiden oder beider Arbeitergruppen über die gewöhnliche Schichtdauer hinaus verlängert? und zwar um welche Dauer?	um ..... Stunden.
17. An wieviel Sonntagen oder Festtagen im Jahre ruht der Betrieb? und zwar wie lange?	von ..... bis .....

II.

Falls für die Mühle die in der Vorbemerkung zu I angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, so ist hierunter zu erläutern, wie die Arbeitszeit geregelt ist; insbesondere

18. wieviel Stunden hintereinander jeder Arbeiter einschließlich der Pausen Dienst hat, a) wenn er nur den Tagesdienst versieht; b) wenn er außer dem Tagesdienst auch Nachtdienst thut;	
19. wie oft in der Woche jeder Arbeiter Nachtdienst thut;	
20. wieviel Pausen in die Zeit des Dienstes fallen und von welcher Dauer dieselben sind, a) bei Tage und b) bei Nacht	
21. in welcher Weise die bei Nr. 7 genannten Arbeiter einander ablösen;	
22. wieviel Ruhetage die Arbeiter jährlich haben und wie lange sie an solchen Ruhetagen von der Arbeit befreit sind;	
23. wieviel von diesen Ruhetagen Sonntage oder Festtage sind.	

Zu I und II.

24. Werden die bei Nr. 7 angegebenen Personen oder einige derselben außerhalb der unter 13, 14 oder 18 mitgetheilten regelmäßigen Arbeitszeit noch zu anderer Arbeit im Dienste des Betriebsinhabers (in Nebenbetrieben, in Haus- oder Landwirthschaft, zu Getreide- oder Mehlfuhren 2c.) herangezogen? wenn ja: wie lange etwa täglich?	
25. Haben a) die Gesellen, b) die Lehrlinge und c) die anderen Arbeiter Kost und Wohnung beim Arbeitgeber?	a) die Gesellen: ..... b) die Lehrlinge: ..... c) die anderen Arbeiter: .....

Bemerkungen: (zur Hervorhebung besonderer Eigenthümlichkeiten des Betriebes, sowie zu etwaiger Erläuterung der zu vorstehenden Fragen gegebenen Antworten u. s. w.)

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet

(Ort) ...., den .....ten 1893

von (Unterschrift): ....

(Berufsstellung): ....

Gleichfalls im Jahre 1893 wurde eine Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen eingeleitet. Der hier zur Anwendung gelangte Fragebogen, der in 530 Orten an 4 200 Arbeitgeber, 3 100 Arbeitnehmer ausgegeben wurde, hatte folgenden Wortlaut:

A.

Ort: .... Bezirk: .... Staat: ....

Es wird gebeten, zuerst den ganzen Fragebogen durchzulesen, ehe mit der Beantwortung begonnen wird, dann auf jede Frage eine möglichst bestimmte Antwort zu geben, jede Antwort durch Worte oder Zahlen auszudrücken, nicht aber durch Striche oder Offenlassen des für die Antwort bestimmten Raumes anzudeuten.

Kann eine Frage nicht beantwortet werden, so wolle man dies unter Mittheilung der Gründe neben der Frage oder am Schlusse des Bogens angeben.

Der Fragebogen muß von derselben Person ausgefüllt werden, die die Unterschrift giebt. — Wo nur Lehrlinge beschäftigt sind, ist der Fragebogen stets vom Prinzipal auszufüllen und zu unterzeichnen.

In Fragebogen, welche von einem Kellner ausgefüllt werden sollen, brauchen die Fragen 6 bis 19 bezüglich des Oberkellners nicht beantwortet zu werden.

Fragebogen für Gast- und Schankwirthschaften,

in denen mindestens ein Kellner oder eine Kellnerin oder ein Kellnerlehrling beschäftigt wird.

1. Name (Firma) des Geschäftsinhabers: . . . .

2. Name der Wirthschaft (des Hotels ꝛc.); . . . .
in größeren Städten auch Straße und Hausnummer: . . . .

3. Art des Betriebes (Hotel, Gastwirthschaft, Restauration, Saalwirthschaft, Kaffee, Weinstube ꝛc.): . . . .

4. Wieviel Personen, außer dem Geschäftsinhaber und seinen Familienangehörigen, sind zur Zeit in dem Wirthschaftsbetriebe beschäftigt? .... Personen, und zwar:
   a) Oberkellner: ....,
   b) Kellner: ...., davon sind Zimmerkellner: ...., Restaurationskellner: ...., Saalkellner: ....,
   c) Kellnerinnen: ....,
   d) Kellnerlehrlinge: ...., davon sind über 16 Jahr alt: ...., unter 16 Jahr alt: ....,
   e) andere Personen: ...., davon sind über 16 Jahr alt: männlich: ...., weiblich: ....,
   (Portier Schenkkellner, Büffetier, Hausdiener, Zimmermädchen, Köche und sonstiges Küchenpersonal, Kutscher u. s. w.) unter 16 „ „: ...., ...,

5. Wie viele von den Oberkellnern, Kellnern und Kellnerinnen sind verheirathet? . . . .Oberkellner,
............Kellner,
............Kellnerinnen.

6. Wie viele von den männlichen Kellnern stehen im Alter von
   weniger als 20 Jahren? . . . .
   zwischen 20 und 30 Jahren? . . . .
   zwischen 30 und 40 Jahren? . . . .
   mehr als 40 Jahren? . . . .
   und wie alt sind die mehr als 40jährigen? . . . .

7. Wann beginnt für die Oberkellner, Kellner, Kellnerinnen und Kellnerlehrlinge die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, wann endigt sie und durch welche regelmäßigen täglichen Pausen von mindestens je $1/2$ Stunde (Anziehzeit, Mittagspause und sonstige Pausen) wird sie unterbrochen?

(Die Antwort ist in die hierunter stehenden Kolonnen einzutragen.)

	Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit		Dauer der regelmäßigen täglichen		
	beginnt	endigt	Anziehzeit	Mittagspause	sonstigen Pause
Für d...... Oberkellner	um ...... Uhr	um ...... Uhr	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)
Für d...... Kellner [1])	um ...... Uhr	um ...... Uhr	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)
....	„ ...... „	„ ...... „	...... „	...... „	...... „
....	„ ...... „	„ ...... „	...... „	...... „	...... „
Für d...... Kellnerin [1])	um ...... Uhr	um ...... Uhr	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)
....	„ ...... „	„ ...... „	...... „	...... „	...... „
....	„ ...... „	„ ...... „	...... „	...... „	...... „
Für d...... Kellnerlehrling [1])	um ...... Uhr	um ...... Uhr	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)	...... Stunde(n)
....	„ ...... „	„ ...... „	...... „	...... „	...... „

[1]) Wenn nicht für alle Kellner, alle Kellnerinnen ꝛc. gleich, so sind auf den leeren Zeilen obiger Kolonnen oder auf der vierten Seite unter Bemerkungen die näheren Angaben zu machen.

8. Finden an bestimmten Tagen der Woche oder zu bestimmten Zeiten des Jahres wesentliche Ueberschreitungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit statt? . . . .

An wieviel Tagen im Jahre? . . . .

Wieviel von den zu 7 bezeichneten Personen sind dabei betheiligt? . . ..

Wieviel Stunden beträgt dann durchschnittlich die Ueberschreitung der Arbeitszeit? . . . .

---

9. Tritt in solchen Fällen für die von der Verlängerung der Arbeitszeit betroffenen Personen ein Ausgleich dadurch ein, daß ihnen am Tage nachher eine längere Ruhezeit gewährt wird? . . . .

---

10. Welchen von den zu 7 bezeichneten Personen wird in regelmäßiger Wiederkehr ein freier Tag (d. h. eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden) gewährt? wie oft monatlich?

de Oberkellner : . . . . mal monatlich
de Kellner : . . . . " "
de Kellnerin : . . . . " "
de Kellnerlehrling : . . . . " "

---

11. Haben die zu 7 bezeichneten Personen dann, wenn ihnen ein freier Tag bewilligt wird, einen Ersatzmann auf ihre Kosten zu stellen? . . . .

---

12. Welchen von den zu 7 bezeichneten Personen werden — außer den ganz freien Tagen (vergl. Nr. 10) — regelmäßige Ausgehezeiten gewährt? wie oft monatlich? und wieviel Stunden jedesmal?

de Oberkellner : . . . . mal monatlich .... Stunden[1])
de Kellner : . . . . " " .... "
de Kellnerin : . . . . " " .... "
de Kellnerlehrling : . ... " " .... "

---

13. Wie vielen von den zu 7 bezeichneten Personen ist an Sonn- und Festtagen die nöthige freie Zeit zum Besuche des Gottesdienstes gesichert? . . ..

---

14. Wie lange sind die oben bezeichneten Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen schon in ihrer jetzigen Stellung?[1])

---

15. Wie viele von den oben bezeichneten Kellnern (Oberkellnern) und Kellnerinnen haben ihre jetzige Stelle durch eine Stellenvermittelung erhalten? . . . . Kellner .... Kellnerinnen

und zwar:

a) wie viele durch das Vermittelungsbüreau eines Vereins? . . . . Kellner .... Kellnerinnen

b) wie viele durch einen gewerbsmäßigen Stellenvermittler (Kommissionär, Agenten 2c.)? . . . . Kellner .... Kellnerinnen

c) wenn durch einen Verein, wie viele waren Mitglieder des Vereins? . ... Kellner .... Kellnerinnen

---

16. Welche Gebühren haben die oben bezeichneten Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen für die letzte Stellenvermittelung zu entrichten gehabt?[1])

---

17. Für wie viele der oben bezeichneten Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen hat der Prinzipal eine Stellenvermittelungsgebühr entrichtet? . . . .

in welcher Höhe?[1]) . . . .

---

18. Wie viele von den Kellnern (einschließlich Oberkellner und Kellnerinnen) und Lehrlingen haben beim Prinzipal:

a) Wohnung? . . . . Kellner und .... Lehrlinge,

b) volle Beköstigung? . . . . " " .... "

c) theilweise Beköstigung? . . . . " " .... "

---

19. Erhalten die Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen von dem Prinzipal ein bestimmtes Gehalt?

und wieviel beträgt dasselbe monatlich?[1])

---

20. Welche Ausgaben für das Geschäft (für Bruch, für Putzen, für Unterkellner, für Vertretung, für Beschaffung von Zeitungen, Streichhölzern, Zahnstochern u. s. w.) hat jeder Kellner (Oberkellner, Kellnerin) monatlich zu machen? bezw. wieviel wird ihm für die bezeichneten Zwecke monatlich vom Gehalt abgezogen?[1])

---

[1]) Wenn verschieden, für jeden einzelnen Kellner (Kellnerin) anzugeben.

21. Welche Beträge hat jeder Kellner (Oberkellner) und Kellnerin monatlich als Pacht für die Stelle an den Prinzipal zu entrichten?[1]

22. Ist mit dem Lehrling (den Lehrlingen) oder den Eltern (dem Vormund) ein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen? . . . .

23. Wird für Ausbildung des Lehrlings (der Lehrlinge) ein Lehrgeld bezogen?

24. Empfängt der Lehrling (empfangen die Lehrlinge) eine Vergütung in baarem Gelde? . . . .
Für die ganze Dauer der Lehrzeit oder nur für einen Theil derselben? .

25. Welche Dauer der Lehrzeit ist vereinbart? . . . .

26. Besucht der Lehrling (besuchen die Lehrlinge) eine Fachschule (Fortbildungsschule, Sonn- oder Feiertagsschule)? . . . .

[1] Wenn verschieden, für jeden einzelnen Kellner (Kellnerin) anzugeben.

Bemerkungen.

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet:
(Ort) ...., den ten 1893
von (Unterschrift) ....
(Berufsstellung) ....

Auch bei der Erhebung über die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen wurden die Ermittelungen durch schriftliche Befragung von Interessen-Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergänzt. — Die Ergebnisse sind als Drucksachen VI und XI der Kommission für Arbeiter-Statistik: Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen; veranstaltet im Jahre 1893, Theil I 1894, Theil II 1895 — veröffentlicht. Auch diese Erhebung ist noch nicht zu mündlichen Vernehmungen gediehen.

Die bis jetzt zuletzt in Angriff genommene Arbeit der Kommission für Arbeiter-Statistik, betreffend die Kleider- und Wäschekonfektion, unternommen im Jahre 1896, ist völlig abgeschlossen und hat zu Vorschlägen für eine Regelung der Verhältnisse geführt, die, zum Theil wenigstens, bereits eingetreten ist. Bei dieser Erhebung ist die bei allen vorhergehenden Untersuchungen befolgte Methode der statistischen Stichproben verlassen, und der Schwerpunkt in die mündlichen Vernehmungen gelegt worden, die im April und Juli 1896 stattfanden und sich auf 122 Personen aus 13 Orten mit hervorragender Konfektions-Industrie (für Herren- und Knabenkonfektion Berlin, Stettin, Lübbecke, Herford, Gadderbaum bei Bielefeld, Nürnberg, Aschaffenburg und Stuttgart; für Damenkonfektion Berlin, Breslau und Erfurt; für Wäschekonfektion Berlin, Breslau, Bielefeld, Gadderbaum bei Bielefeld, Köln, München, Aue und Niederpfannenstiel bei Aue) erstreckten, und zwar auf 53 Personen aus der Herren- und Knabenkonfektion, 36 der Damenkonfektion, 33 der Wäschekonfektion; davon waren 22 Konfektionäre, Kaufleute oder Fabrikanten, 26 sogenannte Zwischenmeister, 4 sogenannte Zwischenmeisterinnen, 16 Arbeiter, 54 Arbeiterinnen. Außerdem wurdem schriftliche Berichte von Behörden aus Konfektions-Orten und Akten des Gewerbegerichts in Berlin und Stettin benutzt.

Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion wurde im Kaiserlichen Statistischen Amte ausgearbeitet (Drucksache: Erhebungen Nr. X, Berlin 1896), und auf Grund weiterer Verhandlungen der Kommission für Arbeiter-Statistik wurde dem Herrn Reichskanzler über die Ergebnisse der Erhebung Bericht erstattet, und mit der Begutachtung derselben Vorschläge für Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung verbunden. Unter Benutzung dieser Vorschläge ist vom Bundesrath der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes beschlossen und dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden, aber nicht zur Verabschiedung gelangt (Reichstags-Drucksache Nr. 840, 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1896/97). Ferner ist am 31. Mai 1897 eine Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbe-Ordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ergangen (R. G. Bl. S. 459), die am 1. Juli 1897 in Kraft getreten ist.

Veröffentlichungen.

Die oben bezeichneten im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeiteten Veröffentlichungen zur Arbeiterstatistik sind nicht als Veröffentlichungen des Amts, sondern als solche der Kommission für Arbeiterstatistik erschienen. Sie sind in zwei neben einander laufenden Reihen: „Verhandlungen" (Heft 1—13) und „Erhebungen" (Heft I—X) veröffentlicht (Verlag von K. Heymann in Berlin).

In den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts, und zwar in den Vierteljahrsheften finden sich Arbeiten zur Würdigung der Leistungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Statistik, und zwar:

Erhebungen über Arbeitslöhne in Deutschland. Uebersicht über die von Behörden und Vereinen veranstalteten Aufnahmen zur Lohnstatistik . . . . V.-H. 1893, III.
Die amtliche Arbeiterstatistik in England . . . . . . „ 1894, III.
„ „ „ „ Frankreich. . . . . . „ 1895, III.
„ „ „ „ Oesterreich . . . . . „ 1896, III.

Die Ergebnisse der mit der Berufszählung vom 14. Juni und der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 verbundenen Zählung der beschäftigungslosen Arbeitsnehmer sind in einem Ergänzungsheft zum IV. Vierteljahrsheft 1896 veröffentlicht worden (vergl. oben unter 4. a).

Ueber die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen werden auf Grund der im Reichsamt des Innern bearbeiteten amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten seit 1892 Nachweise gegeben.

Vergl. V.-H. 1894, I und IV.
„ 1895—1896, IV und Jahrbuch 1897.

15. Handwerksverhältnisse.

Um Aufschluß über gewisse Verhältnisse im Handwerk zu erhalten, welche für die Beurtheilung der Frage einer Organisation desselben von Bedeutung erschienen, wurde im Sommer 1895 auf Veranlassung des Reichskanzlers eine Stichproben-Erhebung in 28 Kreisen Preußens, 8 gleichartigen Verwaltungsbezirken Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens und Hessens und in der Stadt Lübeck veranstaltet.

Die Gesichtspunkte, welche für die Ausführung dieser Erhebung maßgebend sein sollten, wurden in einem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Mai 1895 wie folgt, dargelegt:

„Wie . . . . . . bekannt ist, besteht in Kreisen des organisirten Handwerks das lebhafte Verlangen, daß dem Handwerkerstande eine festere und namentlich auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung leistungsfähigere Organisation gegeben werde, als sie die bisherigen fakultativen Innungen zu bieten vermögen.

Bevor zu diesen Wünschen Stellung genommen werden kann, muß vor allem Weiteren ein Urtheil über die thatsächliche Durchführbarkeit einer allgemeinen lokalen Organisation des Handwerks gewonnen werden. Hierzu erscheint es erforderlich, Erhebungen über die örtliche Vertheilung der Handwerksbetriebe und einige andere mit der Organisation im Zusammenhange stehende Punkte zu veranstalten.

Diese Erhebungen sind zweckmäßig auf Stichproben in einzelnen Verwaltungsbezirken zu beschränken, damit eine zu große Belastung des Publikums wie der Behörden vermieden, und das Material in solchen Grenzen gehalten wird, daß es bis gegen Ende dieses Jahres statistisch verarbeitet werden kann.

Indem ich mich beehre, für die Ausführung dieser Erhebungen die gefällige Mitwirkung des . . . . zu erbitten, füge ich die dafür aufgestellten Vorschläge nebst zwei Zählkarten-Formularen in je . . . . Exemplaren ergebenst bei, auf deren Inhalt ich Bezug nehmen darf.

Zur näheren Erläuterung gestatte ich mir noch Folgendes zu bemerken:

1. Es wird nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß sich manche der alten Handwerke mit der fortschreitenden Entwickelung der Technik vielfach in Gewerbebetriebe zur mehr oder minder ausschließlichen Herstellung von Spezialitäten aufgelöst haben. Hieraus folgert man

a) daß innerhalb solcher Betriebe von einer Lehrlingsausbildung in dem alten handwerksmäßigen Sinne nicht mehr die Rede sein und der in der Anfertigung von Spezialitäten ordnungsmäßig vorgebildete Lehrling noch keineswegs als in demjenigen Gesammt-Handwerke ausgebildet gelten könne, dem seine Spezialität nach altem Brauche noch zugerechnet wird;

b) daß das Zusammenfassen solcher Spezialitätenbetriebe mit anderen Betrieben für die Regelung und Besserung der Lehrlingsausbildung im Sinne des alten historischen Gesammt-Handwerks wegen der technischen Verschiedenheit der in ihnen geleisteten Arbeit von vornherein nutzlos erscheinen müsse.

Es wird zweckmäßig sein, diesen Gesichtspunkten wenigstens bei den Handwerken der Schlosser, Schmiede und Tischler dadurch Rechnung zu tragen, daß für sie anstatt der regelmäßig zu benutzenden (weißen) eine besondere (blaue) Zählkarte ausgegeben wird, deren Inhalt speziell auf die Klarstellung dieser Frage berechnet ist.

2. Gegenüber der weit verbreiteten Annahme, daß die Zahl derjenigen Unternehmer von Handwerksbetrieben, die eine fachmännische Vorbildung entweder garnicht oder nur in unzulänglicher Weise genossen haben, eine recht erhebliche sei, und schon aus diesem Grunde die zweckentsprechende Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses bei dem gegenwärtigen Zustande und noch mehr bei dessen Fortdauer gefährdet erscheine, wird es erwünscht sein, nach dieser Richtung durch die zu B I der beiden Zählkarten vorgesehenen Fragen Aufklärung zu gewinnen.

3. Damit eine genügende Kenntniß der Verhältnisse in verschiedenen Theilen des Reichs erlangt wird, halte ich es für wünschenswerth, das dortige Staatsgebiet in dem zu Ziffer 2 der Vorschläge bezeichneten Umfange in die Erhebung einzubeziehen.

Ich stelle ergebenst anheim, für dieselbe solche Verwaltungsbezirke auszuwählen, welche für andere Bezirke als typisch angesehen werden können und sich nach Dichtigkeit der Bevölkerung und Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit von einander unterscheiden.

4. Von besonderem Werth ist es, das Ergebniß der Erhebung alsbald für Zwecke der Gesetzgebung nutzbar machen zu können. Ich würde daher dankbar sein, wenn das 2c. dafür Sorge tragen wollte, daß der zu Ziffer 12 der Vorschläge für die Einsendung des Zählmaterials an das Kaiserliche Statistische Amt vorgesehene Termin pünktlich innegehalten wird. Die gefällige Erwägung, ob und inwieweit eine Aenderung der bei Ziffer 5 Abs. 1, Ziffer 7 Abs. 2 und Ziffer 10 vorgeschlagenen Termine sich empfehlen möchte, stelle ich ergebenst anheim.

. . . . Indem ich das geneigte Einverständniß mit der Ausführung des erörterten Planes und damit voraussetze, daß im Interesse der Zeitersparniß die Erhebungsbehörden und das Statistische Amt, welchem die Bearbeitung des Materials übertragen ist, gemäß Ziffer 12 und 13 der Vorschläge in unmittelbaren Verkehr mit einander treten, darf ich . . . . ergebenst ersuchen, das Entsprechende gefälligst bald veranlassen zu wollen . . . ."

Diesem dem wesentlichen Inhalte nach wiedergegebenen Rundschreiben waren mit den beiden Zählkartenmustern beigegeben die nachstehend abgedruckten

Vorschläge
für die
Erhebung über Verhältnisse im Handwerk.

1. Die Erhebung hat den Zweck, Anhaltspunkte hinsichtlich der Anzahl, des Umfangs und der örtlichen Vertheilung derjenigen Gewerbebetriebe zu gewinnen, welche für eine allgemeine korporative, in erster Linie mit der Fürsorge für die Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen im Handwerk zu betrauende Organisation des Handwerks in Betracht kommen könnten. In die Erhebung sind demnach einzubeziehen:

a) alle Betriebe, die unzweifelhaft dem Handwerk zuzurechnen sind;

b) alle Betriebe, von welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie dem Handwerk oder den Fabriken zuzurechnen sind;

(Als Fabriken gelten Gewerbebetriebe, bei welchen die Merkmale des Fabrikbetriebes, insbesondere die Verwendung von Motoren im Betriebe, besondere bauliche Anlage, erhebliche Arbeiterzahl, weit getriebene Theilung der Arbeit, soziale Ungleichartigkeit zwischen Unternehmer und Gehülfen entweder sämmtlich vorliegen oder wenigstens einzelne von ihnen scharf ausgeprägt sind.)

c) die Betriebe der zu Hause für fremde Rechnung beschäftigten Personen, soweit dieselben als selbständige Gewerbetreibende nach § 14 der Gewerbeordnung bei der Behörde anzumelden (vergl. Ziffer 6 Abs. 2) sind.

2. Die Erhebung soll eine Stichproben-Erhebung sein. In die Erhebung werden einbezogen: Preußen mit den Kreisen zweier Regierungsbezirke (Danzig, Aachen) und vier in verschiedenen anderen Theilen der Monarchie gelegenen Kreisen, Bayern mit 3 Bezirksämtern, Sachsen mit 2 Amtshauptmannschaften, Württemberg mit 1 Oberamt, Baden mit 1 Amtsbezirk, Hessen mit 1 Kreis und die Hansestadt Lübeck mit ihrem städtischen Gebiet einschließlich ihrer Vorstädte.

3. Die Landesregierung wird dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 15. d. M. mittheilen, welche ihrer Verwaltungsbezirke (Ziffer 2) sie für die Anstellung der Erhebung ausersehen hat. Die leitende Verwaltungsbehörde jedes dieser Bezirke ist die „Erhebungsbehörde".

Die Landesregierung wird ihre Behörden, in Uebereinstimmung mit vorliegendem Plan mit den nöthigen Anweisungen versehen. Die erlassenen Anweisungen sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt in zwei Abschriften sobald als möglich mitzutheilen.

4. In jedem der genannten Verwaltungsbezirke werden Zählbezirke von der Erhebungsbehörde (Ziffer 3 Abs. 1) gebildet.

Kein Zählbezirk darf über 200 qkm Fläche haben; im Allgemeinen werden solche von 100 bis 150 qkm Fläche den noch größeren vorzuziehen sein.

Wo ein Amtsgerichtsbezirk nicht über 200 qkm Fläche hat, empfiehlt es sich, ihn (wenn er über die Grenzen des Kreises 2c. nirgends hinübergreift) zu einem Zählbezirk zu machen.

Gemeinden, welche mit Einschluß ihrer Vororte über 10 000 Einwohner haben, werden mit jenen zusammen als ein besonderer Zählbezirk behandelt.

5. Die Erhebung findet mittelst Zählkarten nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 innerhalb der Zeit vom 18. bis 23. Juli statt.

Die Zählkarten werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt hergestellt und den Erhebungsbehörden in einer solchen Zahl, wie sie nach überschläglicher Schätzung erforderlich scheint, bis zum 1. Juli übersandt werden. Nachforderungen der Erhebungs-Behörden sind direkt an das Kaiserliche Statistische Amt, ev. telegraphisch, zu richten.

6. Die Landesregierung bestimmt, welcher Behörde die Ausfüllung der Adressen auf den Zählkarten obliegen soll.

In Ermangelung vollständigeren Materials genügt es, die Adressen der in die Erhebung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dem Verzeichniß der nach § 14 der Gewerbe-Ordnung angemeldeten Betriebe zu entnehmen.

Jeder nach Ziffer 1 in Betracht kommende Gewerbetreibende, welcher einem der auf der Rückseite der weißen Zählkarte verzeichneten Gewerbszweige angehört, erhält ein Exemplar derselben zur Ausfüllung. Nur Schlosser, Schmiede, Schreiner (Tischler) erhalten je eine blaue Zählkarte, aber keine weiße.

7. Die Landesregierung bestimmt, welche Behörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) die Zustellung und Einsammlung der Zählkarten zu besorgen hat.

Wo die mit der Zustellung und Einsammlung beauftragte Behörde nicht zugleich auch selber mit der Adressirung der Zählkarten (Ziffer 6 Abs. 1) beauftragt ist, werden ihr die adressirten Zählkarten bis zum 16. Juli behufs Vertheilung zugestellt.

8. Vor Ausgabe der Zählkarten ist durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß eine Erhebung über Verhältnisse im Handwerk stattfinden wird, und deshalb Zählkarten an Gewerbetreibende zur Ausgabe gelangen werden.

9. Die Aushändigung und Einsammlung der Zählkarten ist durch Gemeinde- oder Polizeiorgane zu bewirken. Die Frist zwischen Zustellung und Abholung ist auf fünf Tage in der Weise zu bemessen, daß in dieselbe ein Sonntag fällt.

Bei Wiedereinsammlung der Zählkarten hat der abholende Gemeinde- oder Polizeibeamte zu prüfen, ob die Zählkarte vollständig beantwortet und unterschrieben ist. Nöthigenfalls ist auf Vervollständigung hinzuwirken.

10. Die eingesammelten Zählkarten sind bis zum 27. Juli von der Gemeinde- oder Polizeibehörde der Erhebungsbehörde einzureichen.

11. Die Erhebungsbehörde wird diejenigen Zählkarten, in denen Abschnitt D beantwortet ist, aussondern und auf den ausgesonderten Zählkarten bei der Frage zu D durch Hinzufügung des Buchstabens „H" oder „F" oder „Z" andeuten, ob sie ihrerseits den betreffenden Betrieb dem Handwerk oder den Fabriken zurechnet, oder ob sie im Zweifel ist, welche Betriebsart vorliegt.

12. Die gesammten Zählpapiere wird die Erhebungsbehörde dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 10. August einreichen. In ihrem Begleitbericht wird sie

a) mittheilen, wieviel Zählbezirke sie laut Ziffer 4 gebildet, von welchem Flächeninhalt dieselben sind, und welche Gemeinden sie jedem derselben zugewiesen hat;

b) mittheilen, an wieviel Gewerbetreibende weiße, an wieviele blaue Zählkarten in jedem Zählbezirk zur Vertheilung gelangt und wieviel weiße, wieviel blaue Zählkarten beantwortet worden sind;

c) auf offenbare Unrichtigkeiten, die sich aus den Antworten nicht beseitigen ließen, hinweisen.

13. Das Kaiserliche Statistische Amt wird sich behufs etwa erforderlich werdender Klarstellung oder Ergänzung der eingegangenen Antworten unmittelbar an die Erhebungsbehörden wenden. Die von demselben ergehenden Ersuchen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Anlage 1.

Diese Zählkarte ist vom fünften Tage nach Empfang **ausgefüllt** bereit zu halten. Sie wird dann abgeholt.

Erhebung über Verhältnisse im Handwerk.

Zählkarte.

(Auf weißem Papier.)

Der Empfänger wolle die Zählkarte ausfüllen, auch wenn er seinen Betrieb für keinen handwerksmäßigen hält. Siehe die Bemerkung unten zu D.

A. Von der Behörde auszufüllen:

Staat .....

Kreis ꝛc. .....

Zählbezirk Nr. .....

Adresse:

Herrn .....
Frau
Gewerbe } Handwerk }
Gemeinde .....
(Ev. nähere Adresse) .....

B. Von dem Handwerker (Gewerbetreibenden) zu beantworten:

I. Haben Sie selber eine Lehrzeit durchgemacht? (Ja oder Nein?) .....

1. bei einem Handwerker? (Ja oder Nein?) ....., in einem Fabrikbetrieb? (Ja oder Nein?) .....
2. in welchem Gewerbe oder Gewerben? .....
3. wie lange hat die Lehrzeit gedauert? .....

II. Welches oder (wenn mehrere) welche der auf der Rückseite dieses Blattes bezeichneten Handwerke betreiben Sie?

Wenn mehrere, so ist das hauptsächlich betriebene Handwerk zu unterstreichen.

Wird keines hauptsächlich betrieben, so ist hier zu schreiben: „Keines“ .....

a) .....
b) .....
c) .....

Die Rückseite ist zu beachten!

III. Wie viele Hülfspersonen beschäftigen Sie in dem (den) unter II bezeichneten Handwerk(en)?

Dieselbe Person ist nur einmal zu zählen!

Hauskinder, die Gesellen, Gehülfen sind, wollen Sie bei 2., solche, die Lehrlinge sind, bei 3. aufführen.

	Nämlich: männl.	Nämlich: weibl.
1. Werkmeister (nicht Sie selbst!)		
2. Gesellen, Gehülfen (gelernte Handwerker, einschließlich der in Fabrikbetrieben ausgebildeten)		
3. Lehrlinge		
4. Sonstige gewerbliche Hülfspersonen über 13 Jahre (Einschließlich derjenigen regelmäßig im Handwerk mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht schon bei 2. oder 3. gezählt sind, aber ausschließlich des kaufmännischen Personals, der Ausläufer, Fuhrleute, Hausdiener u. dergl.) — über 17 Jahr alt		
über 13, aber unter 17 „ „		
Summe:		
Zusammen:		

IV. Wie viele der unter III. 2. und 3. bezeichneten männlichen und weiblichen Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge werden **ausschließlich** beschäftigt in dem Handwerk II. a, II. b, II. c? und zwar in

II. a) Gesellen, Gehülfen: Lehrlinge:
II. b) „ „ „
II. c) „ „ „

Erläuterung. Werden Hülfspersonen, außer im Handwerk, regelmäßig auch in der Landwirthschaft, Gastwirthschaft oder im Handel beschäftigt, so gelten sie nicht als ausschließlich in nur 1 Handwerk beschäftigt.

C. Nur von Personen, die mehrere Handwerke betreiben und Lehrlinge halten, auszufüllen:

Bilden Sie Ihre Lehrlinge in allen von Ihnen betriebenen Handwerken aus? .....

Oder nur in welchen? .....

D. Nur von Gewerbetreibenden auszufüllen, die (laut B. III. 1 bis 4) mehr als 5 Hülfspersonen beschäftigen:

Rechnen Sie Ihren Gewerbebetrieb zum Handwerk oder zu den Fabriken? (Zutreffendes zu unterstreichen.)

Bemerkung. Auch in letzterem Falle wollen Sie die unter B. und C. gestellten Fragen beantworten, wobei Sie statt Handwerk Gewerbebetrieb, statt Handwerker Gewerbetreibender setzen mögen!

Für die wahrheitsgemäße Ausfüllung dieser Zählkarte: (Unterschrift des Gewerbetreibenden) .....

(Rückseite der weißen Zählkarte.)

Verzeichniß handwerksmäßiger Gewerbe.

1. Barbiere (Rasirer) und Friseure;
2. Friseure und Perrückenmacher;
3. Bäcker;
4. Bandagisten; Verfertiger chirurgischer, physikalischer, chemischer, optischer Instrumente und Apparate; Fein- und Präzisionsmechanik;
5. Böttcher (Faßbinder, Schäffler, Küfer);
6. Brauer;
7. Brunnenmacher;
8. Buchbinder; Futteralmacher; Ledergalanterie- und Kartonagen-Verfertiger;
9. Bürsten-, Pinselmacher;
10. Conditoren; Pfefferküchler; Lebküchler (Lebzelter);
11. Dachdecker; Blei-, Schiefer-, Ziegeldecker;
12. Drahtzieher für Eisen, Kupfer, Messing u. s. w (jedoch ohne Gold- und Silberdrahtzieher); s. Nr. 25.
13. Drechsler; Meerschaumbildhauer; Pfeiffenschneider; Leistenmacher;
14. Drucker (Buchdruck); s. Nr. 15, 16.
15. Drucker (Stein-, Zink-, Kupfer-, Stahl-); s. Nr. 14, 16.
16. Farbendruck;
17. Färber;
18. Feilenhauer;
19. Gas-, Wasserleitungs-, Heizungs-Installateure;
20. Gelb- und Rothgießer; Bronzeure; Gürtler; s. Nr. 22, 24.
21. Gerber;
22. Gießer; Zinn-, Zink-, Metall-Gießer; s. Nr. 20, 24.
23. Glaser;
24. Glockengießer;
25. Gold-, Silber-, Juwelen-, Bijouteriearbeiter; Gold-, Silber-Metallschläger; Gold und Silberdrahtzieher;
26. Graveure; Ciseleure;
27. Handschuhmacher (Leder-, Glacé-); Beutler;
28. Hutmacher; Mützenmacher;
29. Kammmacher;
30. Klempner (Spengler, Blechner);
31. Korbmacher; (Stuhl- rc. Flechter);
32. Kürschner;
33. Kupferschmiede;
34. Maler; Lackirer; Anstreicher;
35. Maurer;
36. Metzger (Fleischer, Selcher);
37. Müller;
38. Mühlenbauer;
39. Musikinstrumentenmacher;
40. Nadler;
41. Nagelschmiede;
42. Posamentirer;
43. Sattler; Riemer; Täschner;
44. Schiffbauer;
45. Schleifer (Messer-, Scheeren-, Werkzeug-);
46. Schlosser;
47. Schmiede (außer den in Nr. 25, 33 und 41 genannten Schmieden);
48. Schneider;
49. Schornsteinfeger;
50. Schreiner (Tischler);
51. Schuhmacher; Pantoffelmacher;
52. Seifensieder; Kerzenzieher;
53. Seiler; Reepschläger;
54. Siebmacher;
55. Sporer; Büchsen-, Windenmacher;
56. Sonnen- und Regenschirmmacher;
57. Spielwaarenverfertiger; Verfertiger feiner Holzwaaren; s. auch Nr. 67.
58. Steinmetze (Steinhauer);
59. Steinsetzer;
60. Stricker; Wirker;
61. Stuckateure (Staffirer);
62. Tapeziere; Dekorateure;
63. Töpfer (Hafner);
64. Tuchmacher; Tuchscheerer; Tuchbereiter;
65. Uhrmacher;
66. Vergolder;
67. Verfertiger grober Holzwaaren; s. auch Nr. 57.
68. Wagner (Rad- und Stellmacher);
69. Weber;
70. Zimmerer.

Bemerkungen.

1. **Falls ein Mitinhaber des Betriebes vorhanden ist:**
   Namen des Mitinhabers (Kompagnons) ....
   Adresse „ „ ....

(Seitens des Mitinhabers ist keine besondere Zählkarte auszufüllen.)

2. Falls Sie zu Ihren Angaben auf der Vorderseite dieses Blattes noch zusätzliche Bemerkungen oder Erläuterungen zu geben wünschen, wollen Sie dieses hierunter thun.

....

....

....

....

....

Anlage 2.

Diese Zählkarte ist vom fünften Tage nach Empfang **ausgefüllt** bereit zu halten. Sie wird dann abgeholt.

Erhebung über Verhältnisse im Handwerk.

Zählkarte.

(Auf blauem Papier.)

Der Empfänger wolle die Zählkarte ausfüllen, auch wenn er seinen Betrieb für **keinen handwerksmäßigen** hält. Siehe die **Bemerkung unten zu D.**

A. Von der Behörde auszufüllen:

Staat ....

Kreis ꝛc. ....

Zählbezirk Nr. ....

Adresse:

Herrn ....

Frau ....

Gewerbe | Handwerk | Schlosser, Schmied, Schreiner (Tischler).
(Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.)

Gemeinde ....

(Ev. nähere Adresse) ....

B. Von dem Handwerker (Gewerbetreibenden) zu beantworten:

I. Haben Sie selber eine Lehrzeit durchgemacht? (Ja oder Nein?) ....

1. bei einem Handwerker? (Ja oder Nein?) ...., in einem Fabrikbetrieb? (Ja oder Nein?) ....
2. in welchem Gewerbe oder Gewerben? ....
3. wie lange hat die Lehrzeit gedauert? ....

II. Betreiben Sie überwiegend eine oder mehrere Spezialitäten Ihres Handwerks? (Ja oder Nein?)
Oder sind Sie „Schlosser", „Schmied", „Schreiner" („Tischler") ohne Ueberwiegen einer Spezialität?
(Bei Bejahung des letzteren Falles ist das zutreffende Wort zu unterstreichen.)

Betreiben Sie außerdem noch ein anderes Handwerk? .... und welches? ....

Falls Sie Spezialist sind (d. h. falls Sie die in der ersten Zeile gestellte Frage mit Bejahung beantwortet haben), wollen Sie hierunter zu a) b) c) angeben, welche der auf der Rückseite dieses Blattes aufgeführten oder welche andere Spezialität Ihres Gewerbes Sie überwiegend betreiben:

a) ....

b) ....

c) ....

Wenn Sie mehrere Spezialitäten betreiben, so ist die hauptsächlich betriebene zu unterstreichen.
Wird keine hauptsächlich betrieben, so ist hier zu schreiben: „Keine" ....

Die Rückseite ist zu beachten!

III. Wie viele Hülfspersonen beschäftigen Sie im Handwerk?
Dieselbe Person ist nur einmal zu zählen!
Hauskinder, die Gesellen, Gehülfen sind, wollen Sie bei 2., solche, die Lehrlinge sind, bei 3. aufführen.

	Zahl der Hülfspersonen, welche nicht ausschließlich in einer Spezialität beschäftigt werden		ausschließlich in der oben zu a) bezeichneten Spezialität beschäftigt werden		zu b)		zu c)	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1. Werkmeister (nicht Sie selbst!)								
2. Gesellen, Gehülfen { gelernte Handwerker, einschließlich der in Fabrikbetrieben ausgebildeten }								
3. Lehrlinge								
4. Sonstige gewerbliche Hülfspersonen über 13 Jahre (einschließlich derjenigen regelmäßig im Handwerk mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht schon bei 2. oder 3. gezählt sind, aber ausschließlich des kaufmännischen Personals, der Ausläufer, Fuhrleute, Hausdiener u. dergl.) über 17 Jahr alt								
über 13, aber unter 17 „ „								
Summe:								
Zusammen:								

C. Nur von Personen, die Lehrlinge in Spezialitäten beschäftigen, auszufüllen:

a) Bilden Sie Ihre in der Spezialität beschäftigten Lehrlinge doch im ganzen Handwerk aus? (Ja oder Nein?) ....
b) Oder bilden Sie Ihre Lehrlinge nur in 1 Spezialität aus? (Ja oder Nein?) .... In welcher? ....
c) Oder aber, wenn Sie Ihre Lehrlinge in mehreren Spezialitäten ausbilden, in welchen? ....

D. Nur von Gewerbetreibenden auszufüllen, die (laut B. III. 1 bis 4) mehr als 5 Hülfspersonen beschäftigen:

Rechnen Sie Ihren Gewerbebetrieb zum Handwerk oder zu den Fabriken? (Zutreffendes zu unterstreichen.)

Bemerkung. Auch in letzterem Falle wollen Sie die unter B. und C. gestellten Fragen beantworten, wobei Sie statt Handwerk Gewerbebetrieb, statt Handwerker Gewerbetreibender setzen mögen.

Für die wahrheitsgemäße Ausfüllung dieser Zählkarte: (Unterschrift des Gewerbetreibenden) ....

(Rückseite der blauen Zählkarte.)

Spezialitäten

des

Schlosser-, Schmiede-, Schreiner- (Tischler-) Handwerks.

Schlosser:

a) Bauschlosser;
b) Geldschrankschlosser;
c) Herdschlosser;
d) Kunstschlosser; Ornamentenschlosser;
e) Wagenschlosser.

Schmiede:

a) Achsenschmied; Achsendreher; Federschmied;
b) Ankerschmied; Schiffsschmied; Ambosschmied;
c) Façonschmied;
d) Hufschmied; Waffenschmied;
e) Kettenschmied;
f) Messerschmied;
g) Sensenschmied; Sichelschmied;
h) Zeugschmied; Werkschmied; Bohrschmied; Zirkelschmied.

Schreiner, Tischler:

a) Bautischler;
b) Galanterietischler;
c) Kistenmacher;
d) Kunsttischler;
e) Laubschreiner; Marketeriearbeiter; Ebenist; Intarsienarbeiter;
f) Modellschreiner (Modelltischler); Kunstmodellmacher;
g) Möbeltischler;
h) Parket-, Stab-, Patentboden-Tischler;
i) Sargmacher;
k) Stuhlmacher; Stuhlgestellmacher; Sesselmacher;
l) Webstuhlbauer;
m) Werkzeugtischler.

Bemerkungen.

1. **Falls ein Mitinhaber des Betriebes vorhanden ist:**
   Namen des Mitinhabers (Kompagnons) ....
   Adresse „ „ ....
   (Seitens des Mitinhabers ist keine besondere Zählkarte auszufüllen.)

2. Falls Sie zu Ihren Angaben auf der Vorderseite dieses Blattes noch zusätzliche Bemerkungen oder Erläuterungen zu geben wünschen, wollen Sie dies hierunter thun.

....

An dieser Stichproben-Erhebung über Verhältnisse im Handwerk waren mit Erhebungsbezirken die nachgenannten Staaten betheiligt, und zwar wählten dafür

Preußen: den Regierungsbezirk Danzig mit 12 Kreisen, den Regierungsbezirk Aachen mit 11 Kreisen, und die 5 einzelnen Kreise Oberbarnim, Waldenburg, Kalbe, Einbeck und Solingen, im Ganzen 28 Kreise;

Bayern: die Bezirksämter Bruck, Stadtamhof und Neustadt a. S.;

Sachsen: die Amtshauptmannschaften Pirna und Zwickau;

Württemberg: den Oberamtsbezirk Göppingen;

Baden: den Amtsbezirk Heidelberg;

Hessen: den Kreis Friedberg;

Lübeck: die Stadt Lübeck mit ihrem städtischen Gebiete einschließlich ihrer Vorstädte.

Nach Vorstehendem stellte sich die Zahl der Erhebungsbezirke — als solche die preußischen Kreise und entsprechenden Verwaltungsbezirke der anderen Staaten betrachtet — im Ganzen auf 37. Von den zur Zeit der Erhebung vorhandenen 1 004 Kreisen rc. und entsprechenden Verwaltungsbezirken im Reiche wurde also der siebenundzwanzigste Theil in die Erhebung einbezogen. Dem Flächenraum nach erstreckte sie sich auf 18 700 qkm oder auf ungefähr den dreißigsten Theil der 540 484 qkm betragenden Reichsfläche. Das gesammte Erhebungsgebiet besaß bei der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1890 2 292 525 Einwohner, d. i. ungefähr der zweiundzwanzigste Theil der damaligen Einwohnerzahl des Reiches (49 428 470).

Die Auswahl der Erhebungsbezirke war eine derartige, daß sich unter ihnen als besondere Zählbezirke große und mittlere Städte, dicht und dünn bevölkerte Gegenden, solche mit hoch und solche mit wenig entwickelter Industrie befanden, Bezirke mit rein ländlichen

Verhältnissen und andere, in denen die Landbevölkerung im nahen Umkreise ansehnlicher Mittelstädte oder zahlreicher Kleinstädte wohnt. Damit diese Unterschiede in dem Charakter der gewählten Erhebungsgebiete bei verallgemeinernden Schlußfolgerungen über die örtliche Vertheilung der Handwerker beachtet werden können, wurden in dem Original-Werk die für jedes Handwerk festgestellten Zahlen auch für jeden einzelnen Zählbezirk gesondert gegeben.

Das Erhebungsgebiet umfaßte 2625 Gemeinden und Gutsbezirke, darunter 2 Städte mit mehr als 100 000 Einw., 7 Städte mit 20 000 bis 100 000 Einw., 17 Städte mit 10 000 bis 20 000 Einw., 32 Ortschaften mit 5 000 bis 10 000 Einw., 112 mit 2 000 bis 5 000 Einw., 202 mit 1 000 bis 2 000 Einw., 513 mit 500 bis 1 000 Einw., 1 559 mit 50 bis 500 Einw. und 181 Ortschaften mit 50 und weniger Einwohnern.

Für die Bildung der Zählbezirke war hinsichtlich ihrer Größe keine Untergrenze fest vorgeschrieben, sondern nur eine Fläche von 100 bis 150 qkm empfohlen. Es sind auf dem Erhebungsgebiet 156 Zählbezirke gebildet worden und zwar 26 städtische Zählbezirke mit zusammen 462 qkm für 26 Städte mit über 10 000 Einwohnern und 130 sonstige Zählbezirke mit durchschnittlich 124,6 qkm Fläche.

In den Erhebungsbezirken fungirten als Erhebungsbehörden

in Preußen: in den Stadtkreisen die Magistrate, in den Landkreisen die Landräthe;

in Bayern: die Königlichen Bezirksämter;

in Sachsen: für die Städte mit revidirter Städteordnung (Königstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz, Crimmitschau, Werdau, Zwickau und Kirchberg) die Stadträthe,

für die Landgemeinden, Gutsbezirke und die Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Amtshauptmannschaften Pirna und Zwickau;

in Württemberg: das Königl. Oberamt zu Göppingen;

in Baden: das Großherzogl. Bezirksamt zu Heidelberg;

in Hessen: das Großherzogl. Kreisamt zu Friedberg;

in Lübeck: das Stadt- und Landamt in Lübeck.

Die Ermittelung der in Betracht kommenden selbständigen Gewerbetreibenden erfolgte hauptsächlich an der Hand der für die Gewerbesteuer-Erhebung hergestellten Listen; sie lag in Preußen den Landräthen ob, jedoch waren diese befugt, größere dazu besonders geeignete Gemeindebehörden hiermit zu beauftragen. Bayern und Lübeck benutzten zur Gewinnung der Adressen für die Zählkarten die Einträge in die Haushaltungslisten der kurz vorher am 14. Juni 1895 erfolgten Berufszählung.

Die Aushändigung und Einsammlung der Zählkarten erfolgte nach den Ausführungsanweisungen in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg durch die Gemeindebehörden, in Baden durch die Ortspolizeibehörde, in Lübeck aber war sie von dem statistischen Amte durch von ihm angenommene und mit Legitimationen versehene Zähler zu bewirken. In der hessischen Ausführungsanweisung fehlte eine Bestimmung über diesen Punkt, dessen Ordnung ganz dem Kreisamt überlassen war.

Die Vorschrift, daß bei Wiedereinsammlung der Zählkarten der abholende Zähler, Gemeinde- oder Polizeibeamte prüfen sollte, ob die Zählkarte vollständig beantwortet und unterschrieben sei, nöthigenfalls aber auf Vervollständigung hinzuwirken habe, hat sich bewährt.

Für die Gebiete, in denen die Erhebung stattfand, war die Befragung eine vollständige; sie war „Stichprobe" nur insofern, als sie sich nicht auf das Gesammtgebiet Deutschlands erstreckte, und die von ihr gelieferten Zahlen doch zu verallgemeinernden Schlüssen auf die Verhältnisse auch in den anderen Theilen des Reichs dienen sollten.

Die Erhebung sollte nur die Verhältnisse im Handwerk ermitteln, sich also nicht auf die Fabrikbetriebe erstrecken. Bei dem Fehlen einer allgemein gültigen Definition des Begriffes „Fabrik" galten im Sinne der „Vorschläge" (Ziff. 1 b) als Fabrik „Gewerbebetriebe, bei welchen die Merkmale des Fabrikbetriebes, insbesondere die Verwendung von Motoren im Betriebe, besondere bauliche Anlage, erhebliche Arbeiterzahl, weit getriebene Theilung der Arbeit, soziale Ungleichartigkeit zwischen Unternehmer und Gehülfen entweder sämmtlich vorliegen oder wenigstens einzelne von ihnen scharf ausgeprägt sind." Diejenigen Fälle, in denen der Gewerbebetrieb nach dem Urtheil der Erhebungsbehörde ein fabrikmäßiger war, und diejenigen, in denen es nach Lage der Dinge der Erhebungsbehörde zweifelhaft gewesen ist, ob ein handwerksmäßiger oder ein Fabrikbetrieb in Frage stand (vergl. Ziffer 11 der Vorschläge), sind seitens des Kaiserlichen Statistischen Amts von der ausführlichen Bearbeitung ausgeschlossen worden. In derselben sind nur die Verhältnisse der in den 70 „Handwerken" vorhandenen Betriebe (Meister) mit 0 bis 5 Hülfspersonen, und der Betriebe mit mehr als 5 Hülfspersonen, von denen nach Ansicht der Erhebungsbehörde es unzweifelhaft war, daß sie zu den Handwerks- oder Fabrikbetrieben zu rechnen seien, berücksichtigt.

Von den 70 Handwerken, auf die sich die Erhebung erstreckte, sind für drei, nämlich das der Schlosser, Schmiede und Schreiner, auch deren Spezialitäten berücksichtigt worden. Ihre Abgrenzung geschah aus dem Gesichtspunkt, daß der in einer Spezialität ausgebildete Lehrling dadurch zur Arbeit weder in dem betreffenden Gesammthandwerk noch in einem anderen Sonderzweige desselben ausgebildet sei. Innerhalb der genannten drei Handwerke wurden im ganzen 28 Spezialitäten unterschieden.

Ueber die Grundsätze, die bei der Bearbeitung des Materials im Einzelnen befolgt wurden, giebt die Einleitung zu dem veröffentlichten Tabellenwerk ausführliche Auskunft.

Ein Hauptziel der angestellten Erhebung war, zu zeigen, für welche Handwerke und wie oft für ein jedes derselben die Möglichkeit vorliege, sie lokal zu organisiren. In der eingehenden Bearbeitung der Ergebnisse sind diesem Zwecke mehrere graphische Darstellungen gewidmet worden, in besonders übersichtlicher Form aber auch mehrere Spalten (Sp. 22—35) einer Tabelle, die in den Vierteljahrsheften mitgetheilt wurde.

Ueber Handwerksverhältnisse im Allgemeinen, insbesondere auch für mehr zurückliegende Jahre sind die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählungen heranzuziehen (vergl. oben unter 4), vornehmlich auch die unten angeführten Sonderuntersuchungen über einzelne Handwerks- (Gewerbe-) Zweige.

Veröffentlichungen.

Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im Kaiserlichen Statischen Amt. Heft 1—3. Berlin 1895—96. (Den Bundesregierungen und dem Reichstag als amtliche Drucksache vorgelegt. Nicht im Buchhandel.)

Verhältnisse im Handwerk. (Auszug aus dem vorigen) V.-H. 1896, I.

Lehrlingshaltung im Handwerk (ebenso) . . . . . „ 1896, II.

Die Hausirgewerbetreibenden im Deutschen Reich am 14. Juni 1895 . . . . „ 1897, I.

Aeltere Arbeiten:

Die wichtigsten Handwerker für Herstellung von Nahrungsmitteln: Fleischer, Müller, Bäcker 1875 Bd. 48, 1. R. III.

Die Bekleidungsgewerbe 1875 . . . . „ 48, „ V.

Die wichtigsten Handwerker für Holzarbeiten: Tischler, Stellmacher, Böttcher und Korbmacher 1875 . „ 48, „ VI.

16. Krankenversicherung.

In § 79 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) ist vorgeschrieben, daß mindestens von fünf zu fünf Jahren eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung der von den Gemeinde-Krankenversicherungen, den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen und den Eingeschriebenen, sowie den auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Hülfskassen, soweit sie der Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung dienen, den Aufsichtsbehörden eingereichten Jahresnachweise stattzufinden hat. Als Aufsichtsbehörden fungiren beispielsweise in Preußen die Regierungs-Präsidenten und für die in Frage kommenden Kasseneinrichtungen der Reichs- und Staatsbetriebe die betreffenden Verwaltungsbehörden. Thatsächlich ist die verlangte Bearbeitung vom Kaiserlichen Statistischen Amt alljährlich erfolgt. Hierbei werden die eingegangenen Kassennachweisungen, die von den Aufsichtsbehörden bereits einer Prüfung unterzogen sind, im Kaiserlichen Statistischen Amt auf die Vollständigkeit der Ausfüllung und an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen sowohl auf die gesetzliche Zulässigkeit der nach den Einträgen bei den Kassen bestehenden Verhältnisse, als auch auf die Wahrscheinlichkeit der gemachten Angaben hin nochmals geprüft, auch rechnerisch durchgesehen und, soweit erforderlich, durch Rückfragen ergänzt oder berichtigt. Auf Grund dieses Materials werden dann die Tabellen der Veröffentlichungen hergestellt, indem die für die einzelnen Kassen angegebenen Mitgliederzahlen, Erkrankungen, Krankheitstage, Todesfälle, Einnahme- und Ausgabe-Beträge u. s. w. nach Kassenarten und den Staaten und Landestheilen, für welche die Nachweisungen erfolgen, in Listen übertragen, und dann durch Rechnung die in die Tabellen einzustellenden Zahlen gewonnen werden. Die Ausführung richtete sich zunächst nach dem Bundesraths-Beschluß vom 9. Oktober 1884 (Bd. 24 N. F. S. 1*).

Inhaltlich ist die 1885er Bearbeitung in drei Punkten reicher als alle folgenden: sie giebt nämlich erstens in Tabelle 4, welche von den Krankheitsfällen und Krankheitstagen handelt, für alle Mitglieder und die weiblichen Mitglieder besonders auch an, wieviele Krankheitsfälle und Krankheitstage die Folge von Betriebsunfällen waren und berechnet hierfür besondere Verhältnißzahlen; ferner macht sie die Zahl sowohl derjenigen Mitglieder ersichtlich, die nur kraft statutarischer Bestimmung versicherungspflichtig, als auch derjenigen, die überhaupt nicht versicherungspflichtig waren und drittens unterscheidet sie die durch Arbeitgeber und die durch Mitglieder eingezahlten Beiträge.

Die Unterscheidung der Mitglieder nach ihrer Versicherungspflicht blieb in den späteren Bearbeitungen fort, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß die Kassen nur schwierig und unvollkommen Auskunft darüber liefern können, wieviele von ihren Mitgliedern der durch § 1 des Gesetzes geschaffenen gesetzlichen, wieviele einer durch § 2 zugelassenen statutarischen und wieviele keiner Versicherungspflicht unterliegen. Die erwähnte Sonderung der Beiträge fiel fort, weil auch hierüber keine sichere Auskunft zu erreichen war, ohne den Kassen unverhältnißmäßig viel Umstände zu verursachen. Als Nebengrund für den Fortfall der Nachweise über die in Folge von Betriebsunfällen eingetretenen Erkrankungen und erwachsenen Krankheitstage wurde (Bd. 31 N. F. S. 6*) angegeben, daß sie in den Rahmen der Unfallversicherungs-Statistik gehören; Hauptgrund war aber, daß fraglich blieb, ob hier wirklich nur diejenigen Erkrankungsfälle und Krankheitstage gezählt wurden, welche der Unfallversicherung unterliegende Mitglieder betrafen und die Folgen von solchen Unfällen waren, die sich in Betrieben ereigneten, welche unter das Unfallversicherungs-Gesetz fallen (vergl. Bd. 24 N. F. S. 5*).

Eine ausführliche Kritik der Beschaffenheit des für das Jahr 1885 gesammelten Materials befindet sich in Bd. 24 N. F. S. 4—6.

In Folge der Wahrnehmung, daß die Ausfüllung der Formulare für das Jahr 1885 vielfach mangelhaft und ungleichmäßig gewesen war, traf der Bundesrath am 16. Dezember 1886 Bestimmungen, die schon bei den Nachweisungen für das Jahr 1886 zu beachten waren (ebenda S. 3*). Er ertheilte darin den Aufsichtsbehörden und den Kassenvorständen eine „Anleitung zur Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter". Nach diesen Bestimmungen ist die Statistik für die Jahre 1886 und 1887 bearbeitet worden. Sachlich ist die damals zu dem folgenden Punkte ertheilte Anweisung „In der Rubrik Schulden handelt es sich lediglich um Darlehne, nicht um Vorschüsse der Gemeinden oder Zuschüsse der Arbeitgeber", später verlassen worden, indem seit 1888 auch die Vorschüsse der Gemeinden zu den Schulden gerechnet sind.

Die Mängel des Materials, welche sich bei den ersten Bearbeitungen herausgestellt hatten, veranlaßten den Bundesrath zu einer Aenderung der Vorschriften über die von den Kassen einzureichenden Jahresnachweise und zugleich zur Aufstellung von Regeln über die Buchführung der Kassen, um eine für die gleichmäßige Aufstellung jener Nachweise genügende Grundlage zu schaffen. Diese Vorschriften sind, dem Beschlusse des Bundesraths vom 23. Juni 1887 gemäß, mit dem Jahre 1888 in Kraft getreten und bis 1892 einschließlich in Kraft geblieben. (Wiederholt abgedruckt im Eingang der Bände 31, 46, 53, 59, 65 und 72 N. F.). Durch die Anwendung dieser neuen Formulare für die Rechnungsführung und die Jahresnachweisungen erfuhr die Statistik der Krankenversicherung wesentliche Verbesserungen. Insbesondere wurde es auf Grund der nun mitgetheilten Monats-Anfangszahlen der Mitglieder (bei den Gemeinde-Krankenversicherungen Vierteljahrs-Anfangszahlen) möglich, die mittlere Mitgliederzahl, deren Kenntniß für viele Berechnungen unumgänglich ist, einfach und hinreichend genau festzustellen, während die bis dahin vorhandenen Nachweise (Jahres-Anfangszahl, Summen der im Jahre Eingetretenen und Ausgetretenen, Jahres-Endzahl) dieses nicht erlaubten. Zur Gewinnung dieser unentbehrlichen mittleren Bestandszahlen hatte in den ersten Jahren eine umständliche Berechnung vorgenommen werden müssen, deren Methode in Bd. 24, S. 6* dargelegt ist, die aber trotz aller aufgewandten Mühe doch keine sicheren Resultate ergeben konnte. Da die neuen Formulare wesentlich von den bis dahin gebrauchten abwichen, so weichen auch in den Veröffentlichungen der Ergebnisse der Krankenversicherung von 1888 bis 1892 die Tabellen nach Inhalt und Anordnung von denen der Jahre 1885 bis 1887 ab.

Das Tabellenwerk wurde von der ersten Veröffentlichung an stets in zwei, äußerlich mit A und B bezeichneten, Theilen geboten, wobei in der Abtheilung A das Material nach Kassenarten, in B nach Verwaltungsbezirken geordnet war. Seit 1889 ist die Einrichtung getroffen, daß für jeden Bezirk (preußischen und bayerischen Regierungsbezirk, sächsische Kreishauptmannschaft, württembergischen und badischen Kreis rc., für Preußen auch zusammengefaßt nach Provinzen), ferner jeden Staat und das Deutsche Reich das gebotene Material auf je einem Blatte vereinigt ist. Seit 1885 ist auch stets ein Anhang zum Tabellenwerk gegeben worden, der die sonst in den Tabellen nicht mitberücksichtigten Eingeschriebenen Hülfskassen behandelt, welche dem § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 nicht entsprachen.

Die nach den §§ 112 fg. des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889, — in Kraft getreten am 1. Januar

1891 — zulässige Uebertragung der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen machte Aenderungen nicht etwa durch eine ungetrennte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben für diese der Krankenversicherung selber nicht dienenden Geschäfte die Vergleichbarkeit der statistischen Nachweisungen mit denen der Vorjahre aufgehoben werde. Auf Anregung des Reichskanzlers wurden bis zu der später erfolgten Beschlußfassung des Bundesraths von den Bundesregierungen vorläufige Anordnungen getroffen, betreffend die Ausscheidung und getrennte Nachweisung der den hiermit betrauten Krankenkassen aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung zufließenden Einnahmen und erwachsenden Ausgaben. Sie kamen in Anwendung bei den die Jahre 1891 und 1892 betreffenden Kassennachweisungen und finden sich abgedruckt Bd. 65 S. XV fg. und Bd. 72 S. XXXVI.

Vom 1. Januar 1893 an trat die vom 10. April 1892 datirte Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 in Kraft. In dieselbe sind die Bestimmungen des sogenannten Ausdehnungsgesetzes (Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885) hineingearbeitet. Die auf Grund des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Abschnitt B. § 133 fg.) erlassenen Landesgesetze, bis jetzt zwölf an Zahl, durch welche der Versicherungszwang auf in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen erstreckt worden ist, finden sich aufgezählt Bd. 84 S. IX. Ebendaselbst werden auch die Hauptpunkte des badischen Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 angegeben, welches den Versicherungszwang außer auf die in Land- und Forstwirthschaft Bediensteten auch auf die Dienstboten erstreckt (Vollzugsverordnung vom 3. September 1892, in Kraft vom 1. Januar 1893 ab). Die vorgenannten Gesetze zusammen mit dem Hülfskassengesetz vom 7. April 1876 in der Fassung vom 1. Juni 1884 bieten gegenwärtig die reichs- und landesgesetzliche Grundlage für diejenigen Krankenversicherungs-Einrichtungen, welche „Nachweisungen, betreffend die Krankenversicherung" an das Kaiserliche Statistische Amt zu liefern haben.

Mit demselben Tage, wie die Novelle, dem 1. Januar 1893, traten in Kraft auch die vom Bundesrath durch Beschluß vom 3. November 1892 erlassenen, durch die Gesetzesänderung bedingten anderweiten Bestimmungen für die Statistik der Krankenversicherung und die Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen.

Die Art der Bearbeitung der Krankenversicherungs-Statistik sowie die bei den Auszählungen befolgten Grundsätze blieben hiervon unberührt, aber die Einrichtung der Tabellen mußte darnach in einigen Punkten abgeändert werden. Ein ausführlicher Vergleich der alten und der neuen Tabellenanordnung befindet sich Bd. 78 S. VIII und IX.

Die Bestimmungen über die statistischen Nachweisungen, sowie die Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen sind nachstehend abgedruckt.

Bestimmungen über die Statistik der Krankenversicherung.

In seiner Sitzung vom 3. November 1892 hat der Bundesrath beschlossen:

I. An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — § 383 der Protokolle, Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Centralbl. S. 18) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Centralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

II. Die Bundesregierungen werden in Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Dezember 1886 — § 629 der Protokolle — zu Ziffer 2 d der Drucksache Nr. 133 ersucht, Anordnung dahin zu treffen, daß auf jeder Uebersicht, welche von einer eingeschriebenen Hülfskasse oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hülfskasse für die Zeit vom 1. Januar 1893 an eingeliefert wird, vermerkt werde, ob der Kasse von dem Reichskanzler oder der Centralbehörde die Bescheinigung ertheilt ist, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

III. Die Bundesregierungen werden ersucht, dafür Sorge zu tragen,

1. daß von den höheren Verwaltungsbehörden auf Grund der §§ 41 Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen an Stelle der in dem Bundesrathsbeschluß vom 23. Juni 1887 — § 383 der Protokolle — unter Ziffer II bezeichneten Vorschriften die in der Anlage B beigefügten Vorschriften erlassen und mit dem 1. Januar 1893 in Kraft gesetzt werden,
2. daß für die Rechnungsführung der Gemeinde-Krankenversicherung von demselben Zeitpunkte ab gleiche Vorschriften in Kraft gesetzt werden,

Abweichungen der zu erlassenden Vorschriften von der Anlage B aber nur soweit zuzulassen, als dadurch die Grundlagen für die statistischen Nachweisungen nicht leiden.

IV. Bei den Beschlüssen des Bundesraths vom 9. Oktober 1884 zu Ziffer 3 — § 419 der Protokolle *) — und vom 16. Dezember 1886 zu Ziffer 2 b und c sowie Ziffer 3 — § 629 der Protokolle **) — behält es sein Bewenden.

---

*) Der Bundesrathsbeschluß vom 9. Oktober 1884 — § 419 der Protokolle — lautet:

3. Die Bundesregierungen werden ersucht, auf Grund des § 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zur Einsendung der unter Nr. 1 bezeichneten Uebersichten und Nachweisungen diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen zu verpflichten, deren Mitglieder von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit sind, und dafür Sorge zu tragen, daß auch von diesen Uebersichten und Nachweisungen eine Ausfertigung zu dem in Nr. 2 bezeichneten Zeitpunkte an das statistische Amt des Reichs eingesendet werde.

**) Der Bundesrathsbeschluß vom 16. Dezember 1886 — § 629 der Protokolle — lautet:

Die Bundesregierungen zu ersuchen, Anordnung dahin zu treffen,

2 b. daß die Nachweisungen von dem Vertreter der Kasse zu unterzeichnen und vor Einsendung an das statistische Amt durch die Aufsichtsbehörden beziehungsweise durch die höheren Verwaltungsbehörden auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung geprüft und, soweit erforderlich, vervollständigt und berichtigt werden;

2 c. daß bei jeder Sendung an das statistische Amt die geschehene Prüfung, die Zahl der Kassen und die Vollständigkeit des Materials für den betreffenden Bezirk bestätigt werde;

3. die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. Oktober 1884 unter Ziffer 2 enthaltene Fristbestimmung dahin abzuändern, daß die Einsendung sobald als möglich nach erfolgter Prüfung, spätestens aber bis zum 1. Juli jeden Jahres zu erfolgen habe.

Staat: .... **Anlage A.**

Nachweisungen,

betreffend die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art *) ....

Bezirk **) ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

........................, den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen[a] Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne[b] ....,
   des statutenmäßigen[a] Krankengeldes zum Lohne[b] ....
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung[c] .... Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (........ ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt[d].

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§ 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohn (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohn oder wirklichen Arbeitsverdienste (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26 a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 9 Absatz 1, § 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder[a]) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April.		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August.		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß)		

Im Laufe des Jahres:[b])

Erkrankungsfälle[c])
der männlichen Mitglieder . . . . ,
„ weiblichen „ . . . .

Krankheitstage[c])
der männlichen Mitglieder . . . . ,
„ weiblichen „ . . . .

Sterbefälle[d])
der männlichen Mitglieder . . . . ,
„ weiblichen „ . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .... }
II. „ .... } Mitglieder,
III. „ .... }
u. s. w.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinbahrten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung [1])

a. Einnahmen.	Mark	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 9 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes		
7. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
8. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes		
9. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
10. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
11. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
12. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
13. Sonstige Einnahmen:[2])		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [3]) . . . . (Mark | Pf.)		
14. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13)		

b. Ausgaben.		Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung			
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel			
3. Krankengelder:			
a) an Mitglieder			
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes			
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen			
5. Sterbegelder			
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten			
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung			
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2			
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art)			
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder			
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds			
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten			
13. Verwaltungsausgaben:			
a) persönliche:[4])			
aa) im Ganzen			
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	Mark | Pf.		
b) sächliche:[5])			
aa) im Ganzen			
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	Mark | Pf.		
14. Sonstige Ausgaben[6])			
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)			
c. Abschluß.			
Summe der Einnahmen (Ziffer a 14)			
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)			
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von			
In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark | Pf.		
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes			
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[7])			

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[8])

18 .... ℳ.
18 .... ℳ.
18 .... ℳ.

Noten zu Formular I.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Noten zu Formular II.

[1]) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 13 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13b der Einnahmen, Ziffer 9, 13a bb und b bb der Ausgaben sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

[4]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[5]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

[6]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

[7]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist, und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[8]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen: (Mark | Pf.)

1. Aktiva:

a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ... { 1. laut vorstehendem Abschluß . . . . / 2. baar im Reservefonds . . . . }

b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . .

c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 9 und 10 [2]) . . . .

Summe . . . .

2. Passiva:

a) Darlehne und Vorschüsse . . . .

b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [2]) . . . .

c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . .

Summe . . . .

3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [4]) . . . . / der Passiva [4]) . . . . }

Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß { der Aktiva [4]) . . . . / der Passiva [4]) . . . . }

Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) } { mehr . . . . / weniger . . . . }

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth (Mark | Pf.)

entstanden { Gewinn . . . . / Verlust . . . . }

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt:

1. Zum Stammvermögen gehören . . . .

Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . .

Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr . . . . / weniger . . . }

2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) . . . .

Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . .

Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . . . / weniger . . . }

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:

a) baar . . . .

b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. . . . .

Ergiebt einen Betriebsfonds von . . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage B.

Vorschriften

über

Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§§ 41 Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892).

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kassen haben zu führen:

A. ein Mitgliederverzeichniß,

B. ein Krankenbuch,

C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,

D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:

1. den Tag des Eintritts,
2. den Tag des Ausscheidens,
3. wenn das Ausscheiden durch Tod des Mitgliedes erfolgt ist, eine Angabe hierüber*),
4. bei Krankenkassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes) die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Gefahrenklassen.

B. Das Krankenbuch.

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vergl. Ziffern 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).
2. Aus dem Krankenbuch muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahme und Ausgabe des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) entspricht.
2. In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.
3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.
4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr unter Beachtung der folgenden Bestimmungen abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) sind, soweit sie aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahr herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das dafür bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1893 ein Nachweis des gesammten nach dem Abschlusse am 31. Dezember 1892 vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.
2. Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen.
3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergl. oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.
4. Die Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens (Formular II Ziffer II A 1 a und b) auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:
   a) Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach § 29 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen

*) Fällt bei der Gemeinde-Krankenversicherung fort.

Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b) Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. bei Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c) Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im § 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d) Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergl. D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen, und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicher zu stellen.

III. Diejenigen Kassen, welche einem gemäß §§ 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehören, haben über etwaige Vorschüsse, welche sie auf Grund des § 46 Absatz 4 a. a. O. zur Verbandskasse leisten, ein besonderes Vorschußkonto zu führen.

Die bei der Umlegung der Verbandsausgaben den Kassen angerechneten Beträge der Vorschüsse sind als endgültig verausgabt in diejenigen Spalten des Einnahme- und Ausgabebuchs — vergl. oben II C — aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabeposten bestimmt sind (vergl. Ziffern 6, 7, 14 2c. unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht in Anrechnung gekommene Betrag der Vorschüsse ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 1 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

IV. Diejenigen Kassen, welche gemäß §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen, haben Folgendes zu beachten:

1. Wenn den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt nicht zur Verfügung gestellt wird, so sind die aus den Kassenbeständen zum Ankauf von Marken geleisteten Vorschüsse und die durch Vereinnahmung von Beiträgen erfolgenden Erstattungen in einem besonderen Vorschußkonto zu buchen. Der am Schlusse des Rechnungsjahres sich ergebende Mehrbetrag dieser Vorschüsse, dessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 2 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

   Wenn dagegen den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellt wird, so sind die gelieferten Markenbestände, die Einnahmen an erhobenen Beiträgen und die durch Abführung der Beiträge an die Versicherungsanstalt (mittelst Ankaufs von Marken bei den Postanstalten 2c.) erwachsenden Ausgaben gesondert zu buchen und zu verrechnen; der Abschluß dieser Rechnung findet in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) keine Berücksichtigung.

2. Die Verwaltungsausgaben, welche durch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten 2c.) entstehen, sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch — vergl. oben II C — unter die „persönlichen" und die „sächlichen Verwaltungsausgaben" aufzunehmen und dabei, soweit sie aus den allgemeinen Verwaltungsausgaben ausgeschieden werden können, als besondere Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

   Die aus Anlaß jener Geschäfte etwa erwachsenden Einnahmen (Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.) sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch unter die „sonstigen Einnahmen" aufzunehmen und dabei als besonderer Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „a. Einnahmen" des Formulars II Ziffer I).

Veröffentlichungen.

Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre

1885	Bd. 24 N. F.	1889	Bd. 53 N. F.
86	„ 31 „	90	„ 59 „
87	„ 38 „	91	„ 65
88	„ 46 „	92	„ 72

Statistik der Krankenversicherung im Jahre

1893	Bd. 78	1894	Bd. 84	1895	Bd. 90

Zur Statistik der Krankenversicherung (1895 und 1890/95) . . . . V.-H. 1897, II.

17. Armenpflege.

Eine Erhebung über den Umfang der öffentlichen Armenpflege im Deutschen Reich ist erstmals auf Veranlassung des Reichskanzlers im Jahre 1881 veranstaltet worden. Das Formular, welches hierbei in Anwendung kam, verlangte die Nachweise, die sich auf die Zahl der unterstützten Personen, die Ursachen der Verarmung, die Art der Unterstützung und den durchschnittlichen Werthbetrag derselben pro Tag bei gewährtem völligen Unterhalt beziehen sollten, entweder für das Kalenderjahr 1880 oder für das Etatsjahr 1880/81 oder endlich, falls weder das Eine noch das Andere sich geben ließ, für den Stand im Oktober 1881. Da die Erhebung genügend zuverlässige Nachweisungen nicht lieferte, wurde von einer Veröffentlichung ihrer Ergebnisse abgesehen.

Eine zweite Erhebung über die öffentliche Armenpflege wurde für das Kalenderjahr 1885 veranlaßt, indem der Bundesrath am 24. Juni 1884 beschloß:

1. die Aufnahme einer Statistik der Armenpflege für das Kalenderjahr 1885 bewirken zu lassen, und zwar nach Maßgabe der Formulare und der zugehörigen Anleitung, welche dem Bundesrath bei Nr. 102 der Drucksachen von 1883 vorgelegt worden waren;
2. den Landesregierungen die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Erhebung, und insbesondere auch darüber zu überlassen, ob dabei Zählkarten nach Maßgabe der Vorschläge in der eben bezeichneten Vorlage zur Anwendung zu bringen seien;
3. als Zeitpunkt für die Einsendung der ausgefüllten Formulare an das Kaiserliche Statistische Amt den 1. Juli 1886 festzusetzen;
4. den Landesregierungen anheimzustellen, den ausgefüllten Formularen eine kurze Darstellung der Armengesetzgebung und der Organisation der Armenpflege innerhalb des Bereichs der betreffenden Landes-Zentralstelle, sowie eine Aeußerung über die bei der Erhebung und Bearbeitung des Materials gesammelten Erfahrungen, über etwaige Mängel des Gesammtergebnisses und über die Gründe auffallender sozialer Erscheinungen, welche in den Uebersichten etwa zu Tage treten, beizufügen.

Die in Ziffer 1 in Bezug genommenen Formulare und Anleitungsbestimmungen waren folgende:

Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalenderjahr 1885.

Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten.

A. Allgemeines.

1. Armenverbände. In Bayern und Elsaß-Lothringen gelten im Sinne dieser Erhebung
als Ortsarmenverbände die Gemeinden,
als Landarmenverbände die Kreisgemeinden (Regierungsbezirke) und Distriktsgemeinden in Bayern, bezw. das Reichsland.

2. Oeffentliche Armenunterstützung. Als öffentliche Armenunterstützung gilt jede seitens eines Orts- oder Landarmenverbandes gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige oder außerordentliche Unterstützung, möge sie bestehen in baarem Gelde oder Naturalien (Wohnung, Kleidung, Lebensmitteln, Brennmaterialien), in Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß, in Unterbringung in einem Armenhause oder einer sonstigen Anstalt oder bei Privatpersonen, in unentgeltlicher Verpflegung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgungs- oder Armenarbeitshause oder in unentgeltlicher reiheweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen. Die Unterbringung in einer Anstalt oder bei Privatpersonen, sowie die reiheweise Verpflegung gilt auch dann als Armenunterstützung, wenn die betreffende Person durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu ihrem Unterhalt beiträgt, oder ihr Arbeitsverdienst die für sie aufgewendeten Kosten übersteigt. Nicht minder gelten diejenigen Beihülfen als Armenunterstützung, welche ganz oder theilweise zurückerstattet worden sind, sofern sie nicht ausdrücklich als Vorschüsse gewährt wurden. Aus welchen Mitteln die Armenverbände die Kosten der Armenunterstützung bestreiten, ob aus Armensteuern, Gemeindegeldern, Subskriptionen, Stiftungen u. s. w., ist für die Zwecke dieser Statistik gleichgültig.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 gewährten Leistungen bleiben nach § 77 dieses Gesetzes außer Betracht. Ferner gelten für den Zweck der gegenwärtigen Erhebung nicht als öffentliche Armenunterstützung:

a) ausdrücklich als Vorschüsse gewährte Beihülfen,
b) die Befreiung von öffentlichen Lasten (Steuern) und die Befreiung der Kinder vom Schulgeld,
c) die Gewährung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten,
d) Beihülfen durch die kirchliche Armenpflege, sowie Unterstützungen durch Privatpersonen oder Privatvereine; und zwar diese Unterstützungen auch dann nicht, wenn sie dem Unterstützten durch Vermittelung eines Armenverbandes verabreicht werden.

In Ortsarmenverbänden, welche aus einem Gutsbezirke bestehen, ist den Verhältnissen der umliegenden Verbände thunlichst entsprechende Entscheidung darüber zu treffen, welche Unterstützungen als aus öffentlichen, welche als aus Privatmitteln gegeben anzusehen sind.

B. Zu Uebersicht I.

3. Personen, welche in der Uebersicht nachzuweisen sind. Es sind alle Personen als unterstützt nachzuweisen, welche im Laufe des Kalenderjahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung (Ziffer 2) irgend welcher Art erhalten haben. Wurde an eine Person mehrmals oder von verschiedenen Armenverbänden eine Unterstützung gegeben, so ist dieselbe gleichwohl nur einmal in der Uebersicht aufzuführen.

Ausgeschlossen von der Erhebung sind Personen, welchen lediglich die unter Ziffer 2 lit. a bis d bezeichneten Beihülfen gewährt wurden, sowie diejenigen Durchreisenden, welche nur mit Zehr- oder Reisegeld oder Nachtquartier versehen wurden oder nur das am Orte etwa eingeführte Ortsgeschenk erhielten.

Gemeindebedienstete, z. B. Nachtwächter, Leichenfrauen ꝛc., welche in einem Ortsarmenhause freie Wohnung genießen, sind nicht als Unterstützte anzusehen.

4. Armenverbände, welche diese Personen nachzuweisen haben. Jeder Unterstützte ist von demjenigen Ortsarmenverbande zu zählen, welcher die Unterstützung an ihn selbst oder seinen Versorger oder Pfleger oder an die Anstalt, in welcher er sich befindet, unmittelbar verabfolgt oder gesandt hat, gleichviel, wo der Unterstützte sich aufhält, ob die Verabfolgung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes in dessen Auftrag geschah, welcher öffentlichen Armenkasse die Ausgabe definitiv zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt wird.

Eine Ausnahme machen nur diejenigen Personen, welche von einem Armenverband vorläufig oder auftragsweise unterstützt, im Laufe des Kalenderjahres 1885 aber in die unmittelbare Unterstützung ihres eigenen Armenverbandes übergeführt worden sind. Diese Personen sind nur von diesem letzteren Verbande, aber unter Anrechnung aller in dem bezeichneten Jahre (auch auswärts) ihnen gewährten Unterstützungen, zu zählen, von dem früher unterstützenden Ortsarmenverbande dagegen wegzulassen.

Landarmenverbände zählen nur diejenigen Personen, an welche oder an deren Vertreter sie die Unterstützung unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung eines Ortsarmenverbandes verabfolgt haben.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Auslassungen und Doppelzählungen von Unterstützten vermieden werden.

5. Geschlossene und offene Armenpflege. Als in geschlossener Armenpflege unterstützt gelten diejenigen Personen, welche in einem Anstaltsgebäude*), als in offener Armenpflege unterstützt diejenigen, welche in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung unterstützt werden. Als Anstaltsunterstützung ist auch die Unterbringung in einem Gemeinde- oder Ortsarmenhause anzusehen, wenn den Unterstützten auch nur Wohnung gewährt wurde (vergl. jedoch wegen Gemeindebediensteter ꝛc. oben Ziffer 3 letzter Absatz).

Kommt bei einer Person oder Familie Unterstützung in einer Anstalt und in der Wohnung in Frage, so ist nur eine von beiden zu berücksichtigen, und zwar ist, wenn in Frage kommt:

1. dauernde Versorgung in einer Anstalt und dauernde oder vorübergehende Unterstützung in der Wohnung: nur die Versorgung in der Anstalt;
2. vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt und vorübergehende Unterstützung in der Wohnung: ebenfalls nur die Versorgung in der Anstalt;
3. vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt und dauernde Unterstützung in der Wohnung: nur die Unterstützung in der Wohnung zu berücksichtigen.

6. Selbstunterstützte und mitunterstützte Personen.

a. Bei der geschlossenen Armenpflege gelten alle Personen, welche in der Anstalt untergebracht sind, als selbstunterstützt, mit alleiniger Ausnahme von Ehefrauen und noch nicht 14 Jahr alten Kindern (und Kindeskindern), welche mit dem Ehemann bezw. dem Vater oder der Mutter zusammen in die Anstalt aufgenommen sind. Diese mitaufgenommenen Familienangehörigen kommen nicht als selbstunterstützt, sondern als mitunterstützt in Ansatz. Familienangehörige dagegen, welche außerhalb der Anstalt, in welcher das Familienhaupt untergebracht ist, leben, werden bei der Anstalt nicht gezählt.

b. Bei der offenen Armenpflege gilt, wenn die Unterstützung einem Familienhaupt oder einer einzelnstehenden Person (erwachsen oder Kind) gewährt wird, das Familienhaupt bezw. die einzelnstehende Person als selbstunterstützt, während die mit dem ersteren zusammenlebende Ehefrau und seine mit ihm zusammenlebenden noch nicht 14 Jahr alten Kinder und Kindeskinder als mitunterstützt in Ansatz kommen. Ehefrauen oder Kinder, welche nicht mit dem Familienhaupt zusammenleben, werden bei dem Familienhaupt nicht gezählt.

Bezieht sich die Unterstützung nur auf ein Familienglied (z. B. Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß für ein Kind), so ist — sofern die Unterstützung nicht in einer Anstalt verabreicht wird, vergl. a — doch das Familienhaupt als selbstunterstützt anzusehen; und es sind außer dem betreffenden Familienglied alle in der Familie lebenden Angehörigen (Ehefrauen und noch nicht 14 Jahr alte Kinder und Kindeskinder) als mitunterstützt zu verzeichnen.

Erhält eine Person eine Beihülfe zur Unterhaltung ihrer unerwachsenen Kinder oder Kindeskinder, so ist jene Person als selbstunterstützt und die Kinder oder Kindeskinder sind als mitunterstützt zu betrachten. Diejenigen Personen dagegen, welche eine Beihülfe für zu verpflegende eigene erwachsene Kinder oder fremde Personen (Kinder oder Erwachsene) beziehen, werden nicht gezählt, sondern die erwachsenen Kinder oder fremden Personen sind als selbstunterstützt anzusetzen.

Eine verstorbene alleinstehende mit Armenbegräbniß versehene Person oder ein verstorbenes mit Armenbegräbniß versehenes Familienhaupt gilt noch als selbstunterstützt.

Ist eine Familie oder einzelne Person während der Abwesenheit des Ernährers (in Folge von Haft, Gefängniß, Militärdienst, Auswanderung ꝛc.) der Armenpflege anheimgefallen, so ist nicht der abwesende Ernährer, sondern sein Vertreter in der Familie bezw. die einzelne Person als selbstunterstützt zu betrachten.

---

*) Armen-, Versorgungs-, Siechen-, Armenarbeits- oder Armenkorrektionshaus, Erziehungs- oder Besserungsanstalt, Waisenhaus, Taubstummen- oder Blindenanstalt, Pflege- oder Heilanstalt für Irre und Epileptische, Kranken- oder Entbindungsanstalt u. s. w.

c. In Zweifelfällen ist die Frage, wer als selbstunterstützt, und welche Personen als mitunterstützt in Ansatz zu bringen seien, falls die Unterstützung schon vor dem 1. Januar 1885 gewährt wurde, nach dem Verhältniß am 1. Januar 1885, falls die Unterstützung aber erst nach dem 1. Januar 1885 gewährt wurde, nach dem Verhältniß zur Zeit der Unterstützung event. der ersten Unterstützung zu beurtheilen.

7. Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Es ist darauf zu achten, daß die Unterstützten nach der ursprünglichen, wirklichen Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit eingetragen werden. Wenn z. B. Jemand in Folge einer Krankheit arbeitslos und deshalb unterstützungsbedürftig geworden ist, so ist die Krankheit, nicht aber die Arbeitslosigkeit als Ursache anzusehen. Wenn eine Frau ihre zahlreichen Kinder in Folge des Todes ihres Mannes nicht zu ernähren vermag, so ist der Tod des Ernährers, nicht aber große Kinderzahl anzusetzen. Bei Wittwen und Waisen ist genau nachzuforschen, ob die Unterstützungsbedürftigkeit nicht etwa von dem Tode des Ernährers durch Unfall herrührt; ebenso ist bei körperlichen oder geistigen Gebrechen oder bei Krankheit nachzuforschen, ob nicht Unfall die Ursache davon ist, und bejahenden Falls Tod bezw. Verletzung durch Unfall als Ursache anzuschreiben. Besonders ist darauf zu achten, daß unter „andere bestimmte Ursachen" nicht Fälle verzeichnet werden, bei welchen Armuth, Mangel an Subsistenzmitteln u. dergl. als Ursachen angegeben sind. Solche Angaben sind nicht zulässig; vielmehr würde die Ursache der Armuth, des Mangels an Subsistenzmitteln nachzuweisen sein.

C. Zu Uebersicht II bis IV.

8. Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege. Als solche sind alle diejenigen Aufwendungen nachzuweisen, welche der Armenverband zur Erfüllung der Zwecke der Armenpflege gemacht hat.

Dahin gehören:

a) alle Unterstützungen in baarem Gelde oder in Naturalien, welche seitens des Armenverbandes an die in der Uebersicht I aufgeführten Unterstützten, deren Versorger oder Pfleger, oder an die Anstalt, in welcher sie untergebracht sind, unmittelbar verabfolgt oder gesandt sind, gleichviel, ob die Verabfolgung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes geschah, welchem Armenverbande die Ausgabe schließlich zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt ist oder wird; ferner die Kosten der Armen-Krankenpflege und -Begräbnisse, von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten, von Zehr- und Reisegeld an Reisende &c. (obgleich die Empfänger der Suppen und des Zehr- und Reisegeldes als unterstützte Personen nicht gezählt werden, oben Ziffer 3 Absatz 2).

Wenn bei Anstalten, welche sowohl Selbstzahler, als auch Arme aufnehmen, die dem Armenverbande durch die letzteren erwachsenen Kosten nicht speziell nachgewiesen werden können, so sind sie nach Verhältniß zu berechnen und anzusetzen.

b) Ausgaben für Rohmaterial zur Verarbeitung durch Unterstützte und für Arbeitslohn an dieselben, jedoch nach Abzug des Erlöses aus dem Verkauf der Arbeiten und der Nachlässe von Armen.

c) Sonstige Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege wie z. B. die Kosten der allgemeinen Verwaltung und Rechnungsführung, die Unterhaltungskosten für Anstalten des Armenverbandes, insbesondere auch der auf Stiftungen beruhenden, die dafür zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern, die Zinsen für angeliehene Kapitalien, jedoch nach Abzug der Zinsen von etwaigem Kapitalvermögen u. s. w.

d) die Kosten etwaiger Neubauten, besonderer Aufwand bei Reorganisation der Armenpflege und andere derartige außerordentliche Ausgaben sind in Spalte 6 nachzuweisen.

In den Ausgaben nicht nachzuweisen sind dagegen solche Unterstützungen, welche ausdrücklich vorschußweise gewährt wurden, sowie solche Posten, welche lediglich zum Zweck der Abrechnung oder zur Kontrole in den Rechnungen geführt werden, wie zurückgezahlte Kapitalanleihen und ausgeliehene Kapitalien, Rechnungsvorschüsse aus früheren Jahren, auf das folgende Jahr zu übertragende Kassenbestände und Ueberschüsse des Rechnungsjahres, als unbeibringlich zum Abgang geschriebene Einnahmeposten u. s. w.

9. Einzahlungen und Erstattungen. Durch die Nachweisungen in den Spalten 8 bis 17 sollen die nöthigen Daten gegeben werden, um die Zahl der von den Armenverbänden aus eigenen Mitteln unterstützten Personen, sowie die von ihnen aus eigenen Mitteln zu Zwecken der Armenpflege gemachten Aufwendungen zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind alle Personen, für deren Unterstützung Einzahlungen an andere Armenverbände geleistet bezw. von anderen Armenverbänden eingegangen sind, oder für welche Erstattungen gewährter Unterstützungen stattgefunden haben, in den Spalten 8, 10, 12 und 14 nachzuweisen, und zwar jede solche Person, auch wenn mehrere derartige Zahlungen für sie erfolgt sind, von jedem betheiligten Armenverbande nur einmal. Dabei handelt es sich immer nur um die selbstunterstützten Personen, nicht um die mitunterstützten, welche vielmehr in diesen Spalten ganz außer Ansatz bleiben.

Ferner sind Einzahlungen an andere Armenverbände zum Zweck der unmittelbaren Verabfolgung seitens derselben an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie Erstattungen an andere Armenverbände für seitens derselben geleistete Ausgaben lediglich in Spalte 9, also nicht in den Spalten 2 bis 7 aufzuführen; diesen Ausgaben gegenüber sind die von anderen Armenverbänden empfangenen Einzahlungen zur Verabfolgung an Arme, sowie von anderen Armenverbänden oder sonst empfangene Rückerstattungen geleisteter Ausgaben in den Spalten 11, 13 und 15 in Einnahme nachzuweisen.

Die Zahl der von den Armenverbänden aus eigenen Mitteln unterstützten Personen (Selbstunterstützte) ergiebt sich sodann, wenn man die Zahlen in den Spalten 4 der Uebersicht I und 8 der Uebersichten II bis IV addirt, und von der Summe die Zahl in Spalte 16 der letzteren subtrahirt. Entsprechend ergeben sich die für die Armenpflege aufgewandten Beträge aus einer Addition der Zahlen in den Spalten 7 und 9 der Uebersichten II bis IV und einer Subtraktion der Zahl in Spalte 17 daselbst von dieser Summe. Vorstehendes gilt sowohl für die Orts- als auch für die Landarmenverbände.

10. Armen-Streitsachen. Als Armen-Streitsachen sind nur solche aufzuführen, welche aus der Armenpflege selbst entspringen, nicht aber solche aus der Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Steuereinziehung und dergleichen Einrichtungen, welche die zur Erreichung der Zwecke der Armenpflege erforderlichen Mittel beschaffen oder sicherstellen sollen.

11. Abrundung der Geldbeträge. Sämmtliche Geldbeträge sind in den Uebersichten in vollen Mark nachzuweisen. Die hierzu erforderlichen Abrundungen dürfen jedoch nicht bei den Einzelposten, aus welchen die nachzuweisenden Beträge sich zusammensetzen, sondern erst bei den zusammenaddirten Beträgen selbst vorgenommen werden. Bei der Abrundung ist für Beträge von 50 Pfennig bis unter 1 Mark eine volle Mark zu setzen, während Beträge von weniger als 50 Pfennig fortzulassen sind.

Uebersichten zur Statistik

für das Kalender-

Uebersicht I. Unterstützte Personen und Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit.
„ II. Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege.

Staat . . . .

I. Unterstützte Personen und Ursachen

Oeffentliche Armenverbände	Anzahl der Armenverbände	Bevölkerung nach der Volkszählung von 1880 [2]) der Armenverbände	Die im Kalenderjahre 1885 von öffentlichen Armenverbänden unterstützten Personen (Ziffer 3 bis 6 der Anleitung). Familienvorstände und einzelne Personen	Mit den Familienvorständen zus. lebende Ehefrauen und noch nicht 14 Jahr alte Kinder*) ders.	Summe der selbstunterstützten (Sp. 4) und mitunterstützten (Sp. 5) Personen	Davon wurden unterstützt: in Armenhäusern u. sonstigen Anstalten (geschlossene Pflege) selbstunterstützt (Sp. 4)	mitunterstützt (Sp. 5)	in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung (offene Pflege) selbstunterstützt (Sp. 4)	mitunterstützt (Sp. 5)	durch Un- eigener Verletzung selbstunterstützte Personen	mitunterstützte Personen	Verletzung des Ernährers selbstunterstützte Personen	mitunterstützte Personen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Ortsarmenverbände.													
Summarisch nach Kreisen (in Preußen [in der Provinz Hannover nach Aemtern,[1]) in den Hohenzollernschen Landen nach Oberamtsbezirken], Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Elsaß-Lothringen), Aemtern oder Amtshauptmannschaften (in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg), oder entsprechenden Verwaltungsbezirken (in den übrigen Bundesstaaten), jedoch mit Unterscheidung der 4 Kategorien:													
Ortsarmenverbände 1. städtischer Gemeinden													
2. ländlicher Gemeinden													
3. von Gutsbezirken													
4. gemischte													
z. B. für Preußen:													
Provinz Ostpreußen.													
Reg.-Bezirk Königsberg.													
Kreis Memel.													
Ortsarmenverbände 1. städtischer Gemeinden													
2. ländlicher Gemeinden													
3. von Gutsbezirken													
4. gemischte													
Zusammen													
Kreis Fischhausen. u. s. w.													
II. Landarmenverbände. (Einzeln aufzuführen.)													

*) Auch Kindeskinder.

II bis IV. Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege.

Oeffentliche Armenverbände	II. Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege im Kalenderjahre 1885, ohne die in Spalte 9 (Ziffer 8 und 11 der Anleitung). a. Ordentliche: in baarem Geld verabreichte Unterstützungen ℳ.	in Naturalien verabreichte Unterstützungen im Werthe von ℳ.	alle übrigen Kosten der Armenpflege ℳ.	Darunter Ausgaben für Suppenanstalten sowie Zehr- und Reisegeld an Reisende ℳ.	b. Außerordentliche (für Neubauten und dergl.) ℳ.	Summe dieser Ausgaben (Spalten 2, 3, 4 und 6) ℳ.	Verausgabt. An andere Armenverbände zur unmittelbaren Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie als Erstattungen verausgabter Beträge: für wie viel zu Unterstützende?	Beträge (zusammen) ℳ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Ortsarmenverbände wie in Uebersicht I.								
II. Landarmenverbände. (Einzeln aufzuführen.)								

[1]) An die Stelle der Aemter sind seit dem 1. April 1885 die Kreise getreten. — [2]) Außerdem sind die Bevölkerungszahlen nach der Volkszählung

der öffentlichen Armenpflege

jahr 1885.

Uebersicht III. Das Erstattungswesen in Armensachen.
„ IV. Armen-Streitsachen.

. . . .

der Unterstützungsbedürftigkeit.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit (Ziffer 7 der Anleitung).
Von den selbstunterstützten Personen wurden unterstützungsbedürftig in Folge von:

Tod des Ernährers		Tod des Ernährers		Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie		körperlichen oder geistigen Gebrechen		Altersschwäche		großer Kinderzahl		Arbeitslosigkeit		Trunk		Arbeitsscheu		anderen bestimmt angegebenen Ursachen		nicht angegebenen Ursachen	
fall		nicht durch Unfall																			
selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte	selbst-unterstützte	mit-unterstützte
Personen		Personen		Personen		Personen		Personen		Personen		Personen		Personen		Personen		Personen		Personen	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Das Erstattungswesen in Armensachen. Armen-Streitsachen.

III. Einzahlungen und Erstattungen im Kalenderjahre 1885 (Ziffer 9 und 11 der Anleitung).								IV. Armen-Streitsachen. Im Laufe des Kalenderjahres 1885 von Seiten der Armenverbände erhobene Klagen (Ziffer 10 und 11 der Anleitung)							
Vereinnahmt. Zur Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter von anderen Armenverbänden, sowie als Erstattungen eingegangene Beträge								gegen Ortsarmenverbände		gegen Landarmenverbände		gegen andere Parteien		Summe dieser Streitsachen	
von Seiten deutscher Ortsarmenverbände		von Seiten deutscher Landarmenverbände		von anderen Seiten		Im ganzen (Summe der Spalten 10 bis 15)									
für wie viel Unterstützte?	Beträge (zusammen) M.	für wie viel Unterstützte?	Beträge (zusammen) M.	für wie viel Unterstützte?	Beträge (zusammen) M.	für wie viel Unterstützte?	Beträge (zusammen) M.	Anzahl	Eingeklagte Beträge (zusammen) M.	Anzahl	Eingeklagte Beträge (zusammen) M.	Anzahl	Eingeklagte Beträge (zusammen) M.	Anzahl	Eingeklagte Beträge (zusammen) M.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

von 1885 geliefert worden; die letzteren sind in den Nachweisungen über die Ergebnisse der Aufnahme aufgeführt.

Für die Aufnahme selbst war reichsseitig empfohlen, aus den im Laufe des Jahres vorgenommenen Notirungen nach Ablauf desselben für jede in die Uebersicht I aufzunehmende unterstützte Person (und zwar für jeden Selbstunterstützten, nicht für die mitunterstützten Familienangehörigen) eine Zählkarte mit folgendem Inhalt aufstellen zu lassen:

a) Benennung des Armenverbandes;

b) Namen des/der Unterstützten;

c) hat der/die Unterstützte mit ihm/ihr zusammenlebende Familienangehörige, und zwar:

α. eine Ehefrau? (ja oder nein);

β. noch nicht 14 Jahr alte Kinder und Kindeskinder, wie viele?

d) ist der/die Unterstützte im Kalenderjahr 1885 unterstützt worden?

α. durch dauernde Versorgung in einer Anstalt? (ja oder nein);

β. in anderer Weise dauernd? (ja oder nein);

γ. durch vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt? (ja oder nein);

δ. in anderer Weise vorübergehend? (ja oder nein);

e) welches ist die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit?

Es blieb indessen den Landesregierungen überlassen, statt der Zählkarten-Methode ein anderes Verfahren anzuwenden, wie es ihnen auch unbenommen war, der statistischen Aufnahme eine größere Ausdehnung zu geben.

Eine Wiederholung dieser Erhebung hat bisher nicht stattgefunden.

Eine Untersuchung über die Einwirkung der Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege wurde durch das an die Bundesregierungen am 29. April 1894 ergangene Rundschreiben des Reichskanzlers veranlaßt. Dasselbe faßte zwecks Beschaffung eines allgemeinen Ueberblicks über die einschlägigen Verhältnisse lediglich die Sammlung bereits vorhandenen Materials an der Hand eines Tabellenformulars und Fragebogens ins Auge. Die Ausfüllung des Formulars war zunächst Sache der Landeszentralstellen der Bundesstaaten, doch wurde es von letzteren wiederum zu der Umfrage, die sie theils bei allen, theils bei ausgewählten Armenverbänden vornahmen, verwendet. Der Fragebogen wurde von solchen Armenbehörden beantwortet, von denen die Landeszentralstellen erwarten konnten, daß sie über die in Betracht kommenden Fragen eine brauchbare Auskunft zu ertheilen vermögen.

Das Formular und der Fragebogen hatten folgenden Wortlaut:

I. Formular für Nachweisungen über die Leistungen der öffentlichen Armenpflege.
(Vergl. die Bemerkungen Nr. 1—3.)

Staat: . . . .
Provinz: . . . . (nur für Preußen).

Armenverbände	Ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung von		Gesammtzahl der unterstützten Personen im Jahre:									
	1885	1890	1884	1885	1886	1887/8	1888/9	1889/90	1890/1	1891/2	1892/3	1893/4
Landarmenverbände [1])												
Ortsarmenverbände [2]) . . . . { städtische }												
{ ländliche }												

Armenverbände	Ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung von		Gesammtaufwand für die öffentliche Armenpflege, ausschließlich der Ausgaben für Neubauten und sonstiger außerordentlicher Aufwendungen:									
	1885	1890	1884/5 M.	1885/6 M.	1886/7 M.	1887/8 M.	1888/9 M.	1889/90 M.	1890/1 M.	1891/2 M.	1892/3 M.	1893/4 M.
Landarmenverbände [1])												
Ortsarmenverbände [2]) . . . . { städtische }												
{ ländliche }												

[1]) Für Bayern: Distrikts- und Kreis-Armenpflege; für Elsaß-Lothringen: Landes- und Bezirks-Armenpflege.
[2]) Für Bayern und Elsaß-Lothringen: Oertliche Armenpflege (Gemeinden).

Bemerkungen.

1. Das obige Formular dient zur Mittheilung der vorhandenen oder ohne Veranstaltung besonderer Erhebungen zu beschaffenden Nachweise über die Zahl der Unterstützten und die Ausgaben für die öffentliche Armenpflege. Es ist auch für die Fälle eingerichtet, daß diese Nachweise sich nur auf die Zahl der Unterstützten oder nur auf die Ausgaben, nur auf einzelne der oben bezeichneten 10 Jahre, oder nur auf einen Theil der betreffenden Armenverbände, oder für gewisse Armenverbände auf diese, für andere auf jene Jahre beziehen. Es kommt hier darauf an, die Angaben aus einzelnen Jahren, die vor der Wirksamkeit der Gesetze über die Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- 2c. Versicherung liegen, mit denen aus Jahren zusammen zu halten, die nach dem Eintritt der Wirksamkeit dieser Gesetze liegen. Um die zeitliche Vergleichbarkeit der Nachweise zu ermöglichen, werden diejenigen Armenverbände, für welche sich die Angaben auf die gleichen Jahre beziehen, je zu einer Gruppe zu vereinigen sein, bei jeder Gruppe aber die Landarmenverbände sowie die städtischen und ländlichen Ortsarmenverbände getrennt zu halten sein.

Beispiel:	Bevölkerung		Gesammtzahl der Unterstützten:									
	1885	1890	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Städtische Ortsarmenverbände .	86 500	89 600	1 762	1 803	1 612	1 643	—	—	—	1 705	1 832	—
desgleichen	34 200	36 400	—	708	—	—	—	696	680	580	607	612

2. Als unterstützte Personen kommen nur die Selbstunterstützten (Familienvorstände und einzelstehende Personen) in Betracht. Kann deren Zahl nicht gesondert von der Zahl der Mitunterstützten nachgewiesen werden, so ist dies durch einen entsprechenden Vermerk zu erläutern. Erwünscht sind ferner Erläuterungen darüber, ob die im Laufe eines Jahres mehrmals Unterstützten nur ein Mal oder so oft gezählt sind, als Unterstützungen stattgefunden haben; ob bei den Armenverbänden die in anderen Armenverbänden Unterstützten (für die also Erstattungen zu leisten waren) mitgezählt sind; ob als Unterstützungen auch Leistungen, wie die Ertheilung eines einfachen ärztlichen Rathes, die bloße Gewährung einer Brille, eines Bruchbandes 2c. angesehen wurden.

3. Bezüglich des Armenaufwandes müssen, wenn die Auskünfte dem Zweck genügen sollen, die Ausgaben in den verschiedenen Jahren gleichmäßig nachgewiesen werden, also durchweg dieselben Zweige der Armenpflege betreffen. Erwünscht ist hier namentlich ein Vermerk darüber, ob in den Ausgaben die an andere Armenverbände erstatteten Unterstützungsbeträge, ferner ob darin die von anderen Armenverbänden, sowie von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten oder von anderer Seite erstatteten Beträge enthalten sind, und bejahendenfalls wie hoch diese Beträge, insbesondere die Erstattungen durch Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten sind. Vergl. § 57 des Kranken-Versicherungsgesetzes, § 8 des Unfall-, § 35 des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes.

II. Fragen, betreffend die Einwirkung der Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung auf die Armenpflege.

A. Ist die Armenpflege durch die Arbeiter-Versicherung entlastet worden, und zwar insbesondere

a) durch die Krankenversicherung?
b) „ „ Unfall-Versicherung?
c) „ „ Alters- und Invaliden-Versicherung?

Anmerkung. Insoweit hierüber Zahlen-Nachweise gegeben werden können, wird um Mittheilung ersucht, auf welche Arten von Armenverbänden (mit Angabe der Einwohnerzahl und der Gesammtzahl der Unterstützten) und auf welche Jahre sich die Angaben beziehen.

B. Hat die Zahl der Unterstützten und der Aufwand für dieselben seit der Einführung der einzelnen Versicherungsgesetze sich nicht vermindert und worauf ist dies hauptsächlich zurückzuführen?

Sind insbesondere die Armenbehörden geneigt, nach Entlastung des Armen-Budgets durch die Versicherung die Armenfürsorge mehr auszudehnen und reichlichere Unterstützungen zu gewähren als früher?

C. Ist die Armenpflege in häufigen Fällen ergänzend neben den Leistungen der Arbeiter-Versicherung und vorläufig an Stelle derselben eingetreten?

Waren insbesondere Kranke nach Beendigung der Krankenfürsorge in die Armenpflege zu übernehmen?

Fielen Angehörige von Erkrankten, die in Anstalten verpflegt wurden, in häufigen Fällen der Armenpflege zur Last?

Wurden Empfänger von Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten außerdem aus Armenmitteln unterstützt und aus welchen Gründen?

Wurde die Armenpflege in Anspruch genommen vor Beginn eines Rentenbezuges und gegen spätere Erstattung der Kosten seitens der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten?

Veröffentlichungen.

Statistik der öffentlichen Armenpflege . . . . Bd. 29 N. F.
Die Einwirkung der Versicherungs-Gesetzgebung auf die Armenpflege . . . . . . V.-H. 1897, II.

18. Reichstagswahlen.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers werden von den Bundesregierungen bei den allgemeinen Wahlen zum Reichstage Nachweisungen über den Ausfall der einzelnen Wahlen nach einem gleichmäßigen Schema aufgestellt und (erstmals im Jahre 1874) dem Statistischen Amt übermittelt.

Die Nachweise enthielten anfänglich für jeden Wahlkreis die Zahl der Wahlberechtigten mit Angabe ihres Religionsbekenntnisses (evang., kath., jüd., Dissidenten), die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Wahlkandidaten, deren Name, Beruf, Wohnort und Parteistellung einzufügen war.

In der weiteren Folge wurde das Schema dahin abgeändert, daß die einzelnen Wahlen in Bezug auf ihren Charakter als erste ordentliche, engere oder Nachwahl zu unterscheiden, und für jede dieser Wahlen die Ergebnisse aufzunehmen sind. Maßgebend war hierfür der Umstand, daß ein zutreffender Vergleich zwischen den Wahlergebnissen sich nur bei den ersten ordentlichen Wahlen anstellen läßt, indem die engeren und die Nachwahlen, namentlich die ersteren, sich unter anderen Bedingungen vollziehen als jene; andererseits genügt das Ergebniß der ersten Wahlen nicht allein, sondern es verdienen auch die entscheidenden Wahlen im Hinblick auf ihre große Bedeutung Berücksichtigung.

Sodann werden bei jeder Wahl sämmtliche Kandidaten, auf welche sich im ganzen Wahlkreise mindestens 26 Stimmen vereinigt haben, namentlich aufgeführt, dagegen die zu weniger als 26 auf einen Kandidaten gefallenen Stimmen als zersplittert nachgewiesen.

Die Angaben über die Vertheilung der Wahlberechtigten nach dem Religionsbekenntnisse wurden ganz fortgelassen, da sie nur unvollständig und unsicher zu ermitteln waren und bei der Zusammenstellung durch den Nachweis der Religionsverhältnisse der gesammten Bevölkerung der Wahlkreise an der Hand der Volkszählungsergebnisse ersetzt werden können.

Im Interesse der möglichst baldigen Herstellung einer vorläufigen Uebersicht über die Resultate der allgemeinen Reichstagswahlen ist sodann (seit 1878) angeordnet, daß in der Uebersicht nicht mehr das Ergebniß aller Wahlen bis zur erfolgten Entscheidung, sondern das Ergebniß der ersten Wahlen besonders aufzunehmen ist, hingegen das der ferneren Wahlen einer Nachtragsübersicht vorbehalten bleibt. Die Nachweisungen über jede einzelne Wahl senden die einzelnen Wahlkreise unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt ein, und zwar, ohne die Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl abzuwarten.

Dementsprechend hat das seit 1887 in Anwendung kommende Schema folgenden Wortlaut:

(1. Seite des Schemas.)

Statistische Uebersicht des Ergebnisses der Wahl zum Reichstage am ....ten.......... 189... .

(Vergl. umstehend Bemerkung a.)

Nummer des Wahlkreises	Name des größeren Verwaltungsbezirks und Bestandtheile des Wahlkreises	Gesammtzahl der Wahlberechtigten (vergl. umstehend Bemerkung b)	Bezeichnung der Wahl (erste ordentliche, engere, Nachwahl, Ersatzwahl), auf welche sich die Angaben in den folgenden Spalten beziehen	Anzahl der abgegebenen Stimmzettel (vergl. umstehend Bemerkung c)		Vertheilung der gültigen Stimmen (Spalte 5) (vergl. umstehend Bemerkung d)					Bemerkungen (über auffallende Erscheinungen, welche sich bei der Vergleichung mit den Ergebnissen der letzten Wahl ergeben; ob engere Wahl erforderlich u. s. w.)
						der Wahlkandidaten, auf welche sich im ganzen Wahlkreise mindestens 26 gültige Stimmen vereinigt haben				Zahl der auf die benannten Kandidaten gefallenen und der zersplitterten Stimmen	
				gültige	ungültige	Name	Stand oder Beruf	Wohnort	Parteistellung (vergl. umstehend Bemerkung e)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

(2. Seite des Schemas.)

Bemerkungen.

a) Für jeden Wahlkreis ist über das Ergebniß jeder Wahl zum Reichstage eine Uebersicht nach umstehendem (probeweise ausgefülltem) Schema aufzustellen und unverzüglich, ohne die Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl abzuwarten, vom Wahlkommissär direkt an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden. Ueber eine etwaige Ablehnung des Mandats bezw. die Anberaumung einer Nachwahl ist dieser Behörde von derselben Seite möglichst bald besondere Mittheilung zu machen.

b) Die Zahl der Wahlberechtigten (Spalte 3) ist mit dem Ergebniß der letzten Feststellung zu vergleichen; wenn sich dabei bemerkenswerthe Abweichungen ergeben, so sind dieselben in Spalte 12 zu erläutern.

c) Zu den abgegebenen Stimmzetteln (Spalte 5 und 6) sind nur diejenigen zu zählen, welche nach der Abstimmung aus der Wahlurne genommen wurden, diejenigen also davon auszuschließen, welche schon vor dem Hineinwerfen in die Urne von den Wahlvorstehern zurückgewiesen waren; zu den ungültigen Stimmzetteln (Spalte 6) werden daher nur die nach der Abstimmung bei der Eröffnung als solche erkannten und deshalb bei der Feststellung des Wahlresultats nicht mit in Anrechnung gekommenen gezählt.

d) Für jede einzelne Wahl sind sämmtliche Wahlkandidaten, auf welche sich im ganzen Wahlkreise mindestens 26 Stimmen vereinigt haben, in den Spalten 7—11 namentlich mit den Angaben, welche die Spalten-Ueberschriften fordern, unter einander nach der Ordnung der auf sie gefallenen Stimmenzahl zu verzeichnen. Einer Benennung derjenigen Kandidaten, welche im ganzen Wahlkreis höchstens 25 Stimmen erhalten haben, bedarf es nicht; es genügt diese als „zersplittert" zu bezeichnenden Stimmen in einer Summe anzugeben. Die Addition der Zahlen in Spalte 11 muß die in Spalte 5 aufgeführte Zahl ergeben.

e) Für die Bezeichnung der Parteistellung ist nicht die politische Richtung der Wähler, sondern diejenige des Wahlkandidaten maßgebend. Die Angabe in Spalte 10 hat zu erfolgen entweder nach der Bezeichnung der Reichstagsfraktion, in der die Partei, welcher der Kandidat angehört, ihre Vertretung findet, bezw. an welche sich dieselbe angeschlossen hat, oder, wenn etwa eine neugebildete Partei mit bestimmtem politischem Programm in Frage steht, nach dem Namen derselben, oder endlich in den Fällen, in welchen der betreffende Kandidat auf einem allgemeineren politischen Standpunkt steht bezw. keiner Fraktion des Reichstags beitreten zu wollen erklärt hat, doch möglichst so genau, daß die in Frage kommenden Stimmen einer bestimmten Partei, nöthigenfalls unter entsprechendem Vermerk, zugewiesen werden können. Unbestimmte Bezeichnungen, wie regierungsfreundlich, liberal, Mittelpartei und dergl. sind thunlichst zu vermeiden; insbesondere ist bei „liberalen" Kandidaten, deren Parteistellung nicht nach einer Reichstagsfraktion bezeichnet werden kann, zu unterscheiden, ob dieselben als gemäßigt liberal oder als fortschrittlich liberal anzusehen sind. Abweichungen in der Bezeichnung der Parteistellung gegen eine frühere Angabe sind in Spalte 12 zu erläutern.

Veröffentlichungen.

Ergebnisse der Wahlen der 1. und 2. Legislatur-Periode 1871 und 1874 . . . Bd. 14 1. R., II.
Desgl. der 3. und 4. Legislatur-Periode 1877 und 1878 . . . . „ 37 „ VI.
Nachtrag, betreffend die Begrenzung der Reichstags-Wahlkreise . . . . „ 37 „ VI.
Ergebnisse der Wahlen der 5. Legislatur-Periode 1881 . . . . Bd. 53 1. R., III.
Desgl. der 6. Legislatur-Periode 1884 . M.-H. 1885, I.
„ „ 7. „ 1887 . „ 1887, IV.
„ „ 8. „ 1890 . „ 1890, IV.
„ „ 9. „ 1893 . V.-H. 1893, IV.

19. Verbrechen und Vergehen.

Mit dem Inkrafttreten der Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 346.) ist seit dem 1. Oktober 1879 für das Reich ein einheitliches Strafverfahren eingeführt, während das Strafgesetzbuch bereits seit 1872 in allen Theilen des Reichs gilt. Die hierdurch ermöglichte einheitliche statistische Beobachtung der Strafrechtspflege bildet seit 1881 einen Theil der alle zwei Jahre vom Reichs-Justizamt herausgegebenen, auf Grund von nach Oberlandesgerichtsbezirken zusammengestellten Listen bearbeiteten deutschen Justiz-Statistik, deren wichtigste Zahlen seit 1895 auch alljährlich in dem 4. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht werden. Neben dieser Strafprozeß-Statistik, welche die Geschäftslast der Gerichte und den Gang des Verfahrens zur Darstellung bringt, aber weder auf die Art der abgeurtheilten strafbaren Handlungen, noch auf die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten eingeht, wird seit dem Jahre 1882 von dem Kaiserlichen Statistischen Amt auf Grund der nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Bundesraths eine Kriminalstatistik, d. h. eine Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze bearbeitet. Grundlagen dieser Statistik sind bei den Gerichten für jede rechtskräftig abgeurtheilte Person ausgefüllte Individualzählkarten. Dieselben enthalten Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Abgeurtheilten (Namen, Geburts-Tag und Jahr, Wohnort, Heimath, Geschlecht, Religion, Familienstand, Beruf, Vorstrafen), es werden ferner unterschieden die abgeurtheilten strafbaren Handlungen nach Art, Ort und Zeit der That, Art der Aburtheilung, und schließlich wird die erkannte Strafe (Gesammtstrafe) nach Art und Höhe angegeben. Die zur Anwendung gebrachten Zählkartenmuster (weiß für männliche, blau für weibliche Angeklagte) haben im Lauf der Jahre nur geringe, auf genaue und einheitliche Ausfüllung hinwirkende redaktionelle Aenderungen erfahren, deren wichtigste (seit dem Jahre 1890) sich auf Ziffer 10 bezieht und die bessere Erfassung der Vorstrafen erstrebt.

Die durch Vermittelung der Staatsanwaltschaften vierteljährlich bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt eingehenden Zählkarten werden hier geprüft, gegebenen Falls durch Rückfragen ergänzt oder berichtigt und zwecks Aufstellung des im Wesentlichen seit Bestehen der Statistik unverändert gebliebenen alljährlich erscheinenden kriminalstatistischen Tabellenwerks bearbeitet. Es behandelt Tabelle I die rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Sitz des erkennenden Gerichts, die Amts- und Landgerichte zusammengefaßt nach Oberlandesgerichten. Diese Tabelle wird nach einem ausführlichen Verzeichniß der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze aufgestellt, während die weiteren Tabellen nach einem abgekürzten Verzeichniß bearbeitet werden, in denen die verwandten Deliktsarten der Paragraphen des Strafgesetzbuchs und die Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze zusammengefaßt sind. Die Verzeichnisse sind jedem Bande der kriminalstatistischen Veröffentlichungen vorgedruckt.

Tabelle II betrifft die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Ort der That (Staaten und größere Verwaltungsbezirke).

Tabelle III schildert die Verbrechen und Vergehen nach der Zeit der That für das Reichsgebiet nach Monaten, ist aber, nachdem ihre Angaben für 10 Zeitjahre vorliegen, und somit zu diesem Thema, das einer fortlaufenden Bearbeitung nicht bedarf, vorläufig genügender Stoff angesammelt ist, mit dem Berichtsjahr 1895 einstweilen fortgefallen.

Die jetzige Tabelle III (früher IV) endlich schildert die persönlichen Verhältnisse der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurtheilten für das Reich unter Trennung der erstmals Verurtheilten und der Vorbestraften, bis zum Berichtsjahr 1890 auch der Freigesprochenen.

Zur Erläuterung dienen Bemerkungen und Berechnungen zu Tabelle I, bearbeitet im Reichs-Justizamt, und Bemerkungen und Berechnungen zu den Tabellen II, III und IV, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, beide vielfach versehen mit graphischen Darstellungen. Hier werden die hauptsächlichsten Zahlen für die Reihe der Berichtsjahre zusammengefaßt, Durchschnitts- und Verhältniß-Berechnungen angestellt, und auch die Ergebnisse von zahlreichen besonderen Auszählungen, namentlich auch betreffend die Kriminalität der kleineren Verwaltungsbezirke, mitgetheilt.

Bestimmungen,

betreffend die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze.

(Beschluß des Bundesraths vom 5. Dezember 1881.)

§ 1. Die Herstellung der Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze erfolgt durch Ausfüllung von Zählkarten nach dem anliegenden [nachstehend abgedruckten] Muster. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind ausgeschlossen.

Für männliche Angeklagte sind weiße, für weibliche blaue Zählkarten zu verwenden.

Die Zählkarten-Formulare werden den Landes-Justizverwaltungen durch das Reichs-Justizamt nach Maßgabe des Bedarfs unentgeltlich geliefert.

§ 2. Für jedes Urtheil oder jeden Strafbefehl ist nach Eintritt der Rechtskraft, und zwar für jeden einzelnen Angeklagten, eine Zählkarte auszufüllen.

Auf die in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens ergangenen Entscheidungen ist Rücksicht nicht zu nehmen.

§ 3. Auf jeder Zählkarte ist oben links das Aktenzeichen, oben rechts die laufende Nummer für das Kalenderjahr zu vermerken. Die laufenden Nummern gelten für sämmtliche Angeklagte ohne Unterscheidung der Geschlechter.

§ 4. Die in einem Kalenderquartal ausgefüllten Zählkarten über die bei den Amtsgerichten und dem Landgerichte anhängig gewesenen Strafsachen sind bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu sammeln. Von den letzteren werden sie bis spätestens zum Schlusse des auf das Quartal folgenden Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amt — Berlin W., Lützowufer 7/8 — eingesendet. Dieselben sind nach den Gerichten gesondert und nach der Reihenfolge der laufenden Nummern geordnet zu verpacken und jedes einzelne Packet mit der Aufschrift zu versehen:

„Amtsgericht . . . . . Landgerichtsbezirk . . . . ."
oder
„Landgericht . . . . ."
„Zählkarten (. . Stück) für das . . te Kalenderquartal 18 . ."

Das Sammelpacket erhält die Aufschrift:
„Zählkarten des Landgerichtsbezirks . . . . für das . . te Kalenderquartal 18 . . (. . . . Einzelpackete)."

Die Einsendung der Zählkarten in denjenigen Sachen, in welchen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, erfolgt in entsprechender Weise durch den Ober-Reichsanwalt.

Die Mittheilung der Zählkarten in den bei den Konsulargerichten erledigten Sachen erfolgt durch das Auswärtige Amt.

Wenn bei einem Gericht innerhalb eines Quartals keine Zählkarte ausgestellt ist, wird eine Fehlanzeige erstattet und auf gleichem Wege dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt.

§ 5. Die Landesregierungen werden die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten anweisen, Rückfragen, welche das Kaiserliche Statistische Amt wegen der Zählkarten oder ihres Inhalts unmittelbar an dieselben richtet, ungesäumt zu erledigen.

§ 6. Die Einsendung der Zählkarten (§ 4) sowie der in § 5 bezeichnete Schriftwechsel erfolgt unter der Bezeichnung „Reichs-Dienstsache" portofrei.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Die im § 1 vorstehender Bestimmungen erwähnte Zählkarte hat für männliche Angeklagte folgende Form:

Vorderseite der Zählkarte:

Aktenzeichen: .... (Laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahre) ....

Zählkarte für männliche Angeklagte.

Beim **Landgericht, Amtsgericht** (das nicht Zutreffende zu durchstreichen) zu ....
im Bezirk des **Oberlandesgerichts** zu ....
im .... ten Quartale des Kalenderjahres 18 ....

1. **Vor-** und **Familienname** des Angeklagten: ....
2. **Geburtstag** und **Geburtsjahr**: geboren den .... ten .... 18 ....
3. **Kreis** oder entspr. **Verwaltungsbezirk** (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk 2c., bei gleichnamigen Stadt- und Landbezirken: ob Stadt oder Landbezirk), in welchem der Wohnort zur Zeit der That belegen ....; **Staat:** ....
(Liegt der Wohnort außerhalb des Deutschen Reichs, so genügt die Angabe des fremden Staats.)
4. Für Ausländer (Nichtdeutsche) **Heimathsstaat:** ....
5. **Religionsbekenntniß:** ....
6. **Familienstand,** ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden, auf Lebenszeit gerichtlich getrennt, (das Zutreffende zu unterstreichen).
7. **Stand, Beruf, Erwerbs-** oder **Nahrungszweig,** sowie **Arbeits-** oder **Dienstverhältniß** im Beruf (die **Art** des Hauptberufs, der Haupt-Erwerbsthätigkeit oder Beschäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das **Arbeits-** oder **Dienstverhältniß** im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter **Hinzufügung** dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Kommis u. s. w.):

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern: ....

Bemerkungen, auch betreffs der Angaben auf der Rückseite*): ....

*) Insbesondere sind bei gemeinschaftlich begangenen Strafthaten (§§ 47—49 St.-G.-B's.), falls für Theilnehmer an denselben im laufenden Kalenderjahr Zählkarten ausgefüllt wurden, thunlichst deren Nummern anzugeben.

Rückseite der Zählkarte:

8. **Strafbare Handlung(en).**

Art der strafbaren Handlung(en), zu bezeichnen nach der Urtheilsformel bezw. dem Strafbefehl, mit Hinweis auf den oder die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches oder anderer Reichsgesetze (bei gemeinschaftlich begangenen Handlungen auch auf die angewendeten §§ 47, 48, 49 St.-G.-B's.). — Versuch ist als solcher zu bezeichnen. Bei Idealkonkurrenz (§ 73 St.-G.-B.) ist die Handlung nur gemäß dem zur Anwendung gebrachten Strafgesetz zu bezeichnen. Stehen mehrere strafbare Handlungen in Frage (§§ 74 ff. a. a. O.), so sind dieselben einzeln unter einander aufzuführen, gleichartige Handlungen jedoch nur unter einem Buchstaben mit Angabe ihrer Gesammtzahl.	Der nebenbezeichneten strafbaren Handlung(en) — zu a), b), c) u. s. w. je besonders — Thatort, belegen in welchem		Zeit (wenn nicht genau bekannt, ungefähre Zeit)		
	Kreis oder entsprechenden Verwaltungsbezirk (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk u. s. w.); bei gleichnamigen Stadt- und Landbezirken, ob Stadt oder Landbezirk?	**Staat?**	Tag	Monat	Jahr
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					

9. **Rechtskräftiges Urtheil, bezw. Strafbefehl.**

A. Bezüglich jeder der zu Ziffer 8 benannten strafbaren Handlungen

und zwar zu:	durch „Ja" anzugeben ob: verurtheilt?	Verfahren eingestellt?	freigesprochen?
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

B. Erkannte Strafe (Gesammtstrafe. — Bei a), d) und f) bezw. durch „Ja" zu beantworten.)

	Zeitdauer der Strafe: Jahre†)	Monate	Wochen	Tage
a) Todesstrafe?				
b) Freiheitsstrafe, und zwar:				
Zuchthaus				
Gefängniß				
Festung				
Haft				
c) Ehrverlust				

d) Zulässigkeit der Polizeiaufsicht?

e) Geldstrafe: Wie viel Mark? f) Verweis

†) Bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe sind statt der Zahl der Jahre die Buchstaben ll einzuschreiben.

10. **Für Verurtheilte: Vorgängige*) Verurtheilungen** wegen **Verbrechen** und **Vergehen** (nicht Uebertretungen) gegen **Reichsgesetze** (nicht Landesgesetze) durch wie viele Entscheidungen? .... In welches Jahr fällt die letzte derselben? 18...... und zwar wegen welcher Strafthat (von gleichzeitig abgeurtheilten nur die schwerste)? ....

Falls auf Grund einer der Entscheidungen Freiheitsstrafe verbüßt wurde*), Dauer der **letzten** Strafverbüßung: ....;
Beendigung derselben am ......ten...... 18...... .

*) **vor** Begehung der Strafthat zu Ziffer 8; bei **mehreren** Strafthaten, **vor** Begehung der der Zeit nach **letzten** derselben.

Außerdem sind bei **Rückfällen** nach §§ 244, 250⁵, 261, 264 des Strafgesetzbuches die Nummern der betreffenden Paragraphen **hier** so viel mal zu **unterstreichen**, als den Rückfall bedingende Bestrafungen (nach Reichsgesetzen) stattgefunden haben.

Datum: .... Name des ausfüllenden Beamten: ....

Die Zählkarten für weibliche Angeklagte sind außer der Farbe und den durch das Geschlecht der Angeklagten bedingten Abänderungen nur dadurch von denjenigen für männliche Angeklagte verschieden, daß bei Ziffer 7 neben der Rubrik: „Für Minderjährige ꝛc." noch eine „Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes:" hinzugefügt ist.

Veröffentlichungen.

Kriminalstatistik für das Jahr 1882 Bd. 8 N. F.	Kriminalstatistik für das Jahr 1887 Bd. 37 N. F.	Kriminalstatistik für das Jahr 1892 Bd. 71
„ „ „ „ 1883 „ 13 „	„ „ „ „ 1888 „ 45 „	„ „ „ „ 1893 „ 77
„ „ „ „ 1884 „ 18 „	„ „ „ „ 1889 „ 52 „	„ „ „ „ 1894 „ 83
„ „ „ „ 1885 „ 23 „	„ „ „ „ 1890 „ 58 „	„ „ „ „ 1895 „ 89
„ „ „ „ 1886 „ 30 „	„ „ „ „ 1891 „ 64	Vergl. auch Jahrbuch 1897.

Kriminalstatistische Vergleiche in Bezug auf die Nachweise über Geschlecht und Alter in der deutschen und ausländischen Statistik . . . . V.-H. 1892, III.

Druck der C. Feister'schen Buchdruckerei, Berlin N., Brunnenstraße 7.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge

Fortsetzung des Verzeichnisses auf der vierten Seite des Umschlags.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich

Jahrgang 1 bis 18 (1880—1897). Preis des 1. bis 11. Jahrgangs je 2,40 *M.*, des 12. bis 18. Jahrgangs je 2 *M.* (12—14 Bog., 8⁰.)

Inhaltsübersicht des letzten Jahrgangs (1897):

I. Gebiets-Eintheilung und Bevölkerung. — II. Bewegung der Bevölkerung. — III. Land- und Forstwirthschaft. — IV. Viehstand. — V. Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetrieb. — VI. Gewerbe. — VII. Verkehr. — VIII. Auswärtiger Handel. — IX. Geld- und Kreditwesen. — X. Großhandels-Preise wichtiger Waaren. — XI. Verbrauchs-Berechnungen. — XII. Die Reichstagswahlen. — XIII. Justizwesen. — XIV. Kriegswesen. — XV. Finanzwesen. — XVI. Versicherungswesen. — XVII. Medizinal- und Veterinärwesen. — XVIII. Meteorologische Nachweise. — XIX. Die Schutzgebiete. Quellen-Nachweis zu I—XIX und Uebersicht der Veröffentlichungen.

6 Graphische Darstellungen betreffen Anbau von Roggen, Weizen, Kartoffeln; Verbreitung des Zuckerrübenbaues und der Zuckerfabrikation; Kriminalität der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter.

Vierteljahrshefte

zur

Statistik des Deutschen Reichs

Die Vierteljahrshefte umfassen in ihren Mittheilungen das gesammte Arbeitsgebiet des Kaiserlichen Statistischen Amts und erscheinen im mittleren Monat jedes Vierteljahrs zum Preise von 8 *M.* für den Jahrgang.

Durch jede Buchhandlung und durch die Post zu beziehen. (4 Hefte zu je 15—30 Bog., gr. 4⁰.)

(Nach Bedarf erscheinen Ergänzungshefte unentgeltlich.)

Hieraus einzeln käuflich:

1. Ergänzungshefte:

	M.
Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Vorläufige Mittheilung. (Ergänzung zu Heft III, 1896.) Berlin 1896. gr. 4⁰. (125 S.)	1,00
Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich am 14. Juni und 2. Dezember 1895. (Ergänzung zu Heft IV, 1896.) Berlin 1896. gr. 4⁰. (26 u. 89 S.)	1,00

2. Neuere Sonderabdrücke:

	M.
Statistik der Reichstagswahlen von 1893. Berlin 1893. gr. 4⁰. (55 S.)	1,00
Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste in den Jahren 1888 bis 1892. Mit Wrackkarte. Berlin 1894. gr. 4⁰. (27 S. u. 1 Doppeltafel)	1,00
Die Dampfkessel-Explosionen während des Jahres 1896 (im Druck).	
Die Viehhaltung im Deutschen Reich (1. Dezember 1892). Berlin 1894. gr. 4⁰. (63 S.)	1,00
Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893. Berlin 1894. gr. 4⁰. (124 S.)	1,50
Verzeichniß der Gemeinden und Wohnplätze des Deutschen Reichs von mindestens 2000 Einwohnern (2. Dezember 1895) (im Druck).	

Monatliche Nachweise

über den

Auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets

nebst Angaben über Großhandelspreise, sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein.

Preis 6 *M.* für den Jahrgang.

Durch jede Buchhandlung und durch die Post zu beziehen. (12 Hefte zu je 10—12 Bog., 8⁰.)

Andere Veröffentlichungen*)

	M.
Karte des deutschen Zollgebiets. Nach dem Stande vom 1. Mai 1894. Maßstab 1 : 1 250 000; 4 Blatt. Verlag des Berliner Lithogr. Instituts (Jul. Moser), W. Potsdamerstr. 110	5,00
Netzkarte des Deutschen Reichs, enthaltend die gegenwärtige Eintheilung nach kleineren Verwaltungsbezirken. Maßstab 1 : 3 000 000	0,50
Atlas der Bodenkultur des Deutschen Reichs. 15 Karten mit Tabellen und erläuterndem Text. Verlag des Berliner Lithographischen Instituts (Jul. Moser), W. Potsdamerstraße 110	15,00
Preis für Behörden bei direktem Bezug von der Verlagshandlung	12,50
Erhebungen über die Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. 3 Hefte. (12, 46 u. 10 Bog.) Berlin 1895—96. gr. 4⁰. (Nicht im Buchhandel.)	

*) Die Ergebnisse der „Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik“ erscheinen als Drucksachen dieser Kommission in Carl Heymann's Verlag, **Berlin W., Mauerstraße 44**

Druck der C. Feister'schen Buchdruckerei, Berlin N., Brunnenstr. 7.